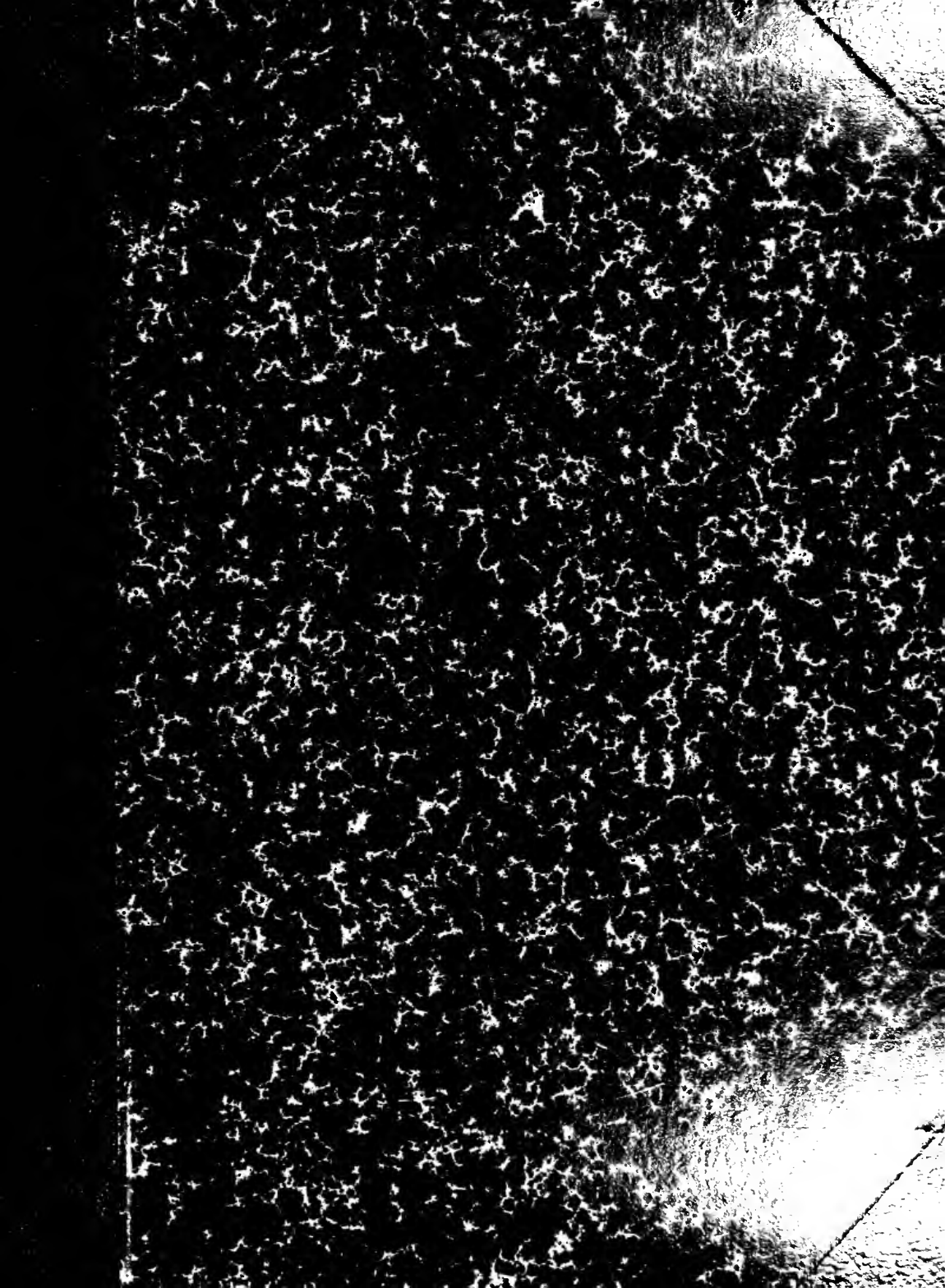

Archaeol
& Philol
O

JAHRESHEFTE

DES ÖSTERREICHISCHEN

ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTES

IN WIEN

BAND XVII

MIT 4 TAFELN UND 237 ABBILDUNGEN IM TEXTE

340985
26. 8 37

WIEN
ALFRED HÖLDER
1914

ALLE RECHTE VORBEHALTEN

DRUCK VON RUDOLF M. ROHRER IN BRÜNN

INHALT

J. KEIL Grabbau mit Unterweltsarkophag aus Ephesos (Taf. II) 133

— Aphrodite Daitis 145

— Eine neue Inschrift des C. Rutilius Gallicus aus Ephesos 164

W. KUBITSCHEK Ein Soldatendiplom des Kaisers Vespasian (Taf. III und IV) 148

— Weihung an Liber 200

A. v. NETOLICZKA Ein doppelseitiges Relief von der Akropolis (Taf. I) . 121

A. WILHELM Urkunden aus Messene 1

BEIBLATT

Spalte

M. ABRAMIĆ Archäologische Funde in Pettau 87

R. EGGER Ausgrabungen in Norikum 1912/13 5

A. GNIRS Forschungen in Pola und in der Polesana 191

A. SCHOBER Römischer Friedhof in Au am Leithaberg 203

W. v. SEMETKOWSKI Römische Reliefs in St. Johann bei Herberstein in Steiermark . 185

V. SKRABAR Die römische Draubrücke bei Pettau 135

E. WEISS Zu den Milesischen Inschriften aus dem Delphinion 257

Alexander Conze 273

Sachregister 277

Epigraphisches Register 295

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

TAFELN

I. Viergötteraltar im Akropolismuseum
II. Sarkophag aus Ephesos.
III. Soldatendiplom vom Jahre 71 n. Chr. (Innenseiten).
IV. Soldatendiplom vom Jahre 71 n. Chr. (Außenseiten).

ABBILDUNGEN IM TEXTE

Fig.	Seite
1. Das Synhedrion in Messene	1
2. Beschlüsse der Messenier zu Ehren des Aristokles IG V 1, 1432	3
3. Brief König Antiochos III (Inschriften aus Magnesia 18, Tafel III 2	13
4. Flinders Petrie Papyri I pl. XX 2	14
5. Beschluß der Messenier zu Ehren des Aristokles IG V 1, 1432 Z. 1—16	73
6. Abrechnung über die Achtobolensteuer der Messenier IG V 1, 1433 Z. 21—37	76
7. Mysterieninschrift von Andania IG V 1, 1390 Z. 1—17	77
8. Beschluß der Amphiktionen für die dionysischen Techniten IG II 551 Z. 80—94	81
9. Beschlüsse in Sachen des Orakels des Apollon Koropaios IG IX 2, 1109 Z. 42—49	84
10. Relief von der Akropolis	122
11. Relief von der Akropolis	123
12. Viergötterbasis in Athen	128
13. Kymation der Viergötterbasis in Athen	129
14. Profil des Kymations der Viergötterbasis	130
15. Grabbau in Ephesos. Grundriß	133
16. Girlandensarkophag aus Ephesos	134
17. Girlandensarkophag. Rechte Nebenseite	135
18. Unterweltsarkophag aus Ephesos. Linke Hälfte der Vorderseite	136
19. Unterweltsarkophag aus Ephesos. Rechte Hälfte der Vorderseite	137
20. Unterweltsarkophag aus Ephesos. Linke Nebenseite	138
21. Unterweltsarkophag aus Ephesos. Rechte Nebenseite	139
22. Altar aus Ephesos	140
23. Mittelstück einer Statuenbasis aus Ephesos	145
24. Inschrift aus der ehemaligen Sammlung des Kardinals Pacca	209

BEIBLATT:

Fig.	Spalte
1. Grundriß der Ausgrabungen in Agguntum 1912	7
2. Bronze aus Agguntum	10
3. Ausschnitt aus der Katastralkarte von Stribach	11/2
4. Bronzeinschrift aus Agguntum	14
5. Die Gebäude am Melcherfeld, Teurnia	15/6
6. Schnitt a–b	18
7. Das Caldarium	19
8. Grundriß des Privatbades von Mayen	21

Fig.		Spalte
1.	Reliefplatte	23
2.	Fragment eines Votivaltars	24
3.	Portraitkopf aus St. Peter im Holz	25
4.	Die Stadtmauer und spätе Wohnhäuser	27/8
5.	Schnitt *m—m'*	27
6.	Altar der Göttin Teurna	29
7.	Grabstein aus Gebäude II	30
8.	Tonkrug	29/30
9.	Grabaltar mit schreibendem Jüngling	31
10.	Grabaltar aus Tiffen	32
11.	Übersichtsplan der Grabungen am Zollfeld	33/4
12.	Grundriß des Häuserblocks IV	35/6
13.	Schnitt *c—d* Häuserblock IV	38
14.	Schnitt *a—b*	39
15.	Der Brunnen	42
16.	Grundriß des Dolichenums	43/4
17.	Bauinschrift des Dolichenums	46
18.	Dolichenusaltar aus Virunum	47
19.	Rundaltar der Juno Regina	50
20.	Altarfragment	51
21.	Votivstein aus dem Dolichenum	51
22.	Altar	51
23.	Inschriftreste aus dem Dolichenum	51
24.	Bronzelampe	52
25.	Bronzene Handhabe	53
26.	Tönerne Sparbüchse	54
27.	Tempel des Dolichenus beim Lager von Pfunz	55
28.	Kultraum des Dolichenus *a* und Mithräum II in Carnuntum	59
29.	Grabinschrift aus Virunum	59
	Römisches Wohnhaus bei Douze	62
30.	Tempelanlage in Altenmarkt	63/4
31.	Altar des Mars Augustus	65
32.	Votivtafel für Jupiter Depulsor	66
33.	Römische Wohnhäuser in Altenmarkt	67/8
34.	Das Graberfeld	71/2
35.	Fragment eines Grabsteines	73
36.	Grabmal I	73
37.	Tonlampe mit Fortuna	74
38.	Glasgefäße	75/6
39.	Töpfe aus rotem Ton	75/6
40.	Topf aus rotem Ton	77
50.	Teller aus rotem Ton	78
51.	Schüssel aus rotem Ton	78
52.	Töpfe aus rotem Ton	78
53.	Teller aus rotem Ton	79
54.	Henkelkrug aus rotem Ton	80
55.	Töpfe aus schwarzem Ton	79
56.	Schalen	81
57.	Schalen	82
58.	Glasgefäße	82
59.	Schalen aus rotem und schwarzem Ton	81/2
60.	Schalen und Teller aus rotem, Töpfe aus schwarzem Ton	83/4
61.	Schalen aus rotem Ton	83
62.	Krug aus rotem Ton	84
63.	Dreifuß aus schwarzem Ton	85
64.	Becher aus schwarzem Ton	85
65.	Topf aus rotem Ton	86
66.	Ausgrabung auf dem Panoramaberge	87/8
67.	Raum mit Heizvorrichtung	90
68.	Plan der Ausgrabung	91/2
69.	Brunnenumfriedung	94
70.	Kabirenrelief	95
71.	Bruchstück eines Kabirenreliefs	97
72.	Bruchstücke eines Kabirenreliefs	98
72 *a*.	Bruchstück eines Kabirenreliefs	99
73.	Relieffragmente	102
74.	Reliefbruchstück	103
75.	Relieffragment	103
76.	Relieffragment	104
77.	Relieffragment	104
78.	Reliefragment	105
79.	Reliefragment	105
80.	Relieffragment	106
81.	Torso einer Silvanusstatuette	107
82.	Fragment einer weiblichen Statuette	107
83.	Statuette einer Nutrix	108
84.	Torso eines Putto	109
85.	Unterteil einer Ara	110
86.	Unterteil einer Ara	111
87.	Unterteil einer Ara	111
88.	Bruchstück einer Ara	112
89.	Inschrifttragment	113
90.	Ziegelstempel	113
91.	Ziegelstempel	114
92.	Ziegelstempel	114
92 *a*.	Ziegelstempel	114
93.	Ziegelstempel	115
94.	Ziegelstempel	115
95.	Ziegelstempel	115
96.	Amphorenfragment	116
97.	Ziegelstempel	116
98.	Ziegelstempel	116
99.	Ziegelstempel	116
100.	Ziegelstempel	117

Fig. Spalte

101. Ziegelstempel 118
102. Ziegelstempel 118
102 *a*. Ziegelstempel 118
103. Bronzeamulette 119
104. Krugdeckel aus Bronze 120
105. Bronzegegenstände 120
106. Bronzebuchstaben 121
107. Gefäßhenkel 121
108. Tongefäß 122
109. Fragment eines Marmorgefäßes aus Aquileia 123
110. Tonfragmente 124
111. Gefäßfragment im Museo Provinciale zu Capua 124
112. Reibschale 125
113. Bruchstücke von Reibschalen 125
114. Bruchstück eines Räuchergefäßes . . . 126
115. Gußform 127
116. Tonlampe: Eros 127
117. Tonlampe: Symplegma 128
118. Tonlampe 128
119. Terrasigillatafragmente 129 30
120. Bruchstück eines Tonmodels 129 30
121. Terrasigillatafragmente 131 2
122. Terrasigillatafragment 131
123. Grabstein des A. Postumius Seneca . 134
124. Grabstein des C. Servilius in Graz . 135
125. Grabstein des Vicarius in Graz . . . 136
126. Römische Straße und Nekropole in Unter-Haidin 138
127. Basis einer Statuette 139
128. Relief aus Ober-Pettau 141 2
129. Bronzerelief aus Unter-Haidin 143
130. Relief im Museo Kircheriano 144
131. Rieffragment in Aquileia 145
132. Rieffragment in Aquileia 146
133. Rieffragment in Aquileia 147
134. Rieffragment aus Carnuntum 148
135. Relief in Sinj 150
136. Fundkarte von Pettau 151 4
137. Fragment einer Reliefplatte aus Marmor 156
138. Marmorplatte mit Fragment einer Bauinschrift 158
139. Das Pflasterwerk und Kordonsteine am Clivus eines Hafentores in Pola . 161 2
140. Raum mit Marmorfliesen am Clivus eines Hafentores in Pola . . 163 4
141. Die Ausgrabungen am Clivus eines Hafentores in Pola 165 6

Fig. Spalte

142. Reste des antiken Hafentores und seiner Weganlage 167 8
143. Planskizze der Ausgrabungen in der Gegend des Hafentores im Nordeck der Stadt 170
144. Mittelalterliche Stadtmauer 171
145. Situation der antiken und mittelalterlichen Stadtmauer im Nordeck der Stadt . . 172
146. Situation des neuentdeckten Clivus und seines Hafentores im Nordeck der Stadt 172
147. Grabcippus 173
148. Grabara 174
149. Medaillonbild 175
150. Vorderansicht (*A*) und Profil (*B*) eines antiken Baues in Pola 179 80
151. Planskizze eines antiken Baues in Pola 181 2
152. Grabungen vor der Marienkirche in Gallesano 183
153. Relief in St. Johann 185 6
154. Relief von einer Grabara 187
155. Relief von einer Grabara 188
156. Relief in St. Johann 189 90
157. Relief in St. Johann 191
158. Relief in St. Johann 193
159. Relief in St. Johann 195 6
160. Relief in Hartberg 198
161. Relief in St. Johann 199
162. Relief in St. Johann 202
163. Relief in St. Johann 201 2
164. Römischer Friedhof in Au am Leithaberg 205 6
165. Brandgrab 32, 33 207
166. Urne aus dem Brandgrab 51 209
167. Urne aus dem Brandgrab 53 210
168. Urnen aus dem Brandgrab 54 . . . 209 10
169. Bronzefunde aus dem Brandgrab 54 . . 211
170. Urne aus dem Brandgrab 22 211
171. Urne aus dem Brandgrab 23 212
172. Fibel aus dem Brandgrab 23 213
173. Lampen aus den Brandgräbern 35, 39 . 213
174. Sigillatascherben aus dem Brandgrab 35 213
175. Kniefibel aus dem Brandgrab 35 . . 214
176. Gefäße von der Fundstelle I 214
177. Gefäße aus den Skelettgräbern 21, 25, 26 215
178. Gefäße aus dem Skelettgrab 28 . . . 215
179. Schale aus dem Skelettgrab 40 . . . 1
180. Flasche aus dem Kistengrab 2

Spalte

182. Glasperlen aus dem Kistengrab 10 218
183. Perlen aus den Kistengräbern 10, 10*d* . . 219
184. Bronzefunde aus den Skelett- und Kistengräbern 11, 30, 31, 38, 42 220
185. Gefäße aus den Kistengräbern 37, 32 . . 219
186. Fibeln aus dem Kistengrab 33 220
187. Gefäße aus dem Kistengrab 36 . . . . 221/2
188. Gefäße aus den Kistengräbern 47, 50 . . 221/2
189. Fragment aus der Grabkiste 1 223
190. Grabstein aus der Kiste 2 226
191. Grabstein aus der Kiste 3 227
192. Fragment aus der Kiste 5 228
193. Grabstein aus der Kiste 8 229
194. Grabstein aus der Kiste 9 230
195. Grabstein aus der Kiste 10 231
196. Grabstein aus der Kiste 10*d* 233
197. Grabstein aus der Kiste 10*d* 235

Spalte

198. Grabstein aus der Kiste 11*d* 238
199. Fragment aus der Kiste 19 239
200. Relief aus der Kiste 11*d* 239
201. Grabinschrift aus der Kiste 19 240
202. Fragment aus der Kiste 31 . . . . . 241/2
203. Grabstein aus der Kiste 33 242
204. Fragment aus der Kiste 39 243
205. Fragment aus der Kiste 46 244
206. Fragment aus der Kiste 49 241
207. Torso aus der Nähe der Kiste 34 . . . 245
208. Aus der Parzelle 2141/29 246
209. Innenseite des Mauerrechtecks südlich des Grabes 11*d*, *b* 249/50
210. Mauerreste der Kistengräber 30, 31, 32, 33 . . . . . 251/2
211. Gesimsstück aus Au 254
212. Pilaster aus Au 255
213. Säule aus Au 255

1: Das Synhedrion in Messene.

Urkunden aus Messene.

Bei einem Besuche des Museums zu Mavromati am Berge Ithome sind mir zu Anfang des Jahres 1901 drei Inschriften von ungewöhnlicher Bedeutung bekannt geworden, die aus den von Themistokles Sophulis im Auftrage der griechischen archäologischen Gesellschaft in Messene unternommenen Ausgrabungen stammen (Πρακτικά 1895 σ. 27): erstens die Urkunde über die im Jahre 78 n. Chr. vorgenommene Feststellung der Grenze von Messene gegen Lakedaimon, über die ich alsbald in einer Sitzung des deutschen archäologischen Institutes in Athen (Ath. Mitt. XXVI 120) und im Vereine Eranos zu Wien am 9. Febr. 1901 berichtete und die dann W. Kolbe, Sitzungsberichte Akad. Berlin 1905 S. 91 angezeigt und Ath. Mitt. XXIX 3 4 veröffentlicht hat; zweitens Beschlüsse der Messenier zu Ehren des γραμματεὺς τῶν συνέδρων Aristokles, und drittens eine mit diesen Beschlüssen in engster Beziehung stehende Abrechnung über die Ergeb-

unter ἐκτώρλος εἰσφορά, die ich im Wiener Eranos am 20. Jänner 1905 und in einer Sitzung des ersten archäologischen Kongresses in Athen (Comptes rendus du premier Congrès archéologique 1905 p. 278) besprach und W. Kolbe, ohne damals ihren Zusammenhang zu erkennen, als „Rechenschaftsbericht über die städtischen Einnahmen und Ausgaben" (Berliner Sitzungsberichte 1905 S. 62 f.) erwähnt hat. Nun sind diese Inschriften von W. Kolbe in der Sammlung der griechischen Inschriften aus Lakonien und Messenien IG V 1, 1431. 1432. 1433 abgedruckt worden. Eine Erläuterung der Beschlüsse zu Ehren des Aristokles und der Abrechnung über die ἐκτώρλος εἰσφορά steht noch aus; sie hat nunmehr auch das von W. Kolbe IG V 1, 1433 a veröffentlichte Bruchstück einer Überschrift, die in zwei Zeilen Schätzungen ἐπὶ Δάμωνος erwähnt, ein mir ebenfalls schon seit dem Jahre 1901 bekanntes Verzeichnis: Ἀπόλοιπα Ῥωμαίων IG V 1, 1434 und eine Inschrift aus der Gegend von Andania, eine Liste von Zahlungen enthaltend, zu berücksichtigen, die bisher nur durch eine in der Zeitschrift Ἀναθήναια vom 15. Nov. 1905 mitgeteilte Abschrift bekannt und von W. Kolbe auf Grund meines Hinweises nachträglich p. 309 n. 1532 abgedruckt ist. In ihren wesentlichen Ergebnissen wird meine schon seit Jahren abgeschlossene Untersuchung durch die neuen Funde nicht berührt.

I. Beschlüsse zu Ehren des Staatsschreibers Aristokles.

(IG V 1, 1432)

Oberteil einer Platte grauen Kalksteins, vermutlich von der Basis des Standbildes des Aristokles, unten gebrochen, $0{\cdot}87^{m}$ breit, $0{\cdot}96^{m}$ hoch, $0{\cdot}18^{m}$ dick. Die abgeschlagene obere rechte Ecke, $0{\cdot}195^{m}$ hoch, $0{\cdot}13^{m}$ breit, war mir nicht zu Gesicht gekommen; sie ist auf dem Acker des Δ. Φωτεχῆς östlich von dem Bouleuterion oder richtiger Synhedrion (Πρακτικά 1909 σ. 201 ff.) der Stadt Messene von W. Kolbe gefunden worden, dem ich für die freundliche Mitteilung seiner Abschrift und für die Überlassung der nachstehend wiederholten Photographie des großen im Museum zu Mavromati aufbewahrten Bruchstückes zu Dank verpflichtet bin. Eine zweite Abschrift des kleinen Bruchstückes hat mir Herr G. P. Oikonomos freundlichst übersendet und mir zugleich mitgeteilt, daß die Zugehörigkeit der in den Πρακτικά der archäologischen Gesellschaft in Athen 1907 σ. 204 unter den Funden seiner Grabung auf der Agora der Stadt erwähnten, sehr beschädigten Inschrift, auf die auch O. Kern in einer Bemerkung zu IG V 1, 1432 Bezug nimmt, zu den Urkunden der ἐκτώρλος εἰσφορά zweifelhaft sei. Der archäologischen Gesellschaft in Athen und Herrn G. P. Oikonomos habe ich auch für die

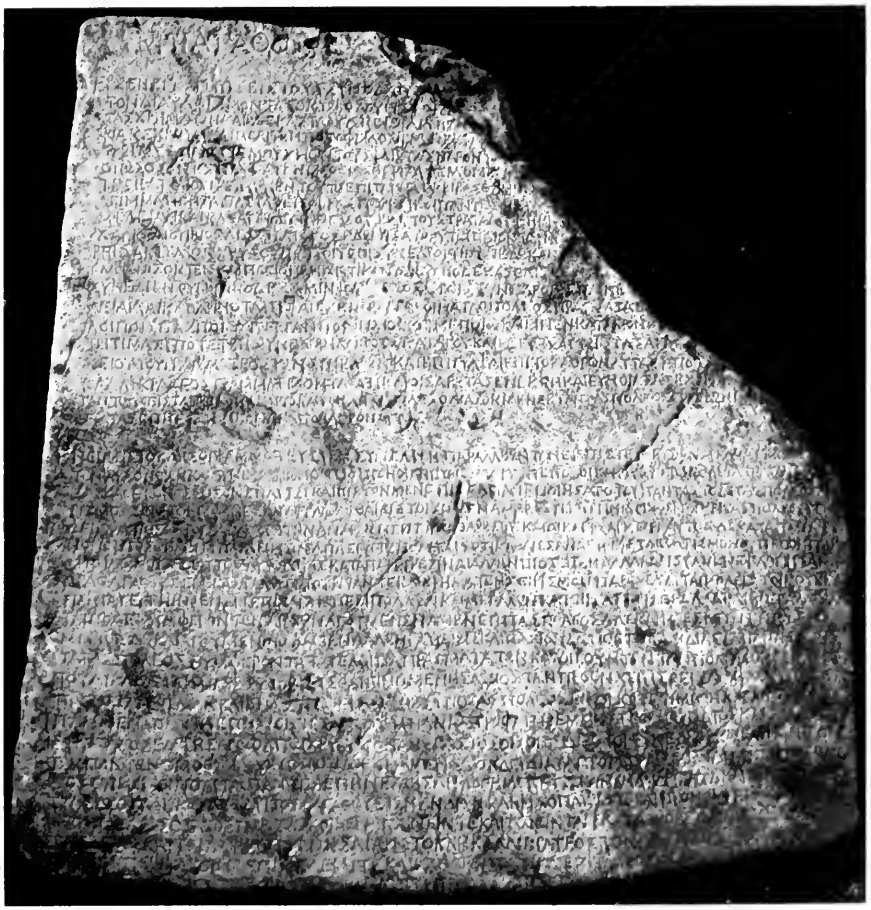

2. Beschlüsse der Messenier zu Ehren des Aristokles IG V 1, 1432

Bereitwilligkeit zu danken, mit der sie mir gestattet haben, die der Abhandlung vorangestellte Ansicht des Synhedrion aus dem angeführten Bericht zu wiederholen. Höhe der Buchstaben in der leider verstümmelten Überschrift der Beschlüsse 0·025^{m}, sonst 0·012^{m}; Zwischenraum zwischen den Zeilen 0·0[illegible]^{m}. Abc[illegible]

Ἐπὶ Ἀγάθου [ἱερέως μη]νὸ[ς ἕκ]το[υ, δόγ]ματα .]

Εἰσενέγκαντος εἰς τοὺς συνέδρους [Χριστοκλ]έους τοῦ γραμματέως [τῶν συνέδρων?]
τὸν διαψαφισμὸν τᾶς ὀκτωρόλου εἰσφορᾶ[ς καὶ ἀπο]λογισαμένου περὶ τῶν π[επτωκότων ἐξ αὐ-]
τᾶς χρημάτων καὶ ὡς ἕκαστα αὐτῶν εἰς τὰ ἐπιτάγ[ματα ἀ]ναλώρηκε καὶ ὅτι εἰς οὐθὲν
[ἄλλο ἢ ταῦτα ἀ-]
ναλέχρ(η)ται καὶ περὶ τῶν ποτοφειλομένων ἐκ τᾶ[ς εἰσφο]ρᾶς χρημάτων ποιησαμένου
ἐν [τῶι θεά-]
τρωι τοὺς διαλογισμοὺς ποτὶ τοὺς ἰδιώτας παρόντο[ς καὶ Οὐ]ιρίου τοῦ στραταγοῦ καὶ
φροντίσα[ντος]
ὅπως ὅσον ἐστὶ δυνατὸν εἰσοδιασθεῖ τὰ ὀφειλόμενα [τᾶι πό]λει καθὼς καὶ αὐτοὶ οἱ
σύνεδροι π[άν-]
τες ἐδικαίουν ἕνεκεν τοῦ τὸ ἐπίταγμα ἐκπερασθῆμε[ν καὶ] μὴ γενέσθαι μήτε δανεισμὸν
μ[ήτε ἔλ-]
λειμμα περὶ ταύτας τὰς εἰσφοράς· περὶ ὧν καὶ πάντες οἱ σύν[εδρ]οι ἀποδεξάμενοι αὐτοῦ
τάν τε ἐπι-
μέλειαν καὶ καθαρειότατα μετὰ Οὐιρίου τοῦ στραταγοῦ ἐπηγ[έχθ]ησαν στεφανῶσαι
αὐτὸν εἰκόνι
χαλκέαι, Οὐίριος δὲ ὁ στραταγὸς ἐδωρήσατο αὐτῶι παρόντων τῶ[ν π]ολιτᾶν κατὰ πρό-
σωπον ὅπως φο-
ρῆι δακτύλιον χρυσοῦν, αὐτοί τε οἱ σύνεδροι τιμὰν ἔδωκαν [αὐτῶι τ]ὰν αὐτὰν μετὰ τᾶς
εἰκόνος, καὶ
ἐμφανιζόντων καὶ πλειόνων διότι καλῶς τοῦ ἀποδέξασθαι τὰς τ[ιμὰς Χ]ριστοκλῆ
τὸν γραμματῆ τῶν
συνέδρων· οὗ καὶ [ἀ]ποδεξαμένου ἔδοξε τοῖς συνέδροις ἐπαινέ[σαι Χ]ριστοκλῆ ἐπὶ τᾶι ἐπιμε-
λείαι καὶ καθαρειότατι ἐφ' ᾗ ἔχει περὶ τὰ κοινὰ τᾶς πόλεος πράγματα ἔ[ν τε τούτοις
καὶ ἐν τοῖς
λοιποῖς πᾶσι τοῖς ὑπὲρ τᾶν πόλιν διατεομένοις, καὶ εἶμεν καταμόν[ους] τᾶς δεδομένας αὐ-
τῶι τιμᾶς ὑπό τε τῶν συνέδρων καὶ τοῦ στραταγοῦ καὶ ἐξέστω αὐτῶι στᾶσαι τά[ν εἰ]κόνα
πρὸ τοῦ ἀρ-
χείου τοῦ γραμματέος τῶν συνέδρων καὶ ἐπιγράψαι ἐπὶ τὸ ῥάθρον αὐτᾶς· Ἁ πόλι[ς]
Χριστοκλῆ
Καλλικράτεος γραμματίζοντα συνέδροις ἀρετᾶς ἕνεκεν καὶ εὐνοίας ἃς ἔχων
δ[ιατ]ελεῖ εἰς αὐ-
τάν· τὸ δὲ εἰς τὰν εἰκόνα καὶ τὸ ῥάθρον ἀνά[λωμ]α ἐξοδιασθῆμεν ἐκ τᾶν τᾶς πόλεος
εἰσόδων [καὶ ἔ]στω ἐπι-
στάτας ἐπί τε τὰν εἰκόνα καὶ τὸ ῥάθρον αὐτᾶς.

Ἐπεὶ Ἀριστοκλῆς ὁ γραμματεὺς τῶν συνέδρων παραλαβὼν τὰν ἐμπιστευθεῖσαν ἀρχὰν αὐτῶι ὑ[πὸ
τῶν ἀρχόντων καὶ συνέδρων ἐποιεῖτο πρόνοιαν εὐθέως τοῦ τάν τε πόλιν καὶ τοὺς κατοι-
κοῦντας αὐτὰν ψυ[λά-
ξαι καθηκόντως ὅσων ἐπ᾽ αὐτῶι καὶ πρῶτον μὲν ἐπιμέλειαν ἐποιήσατο τοῦ πάντας τοὺς
τὰς πόλεος χ[ει-
ρισμοὺς εἰς τὸ ἐμφανὲς ἀναγράψεσθαι εἰς τοῖχον ἐπ᾽ ἀμέρας ὑπὸ τῶν χειριζόντων τι τὰς
πόλεος, ὑπ[ό-
δειγμα τιθεὶς τοῖς ἀγαθοῖς τῶν ἀνδρῶν περὶ τοῦ καθαρῶς τε καὶ δικαίως ἄρχειν· αὐτὸς
δὲ κατὰ πὰν ἀνυ-
πονόητος ἦθελον ὑπάρχειν παρὰ πᾶσι τοῖς πολίταις ὅτι καθαρῶς ἀναστρέφεται. χειρισμὸν
οὐ πεποίηται
χρημάτων οὔτε δι᾽ αὐτοσαυτοῦ οὔτε κατὰ παρεύρεσιν δι᾽ ἄλλου προσώπου, ἀλλὰ καθιστάμενον
ἐγλογεῖς ἄν-
δρας ἀγαθοὺς ἐφ᾽ ἑκάστων λειτουργίαν τε καὶ χρημάτων χειρισμὸν παρέχεται τοι πόλει
στοιχοῦντα
πάντα γεγενημένων ἐπιταγὰν περὶ πολλῶν καὶ μεγάλων· κατείργασται δὲ πολλὰ καὶ με-
γάλα τῶν
τὰι πόλει συμφερόντων διὰ τῶν ἀγομένων. ἃ μὲν ἐπὶ τᾶς πόλεος, ἃ δὲ καὶ πρεσβεύων
ὑποδεχό-
μενος δὲ καὶ ἀγομένους καὶ τῶν ἄλλων Ῥωμαίων καὶ πλείονας τίθεται τὰς ἰδίας δαπάνας εἰς
τὰ τᾶς πόλεος συμφέροντα· τά τε λοιπὰ πράγματα τῶν κατοικούντων τὰν πόλιν παρρὸν τ[ῶγε
τοῦ δικαίου τε καὶ ὅσω διοικεῖσθαι γενόμενος ἄξιος τᾶν προενχειρισθείσαν ἀρχὰν ὑπὸ τᾶς
πόλεος αὐτῶι, δι᾽ ἃν καὶ ἀναστραφεὶς ἀγαθῶς ὑπὸ τᾶς πόλεος εἰκόνος ἐτιμάθη, καὶ διὰ
τὰ προγε-
γραμμένα πάντα ἐπιγόντες αὐτοῦ τὰν ἀναστροφὰν Μέμμιός τε ὁ ἀνθύπατος καὶ Οὐίριος ὁ
στρατηγὸς ἐδωρήσαντο αὐτῶι χρυσοφορίαν ἕκαστος, ὁμοίως δὲ καὶ οἱ σύνεδροι καὶ ἐμφανιζόν-
των πάντων ὁμοθυμαδὸν ὅτι δεῖ δοθῆμεν Ἀριστοκλεῖ διὰ τὰ προγεγραμμένα πάντα τὰς κατα-
ξίους τιμάς, οἱ πολῖται πάντες ἐπηνέχθησαν δοθῆμεν αὐτῶι τιμὰν ἀνδριάντα καὶ εἰκόνας γρα-
πτὰς δύο, καθήκον δέ ἐστι τοὺς ἀγαθοὺς τῶν ἀνδρῶν καὶ φιλοπάτριδας καὶ πρόνοιαν
ποιουμένους
μετὰ πάσας ἰσότατος περὶ τῶν κοινῶν ἐπαινεῖν τε καὶ τιμεῖν ταῖς καταξίοις τιμαῖς
ἔδοξε τοῖς
συνέδροις καὶ τῶι δάμωι ἐπαινέσαι Ἀριστοκλῆ Καλλικράτεος τὸν γραμματῆ τῶν συνέδρων
ἐπί τε τὰι περὶ τὰ κοινὰ ἐπιμελείαι τε καὶ καθαρειότατι καὶ ἐπὶ τᾶι ἰσότατι τε καὶ φιλαγαθί-
αι τᾶι περὶ τοὺ]ς πολίτας, ὑ[μοίως δὲ καὶ] ἐπὶ τῶν πολλὰ καὶ μεγά[λα κα]τ᾽ειργάσθαι τῶν τᾶ-
πόλει συμφερόντων κα[ὶ

Übersetzung.

Im Jahre des [Priesters] Agathos, [im] sechsten [Monat]. Beschlüss[e].

I. Nachdem Aristokles, der Schreiber [der Synhedroi?], den Synhedroi die Berechnung der außerordentlichen Steuer von acht Obolen vorgelegt und über die [durch sie eingegangenen] Gelder Rechenschaft erstattet hat und darüber, wie die einzelnen Beträge den auferlegten Forderungen zugekommen sind, und daß er sie zu keinem [anderen Zwecke als für diese Forderungen] verwendet hat (Z. 5), und über die von dieser außerordentlichen Steuer noch geschuldeten Summen in dem Theater die Abrechnung mit den Bürgern, in Gegenwart auch des Praetors Vibius, vorgenommen und dafür Sorge getragen hat, daß die geschuldeten Gelder der Stadt nach Möglichkeit eingebracht werden, wie auch die Synhedroi selbst alle forderten, damit die auferlegte Forderung erledigt werde und es weder zu der Aufnahme einer Anleihe noch zu einem Ausfall in Sache dieser Steuerleistungen komme; nachdem ferner in dieser Hinsicht alle die Synhedroi seine Fürsorge (Z. 10) und Uneigennützigkeit anerkannten und mit dem Praetor Vibius dafür eintraten, daß man ihn durch ein ehernes Bildnis ehren solle, und Vibius ihm in Gegenwart der Bürger persönlich einen goldenen Ring zu tragen gab, und die Synhedroi selbst ihm dieselbe Auszeichnung nebst dem Bildnis zuerkannten und mehrere erklärten: „Glück auf zur Annahme der Ehren durch Aristokles, den Schreiber der Synhedroi", und er diese (Ehren) dann auch annahm:

so beschlossen die Synhedroi, Aristokles zu beloben der Fürsorge (Z. 15) und Uneigennützigkeit wegen, die ihm hinsichtlich der öffentlichen Angelegenheiten in dieser Sache sowohl wie in seinen sonstigen Maßnahmen zugunsten der Stadt eigen ist, und daß die ihm von den Synhedroi und dem Praetor zuerkannten Ehren für alle Zeit gültig und ihm gestattet sein solle, sein Bildnis vor dem Amtsgebäude des Schreibers der Synhedroi aufzustellen und auf dessen Basis folgende Aufschrift einzeichnen zu lassen:

„Die Stadt (hat) den Aristokles, Sohn des Kallikrates, als Schreiber der Synhedroi (geehrt) seiner Trefflichkeit und des Wohlwollens wegen, das er ihr beständig entgegenbringt."

(Z. 20) Der Aufwand aber für das Bildnis und die Basis soll aus den Einkünften der Stadt bestritten werden und er selbst soll mit der Fürsorge für das Bildnis und dessen Basis betraut sein.

II. (Z. 22) Da Aristokles, der Schreiber der Synhedroi, nach Übernahme des ihm von den Behörden und den Synhedroi anvertrauten Amtes sofort darauf bedacht

gewesen ist, die Stadt und ihre Bewohner, soviel an ihm lag, in gehöriger Weise zu beschützen, und vor allem Fürsorge traf, daß die gesamte Gebarung der Stadt von den mit der Verwaltung irgend welcher öffentlicher Gelder Betrauten (Z. 25) alltäglich sichtbar auf einer Wand verzeichnet werde, wodurch er den rechtschaffenen Männern ein Beispiel uneigennütziger und gerechter Amtswirksamkeit vor Augen stellte; und er selbst, um in jeder Beziehung vor der ganzen Bürgerschaft in seinem uneigennützigen Vorgehen über jeden Verdacht erhaben dazustehen, sich mit der Verwaltung von Geldern weder selbst noch vermöge irgend einer Veranstaltung durch andere Personen zu schaffen gemacht, sondern als Einheber der Steuer für jede Dienstleitung und Verwaltung von Geldern rechtschaffene Männer aufgestellt hat und der Stadt alles in der entsprechenden Ordnung hält (Z. 30) in einer Zeit, in der in betreff vieler und schwerer Auflagen über die Stadt Forderungen verhängt waren; da er ferner viele große Vorteile für die Stadt von Seite der römischen Befehlshaber erwirkt hat, teils in der Stadt selbst, teils als Gesandter, und Befehlshaber und auch zahlreiche andere Römer gastlich bei sich aufnimmt und diese Aufwendungen aus eigenen Mitteln zum Nutzen der Stadt geschehen läßt; und da er auch für gerechte und billige Verwaltung der übrigen Angelegenheiten der Bewohner der Stadt gesorgt hat, sich würdig zeigend der ihm früher seitens der Stadt anvertrauten Ämter (Z. 35), in denen er sich trefflich benommen hat und daher von der Stadt mit Bildnissen geehrt worden ist; und da ihm wegen all der erwähnten Verdienste der Prokonsul Memmius und der Praetor Vibius in Anerkennung seines Verhaltens jeder das Recht, Gold zu tragen, verliehen haben, ebenso auch die Synhedroi, und bei Gelegenheit ihrer einmütigen Erklärung, Aristokles sollten ob aller der erwähnten Verdienste angemessene Ehren zuteil werden, die Bürger alle dafür eintraten, ihm als Ehre ein Standbild und zwei gemalte Bildnisse zuzuerkennen (Z. 40), und es Pflicht ist, wackere, patriotisch gesinnte und mit allem Gerechtigkeitssinne für das Gemeinwohl sorgende Männer zu beloben und durch angemessene Ehren auszuzeichnen:

so beschlossen die Synhedroi und der Demos, Aristokles, den Sohn des Kallikrates, zu beloben ob seiner Fürsorge für die öffentlichen Angelegenheiten und seiner Uneigennützigkeit und ob seiner Billigkeit und seines Edelsinns den Bürgern gegenüber, ebenso auch der vielen und großen [Erfolge wegen, die er für die Stadt errungen usw.].

Erläuterungen.

Der Eponymos scheint Ἄγαθος geheißen zu haben; der Name kehrt vielleicht in einer andern Urkunde aus Messene wieder IG V 1, 1129 A Z. 12, falls hier Ἀγάθου τοῦ zu lesen ist, und findet sich auch sonst, z. B. IG V 1, 520, Arch. Anz. XXIII 173, IPE II 29 A Z. 17, OGI 187. Den Raum von etwa elf Buchstaben, der nach Ἐπὶ Ἀγάθου vor —ς ἕκτου (oder —ς ἐκ τοῦ) bleibt, würde ἱερέως τοῦ Διό]ς oder ohne Zusatz des Namens der Gottheit: ἱερέως, μηνὸ]ς oder auch: ἱερέως, ἔτου]ς füllen. Nach dem Priester des Zeus Ithomatas und einer Ära, die wahrscheinlich die der Schlacht von Aktion ist (vgl. O. Kaestner, De aeris quae ab imperio Caesaris Octaviani constituto initium duxerint, diss. Lips. 1890 p. 66 ff.; Ἐφ. ἀρχ. 1912 σ. 252), rechnen die Inschriften IG V 1, 1407, 1408, 1409 aus Messene und IG V 1, 1359 aus Pherai; dazu kommt, in W. Kolbes Sammlung fehlend, eine von St. Oikonomakis, Τὰ σωζόμενα Ἰθώμας Μεσσήνης καὶ τῶν πέριξ (ἐν Καλάμαις 1870) σ. 23 ἀρ. 13 veröffentlichte Inschrift, ebenfalls aus Messene, mit der Jahresangabe Z. 4 f. ἔτους ριγ'. Der Bezeichnung als Priester würde Ἄγαθος in der Datierung auch entbehren und dem Namen der Vatersname folgen können: ἐπὶ Ἀγάθου [τοῦ —]ς. Dagegen würde ἔτου]ς nicht zu entbehren sein, wenn eine bestimmte Jahrzählung: ἔτου]ς ἕκτου vorläge; doch lassen sich, soviel ich sehe, für diese Deutung der Reste der Überschrift und die Verweisung des Beschlusses in das sechste Jahr einer Ära keine anderen Gründe geltend machen. Ebensowenig würde, wenn ἕκτου den sechsten Monat des Jahres des Ἄγαθος meinte, μηνός fehlen können. Die Zählung der Monate nach achäischer Sitte, die das von mir Ath. Mitt. XVI 352 veröffentlichte und der Zeit vor dem Zutritt Messenes zum achäischen Bunde zugeteilte Bruchstück eines Opferkalenders IG V 1, 1447 noch nicht kennt, wird, wie zu erwarten, durch die mit unserem Beschlusse in engster Beziehung stehende Abrechnung über die Ergebnisse der ἑκατόστολος εἰσφορά als zu ihrer Zeit in Messene üblich erwiesen: diese Abrechnung erwähnt Steuervorschreibungen „bis zum zehnten Monate" und die bis zum dreißigsten Tage des siebenten Monats erfolgten Zahlungen, Z. 10: παρατιμασίας τό τε ἐπιγραφὲν ἐκ τὰν μαστρειὰν καὶ ὃ ἐπεγράψαντο χωρὶς τῶν ἀπρίτων ἕως μηνὸς δεκάτου und Z. 32: τούτου πέπτωκε ἕως ἑβδόμου τριακοστᾶς κτλ. Der Mangel eines Zusatzes ließe erwarten, daß der zehnte und der siebente Monat demselben Jahre angehören; weist auch ἐπεγράψαντο in die Vergangenheit, so läßt sich doch nicht sagen, daß die betreffenden ἐπιγραφαί bis zum zehnten Monat des vergangenen Jahres erfolgt sind, denn ἕως μηνὸς δεκάτου kann auch den Termin bezeichnen, bis zu dem die nach gerichtlichem Erkenntnis und eigener Vorschreibung zu leistenden Steuerberichtigungen bezahlt sein sollen. Die erhaltene Abrechnung aber ist

offenbar alsbald nach Ende des siebenten Monats vorgenommen worden und es liegt nahe, im Anschluß an sie und an Aristokles' Berichterstattung über das Ergebnis der εἰσφορά den erhaltenen Beschluß der Synhedroi und den Beschluß der Synhedroi und des Damos Z. 22 ff. zustande gekommen zu denken. Es ist daher zunächst nicht gerade wahrscheinlich, daß jener Beschluß der Synhedroi oder vielmehr der durch ihn veranlaßte Beschluß der Synhedroi und des Damos erst aus dem sechsten Monate des folgenden Jahres stamme. Somit war der Zweifel gerechtfertigt, ob in den aus der Mitte der Überschrift erhaltenen Zeichen ein Zahlwort vorliegt. Aber jede andere Deutung stößt auf noch erheblichere Schwierigkeiten. Schwerlich kann —σεκτου zu einem Vatersnamen gezogen werden: τοῦ Ἀπρο]σέκτου, da in der Lücke nach Ἀγάθου mehr Buchstaben zu erwarten scheinen. In der zweiten Hälfte der Zeile würde der Datierung durch Angabe des Jahresbeamten, allenfalls außerdem des Jahres nach einer bestimmten Zählung oder des Monates, eine Bezeichnung der Urkunden: δόγμα oder: δόγματα folgen können, wie z. B. RÉG XIX 92: ψήφισμα, IG V 2, 208: ψήφισμα Ἀντιγονέων, Inschriften von Olympia 54: Ἠλείων ψήφισμα, Bull. de corr. hell. XXV 355 (besser RÉA V 211): δόγμα τῶν Ἀμφικτιόνων, ψήφισμα Ἀτταλιστῶν OGI 320 u. s., in den Praeskripten attischer Beschlüsse βουλῆς oder δήμου ψήφισμα oder ψηφίσματα (W. Larfeld, Handbuch der griechischen Epigraphik II 059); ein Zusatz wie συνέδρων oder Μεσσανίων würde nur in sehr gedrängter Schrift Platz finden, ebenso auch die Ergänzung δογ[ματογράφων], wenn die die Aufzeichnung eröffnenden Vermerke νομογράφων in dem Beschlusse aus Amphissa Ἐφ. ἀρχ. 1008 s. 103 Z. 10 und νομοφυλάκων in den Beschlüssen von Abdera Bull. de corr. hell. XXXVII 123 ff. zum Muster genommen werden dürften (s. auch H. Francotte, Mélanges de droit public grec p. 24 ff.; G. Busolt, Griechische Staatskunde S. 402). So ist denn auch zu erwägen, ob die dem Worte δόγμα vorhergehenden Buchstaben nicht mit W. Kolbe auf mehrere Worte zu verteilen sind: —ς ἐκ τοῦ δόγ[ματος; die Lücke vor ἐκ τοῦ δόγματος würde, wie schon bemerkt, der Vatersname zu Ἀγάθου füllen können: ἐπὶ Ἀγάθου [τοῦ . . . . .]ς, nach ἐκ τοῦ mit δόγ[ματος die Überschrift der Verteilung über den Raum nach passend schließen. Beispiele für solche Einführung von Auszügen aus Urkunden sind in meinen Beiträgen S. 273 zusammengestellt: so heißt es in der Inschrift aus Rhodos Syllogē[2] 610 zur Einführung einer einzelnen Bestimmung aus einem umfänglicheren Beschlusse: ἐκ τοῦ ψαφίσματος τοῦ ἐπὶ Ἀρχεστράτου Ἀτραμιτέου κτλ. in der Inschrift aus Ephesos Jahreshefte VII Beibl. S. 44 wird ἐκ τοῦ κυρωθέντος ψηφίσματος ἐν τῷ δήμῳ γραμματεύοντος Ἡρακλείδου κτλ. so zu fassen, nicht mit den folgenden Worten: τὰ δοθησόμενα ὑπὲρ τῶν ἐν τῷ ἱερῷ ἀνατιγραφῶν γενομένων τελεσμάτων zu verbinden sein.

Zahlreiche Beispiele geben die Papyri. Aus der Bezeichnung als Auszug könnte man erklären wollen, daß in den Beschlüssen Angaben über den Tag der Versammlung, den Vorsitzenden und den Antragsteller fehlen, müßte aber die Frage aufwerfen, ob nicht zu erwarten wäre, daß auch unsere Überschrift, wenn sie den Überschriften solcher Auszüge gleichartig ist, die Formel ἐκ τοῦ δόγματος, nicht aber die Datierung voranstellt.

Indes scheint mir kein Zweifel darüber bestehen zu können, daß diese Auffassung der Überschrift unzulässig ist. Die Einführung durch ἐκ τοῦ δόγματος würde, wie jene Beispiele lehren, nur vor wortgetreuer Anführung eines aus dem größeren Ganzen ausgehobenen Teiles eines Beschlusses, dagegen auch vor abkürzender Wiedergabe einer umfänglicheren Niederschrift nicht angebracht sein. Das Fehlen der Angabe des Tages der Versammlung, des Vorsitzenden und des Antragstellers reicht nicht aus, die ausdrückliche Bezeichnung als Auszug aus einem Beschlusse für Urkunden zu rechtfertigen, die sich beide, der Beschluß der Synhedroi ebensowohl wie der der Synhedroi und des Damos, im Übrigen und Wesentlichen keineswegs als Auszüge darstellen, und jene Angaben fehlen, gänzlich oder teilweise, auch sonst oft genug in inschriftlichen Aufzeichnungen von Beschlüssen, deren Umfänglichkeit und sorgfältige Stilisierung beweist, daß sie den ausgearbeiteten Wortlaut eines Antrages oder eines diesen aufnehmenden Berichtes wiedergeben. So beginnt die Protogenesinschrift Sylloge 226 mit Ἔδοξε βουλῆι καὶ δήμωι εἰκάδι, ohne Angabe des Monates, οἱ ἄρχοντες καὶ οἱ ἑπτὰ εἶπαν; die Inschrift aus Oropos Sylloge 308, der Beschluß für Theopompos aus Eretria Antiquités Helléniques 680 und zahllose andere Beschlüsse nennen zu Anfang nur den Antragsteller, die Inschrift zu Ehren des Kleon OGI 329 (vgl. Ἐφ. ἀρχ. 1912 σ. 240) aus Aigina begnügt sich mit der Eröffnung: Ἀγαθῆι τύχηι δεδόχθαι τᾶι βουλᾶι καὶ τῶι δάμωι usw. So offenkundig es ist, daß solche inschriftliche Aufzeichnungen die Urkunden des Archivs nicht im vollen Umfange wiedergeben, so wenig ist in einer Überschrift, wie der der Beschlüsse für Aristokles aus Messene, ihre Bezeichnung als Auszug zu erwarten.

Somit bleibt als einzig mögliche Überschrift: Ἐπὶ Ἀγάθου [ἱερέως, μηνὸς] ἕκτου, δόγματα.

Allerdings besteht bei dieser Datierung auf den sechsten Monat des Jahres des Agathos eine bereits erwähnte Schwierigkeit. Da beide Beschlüsse, der der Synhedroi und der der Synhedroi und des Damos, derselben Ehrung dienen und diese durch den Beschluß des Damos rechtsgültig wird, ist das Datum in der Überschrift auf letzteren zu beziehen. Mindestens den Beschluß der Synhedroi

aber wird man mit der erhaltenen, auf S. 48 ff. behandelten Abrechnung über die ἐκπώρωσις εἰσφορά in Beziehung zu setzen und bald nach ihrer Vorlegung entstanden zu denken geneigt sein, also bald nach dem Ende des siebenten Monats, da in Z. 32 die bis zu dessen dreißigstem Tage eingegangenen Beträge verrechnet sind. Somit würden zwischen der durch diese Abrechnung veranlaßten Beschlußfassung der Synhedroi und der endgültigen Beschlußfassung des Damos über die Aristokles zu verleihenden Ehren, wenn erstere in den achten Monat des Jahres vor Agathos fällt, nicht weniger als neun Monate liegen. Doch kann ein solcher Abstand nicht als ausgeschlossen gelten; die Inschrift IG II 5, 138 b (IG II² 330; H. Francotte, Mélanges de droit public grec p. 102 ff.) hat uns zwei Beschlüsse der Athener zu Ehren des Φυλέως Ἀκραγόντου Οἰναῖος erhalten, von denen der Ratsbeschluß Z. 29 ff. vom 2. Tage der neunten Prytanie des Jahres des Archon Pythodelos, der Volksbeschluß Z. 47 ff. vom 37. Tage der zehnten Prytanie stammt, der auf dem Stein vorangestellte Volksbeschluß dagegen, der, nach den εὐθῦναι zustande gekommen, die endgültige Beschlußfassung darstellt, erst vom 17. Tage der dritten Prytanie des nächsten Jahres 335 4, so daß zwischen diesem und jenem nicht weniger als fünfeinhalb Monate liegen. Die Beschlüsse der Athener über die Belobung der Epheben und ihrer Beamten IG II 405 ff. aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr. sind zumeist in der dritten Prytanie des folgenden Jahres gefaßt, der Beschluß zu Ehren des Kosmeten IG II 405 Z. 28 ff. aber erst am 28. Tage der fünften Prytanie, IG II 409 Z. 40 ff. gar erst am 9. Tage der neunten, IG II 470 Z. 31 ff. am 15. Tage und IG II 471 Z. 50 ff. am 10. Tage der vierten Prytanie. So mag sich auch die Ehrung des Aristokles der Erledigung seiner Rechenschaftspflicht wegen verzögert haben; auch Zufälle, die sich aller Vermutung entziehen, können in den damaligen Zeiten einen Aufschub der Beschlußfassung des Damos verursacht haben, z. B. zeitweilige Abwesenheit des Aristokles, der sich, wie aus Z. 31 hervorgeht, auch durch Gesandtschaftsreisen um seine Vaterstadt verdient gemacht hat. Vielleicht fällt auch die Verleihung der Chrysophorie durch den Prokonsul Memmius, die der Beschluß der Synhedroi in Z. 30 f. erwähnt, während der Beschluß der Synhedroi in Z. 11 ff. nur der Schenkung des goldenen Ringes durch den in Messene anwesenden Praetor Vibius gedenkt, in diese Zwischenzeit (s. S. 37. 95). Auch kann Aristokles' Ehrung verschoben worden sein, um in einer Versammlung von besonderer Feierlichkeit und Bedeutung, z. B. kurz vor oder nach einem Feste oder in der Wahlversammlung, etwa anläßlich der Niederlegung seines Amtes, vorgenommen zu werden (vgl. Sylloge 324 Z. 19, OGI 527, IG XII 2, 645 b Z. 21, unten S. 24). Im sechsten Monat des

Jahres ist, wie die Mysterienschrift von Andania IG V 1, 1390 (Sylloge 653) Z. 116 und 121 lehrt, die Wahl der Zehnmänner vorgenommen worden, die die im elften Monat stattfindende Feier vorzubereiten und zu leiten haben. Doch wäre es bei der Dürftigkeit der Nachrichten, die uns über das Staatsleben der Messenier vorliegen, gewagt, auf Grund von zwei Erwähnungen dem sechsten Monat in Messene eine besondere Wichtigkeit zuzuschreiben und sie aus der bekannten Verlegung des Anfanges des achäischen Jahres, 219 bis 217 v. Chr. Herbst, dann Frühjahr (G. Busolt, Griechische Staatsaltertümer[2] S. 353; J. Beloch, Gr. G. III 2, 181 ff.), oder aus einer Teilung des Jahres in zwei ἑξάμηνοι (Br. Keil, Griechische Staatsaltertümer S. 350; G. Busolt, Griechische Staatskunde S. 407 f.) abzuleiten.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß man versucht sein könnte, den Bedenken, die sich aus der Nennung des siebenten Monats in der Abrechnung und des sechsten in der Überschrift der Beschlüsse ergeben, durch die Annahme zu begegnen, daß der Beschluß der Synhedroi auf eine spätere Abrechnung Bezug nehme, nicht auf die alsbald nach dem Ende des siebenten Monats erfolgte, die wir in der Inschrift S. 38 ff. erhalten glauben dürfen. Diese gibt über die einzuzahlenden und über die noch ausständigen Beträge: περὶ τῶν ποτ-ωφειλομένων ἐκ τᾶς εἰσφορᾶς χρημάτων, wie der Beschluß der Synhedroi Z. 5 sagt, Auskunft, nicht aber über die Verwendung der Gelder zur Befriedigung der Erfordernisse, sei es daß dieser Teil des von Aristokles vorgetragenen ἀπολογισμός überhaupt nicht auf Stein oder daß er auf einem anderen, verlorenen Steine aufgezeichnet war. Schon die Ansehnlichkeit der noch ausständigen Beträge, die fast ein Sechstel der Gesamtsumme der εἰσφορά ausmachen, und die Erwartung der Ergebnisse der Steuerberichtigungen (s. unten S. 58) lehren, daß die endgültige Abrechnung, die nicht gefehlt haben kann, uns nicht vorliegt; jedenfalls aber bedeutete in der Abwicklung der ganzen Angelegenheit das Ende des siebenten Monats einen wichtigen Einschnitt, offenbar ließen sich nach diesem Termine die Ergebnisse der Vermögensabgabe im wesentlichen übersehen; so konnte Aristokles alsbald auch über die Verwendung der eingegangenen Gelder ausschließlich zu dem Zwecke, dem sie bestimmt waren, und ihre Verteilung auf die Forderungen der römischen Machthaber berichten, mit den säumigen Steuerträgern im Theater die Abrechnung über die ausständigen Beträge vornehmen, und durch diese ganze Mühewaltung die Anerkennung der übrigen Synhedroi und des römischen Praetors Vibius erwerben, der der Beschluß Z. 2 bis 21 Ausdruck gibt. Bei dieser Sachlage scheint kein Grund vorhanden, den διαφαγισμός des Aristokles, den der Beschluß der Synhedroi Z. 3 erwähnt, nicht in der In-

schrift, die ich S. 48 ff. behandle, zu erkennen und auch den Beschluß bald nach dem in der Abrechnung bezeichneten vorläufigen Rechnungsschluß, dem Ende des siebenten Monats, anzusetzen.

So erweisen sich die Bedenken, die der Lesung: μηνὸς ἕκτου entgegenzustehen schienen, als hinfällig und es darf zum Schlusse der Auseinandersetzung darauf verwiesen werden, daß die Annahme eines gewissen zeitlichen Abstandes der beiden Beschlüsse auch dadurch empfohlen wird, daß sie, wie ich S. 28 f. ausführe, sich in der Begründung ihrer Anträge unterscheiden: der Beschluß der Synhedroi knüpft unmittelbar an den Bericht an, den Aristokles über die ἐκπόρπλους εἰσπορά nach einem für die Abwicklung der Angelegenheit wichtigen vorläufigen Abschlusse erstattet hatte, der Beschluß der Synhedroi und des Damos dagegen geht von einer allgemein gehaltenen Würdigung seiner staatsmännischen Wirksamkeit aus und erwähnt nur andeutend seine Bemühungen um die Durchführung der ἐκπόρπλους εἰσπορά.

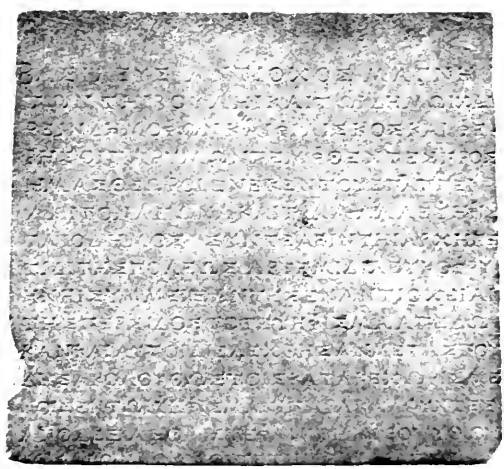

3: Brief König Antiochos III (Inschriften aus Magnesia 18, Tafel III 2).

Die ersten Buchstaben der beiden Urkunden sind ausgerückt und etwas größer gebildet. Solche Auszeichnung des Anfanges von Schriftstücken ist aus lateinischen Inschriften längst bekannt (E. Hübner, Exempla scripturae epigraphicae latinae p. LXXV). Aus attischen Inschriften römischer Zeit hat W. Larfeld in seinem Handbuche I 222 f. zahlreiche Beispiele von „Initialen" angemerkt. In griechischen Texten älterer Zeit auf Stein, Bronze und Papyrus ist der Brauch, der sich wohl im Zusammenhang mit der ἔκθεσις (Jahreshefte III 105, U. v. Wilamowitz, Arch. Jahrb. XIV 52; F. Kornemann, Klio IX 422) entwickelt hat, noch kaum beobachtet. Ein Brief König Antiochos' III aus Magnesia beginnt mit einem ausgerückten größeren Β als Anfangsbuchstaben des Wortes βασιλεύς. In

schriften aus Magnesia 18, Tafel III 2 (Abb. 3), ebenso die Urkunde Flinders Petrie Papyri I pl. XX (2) aus dem Jahre 225 v. Chr. (Abb. 4). Aus späterer Zeit geben Beispiele die Inschrift J. G. Milne, Catalogue général des antiquités égyptiennes du Musée du Caire, XVIII p. 9 n. 9245 aus dem Jahre 95 v. Chr. (ohne Ausrückung), das SC für Asklepiades IG XIV 951 (PLM tab. XXX), die Inschrift aus Phazimon RÉG XIV 20 (F. Cumont, Studia Pontica III 75 n. 60) aus dem Jahre 3 n. Chr. und das Monumentum Ancyranum; die Inschrift des M. Iulius Apellas aus Epidauros IG IV 955, abgebildet in P. Kavvadias' Buch Τὸ ἱερὸν τοῦ Ἀσκληπιοῦ ἐν Ἐπιδαύρῳ, Tafel zu σ. 279; die Vibius Salutaris-Inschriften aus Ephesos Inscr. Brit. Mus. III 2 n. 481, neu behandelt von R. Heberdey, Ephesos II 127 ff. 188 ff., in denen nicht nur die ausgerückten Anfangsbuchstaben neuer Abschnitte, sondern auch innerhalb der Zeilen die Anfangsbuchstaben neuer Sätze und außerdem gelegentlich gewisse Buchstaben, T und Y, auch P, größer gebildet sind, wie nicht ganz selten auch sonst in Inschriften der Kaiserzeit — bekanntlich zeigen schon in hellenistischer Zeit die Buchstaben, deren wesentlicher Teil ein einziger senkrechter Strich ist, ΙΚΡΤΥΦ, die Neigung diesen nach oben und unten über die Zeile zu verlängern, vgl. IG XII 5, 872 (O. Kern, Inscriptiones graecae, tab. 35); ferner Inschriften von Priene 37, IPE I 2 und Inschriften aus Pergamon 267. 274. 275. 279. 391. 362. 374. 513. 522. 525. 591; in der Inschrift 522 sind außerdem im Innern der Zeilen einzelne Buchstaben am Anfange von Wörtern — natürlich nicht in unserem Sinne — „groß" geschrieben (vgl. über diese Sitte oder Unsitte auch U. Wilckens Bemerkung Archiv f. Papyrusforschung I 133). Ähnlich sind einzelne Buchstaben durch ihre Größe hervorgehoben in der Inschrift aus Sardeis J. Keil und A. v. Premerstein, Bericht über eine Reise in Lydien und der südlichen Aeolis, Denkschriften der Wiener Akademie, LIII, Abh. II S. 20 n. 27, ferner S. 51 n. 103, S. 59 n. 121, Bericht über eine zweite Reise usw., Denkschriften LIV, Abh. II S. 35 n. 64, S. 35 n. 68. In dem Epigramm aus Kyme

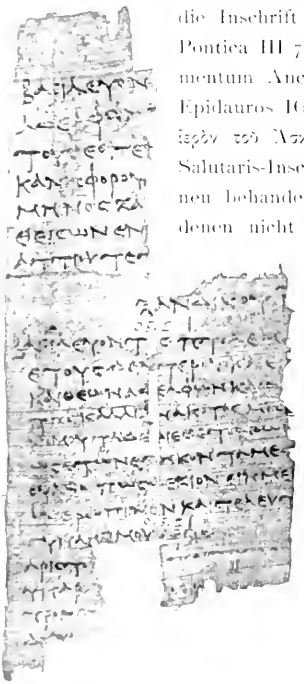

4 Flinders Petrie Papyri I pl. XX 2.

auf den Ἱππωνιασταί Menekles Bull. de corr. hell. XII 308 n. 17, das der Ligaturen wegen in das zweite Jahrhundert n. Chr. gehören wird, sind die Anfänge der jambischen Trimeter durch größere Buchstaben hervorgehoben, die Enden durch einen Punkt gekennzeichnet, wenn sie nicht mit den Enden der Zeilen, in denen nicht mehr als fünf Silben stehen, zusammenfallen. Zu beachten ist, daß der vergrößerte Buchstabe in der Inschrift aus Messene in Z. 22 gleichmäßig nach oben und unten, dagegen in Z. 2 und nicht selten auch sonst mehr über die untere als über die obere der Zeilen hinausragt, zwischen die die Buchstaben eingeschrieben sind, also an der oberen Vorzeichnungslinie „aufgehängt" wird, wenn ich einen Ausdruck brauchen darf, der mir vornehmlich zur Bezeichnung der Stellung des Zeta und Nei in Inschriften guter Zeit dient (vgl. Jahreshefte XIV 240).

Das erste Schriftstück zeigt, ohne sogenannte Präskripte, eine Einleitung, wie sie nun auch in den Beschlüssen der Pergamener für Diodoros, den Sohn des Pasparos, Ath. Mitt. XXXII 203 Z. 41: εἰσαγγειλάντων τῶν στρατηγῶν εἰς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δᾶμον περὶ τοῦ κτλ., 205 Z. 11, XXXV 408 vorkommt (vgl. auch meine Neuen Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde I, Sitzungsber. Akad. Wien, 166. Bd. 1. Abh., S. 58).

Diese Fassung eignet der erzählenden Berichterstattung über Verhandlungen und Beschlußfassung durch den mit ihr betrauten Beamten. So kurz wie z. B. in der Inschrift aus Sparta IG V 1, 4: πόθεδον ποιησαμένου Δαμώνος κτλ. περὶ προξενίας καὶ ἐπαλθέντος ἐπί τε τὰς συναρχίας καὶ τὸν δᾶμον καὶ ἀπολογισαμένου κτλ. oder in der Inschrift aus Trozen IG IV 750: πόθεδον ποιησαμένου Δορκύλου τοῦ Δαμοστράτου ὅπως δοθῇ προξενία ὑπὸ τᾶς πόλιος Ἀνδροκλεῖ καὶ Μένωνι τοῖς Μενεδάμου Ἠλυργίοις, ἀγαθᾶι τύχαι δεδόχθαι ταῖς συναρχίαις καὶ τῶι δάμωι ἐπαινέσαι κτλ. entspricht diese Einleitung durchaus der gewöhnlichen Einführung eines Antrages durch einen mit ἐπειδή oder ἐπεί anhebenden Begründungssatz, z. B. in der Inschrift aus Gytheion IG V 1, 1144: ἐπειδὴ Φιλήμων Θεοξένου καὶ Θεόξενος Φιλήμονος κτλ. πόθεδον ἐπ]οιήσαντο ποτί τε τοὺς ἐφόρους καὶ τὸν δᾶμον ὅπως κτλ. Eine solche Fassung liegt auch der von mir Beiträge S. 208ff. hergestellten Beurkundung IPE IV 64: Βουλὰ καὶ δᾶμος ἔδωκε Θεοτίμο[ι τοῦ Ἀριστογείτ]ονος, Πρόνοι τοῦ Λύτα εἰπάν[των Τμαγόρα Χ]μαγόρα Ῥοδίω[ι προξενίαν κτλ. zugrunde. Ausgestaltet ist die erzählende Einleitung z. B. in dem Beschlusse der Milesier Inschriften von Olympia 52 (Sylloge 41): πρεσβευτᾶν παραγενομένων παρὰ τᾶς πόλιος τῶν Μεσσανίων Μηνοδώρου κτλ. καὶ τὰ γράμματα ἀποδόντων ἐν οἷς διεσαφεῖτο (der Auftrag der Gesandten) κτλ., ἀποδόντων δὲ τῶν πρεσβευτᾶν καὶ ἐπιστολὰν παρὰ Μελησίων κτλ., διαλεγέντων δὲ καὶ τῶν πρεσβευτᾶν ἀκολούθως τοῖς γεγραμμένοις, ἔδοξε τοῖς συνέδροις ἀπόκρισιν δόμεν διότι κτλ.: in dem Beschlusse der Stadt Syrakus,

den uns die in meinen Beiträgen S. 181ff. besprochene Inschrift aus Magnesia 72 erhalten hat, und, um noch ein drittes Beispiel anzuführen, in dem Beschlusse K. Buresch, Aus Lydien, S. 109 n. 50: Ἐν Καστωλλῷ κώμῃ Φιλαδελφέων γενομένης ἐκκλησίας ὑπὸ τῆς γερουσίας καὶ τῶν λοιπῶν κωμητῶν πάντων καὶ βουλευσαμένων αὐτῶν διελέσθαι τὸν ὑπάρχοντα αὐτοῖς ἀγρόν κτλ., ἐφ' ᾧ πάντες οἱ κωμῆται — leider bricht hier der Stein ab. Auch auf Geschehnisse, die mit der Verhandlung selbst nicht, wie in diesen Fällen, unmittelbar verknüpft, aber für die Veranstaltung der Zusammenkunft und die Entschließung der Versammlung bestimmend geworden sind, kann in dieser Form bequem zurückgegriffen werden, z. B. Sylloge 95 Z. 33: Μανίτα τοῦ Ηκατόω ἐπιβουλεύσαντος Μασσώλλωι κτλ. ἔγνωσαν Μιλασεῖς, oder es kann ein allgemein gehaltener Satz vorangestellt werden, wie in dem noch zu besprechenden Beschlusse der Aigineten IG IV 1 (OGI 320).

Die Inschrift aus Delphi aus dem Jahre 120 n. Chr. BCH XX 723 (jetzt Fouilles de Delphes III 2 p. 111 n. 102) zeigt, wie in den erzählenden Bericht über die Verhandlung der Antrag in direkter Rede eingelegt werden kann: εἰσηγησαμένου Κτήσωνος τοῦ Σωτίμου καὶ εἰπόντος· Π. Κατίλλιος Μάκερ Νικαιεὺς ἀνὴρ ἦϊ καὶ παιδεία διαφέρων ἀναστρεφόμενος πολλοῖς ἤδη χρόνοις παρ' ἡμεῖν δείγματα δέδωκεν καὶ καθ' ἕνα καὶ κοινῇ πᾶσιν ἡμῖν τῆς τε πρὸς τὸν Ηύθιον εὐσεβείας καὶ τῆς πρὸς τὴν πόλιν ἡμῶν εὐνοίας· διὸ καλῶς ἔχειν ἡγοῦμαι ἄνδρα τοιοῦτον εἶναι πολείτην ἡμέτερον· ἐπαινεθέντος τοῦ ἀνδρὸς ὑπὸ τοῦ δήμου καὶ μαρτυρηθέντος ἐπὶ τούτοις ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ Πο. Κατίλλιον Μάκερα εἶναι πολείτην καὶ βουλευτὴν κτλ.· καὶ ἔδοξεν ἀναγραφῆναι τὴν πολειτείαν. Ein zweiter Beschluß aus demselben Jahre Fouilles de Delphes III 2 p. 112 n. 103 bringt einen Antrag desselben Redners in Abhängigkeit von den einleitenden Verben: εἰσηγησαμένου Κτήσωνος τοῦ Σωτίμου καὶ εἰπόντος Ξενοκλέα Ξενοκλέους πολείτην εἶναι ἡμέτερον καὶ αὐτὸν πολλάκις ἤδη δείγματα δόντα τῶν αὐτοῦ ἠθῶν ἐπὶ καλοκαγαθίᾳ und läßt den Beschluß ebenso mit ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ eingeleitet folgen.

Und wie man äußerst verwickelte Satzgebilde an ein einleitendes ἐπειδή oder ἐπεί knüpfte (Michel 327), so schloß man solche auch an die Eröffnung mit dem Partizipium im absoluten Genetiv; das zeigen z. B. der Beschluß aus Epidauros IG IV 613 und die erwähnten Beschlüsse der Pergamener. Erweiterungen wurden insbesondere dadurch möglich, daß in den durch den absoluten Genetiv eingeleiteten Satz wieder solche mit ἐπειδή oder ἐπεί eingelegt wurden oder umgekehrt, daß Sätze mit ἐφ' οἷς, περὶ ὧν oder ἀνθ' ὧν und ähnlich beginnend, weiterführen, von denen mit ὅπως ἄν zu schweigen, die zur Überleitung von der Begründung zum Antrage oder an dessen Schlusse zu allgemeiner Kennzeichnung seiner Absicht oder zur Rechtfertigung einer besonderen Maßnahme, namentlich

der Verewigung, eingeschoben werden (bezeichnend in dem Beschlusse der Eretrier für Theopompos A. Rangabé, Antiquités Helléniques 080, Z. 24ff. 51ff.). So wird, der Übertragung in die deutsche Sprache fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegensetzend, in hellenistischer Zeit, wie U. v. Wilamowitz, Die griechische Literatur des Altertums [3] S. 157. 174 gesagt hat, „gemeiniglich der ganze Ehrenbeschluß ein ungeheurer Satz, den nur versteht, wer die stereotype Struktur von vornherein übersieht". Hie und da waren freilich auch Hellenen außerstande, die einmal begonnene Fassung in dem ganzen langen Schriftstück festzuhalten; so geht der Beschluß der Aigineten IG IV 1 (OGI 329) nach: τοῦ δήμου πάσιν μὲν τοῖς ἀπεσταλμένοις ἐπὶ τὴν πόλιν πεπειθαρχηκόσιν κτλ., καταχθέντος δὲ καὶ Κλέωνος κτλ. καὶ μείναντος und weiteren Partizipien im Genetiv plötzlich in die bequemere Konstruktion mit dem Nominativ über, Z. 17: τῶν τε ἐπανεχθεισῶν ἐν τούτοις τοῖς ἔτεσι δικῶν τὰς μὲν πλείστας εἰς σύλλυσιν ἀγηγοχὼς κτλ.; in dem Beschlusse der Epidaurier IG IV 944 ist ein Stück des Satzes vergessen (s. S. 24), von einem mit so vollendeter Nachlässigkeit redigierten Aktenstück wie der Inschrift aus Olympia 54 zu schweigen.

In welcher Weise nun auch die Begründung (im weitesten Sinne des Wortes) eines Beschlusses eingeführt sein mag, immer ist die Fassung, in der der ganze Beschluß verewigt worden und auf uns gekommen ist, das Werk des für die amtliche Aufzeichnung im Archiv und für jede vollinhaltliche oder abkürzende Veröffentlichung verantwortlichen Beamten oder, selbstverständlich unter Mitwirkung und Aufsicht eines solchen Beamten, das Werk des einzelnen Beteiligten, der sie veranlaßt und ihre Kosten trägt. Daß die größere oder geringere Ausführlichkeit dieser Verewigung nach Ort, Zeit und Gewohnheit verschieden und namentlich durch die Rücksicht auf die Kosten bedingt ist, habe ich in meinen Beiträgen zur griechischen Inschriftenkunde S. 350 ff. darzulegen versucht; der Gesichtspunkt, daß uns in den Inschriften fast immer nur Kurzfassungen der Urkunden oder Auszüge, nicht aber Abschriften der Urschriften vorliegen, erweist sich für die Beurteilung der auf Stein erhaltenen Schriftstücke in jedem Sinne als fruchtbar, s. auch Zeitschrift f. d. österr. Gymn. 1013 S. 074 ff. Zu meinen früheren Ausführungen sei bei dieser Gelegenheit nachgetragen, daß in der Bestimmung der großen Urkunde aus Amorgos IG XII 7, 515 Z. 130 ff.: τὸν δὲ νόμον τόνδε εἶναι κύριον εἰς τὸν πάντα χρόνον καὶ ὁ γραμματεὺς κατὰν ἀναγραψάτω εἰς τὰ δημόσια γράμματα πάντα καὶ εἰς τὰς δέλτους, die Wortstellung allerdings die Verbindung von πάντα mit den unmittelbar vorangehenden Worten εἰς τὰ δημόσια γράμματα und die Deutung auf eine Mehrheit von Aufzeichnungen, in den δημόσια γράμματα des Archives und auch auf ausgestellten λευκώματα, zu empfehlen scheint, die Beziehung

von πάντα auf τὸν νόμον τόνδε aber dennoch als möglich gelten muß und sogar als wahrscheinlich, weil nunmehr Beschlüsse zutage gekommen sind, die die Aufzeichnung einer Urkunde in ihrem gesamten Wortlaut anordnen, so ein Beschluß aus Karthaia IG XII 5, 1001: ἀναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα ἅπαν εἰς τὸ ἱερὸν τοῦ Ἀπόλλωνος, und der von E. Fabricius Ath. Mitt. XXXVIII 37 ff. veröffentlichte Beschluß aus Elaia (oder Pergamon?; ist doch auch OGI 332 nach A. v. Domaszewskis Bemerkung Philologus N. F. XXI 1 Anm. 2 als Beschluß der Pergamener zu betrachten) Z. 37: ἀναγραφῆναι δὲ ἐν ταῖς στήλαις διε[ξοδικ]ῶς τὸ ἀντίγραφον τοῦδε τοῦ ψηφίσματος; das von dem Herausgeber ergänzte Adverbium begegnet meines Wissens zum ersten Male in einer Urkunde. Ein solches Adverbium findet sich vielleicht auch in einer bisher nicht entzifferten Stelle des Beschlusses aus Arpaly, den K. Buresch, Aus Lydien S. 57 ff. n. 23 mitgeteilt hat, Z. 10: τόδε δ[ὲ τὸ ψήφισμα οder: τὸ δὲ [ψήφισμα τόδε κ]ύριον ἔστ[ω εἰς τ]ὸν ἅπαντα χρόνον καὶ ἀναγραφ[ήτω ε ωμ[η]τικ[ῶς εἰς σ[τήλην] λευκοῦ λίθου, nicht ohne zu bemerken, daß zwischen ἀναγραφ- und εἰς die Lesung „teilweise ganz unsicher" sei; ich habe erwogen, ob nicht, wie in dem in meinen Beiträgen S. 203 Anm. besprochenen Beschlusse aus Ionopolis (Inebolu) RÉG XVII 252 Z. 22: γραφῆναί τε τὸ ψήφισμα τοῦτο διὰ Μάτριος εἰστήλην λευκόλιθον, der mit der Aufzeichnung betraute Schreiber erwähnt sein kann. Die Inschrift aus dem Delphinion in Milet S. 177 n. 33 c unterscheidet τὰ δημόσια (γράμματα), das Archiv, dem der γραμματεὺς τῆς βουλῆς Urkunden einverleibt, und die Aufzeichnung der Aufteilung von Grundbesitz an die in die Bürgerschaft aufgenommenen Kreter auf λευκώματα ἐν οἷς καὶ αἱ ὄναι ὑπάρχουσι durch οἰκοφύλακες?, in denen ich, da es sich um die κλῆροι der neuen οἶκοι handelt (Platon, Νόμ. p. 740 b ff. 744 e f.; Aristoteles, Πολ. p. 1265 a_{19}, 1266 b_{20}, 1341 b_{3}, 1319 a_{10}), οἰκοφύλακες erkennen möchte.

Die große Mehrzahl der erhaltenen griechischen Beschlüsse älterer Zeit zeigt bekanntlich meist verkürzt die Fassung, in der einzelne Redner oder eine Behörde den Antrag eingebracht hatten. Beschlüsse der erzählenden oder „Protokoll"-Form sind dagegen noch jetzt und waren vor allem früher in sehr geringer Zahl erhalten: als H. Swoboda seine Griechischen Volksbeschlüsse schrieb, waren ihm (S. 4. 210 ff.) zwei Beispiele aus den Jahrhunderten vor der Kaiserzeit bekannt, die Maussollosurkunden aus Mylasa Sylloge 65 und der in Olympia aufgezeichnete Beschluß der Milesier Sylloge 314; so galt ihm diese Art der Aufzeichnung als sehr spät und als Zeichen des Verfalls und der Entartung des Urkundenstils. Ich vermag bei dieser Gelegenheit nicht in eine erschöpfende Untersuchung der Formen einzutreten, in denen Beschlüsse im Archive aufgezeichnet und öffentlich verewigt wurden; wir werden eine solche Untersuchung, die alle Arten amtlicher und geschäftlicher

Aufzeichnungen zu berücksichtigen hat, von O. Schultheß erwarten dürfen, der in dem in Aussicht gestellten Artikel Psephisma der Realenzyklopädie die Sachkunde und Sorgfalt bewähren wird, die seine Artikel Γνώμη und Γραμματεῖς auszeichnen; doch will ich aussprechen, daß mir die „erzählende" Form der Berichterstattung an sich und auch für die Verewigung auf Stein durchaus gleichberechtigt scheint mit der den Beschluß als Antrag mitteilenden und daß für ihre Würdigung die großen pergamenischen Beschlüsse aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts wichtig sein werden, wenn sie einmal vervollständigt sich besser als in den bisherigen Veröffentlichungen übersehen lassen. Gerade der Beschluß der Synhedroi von Messene zu Ehren des Aristokles ist zudem geeignet zu zeigen, daß diese erzählende Form den Vorzug gewährt, die Erwähnung von Begebnissen, die zwischen der Antragstellung und der Beschlußfassung liegen, in den Bericht aufnehmen zu können.

In der Fassung des ersten Antrages konnte ein Beschluß verewigt werden, selbst wenn die Angelegenheit durch diesen ersten Antrag noch nicht erledigt und, wie insbesondere bei Verleihung des Bürgerrechtes, erneute Behandlung vorgeschrieben war; in der Aufzeichnung und Veröffentlichung lag die Gewähr für die verfassungsmäßige Erledigung aller erforderlichen Förmlichkeiten (um nur ein Beispiel anzuführen, IG XII 8, 158). Alle Vermerke aber über die an die erste Antragstellung anschließenden Vorgänge, über Zusatzanträge, tatsächliche Berichtigungen, über ein weiteres ergänzendes Verfahren, über die Ergebnisse verlangter Abstimmung im Falle der Entscheidung über gegensätzliche Vorschläge (wie Comptes rendus de l'Académie des inscriptions 1900 p. 254 und Ἐφ. ἀρχ. 1910 σ. 18 ff. Z. 18, IG XII 3, 169, 170 u. s.), über die Wahl von Gesandten oder anderen Beauftragten, über die Aufstellung einer Stele oder eines bildlichen Denkmals (IG XII 7, 228 Z. 27; Festschrift für O. Benndorf S. 247), können zu einem in der Form des ersten Antrages mitgeteilten Beschluß nur als Zusätze zugeschrieben werden. Beispiele haben O. Miller, De decretis Atticis p. 10 und H. Swoboda, Die griechischen Volksbeschlüsse S. 9 ff. zusammengetragen; ich füge einige besonders bezeichnende bei. In Paros stellte Myrmidon den Antrag, Killos, den Sohn des Dexiochos, zu ehren, IG XII 5, 129. In der Verhandlung über den Antrag trat Killos' Sohn Dexiochos mit einer Erklärung zu der geplanten Ehrung seines Vaters auf (Z. 30 ff.); daher schließt sich an die Wiedergabe des auf Killos bezüglichen Antrages des Μνησιθέου Εὐμένου folgender Zusatz: ἐπελθὼν δὲ καὶ Δεξίοχος ἐπὶ μὲν ταῖς τιμαῖς ταῖς ψηφιζομέναις τῶι πατρὶ αὐτοῦ ἔχει εὐχαριστεῖν τῶι δήμωι· τὸ δὲ ἀργύριον τὸ εἰς τὴν εἰκόνα καὶ τὴν ἀνάθεσιν τῆς εἰκόνος δώσειν αὐτὸς ὅπως οἷόν καὶ ἡ εἰκὼν

κατασκευασθεῖσα σταθῆι τὴν ταχίστην ἐν τῶι ἀγορανομίωι οὗ ἂν φαίνηται αὐτοῖς μηδὲν βλάπτουσα τῶν ἀναθημάτων (Festschrift für O. Benndorf S. 241) καὶ τὸ ψήφισμα ἀναγραφὲν εἰς στήλην λιθίνην σταθῆι παρὰ τὴν εἰκόνα. ἐπιμεληθῆναι Δεξίοχον καθὰ ἐπαγγέλλεται. In der Inschrift aus Thera IG XII 3, 320 heißt es zum Schluß: Κλειτοσθένης πρῶτος ἀναστὰς ὁ Κλειτοσθένους ὑπέσχετο ἐκ τῶν ἰδίων ἀναλώσειν. Ein Beschluß aus Ilion für —]ης Ἀττινοῦ Γαργαρεύς in W. Dörpfelds Troia und Ilion S. 451 f., N. XI enthält im Antrage folgende Anordnung: Z. 20 ἀναγράψαι δὲ καὶ τόδε τὸ ψήφισμα εἰς στήλην λευκοῦ λίθου καὶ ἀναθεῖναι εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Ἀθηνᾶς, ἐπαγγειλάτω δὲ ὁ βουλόμενος τῶν πολιτῶν τὴν ἐσομένην δαπάνην ἀναπέδοτον (vgl. Jahreshefte X 60)· ἐλέσθαι δὲ καὶ τὸν αὐτὸν ἐπὶ τῆς ἀναθέσεως τῆς στήλης; es folgt eine Anordnung über die Anweisung eines Platzes für die aufzustellende Stele durch die ἱερομνῆμονες und über Absendung einer Gesandtschaft nach Gargara zur Mitteilung der Ehren; zum Schlusse wird vermerkt Z. 37: τὸ εἰς τὴν ἀνάθεσιν τῆς στήλης ἐπαγγεῖλατο Φιλόδρομος Ἑρμίππου ὁ αὐτὸς ῥηθείς καὶ ἐπὶ τῆς ἀναθέσεως πρεσβευτὰς ἡρέθησαν (folgen die Namen).

Sooft sich, wenn ein Antrag Förmlichkeiten vorschrieb, von deren Erledigung die Gültigkeit des Beschlusses abhing, die Verewigung mit der Fassung begnügen konnte, in der er eingebracht war: galt es irgendwelche in dem Antrage nicht vorgesehene Begebnisse oder Ergebnisse der Verhandlung zu verzeichnen, so konnte ihrer, wie diese Beispiele zeigen, nur in Zusätzen gedacht werden. Ein letzter Antrag in einer Sache vermochte freilich in seiner Begründung auf den ersten Anlaß seiner Einbringung wie auf seine ganze Geschichte bis zur schließlichen Erledigung Bezug zu nehmen; so heißt es in dem Beschlusse aus Iasos für C. Iulius Kapiton Bull. de corr. hell. XI 210 f., besser RÉG VI 168 (vgl. auch den Beschluß der Delpher Bull. de corr. hell. XX 723): ἐπεὶ (nach kurzer Erwähnung seiner Verdienste) κτλ. πάντα τε φιλοτειμότατα ἐποίησεν ἐπέδωκέν τε καὶ θεωρίας ὁ τε δῆμος ἐπὶ τῆι τοῦ ἀνδρὸς φιλοτειμίαι προσεχώρησεν τειμηθῆναι αὐτὸν ταῖς καλλίσταις τειμαῖς, oder IG II 5, 630 b Z. 27: ἐφ' οἷς ἅπασιν ἡ σύνοδος ἀποδεξαμένη τὴν ἐκτένειαν καὶ φιλοτιμίαν αὐτοῦ ὁμοθυμαδὸν προσῄρατο τοὺς εἰσοίσοντας αὐτοῖς τὰς καθηκούσας τιμάς; und in dem Beschlusse aus Thera für Kleitosthenes (E. Groag, Jahreshefte X 286 ff.) IG XII 3, 320 Z. 27: ἐπευφημήσαντος τοῦ ἐπαγγελίας τοῦ παντὸς Θηραίων δήμου. So ist auf Vorgänge, die sich in den Versammlungen während der Verhandlungen über den Gegenstand abspielten, Bezug genommen.

Es liegt ein Stück nicht bloß parlamentarischer Geschichte darin, daß in Beschlüssen späterer Zeit, wie den eben angeführten, nicht selten die Aufnahme, die ein Antrag in der Volksversammlung findet, erwähnt, die für die schließliche Form der Ehrung maßgebende Meinungsäußerung des Demos mitgeteilt, das zu

einer ungewöhnlichen Auszeichnung geradezu herausfordernde Verhalten des Wohltäters gegenüber seinen Mitbürgern oder seine Geneigtheit, die angetragenen Ehren anzunehmen, vermeldet wird. Je mehr in Zeiten der Verarmung der Gemeinden und der großen Menge die opferwilligen Leistungen einzelner bedeuteten, je billiger und je leerer zugleich auch die überschwenglichsten Ehren wurden, je mehr solche sich nicht nur als eine Mahnung zu künftigen, sondern geradezu als wirksamer Zwang zu unmittelbaren „beaux gestes" darstellten, indem der Geehrte zumeist auch die Kosten der Ehrungen auf sich zu nehmen hatte, die man als seinen überragenden Verdiensten unangemessen bezeichnet; desto mehr gipfelt die ganze Veranstaltung in den Zurufen, die die Versammlung an die Antragsteller und an den Wohltäter selbst richtet, und in des letzteren Erklärung, die ihm zugedachten (oder zugemuteten) Ehren annehmen zu wollen. Auch für griechische Verhältnisse gilt hinsichtlich solcher Akklamationen, was für die römischen längst erkannt wurde; wie Joh. Schmidt RE I 150 mit Recht bemerkt, „ersetzt der anonyme Zuruf im römischen Senate gewissermaßen das dem einzelnen Senator mangelnde Recht der Antragstellung, sofern auf diesem Wege im Anschluß an in der Vorverhandlung der Magistrate gemachte Mitteilungen die Magistrate zur Einbringung einer Vorlage aufgefordert werden konnten (Th. Mommsen, Staatsrecht III 940 ff); in der Kaiserzeit entwickelt sich diese Akklamation der Senatoren, indem sie, wie die Mitteilungen, an die sie sich anschloß, die relatio, so ihrerseits die Beschlußfassung antizipierte oder vertrat, zu einer zweiten Beschlußform neben dem förmlichen Beschlußverfahren, das schließlich durch jene völlig verdrängt wurde". „Daß dieses neue, einfachere Beschlußverfahren auch in den Ratsversammlungen der übrigen Städte des Reiches Aufnahme fand, beweist z. B. für Tyros die puteolanische Inschrift IG XIV 830 = (OGI 595). Nach Plinius Paneg 75 erst seit Traian in den Senatsberichten der Staatszeitung verzeichnet, sind solche Akklamationen, besonders die bei Begrüßung des neuen Kaisers üblichen, zahlreich von den Scriptores historiae Augustae mitgeteilt; doch sind diese Aktenstücke mit wenigen Ausnahmen, zu denen die Verwünschungen des Commodus und die Zurufe gehören, durch die Severus Alexander zur Annahme der Namen Antoninus und Magnus bewogen werden sollte, Fälschungen (O. Hirschfeld, Sitzungsber. Akad. Berlin 1905 S. 930 ff., Kl. Schr. 980 ff.). Auf manchen Steinen erscheinen in entsprechender Form die Wünsche für glückliche siegreiche Herrschaft und langes Leben der Kaiser, vgl. W. Schulze, Graeca latina p. 14 und Sitzungsber. Akad. Berlin 1912 S. 702. Außer der schon erwähnten Inschrift aus Puteoli, aus dem Jahre 174 n. Chr., geben uns die Inschrift der Iobakchen aus Athen Syllge

737, aus der Zeit kurz vor 178 n. Chr., der Beschluß aus Mylasa OGI 515, zu dessen Erläuterung Th. Reinach Bull. de corr. hell. XX 540 ff. ausführlich über die Akklamationen handelt, die Inschrift aus Chalkis Sylloge 607 aus dem dritten oder vierten Jahrhundert n. Chr., ferner die Protokolle der Ratsversammlung von Herakleopolis aus dem dritten Jahrhundert und der Volksversammlung von Oxyrhynchos aus der Zeit um 300 n. Chr. (U. Wilcken, Papyruskunde I 2, S. 56 und 69) ein anschauliches Bild von dem Hergange der Verhandlungen, ebenso einzelne Schilderungen in griechischen Romanen, wie in dem des Chariton; auch die Acta Sanctorum geben Beispiele, s. E. Le Blant, Les actes des Martyrs, Mémoires de l'Institut XXX (1883) p. 100. Besondere Erwähnung verdienen die in der Einleitung zum Codex Theodosianus und in dem Zeremonienbuch des Kaisers Konstantinos Porphyrogennetos verzeichneten Zurufe. Die in der christlichen Kirche üblichen Rufe wie Κύριε ἐλέησον haben O. Hirschfeld und U. Wilcken, Archiv f. Papyrusforschung III 541 auf Gewohnheiten der profanen Ekklesie zurückgeführt. An die große Rolle, die Akklamationen in den Konzilen spielen, sei mit dem weiteren Verweis auf H. Gelzer, Ausgewählte kleine Schriften S. 142 ff. erinnert.

In griechischen Beschlüssen aus der Zeit vor der Herrschaft der römischen Kaiser sind bisher Erwähnungen solcher Zurufe nicht nachgewiesen worden. Der Beschluß für Aristokles bringt nun in Z. 13 das älteste Beispiel: offenbar wird in den Worten: ἐμφανιζόντων καὶ πλειόνων διότι καλῶς τοῦ ἀποδέξασθαι τὰς τιμὰς Ἀριστοκλῆ τὸν γραμματῆ τῶν συνέδρων der Zuruf selbst mitgeteilt, der aus der Mitte der Versammlung der Synhedroi heraus an Aristokles gerichtet wurde. W. Kolbe hat geglaubt, nach καλῶς den Ausfall der Worte ἔχει φροντίσαι annehmen zu müssen; ich finde, daß zu καλῶς der Genetiv ebenso treten kann wie zu εὖγε in den Ausrufen: εὖγε τῆς προαιρέσεως Lukian Βίων πρᾶσις 8, und εὖγ' ὦ θέατρον, εὖγε τῆς προθυμίας τῆς εἰς τὸ κρεῖττον Paulus Silentiarius Ἔκφρασις τοῦ ἄμβωνος v. 7 (Script. hist. Byz. XVII p. 19). Doch fordern die Zurufe, deren Sammlung überhaupt erwünscht wäre, eine Untersuchung in grammatischer Hinsicht, die für die Beurteilung der Wendung καλῶς τοῦ ἀποδέξασθαι τὰς τιμὰς Ἀριστοκλῆ den Gebrauch des durch τοῦ eingeleiteten Genetivs des Infinitivs zu berücksichtigen haben wird, über den besonders J. H. Moulton, Einleitung in die Sprache des Neuen Testaments (1911) S. 343 ff. gehandelt hat. Da zu καλῶς hinzugedacht werden kann ἔχει oder ἔχον ἐστί (vgl. IG IV 944 Z. 1 ff.: καθημένου τοῦ συνεδρίου καὶ γινομένου ἐμφανισμοῦ ὑπὸ πλειόνων ὅτι καλῶς ἔχον ἐστὶ καὶ δίκαιον τὰι πόλει κτλ.), kann nämlich τοῦ ἀποδέξασθαι damit ebenso verbunden sein wie τοῦ mit dem Infinitiv

in den von J. H. Moulton S. 315 besprochenen Stellen Luk. 17, 1: ἀνένδεκτόν ἐστι τοῦ τὰ σκάνδαλα μὴ ἐλθεῖν und Acta 10, 25: ὡς δὲ ἐγένετο τοῦ εἰσελθεῖν τὸν Πέτρον (vgl. 3, 12). „wo der Satz mit τοῦ einen reinen Nominalsatz darstellt, in welchem τὸ korrekter sein würde". Dazu kommt, daß τοῦ mit dem Infinitiv zunächst und vornehmlich dem Ausdrucke des Zweckes gedient hat und auch in καλῶς τοῦ ἀποδέξασθαι diesem Sinne dienen würde. Zu richtiger Würdigung dieser Konstruktionen ist, wie die letzte Erörterung nicht verkannt hat, eine gründlichere Durchforschung des gesamten Sprachstoffes nötig, als sie bisher geleistet ist. Aus Makk. I 10, 63 will ich: ἐξέλθατε μετ' αὐτοῦ εἰς μέσον τῆς πόλεως καὶ κηρύξατε τοῦ μηδένα ἐντυγχάνειν κατ' αὐτοῦ περὶ μηδενὸς πράγματος κτλ. beibringen: in dem Beschlusse der Delier IG XI 4, 780 zeigte P. Roussel Bull. de corr. hell. XXXI 305 Anm. die Wendung Z. 5: περὶ πλείστου ποιεῖται τοῦ εὐεργετεῖν τὸν δῆμον auf und verglich damit in dem Beschlusse IG XI 4, 770 Z. 6 ff.: περὶ πλείστου ποιούμενος τῆς πρὸς τοὺς θεοὺς εὐσεβείας; mit mehr Recht ist dazuzustellen IG II 624 Z. 34, von Meisterhans-Schwyzer übersehen (183/2 v. Chr.): δι' ὃ καὶ φιλοτειμοῦνται αἱ ἱέρειαι τοῦ καταστα[θῆ]ναι αὐτὴν διὰ βίου ζακόρον τεῖ θεῶι; diese Verbindung scheint mir durchaus geeignet auch die von περὶ πλείστου ποιεῖσθαι mit τοῦ und dem Infinitiv zu erklären. Als ältestes Beispiel der Konstruktion des Infinitivs mit dem Artikel in den Inschriften der Sammlung P. Cauers, Delectus[2] gilt J. H. Moulton S. 330: περὶ δὲ τῶ ἀποσταλᾶμεν τοῖς Τενεδίοις τὸ γεγονὸς ψάφισμα ἐπιμέλειαν ποιήσατα Νικόδρομος κτλ. in dem Beschlusse der Eleier für den Ringer Demokrates von Tenedos, Inschriften von Olympia 39 Z. 39, den er wie Ch. Michel, Recueil 107 in die Mitte des vierten Jahrhunderts v. Ch. setzt. Aber nach Ad. Kirchhoff hatte ihn schon W. Dittenberger der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts zugewiesen; dann glaubte Th. Wiegand, Sechster Bericht über die Ausgrabungen in Milet und Didyma (Anhang zu den Abhandlungen der Berliner Akademie 1908) S. 24 durch eine Künstlerinschrift des Διονυσιακλῆς Ἀττινοῦ [Μιλήσιος] den Beweis geliefert, daß dieser Bildhauer und das von ihm gearbeitete eherne Standbild des Demokrates in Olympia, also auch der Beschluß der Eleier, „an das Ende des dritten Jahrhunderts" gehören. A. Rehm setzt nun aber (Das Delphinion in Milet S. 385 f.) „alle Steine", auf denen dieser Künstler vorkommt, „eher nach als vor" 200 v. Chr. Nachzutragen ist vor allem ἵνα τοῦ τὰ ὅλα συντελεσθῆναι OGI 5 Z. 15 und τοῦ ἔχειν Λεμεδίους τὰς τιμὰς κτλ. ἀποδοῦναι Sylloge 177 Z. 111.

Eingeleitet ist der Zuruf durch die Worte ἐμφανιζόντων καὶ πλειόνων, die ähnlich in dem zweiten Beschlusse Z. 37 wiederkehren: καὶ ἐμφανιζόντων πάντων ὁμοίωμα δόξῃ, ὅτι δεῖ δοθῆμεν Ἀριστοκλεῖ διὰ τὰ προγεγραμμένα πάντα τὰς καταξίους τιμάς. Das

Wort, das auch sonst in der geschäftlichen Sprache nicht selten ist, zumeist zur Bezeichnung förmlich und amtlich abgegebener Erklärungen (Dittenberger, Sylloge III p. 207), findet sich öfter von Vorstellungen, mit denen eine größere Zahl von Bürgern vor oder in einer Versammlung an die leitenden Behörden herantritt, so z. B. in dem Beschlusse aus Ilion Lebas-Waddl. 1713 g (Ath. Mitt. IX 71 nach meiner Ergänzung Troia und Ilion S. 100 n. 33, die einen anderen Beschluß in H. Schliemanns Sammlung trojanischer Altertümer, beschrieben von H. Schmidt, S. 318 n. 0157: ἐπειδὴ πλείονες τῶν πολιτῶν ἐπελθόντες ἐπὶ τὴν βουλὴν ἔφασαν Χαιρέαν τὸν τεταγμένον ἐπ' Ἀρῶδον εὔνουν τε εἶναι τῇ πόλει κτλ. zum Muster nimmt; ferner in den Beschlüssen aus Methana IG IV 853: πόθοδον ποιησαμένων κτλ. (nun folgt eine ganze Reihe von Namen) καὶ ἐμψανιζόντων ὑπὲρ Λευκίου Λικιννίου Ἀντέρωτος καὶ τῆς εὐσχήμονος αὐτοῦ ἀναστροφῆς, und aus Epidauros IG IV 944: καθημένου τοῦ συνεδρίου καὶ γινομένου ἐμφανισμοῦ ὑπὸ πλειόνων ὅτι καλῶς ἔχον ἐστὶ καὶ δίκαιον τᾶι πόλει εὐεργέτα γεγονότος εἰς αὐτὰν ἐν πολλοῖς Ἀριστορούλου, ποιουμένου διὰ παντὸς αὐτοῦ δαπάνας ἐκ τοῦ ἰδίου βίου καὶ πλείονας (was M. Fraenkel in völliger Verkennung der von mir schon Arch.-epigr. Mitt. XX 51 bemerkten ganz gewöhnlichen Nachstellung der Worte καὶ πλείονας (vgl. Z. 8) so erklärte: „e praecedentibus intellegendum τοῦ ἴδιου βίου: impendens vel excedentia opes suas, mutuum igitur sumpsit"!); in dem langen, durch Anreihung von absoluten Genetiven weitergeführten Satze ist der beabsichtigte und notwendige Zusatz zu καλῶς ἔχον ἐστὶ καὶ δίκαιον τᾶι πόλει, etwa: τιμᾶν τὸν ἄνδρα ταῖς καταξίαις τιμαῖς, schließlich ganz ausgefallen. Jene πλείονες τῶν πολιτῶν bezeichnen Beschlüsse von Methymna und Eresos näher (Das Delphinion in Milet S. 308 n. 152 Z. 1 ff. 18 ff.): περὶ ὧν ἃ μάλλα προεμόλλευσε καὶ οἱ στράταγοι προτίθεισι καὶ τῶν ταμώχων καὶ πρεσβυτέρων οἱ παρέοντες ἔπηλθον (vgl. Z. 58 f.).

Von den ein Einschreiten der Menge bezeichnenden Worten habe ich ἐπιφέρεσθαι bereits in meinen Beiträgen zur griechischen Inschriftenkunde S. 178 ff. 314 ff. und neuerdings zur Erläuterung eines Beschlusses aus Minda Bull. de corr. hell. XVIII 30 in meinen Neuen Beiträgen III 64 f. besprochen und einige Belege für den in solchen Wendungen zur Hervorhebung der Einmütigkeit nicht seltenen Zusatz ὁμοθυμαδόν beigebracht.

Zur Bezeichnung der Kundgebungen aus der Mitte der Versammlung werden aber auch stärkere Ausdrücke als ἐμφανίζειν und ἐπιφέρεσθαι verwendet. Der Beschluß aus Iasos für C. Iulius Kapiton, zu besonderer Auszeichnung ἐν ἀρχαιρεσίαις gefaßt, REG VI 108, sagt in Z. 8: ὅ τε δῆμος ἐπὶ τῇ τοῦ ἀνδρὸς φιλοτιμίᾳ προσεφώνησεν τειμηθῆναι αὐτὸν ταῖς καλλίσταις τειμαῖς, ἀνατεθῆναι δὲ αὐτοῦ καὶ εἰκόνα, der Beschluß

aus Olbia Cauer² 111 Z. 23: ὁ τε δῆμος ἐνεκελεύσατο τοῖς στρατηγοῖς τειμῆσαι τὸν ἄνδρα; der Antrag auf Ehrung des Ὁρόντας Ὀλβιοπολείτας Μράρου υἱός ist von den Strategen gestellt, er wird mit lebhafter Zustimmung und der Aufforderung, die Sache durchzuführen, begrüßt. Feierlich klingt ἐπευφημεῖν IG XII 3, 320 (oben S. 201, z. B. Bull. de corr. hell. XVIII 97 Z. 4 ff.: ἐν ἐννόμῳ ἐκκλησίᾳ εὐφημηθέντος Ἀρχελάου τοῦ Γγίνου τοῦ γυμνασιάρχου, ἐπειδή οὗτος φιλοτείμως καὶ πολυτελῶς ἄλαψεν παρ' ἁμὶν ἔδοξε τᾷ Δελφῶν πόλει κτλ.; als sehr bezeichnend für den Schwindel habe ich schon Arch.-epigr. Mitt. XX 62 eine Stelle der Inschrift aus Aspendos Lebas Waddington 1382 (vgl. 1381 und 1383) Z. 3 f. angeführt: ἐπιδεδωκότα εἰς ἀγῶνα γυμνικὸν γενέθλιον τοῦ θεά[τρου] δηνάρια τρισχείλια καὶ εἰς εὐφημίαν ἐκκλη[σίαν χαρι]σάμενον κήπους π[ρὸς τῶι προ]δρόμωι. Dion von Prusa sagt XL 20: αἱ δὲ ἐπιρρήσεις ἑκατέρου τοῦ πλήθους ἐν τοῖς σταδίοις καὶ τοῖς θεάτροις πόσον διαφέρουσι μετὰ ἐπαίνου γιγνόμεναι καὶ πολλῆς εὐφημίας τῶν μετὰ μίσους καὶ λοιδορίας. Das laute Vorgehen wird in ῥοᾶν, ἐκροᾶν, ἐπιροᾶν deutlich, z. B. Cassius Dio LXXII 20 (O. Hirschfeld, Kleine Schriften S. 692); aus den Schilderungen von Versammlungen in dem Romane des Chariton, von dem nun feststeht, daß er vielleicht noch neronischer, sicher nicht viel späterer Zeit angehört, habe ich Arch.-epigr. Mitt. XX 62 ὁ δῆμος ἐρρόη, ἀνερρόησε, ἐξερρόησε I 1, 11. III 4, 17. VIII 8, 2: ἐπερρόησαν, ἀνέκραγον VII 3, 10 f.: ἐπιρρήσεις — ἐπευφημούντων VI 2, 2 beigebracht: ἐρρόησαν οἱ σύνεδροι, ἠιρρόησεν ὁ δῆμος, ἐξιερρόησαν, ἐπεφώνησαν leitet in den Inschriften Sylloge 607, 737, OGI 596 die Zurufe ein. In dem Beschlusse Bull. de corr. hell. XIV 601 f. vollständiger JHS XX 74 n. 2, den in diesem Zusammenhange schon C. G. Brandis, Ἐκκλησία, RE V 2105 angeführt hat, ist Z. 5 ff. zu lesen: [γενομέν]ης (nicht: [ψηφισαμέν]ης) δὲ βουλῆς ἐννόμου, συνε[λε]γμένου καὶ τοῦ δήμου (vgl. IG II 430) ἐπερρόησαν ὁμοθυμαδὸν τειμῆσαι καὶ μεταλλαχόται τὸν ἄνδρα κτλ.; so heißt es auch in einer Inschrift aus Aphrodisias, W. Kubitschek und W. Reichel, Anzeiger der Wiener Akademie 1896 S. 11, REG XIX 137, A Z. 15: ἐφ' οἷς ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος ἐπερρόησαν τειμηθῆναι αὐτὸν καὶ μεταλλαχόται; in einer Inschrift aus Mylasa Bull. de corr. hell. XII 11 liest man Z. 9: τὴν παντὸς τοῦ πλήθους ἐπιρρόησιν, ebenso erwähnen die Oramoasurkunden mehrmals die ἐπιρρήσεις und das ἐπιροᾶσθαι der βουλή der Lykier und ihrer ἐκκλησία; besonders anschaulich wird der Vorgang VIII F Z. 10 ff.: τοῦ δὲ ἔθνους θαυμάζοντος μὲν ἀεὶ καὶ ἐπαινοῦντος τὴν μεγαλοψυχίαν αὐτοῦ, ὡς καὶ πρὸ τῆς ἀρχιερωσύνης ἠξιῶσθαι τειμᾶς κατ' ἔτος αὐτῶι καὶ προεδρίαν καὶ πορφύραν δημοσίᾳ (vgl. unten S. 38), ἐξαιρέτως δὲ πάλιν βουλημένου τειμᾶν αὐτὸν κτλ. καὶ τοῦ μὲν Ὀπραμοα παραιτουμένου καὶ λέγοντος ἀρκεῖσθαι ταῖς παρ' ἕκαστα δεδομέναις καὶ ἠψηφισμέναις αὐτῶι τειμαῖς, τοῦ δὲ ἔθνους παντὸς ἐν τῇ ἀρχαιρεσιακῇ ἐκκλησίᾳ ἐπιμείναντος σπουδῇ καὶ ἐπιροησαμένου προθύμως παρόντος καὶ τοῦ σεμνοτάτου ἡγεμόνος κτλ. καὶ πάλιν ἐπιροησαμένου

περιῆσαι αὐτὸν κτλ.; die Stellen hat E. Loewy, Reisen im südwestlichen Kleinasien II 121 gesammelt; leider entbehren wir, so viele Jahre auch seit der Veröffentlichung von R. Heberdeys Ausgabe vergangen sind, noch immer eines Registers und einer Behandlung der Sprache des einzigen Denkmals. Die Baufälligkeit der Stoa des Marktes von Thera war Anlaß lärmender Klagen, IG XII 3, 325 Z. 34 f.: πολλάκις τε περὶ τῆς κατασκευῆς αὐτῆς καὶ ἐπισκευῆς πανδημεὶ καταβοήσεις ἐγένοντο. Schließlich sei noch daran erinnert, daß der schon S. 16 ausgeschriebene Bericht über die Beschlußfassung zu Ehren des P. Catillius Maker in Delphi Bull. de corr. hell. XX 723 nach der wörtlichen Mitteilung des durch εἰσηγησαμένου eingeleiteten Antrages mit den Worten ἐπαινεθέντος τοῦ ἀνδρὸς ὑπὸ τοῦ δήμου καὶ μαρτυρηθέντος ἐπὶ τούτοις zu dem eigentlichen Beschlusse übergeht; diese ἔπαινοι und die so häufig erwähnten μαρτυρίαι (s. Inscr. gr. rom. III 89) stellen ebenfalls Kundgebungen der Volksversammlung und Einzelner während der Verhandlung über einen Antrag dar.

Mit wenigen Ausnahmen gehören die erwähnten Inschriften der Kaiserzeit an, einige aber reichen in ältere Zeit zurück und zwar gerade die, welche die weniger starken Ausdrücke für solche Kundgebungen aufweisen. Man ist versucht zu diesen auch ἀποδέχεσθαι zu stellen, das von der Würdigung eines Berichtes oder Antrages, einer Erklärung oder des ganzen Verhaltens eines Wohltäters durch eine Versammlung in hellenistischem Griechisch häufig ist (vgl. Aug. Schulte, De ratione quae intercedit inter Polybium et tabulas publicas, Halle 1906, p. 093; solche Würdigung wird gelegentlich, wie einige der eben zusammengestellten Beschlüsse deutlich zeigen, zu lebhaftester Äußerung der Zustimmung und Anerkennung gesteigert. Übersicht man die Gesamtheit der Stellen, die ich zur Erläuterung des Zurufes: καλῶς τοῦ ἀποδέξασθαι τὰς τιμὰς Ἀριστοκλῆ τὸν γραμματῆ τῶν συνέδρων beigebracht habe, so wird klar, wie sehr solche immer lärmender und aufdringlicher auftretende Kundgebungen aus der Mitte der Versammlung geeignet waren, in Zeiten, in denen die Antragstellung in der Regel nur durch die Obrigkeiten erfolgte (H. Swoboda, Klio X 331 ff.; J. B. Bussmann, Die böotische Verfassung S. 47; A. Rehm, Das Delphinion in Milet S. 372 ff.), das dem einzelnen Teilnehmer fehlende Recht zu ersetzen und auf die Entschließung der Versammlung Einfluß zu nehmen.

Die protokollarische Form der Buchung der Beschlußfassung, wie sie in der ersten der beiden Urkunden zu Ehren des Aristokles vorliegt, erlaubt in einem einzigen einleitenden Satze den ganzen Hergang der Dinge darzustellen. An der Spitze steht die Erwähnung der Begebenheiten, die der Versammlung voraus-

liegen: εἰσενέγκαντος εἰς τοὺς συνέδρους Ἀριστοκλέους κτλ. τὸν διαψαφισμὸν τᾶς ἀκτωρόλου εἰσφορᾶς καὶ ἀπολογισαμένου κτλ. καὶ περὶ τῶν ποτοφειλομένων ἐκ τᾶς εἰσφορᾶς γραμμάτων ποιησαμένου ἐν τῶι θεάτρωι τοὺς διαλογισμοὺς ποτὶ τοὺς ἰδιώτας κτλ.: der durch περὶ ὧν eingeleitete Satz Z. 9 geht zu der Würdigung über, die Aristokles' Verhalten und Verdienste bei den Synhedroi und dem römischen Praetor Vibius fanden, zu der von ihnen angeregten Ehrung des Mannes, der Verleihung eines goldenen Ringes und des Rechtes der Chrysophorie durch Vibius, der Anerkennung dieser Auszeichnung und der Zuerkennung eines ehernen Bildnisses durch die Synhedroi, zu den Zurufen, die Aristokles zur Annahme dieser Ehren bewegen sollen, und meldet schließlich dessen Zustimmung: περὶ ὧν καὶ πάντες οἱ σύνεδροι ἀποδεξάμενοι κτλ. ἐπηνέχθησαν στεφανῶσαι αὐτὸν εἰκόνι χαλκέαι. Οὗτος δὲ ὁ στραταγὸς ἐδωρήσατο αὐτῶι κτλ., αὐτοί τε οἱ σύνεδροι τιμὰν ἔδωκαν αὐτῶι τὰν αὐτὰν μετὰ τᾶς εἰκόνος, καὶ ἐμφανιζόντων καὶ πλειόνων διότι καλῶς τοῦ ἀποδέξασθαι τὰς τιμὰς Ἀριστοκλῆι τὸν γραμματῆι τῶν συνέδρων οὗ καὶ ἀποδεξαμένου ἔδοξε τοῖς συνέδροις. Erst nach dieser Erklärung des Aristokles kann die förmliche Beschlußfassung vor sich gehen. Der Beschluß der Synhedroi, d. h. des Rates (O. Schulthess, RE VII 1750; H. Swoboda, K. F. Hermanns Lehrbuch der Staatsaltertümer III [6] S. 128 Anm. 1 und 5), dessen Wortlaut Z. 14 bis 21 folgt, enthält das Lob des Aristokles und die Anerkennung dauernder Geltung der ihm von den Synhedroi verliehenen Ehren — worunter nur die Ehre der Chrysophorie und des ehernen Bildnisses verstanden sein kann, s. S. 43 —, gestattet die Aufstellung dieser εἰκὼν χαλκῆ vor dem Amtsgebäude des Schreibers der Synhedroi, bestimmt sodann den Wortlaut der Aufschrift der Basis, verfügt die Übernahme der Kosten auf die Staatskasse und betraut schließlich den Geehrten selbst mit der Aufsicht über die Herstellung der Bildsäule und der Basis.

Dieser Beschluß ist Z. 14 als Beschluß der Synhedroi, d. h. des Rates, gekennzeichnet; ihm folgt ein zweiter Beschluß, nach Z. 41 ein Beschluß der Synhedroi und des Damos, mit ausführlicher, durch ἐπεί eingeleiteter Begründung, an die nicht im Sinne des Antragstellers δεδόχθαι, sondern erzählend ἔδοξεν zur Einführung des eigentlichen, in seinen wesentlichen Bestimmungen leider verlorenen Beschlusses anschließt.

Die Veranlassung zu beiden Beschlüssen war die verdienstliche Wirksamkeit, die Aristokles als Schreiber der Synhedroi und insbesondere bei der Durchführung einer ἀκτώρολος εἰσφορά entfaltete, die durch Forderungen römischer Machthaber notwendig geworden war (Z. 30). Solche ἐπιταγαί oder ἐπιτάγματα (Z. 48), wie sie auch in der Inschrift aus Tegea IG V 2, 20 Z. 10 als mehrfach — wohl in den Zeiten Sullas — erfolgt und in dem Beschlusse aus Sparta IG V 1, 11 Z. 6 nach

meiner Herstellung, Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde I S. 32 ff.) erwähnt sind, bezogen sich nicht nur auf Zahlung ansehnlicher Geldsummen, sondern auch auf andere Lieferungen und die Stellung von Mannschaft; die Abrechnung über die ἑκατόστολος εἰσφορά erwähnt Z. 30. 39 zum Kriegsdienst herangezogener Bürger und als Ruderer verwendete Sklaven, der Beschluß von Epidauros zu Ehren des Euanthes IG IV 932 aus dem Jahre 72 v. Chr. Z. 41 die Forderung von στρατιῶται, von der Euanthes' eiliges Einschreiten (σπεύσας Z. 40; meine Beiträge S. 114) die Stadt befreite; wie drückend der Stadt Bargylia die Stellung von Truppen κατὰ συμμαχίαν in den Kämpfen gegen Aristonikos und seine Anhänger war, lehrt der Beschluß, den P. Foucart, Mémoires de l'Académie des Inscriptions XXXVII 327 ff. herausgegeben hat (Z. 18. 24 ff.: OGI II p. 551); mit besonderer Ausführlichkeit berichtet der Beschluß von Gytheion IG V 1, 1146 (Sylloge 330) Z. 14 ff.: καὶ ἐν τῶι ἐπὶ Βάβα δὲ ἐνιαυτῶι (73/72 v. Chr.) ὅτε ἰδίαν χάριν ἐξαιτησάμενοι Ἥπλιον τε Λυτρώνιον καὶ Λούκιον Μαρκίλιον ὄντας αὐτοῖς ξένους οὓς καὶ ὑπεδέξαντο τοῖς ἰδίοις δαπανήμασιν (vgl. in dem Beschlusse für Aristokles Z. 31 f.) καὶ παρατήσαντο τούς τε στρατιώτας καὶ τὰ λοιπὰ τὰ ἐπιτασσόμενα ὑπ' αὐτῶν ὄντα ἱκανὰ κτλ., Z. 25: ἐπιτάξαντός τε τῆι πόλει ἀμῶν Γάϊου Γαλλίου σῖτον καὶ Κόϊντου Ἀγχαρίου ἱμάτια κατὰ τὸ ἐπιβάλλον τῆι πόλει ἀμῶν τῶν πᾶσαν σπουδὴν καὶ φιλοτιμίαν εἰσενεγκάμενοι ἐπέτυχον, ἵνα μὴ δῶ ἡ ἀμετέρα πόλις, ἀλλὰ ἐλαφρισθῆι, ὃ καὶ ἐπέτυχον, καὶ οὐκ εἰσηνέγκαμεν, und Z. 32: ἔν τε τῶι ἐπὶ Τιμοκράτους ἐνιαυτῶι ὅτε Ἀντώνιος παρεγένετο χρείαν ἐχούσας τῆς πόλεως διαφόρου καὶ μηδενὸς ἄλλου θέλοντος συναλλάξαι κτλ. Über alle solche in Kriegs- und in Friedenszeiten mit Recht und Unrecht gestellte Forderungen belehren Ciceros Reden gegen Verres und für L. Flaccus. Zur Einhebung der Steuer, die je acht Obolen von jeder Mine der Schätzung einzog, hatte Aristokles ἐγλογεῖς bestellt, sich selbst, um seine Uneigennützigkeit außer Zweifel zu stellen, von unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung (κατὰ παρεύρεσιν δι' ἄλλων προσώπων) an der Verwaltung der Gelder ferngehalten, die öffentliche Aufzeichnung der täglichen Gebarung auf einem τοῖχος veranlaßt, auch sonst in jeder Weise für den Schutz der Stadt und der Bürgerschaft gesorgt und durch sein Einschreiten bei den römischen Machthabern, ihre zuvorkommende Aufnahme auf eigene Kosten, auch durch Gesandtschaftsreisen für die Stadt in einer schweren Zeit vielerlei wertvolle Erfolge erreicht. Als er nun den Synhedroi die Berechnung (διαψηφισμός) der ἑκατόστολος εἰσφορά vorgelegt, über die Eingänge und ihre Verwendung ausschließlich zur Deckung der verschiedenen Forderungen (ἐπιτάγματα) berichtet und über die Ausstände und deren Einbringung — nach Möglichkeit — im Theater in Gegenwart des Praetors Vibius mit den Bürgern Rechnung gepflogen hatte, sahen sich die Synhedroi und

Vibius gedrungen, ihm besondere Ehrungen für seine Verdienste zuteil werden zu lassen, und ebenso auch die Volksversammlung. Die Begründung des Beschlusses der Synhedroi nimmt auf diese Vorgänge der Berichterstattung über die Ergebnisse der εἰσφορά ausführlich Bezug und gedenkt sozusagen nur anhangsweise seiner Bemühungen um die Verwaltung im allgemeinen. Die Begründung des der Volksversammlung vorgelegten Antrages geht dagegen von einer Würdigung der Wirksamkeit des Aristokles als γραμματεὺς τῶν συνέδρων aus, stellt diese unter den Gesichtspunkt der Fürsorge für den Schutz der Stadt und ihrer Bewohner, legt besonderes Gewicht auf die Durchführung täglicher öffentlicher Verrechnung der gesamten Gebarung, auf die Aufstellung geeigneter ἐγλογεῖς — ohne die ἐκτώρολος εἰσφορά ausdrücklich zu erwähnen; wir erfahren aber durch die Abrechnung Z. 32, daß diese ἐγλογεῖς auf dem τοῖχος die Eingänge der Steuern bis zum 30. Tage des siebenten Monats verzeichnet hatten. Sie berichtet dann von seinem erfolgreichen Eingreifen zugunsten der Stadt bei den römischen Machthabern, der gastfreundlichen Aufnahme dieser sowohl wie anderer Römer, schließlich von seinen übrigen Bemühungen um gerechte Verwaltung, erwähnt die ihm zur Anerkennung seiner Leistungen in früheren Stellungen bereits zuteilgewordenen Bildnisse, die nun erfolgte Verleihung der Chrysophorie durch den Prokonsul Memmius — der nur hier genannt ist — und den Praetor Vibius und hebt den allgemeinen Wunsch der Synhedroi und des Damos hervor, ihn neuerdings, und zwar durch einen ἀνδριάς und zwei εἰκόνες γραπταί, zu ehren. Von dem eigentlichen Beschlusse, den ἔδοξε τοῖς συνέδροις καὶ τῶι δάμωι Z. 41 einleitet, liegt nur mehr der Anfang vor, das Lob des Aristokles enthaltend.

Sachlich unterscheiden sich beide Beschlüsse dadurch, daß der Ratsbeschluß Aristokles eine εἰκὼν χαλκῆ bestimmt, die auf einem βάθρον vor seinem Amtsgebäude aufgestellt werden soll, der Volksbeschluß dagegen einen ἀνδριάς und zwei εἰκόνες γραπταί als beantragt erwähnt, also, wenn dieser Antrag durchdrang — die betreffenden Bestimmungen liegen nicht vor — über den Ratsbeschluß hinausgeht. Hinsichtlich solcher Ehrungen mag es genügen, auf die Ausführungen zu verweisen, die ihnen kürzlich W. H. Buckler und D. M. Robinson, Amer. journ. of arch. 1913 p. 35 ff. gewidmet haben. Jedenfalls bedeutet die Aufstellung eines Standbildes (ἀνδριάς) eine größere Auszeichnung als die von εἰκόνες, und es wird anzunehmen sein, daß diese größere Auszeichnung die gesamte Bürgerschaft der Messener (Z. 30) für Aristokles gefordert hat, als ihr der auf Aufstellung einer χαλκῆ εἰκών abzielende Antrag der Synhedroi unterbreitet worden war, da diese χαλκῆ εἰκών, wiewohl von dem Damos in dem Beschlusse der Synhedroi

nicht die Rede ist, nicht nur als Widmung des Rates gelten sollte, zeigt die Aufschrift: Ἡ πόλις Ἀριστοκλῆ Καλλιφράτεος γραμματίζοντα συνέδροις κτλ. Zu beachten ist ferner, daß der Antrag, der vor der Bürgerschaft zur Verhandlung kam, sich auf eine umfassende Würdigung seiner Verdienste gründete, die Synhedroi dagegen in Sonderheit Aristokles' Wirksamkeit in Sachen der ἑκατόστολος εἰσφορά zum Anlasse ihrer Ehrung nahmen. So stehen, auch formell durch die Art ihrer Einführung verschieden, der eine mit dem Genetivus absolutus anhebend und bis zum letzten Satze erzählend, der andere mit dem begründenden ἐπεί beginnend, aber in der Einleitung des eigentlichen Beschlusses die Fassung des Antrages verlassend, Ratsbeschluß und Volksbeschluß nebeneinander, beide unzweifelhaft einer und derselben Ehrung dienend, die nach der Absicht des Volksbeschlusses reichlicher ausfällt als der Beschluß der Synhedroi vorgesehen hatte.

Nach diesen vielleicht zu umständlichen Erörterungen der Form der beiden Beschlüsse ist zu der Erklärung ihrer Einzelheiten überzugehen. Hinsichtlich der völlig mit der der Mysterienschrift übereinstimmenden Sprache der Urkunden und der zugehörigen, im zweiten Abschnitte zu behandelnden Abrechnung verweise ich auf A. Thumbs Handbuch der griechischen Dialekte S. 99 ff.

Zu Ende der zweiten Zeile bleibt nach τοῦ γραμματέος Raum für etwa 10 Buchstaben. Doch hat der Steinmetz auch sonst am Ende der Zeilen den Raum nicht völlig ausgenutzt; zudem ist, wie ich Gött. gel. Anz. 1898 S. 206. 213 bemerkt habe, in Schriftstücken hie und da gerade am Ende ihrer ersten Zeile freier Raum gelassen, so OGI 257; Sylloge 318 (Archives des missions scientifiques III série, III 276) nur infolge einer Tilgung. Am nächsten liegt es, zumal W. Kolbe nach γραμματέος einen senkrechten Strich erkannt hat, den er einem Τ zuteilt, zu τοῦ γραμματέος hinzuzusetzen: τῶν συνέδρων, wenn auch die vorhergehende Nennung der σύνεδροι keinen Zweifel darüber läßt, daß Aristokles ihr Sekretär war. Denkbar wäre μετὰ τῶν ἐξηγητέων (s. Z. 28), doch wird deren Erwähnung kaum vermißt und überhaupt kein Zusatz von Bedeutung erwartet.

Διαψηφισμός, sonst von einer Abstimmung gesagt — insbesondere bei der Prüfung der Bürgerlisten (Aristoteles π. Ἀθ. 13, 5; U. v. Wilamowitz, Aristoteles u. Athen I 31) oder der Entscheidung der Demoten über das Alter und die Vollbürtigkeit der als erwachsen gemeldeten Söhne (42, 1) — bedeutet hier eine Berechnung, die mit der Rücksicht auf Andere und ihren Anteil vorgenommen ist (vgl. in der Abrechnung über die ἑκατόστολος εἰσφορά Z. 11: οἷς καὶ ψαφίζεται τὸ κεφάλωμα τᾶς ὑπάρξιος). So bezeichnet im byzantinischen Griechisch nach Sophocles διαψηφιστής ‚calculator', ‚rationalis' und auch ‚collector of revenues'.

Mit Aristokles' Berichterstattung über die ἀκτώβολος εἰσφορά ist der Vorgang zu vergleichen, den die Mysterieninschrift Z. 48 ff. für die Rechnungslegung nach der Mysterienfeier vorschreibt: ὅταν δὲ ἐπιτελεσθεῖ τὰ μυστήρια, ἀπολογισάσθωσαν (nämlich οἱ καταστα]θέντες ὑπὸ τοῦ δάμου πέντε) ἐμ πάντοις ἐν τᾶι πρώται συνόδωι συναγωγᾶι τῶν συνέδρων καὶ γραφὰν ἀποδόντω τῶι ἐπιμελητᾶι παραχρῆμα γράφοντες ἐπ' ὀνόματος τὰ πεπτωκότα διάφορα ἀπὸ τοῦ καθαρμοῦ καὶ ἀπὸ τῶν πρωτομυστᾶν τὸ ὑποστατικὸν καὶ ἄν τι ἄλλο πέσει καὶ τὴν γεγενημένην ἔξοδον καί (= καὶ εἰ nach J. Wackernagel, Über einige Anredeformen, Programm zur Preisverteilung, Göttingen 1912 S. 28, vgl. P. Wahrmann-Lambertz, Berl. philol. Wochenschr. 1913 S. 1144) τι ἂν εἴ λοιπόν καὶ ἀριθμησάντω παραχρῆμα τῶι ταμίαι καὶ ἔστωσαν ὑπόμαστροι ἄν τι εὑρίσκωνται ἀδικοῦντες διπλασίου καὶ ἐπιτιμίου δραχμᾶν χιλιᾶν καὶ οἱ δικασταὶ μὴ ἀφαιρούντω μηθέν· οἱ δ' ἐν τῶι πέμπτωι καὶ πεντηκοστῶι ἔτει κατεσταμένοι ἐξοδιασάντω καὶ Μνασιστράτου τὸ διδόμενον αὐτῶι διάφορον εἰς τὸν στέφανον ὑπὸ τᾶς πόλιος (s. nunmehr F. Hiller von Gaertringen, Hira und Andania, 71. Berliner Winckelmannsprogramm S. 71 δραχμᾶς ἑξακισχιλίας, ἀποδόντω δὲ τῶι ταμίαι καὶ ὅσα κα εἰ προεξοδιασμένα διάφορα κτλ. εἰς τὰ κατασκευαζόμενα ἐν τῶι Καρνειασίωι ἢ δαπανούμενα χάριν τῶν μυστηρίων κτλ.. Z. 50 f.: ὁ δὲ ταμίας ὅσον κα παραλάβει διάφορον λοιπὸν ἐκ τούτων, γραφέτω ἐν ὑπεχθήματι εἰς τὰν ἐπισκευὰν τῶν ἐν τῶι Καρνειασίωι καὶ μὴ ἀναχρησάσθω εἰς ἄλλο μηδὲν μέχρι ἂν ἐπιτελεσθεῖ ὅσων χρεία ἐστὶ ποτὶ τὰν τῶν μυστηρίων συντέλειαν, μηδὲ γραφάτω μηδεὶς δόγμα ὅτι δεῖ ταῦτα τὰ διάφορα εἰς ἄλλο τι καταχρήσασθαι κτλ.. Zu ἀπολογίζεσθαι (W. Kolbe schrieb: καὶ] λογισαμένου, aber auch in der Mysterieninschrift steht in diesem Sinne ἀπολογίζεσθαι; vgl. die ἀπολογία ἱππάρχου Ἡρωΐδου IG VII 2420 und Ξενάρχου τοῦ Σωκράτους Ὑττίου τοῦ ἀγωνοθέτου τῶν Βασιλείων ἀπολογία Bull. de corr. hell. XXV 300 ff. (XXX 169 ff.) A Z. 20; in dem Beschlusse IG II 407 zu Ehren eines Kosmeten der Epheben heißt es Z. 80 f.: ἐποιήσατο δὲ καὶ τὴν ἀπόδειξιν αὐτῶν καὶ τὸν ἀπολογισμὸν ἐν τῆι βουλῆι ὑπὲρ τῶν κατὰ τὴν ἀρχὴν καὶ περὶ τῶν ἐν τῶι ἐνιαυτῶι γεγονότων πάντων τοῖς ἐφήβοις. Ein sehr bezeichnender Ausdruck ist μεταπολογίσασθαι in der Stiftungsurkunde aus Aphrodisias RÉG XIX 233: μὴ ἐξεῖναι μήτε ἄρχοντι μήτε ἰδιώτηι μήτε μέρος μήτε πᾶν μήτε ἀρχαίου μήτε τόκου μεταγαγεῖν ἢ μεταπολογίσασθαι μηδὲ εἰς ἕτερον χρήσασθαι μηδέν κτλ., offenbar von falscher Einstellung des Betrages in der Abrechnung zur Verschleierung einer der Vorschrift widersprechenden Verwendung. Als Muster eines ἀπολογισμός kann der Vorgang dienen, der in Aigiale auf Amorgos für die Rechenschaftslegung der ἐπιμεληταί der Speisung der Gemeinde und des Agones zu Ehren des verstorbenen Ἀλεξίμαχος Κριτολάου durch das Gesetz IG XII 7, 515 Z. 87 ff. vorgeschrieben wird: πρὸ τοῦ δὲ τὸν ἀγῶνα συντελεσθῆναι, οἱ ἐπιμεληταὶ λόγον ἀποδότωσαν τῆς δαπάνης γράψαντες εἰς σανίδας τοῖς τε πρυτάνεσι καὶ τῶι γυμνασιάρχωι

c. δὲ ἐκτιθέτωσαν σκοπεῖν τοῖς βουλομένοις, καὶ ὁμοσάτωσαν οἱ ἐπιμεληταὶ τόνδε τὸν ὅρκον· ὀμνύω μὰ Πυθεῖδα Δήμητρα· ἐδαπανήκαμεν τὸ ἀργύριον πᾶν τὸ ἀποτεταγμένον εἰς τε τὴν δημοσιονίαν καὶ τὸν ἀγῶνα κτλ. Häufig ist ἀπολογίζεσθαι in diesem Sinne in Urkunden aus Boiotien: IG VII 303, 3172, 4130, 4131, 4139; Leges sacrae II 1 p. 200 n. 69 Z. 23: ἀπολογίσασθαι τὸ λῆμμα καὶ τὸ ἄλφιτα πρὸς τοὺς κατόπτας. Von dem Redner Lykurgos gab es einen ἀπολογισμὸς ὧν πεπολίτευται.

Zu Ende der Z. 3 hatte W. Kolbe statt π[επτωκότων] ergänzt π[ροσόντων]: aber vom Einlaufen „fälliger" Gelder wird πίπτειν gesagt, in Z. 32 und 34 der Abrechnung über unsere ἑκατόστολος εἰσφορά, in der Mysterieninschrift Z. 45: τὰ δὲ πίπτοντα διάφορα ἀπὸ τῶν μυστηρίων, Z. 58 und auch sonst häufig: IG V 1, 1379 Z. 16; IG XII 2, 330 Z. 147, XII 7, 515 Z. 43, 60; Sylloge 227 Z. 172, 711 Z. 8; Ἐφημ. ἀρχ. 1911 σ. 2 f. Z. 40; Bull. de corr. hell. XXXVII 126 Z. 33; Polybios XXXI 7, 7 u. s. Über πτῶμα im Sinne von „Quittung" L. Mitteis, Papyruskunde I 78 f.

Χωρεῖν wird auch sonst von Geldern gesagt, die einem bestimmten Zweck zufließen, und begegnet daher sehr oft in Stiftungsurkunden, deren Sammlung, von mir schon vor Jahren angeregt (Reisen in Kilikien S. 153), jetzt von B. Laum veröffentlicht wird; so heißt es z. B. in der Inschrift aus Iasos RÉG VI 157 (vgl. H. Hepding, Ath. Mitt. XXXV 421) von der Stiftung eines Caninius A Z. 22 ff. B Z. 9 ff.: ἀνιερώσθαι δὲ καὶ τὰ πενταισχείλια δηνάρια εἰς τὸ τῶν νέων γυμνάσιον ἐφ' ᾧ ἡ πρόσοδος αὐτῶν ἀεὶ χωρήσει καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν εἰς τὸ ἐλαιοχρείστιον τοῦ ἔτους μηνός, in der Iobakcheninschrift Sylloge 737 Z. 95: τὰ χωρήσαντα εἰς τόδε τι; andere Beispiele: Inschriften von Magnesia 110 Z. 10; Bull. de corr. hell. XVI 427 Z. 25; R. Heberdey, Opramoas V H Z. 9 u. s. o. Über die ἐπιτάγματα s. Z. 30 des zweiten Beschlusses, IG V 1, 11 Z. 7 und oben S. 27. W. Kolbe hat εἰς τὰ ἐπιτα[κτὰ geschrieben.

Wird in Z. 5 κέχρηται gelesen oder Stein zeigt statt des H ein N, so kann der Rest des vorangehenden Wortes nur zu ἐκεῖ]να oder κοι]νά ergänzt werden, also: καὶ ὅτι εἰς οὐδὲν [ἄλλο ἢ τὰ κοι]νὰ (mit W. Kolbe) oder: ἢ εἰς ἐκεῖ]να. Unstreitig wäre aber eine bestimmtere Aussage über die Verwendung der Gelder erwünscht, als sie in τὰ κοινά läge, und statt ἐκεῖνα würde in diesem Sinne, auf ἐπιτάγματα bezüglich, vielmehr ταῦτα erwartet werden. Daher halte ich es für wahrscheinlich, daß statt κέχρηται dasselbe Kompositum zu lesen ist, wie in der eben ausgeschriebenen Stelle der Mysterieninschrift Z. 60. Nach H. Sauppe wäre in dieser ἀναχρηταῦσθαι allerdings „wohl nur verschrieben für ἀπο- oder καταχρηταῦσθαι", doch bemerkt Dittenberger mit Recht: „nescio an ad usum sermonis, ceteroqui sane ignotum, sed ex confusione verborum καταχρῆσθαι et ἀναλίσκειν natum referendum

Ein Beschluß der Amphiktionen zu Ehren des Δημήτριος Ἀριστάρχου Ἀθηναῖος lautet nach G. Colin, Fouilles de Delphes III 2 p. 188 n. 104 in Z. 13 ff.:

ἐπαι[νέσαι αὐτ-
ὸ]ν καὶ στεφ[ανῶσαι χρυ]σῷ στεφάνῳ
τῆς πάσης ἕνεκ]α εὐσεβείας· εἶναι δ[ὲ
. . . . .]ερᾶις ἡμέραις τῆς π-
. . . . .]ην τὸν στέφανον τοῦτον·
στῆσαι] δὲ αὐτοῦ καὶ ἀνδριάντα χαλ-
κοῦν] ἐν Δελφοῖς κτλ.

Vermutlich ist Z. 15 ff. zu ergänzen:

εἶναι δ[ὲ
αὐτῶι ἐν ταῖς ἱ]ερᾶις ἡμέραις τῆς Π-
υθιάδος φορε]ῖν τὸν στέφανον τοῦτον.

Ob die Ergänzung τῆς πάσης ἕνεκ᾽α εὐσεβείας durch das Vorkommen derselben Wendung in anderen Ehrenbeschlüssen gestützt wird, weiß ich nicht zu sagen (πάσης ἕνεκεν ἀρετῆς lese ich z. B. in dem Beschlusse aus Jasos RÉG VI 108 Z. 17); doch fällt auf, daß die Aufschrift des dem Geehrten bewilligten Standbildes Z. 22 ff. die Begründung ἀρετῆς καὶ εὐσεβείας καὶ τῆς εἰς τὴν πατρίδα εὐνοίας gibt: „ἕνεκα est passé", meint der Herausgeber, doch kann der Genetiv allein als solcher des Sachbetreffes stehen, einem Brauch zufolge, für den E. Nachmanson, Eranos IX 25 ff. Beispiele gesammelt hat; aus Schriftstellern füge ich Demosthenes IX 25 hinzu: φασὶ δ᾽ εὐνοίας δεδόναι, καὶ τοῦτο τοὔνομ᾽ ἔχει τὰ λήμματα ταῦτα (vgl. K. Brugmann-A. Thumb, Gr. Gr. 447). Und in Z. 15 kann ἀρετῆς κ]α(ὶ) εὐσεβείας gestanden haben, mit Ausfall des Iota vor dem vokalischen Anlaut, vgl. meine Bemerkungen Ath. Mitt. XXXI 61 f. 230; J. Wackernagel, Studien zum griechischen Perfektum S. 10; E. Nachmanson, Beiträge zur Kenntnis der altgriechischen Volkssprache S. 52.

Unrichtig hat Th. Wächter, Reinheitsvorschriften im griechischen Kult (Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten IX 1) S. 117 Diodors Bemerkung XXXVI 13 über die nach römischer Sitte unzulässige Tracht, in der der Priester Βαττάκης aus Pessinus in Rom erschien (vgl. Chr. Blinkenberg, Archäologische Studien S. 110 ff.), mit Bestimmungen in Zusammenhang gesetzt, die es verbieten, Gold in Heiligtümer zu bringen; wenn Diodor von diesem Priester sagt: ἐφόρει δὲ ἐσθῆτα καὶ τὴν περὶ τὸ σῶμα ἄλλην κατασκευὴν ἐξηλλαγμένην καὶ ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων ἐθῶν οὐκ ἐπιχωριαζομένην· χρυσοῦν τε γὰρ στέφανον εἶχεν ὑπερμεγέθη καὶ στολὴν ἀνθινὴν διάχρυσον, ποδηνεκῆ ἀξίαν ἐμφαίνουσαν, so ist mit den letzten Worten ganz deutlich ausgesprochen, weshalb solch auffällige χρυσοφορία an einem Manne

nicht fürstlichen Standes beanständet wurde. Παυσάμενος δὲ λόγους ἐπὶ τῶν ἐμβόλων ἐν τῷ δήμῳ καὶ τὸ πλῆθος εἰς δεισιδαιμονίαν ἐμβαλὼν καταλύματος μὲν δημοσίου καὶ ξενίων ἠξιώθη, τὸν δὲ στέφανον ἐκωλύθη φορεῖν ὑφ' ἑνὸς τῶν δημάρχων Αὔλου Ἡρμαίου. Von einem anderen Demarchen auf die Rednerbühne geführt, aber durch Pompeius von ihr unter Beschimpfungen verjagt, erhält er, nachdem dieser innerhalb dreier Tage gestorben war, die Erlaubnis, die auch von Polybios XXI 37, 5 beschriebene heilige Fracht zu tragen: λαβὼν τὴν συγχώρησιν τῆς κατὰ τὴν ἑορτὴν στολῆν κατασκευῆς καὶ τιμηθεὶς ἀξιολόγοις ξενίοις ὑπὸ πολλῶν ἀνδρῶν τε καὶ γυναικῶν προεπέμφθη τὴν ἐκ τῆς Ῥώμης ἐπάνοδον ποιούμενος.

Die Bestimmungen über das χρυσοφορεῖν τοῖς θεοῖς werden darin begründet sein, daß das Anlegen und Tragen von Gold und auffälligen Schmuckgegenständen bei gottesdienstlichen Veranstaltungen im allgemeinen als unstatthaft galt und besonderen Dienern der Gottheit vorbehalten blieb, die bei solchen Gelegenheiten mit den Abzeichen ihrer Würde erschienen und mit der ehrenvollen Aufgabe betraut waren, in den Festzügen die Kostbarkeiten des heiligen Schatzes zu tragen. Der Zusatz τοῖς θεοῖς zeigt, daß dieses χρυσοφορεῖν (und στεφανηφορεῖν) den Göttern galt und daher den Bedenken entrückt war, denen das Tragen von Metallen, Geschmeide und prächtiger Kleidung bei solchen Anlässen sonst unterlag. Sei es, daß solche Ausschließung einen Brauch ältester Zeiten, die die Metalle noch nicht kannten, festhielt oder daß sie durch den Glauben an deren dämonischen Charakter bestimmt war (Th. Wächter, S. 115 ff.), jedenfalls ist schließlich das Bestreben, würdig und schlicht vor die Gottheit zu treten, für die Geltung solcher Verbote und die Beschränkung der χρυσοφορία auf gewisse Bevorrechtete entscheidend gewesen.

Zu κατὰ πρόσωπον Z. 11 vgl. die von Aug. Schulte, De ratione quae intercedit inter Polybium et tabulas publicas, Halle 1909, p. 28 aus Polybios beigebrachten Beispiele der Redensart κατὰ πρόσωπον λόγους ποιεῖσθαι, außerdem z. B. XVIII 29 ἀντοφθαλμῆσαι κατὰ πρόσωπον; IG IV 940 Z. 16: κατὰ πρόσωπον μὲν παραιτήσασθαι τὰν τε ἀδελφάν κτλ.; Bull. de corr. hell. XXVII 106 ff. C Z. 8; Monum. ant. XVIII 350 n. 2 Z. 5 ist ΚΑΤΟΠΡΟCWΤ abgeschrieben. Die Abhandlung von J. Rouffiac, Recherches sur le caractère du Grec dans le Nouveau Testament d'après les inscriptions de Priène (Bibliothèque de l'École des Hautes Études, Sciences religieuses XXIV 2), in der über κατὰ πρόσωπον gehandelt sein soll, habe ich nicht einsehen können.

Ἀποδέχεσθαι bezeichnet ganz gewöhnlich die Annahme irgendwelcher Auszeichnungen von Seite des durch sie zu Ehrenden, z. B. IG II 405 Z. 13, Sylloge 927 Z. 14. Über die Form der acclamatio Z. 13: καλῶς τοῦ ἀποδέξασθαι τὰς τιμὰς Ἀριστοκλῆ κτλ. habe ich S. 22 gehandelt.

In Z. 15 ist nach ἐπαινέσαι Ἀριστοκλῆ ἐπὶ τᾶι ἐπιμελείαι καὶ καθαρειότατι in dem Relativsatz ἐφ' ἃ ἔχει περὶ τὰ κοινὰ τᾶς πόλεος πράγματα die Praeposition ebenso wiederholt wie in dem von U. v. Wilamowitz, Reden und Vorträge[4] S. 303 besprochenen Briefe des Dexiochos an Kleon, Flinders Petrie Papyri II p. 11 n. 7: καὶ πρότερον μέν σοι γέγραφα περὶ τῆς ἀπαγωγῆς περὶ ἧς νυνὶ ἀπῆγμαι, und in dem Beschlusse der Amphiktionen aus Delphi, den H. Pomtow soeben vervollständigt in der Abhandlung Die delphische Archontentafel des dritten Jahrhunderts v. Chr., Gött. gel. Anz. 1913 S. 174 f. herausgegeben hat, Z. 20: προεδρίαν ἐν τοῖς ἀγῶσιν ἐν οἷς ἂν οἱ Ἀμφικτύο[νες τιθῶντι (so ist zu lesen statt mit H. Pomtow: τιθέασιν).

Z. 10. Κατάμονος wird auch sonst von Beschlüssen, Vorrechten und Ehren gesagt, denen dauernde Geltung zukommen soll, z. B. Polybios XXXIX 3, 9 und in den Inschriften Fouilles de Delphes III 2 p. 27 n. 20 Z. 7: δεδόχθαι τὰι πόλει καταμόνους εἶμεν ἐν τὸν ἅπαντα χρόνον τὰς ἀναγεγραμμένας αὐτοῖς (den Τετραπολεῖς) ἐν τῶι ἱερῶι τοῦ Ἀπόλλωνος προεδρίας καὶ τιμάς, Lebas-Wadd. 85 Z. 7, Sylloge 280 Z. 8, vgl. auch OGI 737 Z. 12 f.: τὰς μὲν ἄλλας ἃς ἔχει τιμὰς μένειν αὐτῶι διὰ βίου; verkannt scheint mir das Wort in einem Ehrenbeschlusse aus Kula in Lydien, den J. Keil und A. v. Premerstein in ihrem Berichte über eine Reise in Lydien und der südlichen Aiolis (Denkschriften der Wiener Akademie, philos. hist. Kl. Bd. LIII. Abh. II.) S. 81 f. nach der Abschrift eines Griechen mitteilen. Die Herausgeber lesen Z. 11 ff.:

[ποιεῖσθαι δ' ἐν-
θάδε τὴν ἐπιμέλειαν τῶν π[ρογ]εγραμμέν[ων π]άντων τὸ[ν κα-
τ' ἐνιαυτ[ὸ]ν ἀποδεικνύμενον πραμευτήν· [τοῦ]τον δὲ κατ[ὰ
τὰ⟨ς⟩ ἐψηφισμένας Λυκίνῳ τε καὶ τοῖς ἐκγόνοις [τιμάς . . .

Offenbar ist statt ἐν]θάδε zu lesen: ποιεῖσ]θα⟨ι⟩ δὲ, zumal Zeile 11 durch die vorschlagene Ergänzung beträchtlich länger würde als alle anderen; für die Silbentrennung s. E. Nachmanson, Laute und Formen der magnetischen Inschriften S. 117. Ich suche ferner in κατ- in Z. 13: κατ[αμόνους und vorher, allerdings mit starker Änderung der nach ausdrücklicher Angabe eilig angefertigten und auch sonst verbesserungsbedürftigen Abschrift: ⟨εἶναι⟩ δὲ. War das Auge des Abschreibers auf die vorhergehende Zeile abgeirrt, so daß er vor δέ sinnlos τον verzeichnete: Jedenfalls wird nur durch die Lesung: ⟨εἶναι⟩ δὲ κατ[αμόνους] τὰς ἐψηφισμένας Λυκίνῳ τε καὶ τοῖς ἐκγόνοις [τιμάς ein befriedigender Satz und Sinn gewonnen.

Ein ἐπιστάτης oder mehrere ἐπιστάται werden bekanntlich nicht selten mit der Fürsorge für die Herstellung eines Ehrendenkmals betraut, z. B. in drei Beschlüssen aus Eretria, 1. für Theopompos, veröffentlicht von A. Rangabé, Antiq. Hell. II 680 (A. Baumeister, Philologus X 300; D. Stauropullos Ἐφ. ἀρχ. 1895 σ. 105), 2. für

Ἱπποσθένης Αἰσχύλου und Αἰσχύλος Ἱπποσθένου Ἐφ. ἀρχ. 1907 σ. 23 nach der von mir ebenda 1912 σ. 230 gegen E. Ziebarth Berl. philol. Wochenschr. 1910 S. 6 begründeten Zusammensetzung, und 3. Sylloge 635; ferner in den Beschlüssen aus Argos IG IV 558 Z. 35 und aus Erythrai IG XII 1, 9 Z. 5. Nicht ohne Grund wurden zu diesem Zwecke Angehörige der zu Ehrenden gewählt, wie ich kürzlich in meinen Neuen Beiträgen zur griechischen Inschriftenkunde I, Sitzungsber. Akademie Wien, 190. Bd. 1. Abh. S. 62 zeigte; ich trage nach, daß der Beschluß der Chalkidier Ἐφ. ἀρχ. 1890 σ. 135 zu Ehren des Ἀρχένους Χαρικλέους fünf Männer zu wählen anordnet, die für die Anfertigung und Weihung seiner εἰκών und die Verkündigung und Aufschreibung des Beschlusses zu sorgen haben, und ihnen auch die Feststellung der Höhe des zu fordernden Betrages überläßt (vgl. Jahreshefte IV Beibl. S. 21 f.), sodaß sie in der Lage sind, durch eigene Beiträge die Kosten für die Gemeinde möglichst zu mindern; unter diesen fünf Männern sind vier durch ihre Namen als Verwandte des Archenus kenntlich. Oft übernahmen die Wohltäter auch selbst alle Kosten der ihnen zugedachten Ehrungen, so Menas in Sestos OGI 339, Diodoros, der Sohn des Pasparos, in Pergamon (Ath. Mitt. XXXII 204 Z. 66), Soteles, der Sohn des Kallinikos, in Pagai (IG VII 190, vervollständigt Jahreshefte X 17 ff., Z. 48 nach meiner Ergänzung S. 32); sie sind dann selbst ἐπιστάται für ihr Denkmal geworden. Die Synhedroi der Messenier haben Aristokles mit der Sorge für die Herstellung des ihm zu errichtenden ehernen Bildnisses betraut, aber — nach ihrem Beschlusse mindestens zum Scheine, vgl. IG XII 7, 231 — die Kosten desselben auf die Staatskasse überwiesen. So wird Aristokles in der Lage gewesen sein, seine Opferwilligkeit durch eigene Beisteuer und Berechnung möglichst geringer Kosten zu Lasten der Staatskasse zu bekunden.

Die Erläuterung des zweiten Beschlusses kann sich auf einige wenige Bemerkungen beschränken.

Daß der Schutz der Stadt und ihrer Bewohner, auf den Aristokles bedacht war, in übertragenem Sinne zu verstehen ist, nicht etwa von Vorkehrungen zur Verteidigung von Messene, wie sie Aineias in seinem Büchlein über die Verteidigung belagerter Städte empfiehlt und die Beschlüsse aus Tomis, Sylloge 520 und Kos, Klio II 321 ff. am besten erläutern, geht aus den folgenden Ausführungen hervor, in denen an erster Stelle die durch seine Fürsorge erfolgte tagtägliche Aufzeichnung aller Geschäfte der Verwaltung auf einem τοῖχος hervorgehoben wird. Über solche Aufzeichnungen habe ich in meinen Beiträgen S. 251 ff. gehandelt und verweise nun auch auf die Ausführungen von W. Riepl, Das Nachrichtenwesen des Altertums mit besonderer Rücksicht auf die Römer S. 337 ff. Die Maßregel be-

zweckte, die streng rechtliche Durchführung der εἰσφορά zu sichern, die Messenier vor Ausbeutung und Unterschleif zu bewahren, indem allen und jedem einzelnen die Einsicht in die Geldgeschäfte der Stadt, insbesondere in die Vorschreibung und Abführung der Abgaben und in die Verwendung der eingelaufenen Gelder ermöglicht war. Zu ἐπ' ἀμέρας vgl. Herodot V 117, κατ' ἀμέραν in der Mysterieninschrift Z. 109.

Χειρίζειν Z. 25 (vgl. RÉG VI 106 Z. 10 ff.: ποιεῖσθαι πράξεις τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς κοινῶν χρημάτων κατὰ τῶν χειρισάντων τι αὐτοῖς καὶ μὴ ἀποδόντων ἐν τοῖς καθήκουσιν χρόνοις) und χειρισμός Z. 24. 27 wird von Handhabung, Verwaltung überhaupt und vor allem von der Verwaltung von Geldern gesagt (so auch διαχειρίζειν IG I 32 A Z. 19; Aristoteles πολ. Ἀθ. 30, 2), s. Dittenbergers Indices zur Sylloge p. 434; besondere Verwendungen des Wortes χειρισμός haben neulich E. Kornemann, Griechische Papyri in Gießen S. 48 und U. Wilcken, Papyruskunde I 1 S. 128. 369 erörtert. Z. 26 f. αὐτὸς δὲ κατὰ πᾶν ἀνυπονόητος θέλων ὑπάρχειν: W. Kolbe schreibt ἀνυπονοήτως, allein das Omikron ist deutlich; ebenso ist in dem Beschlusse der Megalopoliten IG V 2, 515 A b Z. 30: ἀλειτούργη[τος| ὑπάρχων πάσας λ[ειτουργίας zu lesen, nicht ἀλειτουργήτ[ως]. Κατὰ παρεύρεσιν Z. 28 findet sich auch in der merkwürdigen Urkunde über einen Rechtsstreit aus Megalopolis IG V 2, 445 D Z. 6: κατὰ μηδεμίαν παρεύρεσιν lese ich z. B. wiederholt in dem von J. P. Mahaffy, On the Flinders Petrie Papyri, Royal Irish Academy, Cunningham Memoirs XI p. 18 ff. wiederveröffentlichten Papyrus 63 des Louvre, Z. 15 u. s., διὰ παρευρέσεως Pap. Brit. Mus. 44 I p. 34 Z. 13; häufig sind Verbindungen wie μήτε τέχνῃ μήτε παρευρέσει μηδεμιᾷ: Sylloge 517 Z. 44, τρόπωι ἢ παρευρέσει ἠτινιοῦν usw. Zu δι' ἄλλων προσώπων vgl. IG XII 7, 130 Z. 23: τοῖς προδηλουμένοις προσώποις. Ἐκλογεῖς sind als mit der Einsammlung, Einhebung von Abgaben betraute Beamte aus dem attischen Reiche IG I 38, I suppl. p. 59, 27b u. s. bekannt; ἐγλέγειν (auch in der Mysterieninschrift Z. 45) ist terminus technicus, wie der Index der Sylloge lehrt. In Suidas' Angabe: ὁπότε δέοι χρήματα τοὺς πολίτας εἰσφέρειν, τούτους κατὰ δύναμιν οἱ καλούμενοι ἐκλογεῖς διέγραφον hat man mit Recht eine Verwechslung mit den διαγραφεῖς erkannt, die nach den Zeugnissen der Grammatiker innerhalb der athenischen Symmorien die Beiträge der zur εἰσφορά Verpflichteten in einem διάγραμμα feststellten; ungefähr dasselbe wird auch von den ἐπιγραφεῖς ausgesagt, die daher von manchen Gelehrten der Zeit vor Archon Nausinikos zugeschrieben werden. Ἐκλογεῖς, deren Aufgabe es ist (W. Dittenberger, OGI 773 Anm. 8) „vectigalia publica a civibus colligere", begegnen z. B. auch auf Ios IG XII 5, 1001, 1004, 1005 u. s.; ein ἐγλογιστής auch in der oben S. 30 erwähnten Inschrift aus Alabanda und in Ägypten, s. zuletzt Ch. Lécrivain, Tributum, Dictionnaire des Antiquités IX 438. In ἓξ' ἑκάστην

λειτουργίαν ist λειτουργία offenbar nicht in der bekannten technischen Bedeutung zu nehmen, sondern allgemein von öffentlicher Dienstleistung gesagt. Zur Erklärung der Redensart παρέχεται τὰι πόλει στοιχοῦντα πάντα Z. 29 hatte ich ungebuchtes Sprachgut gesammelt, bevor ich auf O. Lagercrantz' Abhandlung Elementum, Skrifter utgifna af K. Humanistiska Vetenskaps-Samfundet i Uppsala XI 1 (1911) aufmerksam wurde, der ausführlich über στοιχεῖον und (S. 101 ff.) über στοιχεῖν handelt und für die Bedeutung die Entwicklung von „in einer Reihe stehen" zu „in Ordnung sein" feststellt. Die Worte Z. 30 γεγενημέναν ἐπιταγὰν περὶ πολλῶν καὶ μεγάλων hat W. Kolbe zu dem Folgenden gezogen und vor ἐπιταγὰν ein τε eingeschoben; daß sie mit dem Vorangehenden zu verbinden sind, zeigt das von W. Kolbe übersehene δέ nach κατείργαστα.

Zu κατείργαστα δὲ πολλὰ καὶ μεγάλα vgl. meine Zusammenstellungen Jahreshefte X 22 und Wiener Studien XXIX 20, die H. Hepding Ath. Mitt. XXXV 308 und W. H. Buckler und D. M. Robinson, Amer. Jour. of Arch. 1913 p. 42 ergänzen. Nicht bemerkt scheint, daß in dem Beschlusse der Attalisten OGI 320 Z. 8: καὶ πολλὰ μὲν καλὰ καὶ φιλάνθρωπα τῆι συνόδωι παρὰ τῶν βασιλέων ⟨περι⟩εποίησεν zu schreiben sein wird; bei dem Übergange von einer Zeile zur anderen wird περι ausgefallen sein, vgl. auch W. Jerusalem, Wiener Studien I 50 zur Inschrift von Sestos OGI 339. Die Bezeichnung der Römer, insbesondere der römischen Machthaber, als ἡγούμενοι ist in den Inschriften des zweiten und ersten Jahrhunderts v. Chr. sehr häufig, vgl. IG II 471 Z. 52 (vgl. II 471 Z. 75), Ath. Mitt. XXXII 201 Z. 10, 262 Z. 27, XXXV 308 Z. 14, 411 b Z. 5; Inschriften von Pergamon 455. 530, von Priene 109 Z. 102, 108 Z. 130, 111 Z. 12; IG IV 932 Z. 45; Fouilles de Delphes III 2 p. 48 n. 48 Z. 7: παρά τε Λευκατυόνων καὶ τῶν ἄλλων Ἑλλάνων καὶ τῶν ἀγεμένων Ῥωμαίων; Das Rathaus von Milet S. 108 f. b Z. 12. Über die Bezeichnung der Römer als κρατοῦντες handelt Br. Keil, Götting. Nachr. 1913 S. 12. 17. Τίθεται τὰς ἰδίας δαπάνας εἰς τὰ τῆς πόλεως συμφέροντα wird nicht im Hinblick auf Platon, Gesetze 879 c: ἔοικε δὲ νέῳ παντὶ ὑπὸ γέροντος πληγέντι ῥᾳθύμως ὀργὴν ὑποφέρειν αὐτῷ τιθεμένῳ τιμὴν ταύτην εἰς γῆρας und Polybios VI 37, 10: εἰς δ' ἀνανδρίαν τιθέασι καὶ στρατιωτικὴν αἰσχύνην τὰ τοιαῦτα τῶν ἐγκλημάτων κτλ. zu deuten sein, sondern einfach: Aristokles lasse diese seine eigenen Aufwendungen den Interessen seiner Vaterstadt zugute kommen; in anderen Ehrenbeschlüssen vermag ich die Wendung im Augenblicke nicht aufzuzeigen. In den zu Z. 18 der Abrechnung angeführten Verbindungen ist τίθεσθαι vom Erlegen der Beträge zu verstehen.

Die gastliche Aufnahme römischer ἡγούμενοι erwähnt in ähnlichem Zusammenhange auch IG V 1, 1149 Z. 17, Inscr. gr. rom. III 193 Z. 24 und der Beschluß

der Milesier für C. Iulius Eukrates, Das Rathaus von Milet S. 108 f. b Z. 12 f.: ταῖς τε τῶν ἡγουμένων φιλίαις τε καὶ ξενίαις καταχρώμενος εἰς τὰ τῆς πατρίδος συμφέροντα: in den Unterschriften mancher Denkmäler berufen sich die hellenischen Stifter auf das Gastfreundschaftsverhältnis, das sie mit den geehrten Römern, selbst mit Kaisern, und mit anderen Fürsten und Großen verbindet, z. B. Klio V 300 (zu der Inschrift aus Kyzikos Ath. Mitt. IX 191; Troia und Ilion S. 471 n. 65; Paton-Hicks, Inscriptions of Cos 75; R. Herzog, Sitzungsber. Akad. Berlin 1901 S. 494; IG IV 1135 nach meiner Ergänzung Jahreshefte XI 77 f.; Bull. de corr. hell. XXXVI 198. Die Inschrift IG V 1, 1109 aus Gytheion, einst in der Sammlung Nani, jetzt in Prof. Dr Marc Rosenbergs Badischer Sammlung und in Heft XII der Veröffentlichung, das mir durch die große Güte des Besitzers bekannt geworden ist, n. 5 abgebildet, würde man im Hinblick auf diese und andere Inschriften, widersprächen nicht die zu Anfang der vierten Zeile sichtbaren, neuer Prüfung am Steine bedürftigen Reste, folgendermaßen zu lesen geneigt sein:

Μᾶρκον Λατίνιον Παν-
δούσαν ἡ πόλις τῶν Γυ-
θε[ατ]ᾶ[ν] Βια[δινο]υπολειτᾶ-
[ν τὸν] ξένον καὶ εὐεργέ-
[ταν].

Boeckh hat erkannt, daß nach dieser Inschrift der Ort, den Ptolemaeus III 14, 32 Βάνδινα nennt, Βάδινα (oder Βαδῖνα?) geheißen hat: der Name scheint nicht von Βάδας zu trennen, ein Βάδας begegnet als erster Beamter der Eleutherolakonen IG V 1, 1145 Z. 28 und 1140 Z. 15; freilich führt Βαδινουπολεῖτας zunächst auf Βαδῖνος. Ist nach Analogie der Namen, die so viele Städte in römischer Zeit auf ihren Münzen führen (Ἀδριανουπολειτῶν Στρατονεικέων usw., s. Head, HN² p. 920 f.), anzunehmen, daß sich die Gytheiaten einem Wohltäter zu Ehren als Βαδινουπολεῖται bezeichnet haben oder birgt sich hinter dieser Bezeichnung ein besonderes Verhältnis zwischen Gytheion und Biadina Biadinupolis? Oder ist Βαδινουπολείταν auf den Geehrten zu beziehen? Über die Ruinen südlich von Akriai, die auf Βάδινα bezogen werden, zuletzt A. J. B. Wace und F. W. Hasluck, ABS XIV 102.

In Z. 28 ist πεντόν[τ]γε deutlich. Ebenso erscheint die Media γ an Stelle der Tenuis in περιώργια und περιωργιότας in der Inschrift aus Megalopolis IG V 2, 443 ff. Z. 49. 50 (dagegen 445 D 15 nach der Abschrift περιώριτα): in der Mysterieninschrift steht bekanntlich in Z. 77 κεκλερώς, vgl. Br. Keil, Ath. Mitt. XX 450; P. Kretschmer, Kuhns Zeitschrift XXXIII 466 ff.; A. Thumb, Indogerm. Forsch. VIII 188 und in der vierten Auflage von K. Brugmanns Griechischer Grammatik S. 375 Anm. 1; F. Pfister, Rhein. Mus. LXVII 201. Über ἐπιγένχθησαν Z. 50 s. oben

S. 24, über die Verbindung ἀνὴρ ἀγαθὸς καὶ φιλόπατρις W. H. Buckler und D. M. Robinson, Amer. Journ. of Arch. 1913 p. 30.

Z. 35 καὶ διὰ τὰ προγεγραμμένα πάντα ἐπιγνόντες κτλ. In der Inschrift aus Kapatzedes Ath. Mitt. XXXVIII 37 ff. (s. oben S. 18) wird in Z. 4 statt: [ἐξ ὧν ἐ]πιγνοὺς ὁ δᾶμος ὁ Ῥωμαίων κτλ. vielleicht: [ἀνὴρ ὧν] zu lesen sein, vgl. Sylloge 320 Z. 22, IG II 5, 623 c Z. 21.

Z. 41 τιμεῖν zeigt den aus dorischem und nordwestgriechischem Sprachgebiet auch sonst bekannten Übergang der Verba auf -άω in solche auf -έω, s. GDI IV 1 S. 100 (Delphi), IV 3 S. 612 (Rhodos); J. Schmidt, Pluralbildung der Neutra S. 320 ff.; A. Thumb, Handbuch der griechischen Dialekte S. 131. 143. 192.

II. Die Abrechnung über die Achtobolensteuer.

(IG V 1, 1433)

In dem Weingarten Πετροπούλου östlich von dem Synhedrion in Messene ist eine große, am rechten Rande beschädigte Kalksteinplatte gefunden worden, 1·95^{m} hoch, 0·88^{m} breit, 0·10^{m} dick, die folgende wohlerhaltene Inschrift trägt Höhe der Buchstaben 0·01^{m} bis 0·015^{m}, Zwischenräume zwischen den Zeilen 0·012^{m} bis 0·02^{m}; über die Schrift unten S. 75 ff., Abbildung eines Ausschnittes der Zeilen 21 bis 37 S. 76:

[Κρεσφο]ντίδος· ἑκατὸν εἴκοσι· δύο τάλαντα. τριάκοντα μναῖ, στατὴρ. ὀκτώ(ὁ)βολοί. ἡμιωβέλιον.

[Δαΐφοντ]ίδος· ἑκατὸν ἓξ τάλαντα. πεντήκοντα μναῖ ἕξ. πέντε στατῆρες. ὀκτώ(ὁ)βολοί.

Λρ[ιστομ]αχίδος· διακόσια τεσσαράκοντα ἐννέα τάλαντα. τέσσαρες μναῖ, εἴκοσι στατῆρες. δέκ(ὁ)βολοί.

Τλλίδος· ἑκατὸν τεσσαράκοντα ἐννέα τάλαντα, δέκα στατῆρες πέντε, ὀβολός.

Κλεο(λ)χᾶς· διακόσια ἑξήκοντα ἓν τάλαντα, πεντήκοντα μναῖ. στατήρ, τετρώβολον, δέκα χαλκοῖ.

ξένων τῶν τοῖς τετιμαμένοις ἐν τᾶι φυλᾶι Ῥωμαίοις· ἑκατὸν εἴκοσι ἐννέα τάλαντα. δέκα μναῖ μία. εἴκοσι στατῆρες δύο. δραχμά.

κεφαλά· χίλια δεκακατὸ τάλαντα. τριάκοντα μναῖ δύο. στατήρ. ὀκτώ(ὁ)βολοί. δέκα χαλκοῖ.

Τεχνιτᾶν ὁ οὐκ ἐστι συγκεκεφαλαιωμένον ἐν ταῖς φυλαῖς οἷς καὶ ψαφίζεται τὸ κεφάλωμα τᾶς ὑπάρξιος· τριάκοντα ἓν τάλαντα. τεσσαράκοντα μναῖ ἐννέα. δέκα στατῆρες πέντε. δέκ(ὁ)βολοί.

καὶ Ὀλυμπιονικᾶν· τέσσαρα τάλαντα. δέκα μναῖ πέντε. δέκα στατῆρες τρεῖς. ἐννέ(ὁ)βολοί.

καὶ τῶν μὴ τετιμαμένων ἐπὶ Δάμωνος Ῥωμαίων καὶ ὑποσυμβόλων χωρὶς τᾶς παρατιμασίας ἐπεί ἐστι

Ein Beschluß der Amphiktionen zu Ehren des Δημήτριος Ἀριστάρχου Ἀθηναῖος lautet nach G. Colin, Fouilles de Delphes III 2 p. 188 n. 104 in Z. 13 ff.:

ἐπαι[νέσαι αὐτ-
ὸ]ν καὶ στεφ[ανῶσαι χρυ]σῷ στεφάνῳ
τῆς πάσης ἕνεκ]α εὐσεβείας· εἶναι δ[ὲ
. . . . . ἱ]εραῖς ἡμέραις τῆς π-
. . . . .]ν τὸν στέφανον τοῦτον·
στῆσαι] δὲ αὐτοῦ καὶ ἀνδριάντα χαλ-
κοῦν] ἐν Δελφοῖς κτλ.

Vermutlich ist Z. 15 ff. zu ergänzen:

εἶναι δ[ὲ
αὐτῶι ἐν ταῖς ἱ]εραῖς ἡμέραις τῆς Π-
υθιάδος φορε]ῖν τὸν στέφανον τοῦτον.

Ob die Ergänzung τῆς πάσης ἕνεκ]α εὐσεβείας durch das Vorkommen derselben Wendung in anderen Ehrenbeschlüssen gestützt wird, weiß ich nicht zu sagen (πάσης ἕνεκεν ἀρετῆς lese ich z. B. in dem Beschlusse aus Jasos RÉG VI 108 Z. 17); doch fällt auf, daß die Aufschrift des dem Geehrten bewilligten Standbildes Z. 22 ff. die Begründung ἀρετῆς καὶ εὐσεβείας καὶ τῆς εἰς τὴν πατρίδα εὐνοίας gibt: „ἕνεκα est passé", meint der Herausgeber, doch kann der Genetiv allein als solcher des Sachbetreffes stehen, einem Brauch zufolge, für den E. Nachmanson, Eranos IX 25 ff. Beispiele gesammelt hat; aus Schriftstellern füge ich Demosthenes IX 25 hinzu: φασὶ δ' εὐνοίας δεῖσθαι, καὶ τοῦτο τοὔνομ' ἔχει τὰ λήμματα ταῦτα (vgl. K. Brugmann-A. Thumb, Gr. Gr. 447). Und in Z. 15 kann ἀρετῆς κ]αὶ εὐσεβείας gestanden haben, mit Ausfall des Iota vor dem vokalischen Anlaut, vgl. meine Bemerkungen Ath. Mitt. XXXI 61 f. 230; J. Wackernagel, Studien zum griechischen Perfektum S. 10; E. Nachmanson, Beiträge zur Kenntnis der altgriechischen Volkssprache S. 52.

Unrichtig hat Th. Wächter, Reinheitsvorschriften im griechischen Kult (Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten IX 1) S. 117 Diodors Bemerkung XXXVI 13 über die nach römischer Sitte unzulässige Tracht, in der der Priester Βαττάκης aus Pessinus in Rom erschien (vgl. Chr. Blinkenberg, Archäologische Studien S. 110 ff.), mit Bestimmungen in Zusammenhang gesetzt, die es verbieten, Gold in Heiligtümer zu bringen; wenn Diodor von diesem Priester sagt: ἐφόρει δὲ ἐσθῆτα καὶ τὴν περὶ τὸ σῶμα ἄλλην κατασκευὴν ἐξηλλαγμένην καὶ ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων ἐθῶν οὐκ ἐπιχωριαζομένην· χρυσοῦν τε γὰρ στέφανον εἶχεν ὑπερμεγέθη καὶ στολὴν ἀνθινὴν διάχρυσον, βασιλικὴν ἀξίαν ἐμφαίνουσαν, so ist mit den letzten Worten ganz deutlich ausgesprochen, weshalb solch auffällige χρυσοφορία an einem Manne

nicht fürstlichen Standes beanständet wurde. Πομπήιος δὲ λόγους ἐπὶ τῶν ἐμβόλων ἐν τῷ δήμῳ καὶ τὸ πλῆθος εἰς δεισιδαιμονίαν ἐμβαλὼν καταλύματος μὲν δημοσίου καὶ ξενίων ἠξιώθη, τὸν δὲ στέφανον ἐκωλύθη φορεῖν ὑφ' ἑνὸς τῶν δημάρχων Λύκου Πομπήιου. Von einem anderen Demarchen auf die Rednerbühne geführt, aber durch Pompeius von ihr unter Beschimpfungen verjagt, erhält er, nachdem dieser innerhalb dreier Tage gestorben war, die Erlaubnis, die auch von Polybios XXI 37, 5 beschriebene heilige Tracht zu tragen: λαβὼν τὴν συγχώρησιν τῆς κατὰ τὴν ἱερὰν στολὴν κατασκευῆς καὶ τιμηθεὶς ἀξιολόγοις ξενίοις ὑπὸ πολλῶν ἀνδρῶν τε καὶ γυναικῶν προεπέμφθη τὴν ἐκ τῆς Ῥώμης ἐπάνοδον ποιούμενος.

Die Bestimmungen über das χρυσοφορεῖν τοῖς θεοῖς werden darin begründet sein, daß das Anlegen und Tragen von Gold und auffälligen Schmuckgegenständen bei gottesdienstlichen Veranstaltungen im allgemeinen als unstatthaft galt und besonderen Dienern der Gottheit vorbehalten blieb, die bei solchen Gelegenheiten mit den Abzeichen ihrer Würde erschienen und mit der ehrenvollen Aufgabe betraut waren, in den Festzügen die Kostbarkeiten des heiligen Schatzes zu tragen. Der Zusatz τοῖς θεοῖς zeigt, daß dieses χρυσοφορεῖν (und στεφανηφορεῖν) den Göttern galt und daher den Bedenken entrückt war, denen das Tragen von Metallen, Geschmeide und prächtiger Kleidung bei solchen Anlässen sonst unterlag. Sei es, daß solche Ausschließung einen Brauch ältester Zeiten, die die Metalle noch nicht kannten, festhielt oder daß sie durch den Glauben an deren dämonischen Charakter bestimmt war (Th. Wächter, S. 115 ff.), jedenfalls ist schließlich das Bestreben, würdig und schlicht vor die Gottheit zu treten, für die Geltung solcher Verbote und die Beschränkung der χρυσοφορία auf gewisse Bevorrechtete entscheidend gewesen.

Zu κατὰ πρόσωπον Z. 11 vgl. die von Aug. Schulte, De ratione quae intercedit inter Polybium et tabulas publicas, Halle 1900, p. 28 aus Polybios beigebrachten Beispiele der Redensart κατὰ πρόσωπον λόγους ποιεῖσθαι, außerdem z. B. XVIII 29 ἀντοχθαλμῆσαι κατὰ πρόσωπον; IG IV 940 Z. 10: κατὰ πρόσωπον μὲν παραιωθήσασθαι τάν τε ἀδελφάν κτλ.; Bull. de corr. hell. XXVII 106 ff. C Z. 8; Monum. ant. XVIII 350 n. 2 Z. 5 ist ΚΑΤΟΠΡΟCWΤ abgeschrieben. Die Abhandlung von J. Rouffiac, Recherches sur le caractère du Grec dans le Nouveau Testament d'après les inscriptions de Priène (Bibliothèque de l'École des Hautes Études, Sciences religieuses XXIV 2), in der über κατὰ πρόσωπον gehandelt sein soll, habe ich nicht einsehen können.

Ἀποδέχεσθαι bezeichnet ganz gewöhnlich die Annahme irgendwelcher Auszeichnungen von Seite des durch sie zu Ehrenden, z. B. IG II 105 Z. 13, Sylloge 927 Z. 14. Über die Form der acclamatio Z. 13: καλῶς τοῦ ἀποδέξασθαι τὰς τιμὰς Ἀριστοκλῆ κτλ. habe ich S. 22 gehandelt.

In Z. 15 ist nach ἐπαινέσαι Ἀριστοκλῆ ἐπὶ τᾶι ἐπιμελείαι καὶ καθαρειότατι in dem Relativsatz ἐφ' ᾧι ἔχει περὶ τὰ κοινὰ τᾶς πόλεος πράγματα die Praeposition ebenso wiederholt wie in dem von U. v. Wilamowitz, Reden und Vorträge[2] S. 303 besprochenen Briefe des Dexiochos an Kleon, Flinders Petrie Papyri II p. 11 n. 7: καὶ πρότερον μέν σοι γέγραφα περὶ τῆς ἀπαγωγῆς περὶ ἧς νυνὶ ἀπῆγμαι, und in dem Beschlusse der Amphiktionen aus Delphi, den H. Pomtow soeben vervollständigt in der Abhandlung Die delphische Archontentafel des dritten Jahrhunderts v. Chr., Gött. gel. Anz. 1913 S. 174 f. herausgegeben hat, Z. 20: προεδρίαν ἐν τοῖς ἀγῶσιν ἐν οἷς ἂν οἱ Ἀμφικτύο[νες τιθῶντι (so ist zu lesen statt mit H. Pomtow: τιθέασιν).

Z. 10. Κατάμονος wird auch sonst von Beschlüssen, Vorrechten und Ehren gesagt, denen dauernde Geltung zukommen soll, z. B. Polybios XXXIX 3, 9 und in den Inschriften Fouilles de Delphes III 2 p. 27 n. 20 Z. 7: δεδόχθαι τᾶι πόλει καταμόνους εἶμεν ἐν τὸν ἅπαντα χρόνον τὰς ἀναγεγραμμένας αὐτοῖς (den Τετραπολεῖς) ἐν τῶι ἱερῶι τοῦ Ἀπόλλωνος προεδρίας καὶ τιμάς, Lebas-Wadd. 85 Z. 7, Sylloge 280 Z. 8, vgl. auch OGI 737 Z. 12 f.: τὰς μὲν ἄλλας ἃς ἔχει τιμὰς μένειν αὐτῶι διὰ βίου; verkannt scheint mir das Wort in einem Ehrenbeschlusse aus Kula in Lydien, den J. Keil und A. v. Premerstein in ihrem Berichte über eine Reise in Lydien und der südlichen Aiolis (Denkschriften der Wiener Akademie, philos. hist. Kl. Bd. LIII. Abh. II.) S. 84 f. nach der Abschrift eines Griechen mitteilen. Die Herausgeber lesen Z. 11 ff.:

[ποιεῖσθαι δ' ἐν-
θάδε τὴν ἐπιμέλειαν τῶν π[ροσ]εγραμμέν[ων π]άντων τὸ[ν κα-
τ' ἐνιαυτ[ὸ]ν ἀποδεικνύμενον [πρ]αγευτήν· [τοῦ]τον δὲ κατ[ὰ
τὰ⟨⟨α⟩⟩ς ἐψηφισμένας Λυκίνῳ τε καὶ τοῖς ἐκγόνοις [τιμάς . . .

Offenbar ist statt ἐν]θάδε zu lesen: ποιεῖσ]θα⟨ι⟩ δὲ, zumal Zeile 11 durch die vorgeschlagene Ergänzung beträchtlich länger würde als alle anderen; für die Silbentrennung s. E. Nachmanson, Laute und Formen der magnetischen Inschriften S. 117. Ich suche ferner in κατ- in Z. 13: κατ[αμόνους und vorher, allerdings mit starker Änderung der nach ausdrücklicher Angabe eilig angefertigten und auch sonst verbesserungsbedürftigen Abschrift: ⟨εἶνα⟩ι δὲ. War das Auge des Abschreibers auf die vorhergehende Zeile abgeirrt, so daß er vor δέ sinnlos τον verzeichnete? Jedenfalls wird nur durch die Lesung: ⟨εἶνα⟩ι δὲ κατ[αμόνους] τὰς ἐψηφισμένας Λυκίνῳ τε καὶ τοῖς ἐκγόνοις [τιμάς ein befriedigender Satz und Sinn gewonnen.

Ein ἐπιστάτης oder mehrere ἐπιστάται werden bekanntlich nicht selten mit der Fürsorge für die Herstellung eines Ehrendenkmals betraut, z. B. in drei Beschlüssen aus Eretria, 1. für Theopompos, veröffentlicht von A. Rangabé, Antiq. Hell. II 685 (A. Baumeister, Philologus X 300; D. Stauropullos Ἐφ. ἀρχ. 1895 S. 105), 2. für

6*

Ἱπποσθένης Αἰσχύλου und Αἰσχύλος Ἱπποσθένου Ἐφ. ἀρχ. 1907 σ. 23 nach der von mir ebenda 1912 σ. 230 gegen E. Ziebarth Berl. philol. Wochenschr. 1910 S. 6 begründeten Zusammensetzung, und 3. Sylloge 935; ferner in den Beschlüssen aus Argos IG IV 558 Z. 35 und aus Erythrai IG XII 1, 6 Z. 5. Nicht ohne Grund wurden zu diesem Zwecke Angehörige der zu Ehrenden gewählt, wie ich kürzlich in meinen Neuen Beiträgen zur griechischen Inschriftenkunde I, Sitzungsber. Akademie Wien, 160. Bd. 1. Abh. S. 62 zeigte; ich trage nach, daß der Beschluß der Chalkidier Ἐφ. ἀρχ. 1899 σ. 135 zu Ehren des Ἀρχένους Χαρικλέους fünf Männer zu wählen anordnet, die für die Anfertigung und Weihung seiner εἰκών und die Verkündigung und Aufschreibung des Beschlusses zu sorgen haben, und ihnen auch die Feststellung der Höhe des zu fordernden Betrages überläßt (vgl. Jahreshefte IV Beibl. S. 21 f.), sodaß sie in der Lage sind, durch eigene Beiträge die Kosten für die Gemeinde möglichst zu mindern; unter diesen fünf Männern sind vier durch ihre Namen als Verwandte des Archenus kenntlich. Oft übernahmen die Wohltäter auch selbst alle Kosten der ihnen zugedachten Ehrungen, so Menas in Sestos IGI 330, Diodoros, der Sohn des Pasparos, in Pergamon (Ath. Mitt. XXXII 204 Z. 60), Soteles, der Sohn des Kallinikos, in Pagai (IG VII 190, vervollständigt Jahreshefte X 17 ff., Z. 48 nach meiner Ergänzung S. 32); sie sind dann selbst ἐπιστάται für ihr Denkmal geworden. Die Synhedroi der Messenier haben Aristokles mit der Sorge für die Herstellung des ihm zu errichtenden ehernen Bildnisses betraut, aber — nach ihrem Beschlusse mindestens zum Scheine, vgl. IG XII 7, 231 — die Kosten desselben auf die Staatskasse überwiesen. So wird Aristokles in der Lage gewesen sein, seine Opferwilligkeit durch eigene Beisteuer und Berechnung möglichst geringer Kosten zu Lasten der Staatskasse zu bekunden.

Die Erläuterung des zweiten Beschlusses kann sich auf einige wenige Bemerkungen beschränken.

Daß der Schutz der Stadt und ihrer Bewohner, auf den Aristokles bedacht war, in übertragenem Sinne zu verstehen ist, nicht etwa von Vorkehrungen zur Verteidigung von Messene, wie sie Aineias in seinem Büchlein über die Verteidigung belagerter Städte empfiehlt und die Beschlüsse aus Tomis, Sylloge 529 und Kos, Klio II 321 ff. am besten erläutern, geht aus den folgenden Ausführungen hervor, in denen an erster Stelle die durch seine Fürsorge erfolgte tagtägliche Aufzeichnung aller Geschäfte der Verwaltung auf einem τοῖχος hervorgehoben wird. Über solche Aufzeichnungen habe ich in meinen Beiträgen S. 254 ff. gehandelt und verweise nun auch auf die Ausführungen von W. Riepl, Das Nachrichtenwesen des Altertums mit besonderer Rücksicht auf die Römer S. 337 ff. Die Maßregel be-

zweckte, die streng rechtliche Durchführung der εἰσφορά zu sichern, die Messenier vor Ausbeutung und Unterschleif zu bewahren, indem allen und jedem einzelnen die Einsicht in die Geldgeschäfte der Stadt, insbesondere in die Vorschreibung und Abführung der Abgaben und in die Verwendung der eingelaufenen Gelder ermöglicht war. Zu ἐπ' ἀμέρας vgl. Herodot V 117, κατ' ἀμέραν in der Mysterieninschrift Z. 109.

Χειρίζειν Z. 25 (vgl. RÉG VI 106 Z. 10 ff.: ποιεῖσθαι πράξεις τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς κοινῶν χρημάτων κατὰ τῶν χειρισάντων τι αὐτοῖς καὶ μὴ ἀποδόντων ἐν τοῖς καθήκουσιν χρόνοις) und χειρισμός Z. 24. 27 wird von Handhabung, Verwaltung überhaupt und vor allem von der Verwaltung von Geldern gesagt (so auch διαχειρίζειν IG I 32 A Z. 19; Aristoteles πολ. Ἀθ. 30, 2), s. Dittenbergers Indices zur Sylloge p. 434; besondere Verwendungen des Wortes χειρισμός haben neulich E. Kornemann, Griechische Papyri in Gießen S. 48 und U. Wilcken, Papyruskunde I 1 S. 128. 300 erörtert. Z. 20 f. αὐτὸς δὲ κατὰ πᾶν ἀνυπονόητος θέλων ὑπάρχειν: W. Kolbe schreibt ἀνυπονοήτως, allein das Omikron ist deutlich; ebenso ist in dem Beschlusse der Megalopoliten IG V 2, 515 A b Z. 30: ἀλειτούργητ[ος] ὑπάρχων πάσας λ[ειτουργίας zu lesen, nicht ἀλειτουργήτ[ως]. Κατὰ παρεύρεσιν Z. 28 findet sich auch in der merkwürdigen Urkunde über einen Rechtsstreit aus Megalopolis IG V 2, 445 D Z. 6; κατὰ μηδεμίαν παρεύρεσιν lese ich z. B. wiederholt in dem von J. P. Mahaffy, On the Flinders Petrie Papyri, Royal Irish Academy, Cunningham Memoirs XI p. 18 ff. wiederveröffentlichten Papyrus 63 des Louvre, Z. 15 u. s., διὰ παρευρέσεως Pap. Brit. Mus. 44 I p. 34 Z. 13; häufig sind Verbindungen wie μήτε τέχνῃ μήτε παρευρέσει μηδεμιᾷ: Sylloge 517 Z. 44, τρόπου ἢ παρευρέσει ἠτιμοῦν usw. Zu δι' ἄλλων προσώπων vgl. IG XII 7, 130 Z. 23: τοῖς προδηλουμένοις προσώποις. Ἐκλογεῖς sind als mit der Einsammlung, Einhebung von Abgaben betraute Beamte aus dem attischen Reiche IG I 38, I suppl. p. 59, 27b u. s. bekannt; ἐγλέγειν (auch in der Mysterieninschrift Z. 45) ist terminus technicus, wie der Index der Sylloge lehrt. In Suidas' Angabe: ὑπότε δέοι χρήματα τοὺς πολίτας εἰσφέρειν, τούτους κατὰ δύναμιν οἱ καλούμενοι ἐκλογεῖς διέγραφον hat man mit Recht eine Verwechslung mit den διαγραφεῖς erkannt, die nach den Zeugnissen der Grammatiker innerhalb der athenischen Symmorien die Beiträge der zur εἰσφορά Verpflichteten in einem διάγραμμα feststellten; ungefähr dasselbe wird auch von den ἐπιγραφεῖς ausgesagt, die daher von manchen Gelehrten der Zeit vor Archon Nausinikos zugeschrieben werden. Ἐκλογεῖς, deren Aufgabe es ist (W. Dittenberger, OGI 773 Anm. 8) „vectigalia publica a civibus colligere", begegnen z. B. auch auf Ios IG XII 5, 1001, 1004, 1005 u. s.; ein ἐγλογιστής auch in der oben S. 30 erwähnten Inschrift aus Alabanda und in Ägypten, s. zuletzt Ch. Lécrivain, Tributum, Dictionnaire des Antiquités IX 138. In ἓξ' ἑκάστου

λειτουργίαν ist λειτουργία offenbar nicht in der bekannten technischen Bedeutung zu nehmen, sondern allgemein von öffentlicher Dienstleistung gesagt. Zur Erklärung der Redensart παρέχεται τᾶι πόλει στοιχοῦντα πάντα Z. 29 hatte ich ungebuchtes Sprachgut gesammelt, bevor ich auf O. Lagercrantz' Abhandlung Elementum, Skrifter utgifna af K. Humanistiska Vetenskaps-Samfundet i Uppsala XI 1 (1911) aufmerksam wurde, der ausführlich über στοιχεῖον und (S. 101 ff.) über στοιχεῖν handelt und für die Bedeutung die Entwicklung von „in einer Reihe stehen" zu „in Ordnung sein" feststellt. Die Worte Z. 30 γεγενημένην ἐπιταγὴν περὶ πολλῶν καὶ μεγάλων hat W. Kolbe zu dem Folgenden gezogen und vor ἐπιταγὴν ein τε eingeschoben; daß sie mit dem Vorangehenden zu verbinden sind, zeigt das von W. Kolbe übersehene δέ nach κατείργαστα.

Zu κατείργαστα δὲ πολλὰ καὶ μεγάλα vgl. meine Zusammenstellungen Jahreshefte X 22 und Wiener Studien XXIX 20, die H. Hepding Ath. Mitt. XXXV 408 und W. H. Buckler und D. M. Robinson, Amer. Jour. of Arch. 1913 p. 42 ergänzen. Nicht bemerkt scheint, daß in dem Beschlusse der Attalisten OGI 320 Z. 8: καὶ πολλὰ μὲν καλὰ καὶ φιλάνθρωπα τῆι συνόδωι παρὰ τῶν βασιλέων ⟨περι⟩εποίησεν zu schreiben sein wird; bei dem Übergange von einer Zeile zur anderen wird περι ausgefallen sein, vgl. auch W. Jerusalem, Wiener Studien I 50 zur Inschrift von Sestos OGI 339. Die Bezeichnung der Römer, insbesondere der römischen Machthaber, als ἡγούμενοι ist in den Inschriften des zweiten und ersten Jahrhunderts v. Chr. sehr häufig, vgl. IG II 171 Z. 52 (vgl. II 471 Z. 75), Ath. Mitt. XXXII 201 Z. 10, 262 Z. 27, XXXV 108 Z. 14, 414 b Z. 5; Inschriften von Pergamon 455. 536, von Priene 109 Z. 102, 108 Z. 130, 111 Z. 12; IG IV 932 Z. 15; Fouilles de Delphes III 2 p. 18 n. 48 Z. 7: παρά τε Ἀμφικτυόνων καὶ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων καὶ τῶν ἀγεμιένων Ῥωμαίων; Das Rathaus von Milet S. 108 f. b Z. 12. Über die Bezeichnung der Römer als κρατοῦντες handelt Br. Keil, Gött. Nachr. 1913 S. 12. 17. Τίθεται τὰς ἰδίας δαπάνας εἰς τὰ τῆς πόλεως συμφέροντα wird nicht im Hinblick auf Platon, Gesetze 879 e: ἔοικε δὲ νέῳ παντὶ ὑπὸ γέροντος πληγέντι ῥᾳθύμως ὀργὴν ὑποφέρειν αὐτῷ τιθεμένῳ τιμὴν ταύτην εἰς γῆρας und Polybios VI 37, 10: εἰς δ' ἀνανδρίαν τιθέασι καὶ στρατιωτικὴν ἀσχημοσύνην τὰ τοιαῦτα τῶν ἐγκλημάτων κτλ. zu deuten sein, sondern einfach: Aristokles lasse diese seine eigenen Aufwendungen den Interessen seiner Vaterstadt zugute kommen; in anderen Ehrenbeschlüssen vermag ich die Wendung im Augenblicke nicht aufzuzeigen. In den zu Z. 18 der Abrechnung angeführten Verbindungen ist τίθεσθαι vom Erlegen der Beträge zu verstehen.

Die gastliche Aufnahme römischer ἡγούμενοι erwähnt in ähnlichem Zusammenhange auch IG V 1, 1149 Z. 17, Inscr. gr. rom. III 495 Z. 24 und der Beschluß

der Milesier für C. Iulius Eukrates, Das Rathaus von Milet S. 108 f. b Z. 12 f.: ταῖς τε τῶν ἡγουμένων φιλίαις τε καὶ ξενίαις καταχρώμενος εἰς τὰ τῆς πατρίδος συμφέροντα: in den Unterschriften mancher Denkmäler berufen sich die hellenischen Stifter auf das Gastfreundschaftsverhältnis, das sie mit den geehrten Römern, selbst mit Kaisern, und mit anderen Fürsten und Großen verbindet, z. B. Klio V 300 (zu der Inschrift aus Kyzikos Ath. Mitt. IX 10); Troia und Ilion S. 471 n. 65; Paton-Hicks, Inscriptions of Cos 75; R. Herzog, Sitzungsber. Akad. Berlin 1901 S. 304; IG IV 1135 nach meiner Ergänzung Jahreshefte XI 77 f.; Bull. de corr. hell. XXXVI 198. Die Inschrift IG V 1, 1169 aus Gytheion, einst in der Sammlung Nani, jetzt in Prof. Dr Marc Rosenbergs Badischer Sammlung und in Heft XII der Veröffentlichung, das mir durch die große Güte des Besitzers bekannt geworden ist, n. 5 abgebildet, würde man im Hinblick auf diese und andere Inschriften, widersprächen nicht die zu Anfang der vierten Zeile sichtbaren, neuer Prüfung am Steine bedürftigen Reste, folgendermaßen zu lesen geneigt sein:

Μᾶρκον Λατίνιον Ηαν-
δοῦσαν ἁ πόλις τῶν Γυ-
θε[ατ]ᾶ[ν] Βα[δινο]υπολειτᾶ-
[ν τὸν] ξένον καὶ ἴδιον εὐεργέ-
[ταν].

Boeckh hat erkannt, daß nach dieser Inschrift der Ort, den Ptolemaeus III 14, 32 Βάνδινα nennt, Βάδινα (oder Βαδῖνα?) geheißen hat: der Name scheint nicht von Βάδας zu trennen, ein Βάδας begegnet als erster Beamter der Eleutherolakonen IG V 1, 1145 Z. 28 und 1140 Z. 15; freilich führt Βαδινουπολείτας zunächst auf Βαδῖνος. Ist nach Analogie der Namen, die so viele Städte in römischer Zeit auf ihren Münzen führen (Ἀδριανοπολειτῶν Στρατονεικέων usw., s. Head, HN² p. 620 f.), anzunehmen, daß sich die Gytheiaten einem Wohltäter zu Ehren als Βαδινουπολεῖται bezeichnet haben oder birgt sich hinter dieser Bezeichnung ein besonderes Verhältnis zwischen Gytheion und Βιάδινα-Βιαδινουπολις? Oder ist Βαδινουπολείταν auf den Geehrten zu beziehen? Über die Ruinen südlich von Akriai, die auf Βάδινα bezogen werden, zuletzt A. J. B. Wace und F. W. Hasluck, ABS XIV 102.

In Z. 28 ist πεφρόν[τι]γε deutlich. Ebenso erscheint die Media γ an Stelle der Tenuis in περιώργια und περιωργότες in der Inschrift aus Megalopolis IG V 2, 443 ff. Z. 30. 50 (dagegen 445 D 15 nach der Abschrift περιώρισται); in der Mysterieninschrift steht bekanntlich in Z. 77 κεκλερώς, vgl. Br. Keil, Ath. Mitt. XX 430; P. Kretschmer, Kuhns Zeitschrift XXXIII 400 ff.; A. Thumb, Indogerm. Forsch. VIII 188 und in der vierten Auflage von K. Brugmanns Griechischer Grammatik S. 375 Anm. 1; F. Pfister, Rhein. Mus. LXVII 201. Über ἐπιγέχθησαν Z. 30 s. oben

S. 24, über die Verbindung ἀνὴρ ἀγαθὸς καὶ φιλόπατρις W. H. Buckler und D. M. Robinson, Amer. Journ. of Arch. 1913 p. 30.

Z. 35 καὶ διὰ τὰ προγεγραμμένα πάντα ἐπιγνόντες κτλ. In der Inschrift aus Kapatzedes Ath. Mitt. XXXVIII 37 ff. (s. oben S. 18) wird in Z. 4 statt: [ἐξ ὧν ἐ]παινοῦς ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων κτλ. vielleicht: [ἀνθ' ὧν] zu lesen sein, vgl. Sylloge 329 Z. 22, IG II 5, 623 c Z. 21.

Z. 41 τριῆν zeigt den aus dorischem und nordwestgriechischem Sprachgebiet auch sonst bekannten Übergang der Verba auf — άω in solche auf — έω, s. GDI IV 1 S. 100 (Delphi), IV 3 S. 612 (Rhodos); J. Schmidt, Pluralbildung der Neutra S. 320 ff.; A. Thumb, Handbuch der griechischen Dialekte S. 131. 143. 192.

II. Die Abrechnung über die Achtobolensteuer.

(IG V 1, 1433)

In dem Weingarten Πετροπούλου östlich von dem Synhedrion in Messene ist eine große, am rechten Rande beschädigte Kalksteinplatte gefunden worden, 1·05^{m} hoch, 0·88^{m} breit, 0·10^{m} dick, die folgende wohlerhaltene Inschrift trägt Höhe der Buchstaben 0·01^{m} bis 0·015^{m}, Zwischenräume zwischen den Zeilen 0·012^{m} bis 0·02^{m}; über die Schrift unten S. 75 ff., Abbildung eines Ausschnittes der Zeilen 21 bis 37 S. 76:

[Κρεσφο]ντίδος· ἑκατὸν εἴκοσι δύο τάλαντα. τριάκοντα μναῖ. στατήρ. ὀκτώ᾽ρολοί, ἡμιωβέλιον.

Δαΐφοντ[ί]δος· ἑκατὸν ἓξ τάλαντα. πεντήκοντα μναῖ ἕξ. πέντε στατῆρες. ὀκτώ᾽ρολοί.

Ἀρ[ιστομ]αχίδος· διακόσια τεσσαράκοντα ἐννέα τάλαντα. τέσσαρες μναῖ, εἴκοσι στατῆρες, δέκ᾽ὀρολοί.

Τλλίδος· ἑκατὸν τεσσαράκοντα ἐννέα τάλαντα. δέκα στατῆρες πέντε, ὀρολός.

Κλεο(λ)αίδας· διακόσια ἑξήκοντα ἓν τάλαντα. πεντήκοντα μναῖ. στατήρ. τετρώ᾽ρολον. δέκα χαλκοῖ.

ξένον σὺν τοῖς τετιμαμένοις ἐν τᾶι φυλᾶι Ῥωμαίοις· ἑκατὸν εἴκοσι ἐννέα τάλαντα. δέκα μναῖ μία. εἴκοσι στατῆρες δύο. δραχμά.

κεφαλά· χίλια δεκακισχίλια τάλαντα. τριάκοντα μναῖ δύο. στατήρ. ὀκτώ᾽ρολοί. δέκα χαλκοῖ.

Τεχνιτᾶν ὃ οὐκ ἐστι συνκεκεφαλαιωμένον ἐν ταῖς φυλαῖς οἷς καὶ ψαφίζεται τὸ κεφάλωμα τᾶς ὑπάρξιος· τριάκοντα ἓν τάλαντα. τεσσαράκοντα μναῖ ἐννέα. δέκα στατῆρες πέντε. δέκ᾽ὀρολοί.

καὶ Ὀλυμπιονικᾶν· τέσσαρα τάλαντα. δέκα μναῖ πέντε. δέκα στατῆρες τρεῖς. ἐννέ᾽ὀρολοί.

καὶ τῶν μὴ τετιμαμένων ἐπὶ Δάμωνος Ῥωμαίων καὶ ὑποσημείλων χωρὶς τᾶς παρατιμασίας ἐπεί ἐστι

ἐν ταῖς μαστρείαις· ἑκατὸν δεκακατὼ τάλαντα, εἴκοσι μναῖ μία, εἴκοσι στατῆρες δύο, ἑπτ᾽ ὀβολοί.

Παρατιμασίας τό τε ἐπικριθὲν ἐκ τᾶν μαστρειᾶν καὶ ὃ ἐπεγράψαντο χωρὶς τῶν ἀκρίτων ἕως μηνὸς δεκάτου· ἑβδομήκοντα τρία τάλαντα, εἴκοσι μναῖ πέντε, δέκα στατῆρες δύο, ἕνδεκ᾽ ὀβολοί.

καὶ τῶν μὴ τιμασαμένων, ὀφειλόντων δὲ θέμεν τὰς εἰσφορὰς οἷς καὶ συνάγεται κεφάλαια· ἑπτὰ τάλαντα, πεντήκοντα μναῖ, εἴκοσι στατῆρες πέντε.

κεφαλά· χίλια διακόσια πεντήκοντα ἕξ τάλαντα, πέντε μναῖ, δέκα στατῆρες ἕξ, δέκ᾽ ὀβολοί, δέκα χαλκοῖ.

Ἀπὸ τούτων ἀφαιρεῖται τετιμαμένων τὰ αὐτὰ ἐπὶ Δάμωνος· δύο τάλαντα, τριάκοντα μναῖ τέσσαρες.

Τριασία Ἱπ[π]κᾶς καὶ Καλλίστας τῶν Θάλωνος ἀγρῶν σὺν παρατιμασίαι· ἑκατὸν τάλαντα, τριάκοντα μναῖ ἑπτά, εἴκοσι στατῆρες εἷς, ἑκατὸν ὀβολοί.

Λυτριείας Νεμείου ἃς ἐτετίματο Δαμίων· δύο τάλαντα, πεντήκοντα μναῖ.

κεφαλά· δεκατέσσαρα τάλαντα, μνᾶ, εἴκοσι στατῆρες εἷς, ἑκατὸν ὀβολοί.

λοιπὸν ἀφ᾽ οὗ δεῖ πεσεῖν τὰν ἑκατόρολον εἰσφορὰν· χίλια διακόσια τεσσαράκοντα δύο τάλαντα, τέσσαρες μναῖ, τριάκοντα στατῆρες, δύ᾽ ὀβολοί, δέκα χαλκοῖ.

τούτου εἰσφορὰ ἑκατόρολος· δεναρίου ἐννέα μυριάδες ἑνακισχίλια τριακόσια ἑξήκοντα πέντε, δύ᾽ ὀβολοί.

τούτου πέπτωκε ἕως ἑβδόμου τριακοστὰς καθὼς ἀναγέγραπται ἐπὶ τοῦ τείχου ὑπὸ τῶν ἐγλογέων·

ἑκατακισμύρια τρισχίλια πεντακόσια ἑβδομήκοντα τέσσαρα τρίχαλκον.

λοιπὸν ἃ δεῖ πεσεῖν· μύρια πενταεισχίλια ἑπτακόσια ἐνενήκοντα ἑπτά, πέντ᾽ ὀβολοί, ἐννέα χαλκοῖ.

τούτου ἐ(ν)στρατευομένοις· τετρακόσια δέκα ἓν, ἓξ χαλκοῖ.

μεταλλαγότων ἐλευθέρων· τετρακόσια ἑβδοήκοντα ἑπτά, ἓξ χαλκοῖ.

χειροτέχναις λειτουργούντοις· ἑβδοήκοντα ἐννέα, δύ᾽ ὀβολοί, ἓξ χαλκοῖ.

ἑρέταις δούλοις· ἑβδοήκοντα δύο, πέντ᾽ ὀβολοί.

ἐν ἀκαταβόλοις· Κρεσφοντίδος χίλια ἑκατακόσια ἑβδομήκοντα τετρώβολον.

Δαΐφοντίδος· χίλια ἑκατὸν πεντήκοντα ἑκτώ, τριώβολον, ἓξ χαλκοῖ.

Ἀριστομαχίδος· δισχίλια διακόσια δύο, πέντ᾽ ὀβολοί.

Ἀλλίδος· δισχίλια ἑκατὸν ἑβδομήκοντα ἑπτά, τετρώβολον, ἓξ χαλκοῖ.

Κλεο⟨δ⟩ᾶς· χίλια τετρακόσιν ἑβδοήκοντα, πέντ᾽ ὀβολοί, ἓξ χαλκοῖ.

Ξένων· τρισχίλια ἑπτακόσια πεντήκοντα δύο.

Ἀτιμάτων· ἐνενήκοντα ἑπτά, δύ᾽ ὀβολοί.

Ῥωμαίων καὶ ὑποτιμβόλων· χίλια τετρακόσια εἴκοσι τέσσαρα

Ἀνειστόρων καὶ Ὀλυμπιονικᾶν· χίλια τριακόσια τεσσαράκοντα ἐννέα, πέντ᾽ ὀβολοί

Übersetzung.

	Talente	Minen	Statere	Drachmen	Obolen	Halbobolen	Chalkoi
Schätzung) der Kresphontis	122	30	1	—	8	1	—
Daïphontis	100	50	5	—	8	—	—
Aristomachis	240	1	20	—	10	—	—
Hyllis	140	15	—	—	1	—	—
Kleodaïa	201	50	1	—	4	—	10
Der Fremden samt den in der Phyle eingeschätzten Römern:							
	120	11	22	1	—	—	—
Summe	1018	32	1	—	8	—	10
(Schätzung) der Gewerbetreibenden, soweit sie nicht in den Phylen zusammengefaßt ist, für welche denn der Gesamtbetrag der Habe berechnet wird:	31	40	15	—	10	—	—
und der Olympioniken:	4	15	13	—	9	—	—
und der unter Damon nicht eingeschätzten Römer und der unter dem Schutz von Verträgen Stehenden, ohne die Berichtigung der Schätzung, da sie noch bei den παστρεῖαι anhängig ist:	118	21	22	—	7	—	—
Beträge der Schätzungsberichtigung sowohl durch Entscheidung der παστρεῖαι festgestellt wie (seitens der Betreffenden) vorgeschrieben, abgesehen von den Steuerpflichtigen, über deren Leistung noch nicht entschieden ist, bis zum zehnten Monate:	73	25	12	—	11	—	—
und Schätzung) derer, die sich nicht eingeschätzt haben, aber zur Entrichtung der außerordentlichen Steuer verpflichtet sind, für die sich denn als Summe ergibt:	7	50	25	—	—	—	—
Summe	1250	5	10	—	10	—	10
Davon wird abgezogen (die Schätzung) solcher, die unter Damon auf denselben Besitz eingeschätzt worden sind:	2	34	—	—	—	—	—
die Schätzungen der Ἀπαγαί und Καλλίστα, der Grundstücke des Thalon, mit der Berichtigung:	8	37	21	—	8	—	—
der Ὑπερεῖα des Nemerius, als deren Besitzer sich Damion eingeschätzt hatte:	2	50	—	—	—	—	—
Summe	11	1	21	—	8	—	—
Rest, von dem die Acht Obolen Steuer einzuzahlen ist:	1238	1	30	—	2	—	10

	Denare	Obolen	Chalkoi
Davon beträgt die Acht Obolen-Steuer:	99.305	2	—
Davon ist eingezahlt worden bis zum dreißigsten Tage des siebenten Monats, wie auf der Wand durch die Einhebungsbeamten verzeichnet ist:			
	83.574	—	1 Tr'chalkon
Rest, der einzuzahlen ist:	15.797	5	9
Davon (sind Steuern, die) Kriegsdienstleistenden (zukommen):	111	—	6
(Steuern) verstorbener Freier	187		6
(Steuern, die) diensttuenden Handwerkern	89	2	6
(und) Rudersklaven (zukommen)	82	5	–
Unter den nicht eingezahlten Beträgen (sind Steuern)			
der Kresphontis	1879	1	
Daïphontis	1158	3	6
Aristomachis	2202	5	–
Hyllis	2177	1	6
Kleodaïa	1480	5	6
der Fremden	3752	—	—
der Nichteingeschätzten	97	2	
der Römer und unter dem Schutze von Verträgen Stehenden	1124	–	
der von der Zahlung der außerordentlichen Steuern Befreiten und der Olympioniken	1349	5	—

Erläuterungen

Die Abrechnung zerfällt in zwei Hauptteile, die ihrerseits wieder in Unterabteilungen zerfallen, und sondert die einzelnen Posten, indem sie jedem eine eigene Zeile bestimmt und im Bedarfsfalle in einer zweiten, etwas eingerückten Zeile fortsetzt (nur Z. 15 ist die Fortsetzung nicht eingerückt). Stärkere Einrückung zeigen die Zusammenrechnungen am Schlusse von Abschnitten, mit dem Worte κεφαλά beginnend Z. 19. 20. 27, zur Bezeichnung der nach einem Abzug verbleibenden Summe mit dem Worte λοιπόν Z. 28 und 34, und die Berechnung der gesamten εἰσφορά Z. 30. Ausgerückt ist die Überschrift der letzten Abteilung der Rechnung Z. 31.

Der erste Hauptteil, Z. 1 bis 31, enthält die τραπέζαι (über die Bildung des Wortes s. E. Fränkel, Zeitschrift f. vergleichende Sprachforschung XLV 170 ff.) der zur εἰσφορά Verpflichteten, gibt in Z. 20 die Summe dieser τραπέζαι an, verzeichnet in Z. 22 bis 27 einige in Abzug zu bringende Beträge und deren Summe.

4*

in Z. 28 f. den verbleibenden Rest, von dem die ὁκατόρολος εἰσφορά zu entrichten ist, und berechnet schließlich, während bis dahin in hellenischem Geld, nach Talenten, Minen, Stateren, Drachmen, Obolen, Chalkoi, gerechnet ist, diese εἰσφορά in Z. 30 f. nach römischem Geld in Denaren.

Der zweite Hauptteil verzeichnet in Z. 32 f. die Summe der bis zum 30. Tage des siebenten Monats eingegangenen Steuern, in Z. 34 f. die Summe, die noch zur Einzahlung verbleibt, sodann in Z. 30 ff. die Beträge, die von dieser letzteren Summe auf Steuerträger entfallen, die infolge besonderer Umstände die Zahlung nicht geleistet haben, schließlich in Z. 10 bis 18 die übrigen noch nicht erlegten Beträge in ihrer Verteilung auf die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen.

Die zur εἰσφορά herangezogenen Bürger von Messene erscheinen als Angehörige von fünf Phylen: Κρεσφοντίς, Δαΐφοντις, Ἀριστομαχίς, Ὑλλίς und Κλεολαΐδ.

Von diesen Phylen war die Δαΐφοντις bereits durch den von mir Ath. Mitt. XVI 340 veröffentlichten Beschluß der Messenier IG V 1, 1425 und für Thuria durch die Ephebenliste Lebas-Foucart 302 (IG V 1, 1380) bekannt; in dieser Ephebenliste ist als zweite Phyle auch die Ἀριστομαχίς genannt. Die Ὑλλίς begegnete in der Weihinschrift Bull. dell' inst. 1873 p. 215 (IG V 1, 1150). Mit Recht ist angenommen worden, daß es allgemein messenische Phylen gegeben hat, ihre Einrichtung in der Zeit der Wiederherstellung der Selbständigkeit Messeniens erfolgt ist und, da Epameinondas die gesamte südliche Küstenlandschaft Sparta als Periökenland belassen hatte, ihre Ausdehnung auf das übrige Gebiet erst in der Zeit König Philipps stattfand (Ed. Meyer, GdA II 251; E. Szanto, Ausgewählte Abhandlungen S. 242 ff.). Nun lernen wir die Namen sämtlicher Phylen der Bürgerschaft von Messene in der amtlichen Reihenfolge kennen; die Fünfzahl ist vielleicht damit in Zusammenhang zu bringen, daß nach Ephoros bei Strabon p. 510 Kresphontes Messenien nach der Eroberung in fünf Teile teilte: Ἔφορος δὲ τὸν Κρεσφόντην, ἐπειδὴ εἶλε Μεσσήνην, διελεῖν φησιν εἰς πέντε πόλεις αὐτήν, ὥστε Στενύκλαρον μὲν ἐν τῷ μέσῳ τῆς χ[ώρας ταύτης] κειμένην ἀποδεῖξαι βασίλειον αὐτῷ, [εἰς δὲ τὰς ἄλλας] βασιλέας πέμψαι. Ἥλιον καὶ Ῥῆον κ[αὶ Μεσόλαν καὶ] Ἀμφεῖαν, ποιήσαντα ἰσονόμους πάντας τοῖς Δωριεῦσι τοῖς Μεσσηνίοις· ἀγανακτούντων δὲ τῶν Δωριέων μεταγνόντα μόνον τὸν Στενύκλαρον νομίσαι πόλιν, εἰς τοῦτον δὲ καὶ τοὺς Δωριέας συναγαγεῖν πάντας. Mit der Fünfzahl der Bürgerphylen von Messene wird es zusammenhängen, daß für die Mysterienfeier Fünfmänner und zur Verwaltung der Gelder und zur obersten Leitung Zehnmänner bestellt werden IG V 1, 1390 Z. 35 ff. 110 ff.

Die erste der Phylen ist benannt nach Kresphontes, dem Sohne des Aristomachos, dem der Sage nach bei der Teilung der Peloponnesos Messenien zugefallen

war und der nach Ephoros bei Strabon p. 350, Skymnos v. 530 als der eigentliche Gründer von Messene galt; die zweite nach Daïphontes, dem Gemahl der Hyrnetho, der Tochter des Temenos und Nichte des Kresphontes; die dritte nach Aristomachos, dem Vater des Temenos, Kresphontes und Aristodamos; die vierte nach Hyllos, dem Sohne des Herakles und Großvater des Aristomachos; die fünfte nach Hyllos' Sohn, Aristomachos' Vater, den wir Κλεοδάϊος zu nennen gewohnt sind. In dieser Form wird der Name gelesen, wo er in der Überlieferung, hie und da entstellt, erscheint, so bei Herodot VI 52. VII 204. VIII 131; Theopomp bei Diodor IV 31. VII 10 (Porphyr. Tyr. fr. 1, FHG III p. 690; Phlegon von Tralleis ebenda p. 603), Pausanias II 7, 6 und III 15, 10; Schol. Euripides' Androm. 24 (G. Froelich, Quatenus in nominibus hominum Doricorum propriis historici Graeci formis dialecticis usi vel Atticam dialectum secuti sint II, Programm Insterburg 1897 p. 9. 12; F. Pfister, Rhein. Mus. LXVIII 533). In unserer Inschrift ist an beiden Stellen Κλεολάϊος deutlich und daher auch von W. Kolbe beibehalten worden, nach U. v. Wilamowitz' Zusatz zu der Ankündigung des Fundes Sitzungsber. Akad. Berlin 1905 S. 63 aber ohne Zweifel Κλεοδάϊος zu lesen. Man könnte versucht sein, nach dem Stein auch die sonstige Überlieferung zu bessern, doch kehrt in der von W. Vollgraff Bull. de corr. hell. XXXIII 175 veröffentlichten Inschrift aus Argos, durch die uns das dem Hierophanten Muasistratos und der Stadt Messene in Sachen des Opfers und der Mysterien erteilte Orakel erhalten ist, in Z. 14 Κλεοδάϊος als Bezeichnung des Angehörigen einer Abteilung der Bürgerschaft von Argos wieder und derselbe Name wird auch in der Inschrift IG IV 527 Z. 18. 19. 21 erkannt (W. Vollgraff p. 184 und neuerdings Bull. de corr. hell. XXXVII 308); freilich ist der fünfte Buchstabe an keiner dieser Stellen vollständig erhalten. In der andern Inschrift aus Argos ist nach W. Vollgraffs freundlicher brieflicher Mitteilung das Δ sicher; da ich das Λ auf der aus Messene ebenfalls als völlig sicher bezeichnen muß, glaube ich mich mit der Feststellung der Verschiedenheit begnügen und an die bekannte Tatsache erinnern zu sollen, daß Λ und Δ hie und da auch sonst in Inschriften nicht vollständig ausgeführt und nur durch Λ gegeben erscheinen und Verwechslungen von ΛΑΔ auch in sorgfältig geschriebenen Inschriften erwiesen sind. Es ist überflüssig, Beispiele zu bringen (s. meine Beiträge S. 621; doch will ich eilen, die Lesung des Grabgedichtes aus Dionysia aus Kyrene zu verbessern, das D. M. Robinson, Amer. Journ. of Arch. 1913 p. 170 n. 35 veröffentlicht hat, Z. 9 f.:

εὗδον δ' ἐνὶ κεί[μ]ῃ
τοῦτον ἔχω μεσάϊν [λ]ὸσθιον εὐτερίης.

nicht δῶκεν, sondern λοίσθιον. Ich benutze die Gelegenheit zu bemerken, daß in dem p. 101 f. n. 11 mitgeteilten Epigramme auf Plauta, ebenfalls aus Kyrene, in dem ersten Distichon

τὴν δίτοκον μονόπαιδα Θε[ῖ]ς Σκελλὴν ὅδε Πλαύταν
νοῦσφ καὶ τοκετῷ τύμβος | ἔχει φθιμένην,

nicht Θε[ῖ]ς Σκελλήν zu schreiben ist (zu Θεῖς vgl. R. Kühner-F. Blass, Ausf. Gramm. I 1, 377; A. Thumb, Handbuch der griechischen Dialekte S. 354). Übrigens begegnen unter den φάτραι von Argos auch Δαΐφοντεις und Τιμενίδαι (W. Vollgraff, a. a. O. p. 180; schon früher waren Δαΐφοντεῖς in Mykene ans Licht gekommen, IG IV 497. 498.

Zu den Schreibungen δῦ ὁρολοί Z. 31. 38. 40, πέντ᾽ ὁρολοί Z. 34. 39. 42. 44. 48, ἑκατὸν ὁλοί Z. 1. 2. 10. 27. 25, δέκ᾽ ὁρολοί Z. 1. 12. 20, ἑπτ᾽ ὁρολοί Z. 15, ἔνδεκ᾽ ὁρολοί Z. 17 vgl. IG II add. 834 b II Z. 70, 834 c Z. 30; Amphis bei Athen. VI p. 224 c; Joh. Schmidt, Zeitschr. f. vergl. Sprachf. XXXII 323 f. W. Kolbes Abdruck und Umschrift bieten verschentlich Z. 10 ἑκατοὸν.

Zu diesen fünf nach den Ahnherren der Messenier benannten Phylen der Bürger tritt noch eine sechste Phyle der Fremden, der auch Römer zugeteilt sind: ξένων τῶν τοῖς τεταμένοις ἐν ταῖ φυλαῖ Ῥωμαίοις. Es sind ortsansässige Fremde, κατοικοῦντες (vgl. H. Francotte, Mélanges de droit public grec p. 202 ff.; G. Busolt, Griechische Staatskunde S. 292 ff.). In den Ephebenlisten aus Pergamon sind die Römer durchweg ohne Phyle aufgeführt (Ath. Mitt. XXXIII 385).

Daß die τεχῖται, die Handwerker, zum Teil in die Phylen aufgenommen und mit den übrigen Angehörigen der betreffenden Phyle geschätzt sind, zum Teil aber außerhalb der Phylen stehen, geht aus dem folgenden Absatz Z. 11 hervor: τεχνιτᾶν ὃ οὐκ ἔστι συναπεφαλαιωμένον ἐν ταῖς φυλαῖς οἷς καὶ φαφίζεται τὸ κεφάλωμα τᾶς ὑπάρξιος. Die Sonderung ist der griechischen Staatslehre geläufig; ich begnüge mich einige bezeichnende Stellen aus Aristoteles' Politik anzuführen, p. 1328 a 35, 1277 a 30, 1277 a 24: ἐν δὲ ταῖς ὀλιγαρχίαις θἠτα μὲν οὐκ ἐνδέχεται εἶναι πολίτην ἀπὸ τιμημάτων γὰρ αἱ μεθέξεις τῶν ἀρχῶν, ῥάνσυσον δὲ ἐνδέχεται, πλουτοῦσι γὰρ καὶ πολλοὶ τῶν τεχιτῶν; den ἔχοντες τίμημα oder φέροντες τίμημα, den εὔποροι, werden die ἄποροι gegenübergestellt 1297 a 20, 1283 a 17; es folge eine Stelle aus Anaximenes' Rhetorik p. 18 L. Spengel² 1850: ἀπὸ τιμημάτων ἀναγκαῖον ποιήσασθαι τὰς εἰσφοράς ἢ τοῖς μὲν πένησι τὰ σώματα παρέχειν εἶναι προστεταγμένον εἰς τοὺς κινδύνους, τοῖς δὲ πλουτοῦσι τὰ χρήματα, τοῖς δὲ τεχίταις ὅπλα. Neben den τιμήματα παρεχόμενοι, den steuerfähigen Bürgern, steht das Proletariat (J. Marquardt, Römische Staatsver-

waltung[2] II 201; U. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 217): so standen einst in Rom neben den Angehörigen der Phylen, den selbständigen männlichen erwachsenen ehrenhaften grundbesitzenden Bürgern, den Tribulen (mit Th. Mommsen, Staatsrecht[3] II 388 ff. zu sprechen), die nicht ansässigen, lediglich steuerpflichtigen Gemeindeangehörigen, die aerarii, und wie von diesen, wurde in Messene von jenen τεχνῖται die gesamte Habe versteuert. Dem Zusatz: οἷς καὶ ψαφίζεται τὸ κεφάλωμα τᾶς ὑπάρξιος entspricht in Z. 18: οἷς καὶ συνάγεται κεφάλωμα; beide Male bereitet καὶ nach dem Relativ auf das dem Gedanken des Hauptsatzes entsprechende Ergebnis vor (R. Kühner-B. Gerth, Satzlehre II 255); aber schon daß an der ersten Stelle τὸ κεφάλωμα mit dem Artikel steht, an der zweiten κεφάλωμα ohne solchen, verbietet, in beiden Sätzen denselben Sinn zu suchen. Offenbar hat zwischen den Angehörigen der Phylen und den außerhalb dieser stehenden τεχνῖται in Steuersachen ein Unterschied bestanden, den der Zusatz: οἷς καὶ ψαφίζεται τὸ κεφάλωμα τᾶς ὑπάρξιος zum Ausdruck bringt. Für diese letzteren wird τὸ κεφάλωμα τᾶς ὑπάρξιος in Rechnung gesetzt, der Gesamtbetrag der Habe (das Wort κεφάλωμα begegnet in delphischen Rechnungen, z. B. Sylloge 140 Z. 17: ταῦτα ἀπελογίσαμεθα ποτὶ πάντας τοὺς ναοποιούς καὶ ἐγένετο κεφάλωμα τάλαντον, μναῖ ἕκατι δύο, στατῆρες ἕκατι ἑξ, ὀβολοὶ ἐννέα, ἡμιωβέλιον u. s.; ὕπαρξις ist in dem Sinne von Habe im hellenistischen Griechisch gewöhnlich, vgl. z. B. Polybios II 17, 11: ὕπαρξίς γε μὴν ἑκάστοις ἦν ῥήματα καὶ χρυσός; über die griechischen Worte zur Bezeichnung des Besitzes, insbesondere οὐσία, handelt nun R. Hirzel, Philologus LXXII 43 ff.); somit erfolgte die Bemessung ihrer Steuer wohl nicht wie bei denen, die als τιμήματα παρεχόμενοι bezeichnet werden können (U. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 217), auf Grund ihrer eigenen Erklärungen, sondern auf Grund der Feststellung des Gesamtbetrages ihrer Habe durch Beamte. Über den aerarius sagt P. Guiraud, Études économiques sur l'antiquité p. 105: „Un grammairien ancien dit que la taxe était pour lui un impôt de capitation; en tout cas, elle était graduée d'après la fortune. Seulement, comme les censeurs évaluaient parfois les biens d'une façon fantaisiste, il pouvait se faire que l'aerarius fût démesurément surchargé (Tite-Live IV 24). C'était en réalité une peine qu'il subissait, jusqu' à ce que d'autres censeurs le ramenassent au droit commun...„ In dem Dictionnaire des Antiquités IX 130 äußert sich Ch. Lécrivain kurz: „Les aerarii ne paient pas de capitation, mais probablement un tribut aggravé par les censeurs".

Über die unter der Herrschaft der Römer erfolgten Einschränkungen der demokratischen Staatsordnungen in Hellas und die Bestellung der Behörden ἐκ τιμημάτων, den Ausschluß der unteren Klassen, insbesondere der Handwerker, von

der Volksversammlung, s. nun H. Swoboda in K. F. Hermanns Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer III[6] 170 ff.

Eine besondere Stellung ist in der Liste sodann den Olympioniken eingeräumt, auf die der dreihundertste Teil der gesamten Schätzungssumme von über 1250 Talenten entfällt. Die außerordentlichen Ehren, die den Siegern in den großen Agonen, insbesondere denen von Olympia, zuteil wurden, sind bekannt genug (E. Reisch, RE 1848). Der in meinen Neuen Beiträgen zur griechischen Inschriftenkunde III (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, philos.-histor. Kl. 175 Bd., 1. Abh.) 47 erwähnte Beschluß aus Tralleis Bull. de corr. hell. III 409 verleiht einem Wohltäter τιμὰς ἰσολυμπίους und sichert ihm ausdrücklich τὰς ἀτελείας τὰς ἐκ τοῦ νόμου zu (Z. 6 und 9). So erscheinen die Olympioniken von Messene denn auch in dem letzten Posten der Abrechnung Z. 48 mit den ἀνείσφοροι verbunden, den Wohltätern der Stadt, denen in Anschung außergewöhnlicher Verdienste die Befreiung von den εἰσφοραί gewährt war. In den Verzeichnissen der Steuerpflichtigen nicht geführt, sind sie gleich diesen, trotz der bevorzugten Behandlung, die sie sonst hinsichtlich persönlicher Leistungen genossen, zu den außerordentlichen Steuern herangezogen worden — allerdings, wie sich aus Z. 48 ergibt, mit geringem Erfolge.

Den Schluß dieser Aufzählung der Steuerpflichtigen bilden Römer und andere unter dem Schutz von Verträgen stehende Nichtbürger, die „unter Damon" ihren Besitz nicht versteuert hatten. Augenscheinlich waren die Angehörigen dieser Gruppe, die bereits unter Damon zur Steuerleistung herangezogen worden waren, von der neuen εἰσφορά befreit; daher wird auch in der Berechnung des steuerpflichtigen Gesamtvermögens von der Gesamtsumme der τιμήσεις in Z. 22 der Betrag von 2 Talenten 34 Minen in Abzug gebracht, weil derselbe Besitz schon unter Damon zur Steuerleistung herangezogen worden war.

Die Schätzung unter Damon erwähnt auch eine andere Inschrift aus Messene, die W. Kolbe auf dem Acker des Δ. Φωτεράκης, etwa fünfzig Meter nördlich vom „Buleuterion", gefunden und IG V 1, 1433a mitgeteilt hat. Rechts und links gebrochen, oben mit einem Kymation geschmückt, nur 0·175[m] hoch, 0·55[m] breit, 0·40[m] dick, trägt der Stein, an den sich unten andere angeschlossen haben, folgende zwei Zeilen:

[ἔτιμ]ην ἐπὶ Δάμωνος τιμασιαν frei
[ἐτ]ιμάσαμεν ἐπὶ Δάμω[νος

Ist auch eine Ergänzung der beiden Zeilen untunlich, so lehren sie doch, daß auch Ausweise über die Schätzung unter Damon in öffentlicher Aufzeichnung verewigt gewesen sind.

Als ὑποσύμμολοι können alle unter dem Schutze besonderer Abmachungen in einem Staate lebenden Fremden bezeichnet werden; das Wort, mit dem ich ὑπόσπονδος, ὑπόφορος vergleiche, ist in diesem Sinne neu: W. Kolbe schreibt hier und in Z. 46 ὑπὸ συμμόλων. Über ξυμμολαί und σύμμολα haben U. v. Wilamowitz, Hermes XXII 240; H. Francotte, Mélanges de droit public grec p. 178; H. F. Hitzig, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. XXVIII 235 f. gehandelt; einige weitere Bemerkungen Jahreshefte XIV 216; irrig hat kürzlich F. Bleckmann, Griechische Inschriften zur griechischen Staatenkunde (Lietzmanns Kleine Texte 115) S. 51 in dem Beschlusse der Athener IG II 11 Z. 11 f. τῶν δὲ ἄλλων ἀπὸ ξυμμόλων (statt ξυμμολῶν) gelesen und δίκαι ἀπὸ ξυμμόλων „Prozesse auf Grund geschäftlicher Kontrakte" gedeutet. In ihren Verträgen werden hellenische Staaten auch die den ὑποσύμμολοι zuzumutenden Leistungen geordnet haben; so bestimmt z. B. der Beschluß der Athener IG II² 141 (Sylloge 118): ὑπόσοι δ' ἂν Σιδωνίων οἰκοῦντες ἐν Σιδῶνι καὶ πολιτευόμενοι ἐπιδημῶσιν κατ' ἐμπορίαν Ἀθήνησι, μὴ ἐξεῖναι αὐτοὺς μετοίκιον πράττεσθαι μηδὲ χορηγὸν μηδένα καταστήσαι μηδ' εἰσφορὰν μηδεμίαν ἐπιγράφειν. Die Verbindung der ὑποσύμμολοι mit den Römern kehrt an einer späteren Stelle der Abrechnung, in Z. 47, wieder; es werden die durch besondere Verträge mit den Messeniern geschützten Ausländer im allgemeinen gemeint sein und nicht etwa in Sonderheit die Italiker (J. Hatzfeld, Bull. de corr. hell. XXXVI 130 ff.; Th. Mommsen, Staatsrecht III 1, 591 ff.). In dieser ihrer besonderen Stellung wird es begründet sein, daß sie unter Damon zur Einschätzung nicht herangezogen worden sind. Zu beachten ist, daß die τιμασία der Römer und der ὑποσύμμολοι: 118 Talente 21 Minen (in Z. 15 ist μνᾶ[auf meinem Abklatsch deutlich; W. Kolbes Abschrift bietet MNA) 22 Statere 7 Obolen, ungefähr der der ersten und sechsten Phyle gleichkommt, die der zweiten um ein geringes übertrifft, doch hinter der τιμασία der vierten um über 30 Talente zurückbleibt und nicht einmal die Hälfte der τιμασίαι der dritten und fünften Phyle darstellt; auch so beweist die Höhe ihrer Schätzung die Bedeutung, die den Römern und ὑποσύμμολοι in Messene zukam. Die Leistungen der einzelnen Bürgerphylen sind, wie dieser Vergleich lehrt, sehr ungleich; sie schwanken zwischen über 100 und über 261 Talenten, das Mittel ist 177 6 Talente; wird auch bei der Begründung des freien Messene — ἐκ τῶν τυχόντων ἀνθρώπων, sagt Lykurgos sehr geringschätzig in der Rede gegen Leokrates 92 — möglichste Gleichheit der Phylen an Kopfzahl und Steuerkraft beabsichtigt gewesen sein, so waren doch im Laufe der Jahrhunderte dort so gut wie anderwärts (U. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 106 ff.; A. Körte, Gött. gel. Anz. 1903 S. 829 f.) Verschiebungen unver-

meidlich; vor allem wird mit der Vereinigung ansehnlichen Grundbesitzes in der Hand einiger weniger, und darunter auch römischer Geldleute, zu rechnen sein.

Die Schätzung der Angehörigen dieser Gruppe: τῶν μὴ τετιμημένων ἐπὶ Δάμωνος Ῥωμαίων καὶ ὑποτιμῶντων ist indes insofern unvollständig, als sie von der παρατιμασία, soweit diese noch bei den μαστρεῖαι anhängig ist, absehen muß: χωρὶς τᾶς παρατιμασίας ἐπεὶ ἔστι ἐν ταῖς μαστρείαις. W. Kolbe ergänzt in Z. 14 ἔστι[ν], doch ist an dem freilich etwas beschädigten Rande nach ΕΣΤΙ von einem Ny auf meinem Abklatsch nichts zu sehen und das Ny ἐφελκυστικόν fehlt z. B. auch in πέπτωκε Z. 32 vor ἕως, vgl. F. Sommer, Festschrift zur 50. Versammlung deutscher Philologen usw. in Basel 1907 S. 36 f. Den Betrag, den die παρατιμασία in allen anderen Fällen ausmacht, auf Grund der Feststellung durch die μαστρεῖαι und eigener Vorschrift, stellt der nächste Absatz in Rechnung: παρατιμασίας τό τε ἐπικριθὲν ἐκ τᾶν μαστρειᾶν καὶ ὃ ἐπεγράψαντο χωρὶς τῶν ἀκρίτων. Offenbar ist παρατιμασία zu beurteilen wie παραπρεσρεία (eine πρεσρεία, die neben einer anderen hergeht und ihren Erfolg zu vereiteln trachtet), wie παραχορήγημα (Kelley Rees, Classical Philology II 387), παραδιδασκαλία (Urk. dram. Aufl. S. 28 f.), παρεμπόρευμα, παροψώνημα usw.; das Wort bedeutet also eine besondere Schätzung neben einer anderen und zugleich deren Ergebnis, d. h. den unter Umständen durch eine ἐπίκρισις seitens der zuständigen Behörde, der μαστρεῖαι, festgestellten Unterschied zwischen der unzutreffenden und der zutreffenden Schätzung, wie παράτιμον nach meiner Bemerkung Arch.-epigr. Mitt. XX 55 (vgl. H. Francotte, Mélanges de droit public grec p. 201 ff.) in der Inschrift aus Lagina Reisen in Lykien II 156 n. 134 den Unterschied von Preisen bezeichnet. Die Richtigkeit mancher τιμασίαι war also bestritten und Gegenstand einer Untersuchung geworden, die bei den μαστροί anhängig gemacht war. Ihrem Namen nach mit den römischen quaestores zu vergleichen, „Sucher oder Eintreiber des der Gemeinde Zukommenden" (G. Busolt in seiner im Drucke befindlichen Griechischen Staatskunde S. 487; E. Fraenkel, Geschichte der griechischen Nomina agentis auf -τήρ usw., I 103), sind diese μαστροί als solche auch mit der obersten Verwaltung des Gemeindegutes überhaupt betraut und die Prüfungs- und Rechnungsbehörde, die über die Pflichterfüllung aller Beamten der Gemeinde und die rechtliche Führung ihrer Geschäfte wacht. So begegnen uns μαστροί wie in Rhodos auch in Delphi, Olympia, Messene; ein kürzlich von H. Pomtow veröffentlichter Beschluß Delphica III 118 (Berl. philol. Wochenschr. 1912 S. 1145), auf eine Stiftung des Königs Eumenes bezüglich, erwähnt in Z. 5 den μαστρικὸς νόμος und der schon lange bekannte Beschluß Sylloge 300 über eine Stiftung Attalos' II. nennt die ihnen rechenschaftspflichtig

Unterstellten κατάμαστροι, ein Ausdruck, dem in der Mysterieninschrift von Andania Z. 53. 58 ὑπόμαστροι entspricht. Das Kollegium der μάστροι, ein Ausschuß des Rates, führt in Messene den Namen μαστρεῖαι, in Olympia den Namen μαστράι (Inschriften von Olympia 2: ξύρυον ἀποτινέτω ἐν μαστράαι). In der großen Urkunde aus Stymphalos IG V 2, 357 Z. 38 steht die Vorschrift: καὶ μηθὲν ἀμάστρευτον ὀφ μὴ πὰρ τὰν γραφεῖσα[ν δίκαν ἔσχει ἔασαι. Der Betrag, den Z. 17 verzeichnet: 73 Talente 25 Minen 12 Statere 11 Oboleu, ungefähr der siebzehnte Teil der Gesamtsumme von mehr als 1250 Talenten, stellt dar τό τε ἐπικριθὲν καὶ ὃ ἐπεγράψαντο, χωρὶς τῶν ἀκρίτων, mit Ausnahme der Steuerpflichtigen, über deren Fall noch nicht entschieden ist, ἕως μηνὸς δεκάτου, bis zum zehnten der zwölf (oder im Schaltjahre dreizehn) Monate des achäischen Jahres. Ὃ ἐπεγράψαντο kann wohl nur von der Vorschrift, die Steuerpflichtige sich selbst durch ihr Bekenntnis auferlegen, nicht aber von der Vorschrift gesagt sein, die ihnen andere machen, da deren Anteil und Nutzen nicht, wie wenn von einem Kläger gesagt wird (Aischines I 101: τίμημα ἐπιγραψάμενος, in Betracht kommt. Ἐπιγράφειν εἰσφοράν ist bekanntlich Terminus technicus, z. B. IG II² 141, Aristoteles Oik. II 20, Polybios XXVI 6, 11: so auch ἐπιγραφή, z. B. Isokrates XVII 41: εἰσφορὰς προσταχθείσης καὶ ἑτέρων ἐπιγραφῶν γενομένων, Inschrift aus Ilion OGI 218 Z. 50, Sylloge 118 Z. 20, und ἐπιγραφεύς als Bezeichnung des die Steuervorschreibung Durchführenden.

Daß neben τό τε ἐπικριθέν mit Wechsel des Subjekts καὶ ἐπεγράψαντο steht, wozu ein Subjekt, die Steuerpflichtigen, ganz allgemein, oder vielmehr: die betreffenden Steuerpflichtigen, aus dem Zusammenhang entnommen werden muß, deutet wie τε καί darauf, daß es sich um zweierlei Posten handelt und ἐπεγράψαντο von der ἐπιγραφή zu verstehen ist, zu der sich, nach einer Vorladung vor die μάστροι und einer Verhandlung, die Steuerpflichtigen, deren τιμαῖαι beanständet worden waren, ohne Urteil freiwillig verstanden. Natürlich hat auch die ἐπίκρισις eine ἐπιγραφή zur Folge.

Ἕως μηνὸς δεκάτου wird man, da ein Zusatz fehlt, zunächst auf den zehnten Monat des laufenden Jahres zu beziehen geneigt sein, so daß die Frist bezeichnet wäre, bis zu der die festgesetzten Zahlungen zu leisten waren; die betreffenden Summen würden zum Teil ἐν ἀκαταβόλοις Z. 10 ff., unter den bis zum dreißigsten Tage des siebenten Monats nicht erlegten Geldern, erscheinen. Da aber in dem Zeitwort ἐπεγράψαντο ein deutlicher Hinweis auf die Vergangenheit liegt, wird man auch erwägen, ob ἕως μηνὸς δεκάτου nicht von dem zehnten Monat des abgelaufenen Jahres verstanden werden kann und es sich um die gerichtlichen Erkenntnisse und Steuervorschriften handelt, die bis zu diesem Monat erflossen

waren. Doch ist es nicht glaublich, daß in der ganzen Zeit zwischen dem zehnten Monat eines Jahres und dem achten Monate des folgenden Jahres keinerlei Steuerberichtigungen durch die μαστρεῖαι erfolgt und in der vorliegenden Abrechnung zu verzeichnen waren; somit scheint nur die erste Auffassung möglich, vgl. oben S. 8.

Schließlich kommen die Leute an die Reihe, die ihren Besitz nicht eingeschätzt haben: τῶν μὴ τιμασαμένων, aber zur Leistung der εἰσφοραί verpflichtet sind: ὀφειλόντων δὲ θέμεν τὰς εἰσφοράς (W. Kolbe: ὀφεῖλον ἐνδεθέμεν), οἷς καὶ συνάγεται κεφάλωμα 7 Talente usw. Offenbar ist συνάγεται κεφάλωμα von dem Ergebnisse der Berechnung, der Zusammenfassung der einzelnen Beträge, gesagt, vgl. z. B. Dion. Hal. Ant. IV 6, 4: ἐκ γὰρ τοῦ συλλογισμοῦ τῶν ἐτῶν τοῦτο συνάγεται τὸ πλῆθος; häufig bezeichnet das Wort das Sammeln von Geldern, z. B. Strabon XVII p. 787: ἀφ' ὧνπερ αἱ πρόσοδοι συνήγοντο τῷ βασιλεῖ, p. 798 ὥστε τὰ τέλη διπλάσια συνάγεται τὰ μὲν εἰσαγωγικά, τὰ δὲ ἐξαγωγικά; so wird das Wort auch in einer durch Erwähnung der ἀπόμοιρα merkwürdigen Inschrift aus Marion-Arsinoe auf Kypros, jetzt im Antiquarium zu München, Sitzungsber. der bayer. Akad. 1888 I 318 zu verstehen sein. Der Ausdruck τιθέμεν τὰς εἰσφοράς ist wieder der gewöhnliche: Demosthenes g. Androtion XXII 42 f.; mit Recht hat W. Dittenberger Sylloge 187 auch in dem Beschlusse der Athener BCH II und II 5, 270 Z. 38 geschrieben: καὶ ὅτε Ἀθηναῖοι ἔ]θεντο τὰς ἐπιδόσεις, während J. Kirchner nun in der editio minor II² 505 leider auf die Lesung Ch. Michels: καὶ ὅτε πολλοὶ ἐπέ]θεντο τὰς ἐπιδόσεις zurückgriff. Der Betrag, um den es sich bei diesen Leuten, die in dem zweiten Teile der Abrechnung Z. 40 als ἀτίμητοι auftreten, handelt, ist ein bescheidener: 7 Talente 50 Minen 25 Statere.

Nun wird in Z. 20 f. die Summe der in Z. 1 bis 19 verzeichneten τιμασίαι gezogen (κεφαλά wie in Inschriften aus Delphi und Boiotien, z. B. ἡ πᾶσα κεφαλή BCH XXX 17 f. Z. 27; s. M. Buttenwieser, Indogerm. Forsch. XXVIII 67); sie beträgt 1256 Talente 5 Minen 16 Statere 10 Oboloi 10 Chalkoi.

Es folgen in Z. 22 ff. Abzüge, die in drei Posten erscheinen.

An erster Stelle sind 2 Talente, 31 Minen gebucht von Steuerpflichtigen, die auf denselben Besitz bereits unter Damon eingeschätzt worden waren: offenbar Römer und ὑποτιμολοι, wie aus Z. 14 hervorgeht. Sie werden von dieser εἰσφορά befreit sein, weil sie bereits unter Damon denselben Besitz versteuert hatten.

In Abzug kommen ferner die Schätzungen zweier Besitzungen des Thalon, Ἱππακά? und Καλλίστα genannt, und der Ἀτοιμία des Nemerius, die bereits Damion versteuert hatte. In Z. 24 habe ich ΤΙΜΑΣΙΑΙΠΓ ΚΑΣ τιμασία Ἱπ[πα]κᾶς gelesen, W. Kolbe dagegen τιμασία Ἱπ[πίσ]κας. Der Buchstabe nach Π kann Π sein, wenn auch der

wagrechte Strich nur ganz wenig über den senkrechten hinausragt und von dem zweiten senkrechten Striche gar nichts zu sehen ist. Ich erwog daher auch, ob der Buchstabe für ein E zu nehmen sei, dem freilich sowohl der mittlere wie der unterste wagrechte Strich fehlen, und ob der Schreiber vielleicht gezögert habe, den Buchstaben vollständig einzumeißeln. Denn es folgt eine beschädigte Stelle und dann ein förmliches Loch; daß dieses nicht erst nach Beschreibung des Steines entstanden ist, zeigt (in W. Kolbes Abdruck nicht ersichtlich) der Umstand, daß in der nächsten Zeile ΤΡΙΑΚΟΙ ΤΑ auf dieses Loch Rücksicht nimmt. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß der Steinmetz in Z. 24 die beschädigte, allerdings nicht so tief ausgebrochene Oberfläche vor und über dem Loch zur Anbringung von Schrift benutzt habe. Nach ΠΓ dürfte vor ΚΑΣ nur ein Buchstabe gestanden haben. Sollte τιμασία Π- und nicht τιμασία Ἱπ[π- abzuteilen sein, so würde die naheliegende Ergänzung Πεύκας auffallen, weil die Aleppokiefer (C. Neumann-J. Partsch, Physikalische Geographie von Griechenland S. 366) heute nach A. Philippson, Der Peloponnes S. 527 und Petermanns Mitteilungen 1895 S. 273 ff. Taf. 18 in der südlichen Hälfte der Peloponnesos von Kyparissia bis Kranidion fehlt; die Schwarzkiefer, neugriechisch ἀγριόπευκα, findet sich nur in Lagen von etwa 700 m Höhe aufwärts; übrigens brauchte ein Gut Namens Πεύκα keineswegs in seiner ganzen Ausdehnung mit Kiefern bestanden gewesen zu sein. Für die andere Abteilung spricht, daß der Name, der sich aus ihr ergibt: Ἱππικά, auch sonst nachzuweisen ist. In der von M. Pappakonstantinu, Αἱ Τράλλεις (Ἀθήνησιν 1895) σ. 43 ἀρ. 65, πίν. Θ herausgegebenen Katasterinschrift aus Tralleis wird ein ἀγρὸς Ἱππικὸς καὶ Σύμβουλος angeführt; man mag auch an ἵππικοὶ κλῆροι erinnern.

Die beiden Landgüter (ἀγροί) des Thalon, der sonst nicht bekannt scheint, mit Namen Ἱππικά und Καλλίστα, stellen, samt der παραπιτασία auf über 8½ Talente bewertet, den 150. Teil des gesamten eingeschätzten Vermögens der Messenier, also einen sicherlich ansehnlichen Grundbesitz dar. Die Ῥητορικὴ des Herakleides ὁ Λύκιος bei Smyrna war ein γήδιον δεκατάλαντον nach Philostratos Βίοι σοφιστῶν II 26; die Stadt Priene bewilligte dem Megabyzos von Ephesos die Erwerbung von Grundbesitz, der von der Grenze gegen Ephesos in mindestens zehn Stadien Entfernung liegen muß (Wiener Studien XXIX 1) und nicht von den Πεδιεῖς erkauft sein darf, im Werte ἄχρι ταλάντων πέντε; Beschlüsse der Athener gestatten die ἔγκτησις von Grundstücken bald im Werte von 2 Talenten, bald von einem Talent, von Häusern von 500 bis 3000 Drachmen. Ich vermag aus den mir vorliegenden, der Vervollständigung bedürftigen Zusammenstellungen über den Wert von Grundstücken im griechischen Altertum

Boeckh-Fränkel, Staatshaushaltung der Athener I 75; B. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb S. 83; P. Guiraud, La propriété foncière en Grèce p. 302 f.) und eigenen Sammlungen für die Schätzung der Ausdehnung der Güter Thalons um so weniger einen Maßstab zu gewinnen, als sich die wenigen bei Schriftstellern und in Inschriften überlieferten Angaben auf andere Landschaften und Zeiten beziehen, sich die Eigenart der Grundstücke unserer Kenntnis entzieht und damit gerechnet werden muß, daß diese Ländereien, von denen die eine wohl nicht ohne Grund Καλλίστια heißt, besonders hohen Wert besaßen. Der Athener Aristophanes hatte, wie Lysias in der Rede ὑπὲρ τῶν Ἀριστοφάνους χρημάτων berichtet, ein Haus um fünfzig Minen und Grundstücke im Ausmaß von mehr als 300 Plethren erworben, die mehr als 4 Talente 10 Minen gekostet haben müssen, da der Wert seines gesamten Grundbesitzes auf mehr als fünf Talente veranschlagt wird (XIX 29. 42). Läßt man den Überschuß über diese Summe wie den der Größe über 300 Plethren unberücksichtigt, so würde das Plethron nach A. Boeckh, Staatshaushaltung[3] I 79 f. 60 Drachmen, nach B. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum S. 83, etwa 83½ Drachmen gekostet haben; nach J. Beloch, Gr. G. II 347 hat Lysias wahrscheinlich im Interesse seines Klienten stark übertrieben, es sei denn, daß es sich um ein Grundstück in unmittelbarer Nähe der Stadt und in hoher Kultur handelte. Nach einem Vorschlage, den Dion von Prusa in seinem Εὐβοϊκὸς ἢ Κορυθικός p. 233 einen Redner in der Volksversammlung der Eretrier machen läßt, soll der Nichtbürger, der 200 Plethren unbebauten Landes in Bebauung nimmt

einen offenbar sehr umfangreichen Besitz — das Bürgerrecht erhalten. Da die Inschrift 8 aus Magnesia am Maiandros lehrt, daß dort, ungefähr um die Zeit des Beschlusses der Priener für Megabyzos, der σχοῖνος 38 bis 100 Drachmen kostete, berechnet Frh. Hiller von Gaertringen, daß für fünf Talente in Priene je nach der Güte des Bodens 300 bis 700 σχοῖνοι zu haben waren; dem Athener Philaios schenkten die Priener nach dem Beschlusse 6 Z. 22 τῆς φιλῆς χώρας σχοίνους ἑκατόν. Auch die wichtige Inschrift aus Thessalien, die A. S. Arvanitopullos, Revue de philologie XXXV 13 ff. veröffentlicht und nach Homolion gesetzt hat, nunmehr aber Ἐφημ. ἀρχ. 1913 S. 27 Gonnos zuweist, aus dem dritten Jahrhundert v. Chr., zeigt, wie sehr die Preise des Bodens je nach Umständen schwankten; das Plethron der φιλὰ γᾶ wird im Durchschnitt mit fünf Stateren bewertet, der höchste Preis ist 16, der niedrigste 1 Stater; das Plethron Weinland (ἀμπέλωνι) wird einmal um 20, ein anderes Mal vielleicht um 50 Statere gekauft, vgl. dazu meine Bemerkungen über die Landlose der Ansiedler aus Issa auf Korkyra Melaina (Dittenberger, Sylloge 933), Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde, III. Teil, Sitzungsberichte der Wiener Akademie Bd. 175

1. Abh. S. 7 ff., wo ich auf J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung² II 227 ff. hätte verweisen sollen. Nach A. S. Arvanitopullos S. 136 f. waren ψιλὴ γῆ und Weinland im Altertum etwas teurer als heute. Die Ergänzung der Urkunde aus Megalopolis IG V 2, 445 D Z. 7: τῶν διαδικασθέντων πλέθρων διακοσίων ὧν [τὸ πλέθρον δραχμαὶ πεντήκοντα] καὶ τετρακόσιαι ist mit diesen Preisen nicht zu vereinigen. Neuerdings hat die wichtige Urkunde aus Sardeis Amer. Jour. of Arch. 1912 p. 11 ff. (vgl. W. K. Prentice ebenda p. 526) ihren Herausgebern, W. H. Buckler und D. M. Robinson, Anlaß geboten, über Größe und Erträgnisse von Landlosen und Grundbesitz überhaupt in Kleinasien zu handeln (p. 52 ff.). Die Ausbeutung der Inschriften, vornehmlich der Pacht- und Stiftungsurkunden, für die Wirtschaftsgeschichte ist eine dringende Forderung der Wissenschaft (vgl. auch Neue Beiträge I S. 10), und wer mit land- und staatswirtschaftlichen Kenntnissen ausgerüstet an sie herangeht, wird ihnen vielfach belehrende Aufschlüsse abgewinnen können; ich begnüge mich besonders auf die Pachturkunden aus Thespiai, von denen ich nur BCH XIX 553 nenne, und auf die Stiftungsurkunde aus Aphrodisias RÉG XIX 235 ff. zu verweisen.

Weshalb die τιμαῖαι dieser Ländereien des Thalon samt der παρατιμασία in Abzug gebracht werden, ist nicht ersichtlich. Der andere Besitz, jetzt in Nemerius' Hand, war früher Eigentum des Damion; er wird deshalb ausgenommen, weil er von dem früheren Besitzer bei Gelegenheit der früheren Schätzung bereits versteuert worden war. Auf Münzen von Messene, Catalogue of the Greek Coins, Peloponnesus p. 111 n. 29, die P. Gardner und R. S. Poole in die Zeit zwischen 280 und 140 v. Chr. setzen, findet sich der Name Δαμίων, der, wenn nicht auf denselben Mann, so sicher auf einen seiner Vorfahren weist. In Nemerius wird wohl der Vater der beiden Brüder Νεμέριος καὶ Μᾶρκος Κλοάτιοι Νεμερίου υἱοὶ Ῥωμαῖοι erkannt werden dürfen, denen der schon S. 28 erwähnte Beschluß der Bürger von Gytheion aus der Zeit nach 71 v. Chr. gilt (IG V 1, 1140; Sylloge 330), oder der ältere seiner beiden Söhne; diese Geld- und Ehrenmänner, die den Gytheiaten in den vorhergehenden Jahren mehrere Darlehen gewährt hatten, von denen das zweite 3005 Drachmen, ein drittes 1200 Drachmen betrug, in Messenien begütert zu finden, ist nicht überraschend (vgl. G. F. Hertzberg, Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer I 430 f.). Ein Νεμέριος auf Delos, Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr., Bull. de corr. hell. XXXVI 97.

Die Summe dieser Abzüge im Betrage von etwas über vierzehn Talenten ist in Z. 27 gezogen. Der erste Hauptteil der Abrechnung schließt sodann in Z. 28 f. mit Angabe der Summe, von der die ἐκτώρολος εἰσφορά zu entrichten ist: 1242 Talente (in W. Kolbes Abdruck und Umschrift ist nach τεσσαράκοντα am Ende

der Zeile 352 übersehen) 4 Minen 30 Statere 2 Obolen 10 Chalkoi (ΔΕΚΑΧΑΛΚΟΙ auf meinem Abklatsch deutlich; nach W. Kolbe ΕΞΑΧΑΛΚΟΙ).

Zum Verständnis der Rechnung ist auszugehen von Z. 20 f., 27 ff. Von der Summe von

	T	M	S	D	O	Ch
	1250	5	10	—	10	10
werden abgezogen	14	1	21	-	8	
als Rest wird verzeichnet	1242	4	30	—	2	10

An zweiter Stelle liegt augenscheinlich ein Irrtum vor: nicht vier, sondern drei Minen verbleiben; die Rechnung mit Stateren aber beweist, daß die Mine 70 Drachmen hatte, denn 35 + 10 = 51; 51 — 21 = 30. Zu den Sätzen, die in der Mysterieninschrift Z. 15 ff. für den höchsten zulässigen Wert von Kleidung und Schmuck der Festteilnehmerinnen vorgeschrieben sind, hatte schon H. Sauppe (Ausg. Schr. 271) bemerkt: „Fast sollte man meinen, daß nach der Skala: 100 Drachmen, 1 Mine, 50 Drachmen, ebenso Z. 20: 2 Minen, 100 Drachmen, eine Mine weniger als 100 Drachmen gehabt habe." Der Glaube, daß, wie ein Talent immer 60 Minen, so die Mine auch immer 100 Drachmen gehabt hätte, ist durch delphische Rechnungsurkunden als irrig erwiesen worden. Wie É. Bourguet, L'administration financière du sanctuaire pythique p. 20 ff.; Th. Reinach, Bull. de corr. hell. XX 251. 385. XXVIII 18, L'histoire par les monnaies p. 99 ff.; Br. Keil, Hermes XXXII 103. XXXVII 514 gezeigt haben, lehren diese Rechnungsurkunden, daß die Mine des äginäischen Fußes, dem Delphi folgt, 35 Statere, 70 Drachmen hatte und daß demnach die tatsächlichen Einheiten des äginäischen und des euböischen Systems, Statere, Drachmen, Obolen, verschieden waren, die höheren Einheiten, Mine und Talent, dagegen gleich, indem 70 schwerere äginäische Drachmen, die die Mine ausmachten, 100 leichteren euböischen Drachmen gleichkamen und das Talent 4200 äginäische, 6000 euböische Drachmen betrug. Alle weitere Erörterung ist nun durch J. Belochs Ausführungen Gr. G. I 2 S. 335 ff. überflüssig geworden. Ich berichtige bei dieser Gelegenheit ein ärgerliches Versehen, das sich in die Erörterung der Inschrift IG IV 924 in meinen Attischen Urkunden I S. 35 eingeschlichen hat. Das Strafgeld, das die an dem „korinthischen" Bunde König Philipps beteiligten Staaten für einen bei dem Aufgebot ausbleibenden Reiter zu zahlen hatten, ist ein ἡμιστάτιον, also 50 Drachmen; der Druckfehler 30 statt 50 in Z. 12 v. u., den ich übersah, hat mich verführt auf S. 37, mit Abänderung der ursprünglichen Fassung der Stelle, für die Zahlungen, die für den Reiter, den Hopliten und den Leichtbewaffneten zu leisten sind, das Verhältnis

von 3 : 2 : 1 anzugeben; die von mir erst nachträglich eingeschobenen Worte „wie in der Inschrift aus Epidauros" sind S. 37 Z. 6 v. u. zu tilgen.

Nun ist es leicht, das Verhältnis der ὀκτώβολος εἰσφορά zum τίμημα zu verstehen, das sich in den in Z. 27 ff. angegebenen Zahlen folgendermaßen ausdrückt:

Summe der τιμάσιαι, von denen die Acht Obolen-Steuer zu entrichten ist:

T	M	S	D	O	Ch
1242	4 (richtig: 31)	30	—	2	10

Betrag der Acht Obolen-Steuer: 90.305 Denare 2

In dieser Berechnung tritt für die Einheit des Silbergeldes die römische Bezeichnung Denar ein (δεινάριον geschrieben, statt des gewöhnlichen δηνάριον; die alten griechischen Bezeichnungen des Kupfergeldes sind beibehalten (Th. Mommsen, Römisches Münzwesen S. 708; J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung[2] II 30).

Verwandelt man die Summe mit der Berichtigung der Zahl der Minen in Obolen, so ergeben sich 5.216.070 Drachmen 2 Obolen = 31.300.022 Obolen. Der Ausdruck ὀκτώβολος εἰσφορά kann aber nur so verstanden werden, daß von der Mine = 420 Obolen acht Obolen Steuer zu entrichten sind, der 52·5 Teil. Ebenso rechnet man die Prozente im Verhältnis zur Mine (Br. Keil, Anonymus Argentinensis S. 271); ein neues Beispiel bringt die Urkunde der Anleihe der Milesier bei den Knidiern, veröffentlicht von A. Rehm, Das Delphinion in Milet S. 204 ff. n. 138, Z. 82: τόκος τᾶς μνᾶς ἑκάστης ἑκάστου μηνὸς τρεῖς ὀβολοί. Auffällig ist, daß Beträge von mehr als sechs Obolen (sieben: Z. 15; acht: Z. 1. 2. 10. 25. 27; neun: Z. 13; zehn: Z. 12. 20; elf: Z. 17) nicht auf Drachmen umgerechnet sind und nur einmal 1 Drachme verrechnet ist, Z. 9; dies scheint darauf zu deuten, daß als Einheit für die Verrechnung der Stater betrachtet wurde. Teilt man 5.216.070·33 durch 52·5, so ergibt sich 90.305·140, eine Summe, die bis auf einen unbedeutenden Unterschied — der Bruchteil entspricht einem, nicht 2 Obolen — der in der Rechnung ausgewiesenen von 90.305 Denaren 2 Obolen gleichkommt.

Die Rechnung beweist zugleich die Gleichsetzung des römischen Denars mit der Drachme der Messenier. Bekanntlich wird die attische Drachme dem römischen Denar gleichgesetzt (F. Hultsch, Metrologie S. 251; J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung[2] II S. 38. 42; E. Babelon, Traité des monnaies gr. et rom. I 1 p. 408 Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions 1909 p. 548; Th. Reinach, L'anarchie monétaire et ses remèdes chez les anciens Grecs, Mémoires de l'Académie des Inscriptions XXXVIII p. 300; ich muß die Aufklärung den Numismatikern überlassen.

Seltsamerweise liegen in der Rechnung zahlreiche Fehler vor. Nur eine Reihe von Posten stimmt, Z. 23 ff.

T	M	S	D	O	Ch
2	34	—	—	—	—
8	37	24	-	8	—
2	50		—	—	-
12	121	24		8	-
= 14	1	24	—	8	-

Dagegen ergeben die in den Z. 1 bis 9 verzeichneten Beträge als Summe:

1018	32	32	—	4½	10

nicht, wie Z. 10 steht: 1018 32 1 — 8 10

Die Summe der in Z. 11 bis 19 verzeichneten Beträge, in der Inschrift nicht angegeben, ist meiner Berechnung nach:

T	M	S	D	O	Ch
235	42	20	—	1	—

Dazu die frühere Summe, nach Z. 10:

1018	32	1	—	8½	10

Die Gesamtsumme ist somit: 1254 14 21 — 9½ 10

dagegen bietet der Stein Z. 20 ff.:

1250	5	16	—	10	10

Wird aber statt der Z. 10 verzeichneten die berichtigte Summe:

1018	32	32	—	4½	10

in Rechnung gesetzt, so ist die Gesamtsumme:

1254	14	52	—	2½	10

Daß in der Subtraktion Z. 27 ff. ein offenkundiger Fehler vorliegt, indem in dem Reste eine Mine zu viel erscheint, ist bereits bemerkt worden.

Ein Widerspruch ergibt sich ferner, wenn nach Z. 32 ff. die Summe der bereits eingezahlten Beträge

83.574 Denare 1 Trichalkon

und der ausständigen Beträge

15.707 5 Obolen 9 Chalkoi

ausmachen soll: 99.305 2 Obolen

da diese Summe tatsächlich:

99.371 6 Obolen

ergibt. Es kommen zwölf Chalkoi auf den Obolos, wie in Epidauros, Orchomenos, Delos (Br. Keil, Ath. Mitt. XX 64 und Anonymus Argentinensis S. 272); in Z. 10

und 20 erscheinen Posten von 10 Chalkoi. Waren bis zum letzten Tage des siebenten Monates wirklich 83.574 Denare 1 Trichalkon eingezahlt, so belief sich der Rest auf:

15.791 Denare 1 Obolos 9 Chalkoi.

Schließlich führt die Addition der in Z. 30 bis 38 verzeichneten Summen nicht auf 15.797 Denare 5 Obolen 9 Chalkoi, wie man nach Z. 34 f. erwarten würde, sondern auf 16.578 Denare 6 Drachmen 2 Obolen.

Daß Verrechnungen so bedeutender Beträge in den kleinsten Einheiten nicht stimmen, würde aus deren Aufrechnung zu erklären und nicht auffallend sein; die Unterschiede und Versehen in den großen Summen sind dagegen geeignet zu befremden. Den Sitz der Fehler aufzuspüren, ist mir nicht gelungen; der mögliche Gewinn an Einsicht entspräche schwerlich der aufzuwendenden Mühe. Bei der Umsetzung einer Vorlage, welche die Beträge in Zahlen und Wertzeichen wiedergab und ihrerseits wieder auf andere Rechnungen zurückging, in eine Inschrift, die alle Beträge in Worten ausschreibt, waren Irrtümer nur zu leicht möglich; auch mir sind solche bei der Abschrift nach dem Abklatsche und in der Berechnung nur zu oft begegnet. Auch in Rechnungsurkunden aus Athen, Theben (IG VII 2420 Z. 18), Epidauros (s. Br. Keil, Ath. Mitt. XX 51. 59 ff.), Delos (IG XI 2 praef. p. VI, 155 u. s.), Delphi usw. sind Versehen in den Zahlen, auch in den ausgeschriebenen Zahlworten, durchaus nicht selten, irrige Einträge auch häufig verbessert, und wie diese Aufzeichnungen, so wird wohl auch die von Messene erst in unseren Tagen ernstlich nachgeprüft worden sein.

Bemerkenswert ist, daß die Wertbezeichnung bei Minen und Stateren nach dem ersten Zahlwort steht, bei den Talenten dagegen nach dem letzten, z. B. Z. 21: ἑκατὸν ἓξ τάλαντα, πεντήκοντα μναῖ ἕξ, Z. 5: δέκα στατῆρες πέντε usw. Sonst werden solche Wertbezeichnungen in Rechnungen, die alle Zahlen in Worten schreiben, vorangestellt, z. B. in der Urkunde aus Delphi Bull. de corr. hell. XXIV 174, II A 24 ff.: τάλαντα πεντήκοντα ὀκτώ, μναῖ πεντήκοντα τέτταρες, στατῆρες δέκα ὀκτώ, ὀβραχμή, χαλκοῖ πέντε καὶ δαρεικοὶ τριακόσιοι εἴκοσι εἷς. Es kann sehr wohl an meiner unzureichenden Kenntnis liegen, wenn ich aus Inschriften, die Wertangaben in Worten schreiben, kein Beispiel für den eigentümlichen Wechsel der Wortfolge, den die messenische Urkunde zeigt, anzuführen vermag, doch finde ich auch in M. N. Tods Abhandlung The greek numeral notation, ABS XVIII 98 (vgl. JHS XXXIII 31) keinen Nachweis. Die Vermutung liegt nahe, daß diese Wortfolge ihre Erklärung in der Art und Weise findet, wie in der Rechnung, die der Inschrift mittelbar oder unmittelbar als Vorlage diente, die Summen durch Wertzeichen wiedergegeben

waren. Waren nur die Einer der mehrstelligen Zahl von Talenten, die in jedem Posten die Reihe eröffnet, durch Τ bezeichnet, so konnten die ersten Ziffern ohne Wertbezeichnung bleiben, eine solche sich erst mit dem Zeichen der Gruppe, das zugleich Zahl und Wertzeichen war, einstellen und doch klar sein, daß die davorstehenden Zeichen Talente bedeuten. Solche Schreibung ist auch sonst ganz gewöhnlich, z. B. in Summen, die in der gewöhnlichen Einheit, in Drachmen, angegeben werden. Ebenso schreibt die Rechnung aus Delphi aus dem Jahre des Archon Dion, Bull. de corr. hell. XXIII 505 ff. Z. 6: ΔΓΗΗΗΗΙ (18 Statere 1 Drachme), Z. 25: ΔΔΔΔΗΗΗΗΙΙΙΙ (44 Statere 1 Drachme 3 Obolen) und so immer. Wird eine solche Reihe von Ziffern und Wertzeichen in Worte umgesetzt, so ist es ganz begreiflich, daß die Wertbezeichnung erst bei den Einern ausgesprochen wird. War dagegen in den in der Aufzählung folgenden Summen von Minen und Stateren schon der ersten zweier Zahlen das Wertzeichen beigegeben zur Vermeidung falscher Bewertung inmitten der Reihe, so wurde die Wertbezeichnung schon in Verbindung mit dieser ersten Zahl ausgesprochen: πεντήκοντα μναῖ ἕξ, δέκα στατῆρες πέντε, und brauchte bei der zweiten Zahl nicht wiederholt zu werden. Gibt die Inschrift IG VII 2406 Z. 17 eine Summe folgendermaßen wieder: — τα]λάντων καὶ δύο καὶ δρα[χμάων —, so werden in der nicht die Zahlworte, sondern Zahl- und Wertzeichen verwendenden Vorlage die verlorenen Zehner mit dem Zeichen für das Talent verbunden gewesen und dieses Wort deshalb im Anschluß an die Zehner ausgesprochen sein.

Übrigens darf die Frage aufgeworfen werden, ob die Zahlwörter δέκα εἷς usw. statt ἕνδεκα, δέκα δύο usw., über die Br. Keil, Hermes XXXII 149; Meisterhans-Schwyzer, Grammatik[3] S. 159 ff.; Schweizer, Grammatik der pergamenischen Inschriften S. 104 f.; E. Nachmanson, Laute und Formen der magnetischen Inschriften S. 147; Edw. Mayser, Grammatik der Papyri, Laut- und Wortlehre S. 315; G. Hatzidakis, Einleitung in die neugriechische Sprache S. 150 handeln, in die Sprache nicht als Umsetzung der Zahldarstellung Δ|, Δ|| usw. in Worte eingedrungen sind.

Von den ausständigen Steuern, die sich auf fast 15.800 Denare belaufen, kommt ein geringer Bruchteil, etwas mehr als 1070 Denare in Abzug, weil die Zahlungen wegen Ablebens der betreffenden Steuerpflichtigen oder besonderer Dienstleistung wegen nicht erfolgt sind. Die Abrechnung verzeichnet in Z. 36 ff. an erster Stelle den auf Kriegsdienstleistende, offenbar Freie, entfallenden Betrag von 411 Denaren 6 Chalkoi, der ein τάγμα von über 5·1 Talenten voraussetzt. Auf dem Steine sind nach τούτου die Zeichen ΕΙΙ deutlich; der schräge Strich des zu erwartenden Ny fehlt. Also wird entweder ἐ⟨ν⟩στρατευομένοις zu lesen sein — doch ist

das Wort sonst nicht bekannt; ἐκστρατευομένοις, woran man zunächst denkt, steht mit den Resten nicht in Einklang — oder getrennt: ἐ⟨ν⟩ στρατευομένοις, doch bekenne ich, die Praeposition nicht wie in der folgenden Überschrift Z. 40: ἐν ἀκαταρόλοις unmittelbar verständlich zu finden. Auch fehlt ἐν in den übrigen Posten dieses Teiles der Abrechnung. Die beiden letzten sind in Dativen gegeben: χειροτέχναις λειτουργούντοις, ἐρέταις δούλοις, der zweite im Genetiv: μεταλλαγότων ἐλευθέρων. Zu dem Genetiv und zu den Dativen wird man hinzudenken εἰσφοραί und an B. Gildersleeves Bemerkung zu Pindar Pyth. III 40: ἀνθρώποισιν ἰᾶσθαι νόσους erinnern dürfen: „ἀνθρώποις more sympathetic than ἀνθρώπων"; über den Austausch zwischen dativischer und possessiver Ausdrucksweise, von denen jene „subjektiver, wärmer und innerlicher" ist, diese „einfach objektiv ein Besitzverhältnis konstatiert", s. W. Havers, Untersuchungen zur Kasussyntax der indogermanischen Sprachen (Untersuchungen zur indogerm. Sprach- und Kulturwissenschaft III) 1 ff. Die Verpflichtungen berühren die Lebenden, die besonderer Dienstleistung wegen ihre εἰσφορά noch nicht bezahlt haben, mehr als die Verstorbenen, weil sie auf ihnen persönlich haften; dagegen werden die Steuerleistungen, die den Verstorbenen zukamen, von ihren Erben zu tragen sein. Der einfache Dativ würde demnach wie bei dem dritten und vierten Posten, so auch, ohne ἐν, bei dem ersten genügt haben; ist ἐν irrig zugesetzt und στρατευομένοις zu lesen? Wahrscheinlicher ist ἐ⟨ν⟩στρατευομένοις oder in ΕΙΙ steckt ΕΚ und das Wort ist ἐ⟨κ⟩στρατευομένοις.

An zweiter Stelle erscheint der auf verstorbene Freie entfallende Betrag von 487 Denaren 10 Chalkoi, der einem Timema von gegen 0·1 Talenten entspricht. Zu μεταλλαγότων vgl. R. Kühner-F. Blass, Ausf. Gr.[3] II 96, 4 Anm. 3; die Aspiration z. B. IG XII 3, 330 Sp. I Z. 10 τοῦ μεταλλαχότος, in „Trostbeschlüssen" z. B. JHS XX 74 n. 2 Z. 7 u. s.; IG XI 4, 543 Z. 14 συνηλλαχότων.

Sehr bescheiden ist die an dritter Stelle gebuchte Summe: 80 Denare 2 Obolen 6 Chalkoi; das entsprechende Timema dieser χειροτέχναι λειτουργοῦντες, der Handwerker, die als solche in Dienst standen, betrug nur etwas über 1074 Drachmen. Zu λειτουργεῖν kann ich nun auf die Erörterung W. Bucklers und D. M. Robinsons Amer. Journ. of Arch. 1912 p. 57 verweisen.

An vierter Stelle sind für die als Ruderer dienenden Sklaven 82 Denare 5 Obolen berechnet, die einem τίμημα von etwas über 4345 Drachmen entsprechen würden. Es wird sich bei diesen wohl um ein Kopfgeld handeln, von dem die Abgabe in Rechnung gestellt wird (vgl. J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung II[2] 201); bei den mit nur unwesentlich höherem Betrag erscheinenden χειροτέχναι λειτουργοῦντες war nach Z. 11 — es handelt sich doch wohl um einige der außer-

halb der Phylen stehenden τεχνῖται — der Gesamtbetrag der Habe, τὸ κεφάλωμα τᾶς ὑπάρξιος, wahrscheinlich der behördlich geschätzten Habe, nicht ein τίμημα (s. oben S. 54 f.), der Steuerbemessung zu Grunde gelegt.

In einem letzten Abschnitt Z. 90 ff. verzeichnet die Abrechnung ἐν ἀκαταβόλοις das Wort scheint neu; ἀκαταβολέω ist aus der delphischen Inschrift GDI 1804 Z. 3 bekannt) die Steuern, die noch nicht erlegt worden sind, in ihrer Verteilung auf die verschiedenen Klassen der Bevölkerung. Vergleicht man die Schätzung der Gruppen, der Kürze halber nur ihre Summen in Talenten, und ihre Rückstände:

	Schätzung in Talenten	Rückstände in Denaren
Kresphontis	122	1870
Daïphontis	106	1158
Aristomachis	240	2202
Hyllis	140	2170
Kleodaïa	201	1480
Fremde	120	5752
Nichteingeschätzte	–	97
Römer und Schutzbefohlene	118	1124
Ἀνείσφοροι und Olympioniken	1	1349

so fällt der überstarke Anteil der Fremden und der in ihre Phyle aufgenommenen Römer einerseits, der von den εἰσφοραί Befreiten und der Olympioniken anderseits an den Rückständen auf.

Die ἀνεισφορία wird mit verwandten Vorrechten, der ἀτέλεια und ἀλειτουργησία, zu denen durch einen unverhofften schönen Fund H. Hepdings noch die ἀνεπισταθμεία tritt (Ath. Mitt. XXXII 270 Z. 38), in Beschlüssen zu Ehren von Wohltätern nicht selten verliehen, so z. B. IG IV 932 Z. 72, und dürfte die letzte und höchste Stufe dieser Befreiungen bedeuten; vor der Pflicht der εἰσφορά schützte in Athen auch die Übernahme der Trierarchie oder einer anderen Leiturgie nicht (Lysias XI 2, 3. XIX 29; Xenophon Oik. 2, 6; Isaios V 41; Demosthenes XX 28. XXII 65). Vorsichtshalber pflegt übrigens die Zuerkennung der Freiheit von allen Leiturgien freiwillige Dienste nicht auszuschließen; so heißt es in dem Beschlusse aus Aphrodisias RÉG XIX 103 f. Z. 17: δεδόσθαι δὲ αὐτῷ ὑπὸ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου τὴν εἰς τὸ μέλλον ἀλειτουργησίαν ὡς ἀνίεσθαι αὐτὸν πάσης ἀκουσίου ὑπηρεσίας, vgl. Lebas Wadd. 407. Und in Xigiale auf Amorgos soll nach dem Gesetze IG XII 7, 515 über die Stiftung des Kritolaos Z. 93 aus der Zahl τῶν εὐεργετῶν καὶ ἀλειτουργήτων der Vermögendste zum ἐπιμελητής bestellt werden, ὅπο[ς ἂν κ]αὶ κράτιστα λειτουργήσῃ. Auch den dionysischen Techniten sind, wie die Inschrift aus Theben IG VII 2413.

2414 lehrt, nach W. Dittenberger aus der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr., durch das Schreiben eines römischen Beamten, vielleicht des Mummius (G. Colin, Rome et la Grèce p. 630; F. Poland, Geschichte des griechischen Vereinswesens S. 137), diese Vorrechte gewährt worden, Z. 3 ff.: συγχωρῶ ὑμῖν ἕνεκεν τοῦ Διονύσου κα[ὶ eher τῶν ἄλλων θε]ῶν als etwa τῶν ἐννέα Μουσ]ῶν ?) καὶ τοῦ ἐπιτηδεύ-ματος οὗ προεστήκ[ατε, ὑμᾶς παντάπασ]ιν ἀλειτουργήτους εἶναι καὶ ἀνεπισταθ[μεύτους (vgl. Polybios XV 24, 2) καὶ ἀτελ]εῖς καὶ ἀνεισφόρους πάσης εἰσφορ[ᾶς καὶ αὐτοὺς καὶ γ]υναῖκας καὶ τέκνα κτλ. Der Triumvir M. Antonius hat der σύνοδος τῶν ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἱερονικῶν καὶ στεφανειτῶν solche Privilegien durch das Schreiben bestätigt, das durch den Papyrus Classical Review VII 476 (Hermes XXXII 500) bekannt geworden und nach J. Keils glücklichem Nachweis auch auf einem Stein aus Tralleis Jahreshefte XIV Beiblatt S. 123 ff. verzeichnet ist, Z. 12 ff.: καὶ περὶ τῶν λοιπῶν κτλ. τιμίων καὶ φιλανθρώπων τῆς ἀστρατευσίας καὶ ἀλειτουργησίας πάσης καὶ ἀνεπισταθμείας καὶ τῆς περὶ τὴν πανήγυριν ἐκεχειρίας καὶ ἀσυλίας καὶ πορφύρας. So bezeichnen sich auch die ἱερονεῖκαι in Ephesos Jahreshefte VII Beiblatt S. 47 als ἀτελεῖς καὶ ἀνείσφοροι; aus der Ordnung der τελέσματα des ἀντιγραφῖον ebenda S. 44 (H. Steinacker, Urkundenlehre, im Grundriß der Geschichtswissenschaft I 2 a S. 40) geht aber eine Beschränkung der Atelie auf Sieger in den großen Agonen zu Ephesos hervor, Z. 25: ἱερονεικῶν χωρὶς τῶν στεφανουμένων τὰ μεγάλα Σεβαστὰ Ἐφέσια δηνάρια ξ. Trotz ihres Vorrechtes sind aber in Messene zur ἀκατώλυτος εἰσφορά auch die ἀνείσφοροι herangezogen worden, da sie, wie auch die bereits in Z. 13 mit ihrer Schätzung besonders angeführten Olympioniken, sonst nicht unter denen, die mit der Zahlung im Rückstande sind, aufgezählt sein könnten; offenbar haben aber gerade sie der Forderung gegenüber geringes Entgegenkommen gezeigt oder sie ganz verweigert. Doch ist bei der Höhe der Summe, die auf sie entfällt, zu berücksichtigen, daß gerade die wenigen ἀνείσφοροι sicherlich zu den bemitteltsten Bürgern gehört haben. Die Sieger in den olympischen Spielen verzeichnet G. H. Förster, Programm Zwickau 1801. 1802.

III. Zeit und Bedeutung der Achtobolensteuer.

In dem in Z. 36 des Beschlusses erwähnten ἀνθύπατος Memmius hat W. Kolbe P. Memmius Regulus (PIR II 504, 342; BCH XX 710) erkennen wollen, der im Jahre 31 n. Chr. cos. suff. war, sodann als Nachfolger des Poppaeus Sabinus Achaia, Makedonien und Moesien verwaltete (IG III 0130, zu Ende der Regierung des Gaius und zur Zeit des Claudius noch in Griechenland weilte und im Jahre 61 n. Chr. gestorben ist (S. Shebelew, ΑΧΑΙΚΑ S. 81 ff.). Ich habe diese

Gleichsetzung jederzeit für irrig und überhaupt für ausgeschlossen gehalten, daß die auf die ἐκτώρλος εἰσφορά bezüglichen Inschriften aus dem ersten Jahrhundert n. Chr. stammen.

Eine Ansetzung in der Kaiserzeit ist, wie durch den Mangel jedes Hinweises auf ihre Verhältnisse, so vollends schon durch die Rechnung nach achäischem Gelde ausgeschlossen, die in Zeiten weist, die denen der griechischen Freiheit näher liegen. Bekanntlich hatten die Römer die landschaftlichen Vereinigungen der Hellenen im Jahre 146 v. Chr. aufgelöst, aber bald nachher ihre Erneuerung gestattet (G. Colin, Rome et la Grèce p. 648 ff.; Fouilles de Delphes III 2, 139). Daß diese Vereinigungen ihre eigene Münze brauchten, geht daraus hervor, daß in Delphi im Jahre 117 v. Chr. bei der Feststellung der Abgänge aus dem Besitze des Gottes, die auf Grund eines Senatsbeschlusses erfolgte, nach τάλαντα συμμαχικά gerechnet wurde (BCH XXVII 107. 138 ff.). Auch die Freilassungsurkunde aus dem arkadischen Orchomenos IG V 2, 345 aus dem 70. Jahr einer Ära, die nach Th. Reinach 223 v. Chr., nach G. Colin vielmehr 146 beginnt (BCH XXVIII 7), rechnet nach dem ἀργύριον συμμαχικόν. Und vor allem rechnet auch die von G. Colin in diesem Zusammenhange nicht erwähnte Mysterieninschrift nach Talenten, Minen, Stateren, Drachmen (vgl. S. 64). In dem ersten Jahrhundert n. Chr. ist eine solche Rechnung nach achäischem Gelde nicht denkbar (Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht III 711).

Bei der Schwierigkeit einer Beurteilung nach der Schrift empfiehlt es sich, von der Orthographie auszugehen. Sowohl die beiden Beschlüsse (A) wie die Abrechnung (B) zeigen die tadellose Rechtschreibung der besten griechischen Zeit. Vergeblich sucht man Schreibungen, wie sie seit Beginn der Kaiserzeit allgemein üblich sind. Niemals begegnet ει für ι in den Worten, in denen die Schulorthographie dieser Zeit ε: fordert: τειμά A 12. 13. 30; τειεῖν A 40; τειᾶσθαι B 8. 14. 18. 22. 40; ἀτειμάτων B 40; παρατειμασία B 10. 24; Ὀλειμπιονικᾶν B 13. 45. Niemals wird umgekehrt ι für ει geschrieben. Nie fehlt das sogenannte Iota adscriptum, nie ist ein Iota, wie nicht selten auch in sonst sorgfältig geschriebenen Inschriften des ersten Jahrhunderts v. Chr., fälschlich zugesetzt. Die Schreibung des lateinischen Wortes denarius allein, δεναρίου B Z. 30, ist die minder übliche, vgl. Th. Eckinger, Die Orthographie lateinischer Wörter in griechischen Inschriften S. 26 und C. Wessely, Wiener Studien XXIV 99 ff. 120. Sie kehrt in dem Beschlusse der Magneten für Sopatros IG IX 2, 1104 Z. 14 wieder, der in den Worten Τειμόκριτος, σειτοδίας, σειτωνικόν, τετρακισχείλια die jüngere Orthographie bietet. Jedenfalls zeigen die auf die ἐκτώρλος εἰσφορά bezüglichen Inschriften in

der Bewahrung der regelrechten Schreibung und in ihrer ganzen Sprachform eine so große Verwandtschaft mit der aus dem Jahre 91 v. Chr. stammenden Mysterieninschrift von Andania, daß sie keineswegs so sehr viel späterer Zeit angehören können. Es ist lehrreich, einige datierte Inschriften aus Messenien selbst und aus den benachbarten Landschaften, namentlich Lakonien und Arkadien, deren Steine nun in verläßlichen neuen Sammlungen vorliegen, zum Vergleiche heranzuziehen, und zwar zunächst einige Texte aus dem ersten Jahrhundert des Kaiserreiches. Von solchen kommen in Betracht: Inschriften von Olympia 5, ein Beschluß der Koer, der nach R. Herzog, Koische Forschungen und Funde S. 141 ff. während der Anwesenheit des C. Caesar oder in der nächsten Zeit nach seinem im Jahre 4 n. Chr. erfolgten Tode abgefaßt ist: IG V 2, 208, nach U. v. Wilamowitz wahrscheinlich aus den Jahren ungefähr 10 vor bis 10 nach Chr.; ferner IG V 1, 1208 und V 2, 515. 516 (zu meiner Freude ist mein Ansatz dieses Beschlusses, Ende September 41 bis Ende September 42 n. Chr., jetzt durch A. v. Premersteins gründliche Beweisführung, Jahreshefte XV 200 ff., bestätigt). Die Unterschiede, nicht nur in der Orthographie, sind augenfällig und stellen das höhere Alter unserer messenischen Urkunden außer Zweifel. Zu einer genaueren Bestimmung ihrer Zeit verhelfen Inschriften, die dem ersten und zweiten Drittel des ersten Jahrhunderts v. Chr. angehören. Tadellose Schreibung zeigt der Beschluß aus Gytheion IG V 1, 1145 zu Ehren des Arztes Damiadas aus dem Jahre 73/2 v. Chr.; in dem Beschlusse derselben Stadt für die Brüder Νεμέριος und Μᾶρκος Κλοάτιοι Νεμερίου υἱοί IG V 1, 1140 (Sylloge 330), der einige Jahre später anzusetzen ist, findet sich zwar ὦ, ἐλαχριτῶ, ποιῆ, aber stets vor folgendem Vokal; παρατάσαντο zeigt das Verstummen des Iota, das in augmentierten dorischen Aoristen auch sonst gewöhnlich ist (U. v. Wilamowitz, Arch. Anz. 1913 S. 45 zur „Chronik von Lindos" A Z. 12 ἀρέϝθεν); in dem Namen Φαίνου ist allerdings der im ersten Jahrhundert v. Chr. auch sonst nicht seltene Zusatz eines Iota an unrichtiger Stelle anzuerkennen. Von Inschriften aus Arkadien ist die der Rechnung nach dem ἀργύριον στρατιχικόν wegen bereits erwähnte Freilassungsurkunde aus Orchomenos aus dem Jahre 70/8 IG V 2, 345 — allerdings ein Denkmal sehr bescheidenen Umfanges — ebenso tadellos geschrieben wie der Beschluß der Κορατοί aus Mantineia für Nikippa IG V 2, 265 aus dem Jahre 92 v., der nur in der Schreibung τειρεῖν Z. 3 gegenüber ἐτήρησεν Z. 2 ein Schwanken zeigt; dagegen weist der Beschluß des κοινόν der Priesterinnen der Demeter aus derselben Stadt IG V 2, 266 aus dem Jahre 44/3, sonst gleich korrekt, bereits regelmäßige Unterdrückung des stummen Iota auf. Unergiebig bleibt leider das

Bruchstück eines Beschlusses aus Sparta IG V 1, 11 aus den Zeiten einer Bedrückung durch ἐπιτάγματα, das ich in meinen Neuen Beiträgen zur griechischen Inschriftenkunde I S. 82 ff. den Jahren bald nach der Mitte des ersten Jahrhunderts zuzuschreiben geneigt war — ich hätte auch an die Zeiten der Herrschaft des L. Calpurnius Piso (J. Hatzfeld, BCH XXXIII 522) erinnern können — während W. Kolbe an die Zeiten des M. Antonius 72 v. Chr. dachte. Um noch einige Inschriften aus entfernteren Landschaften zu berücksichtigen, hat der Beschluß aus Epidauros für Euanthes IG IV 932, der das 74. Jahr der korinthischen Ära erwähnt (meine Beiträge S. 112 ff.; P. Foucart, Journal des Savants 1906 p. 537), gelegentliche Vernachlässigung des Iota adscriptum und die Schreibung σείτον Z. 30 neben σίτου Z. 29 aufzuweisen; dagegen ist fast ganz regelrecht geschrieben der Beschluß aus Argos zu Ehren des Königs Nikomedes Euergetes IG IV 558 (BCH XXVII 278) aus dem Jahre 114/3 v. Chr. (s. nun O. Walter, Jahreshefte XIV Beiblatt S. 143 n. 3; P. Roussel, Revue épigraphique I 31), von einigen wenigen Stellen abgesehen, in denen das Iota adscriptum fehlt (Z. 14 vor folgendem Vokal, Z. 37. 39). Jüngere Schreibungen dagegen — zweimal ἐδίπνιξε (in Z. 12 ist das in der Umschrift irrig zugesetzte Ny ephelkystikon zu tilgen), χρήας zweimal, ἐς zweimal, ἐπανγίλατο, Ἀλεξανδρήας, θλείρεται, πολεῖται dreimal (dagegen zweimal πολῖται), außerdem regelmäßige Vernachlässigung des Iota adscriptum — zeigt in größerer Zahl der von mir Jahreshefte X 17 ff. behandelte, aus den Jahren 65 bis 57 v. Chr. stammende Beschluß von Pagai IG VII 190, zu dessen Lesung nun C. Latte, De saltationibus Graecorum p. 37 eine Verbesserung beigesteuert hat. Selbstverständlich ergeben solche Beobachtungen, an Schriftdenkmälern verschiedener Orte angestellt, da überall mit den Unterschieden der Bildung der Schreiber und Steinmetzen und mit den Unterschieden der an ihre Leistung gestellten Ansprüche zu rechnen ist, keine Datierungen auf Jahrzehnte; aber für Messene selbst gibt die Mysterienschrift mit ihren fast durchaus korrekten Schreibungen (zu beachten: σπῖραν Z. 24, χαλάσηρον Z. 17) einen verläßlichen Maßstab. Nehmen wir dazu, daß auch attische Inschriften, z. B. II 481 aus dem Jahre des Archon Apollodoros (zwischen 83 und 78 v. Chr.) im Vergleiche mit II 482 aus dem Jahre des Kallikratides (387), in ihren Schreibungen ganz entsprechende Erscheinungen der Verschlechterung zeigen, so bedarf eine Einreihung der neuen Urkunden aus Messene, die sich in so augenscheinlichen Widerspruch mit der sonst erweislichen Entwicklung setzt, besonderer Beweise, die, soviel ich sehen kann, nicht zu erbringen sind.

Ebensowenig weist die Schrift in die Kaiserzeit. Auch sie gilt es zunächst mit der der Mysterieninschrift zu vergleichen. W. Kolbe hat von ihr auf Tafel IV eine Probe gegeben, ihr ein Stück des Beschlusses für Damiadas aus Gytheion

5: Beschluß der Messenier zu Ehren des Aristokles. IG V 1, 1432 Z. 1–16.

IG V 1, 1145 zur Seite gestellt und je ein Stück des Beschlusses für Aristokles und der Abrechnung über die ἐκτώρλος εἰσφορά folgen lassen; ich teile nachstehend von diesen beiden Urkunden und von der Mysterieninschrift etwas umfänglichere Ausschnitte der von mir angefertigten Abklatsche mit. Abb. 5 zeigt den linken Teil der ersten 16 Zeilen des Beschlusses der Synhedroi für Aristokles, 6 den

linken Teil der Zeilen 21—37 der Abrechnung, 7 den linken Teil der ersten 17 Zeilen der Mysterieninschrift.

Der erste Blick lehrt, daß eine Vergleichung dieser Schriftdenkmäler, zum Zwecke der Feststellung ihres zeitlichen Verhältnisses unternommen, auf besondere Schwierigkeiten stößt. Schon der ausgezeichneten Beschaffenheit des

6. Abrechnung über die Achtelbodensteuer der Messenier IG V 1, 1433 Z. 21—37.

Steines, seiner trefflichen Glättung und guten Erhaltung wegen erweckt die Mysterieninschrift den Eindruck sehr sorgfältiger Arbeit und großer Gleichmäßigkeit der verwendeten Zierschrift. Das Bild, das die Beschlüsse für Aristokles und die Abrechnung gewähren, ist ein weniger gefälliges, vor allem weil diese Urkunden auf viel geringeren, an manchen Stellen von Anfang an Risse und

Löcher aufweisenden, wenig sorgfältig hergerichteten und obendrein auch beschädigten Steinen eingetragen sind; auch wirkt die Schrift anders, weil zwischen den Zeilen, namentlich in der Abrechnung, verhältnismäßig große, in der Mysterieninschrift dagegen sehr bescheidene Zwischenräume bleiben und sich nach den Zwischenräumen die schmälere oder breitere Gestaltung der Buchstaben richtet. Trotz mangelhafter Glättung und so viel schlechterer Erhaltung ist aber bei genauerem Zusehen eine gewisse Güte der Leistung unverkennbar; der Steinmetz

7: Mysterieninschrift von Andania IG V 1, 1390 Z. 1—17.

hat mit etwas flüchtiger, aber geübter und sicherer Hand gearbeitet, sich mit schlichter Gestaltung der Zeichen begnügt, doch nicht selten, die Nüchternheit gleichmäßig starker Strichführung vermeidend, die Enden der Striche betont und verbreitert, aber auf alle absichtlich spielerischen Verzierungen und auf die Auslösung einzelner Striche verzichtet und nur in der Überschrift des Beschlusses für Aristokles die größeren Buchstaben auch etwas reicher ausgestattet. Von Buchstaben, die als besonders bezeichnend gelten, weisen Alpha und Theta in die Augen fallende Verschiedenheiten auf. Die Mysterieninschrift verwendet stets A mit gebrochenem, die beiden ersteren Urkunden dagegen A mit geradem Querstrich, das z. B. auch auf der schönen Stele IG II 551 aus dem Heiligtume des

Dionysos in Athen aus dem Jahre 130/29 v. Chr. neben Α und Α, in der „Chronik von Lindos" (Ch. Blinkenberg, Bulletin de l'Académie de Danemark 1912 p. 310 ff.) aus dem Jahre 99 v. Chr., die überhaupt ganz schmucklose Schrift zeigt, und in der Inschrift aus Ilion OGI 444, abgebildet in W. Dörpfelds Troia und Ilion, Beilage 60 zu S. 453, aus dem Jahre 73 v. Chr. steht. Theta hat in der Mysterieninschrift einen Punkt in der Mitte, in den Urkunden über die ὀκτώφολος εἰσφορά zeigt es einen durchgezogenen Strich. Diese Form Θ erscheint neben ⊙ schon in der großen Liste der Proxenoi aus Olus BCH XXIV 221 ff., die der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts angehört, in Inschriften aus Hyettos in Boiotien IG VII 2811 ff., ebenfalls aus dem dritten Jahrhundert, die auch ЄCѠ oder noch ECѠ verwenden, in der Inschrift aus Olympia 325 aus dem Jahre 143 v. Chr., neben ⊙ in der oben erwähnten Inschrift aus Athen IG II 551, in der Beitragsliste aus Megalopolis IG V 2, 442 und in der Weihinschrift des Damophon IG V 2, 530 tab. VII, ferner in dem Beschlusse der Techniten von Argos für König Nikomedes Euergetes IG IV 558 (114/3 v. Chr.). Es ist kaum nötig zu betonen, daß die schmale ovale Bildung des Theta die Durchführung des Striches begünstigt hat, der an Stelle des älteren Punktes in der Mitte des Runds getreten war; die verglichenen Schriftdenkmäler aus Messene zeigen alle eine gewisse Neigung, neben dem kleineren, kreisrunden, oft hoch zwischen anderen Buchstaben eingeklemmten Omikron, wie es der hellenistischen Schrift eignet, ein ovales Omikron zu verwenden, das z. B. auch in den Inschriften aus Olympia 52 Sylloge 314, vor 135 v. Chr., und 318, 109 v. Chr., begegnet; in späteren Inschriften aus dem ersten Jahrhundert v. Chr. wiegt ein plumper wirkendes, mit dem Kreisrund die ganze Höhe der Zeile füllendes Omikron und Theta vor. Ich glaube bei diesem Anlaß aussprechen zu sollen, daß die wichtige Urkunde aus Sardeis Amer. Journ. of Arch. 1913 S. 11 ff., 526 ff. von den Herausgebern, W. H. Buckler und D. M. Robinson, zu hoch — 306 bis 303 v. Chr. — angesetzt worden ist; ΘΠΣ weisen in viel spätere Zeit als die Antigonos' I und der I Z. 2 genannte Antigonos braucht keineswegs in fürstlicher Stellung gewesen zu sein. Besonders bemerkenswert ist in den Beschlüssen für Aristokles und der Abrechnung die Form des Omega, das vielfach geradezu unserem arabischen Zeichen für die Zahl Zwei ähnelt: 2, durch Schreibung in einem Zuge aus dem Ω entwickelt, das in der Mysterieninschrift zumeist in drei Teile, ein unten offenes Rund und zwei nach links und nach rechts sich verdickende Striche darunter, aufgelöst ist (s. auch meine Bemerkungen Jahreshefte XII 121 f.). Dieselbe Form 2 begegnet auch in der Inschrift aus Sparta IG V 1, 1502, zu der M. N. Tod, A catalogue

of the Sparta Museum p. 61 n. 395 ausdrücklich bemerkt: „the ω appears in the remarkable form 2," während W. Kolbe nach H. v. Protts Abschrift Ω druckt, und in der Inschrift aus Megalopolis IG V 2, 440, deren erste Veröffentlichung Excavations at Megalopolis p. 138 n. XXII den Buchstaben mißverständlich durch Ω wiedergegeben hat. Sigma zeigt, meist schmal, in dem Beschlusse für Aristokles und in der Abrechnung die äußeren Linien parallel und wagrecht, in der Mysterienschrift dagegen diese Linien auseinandergehend und zumeist wie auch die mittleren Linien etwas geschwungen (vgl. Inschriften von Olympia 52). Beta tritt in jenen beiden Urkunden aus Messene hie und da mit vergrößertem unteren Teil auf und setzt in diesem an Stelle des Halbkreises einen weiter ausladenden Bogen über einem wagrechten Striche wie auch sonst in Inschriften namentlich der späten hellenistischen und römischen Zeit, vgl. Fouilles de Delphes III 2 p. 28 pl. V 2, Ath. Mitt. XXIX 152 Tafel XVI (O. Kern, Inscriptiones graecae 38). Die Mysterieninschrift setzt im Epsilon den nach rechts sehr verdickten kurzen mittleren Strich lose an (vgl. meine Neuen Beiträge I S. 36, wo ich auch auf meine früheren Bemerkungen Ath. Mitt. XXIII 413 hätte verweisen sollen) und läßt ihn gelegentlich fast zu einem Dreispitz werden. Zeta zeigt in allen drei Denkmälern die jüngere Form Z: vgl. IG II 551, V 2, 430 (145 v. Chr.?), IV 558 (114 v. Chr.), VII 3498, IX 1, 692 mit Dittenbergers Bemerkung. Bei My sind die äußeren Linien in der Mysterieninschrift meist parallel und senkrecht gestellt, in den anderen beiden Urkunden dagegen die älteren Formen mit auseinandergehenden Strichen häufig. Ny zeigt in diesen beiden Urkunden gelegentlich tieferen Ansatz und höheres Enden des schrägen Verbindungsstriches. Pei hat in allen drei Inschriften zwei gleichlange senkrechte Striche und fast durchaus einen beiderseits überragenden wagrechten Balken. Xei freien, bald längeren, bald kürzeren Mittelstrich, Phei in dem Beschlusse für Aristokles und in der Abrechnung den senkrechten Strich oben und unten beträchtlich (vgl. z. B. Inschriften von Olympia 52), in der Mysterieninschrift mangelnden Raumes wegen nur wenig über die Zeilen geführt und, wie in der Mysterieninschrift, stets ein sehr volles Rund.

Aus dieser Vergleichung und in Ansehung der ganzen Erscheinung, der mehr Beweiskraft zukommt als der Beobachtung der Einzelheiten, scheint sich für das Altersverhältnis der Mysterieninschrift und der zusammengehörigen Urkunden zu Ehren des Aristokles und über die ἐκτώρλος εἰσγρά zu ergeben, daß diese trotz des verschiedenen Bildes, das sie gewähren, der Mysterieninschrift ungefähr gleichzeitig sein können, daß aber nichts berechtigt, sie für erheblich jünger als

diese anzusehen. Das Zeugnis der Schrift weist in dieselbe Richtung wie das der Sprache; auch der Schrift nach ist es nicht ausgeschlossen, daß die beiden Beschlüsse und die Abrechnung noch in das zweite Jahrhundert v. Chr. hinaufreichen.

Schließlich seien einige Schriftdenkmäler aus der zweiten Hälfte des zweiten und der ersten des ersten Jahrhunderts namhaft gemacht, von denen zugängliche Abbildungen vorliegen, nicht als ob sie besondere Verwandtschaft mit der Schrift der neuen Urkunden aus Messene aufwiesen, sondern nur um ein Urteil darüber zu ermöglichen, wie es überhaupt um die Steinschrift jener Zeiten steht.

1. Die Stele im Dionysosheiligtum zu Athen mit den Urkunden über die Vorrechte der dionysischen Künstler IG II 551 aus dem Jahre 130/29 (vgl. Fouilles de Delphes III 2 p. 71); man beachte, daß die Schrift sich mehr an die obere als an die untere Vorzeichnungslinie bindet, wie dies bekanntlich auch die Schrift der Papyri der Ptolemäerzeit nach den Beobachtungen F. G. Kenyons, The Palaeography of Greek Papyri p. 37, und U. Wilckens, Archiv f. Papyrusf. I 301 (vgl. Jahreshefte XIV 248), zu tun pflegt. Abb. 8 gibt nach meinem Abklatsch einen Ausschnitt der Zeilen 80 bis 94.

2. Der Beschluß der Pergamener für einen Gymnasiarchen Ath. Mitt. XXIX 152 ff. Taf. XVI (nun in O. Kerns Inscriptiones graecae, tab. 38), OGI 764 aus den Jahren 130 bis 133 v. Chr.

3. Die Unterschrift des Denkmals des C. Billienus aus Delos, jetzt in Leyden, BCH XXXIV 538 (vgl. F. Courby, Le portique d'Antigone ou du Nord-Est, Exploration archéologique de Délos, p. 40), lehrreich dadurch, daß der schlicht gehaltenen und nicht gerade sorgfältigen, wenn auch einige roh angesetzte Zierstriche verwendenden Weih- und Künstlerinschrift — wahrscheinlich aus den Jahren vor 100 v. Chr. — die gefälligere, etwas gezierte Zeile folgt, die die Wiederherstellung des bei der Plünderung von Delos 88 v. Chr. (P. Foucart, Revue de philologie XXIII 264; W. S. Ferguson, Hellenistic Athens p. 433) beschädigten Werkes des Ἀγασίας Μηνοφίλου Ἐφέσιος durch Λρίστανδρος Σκόπα Ἡράκλεος meldet.

4. Die sogenannte Chronik von Lindos, deren Aufzeichnung, im Jahre 99 v. Chr. veranlaßt, schmucklose, ziemlich breite, nicht sonderlich sorgfältige Schrift zeigt (Chr. Blinkenberg, Bulletin de l'Académie de Danemark, 1912 p. 316 ff.).

5. Der auf die Erneuerung der Mysterien zu Andania bezügliche, daher der „Mysterieninschrift" fast gleichzeitige Stein aus Argos BCH XXXIII 175 ff., abgebildet p. 445, mit etwas gezierter Schrift: Α Θ.

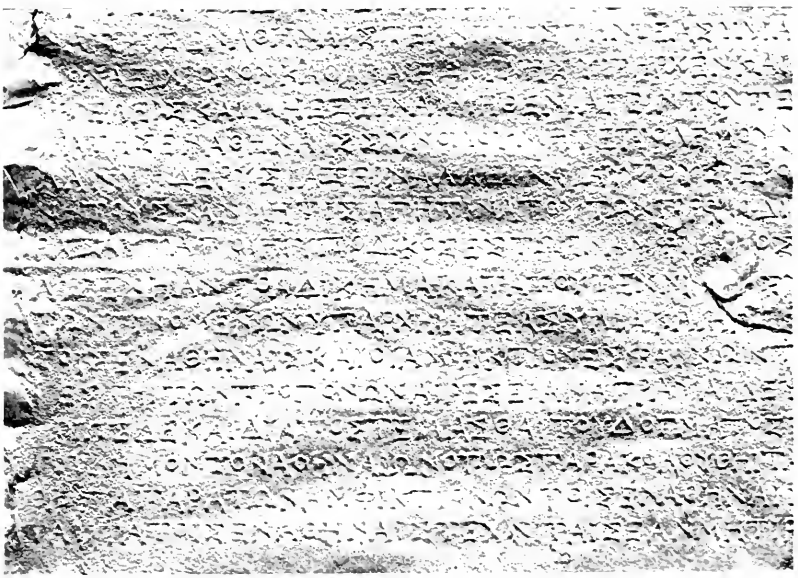

8: Beschluß der Amphiktionen für die dionysischen Techniten IG II 551 Z. 80—94.

6. Das Denkmal des Chairemon von Nysa, Sylloge 328, jetzt nach einem Abklatsch abgebildet in O. Kerns Inscriptiones graecae, tab. 40, und von Frh. Hiller von Gaertringen besprochen in W. von Diests Nysa ad Maeandrum S. 68.

7. Der Beschluß der Städte des Bundes um Ilion, herausgegeben von A. Brückner in W. Dörpfelds Troia und Ilion S. 454 ff., Beilage zu S. 453, aus dem Jahre 73 v. Chr. (OGI 444); bemerkenswert, daß A bald geraden, bald geschwungenen, bald gebrochenen Mittelstrich zeigt, Γ und Π, Σ und Σ nebeneinander stehen, Theta bald klein: ο gebildet ist und selbst übermäßig groß: Θ.

Den Steinen mit den Beschlüssen zu Ehren des Aristokles und der Abrechnung über die ἐκατόμπολις εἰσφορά ist keines dieser Denkmäler, deren Stellung in der Schriftgeschichte zu würdigen ich nicht unternehme, als gleichartig zur Seite zu stellen; wie U. Wilcken neuerdings in seinen meisterlichen Darlegungen über die Schrift der Papyri ausgesprochen hat (Papyruskunde I 1 S. XXXVI ff.), erlaubt nur das einigermaßen Gleichartige Vergleichung und nur

der Geübte wird gewisse gemeinsame Züge erfassen, die Schriftdenkmäler derselben Zeit trotz aller unterscheidender Besonderheiten zeigen, und die Verschiedenheit der Wirkung beurteilen können, die sich durch engere oder weitere Schreibung, höhere und schmälere oder breitere und niedrigere Gestaltung der Buchstaben im Raume, sorgfältigere oder sorglosere, ausschmückende oder schlichte Ausführung, auch abgesehen von allen Unterschieden des Materials und der Erhaltung, für unser Auge ergeben. Worte sind zudem, so vortrefflich auch U. v. Wilamowitz z. B. die Schrift des Timotheos-Papyrus beschrieben hat, doch immer unzureichend, der selbst den geschulten Blick oft verwirrenden Fülle und Eigenart der Erscheinungen gerecht zu werden und den Gefühlen Ausdruck zu leihen, die das Urteil dessen, der sich einigermaßen erfahren glaubt, bestimmen. Ich bin mir der gebotenen Vorbehalte nur zu sehr bewußt, wenn ich auszusprechen wage, daß die Schrift der Beschlüsse für Aristokles und der Abrechnung über die ὀκτώρυλος εἰσφορά alles in allem gerechnet eher in ältere Zeit weist als die der Mysterieninschrift, daß sie sehr wohl auch in deren Zeit gesetzt, aber kaum für erheblich jünger gehalten werden darf. Ich verweise schließlich, sei es auch nur um Vorsicht in der Beurteilung aller Schriftdenkmäler zu empfehlen, die nicht in ganzen großen Reihen stehen, wie die Inschriften aus Athen, Delphi, Delos, Magnesia, Priene, Milet, auf den schönen Stein aus Samos, durch den uns das Gesetz über die Beschaffung von Brotkorn aus öffentlichen Mitteln erhalten ist, Sitzungsber. Akad. Berlin 1901 S. 917 ff. Taf. IX, nach U. v. Wilamowitz' Urteil in den Anfang des zweiten Jahrhunderts v. Chr. zu setzen.

Somit trage ich auch Bedenken, diese Urkunden mit U. v. Wilamowitz, dem sich nachträglich W. Kolbe in der Sammlung der Zeugnisse für die Geschichte Messeniens p. XV angeschlossen hat, der Zeit der schonungslosen Bedrückungen zuzuweisen, die sich der Triumvir M. Antonius nach dem Frieden von Misenum 39 v. Chr. erlaubte, um das dem Sextus Pompeius für fünf Jahre zugestandene Land möglichst zu entwerten (Appian, B. C. V 72. 77. 80; Cassius Dio XLVIII 39. 39, 1. 40; meine Neuen Beiträge I S. 37). Selbst wenn mit der Fortdauer so geordneter Verhältnisse, wie sie uns in der Mysterieninschrift entgegentreten, ungewöhnlich zähes Festhalten an der guten Überlieferung des Schriftwesens verbunden gewesen sein sollte, ist nicht anzunehmen, daß in einer Zeit allgemeinen Niederganges und sichtlich zunehmender Verwahrlosung auch in Schrift und Sprache fünfzig Jahre in Messene keinen merklichen Unterschied bedeuteten. Zudem erweckt der Beschluß für Aristokles und die Abrechnung über die ὀκτώρυλος εἰσφορά, wenn auch der Ernst der Zeiten vernehmlich aus den Worten

Z. 30 γεγενημένην ἐπιταγὴν περὶ πολλῶν καὶ μεγάλων und aus der augenscheinlichen Abhängigkeit von dem Schalten und Walten der römischen Machthaber spricht, doch durchaus den Eindruck, daß sich Messene damals noch eines sehr leidlichen Wohlstandes erfreute und die Bürgerschaft den an sie gestellten Forderungen zu genügen hoffte, ohne zu äußersten Maßregeln Zuflucht zu nehmen, und schließlich nicht ohne Zufriedenheit auf die Abwicklung der immerhin heiklen Angelegenheit der ὀκτώβολος εἰσφορά zurückblickte. Von einer Zerrüttung der wirtschaftlichen Verhältnisse, von Leere der Kassen, von einer Notlage, die zur sofortigen Aufnahme von Anleihen, zur Verpfändung von Staatseinnahmen und zum Verkaufe von Staatsgütern drängt, ist nichts zu merken, wenn auch die Frage offen bleibt, wie die Messenier ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, wenn die zur Zeit des Abschlusses der Abrechnung noch ausständigen Beträge, immerhin über 15.707 Denare, nicht eingingen. Jedenfalls vermag ich nicht zu glauben, daß Messene im Jahre 39 v. Chr. nach allen Bedrückungen, welche die Zeiten Sullas, die Kriege gegen die Seeräuber, die Herrschaft eines C. Cornelius Dolabella, C. Antonius, L. Calpurnius Piso (J. Hatzfeld, BCH XXXIII 522) und die Vorbereitung des Entscheidungskampfes zwischen Caesar und Pompeius, dann die Wirren der Zeiten des M. Brutus und C. Cassius über die Peloponnesos gebracht hatten (G. F. Hertzberg, Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer I 418 ff.), sich noch in einer verhältnismäßig so erfreulichen Lage befand; wie betrübend waren die Eindrücke, die Servius Sulpicius auf der durch seinen Brief an Cicero (ad fam. IV 5, 4) bekannten Fahrt im Frühjahr 45 v. Chr. beim Anblicke der verödeten Landschaften und verheerten Städte am saronischen Meerbusen und am Isthmos von Korinth gewann! Auch die Mysterieninschrift scheint einen Einblick in ein wohlgeordnetes, friedliches, wohlhabendes und sorgloses Gemeinwesen zu gewähren, ganz wie die Inschrift IG IX 2, 1109 über das Orakel des Apollon Koropaios, die ich kürzlich Wiener Studien XXXIV 111 ff. ihr zeitlich nahe, nämlich in die Zeit nach der im Jahre 116 v. Chr. erfolgten Wiedervereinigung der Magneten, gerückt habe; leider habe ich in meinen Bemerkungen versäumt, auf M. Holleaux' Erörterungen RÉG X 304 ff. Bezug zu nehmen, in denen die Urkunden zu Ehren der Richter aus Kletor IG V 2, 307 und mit ihnen der größte Teil der Inschriften des κοινὸν τῶν Μαγνήτων den Jahren 100 bis 150 v. Chr. zugewiesen worden war. Dem von mir vertretenen jüngeren Ansatze der Orakelinschrift, zu Ende des zweiten Jahrhunderts, scheint mir auch die Schrift durchaus günstig zu sein; um anderen ein Urteil über diese zu gestatten, bilde ich nachstehend Abb. 9 einen Ausschnitt des

am besten erhaltenen Teiles des Steines, Z. 42 bis 50, nach einem Abklatsch ab, den ich der Freundlichkeit O. Kerns verdanke. Die Orakelinschrift von Koropē fällt meiner Ansetzung nach in eine Zeit, da sich Hellas von seinem völligen Zusammenbruch in dem Kriege mit Rom 146 v. Chr. erholt hatte, sich ansehnlicheren Wohlstandes und, wenn auch innere und äußere Störungen der Ruhe nicht ganz fehlten, einer unverkennbaren Blüte erfreute (P. Perdrizet, Bull. corr. hell. XX 402; W. S. Ferguson, Hellenistic Athens p. 360 ff. 435) und sich in eifriger Wiederaufnahme der alten Überlieferungen des Gottesdienstes

41 Beschlüsse in Sachen des Orakels des Apollon Koropaios IG IX 2, 1109 Z. 42—49.

und in glänzender, auch das hellenische Nationalgefühl nach schweren Demütigungen stärkender Begehung der heiligen Feste gefiel. Als inschriftliche Zeugnisse dieser äußerlichen Frömmigkeit der Zeit — ihre Gläubigkeit fand in Poseidonios auch einen philosophischen Vertreter — dürfen die auf dem Schatzhause der Athener in Delphi verzeichneten, von G. Colin, Fouilles de Delphes III 2 p. 11 ff. erläuterten Listen der Pythaiden der Jahre 138, 128, 106, 97 v. Chr. gelten, die auf dieselbe Feier bezügliche Inschrift aus Athen IG II 985, deren Überschrift G. Colin, Le culte d'Apollon Pythien p. 137 und Fouilles de Delphes III 2 p. 58 richtig gelesen hat; die Urkunden über die in dem öffentlichen Leben so stark

hervortretenden dionysischen Techniten, IG II 551 und II 552 mit den von G. Colin hinzugefügten Bruchstücken BCH XXIV 93, Fouilles de Delphes III 2 p. 47 ff. 71 ff. (Dittenberger, Sylloge 930); die Beschlüsse der Athener zu Ehren der Ergastinen IG II 5, 463 b + II. II 5, 477 + II 950 und IG II 5, 477 d (Michel 1503. 1504); vielleicht auch der große, nach W. Gurlitt, Pausanias S. 209 ff. 238 ff. neuer besonderer Behandlung bedürftige, von mir durch zwei kleine Bruchstücke leider nur unwesentlich vervollständigte Volksbeschluß der Athener Ἐφ. ἀρχ. 1884 σ. 165 ff. über die Wiederherstellung der heiligen und öffentlichen Bezirke, falls er — trotz der auffälligen itazistischen Schreibungen — seines Inhaltes und der Verwendung der akrophonen Zahlzeichen wegen (Br. Keil, Hermes XXV 318; Berl. philol. Wochenschr. 1890 S. 1257) als älter gelten darf als die sullanische Katastrophe; ich gestehe erwogen zu haben, ob der Archon, dessen Name in Z. 30 verstümmelt ist, nicht König Nikomedes Euergetes sein kann, der vom Jahre 128/7 oder 127/6 an (A. Plassart, BCH XXXVI 408 ff.) bis 95 v. Chr. regierte und dessen Beziehungen zu Delos (P. Roussel, Revue épigraphique I 31), zu Delphi (OGI 345, über die Zeit É. Bourguet, Fouilles de Delphes III 1 p. 130) und zu Argos (IG IV 558; Jahreshefte XIV Beibl. S. 143) bekannt sind. Daß der Genetiv des Namens sonst Νικομήδου — aber auch in der delphischen Inschrift Νικομήδεος — lautet, spräche nicht gegen die Ergänzung, denn in jedem Falle liegt in [ἐν τῶι ἐπὶ —]ομήδους ἄρχοντος ἐνιαυτῶι Z. 30 eine nach den Sammlungen von Meisterhans-Schwyzer S. 135, die allerdings dieses Beispiel übersehen haben, in jener Zeit weniger übliche Form vor. Die von W. S. Ferguson, Klio VII 218 zusammengestellte Archontenliste läßt nur die Jahre 93/2 und 103/2 (Hellenistic Athens p. 417) ohne Eponymos, wenn man nicht bis 117/6 und 116/5 hinaufgeht. Doch ist mir jener Schreibungen wegen ein späterer Ansatz glaublicher.

So rückt auch die Mysterieninschrift von Andania 92/1 v. Chr. in einen größeren Zusammenhang. Das Zurückgreifen auf die gottesdienstlichen Bräuche der Vorfahren hat auch zur Erneuerung der Satzungen der Μολπαί in Milet, „kaum nach 100 v. Chr." Anlaß gegeben (Das Delphinion in Milet S. 277 n. 133) und die sogenannte „Chronik von Lindos", deren Veröffentlichung ein Beschluß der Lindier im Jahre 99 v. Chr. angeordnet hat, verdankt ebenfalls dem gesteigerten Anteil der Zeit an der Vergangenheit eines großen Heiligtumes ihre Entstehung. Wir erfassen die Stimmungen, in denen das Geschlecht reifte, das im Anschlusse an Mithradates die letzte Möglichkeit einer Rettung der hellenischen Freiheit sah.

Die zeitliche Zusammenstellung der Urkunden über die ἐκτώρολες εἰσαγωγαί und der Mysterieninschrift, freilich nur in weitem Spielraum der Jahre, empfiehlt

ferner der Umstand, daß sie offenbar ganz dieselbe Staatsordnung voraussetzen. Wie in den Beschlüssen für Aristokles erscheinen in der Mysterieninschrift (H. Sauppe, Ausgewählte Schriften S. 285 ff.) die σύνεδροι und ihr γραμματεύς, der mit der Vereidigung der „Geweihten" und der „Zehn" vor der Mysterienfeier betraut ist (Z. 1. 134), augenscheinlich als die leitenden Staatsbeamten; der δᾶμος, der in Phylen zerfällt (Z. 7), hat in seinen Versammlungen Fünfmänner zur Verwaltung der bei der Mysterienfeier eingehenden Gelder (Z. 40) und die „Zehn" zu bestellen, denen die Leitung der ganzen Feier obliegt; für das Vorhandensein von μάστροι beweist, daß die „Fünf" für ihre Verwaltung ὑπόμαστροι (Z. 51. 58), d. h. den μάστροι rechenschaftpflichtig, genannt sind. Daß das die Mysterienfeier begehende Gemeinwesen nicht Andania sein kann, sondern nur Messene, durfte nach den Erörterungen K. Seeligers, Messenien und der achäische Bund, Programm Zittau 1807 S. 27 und R. Meisters GDI 4080 als gesichert gelten; schon H. Sauppe war im Hinblick auf die stattliche Zahl von Bürgern und Beamten, die an der Mysterienfeier beteiligt erscheinen, und die Ansehnlichkeit der Verhältnisse überhaupt, die für ein so kleines Gemeinwesen wie Andania kaum glaublich ist, geneigt gewesen, in dem Staat, der in der großen Inschrift zu verstehen ist, Messene zu erkennen (S. 300 f.), hatte sich aber durch untergeordnete, später von K. Seeliger und R. Meister widerlegte Bedenken von der Zuteilung an Messene abhalten lassen. L. Ziehen hat (Leges sacrae II 1 p. 177) außerdem darauf hingewiesen, daß die in den Bestimmungen Z. 45 ff. (s. unten S. 90 f.) vorausgesetzte größere Anzahl von Bürgern, die ein τίμαμα μὴ ἔλασσον ταλάντου besitzen, nur in einem ansehnlichen Gemeinwesen, wie es Andania niemals gewesen sein kann, denkbar ist und daß für Messene auch der offenkundige, nun von G. Pasquali, Atti della R. Accademia di Torino XLVIII 7 ff. erörterte Zusammenhang der Mysterienfeier mit der Neugründung der Stadt durch Epameinondas spricht. Endgültige Bestätigung der Zuteilung an Messene brachte die S. 80, 92 erwähnte Inschrift aus Argos, BCH XXXIII 175. Dieser Sachlage trägt H. Swoboda in dem dritten Teile seiner Bearbeitung von K. F. Hermanns Staatsaltertümern noch nicht Rechnung, da alle Aufschlüsse, die wir der Mysterieninschrift verdanken, unter der Ortsbezeichnung Andania gebucht sind. Übrigens ist, wie die große, leider verschollene Inschrift aus Thuria IG V 1, 1379 zeigt, auch in den übrigen Städten Messeniens eine wesentlich gleiche Ordnung der Verhältnisse vorauszusetzen.

Ich kann aber auch nicht umhin zu gestehen, daß meine Schätzung der Zeit der Urkunden aus Messene bewußt und vielleicht noch mehr unbewußt dadurch

beeinflußt ist, daß uns ein glücklicher Zufall eine freilich verstümmelte und einer genaueren Abschrift bedürftige Urkunde aus „Andania" oder „Messene" erhalten hat, die Zahlungen verzeichnet, die mit einer ὀκτώτολος oder einer ähnlichen εἰσφορά in Verbindung gesetzt werden können, und unter den Zahlern mit dem höchsten Betrage ein Μνασίστρατος erscheint, in dem den Mnasistratos der Mysterieninschrift und des Orakels aus Argos BCH XXXIII 175 zu erkennen überaus naheliegt.

Ich kenne diese Inschrift aus einem mir übersendeten Sonderabdrucke der Zeitschrift Ἀρχαιολογικὰ εὑρήματα vom 15. November 1905 (Τόμος ΙΑ' σ. 61), der über Νέα ἀρχαιολογικὰ εὑρήματα, darunter einen Stein berichtet, der seinem Fundorte nach Andania — d. h. Messene — zugeteilt werden darf; W. Kolbe war die Urkunde, was nicht wundernimmt, bei der Sammlung des Materials entgangen; durch mich aufmerksam gemacht, hat er erst in die Nachträge IG V 1, 1532 eine Abschrift, die H. Koch von dem Abdrucke der ersten Veröffentlichung nahm, eingelegt.

Die Mitteilung der Ἀρχαιολογικὰ εὑρήματα, mit Λ gezeichnet, lautet folgendermaßen:

Ὁ σχολάρχης Διαμολιτσίου ἀνήγγειλεν εἰς τὸ Ὑπουργεῖον τῆς Παιδείας, ὅτι εἰς τὸ χωρίον Μπουγάζι ἀνευρέθη ἐντὸς ἀρχαίου ναοῦ πλάξ μήκους 05 ἑκατ. τοῦ μέτρου καὶ πλάτους 55 ἑκ. φέρουσα ἐπὶ τῆς μιᾶς ὄψεως 41 ὀνόματα ἀρχαῖα. Παρὰ τὸν ναὸν αὐτὸν εὑρέθησαν καὶ τείχη πελασγικὰ ὡς καὶ λείψανα ἀρχαίων πύργων.

Σχμ. — Πρόκειται περὶ τῆς ἐν θέσει „Γρεμπενή" τῆς περιφερείας „Καράντζας" τῆς Ἀνδανίας εὑρεθείσης πρὸ μηνῶν κατὰ τὴν ἐπισκευὴν τοῦ ναοῦ Ἁγίου Δημητρίου ἐπιγραφῆς, περὶ ἧς μου ἔγραψεν ὁ ἐκεῖ ἱερεὺς καὶ δημοδιδάσκαλος κ. Χ. Γόνος καὶ μοῦ ἔστειλε καὶ ἀντίγραφον προχείρως ληφθὲν ὑπ' αὐτοῦ ἐκ τῆς πλακός, οὐχὶ ὅμως καὶ ἔκτυπον. ἡ πλὰξ ἔχει κατὰ τὸν κ. Γόνον ὕψος 0·00, πλάτος 0·05, πάχος 0·15. ἀναγράφονται ἐπ' αὐτῆς εἰσφοραὶ πιθανῶς. ἡ μεταγραφὴ τῶν ἀσφαλῶν γραμμάτων ἔχει ὡς ἑξῆς.

Στήλη I	II	III
. . . .	. . . . .	. . .
. . . .	. . . .	Λυκοῦργος . . . .
. . . .	Θ]ρασύμαχος (?) Μ Μ Μ $\overset{\Gamma}{\Xi}$ Ξ Ξ Ξ . . .	Ξενοκράτης . . .
Μνασίστρατος $\overset{\Delta}{\Mu}$ Μ Δ $\overset{\Gamma}{\Xi}$ . . .	Πάνσως Μ Μ $\overset{\Delta\,\Delta}{\Sigma\ \Xi}$ Ξ Ξ	Ἀρίσταρχος $\overset{\Delta}{\Xi}$ Ξ Ξ
Τισκλῆς Ξ Ξ $\overset{\Gamma}{\Xi}$ (?) . . .	Χαιρήμων Μ Μ Μ $\overset{\Delta\ \Gamma}{\Xi\ \Xi}$ Ξ . . .	Νικίας Μ $\overset{\Gamma}{\Xi}$ Ξ Ξ . . .

Στήλη I	II	III
Ἀντένικος Μ $\overset{\Delta}{\leqslant}$ . . .	Ἀριστο[κ]ράτης $\overset{\Delta\,\Delta\,\Delta}{\leqslant\leqslant\leqslant}$ . . .	Δαμίσκος (?) $\overset{\Delta\,\Delta\,\Gamma}{\leqslant\leqslant\leqslant}$ ≤ ≤ . . . .
Ἐπίχαρτος Μ $\overset{\Delta\,\Gamma}{\leqslant\leqslant}$	Εὔμαρ . . ας Μ $\overset{\Delta}{\leqslant}$ ≤ ≤ ≤ ≤ . .	Δάμιππος Μ Μ ≤ ≤ ≤ ≤ . . . .
. . . . δάμων Μ Μ $\overset{\Gamma}{\leqslant}$ [≤]	. . .	Λυσικράτης $\overset{\Delta\,\Delta\,\Gamma}{\leqslant\leqslant\leqslant}$ ≤ ≤ ≤ . . .
Σωΐας $\overset{\Delta\,\Delta\,\Gamma}{\leqslant\leqslant\leqslant}$ ≤ ≤ ≤	. . . .	Ἀγίων (?) Μ $\overset{\Delta\,\Delta\,\Gamma}{\leqslant\,\Sigma\,\leqslant}$
Ἀνακύρων Μ Μ Μ . . .	. . . .	Στράτων $\overset{\Delta\,\Delta}{\leqslant\leqslant}$ ≤
Ἀ[ρ]χρίων Μ Μ $\overset{\Delta\,\Gamma}{\leqslant\leqslant}$ ≤ ≤	. . . .	Εὐμάρης $\overset{\Delta\,\Delta\,\Gamma}{\leqslant\leqslant\leqslant}$ . . . .
Δ[α]μόστρατος ≤ (?) $\overset{\Delta}{\leqslant}$ . . .	Ἐρατίας	. . . .
	Ἀ$\overset{[\lambda\varepsilon]}{[\nu\alpha]}$ξικράτης	Δαμόστρατος ≤ (?) $\overset{\Gamma}{\leqslant}$ . . . .
		Δρομύλος Μ $\overset{\text{R}}{\leqslant}$ ≤ ≤ ≤ ≤ . . . .
		Ἀρίστων Μ $\overset{\Delta\,\Gamma}{\leqslant\leqslant}$ . . . .
		. . (ὁ δεῖνα) . . Μ Μ Μ Μ $\overset{\Delta\,\Gamma}{\leqslant\leqslant}$ ≤ ≤ ≤

Τὰ σημεῖα δηλοῦσι· τὸ μὲν Μ τὴν μίαν μνᾶν, τὸ ≤ τὸν ἕνα στατῆρα, τὸ $\overset{\Delta}{\leqslant}$ τοὺς δέκα στατῆρας, τὸ $\overset{\Gamma}{\leqslant}$ τοὺς πέντε στατῆρας, τὸ ‹ τὸν ἥμισυν στατῆρα. ἐκεῖ πλησίον εὑρέθη καὶ ἀρχαῖος ναὸς καὶ ἕτερα ἐπιγραφή, μὲ μόνα τὰ ἴχνη: . . νεων . . | . . . ια . . . | . . . ταρ . . .).

Ich wiederholte die Abschrift, ohne an ihr zu ändern, auch mit den Fragezeichen der Veröffentlichung; um die Übersicht zu erleichtern und die Gestalt des Steines besser zum Ausdrucke zu bringen, sind die Spalten, der Zeilenordnung des Abdruckes folgend, nebeneinander gestellt. Nicht aufzuklären vermag ich die Abweichungen, die W. Kolbes Abdruck IG V 1, 1532 nach H. Kochs Abschrift bietet. Sp. I Z. 3 gibt dieser zu Ende nicht $\Delta\,\overset{\Gamma}{\leqslant}$, sondern $\Delta\,\overset{\Delta}{\leqslant}$. Der Name Z. 6 ist wohl nicht Η]ντένικος, sondern Ἀντ⟨ί⟩νικος. Z. 8: ein zusammengesetzter Name, dessen zweiter Teil δάμων wäre, ist mir im Augenblicke nicht erinnerlich. Sp. II folgen dem Namen Χαρίμων IG V 1, 1532 nur zwei, nicht drei Minenzeichen. Z. 7 offenbar Εὔμαρ⟨ί⟩ας; vgl. Εὐμάρης Sp. III Z. 11. Sp. III Z. 9 gibt der mir übersendete Sonderabdruck nur: Ἀγίων (?) Μ $\overset{\Delta\,\Delta\,\Gamma}{\leqslant\,\Sigma\,\leqslant}$. IG V 1, 1532 dagegen: Ἀγίων

𐅀 𐅄 𐅁 𐅄 𐅁 𐅃 𐅄; die Deutung, die das Zeichen 𐅁 in anderen Inschriften finden kann, ist hier nicht möglich, auch M. N. Tod, ABS XVIII 107 weiß keinen Rat. In Z. 10 gibt der Sonderabdruck 𐅄 𐅄 𐅂, W. Kolbe: 𐅄 𐅄 𐅃 𐅄 𐅂. In Z. 14 ist in jenem die Zahl über dem ersten 𐅂 offenbar irrig 𐅆 statt 𐅃 oder, wie Kolbe stets gibt, 𐅃.

Hoffentlich ist der Stein geborgen und wird er bald in zuverlässiger Abschrift mitgeteilt. Einstweilen beansprucht er schon durch den Fundort und durch die Nennung eines Mnasistratos Bedeutung, dem der höchste aller Beträge beigeschrieben ist: 11 Minen, 15 (oder mehr) Statere. Daß es sich nicht um eine Liste von ἐπιβόλαιοι handelt, zeigt die große Verschiedenheit der Beträge; sieht man von drei nicht sicher gelesenen oder zu deutenden Zahlen I Z. 5 und 12, III Z. 13 ab, so sind folgende Beträge gebucht:

Minen	Statere	Minen	Statere	Minen	Statere
11	15	2	0	–	30
4	18	2	1		28
3	17	1	25		27
3	10	zweimal 1	15		25
3	8	1	14		24
3	—	1	10	—	12
2	22	1	9		
2	17	1	7		

Die Annahme liegt nahe, daß die Inschrift εἰσφοραί verzeichne, die gebuchten Beträge also einem bestimmten Bruchteile des eingeschätzten Vermögens der Genannten entsprechen; handelt es sich um eine ἑκατόστολος εἰσφορά, so entspricht der höchste Betrag von 11 Minen 15 Stateren, der dem Namen des Mnasistratos beigeschrieben ist, 10 Talenten, der geringste von 12 Stateren 1200 Drachmen. Die Summe der in dem erhaltenen Bruchstücke verzeichneten Beträge ist, wiederum von den drei unsicheren Posten abgesehen und von allen kleinen Werten, die möglicherweise den abgeschriebenen Zahlen folgen, 1831 Statere = 3002 Drachmen und diese Summe verteilt sich auf 23 Beisteuernde, so daß im Mittel auf jeden ein eingeschätzter Besitz von 8358 Drachmen, gegen 2 Talente, entfallen würde. Doch ist es allein Mnasistratos' überragender Besitz, der das Ergebnis der Berechnung so günstig stellt; wird dieser ausgesondert, so stellt sich für die übrigen 22 Beisteuernden die Summe auf 1431 Statere und das Mittel des eingeschätzten Besitzes auf nur 1852·25 Drachmen. Außer Mnasistratos kommt, wenn meine Be-

rechnung richtig ist, noch 17 der in der Liste verzeichneten Bürger von Messene ein Vermögen von über 1 Talent zu; wenn die Mysterieninschrift Z. 15 ff. bestimmt, daß zur Verwaltung der Gelder, die für die Feier erforderlich sind und bei ihr eingehen, Fünfmänner eingesetzt werden sollen, die ein τίμημα von mindestens 1 Talent besitzen, so mußten solche Bürger in einer gewissen Anzahl vorhanden sein, zumal dieselben Männer zwar einzeln, aber nicht mehr als einmal mit denselben Kollegen zum Amte berufen werden sollen: τὰ δὲ πίπτοντα διάφορα ἐκ τῶν μυστηρίων ἐγλεγόντω οἱ καταστα[θ]έντες ὑπὸ τοῦ δάμου πέντε, εἰσφερόντω δὲ οἱ ἄρχοντες ἀνάγκα πάντες, μὴ δὶς τοὺς αὐτούς (zu beachten, nicht: τὸν αὐτόν), τίμαμα ἔχοντα ἕκαστον μὴ ἔλασσον ταλάντου, καὶ τῶν καταστα[θ]έντων παραγραφάτω (vgl. Hermes XLIV 81 f.) ὁ γερουσία τὸ τίμαμα, ὥσαύτως δὲ καὶ τῶν εἰσενεγκάντων. Das stimmt durchaus zu den Vermögensverhältnissen wenigstens eines Teiles der Bürgerschaft von Messene, soweit uns diese aus dem vorliegenden Bruchstücke des Verzeichnisses ihrer Leistungen, wenn meine Deutung zutrifft, ersichtlich werden, und zu den Vorstellungen, die wir uns von den Vermögensverhältnissen der Bürger einer griechischen Stadt überhaupt machen dürfen (vgl. G. Busolt, Griechische Staatskunde in J. v. Müllers Handbuch IV 1, 1[3] S. 187 ff.; Ed. Meyer, Forschungen II 108. Kl. Schr. 127 ff.; A. E. Zimmern, The greek commonwealth p. 222 ff.). Aus Lysias' Rede ὑπὲρ τῶν Ἀριστοφάνους χρημάτων (XIX 45 ff.) geht hervor, daß Leute, deren Reichtum bei ihren Lebzeiten als sehr ansehnlich galt, aber überschätzt worden war, ein Vermögen von nicht mehr als 10 Talenten hinterließen; Aristophanes, Plutos 163 betrachtet ein Vermögen von 13 bis 16 Talenten als sehr beträchtlich. Timokrates soll mehr als 10, Onetor mehr als 30 Talente sein Eigen genannt haben (Demosthenes XXX 16), der Bankier Pasion hinterließ ungefähr 6 Talente (Demosthenes XXXVI 5. 30; J. Beloch, Gr. G. II 351 f.). Bekanntlich besaßen in Athen im Jahre 321 von 21.000 Bürgern über 12.000 weniger als 2000 Drachmen. Ein Beschluß der Ephesier, der in die ersten Jahre des dritten Jahrhunderts v. Chr. gesetzt wird (Jahreshefte II Beibl. S. 47; Inschriften von Priene XIV 11. 104; Ephesos II S. 60) bestellt nach R. Heberdeys Erklärung und Ergänzung πολίτας ἑξακοσίους als προδανεισταὶ καὶ ἐγγυηταί; sie sollen „der — offenbar höchsten — Steuerklasse der ἑξακοσίοι entnommen" sein. Der Betrag von 6 Minen, 600 Drachmen, scheint aber zu bescheiden, als daß er eine untere Grenze des Vermögens darstellen könnte; die 6 Minen müßten also ein τίμημα im Sinn eines gewissen Teiles des Vermögens oder vielmehr eines einbekannten jährlichen Einkommens darstellen. Indes hat P. Roussel kürzlich die Möglichkeit einer andern Deutung jener Bestimmung des Beschlusses der Ephesier vertreten (RÉG XXVI

480): „Éphèse vend le droit de cité à une dizaine de personnes de naissance libre, à raison de six mines par tête, l. 6 = πο[ή]σασθαι πολίτας ἐξαμνα[ίους ἐλευθέρους ἐξ ἐλευθέρων μ]ὴ πλείους ἢ δέ[κα]; ist dies der Sinn, so kann darauf verwiesen werden, daß Kleomenes nach Plutarch, Kleom. 23 die Heiloten, die fünf attische Minen erlegten, zu Freien machte (und sich so 500 Talente verschaffte) und daß nach Dions zweiter tarsischer Rede 23 das Bürgerrecht in Tarsos um 500 Drachmen feil war. Daß der Beschluß der Ephesier zum Zwecke der Beschaffung der Mittel, die zur Unterstützung der Verteidiger der Feste Κάριον erforderlich sind, in der Tat die Verleihung des Bürgerrechtes an nicht mehr als zehn Männer in Aussicht nimmt und für diese Verleihung — nebst freier Geburt — die Zahlung einer Geldsumme zur Voraussetzung gemacht war, legt außer der Begründung Z. 13: ὅπω]ς δ' ἂν εἰς ταῦτα πόρος ὑπάρχῃ κτλ. und der Bestimmung Z. 15: ὅστ[ι]ς δ' ἂν θέλωσιν πολίτα[ι] γενέσθαι κατὰ τόδε τὸ ψήφ[ι]σμα, ἀπογράφεσθαι κτλ. auch der Beschluß Inscr. Brit. Mus. 901 nahe: [Ἔδοξεν τοῖς χίρ]ηνμένοις ἐκ τοῦ δήμου ἐπὶ τῶι σίτωι ποιήσασθαι πολίτας τρεῖς ἐπὶ τὰ συμφέροντα τοῦ δήμου [δόντας (ich erwarte die Angabe einer Geldsumme) κατὰ τὸ ψήφ]ισμα τῆς βου]λῆς κτλ. Die Worte ἐλευθέρους ἐξ ἐλευθέρων kehren auch in der Bürgerrechtsverleihung Ephesos II S. 100 n. 5 wieder, in der sie der Formel ἐφ' ἑστ]ᾶι καὶ ὁμοί[ᾳ folgen; in einer anderen Bürgerrechtsverleihung II S. 101 n. 8 schließt sich an ἐλευθέρο]ν καὶ ἐξ ἐλευθέ]ρων eine nicht mehr kenntliche Bestimmung: τῶι δὲ γενομέν[ωι. Daß es sich in dem Beschluß S. 100 n. 5 um Bürgerrechtsverleihung gegen Zahlung einer Geldsumme handle, machen trotz aller Verstümmlung die Erwähnung des Geldmangels Z. 8 und die Worte: τοὺς δὲ ναυτοδίκας παραλαβόντας κτλ. im Vergleich mit der Bestimmung der Urkunde S. 90 n. 1 Z. 10 wahrscheinlich; von dem Beschlusse S. 101 n. 8 ist zu wenig erhalten, als daß ein Urteil möglich wäre; daß er, wie der Herausgeber meint, einem Arkader (Z. 1 [Ἀρ]κάς) gelte, ist keineswegs sicher; τῶι δὲ γενομέν[ωι bezieht sich vermutlich auf den zu ernennenden Neubürger. Als ἐξαμν[αί]ους πολίτας würden demnach in Ephesos die Neubürger bezeichnet worden sein, die durch Zahlung von sechs Minen Aufnahme in die Bürgerschaft erlangten, nicht Bürger, die ein τίμημα von dieser Höhe hatten, am allerwenigsten Bürger „der höchsten Steuerklasse". Entgegen der Behauptung, daß das Wort τίμημα stets „estimation, valeur totale" bezeichne (Ch. Lécrivain, Dictionnaire des Antiquités III 508), scheint es wenigstens an einer Stelle nur einen Teil des eingeschätzten Vermögens zu bedeuten, nämlich in dem Beschlusse der Stadt Minoa auf Amorgos IG XII 7, 237 (Syllogé 645, Leges sacrae II 1 p. 270 n. 68) aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr., der anläßlich einer Stiftung der Hegesarete in Z. 62 ff. anordnet: ὁ δὲ δήμ]ος αἱρείσθω καὶ ἐν ταῖς ἀρχαι-

ρετίας επιμηνίους εἰς Μητρώκα ἄνδρας δύο τῶν πολιτῶν τίμημα ἔχοντας μὴ ἔλασσον δραχμῶν διακοσίων; J. Delamarre hat Rev. arch. XXIX 1896 p. 82 diese Summe als „un revenu imposable de deux cents drachmes" gedeutet und Dittenbergers Zustimmung gefunden. Bei einem Zinsfuße von 10%, wie er in hellenistischer Zeit üblich ist, würden 200 Drachmen jährlichen Einkommens einem Kapital von 2000 Drachmen entsprechen. Das Getreidegesetz von Samos (U. v. Wilamowitz und Th. Wiegand, Sitzungsber. Akad. Berlin 1904 S. 917 ff.; F. Bleckmann, Griechische Inschriften zur griechischen Staatenkunde, H. Lietzmanns Kleine Texte 115 n. 50) fordert A Z. 37 ff. alljährliche Wahl von zwei Bürgern ἐπὶ τοῦ σίτου, die eine Habe von mindestens 3 Talenten ihr Eigen nennen: μὴ ἐλάσσονα οὐσίαν ἔχοντα ἑκάτερον ταλάντων τριῶν.

Es mag gewagt erscheinen, über Veranlassung, Absicht und Zeit einer Inschrift zu urteilen, die nichts als Namen und Zahlen bietet und nur durch diesen Abdruck nach einem ἀντίγραφον bekannt ist, das ausdrücklich als προχείρως ἐγγεγραμμένον bezeichnet wird. Dennoch sehe ich keinen Grund zu bezweifeln, daß der in Z. 4 der ersten Spalte der Liste genannte Mnasistratos der Hierophant ist, der, wie schon die Mysterieninschrift lehrte, bei der heiligen Feier in Andania einst die Hauptrolle spielte. Er hat das Kästchen, in dem die heiligen Schriften verwahrt waren, der Stadt übergeben (Frh. Hiller von Gaertringen, Hira und Andania S. 9 ff.), er hat den ersten Platz im heiligen Zuge, er ist auf Lebenszeit mit der Fürsorge für die Quelle der Hagna und für das an derselben befindliche Götterbild betraut, hat den Schlüssel zu dem Opferstock, der an der Quelle aufgestellt werden soll; er erhält von dem bei der Quelle nieder- oder in den Opferstock gelegten Gelde den dritten Teil und außerdem die Felle der Opfertiere; er hat mit den ἱεροί teil an den Opfern und Mysterien, wird mit Frau und Kindern zu dem heiligen Mahle geladen, erhält einen Kranz, für den die Summe von nicht weniger als sechstausend Drachmen bewilligt wird, und mit ihm im Verein ernennen die Zehn eine Anzahl von Gehilfen für die Festfeier außer dem Kreise der ἱεροί. Geradezu als Hierophanten bezeichnet ihn die Inschrift aus Argos, die das Orakel mitteilt, das der Gott, nämlich der Apollon von Argos, der Stadt Messene und Mnasistratos auf seine Anfrage hin erteilt hatte, BCH XXXIII 175 ff.; nach ihrer geschichtlichen Bedeutung hat G. Pasquali, Atti della R. Accademia di Torino, XLVIII 7 ff. die Inschrift gewürdigt, die nicht richtig beurteilte Form der Antwort ist Gegenstand einer Erörterung in meinen Neuen Beiträgen zur griechischen Inschriftenkunde III S. 22. Nach diesen beiden Urkunden um das Jahr 92 v. Chr. ein Mann in führender Stellung und wohl nicht in ganz

jungen Jahren, tritt uns Mnasistratos in der neuen Inschrift, wie immer sie zu deuten sein mag, als einer der vermögendsten, vielleicht der vermögendste Bürger von Messene entgegen; ist es auch nur eine Vermutung, daß die Zahlungen gerade bei der ἐκπώλοις εἰσφορά geleistet wurden, die uns durch die Beschlüsse für Aristokles und die Abrechnung bekannt ist, und muß es als gleich möglich gelten, daß die verzeichneten Beträge, z. B. bei der früheren εἰσφορά unter Damon, vielleicht auch nach einem anderen Satze, gezahlt wurden, so steht doch trotz aller gebotenen Vorbehalte sicher, daß der Stein, der freilich von Messene nach seinem Fundorte verschleppt sein müßte, durch die vorgetragene Erklärung einem befriedigenden Verständnis erschlossen wird und nichts hindert, ihn in Ansehung der Erwähnung des Mnasistratos und der Zeit der Mysterieninschrift etwa in die Jahre 122 bis 82 v. Chr. zu rücken.

Leider ist Aristokles, der Sohn des Kallikrates, aus Messene, wie es scheint, sonst nicht bekannt und lassen sich auch die beiden in den Beschlüssen genannten Römer Memmius und Vibius anderweitig nicht mit Sicherheit nachweisen. Vibius trägt einen Namen, der als Praenomen in Rom selbst, nach Th. Mommsen, Römische Forschungen I 21. 29 und W. Schulze, Lateinische Eigennamen S. 507 Anm. 4 in älterer Zeit kaum vorkommt; zu dem Βίβις Ῥωμαῖος, dessen Weihgeschenk die große Inschrift aus Delos aus dem Jahre des Demares Syllloge[2] 588 Z. 130 verzeichnet, bemerkt Dittenberger: „apud Campanos et Sabellos illa aetate frequens nomen, Romae certe inter nobiles quod sciam etiamtum inauditum". Ein Träger des Gentilnamens ist C. Vibius Pansa, der Konsul des Jahres 43 v. Chr., der in der Schlacht bei Mutina fiel und wahrscheinlich im Jahre 48 Praetor, dann 47 o 46 in Bithynien, 45 in Gallia cisalpina gewesen war (P. Willems, Le sénat de la république romaine I p. 501. 622). Über die Memmier gibt Paulys Realenzyklopädie IV 1753 ff. Auskunft; ich hebe, ohne in Einzelheiten einzugehen, die Träger des Namens heraus, die aus den Jahren 150 bis 50 v. Chr. bekannt sind, und füge einige Nachweise über Erwähnungen in Inschriften und Papyri und auf Münzen bei. An erster Stelle ist zu nennen C. Memmius, Volkstribun im Jahre 111, der Praetor geworden zu sein und eine Provinz verwaltet zu haben scheint; wenigstens wurde er nach Valerius Maximus VIII 5, 2 wegen Erpressungen angeklagt, aber trotz dem Zeugnis des M. Aemilius Scaurus freigesprochen (Cicero pro Font. 7, 13); bei seiner Bewerbung um das Konsulat wurde er im Jahre 66 v. Chr. erschlagen. Sein Bruder L. Memmius war nach Cicero gleichfalls als Redner bekannt. Ein L. Memmius C. f. Menenia wird als vierter unter den fünf Praetoriern im Senatus Consultum von Adramytion genannt,

das P. Foucart in der Abhandlung La formation de la province romaine d'Asie, Mémoires de l'Académie des inscriptions XXXVIII 338 in die Jahre nach 120 v. Chr., C. Cichorius in seinen Untersuchungen zu Lucilius S. 2 ff. in die Zeit etwa um das Jahr 110 setzt (P. Viereck, Sermo graecus p. 72 n. XV; P. Willems, Le sénat etc., Appendix du tome I p. 613). Denselben L. Memmius erkannten schon die englischen Herausgeber in dem Λεύκιος Μέμμιος Ῥωμαῖος τῶν ἀπὸ συγκλήτου, ἐν μέσῳ ἀξιώματι καὶ τιμῇ κείμενος, auf dessen im Jahre 112 v. Chr. unternommene Reise in Aegypten sich der von P. Foucart (Mélanges Boissier p. 197 ff.) besprochene Papyrus aus Tebtynis I p. 127 n. 37 bezieht; vielleicht ist er einer der Brüder C. L. Memmii, die von Cicero im Brutus 30 als „oratores mediocres, accusatores acres atque acerbi" erwähnt werden. In seiner Abhandlung „Studien zu Münzen der römischen Republik" (Sitzungsber. Akademie Wien, philos.-histor. Kl. 107 Bd., 6. Abh. S. 61. 65 ff.) hat W. Kubitschek Gemeinschaftsdenare mit der Legende: L. C. Memmius L. f. Gal. (dies wird ein im Stamme der Memmier sonst nicht bekanntes Cognomen sein, S. 70) besprochen, die sehr wahrscheinlich Brüdern gehören; Lucius hat um 91 v. Chr. Silber- und Kupfermünzen prägen lassen, der Gemeinschaftsdenar wird um 87 v. Chr. gesetzt. Ein Memmius war Quaestor des Pompeius in den Kriegen gegen die Marianer in Sizilien und dann gegen Sertorius, zugleich Schwager des Pompeius und ist im Jahre 73 v. Chr. vor Sagunt ermordet worden (Plutarch, Pomp. 11, Sert. 21); nach Th. Mommsen sind jene Münzen im Jahre 82 von den gegen Sertorius nach Hispanien gesendeten Brüdern geschlagen worden, andere Forscher wollen sie von der wirklich oder vermeintlich gleichzeitigen Quaestur der beiden Memmier loslösen (darüber soeben W. Kubitschek in der erwähnten Abhandlung S. 65 f.). Ein jüngerer Memmius ist C. Memmius L. f. (P. Willems, Le sénat etc. I p. 471), der gegen 77 v. Chr. Quaestor in Hispanien, Praetor 58, 57 Propraetor in Bithynien war, als solcher den Titel imperator erhielt, im Jahre 56 wahrscheinlich als Zeuge in dem Senatsbeschluß von Aphrodisias Le Bas-Wadd. 1627 (P. Viereck, Sermo graecus p. 40 n. XIX) begegnet, wegen ambitus bei seiner Bewerbung um das Konsulat im Jahre 52 v. Chr. verurteilt sich nach Athen begab und als Freund des Cicero und Lucretius, als Redner und Dichter bekannt ist. Ein C. Memmius wird im Jahre 54 und von Cicero pro Sulla 19, 55 in Verbindung mit Faustus Sulla erwähnt, ein P. Memmius in der Rede pro Caecina 10, 26; schließlich kennen wir einen P. Memmius als Volkstribun 54 v. Chr., einen Stiefsohn des P. Cornelius Sulla (W. Drumann-P. Groebe, Geschichte Roms[2] II 444), einen Konsul C. Memmius 34 v. Chr.

Von keinem dieser Männer des Namens Memmius ist eine amtliche Tätigkeit in Makedonien und Achaia bezeugt. Daß Memmius als ἀνθύπατος und Vibius als στρατηγός in Z. 30 nebeneinander genannt sind, deutet nach U. v. Wilamowitz' Bemerkung zur Inschrift auf „tempora valde turbata" und es ist trotz früheren Bemerkungen S. 37 wahrscheinlich, daß sie in amtlicher Eigenschaft nebeneinander standen; nach Livius XLV 29 war, als Aemilius Paullus als Prokonsul in Amphipolis die Verhältnisse Makedoniens ordnete, auch der Praetor Cn. Octavius zugegen, und Th. Mommsen, Staatsrecht II[3] 234. 649 zeigt, daß in den großen Kriegen der Republik häufig genug dem Konsul oder Prokonsul ein Praetor oder Propraetor als Gehilfe beigegeben worden ist. Auf die im Anschlusse an P. Foucarts Bemerkungen Revue de philologie XXIII 254 ff. über στρατηγός, στρατηγὸς ὕπατος und στρατηγὸς ἀνθύπατος, ἀνθύπατος neuerdings öfter erörterte Frage der griechischen Bezeichnung der römischen Befehlshaber einzugehen (P. Roussel, Bull. de corr. hell. XXXI 330, XXXIII 521; Frh. Hiller von Gaertringen, Inschriften von Priene 111 Z. 21) ist kein Anlaß. Memmius ist als ἀνθύπατος bezeichnet; vor Sulla sind die Konsuln nur ausnahmsweise, seit seiner Reform die gewesenen Konsuln an der Verwaltung der Provinzen regelmäßig in einem zweiten Amtsjahr beteiligt; da ein Memmius in der Liste der Konsuln in der in Betracht kommenden Zeit nicht erscheint, ist er als gewesener Praetor oder allenfalls auch als ein zu höheren Würden früher nicht gelangter Privatmann mit konsularischem Heer und imperium ausgerüstet worden: „im siebenten Jahrhundert der Stadt hat die anfänglich auf Spanien eingeschränkte Kumulation der Praetur beziehungsweise Propraetur mit dem Prokonsulat weiter um sich gegriffen; dem Statthalter von Asia kommt wenigstens seit Sulla diese Titulatur ebenso zu wie den spanischen und auch sonst begegnet sie häufig; ja, in der ciceronischen Zeit sind Statthalter, die auf Grund der Praetur fungieren und sich mit dem propraetorischen Titel begnügen, bereits selten geworden, obwohl dies immer noch der normale Amtstitel und die Kombination von Praetur und Prokonsulat in republikanischer Zeit Ausnahme geblieben ist" (Th. Mommsen, Staatsrecht[3] II 200. 241 f. 649 ff.; J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung I[2] 517 ff.). Vibius ist στρατηγός genannt, sei es als Praetor, sei es als Propraetor; die Hellenen haben nach Th. Mommsen, Staatsrecht[3] II 240 f. die Unterscheidung der Magistratur und Promagistratur anfangs nicht wiedergegeben, späterhin aber die promagistratische Titulatur, die sich zuerst bei Polybios belegt findet, vollständig übernommen, doch nicht ohne Abweichungen; so ist z. B. in der Inschrift aus Mylasa Le Bas-Waddl. 409 (einige Lesungen verbesserte ich in meinen

Beiträgen S. 313) M. Junius Silanus, Propraetor von Asia 70 v. Chr., στρατηγός genannt.

Unter diesen Umständen scheinen die Bezeichnungen, die der Beschluß für Aristokles den beiden Machthabern gibt, für seine Ansetzung in vor- oder nachsullanische Zeit nicht zu entscheiden; standen der ἀνθύπατος und der στρατηγός so nebeneinander, daß letzterer ersterem als Gehilfe beigegeben war, so müssen besondere Verhältnisse und Aufgaben die Zuteilung veranlaßt haben.

Beachtung verdient auch, daß die beiden römischen Machthaber einfach Μέμμιος und Οὔιβιος, ein in Messene ansässiger Römer oder Italiker Νεμέριος genannt sind. Den Hellenen war es zunächst ganz geläufig, Römer und Italiker mit dem bloßen Vornamen zu nennen; dieser galt ihnen als das eigentliche Zeichen der Persönlichkeit (Th. Mommsen, Römische Forschungen I 24; W. Schulze, Lateinische Eigennamen S. 507). Daß Vibius in unseren Beschlüssen nicht als Praenomen, sondern als Nomen zu fassen sein wird, lehrt der Name Memmius; die Messenier werden somit von Memmius und Vibius mit ihren Gentilnamen gesprochen haben, wie wir noch heute von Pompeius sprechen; auch der Beschluß der Stadt Gytheion IG V 1, 1140 (Sylloge 330) verfährt in der Bezeichnung der Römer nicht gleichmäßig, wenn er Z. 13 sagt ἐπὶ Μαρκιλίου, Z. 16 Ὁπλιὸν τε Λυτρώνιον καὶ Λεύκιον Μαρκίλιον, Z. 22 Γάϊόν τε Ἰούλιον πρεσβευτὴν καὶ Ὁπλιον Λυτρώνιον πρεσβευτὴν καὶ Φούλριον πρεσβευτήν, Z. 26 Γάϊου Γαλλίου καὶ Κοΐντου Ἀγχαρίου und Z. 33 wieder schlechtweg ὅτε Ἀντώνιος παρεγένετο. Pausanias VII 7, 8 (vgl. X 36, 6) nennt P. Villius Tappulus irrig mit dem Geschlechtsnamen Ὀπίλιος statt: Οὐίλλιος und bemerkt: τοῦτο γάρ οἱ τῶν ὀνομάτων ἦν τὸ ἐκδηλότατον („der für dieses Individuum am meisten gangbare", übersetzt Th. Mommsen, Römische Forschungen I 61; s. auch Ephem. epigr. VII 450 ff.; J. Hatzfeld, Bull. de corr. hell. XXXVI 131 ff., und zu Poseidonios' und Plutarchs Bemerkungen über die römischen Eigennamen A. Bauer, Philol. N. F. I 242 ff.). Auch diese so unförmlich klingende Nennung der römischen Machthaber — allerdings in einer Erzählung — mag als ein Zeichen dafür gelten, daß die Beschlüsse der Messenier zu Ehren des Aristokles und die Abrechnung über die ἐκπώλιος εἰσφορά nicht erst in das erste Jahrhundert n. Chr. gehören können.

Der Beschluß der Synhedroi und des Damos zu Ehren des Aristokles erwähnt selbst, daß dieser sich γεγενημένην ἐπιταγὴν περὶ πολλῶν καὶ μεγάλων die Verdienste erworben hat, die seine Mitbürger und die Römer Memmius und Vibius so bereitwillig anerkennen, und läßt keinen Zweifel darüber, daß die Ausschreibung der ἐκπώλιος εἰσφορά eben durch die Forderungen der Römer

veranlaßt und ihnen gerecht zu werden bestimmt war. Es handelt sich demnach bei ihr nicht um die Erhebung einer regelmäßigen Steuer, eines Tributum, wie es etwa Makedonien nach der Anordnung des Aemilius Paullus (Plutarch, Aem. 28; Livius XLV 18, 7) in der Höhe von jährlich hundert Talenten zu zahlen hatte, sondern um eine außerordentliche Steuer, eine Kriegsauflage als „Wehrbeitrag", die erhoben wird, ohne daß in den Beschlüssen selbst von unmittelbarer Kriegsnot die Rede wäre. Aus der Abrechnung über die ἐκατόστιλος εἰσφορά geht allerdings hervor, daß Messenier zu jener Zeit Kriegsdienste zu leisten hatten, Sklaven als Ruderer verwendet wurden und deshalb ihrer Steuerpflicht nicht nachkamen.

Es gilt nunmehr innerhalb der Jahrzehnte, in die die Urkunden allen sonstigen Anzeichen nach zu gehören scheinen, etwa von 130 bis 80 v. Chr., die kriegerischen Verwicklungen ins Auge zu fassen, die den Römern Anlaß geben konnten, an die Messenier — und aller Wahrscheinlichkeit nach auch an die übrigen Hellenen — besondere Forderungen zu stellen.

Liegen auch keine Nachrichten darüber vor, so kann doch Hellas von den Römern zur Hilfeleistung in den Nöten des Krieges gegen Aristonikos ebenso wie Byzantion (Tacitus, Ann. XII 62) und die Städte Kleinasiens herangezogen worden sein; ich verweise auf die Inschrift aus Halikarnassos CIG 2501, die ich Jahreshefte XI 69 f. besprach, und auf P. Foucarts Bemerkungen in seiner Abhandlung La formation de la province romaine d'Asie p. 22 f. Auch die Abwehr der Barbaren, die in den letzten Jahrzehnten des zweiten Jahrhunderts v. Chr. Makedonien heimsuchten, wird den hellenischen Städten Opfer auferlegt haben; der Beschluß von Lete aus dem Jahre 118 v. Chr. Sylloge[2] 318 führt mitten in die Kämpfe, die im Jahre 100 v. Chr. M. Minucius den Triumph de Galleis Scordiscis et Besseis verschafften (CIL III suppl. 14.203[23]; H. Pomtow, Philologus LIV 220, 594; É. Bourguet, Bull. de corr. hell. XXXV 171 ff.). Nach Diodors Bericht XXXVI 8, 1 sind zur Niederwerfung des zweiten Aufstandes der Sklaven in Sizilien im Jahre 103 v. Chr. 800 Krieger aus Thessalien, Akarnanien und Bithynien verwendet worden; daß andere Landschaften in jenem Kriegsjahr ebenfalls Truppen gestellt hätten, ist angesichts der Hervorhebung dieser Abteilungen nicht wahrscheinlich, daß aber Truppen aus hellenischen Gebieten in anderen Jahren herangezogen worden sind, darf als recht wohl möglich gelten. Zu mancherlei ἐπιταγαί mögen in denselben Zeiten die Unternehmungen Anlaß gegeben haben, zu denen sich die Römer den Seeräubern gegenüber genötigt sahen. M. Antonius, der Redner, wurde gegen sie im Jahre 103 v. Chr. mit unzulänglichen

Streitkräften als Prokonsul nach Kilikien entsendet, bald nach seinem Triumphe im Jahre 102 wagten es die Piraten, sich sogar seiner eigenen Tochter in Italien W. Drumann-P. Groebe, Geschichte Roms² I 14 f.) zu bemächtigen; auf ihn ist die Inschrift aus Rhodos RÉG XVII 210, 302 zu beziehen nach P. Foucarts Bemerkung Journal des Savants 1906 p. 576, vgl. F. Münzer RE VII 124. Im Jahre 100, unter dem sechsten Konsulate des Marius, liefi der Senat, laut einem Beschlusse, der auf dem Denkmale des Aemilius Paullus in Delphi eingezeichnet war, aber bis auf die letzten Zeilen der griechischen Übersetzung verloren ist, Anweisungen an die Statthalter der östlichen Provinzen zur Niederwerfung der Seeräuber ergehen und richtete an die freien Städte und die Könige von Aegypten, Syrien und Kyrene Briefe mit der Aufforderung, den Seeräubern die Häfen zu verschliefien und ihnen die Versorgung mit Lebensmitteln und den Verkauf der Beute unmöglich zu machen (Bull. de corr. hell. XXI 623; P. Foucart, Journal des Savants 1906 p. 599; G. Colin, Rome et la Grèce p. 659). Aller Wahrscheinlichkeit nach sind auch die Städte des hellenischen Mutterlandes zur Stellung von Schiffen und Mannschaften und zur Tragung der Kosten der gegen die Seeräuber gerichteten Unternehmungen herangezogen worden. Schwerer wird Hellas durch den Krieg der Römer gegen ihre Bundesgenossen in Mitleidenschaft gezogen worden sein, der im Jahre 91 v. Chr. ausbrach und im Jahre 88 im wesentlichen beendet war.

Zufällig erfahren wir durch Memnon FHG III (p. 526 ff.) p. 540 cap. 29 von einer erfolgreichen, durch Ehrengaben belohnten Hilfeleistung der Herakleoten mit zwei gedeckten Tetreren in dem Kriege gegen die Marser, Piligner und Marrukiner und ihrer Rückkehr nach elljährigen Diensten: Ῥωμαίοις δὲ πρὸς Μάρσους καὶ Πελιγνοὺς καὶ Μαρρουκίνους (ἔθνη δέ εἰσι ταῦτα ὑπὲρ Λιβύης κατοικοῦντα Ἑλλήνων ἄμμα) ὑπὲ τετρήρεσι (so Stephanus für τε τριήρεσι der Handschrift) καταπράκτοις Ἡρακλεῶται συνεμάχησαν καὶ συγκατορθώσαντες τὸν πόλεμον καὶ πολλῶν ἀριστείων (so statt ἀριστειῶν Th. Mommsen, RG⁹ II 231 Anm.) ἀξιωθέντες ἐνδεκάτῳ ἔτει πρὸς τὴν πατρίδα ἀνεκομίσθησαν. Die Nachricht geht vermutlich auf ein Weihgeschenk der Mannschaft zurück, denn Inschriften solcher Weihgeschenke sind aus der Zeit auch sonst erhalten: IG XII 8, 200 aus dem Jahre 82 v. Chr., vgl. IG XII 1, 3? (Syllage² 332 und J. Hatzfeld, Bull. de corr. hell. XXXVI 121); OGI 347, vgl. Bull. de corr. hell. XXXIII 521; IG XII 3, 104 und IG XII 1, 58 Jahreshefte III 50, ferner Bulletin de l'Académie de Danemark 1905 p. 52. Die Erinnerung an solche Beteiligung heimischer Schiffe und Mannschaft bei kriegerischen Unternehmungen hielten auch andere Denkmäler fest: Spenden für die

Kosten der Bemannung eines Schiffes verzeichnet die Inschrift von Halikarnassos CIG 2501 (Jahreshefte XI 60 f.); auf die glückliche Rückkehr des in Kriegsgefangenschaft geratenen M. Stlaccius M. f., der auf der von Caesar im Jahre 40 v. Chr. nach Libyen gesendeten Tetrere Σώτειρα gedient hatte, bezieht sich die Inschrift des Louvre Sylloge² 348 aus Kyzikos (Gött. gel. Anz. 1900 S. 707; F. W. Hasluck, JHS XXIII 90). Werden die italischen Stämme von Memnon bezeichnet als ἔθνη ὑπὲρ Λιβύης κατῳκημένα Γαδείρων ἤμερα, so darf zur Erklärung des auffälligen irrigen Zusatzes vielleicht angenommen werden, daß die Μαρρουκῖνοι mit den Μαυρούσιοι des nordwestlichen Afrika verwechselt sind oder daß in dem von Memnon übernommenen Berichte nicht nur von den Μαρρουκῖνοι, sondern auch von den Μαυρούσιοι, vielleicht noch von anderen Völkern, die Rede war und nach der Nennung der Μαρρουκῖνοι der in Laut und Schrift ähnliche Name der Μαυρούσιοι ausgefallen ist; es müßte dann eine freilich aus der Überlieferung sonst nicht bekannte Unternehmung der Römer an der Küste Nordafrikas stattgefunden haben, zu der nach Beendigung des Krieges gegen Jugurtha 100 v. Chr. Anlaß gewesen sein kann (Th. Mommsen, RG⁵ II 155). Da Memnon an die Erwähnung der Rückkehr der beiden Schiffe der Herakleoten die Erzählung des Krieges gegen Mithradates schließt, der im Jahre 88 v. Chr. zum Ausbruche kam (μετὰ ταῦτα δὴ ὁ πρὸς Ῥωμαίους μακρὸς Μιθραδάτῃ τῷ Πόντου βασιλεῖ συνέστη πόλεμος), werden sie in den Jahren 90 bis 88 fern von der Heimat in Diensten der Römer gestanden haben. Aufgebote hellenischer Städte, die an diesem Kriege teilnahmen, werden sonst nicht erwähnt; kretische Söldner auf Seite der Römer, aber auch der Italiker zu finden (Diodor XXXVII 17), nimmt nicht wunder. Die Dienste, die Ἀσκληπιάδης Φλίνου Κλαζομένιος, Πολύστρατος Πολυάρχου Καρύστιος, Μενίσκος Ἐρηναίου Μιλήσιος den Römern nach Th. Mommsens Vermutung als ναύαρχοι der Schiffe ihrer Städte während des marsischen Krieges, nach E. Klebs, RE II 1024 während des sullanischen, erwiesen hatten, belohnt der bekannte Senatsbeschluß IG XIV 951 aus dem Jahre 78 v. Chr.

Wenn auch G. F. Hertzberg, Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer I 417, die Peloponnesos „von den Schlägen des ersten mithradatischen Krieges (88 bis 84 v. Chr.) unmittelbar kaum berührt" sein läßt, so ist doch durch die von ihm S. 350 besprochene Bemerkung Memnons 32: Ἐρετρίας δὲ καὶ Χαλκίδος καὶ ὅλης Εὐβοίας τοῖς τοῦ Μιθραδάτου προσῆμένοις καὶ ἄλλων πόλεων κοὐδὲν προσχωρούντων καὶ μίαν καὶ Λακεδαιμονίων ἥττημένων Σύλλαν ἐκπέμπουσιν οἱ Ῥωμαῖοι ἱκανὴν κοὐδὲν συναπέμψαντες στρατιάν und durch Appian, Mithr. 20, der zweimal die Achaier und Lakonen als peloponnesische Bundesgenossen des Archelaos nennt, gesichert, daß es auch in der Peloponnesos zu Kämpfen gekommen ist, deren Ausgang die

Lakedaimonier, die seit den Zeiten des achäischen Bundes als Anhänger Roms erscheinen, zum Anschlusse an Mithradates zwang (s. auch Th. Reinach, Mithradates Eupator S. 138 der deutschen Übersetzung). Bekanntlich hat Sulla, für die Führung des Kampfes ausschließlich auf die Mittel angewiesen, die er aus dem Lande selbst gewann, auf die Schätze der Heiligtümer von Epidauros, Olympia und Delphi seine Hand gelegt und sich schwerste Bedrückung der Bevölkerung erlaubt (Plutarch, Sulla 12 und Lucullus 2; A. J. Reinach, Bull. de corr. hell. XXXIV 317. 336). So brachten die Jahre 88 bis 83 infolge des Krieges und Sullas schonungsloser Forderungen über Hellas argen Verfall; vollends stand Asien nach allen Leiden der mithradatischen Wirren unter dem furchtbaren Drucke der von Sulla auferlegten Lasten: κακῶν ἄδην εἶχεν ἡ Ἀσία sagt Appian Μιθρ. 63. Die Not war vermehrt durch die Übermacht der mit dem Könige verbündeten Seeräuber, die selbst während Sullas Anwesenheit ungescheut Städte und Heiligtümer der Küsten und Inseln des Aegäischen Meeres plünderten, und durch die mühsam abzuwehrenden Einfälle der Barbaren des Nordens (Livius, Epitome LXX. LXXIV. LXXVI); bei einem allgemeinen Aufstande in Makedonien blieben „C. Sextio praetore" nach Cicero in Pis. 34, 84 nur die Dentheliaten treu; von diesem C. Sextius meldet die Epitome des LXX. Buches des Livius: „C. Sextius praetor adversus Thracas infeliciter pugnavit," Orosius weiß aber V 18, 30 von seinem Siege über einen Thrakerkönig 89 v. Chr. zu berichten: „isdem temporibus rex Sothimus (?) cum magnis Thracum auxiliis Graeciam ingressus cunctos Macedoniae fines depopulatus est tandemque a C. Sextio praetore superatus redire in regnum coactus est." Nach Th. Mommsen, Römisches Münzwesen S. 692 ff., P. Wehrmann, Fasti praetorii p. 25 und A. J. Reinach, Bull. de corr. hell. XXXIV 318 ist C. Sextius in den Jahren 89 bis 87 v. Chr. Praetor von Makedonien gewesen; entweder ist die Bemerkung über seine Niederlage in der Epitome des LXX. Buches des Livius, das die Begebenheiten der Jahre 96 bis 92 enthielt, an falsche Stelle geraten, oder sie bezieht sich nach A. J. Reinach auf einen andern Einfall. Irrig hat dieser letztere Gelehrte aus den letzten Worten der Epitome des LXXIV. Buches: „praeterea incursiones Thracum in Macedoniam populationesque continet" in Verbindung mit dem vorangehenden Satze, in dem von dem städtischen Praetor A. Sempronius Asellio und seiner Ermordung auf dem Forum die Rede ist, herausgelesen, A. Sempronius Asellio habe diese Einfälle der Thraker zurückgewiesen und sei in Makedonien der Vorgänger des C. Sextius. Daß Thraker auf König Mithradates' Betreiben τήν τε Ἤπειρον καὶ τἄλλα τὰ μέχρι τῆς Δωδώνης κατέδραμον, meldet Cassius Dio frg. 101 (edd. Boissevain I p. 314), und bei Ge-

legenheit dieser Einfälle wird der Quaestor Q. Braetius Sura, dem die Athamanen in Larisa ein Denkmal errichteten (IG IX 2, 613), ihnen den Schutz haben angedeihen lassen, dessentwegen sie ihn als σωτῆρα καὶ εὐεργέτην feierten. Den Zug der Skordisker, Maider und Dardaner und die Plünderung von Delphi und anderer Heiligtümer in Hellas (Appian, Ill. 5) setzte P. Perdrizet, Bull. de corr. hell. XX 494 vor den siegreichen Feldzug, den Sulla gegen diese Völkerschaften im Jahre 85 4 führte, H. Pomtow dagegen in seinen Nachträgen zu Delphica II 93 in das Jahr 83, A. J. Reinach jüngst Bull. de corr. hell. XXXIV 320 in den Winter 85 4 oder das Frühjahr 84. Über die Unternehmungen, die Sullas Legat Aulus Terentius Varro, in den Inschriften IG XII 8, 200, Sylloge² 332 und CIL III suppl. 1, 7240 erwähnt, im Aegäischen Meere gegen 85 v. Chr. leitete, handelt nun J. Hatzfeld, Bull. de corr. hell. XXXVI 121.

Als Sulla im Frühjahre 83 Attika und dann Griechenland überhaupt verließ, begleiteten ihn Scharen makedonischer und peloponnesischer Krieger zum Kampfe gegen die marianisch-demokratische Partei in Italien (Appian, BC I 70). Der zweite Krieg gegen Mithradates, von L. Licinius Murena (s. Sylloge² 332) aufgenommen und in seinem dritten Jahre durch Sullas Eingreifen beendigt, berührte nur Asien; als Murena eine Flotte sammelte, um sie den Seeräubern entgegenzustellen, wurde den Städten Kleinasiens die Stellung von Schiffen und Mannschaft auferlegt — so berichtet Cicero, in C. Verrem act. II, I 34, 80 ff.: decem naves iussu L. Murenae populus Milesius ex pecunia vectigali populo Romano fecerat, sicut pro sua quaeque parte ceterae civitates — und die römischen Machthaber fanden so Gelegenheit, diese Verpflichtungen zu eigenem Vorteile durch Geld ablösen zu lassen oder selbst ein zur Verfügung gestelltes Schiff für ihre Rechnung zu verkaufen (Cicero, pro Flacco 14, 32); übrigens feierten die Messenier Murena als ihren Wohltäter IG V 1, 1454. Führer in Hellas zurückgebliebener Heerhaufen, wie C. Antonius Hybrida und vielleicht auch C. Gabinius Capito, belästigten nach Sullas Abzug die Städte durch ihre Erpressungen (G. F. Hertzberg I 422 f.); Statthalter von Makedonien, wie C. Cornelius Dolabella — nach 81 bis Ende des Jahres 78 oder Anfang 77 — mißbrauchten, wenn auch einige von ihnen für den Schutz gegen die Barbaren des Nordens zu sorgen wußten, in den folgenden Jahren ihr Amt, und Legaten, wie C. Verres im Jahre 80 v. Chr., eine Durchreise zu allerlei Vergewaltigungen. In den Jahren 78 bis 75 (in meinen Neuen Beiträgen zur griechischen Inschriftenkunde, II. Teil, Sitzungsber. Akad. Wien 166. Bd. 3. Abh., S. 11 bitte ich in Z. 20 von unten den Druckfehler „48 v. Chr." zu berichtigen) folgten sodann die Unternehmungen des P. Servilius

Vatia gegen die Seeräuber, von denen er den Namen Isauricus heimtrug, und im Jahre 74 der dritte Krieg gegen Mithradates, der den Römern zu erneuter mannigfacher Belästigung der Hellenen Anlaß gegeben haben wird. Von den drückenden Forderungen, die nach anderen Machthabern M. Antonius, zur Niederwerfung der Seeräuber mit außerordentlicher Macht betraut, an die Städte stellte, berichten die Inschriften aus Epidauros IG IV 932 und aus Gytheion IG V 1, 1140 (P. Foucart, Les campagnes de M. Antonius Creticus contre les pirates, Journal des Savants 1900 p. 500 ff.). Seine schimpflichen Mißerfolge trugen ihm den Spottnamen Creticus ein; im Jahre 69 konnten die Seeräuber selbst die Plünderung von Delos wagen (Bull. de corr. hell. XXXIII 521). Schließlich machte ihrer Macht Q. Caecilius Metellus in seinem Kriege gegen die Kreter und Pompeius, im Jahre 67 zur Befriedung des Ostens mit unumschränkten Befugnissen ausgestattet, ein Ende. Täuscht nicht der Eindruck, daß die Urkunden über die ἀτώρλος εἰσφορά der Messenier noch Zeiten leidlichen Wohlstandes angehören, so werden aber Begebenheiten des vierten Jahrzehntes des ersten Jahrhunderts v. Chr. nicht mehr für ihre zeitliche Bestimmung in Betracht zu ziehen sein; über die Zeiten Sullas hinabzugehen, scheint nicht rätlich. In den Jahren seiner Anwesenheit in Hellas, die sicherlich auch Messene schwere Schädigung gebracht haben, bleibt für die Wirksamkeit eines Memmius und Vibius nicht Raum. Nach seiner Rückkehr nach Italien konnte die in den letzten Zeiten des Bürgerkrieges ausgeschriebene allgemeine außerordentliche Umlage zu der ἀτώρλος εἰσφορά in Messene Veranlassung geben. Appian, BC I 102 hat die schweren Folgen des Bürgerkrieges, deren Schauplatz Italien war, auch für die außerhalb der Halbinsel gelegenen, Rom unterstehenden Gebiete mit folgenden Worten gekennzeichnet: ἐς τοσοῦτον αὐτοῖς τε Ῥωμαίοις καὶ Ἰταλοῖς ἅπασιν ὁ πόλεμος ὧδε προὔβη κακοῦ, προὔβη δὲ καὶ τοῖς ὑπὲρ τὴν Ἰταλίαν ἔθνεσιν ἅπασιν, ἄρτι μὲν ὑπὸ Λεπίδου καὶ Μιθραδάτου καὶ Σύλλα πεπολεμωμένοις, ἄρτι δ' ἀποροῦντος τοῦ ταμείου διὰ τὰς στάσεις ἐκτετρυχωμένοις εἰσφοραῖς πολλαῖς· ἔθνη τε γὰρ πάντα καὶ βασιλεῖς ὅσοι σύμμαχοι καὶ πόλεις οὐχ ὅσαι μόνον ὑποτελεῖς, ἀλλὰ καὶ ὅσαι ἑαυτὰς ἐγχειρίκεσαν ἐπὶ συνθήκαις ἐνόρκοις, καὶ ὅσαι διὰ συμμαχίαν ἢ τινα ἀρετὴν ἄλλην αὐτόνομοί τε καὶ φόρων ἦσαν ἀτελεῖς, τότε πᾶσαι συντελεῖν ἐκελεύοντο καὶ ὑπακούειν, χώρας τε ἔνιαι καὶ λιμένων κατὰ συνθήκας οἷσι διδομένου ἀγροῦντο (Th. Mommsen, RG II³ 358). Ob damals, bei Gelegenheit dieser gewaltigen Auflagen, die Sulla, zur Alleinherrschaft gelangt, in weitestem Bereiche, der Lage der Dinge nach vornehmlich in den östlichen Gebieten, erheben ließ, Memmius und Vibius neben und nach ihm in Makedonien und der späteren Provinz Achaia tätig gewesen sein können, mögen die mit der Geschichte

der Zeit und dem römischen Beamtenwesen Vertrauteren entscheiden. Jedenfalls möchte ich bei der Ansetzung der Inschriften aus Messene über die Zeiten dieser allgemeinen εἰσφοραί nicht hinabgehen. Steigt man in frühere Zeiten hinauf, so sind vor den Jahren Sullas auch die des C. Sextius 89 bis 82 ausgeschlossen: vor diesen liegen die beiden ersten Jahre des Bundesgenossenkrieges, in denen sehr wohl auch in Hellas Kriegssteuern erhoben worden sein können. Vollends aber werden die Unternehmungen gegen die Seeräuber, die sich an den Namen des Prokonsuls M. Antonius 102 v. Chr. knüpfen, und nach ihrem geringen Erfolge die Maßnahmen, die durch den in Delphi gefundenen Beschluß des Senats vom Jahre 100 v. Chr. bekannt geworden sind, Forderungen der Römer mit sich gebracht haben, um so mehr, als diese damals auch den fünf Jahre währenden zweiten Aufstand der Sklaven auf Sizilien niederzuwerfen hatten. Die frühere εἰσφορά, die nach Z. 14 und 22 der Abrechnung ἐπὶ Δάμωνος stattgefunden hatte, würde, wenn man sie nicht in unmittelbar vorhergehende Jahre setzen will, in die Zeiten der Bedrohung von Hellas durch die Barbaren des Nordens fallen können: nach seinen Feldzügen gegen die Skordisker und Besser 109 v. Chr. feierte M. Minucius im Jahre 100 seinen Triumph über diese Völkerschaften. So scheint sich auch die Möglichkeit der Erwägung zu empfehlen, daß die Urkunden über die ἑκατόστολος εἰσφορά der Messenier in die letzten Jahre des zweiten Jahrhunderts gehören. Doch ist unsere Kenntnis der Zeiten zu dürftig, als daß ich sie mit Zuversicht auf diese oder etwa auf die in meiner Darlegung erwähnten späteren Begebenheiten zu beziehen wagte. Jedenfalls hat es innerhalb der Frist, in die diese Inschriften nach allen anderen Anzeichen gehören, an Anlässen nicht gefehlt, die die Römer zu besonderen Forderungen an die Städte des hellenischen Mutterlandes und Messene zur Erhebung einer Achtobolensteuer nötigen konnten.

Die oben S. 95 durchgeführte Rechnung hat ergeben, daß es sich bei dieser ἑκατόστολος εἰσφορά um eine Steuer von ungefähr 2% eine πεντηκοστή handelt. Mit einer solchen „Vermögensabgabe" rechnet auch Demosthenes, wenn er in der Rede über die Symmorien 17 sagt: χρὴ γάρ, ἑκατοστήν τις εἰσφέρειν ἐρεῖ· οὐκοῦν ἑξήκοντα τάλαντα, ἀλλὰ πεντηκοστήν τις ἐρεῖ, τὸ διπλοῦν· οὐκοῦν ἑκατὸν καὶ εἴκοσι καὶ τί τοῦτ' ἔστι πρὸς διακοσίας καὶ χιλίας καμήλους, ἃς ῥαδίως τὰ χρήματ' ἄγειν ἔφασν οὗτοι; ἀλλὰ δυοῖν ῥᾴστ' ἐδεκάτην ὑμᾶς εἰσοίσειν, πεντακόσια τάλαντα· ἀλλ' οὔτ' ἂν ἀναγκάσαιτε, οὔτ', εἰ καταθείτε, ἄξια τοῦ πολέμου τὰ χρήματα. Eine Einhebung des 100. oder 1% Teiles der 6000 Talente, die das χρῆμα des Staates Athen darstellen, gilt ihm als verständig, eine Erhebung des 12. Teiles, deren Ergebnis freilich immer noch ein für den Zweck gänzlich unzureichendes wäre, als ungeheuerlich. Der Berechnung

der ἐκτάξεως εἰσφορά der Messenier sind die τιμάσεις, d. h. die τιμήματα, zugrunde gelegt. Platon unterscheidet in den Gesetzen p. 955 d zwei Arten von εἰσφοραί, je nachdem sie die Schätzung des Besitzes oder den Jahresertrag zum Maßstab nehmen: χρημάτων εἰσφορὰς πέρι τῷ κοινῷ, τετιμῆσθαι μὲν ἕκαστον τὴν οὐσίαν ἕνεκα πολλῶν χρεῶν καὶ τὴν ἐπέτειον ἐπικαρπίαν ἐν γράμμασιν ἀποφέρειν ἀργονόμοις φυλέτας, ὅπως ἂν δυοῖν οὔσαιν ταῖν εἰσφοραῖν, ὁποτέρᾳ τὸ δημόσιον ἂν χρῆσθαι βούληται, χρῆται κατ' ἐνιαυτὸν ἕκαστον βουλευομένων, ἐάν τε τοῦ τιμήματος ὅλου μέρει ἐάν τε τῆς γενομένης ἐπ' ἐνιαυτὸν ἑκάστοτε προσόδου χωρὶς τῶν εἰς τὰ συσσίτια τελουμένων. Erstere Art der Berechnung bedeutet größere Sicherheit für den die Steuer Erhebenden, letztere größere Rücksicht auf den Steuerpflichtigen, wie Antonius in der Erklärung auseinandersetzt, die er nach der Schlacht bei Philippi in Ephesos den Hellenen und den Vertretern der übrigen Völker Kleinasiens (J. Marquardt, Staatsverwaltung[2] II 203) vorträgt, Appian BC V 3: Ὑμᾶς ὑμῖν, ὦ ἄνδρες Ἕλληνες, Ἄτταλος ὁ βασιλεὺς ὑμῶν ἐν διαθήκαις ἀπέλιπεν καὶ εὐθὺς ἀμείνονες ὑμῖν ἦμεν Ἀττάλου· οὓς γὰρ ἐτελεῖτε φόρους Ἀττάλῳ, μεθήκαμεν ὑμῖν, μέχρι δημοκόπων ἀνδρῶν καὶ παρ' ἡμῖν γενομένων ἐδέησε φόρων. ἐπεὶ δὲ ἐδέησεν, οὐ πρὸς τὰ τιμήματα ὑμῶν ἐπεθήκαμεν, ὡς ἂν ἡμεῖς ἀκίνδυνον φόρον ἐκλέγομεν, ἀλλὰ μέρη φέρειν τῶν ἑκάστοτε καρπῶν ἐπετάξαμεν, ἵνα καὶ τῶν ἐναντίων κοινωνῶμεν ὑμῖν κτλ.

Die gesamte εἰσφορά betrug 69,305 Denare und 2 Obolen oder gegen 1,3 Talente. Die Bedeutung dieser Summe zu würdigen, erlauben uns Nachrichten über die Summen, die einzelne hellenische Städte und Landschaften als Einkünfte lieferten, und über Zahlungen, die ihnen in Kriegs- oder auch in Friedenszeiten auferlegt wurden. Magnesia am Maiandros trug bekanntlich seinem Herrn Themistokles nach Thukydides I 138, 5 jährlich 50 Talente; das Gebiet der Stadt ist bisher nicht Gegenstand der Berechnung geworden, J. Beloch erklärt Gr. G. II 311 die Angabe für „ohne Zweifel übertrieben", doch s. Ed. Meyer GdA III 62. Nach Polybios XXXVI 31 berichtete Astymedes in seiner Rede vor dem römischen Senat, daß den Rhodiern von den beiden Städten Kaunos und Stratonikeia in Karien jährlich 120 Talente zukamen: παρὰ τούτων τῶν πόλεων ἀμφοτέρων ἑκατὸν καὶ εἴκοσι τάλαντα τῷ δήμῳ πρόσοδος ἔπιπτε καθ' ἕκαστον ἔτος (den Athenern entrichtete Kaunos im fünften Jahrhundert IG I 228 u. s. einen φόρος von einem halben Talent). Ein Städtchen wie Amlada zahlte den Pergamenern zwei Talente jährlich, später, vermöge des von Attalos II gewährten Nachlasses (OGI 751), einundeinhalb Talente. Der Zehnte der landwirtschaftlichen Produktion im Gebiete von Tralleis wurde im Jahre 63 v. Chr. nach Cicero pro Flacco 27, 91 für 900,000 Sesterzen verpachtet; nach J. Belochs Urteil Gr. G. II 311 „sehr billig". König Lysimachos

ließ sich von den Milesiern, wie uns die Inschrift aus dem Delphinion S. 204 n. 138 lehrt, nach A. Rehms Berechnung in den Jahren 283 und 282 v. Chr. mindestens 25 bis 30 Talente zahlen; die Anleihe, die die Stadt bei den Knidiern aufnahm, betrug, εἰς τὴν δευτέραν καταβολήν bestimmt, 12 Talente 10 Minen; „ob sie die einzige ist, die von Milet damals aufgenommen wurde, ob sie den Bedarf völlig deckte, ist nicht auszumachen". Die Angabe des Diogenes Laertios II 140, daß Eretria unter Demetrios Poliorketes erst 200 Talente jährlich, dann 150 gezahlt habe, bezeichnet J. Beloch, Gr. G. III 1, 346 mit Recht als maßlos übertrieben. Die Byzantier entrichteten nach Polybios IV 45 ff. um 220 v. Chr. den thrakischen Königen einen jährlichen Tribut von 80 Talenten. Die Summe, welche ganz Makedonien jährlich nach Rom zu entrichten hatte, betrug nach Plutarch, Aem. 28 hundert Talente; eine so kleine und arme Insel wie Gyaros hatte nach Strabon X p. 744 den Römern jährlich 150 Denare zu zahlen.

Ungleich höhere Summen wurden durch rücksichtslose Machthaber als Kriegssteuern von niedergeworfenen Gegnern erpreßt oder als Strafgelder eingetrieben. Die Zahlungen, die sich die Römer von den Karthagern, von Philipp V., von Antiochos III., den Aitolern — 300 Talente in sechs Jahren — und Nabis ausbedangen, stellen Ch. Lécrivain, Dictionnaire des Antiquités IX 431 und J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung[2] II 283 zusammen. Der Stadt Seleukeia am Tigris legte Hermeias im Jahre 220 v. Chr. nach dem Siege über Molon und dessen Tod eine Buße von 1000 Talenten auf, die König Antiochos III. sodann nach Polybios V 54, 10 f. auf 150 Talente herabsetzte. Von den Abderiten forderte im Jahre 170 v. Chr. der Prätor L. Hortensius (G II 423; BC II 570 Z. 83, 584) nach Livius XLIII 4 nicht weniger als 100.000 Denare, also einen Betrag, der den der ἑκατόταλος εἰσφορά in Messene um ein geringes überschritt, und 50.000 Scheffel Getreide. Während eine Gesandtschaft auf dem Wege zu dem Konsul Hostilius und nach Rom war, um für die Erfüllung der Forderung eine Frist zu erbitten, wurde die unglückliche Stadt besetzt, die führenden Männer hingerichtet, die übrigen Einwohner in die Sklaverei verkauft; ein Beschluß des Senates suchte das Unrecht gutzumachen und gab den Abderiten die Freiheit zurück. Ich verweile bei diesen Vorgängen, weil kürzlich Ch. Avezou und Ch. Picard einen der vier Beschlüsse der Abderiten BCH XXXVII 122 ff. in die Zeit gegen 108 v. Chr. gesetzt haben und zwei andere, die auf den linken Seiten desselben Antenblockes stehen, für älter, einen vierten auf seiner Vorderseite folgenden für etwas jünger halten; ich gestehe, daß mir sämtliche Urkunden der Schrift nach und auch ihrer Weitschweifigkeit wegen (U. v. Wilamowitz, Griechische

Literatur S. 174) jünger scheinen als die Mitte des zweiten Jahrhunderts und ich geneigt bin, den Beschluß für C. Apustius p. 125, der ihn Z. 30 ff. rühmt: [παραίτιον γενόμενον τῆ]ς ἐλευθερίας τῆι πόλει ἡμῶ[ν καὶ ἄλλων (oder πολλῶν statt: τῶν) χρειῶν παρασχε]θειτῶν ἡμεῖν, in die Zeit nach dem Abzuge der Truppen des Mithradates zu setzen (86 v. Chr.), von dem Granius Licinianus p. 33 der Bonner Ausgabe berichtet.

Mithradates ließ nach Appian Μιθρ. 47 den Chiern im Jahre 86 v. Chr. 1000 Talente abnehmen; nach Thukydides VIII 45 waren sie, obgleich ihre Insel nur 820 *km*² groß ist, zu seiner Zeit die reichsten der Hellenen. Dem Gemeinwesen der Rhodier, die einst nach Polybios XXXVI 31 aus dem Hafenzoll allein jährlich eine Million rhodischer Drachmen gezogen hatten, legte Cassius eine Zahlung von 500 Talenten auf; überdies trieb er nach Plutarch, Brutus 32 von der Bürgerschaft 8000 Talente ein. Der Provinz Asia hat Sulla bekanntlich im Jahre 84 v. Chr. nach Plutarch, Sulla 25 die sofortige Erstattung sämtlicher von den letzten fünf Jahren her rückständigen Zehnten und Zölle und außerdem die Zahlung von nicht weniger als 20.000 Talenten geboten, die Lasten der ἐπισταθμεία gar nicht zu rechnen, die so groß waren, daß reiche Städte ansehnliche Summen antrugen, um von ihr frei zu bleiben (Cicero, ad Att. V 21, 7: civitates locupletes ne in hiberna milites reciperent, magnas pecunias dabant, Cyprii talenta attica ducenta). Bekanntlich hatten diese Forderungen Sullas eine furchtbare Verschuldung der Gemeinden zur Folge. Von den Kretern forderte der Senat nach Diodor XL 1 im Jahre 70 v. Chr. eine Strafsumme von 4000 Talenten. Zur Strafe für die Plünderung von Oropos (Pausanias VII 11 f.) sollten die Athener nach dem Spruche der Sikyonier nicht weniger als 500 Talente zahlen; die drei Philosophen, die sie darauthin im Jahre 155 v. Chr. nach Rom sendeten, erreichten eine Ermäßigung der Strafsumme auf 100 Talente, doch wußten sich die Athener der Zahlung zu entziehen (G. F. Hertzberg I 241 ff.; G. Colin, Rome et la Grèce p. 504 ff.). Nach Pausanias VII 16, 10 verurteilte L. Mummius (s. nun A. v. Premerstein, Jahreshefte XV 197 ff.) die Böoter an Herakleia und die Euboier 100 Talente, die Peloponnesier den Lakedaimoniern 200 Talente als Entschädigung zu zahlen; nach einiger Zeit verstanden sich die Römer dazu, ihnen diese Zahlungen zu erlassen (G. Colin, a. a. O. p. 62, 6).

Mit den angeführten ungeheuren Beträgen dürfen schon im Hinblicke auf die besonderen Veranlassungen und Umstände jener Forderungen die 2028 Talente der ἑκατόπολις εἰσφορά in Messene nicht verglichen werden, wohl aber mit den χόρτοι, die den Athenern im fünften Jahrhundert von ihren πόλεις zukamen, oder

mit den 150 Talenten, die sich Brutus, seinem Freunde Cassius sehr unähnlich, nach Plutarch, Brutus 32, von den Lykiern zahlen ließ, deren Gemeinwesen nach Strabon XIV p. 664 f. 23 Städte, davon sechs größte, umfaßte. Nach Th. Mommsen RG II[9] 385 ff. stellte „die Einnahme, welche Rom aus den Provinzen zog", überhaupt „nicht eigentlich eine Besteuerung der Untertanen in dem Sinne, den wir jetzt damit verbinden, sondern vielmehr überwiegend eine den attischen Tributen vergleichbare Hebung" dar, „womit der führende Staat die Kosten des von demselben übernommenen Kriegswesens bestritt; daraus erklärt sich auch die auffallende Geringfügigkeit des Roh- wie des Reinertrages: das römische Ärar war nicht viel mehr als die Bundeskriegskasse der unter Roms Schutz geeinigten Gemeinden. Was die römische Gemeinde von ihren überseeischen Untertanen erhob, ward der Regel nach auch für die militärische Sicherung der überseeischen Besitzungen wieder verausgabt".

Von höchstem Werte aber ist die Abrechnung über die ἐκτώρλος εἰσφορά durch die Angabe des Betrages der gesamten τιμασία von Messene, über 1250 Talente, zur Beurteilung und Bestätigung der berühmten Auseinandersetzung, in der sich Polybios II 62 gegen die Behauptung des Phylarchos wendet, die Beute der Lakedaimonier bei der Eroberung von Megalopolis im Jahre 223 v. Chr. (II 55; Paus. VIII 27, 15; Plutarch, Philop. 5, Kleom. 25) habe 6000 Talente betragen, von denen dem König Kleomenes 2000 als sein Anteil zugefallen seien: Ἐν δὲ τούτοις πρῶτον μὲν τίς οὐκ ἂν θαυμάσειε τὴν ἀπειρίαν καὶ τὴν ἄγνοιαν τῆς κοινῆς ἐννοίας ὑπὲρ τῆς τῶν Ἑλληνικῶν πραγμάτων χορηγίας καὶ δυνάμεως; ἣν μάλιστα δεῖ παρὰ τοῖς ἱστοριογράφοις ὑπάρχειν. ἐγὼ γὰρ οὐ λέγω κατ' ἐκείνους τοὺς χρόνους, ἐν οἷς ὑπό τε τῶν ἐν Μακεδονίᾳ βασιλέων, ἔτι δὲ μᾶλλον ὑπὸ τῆς συνεχείας τῶν πρὸς ἀλλήλους πολέμων ἄρδην κατέφθαρτο τὰ Πελοποννησίων, ἀλλ' ἐν τοῖς καθ' ἡμᾶς καιροῖς, ἐν οἷς πάντες ἴσμεν καὶ ταὐτὸ λέγοντες μεγίστην καρποῦσθαι δοκοῦσιν εὐδαιμονίαν, ὅμως ἐκ Πελοποννήσου πάσης ἐξ αὐτῶν τῶν ἐπίπλων χωρὶς σωμάτων οὐχ οἷόν τε συναχθῆναι τοσοῦτο πλῆθος χρημάτων, καὶ διότι τοῦτο νῦν οὐκ εἰκῇ, λόγῳ δέ τινι μᾶλλον ἀποφαινόμεθα, δῆλον ἐκ τούτων. τίς γὰρ ὑπὲρ Ἀθηναίων οὐχ ἱστόρηκε, διότι καθ' οὓς καιροὺς μετὰ Θηβαίων εἰς τὸν πρὸς Λακεδαιμονίους ἐνέβαινον πόλεμον, καὶ μυρίους μὲν ἐξέπεμπον στρατιώτας, ἑκατὸν δ' ἐπλήρουν τριήρεις, ὅτι τότε κρίναντες ἀπὸ τῆς ἀξίας ποιεῖσθαι τὰς εἰς τὸν πόλεμον εἰσφορὰς ἐτιμήσαντο τήν τε χώραν τὴν Ἀττικὴν ἅπασαν καὶ τὰς οἰκίας, ὁμοίως δὲ καὶ τὴν λοιπὴν οὐσίαν· ἀλλ' ὅμως τὸ σύμπαν τίμημα τῆς ἀξίας ἐνέλιπε τῶν ἑξακισχιλίων διακοσίους καὶ πεντήκοντα ταλάντοις. ἐξ ὧν οὐκ ἀπεικὸς ἂν φανείη τὸ περὶ Πελοποννησίων ἄρτι ῥηθὲν ὑπ' ἐμοῦ. κατὰ δ' ἐκείνους τοὺς καιροὺς ἐξ αὐτῆς τῆς Μεγάλης πόλεως ὑπερολικῶς ἀποφαινόμενος οὐκ ἂν τις εἰπεῖν τολμήσειε πλείω γενέσθαι τριακοσίων, ἐπειδή περ ὁμολογουμένων ἐστὶ διότι καὶ τῶν ἐλευθέρων

καὶ τῶν ζώντων σωμάτων τὰ πλεῖστα συνέρῃ διαφυγεῖν εἰς τὴν Μεσσήνην. μέγιστον δὲ τῶν προειρημένων τεκμήριον· οὐδενὸς γὰρ ὄντος δεύτερου τῶν Ἀρκάδων Μαντινείᾳ οὔτε κατὰ τὴν δύναμιν οὔτε κατὰ τὴν περιουσίαν, ὡς αὐτὸς οὗτός φησιν, ἐκ πολιορκίας δὲ καὶ παραδόσεως ἁλόντες ὥστε μήτε διαφυγεῖν μηδένα μήτε διακλαπῆναι ῥᾳδίως μηδέν, ὅμως τὸ πᾶν λάφυρον ἐποίησαν μετὰ τῶν σωμάτων κατὰ τοὺς αὐτοὺς καιροὺς τάλαντα τριακόσια.

Man müsse sich, sagt Polybios, über die Unkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse von Hellas wundern, die in der Vorstellung zutage trete, die Lakedaimonier hätten bei der Eroberung von Megalopolis eine Beute im Werte von 6000 Talenten machen können. Nicht nur in jener Zeit (223 v. Chr.), in der die Peloponnesier durch die makedonischen Könige und noch mehr durch die zwischen ihnen selbst geführten Kriege gänzlich heruntergekommen waren, sondern in seinen eigenen Tagen, in denen sich alle friedlich geeinigt des höchsten Wohlstandes erfreuten, sei es unmöglich, aus der ganzen Peloponnesos eine solche Summe ohne Verkauf der Menschenware aus der beweglichen Habe zu erzielen: ἐξ αὐτῶν τῶν ἐπίπλων χωρὶς σωμάτων; für die Bedeutung von ἔπιπλα sind bezeichnend GDI 5016 Z. 12 ff. und 1305. Seine Behauptung begründet Polybios folgendermaßen: Hätte doch, als die Athener im Bunde mit den Thebanern den Krieg gegen die Lakedaimonier begannen — im Jahre 378 v. Chr. unter Archon Nausinikos, s. Philochoros fr. 129; Ed. Meyer, GdA V 385 f. — und zum Zwecke der Erhebung einer außerordentlichen Steuer eine Einschätzung des gesamten attischen Landes, der Häuser und der übrigen Habe durchführten, diese Einschätzung einen Gesamtbetrag von nur 5750 Talenten ergeben. Selbst eine übertreibende Schätzung würde die Beute der Eroberung von Megalopolis auf nicht mehr als 300 Talente veranschlagen können, zumal die meisten Freien und Sklaven nach Messene geflüchtet waren. Den schlagendsten Beweis für die Richtigkeit seiner Beurteilung der Verhältnisse der Peloponnesos und für die Irrigkeit der Behauptung des Phylarchos liefere aber die Tatsache, daß die Eroberung von Mantineia durch Antigonos (II 54, 11; Plutarch, Aratos 45, Kleomenes 23; G. Fougères, Mantinée et l'Arcadie orientale p. 500 ff.) nach Phylarchos eigener Angabe mit aller Menschenware eine Beute von 300 Talenten ergeben habe, und diese Stadt habe an Macht und Wohlstand keiner andern in Arkadien nachgestanden, ferner sei ihre Übergabe nach einer Belagerung erfolgt, während der niemand entwischen und nichts hinausgeschafft werden konnte.

In Kürze seien die an diese Darlegung des Polybios anknüpfenden Ansichten neuerer Forscher über das τέλμα wiedergegeben; auf ihre kritische Erörterung kann ich um so mehr verzichten, als es nur gilt, die erste streng urkundliche Angabe über die Schätzung und Steuerleistung einer griechischen

Stadt, die uns durch die Abrechnung über die ἐκτώρλοις εἰσφορά geschenkt ist, ins rechte Licht zu setzen (J. Beloch, Einleitung in die Altertumswissenschaft III 1 [1912] 529).

Nach Boeckh, Staatshaushaltung[3] I 555 ff. stellt jenes τίμημα der Athener von 5750 Talenten nur einen Bruchteil des eingeschätzten Vermögens der Steuerpflichtigen dar und ist die εἰσφορά als eine Progressivsteuer aufzufassen; die 5750 Talente sollen einem Nationalvermögen von mindestens 40000 Talenten entsprechen. Dagegen wollte Rodbertus, Jahrbücher für Nationalökonomie VIII (1857) 153 in dem τίμημα vielmehr das eingeschätzte Volkseinkommen und in der εἰσφορά eine progressive Einkommensteuer erblicken; seine Aufstellungen haben allgemeine Zurückweisung erfahren. Gegen Boeckh aber ist J. Beloch Hermes XX 237, XXII 371 und Griechische Geschichte II 451 f. mit Erfolg aufgetreten; seiner Auffassung, daß τίμημα das eingeschätzte Vermögen bedeutet, das hinter dem wirklichen immer und überall zurückbleibt, sind Eduard Meyer, GdA V 380, Kl. Schr. 120, 130, Handwörterbuch der Staatswissenschaften II[2] 674, Ch. Lécrivain in dem Artikel Εἰσφορά, Dictionnaire des Antiquités II 504 ff., G. de Sanctis, Atthis[2] p. 237, zuletzt mit Nachdruck H. Kahrstedt, Forschungen zur Geschichte des ausgehenden fünften und des vierten Jahrhunderts S. 208 ff. beigetreten. Doch geht der Streit noch fort. P. Guiraud, La propriété foncière en Grèce p. 522, Études économiques sur l'antiquité p. 90 ff. hat sich namentlich mit Berufung auf die Vermögensverhältnisse in Athen zur Zeit der Verfassungsänderung durch Antipatros (Diodor XVIII 18, 4 f.) gegen die Deutung des τίμημα als eingeschätzten Vermögens ausgesprochen und darin ein „capital imposable, le cinquième du capital vrai" (p. 529) gesehen; mit Recht wendet H. Francotte, Les finances des cités grecques p. 29, dagegen ein: „pourquoi le fisc après avoir péniblement recensé les fortunes en-dessous de leur valeur réelle, par suite des fraudes ou du mauvais vouloir des contribuables, se serait-il amusé à diviser par 5 les chiffres obtenus par lui?" Übrigens hat P. Guiraud zugeben zu müssen geglaubt, daß die Frage mit unseren Mitteln fast unlösbar sei. Auch C. F. Lehmann-Haupt, Einleitung in die Altertumswissenschaft III 110, hält das Problem für noch nicht genügend geklärt, so lebhaft er gegen Belochs Auffassung Stellung nimmt, die auch E. Cavaignac, Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IX 1 ff., Histoire de l'Antiquité II 301 und J. M. Stahl, Rhein. Mus. LXVII 301 ff. 638 ff. bekämpfen. H. Francotte ist der Meinung „qu'il y avait au IVe siècle, deux espèces d'eisphorai: l'une, que nous appellerons foncière, qui n'atteignait que les immeubles, l'autre, que nous appelerons complète, qui frappait tout le capital mobilier et immobilier; le peuple, suivant les circonstances, décrétait l'une ou

l'autre". A. F. Zimmern, The greek commonwealth p. 387, hebt wie vor ihm U. v. Wilamowitz, Staat und Gesellschaft der Griechen S. 111, die auffällige Niedrigkeit des Betrages von 5750 oder 6000 Talenten hervor: „about three times the annual revenue of the Athenian empire," schließt sich aber doch denen an, die die Zahl für richtig halten, „with a liberal margin for error, fraud and dissimulation".

Die Behauptung, das Wort τίμημα bezeichne stets „estimation, valeur totale" (Ch. Lécrivain, Dictionnaire des Antiquités III 508), scheint sich allerdings im Hinblicke auf die S. 91 f. besprochene Stelle einer Inschrift aus Amorgos nicht aufrecht erhalten zu lassen; glücklicherweise hat sich aber Polybios deutlich genug ausgedrückt, um jeden Zweifel, wie er das τίμημα der Athener vom Jahre 378 v. Chr. verstanden wissen will, auszuschließen. Nicht minder deutlich hat er sich über die Beute der Eroberung von Mantineia 223 v. Chr. ausgedrückt: gleichwohl ist die Summe von 300 Talenten, die sie seiner Angabe nach geliefert hat, bezweifelt worden. Nach G. Fougères, Mantinée et l'Arcadie orientale p. 500. 502, bleibt sie stark unter der Wahrheit; Aratos, aus dessen Denkwürdigkeiten Polybios geschöpft habe, sei bemüht gewesen, sein Vorgehen gegen die Stadt zu entschuldigen und seinen Anteil an der Beute zu verringern. Man wird Polybios' Bestreben, Aratos' Vorgehen in möglichst günstigem Lichte zu zeigen, zugeben, seiner Polemik gegen Phylarchos aber eine wissentliche Entstellung der Tatsachen gleichwohl nicht zutrauen. Seine Einwände gegen die maßlose Überschätzung der Beute von Megalopolis, angeblich 6000 Talente, sind durchaus sachlich gehalten und auf einer einleuchtenden Überlegung aufgebaut; die Angaben über die Schätzung der Athener und über die Beute von Mantineia treten mit einer Bestimmtheit auf, die volle Glaubwürdigkeit beanspruchen darf. Wenn er mit Nachdruck von dem Historiker Kenntnis der Machtmittel und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Staaten verlangt, so dürfen wir ihn selbst über diese hinreichend und besser unterrichtet glauben als die Geschichtschreiber, gegen die er eben der Unkenntnis oder Sorglosigkeit wegen Stellung nimmt, die sie in dieser Hinsicht bewähren (Ed. Meyer, Kl. Schr. 130 Anm. 3). Vor allem ist hinsichtlich der für den Wert der Beute von Mantineia angegebenen Summe festzuhalten, daß es sich nur um die bewegliche Habe und den Erlös aus dem Verkaufe der Gefangenen handelt, ferner, daß nach Polybios' Aussage II 58, 12 Plünderung der Stadt und Verkauf der Freien das Los der Stadt war, nach Plutarch, Aratos 45 aber die Eroberer τοὺς μὲν ἐνδοξοτάτους καὶ πρώτους ἀπέκτειναν, τῶν δ' ἄλλων τοὺς μὲν ἀπέδοντο, τοὺς δ' εἰς Μακεδονίαν ἀπέστειλαν ἐν πέδαις δεδεμένους,

παῖδας δὲ καὶ γυναῖκας ἠνδραποδίσαντο, entsprechend dem auch sonst (vgl. z. B. Paus. VII 10, 7) üblichen Verfahren; die Zahl der Umgekommenen und der nach Makedonien Geschafften entzieht sich unserer Kenntnis. In den Jahren 419 und 403 v. Chr. hat Mantineia nach Diodor XII 78, 4 und Lysias XXXIV 7 gegen 3000 Bewaffnete zu stellen vermocht; G. Fougères p. 508 ff. veranschlagt die Zahl der Bewohner der Stadt, deren Mauern nach J. B. Bury JHS XVIII 20 einen Raum von 1.230.247 m^2 umschließen, mit Einrechnung der Sklaven für jene Zeit auf 18.000, zu denen noch etwa 7000 Bewohner des Landes kommen sollen. Mit J. Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt S. 126, nehme ich an, daß zur Zeit der Eroberung durch Aratos und Antigonos, mit Einrechnung der im Kampfe Gefallenen, der Verbannten oder zufällig Abwesenden oder Begnadigten, die Zahl der Einwohner der Stadt kaum mehr als 12.000 betragen hat und daß bei dem Verkaufe der durch ihre Ergebung völlig entrechteten Mantineier in die Sklaverei und ihrer gesamten Habe sicherlich die niedrigsten Preise erzielt worden sind. Der Verkauf von 9000 Personen zu durchschnittlich $1^1/_2$ Minen würde 225 Talente ergeben haben, so daß nur 75 Talente für die bewegliche Habe der Unglücklichen verblieben — waren es im ganzen 12.000, für jede Seele nur $20^1/_4$ äginäische Drachmen; eine Summe, die äußerst bescheiden scheint; doch ist zu bedenken, daß der Grundbesitz, der in diesen Landschaften der Peloponnesos wie im alten Griechenland überhaupt die Grundlage der gesamten Lebensführung bildet (A. E. Zimmern, The greek commonwealth p. 224 ff.), bei der Rechnung außer Spiel bleibt und daß, wenn auch nach Polybios' Zeugnis bei dieser Belagerung kaum einer der Bürger sich und seine Habe in Sicherheit zu bringen vermochte, doch Geld und Wertgegenstände wenigstens zu einem kleinen Teil den Eroberern entgehen konnten. Auch erinnere man sich, daß nach Lysias III 24 der Athener Simon sein gesamtes Vermögen auf nur 250 Drachmen eingeschätzt hatte und doch seinem Liebling Theodotos 300 Drachmen bot. Nun verweist Polybios auf Grund des ihm bekannten Wertes der Beute von Mantineia die Angabe, Kleomenes und den Lakedaimoniern sei bei der Eroberung von Megalopolis eine Beute im Werte von 6000 Talenten zugefallen, in das Reich der Fabel; Mantineia habe keiner Stadt Arkadiens an Macht und Wohlstand nachgestanden — also auch Megalopolis nicht, das J. B. Bury, JHS XVIII 15 hinsichtlich seiner Anlage, Ausdehnung und Bestimmung teils als Bundesstadt, teils als Bundeshauptstadt in lehrreichen Vergleich mit Mantineia gesetzt hat; er erklärt es für unmöglich, daß aus der gesamten Peloponnesos durch Verkauf der beweglichen Habe, aber χωρὶς σωμάτων, ohne den Erlös der Menschenware, eine

Beute im Werte von 6000 Talenten zu erzielen sei. Das Gebiet von Mantineia wird von J. Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt S. 115, auf 275 *km²* veranschlagt, von G. Fougères, Mantinée p. 124 auf 325 *km²*; für die Peloponnesos ohne die Inseln berechneten jüngst A. Supan und H. Büning (Petermanns Mitteilungen 103. Ergänzungsheft S. 113) 21.000 *km²*, das Gebiet von Mantineia macht demnach, auch wenn für seinen Umfang jene höhere Zahl in Rechnung gesetzt wird, weniger als den sechsundsechzigsten Teil (0·74) der ganzen Halbinsel aus. Siebenundsechzigmal genommen würde der auf Grund einer ganz groben Schätzung für die bewegliche Habe der Mantineier gewonnene Betrag von 75 Talenten die Summe von 5025 Talenten ergeben, die beträchtlich unter der Summe von 6000 Talenten zurückbleibt, die Phylarchos als Ertrag der Beute von Megalopolis angegeben hatte und deren Einbringung, selbstverständlich unter gleichen Bedingungen, aus der gesamten Peloponnesos Polybios für unmöglich erklärt. Da aber weite Gebiete der Halbinsel an Besiedlung und Wohlstand hinter dem von Mantineia zurückstanden, andere dieses in beiden Beziehungen übertrafen, und der für die bewegliche Habe der Mantineier, lediglich um überhaupt irgend eine zahlenmäßige Betrachtung der Verhältnisse zu versuchen, in Rechnung gestellte Betrag unsicher ist, kann diese Summe von 5025 Talenten nur eine ganz ungefähre Schätzung bedeuten; so großen Spielraum sie läßt, scheint sie mir aber doch geeignet zu beweisen, daß Polybios durchaus im Rechte war, wenn er die Einbringung von 6000 Talenten aus der gesamten beweglichen Habe der Peloponnesier, χωρὶς σωμάτων, für unmöglich erklärte.

Für das Gebiet von Messene ergibt eine planimetrische Schätzung der vermutlichen Ausdehnung einen Flächenraum von etwa 900 *km²*, der etwas mehr als den zweiundzwanzigsten Teil (2·91) der ganzen Peloponnesos darstellt. Bei dieser Schätzung ist angenommen worden, daß die Grenze von dem nördlichsten Gipfel des „Gebirges von Kyparissia" (A. Philippson, Der Peloponnes S. 341), Psychro 1115 *m*, nach Nordnordost in das Tal des nördlich von Kyparissia mündenden Flusses und jenseits über die Berge bis zur Schlucht der Neda läuft, die nach A. Philippson S. 338 „eine geeignetere Landgrenze bildet als das leicht zu übersteigende Gebirge von Sidirokastron", dann auf die Höhe des Berges Tetragi 1388 *m* über den Namen Frh. Hiller von Gaertringen und H. Lattermann, Hira und Andania S. 153, von dieser nach Südost der Wasserscheide zwischen Pamisos und Alpheios folgend, dann süd- und südwestwärts über die die stenyklarische Ebene südlich begrenzenden Höhen und vielleicht mit Einschluß der Quelle des Pamisos westlich von Thuria an diesen Fluß; daß weiterhin der Pamisos, bis auf zehn Stadien von

seiner Mündung schiffbar und daher den Mangel eines Hafens ersetzend, die Grenze bildet, im Süden das Meer und im Südwesten der letzte der Bäche, die in nordwestlich-südöstlicher Richtung dem messenischen Busen zufließen, der Skarias (nach der französischen Karte), und schließlich die die Wasserscheide bildenden Höhen des Küstengebirges.

Eine Berechnung der Volkszahl schienen J. Beloch, Bevölkerung S. 140 die wenigen Angaben, die über die Stärke messenischer Aufgebote vorliegen, nicht zuzulassen; doch hat er die Vermutung ausgesprochen, daß die jetzt IG V 1, 1398 abgedruckte, aus dem Jahre 240 n. Chr. stammende Ephebenliste aus Korone der großen Zahl der Epheben wegen — es sind über 80 gewesen — nicht Korone gehören könne, sondern Messene zuzuweisen sei; diese Vermutung darf nun als um so wahrscheinlicher gelten, als auch eine andere Inschrift IG V 1, 1399 nach U. v. Wilamowitz' Nachweis aus Messene nach Korone verschleppt ist (Sitzungsber. Akad. Berlin 1905 S. 53). Die jüngst wieder von E. Ziebarth, Aus dem griechischen Schulwesen[2] S. 87 befürwortete Benutzung von Ephebenlisten zu statistischen Zwecken unterliegt freilich Bedenken, denen U. v. Wilamowitz, Staat und Gesellschaft der Griechen S. 105 Ausdruck gegeben hat, und J. Beloch hat nie versäumt zu betonen, daß die Zahl der Epheben, sofern der Dienst auf die Söhne aus einigermaßen bemittelten Häusern beschränkt war, einen Schluß nur auf die Zahl dieser zuläßt; immerhin leuchtet ein, daß die Bürgerzahl der in der Inschrift nicht genannten Stadt, der die Liste IG V 1, 1308 gehört, eine beträchtliche gewesen ist — wie Beloch meint, mindestens 5000. Rechnen wir für die Zeit unserer Urkunden, nur um eine Vorstellung zu gewinnen, mit einer Zahl von 6000 bürgerlichen Hausständen, so würde von der gesamten χώρα von mehr als 1250 Talenten auf jeden Hausstand unter der zweifellos nicht zutreffenden Voraussetzung einer gleichmäßigen Verteilung des Besitzes etwas weniger als $^1/_5$ Talent entfallen; für die Mehrzahl der Hausstände ergibt sich eine ungleich bescheidenere Summe, da der größere Grundbesitz stark angewachsen und die übrige Bevölkerung verarmt gewesen sein wird. Für die heutige Eparchie Messenien berechnen A. Supan und H. Büning, Petermanns Mitteilungen 103. Ergänzungsheft S. 113 ff. 1942, mit den Inseln 1673 *km*² und nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung vom 27. Oktober 1951, 127.001 Einwohner, 76 auf den Quadratkilometer; nach A. Philippson, Der Peloponnes S. 575 hatte der damals mit Einschluß des heutigen Triphyliens bis an den Alpheios reichende Nomos Messenien bei einer Ausdehnung von 3341 *km*² im Jahre 1870: 155.700, 1889 vermöge einer Zunahme, die auf den Korinthenbau zurückgeführt wird: 183.232 Einwohner, also 55 auf den Quadrat-

kilometer, davon in der messenischen Niederung, deren Umfang er einschließlich der Neogenhügel auf 407 km^2 berechnet, 1879: 50.400, 1880: 58.800 Einwohner, also 1414 auf den Quadratkilometer. Auch im Altertum wird die ihrer Fruchtbarkeit wegen berühmte messenische Niederung, insbesondere die obere Ebene (172 km^2) und die untere (155 km^2), viel stärker bewohnt gewesen sein als die gebirgigen Teile der Landschaft, um die Wende des zweiten und ersten Jahrhunderts v. Chr. sicherlich weniger dicht als heute. Zu der Zeit, da Polybios schrieb, herrschte in ganz Hellas, obgleich das Land weder durch häufige Kriege noch durch Krankheiten zu leiden hatte, nach seinem berühmten, von Ed. Meyer, Kl. Schr. 138 ff. und W. S. Ferguson, Hellenistic Athens p. 373 ff. besprochenen Zeugnis XXXVI 17 ἀπαιδία καὶ συλλήβδην ὀλιγανθρωπία, δι' ἣν αἵ τε πόλεις ἐξημιώθησαν καὶ ἀγορὰν εἶναι συνέβαινε. Angaben des Polybios selbst, bei Strabon VII p. 322, und anderer Schriftsteller, die sich auf Ereignisse etwas älterer Zeit beziehen, nämlich auf die furchtbare Bestrafung, die die Römer nach ihrem Siege über Perseus im Jahre 168 v. Chr. über Epeiros und insbesondere über die Molosser verhängten, die Plünderung von 70 Städten und den Verkauf ihrer 150.000 Einwohner in die Sklaverei, haben J. Beloch veranlaßt (Bevölkerung S. 105 ff.), für den Bund der Epeirotai eine Bevölkerung von damals ungefähr 300.000 Seelen anzunehmen oder 38 auf den Quadratkilometer; wenn er, auf Grund der im Jahre 1880 geltenden Schätzung zusetzte: „eine Volksdichtigkeit, die der des heutigen Wilajets Janina (30 auf den Quadratkilometer) etwa gleichkäme", so stellt sich diese nach A. Supans und H. Bünings letzten Berechnungen, Petermanns Mitteilungen 103. Ergänzungsheft S. 119 (vgl. S. 122) erheblich niedriger, nur 29 Einwohner auf den Quadratkilometer. Wird das Gebiet von Messene auf 690 km^2 veranschlagt und, da eine Vorstellung von den Verhältnissen, wie J. Beloch, Historische Zeitschrift CXI 321 ff. richtig sagt, der Zahlen nicht entbehren kann, die Dichtigkeit, ohne Berücksichtigung der Unfreien, auf 30 — E. Cavaignac, Histoire de l'antiquité II 23 glaubt für die Zeit um 180 der Auswanderung wegen nur mit 30 Bewohnern für den Quadratkilometer rechnen zu sollen —, so ergibt sich eine Bevölkerung von 30.000 Köpfen und kommt auf jeden Kopf von der Gesamtsumme der Schätzung der Betrag von fast 132 äginäischen Drachmen als Schätzungswert der beweglichen und der unbeweglichen Habe. So wenig ich mich über die Unzulänglichkeit dieser lediglich beispielsweise angestellten Berechnung täusche, so scheint mir doch das Ergebnis möglich und lehrreich. Auch wenn man sich über die große Unsicherheit der Beurteilung der verwickelten Verhältnisse unserer Zeiten und der Schätzung ihrer ungeheuren Werte keinem Zweifel hin-

geben kann, wird es doch erlaubt sein, auf einige Ergebnisse der Berechnungen des Volksvermögens europäischer Großstaaten zu verweisen. In einem Vortrage auf dem internationalen statistischen Kongreß in Wien 1913 hat Dr. F. Fellner das reine Volksvermögen von Österreich auf 84·73 Milliarden Kronen, das Ungarns auf 41·52 angesetzt; davon entfallen in Österreich, das 28·9 Millionen Einwohner hat, auf den Kopf 2062 Kronen, in Ungarn, das 20·9 Millionen Einwohner hat, 1986. Nach den Untersuchungen von K. Helfferich, Deutschlands Volkswohlstand 1888—1913 (Soziale Kultur und Volkswohlfahrt während der ersten 25 Regierungsjahre Kaiser Wilhelms II., S. 803 ff.) kommt von dem Nationalvermögen, das auf 200 bis 320 Milliarden Mark veranschlagt wird, auf den Kopf der Bevölkerung ein Betrag von 4500—4960 Mark; in Frankreich wird für das Jahr 1908 ein Betrag von 7314 Franken = 5024 Mark auf den Kopf berechnet, in England 5100—5800 Mark. Bedenkt man, daß bei diesen Schätzungen des Nationalvermögens die Werte des gesamten Grundbesitzes, aller Gebäude und aller Verkehrsmittel, die Erträgnisse der Bergwerke usw., der beweglichen Güter, der Kapitalsforderungen wie der Schulden gegenüber dem Auslande einbezogen sind, berücksichtigt man ferner den im hellenischen Altertum ungleich größeren Wert des Geldes, so wird man nicht umhin können, obgleich für alle solche Vergleichungen die weitestgehenden Vorbehalte zu machen sind, den Unterschied zwischen dem Anteil des einzelnen an dem Nationalreichtum unserer Tage mit den bescheidenen Ansätzen, die sich aus den τιματία der Abrechnung über die ἐκτώτολος εἰσφορά für die Habe der Bürger von Messene ergeben, einen durchaus begreiflichen zu finden; staatlicher und heiliger Besitz ist in der Abrechnung nicht verzeichnet, er ist als unantastbar von der Besteuerung ausgenommen. Einer soeben veröffentlichten Untersuchung von E. Cavaignac, Mélanges Holleaux p. 30 ff., die sich mit der Verteilung der Grundsteuer, genau gesprochen: „du principal de l'impôt foncier sur la propriété non bâtie" in Frankreich beschäftigt, entnehme ich, daß in diesem Lande durchschnittlich auf das Hektar eine Abgabe von 2, auf den Quadratkilometer von ungefähr 200 Franken und bei einer Dichte von 70 auf den Kopf der Bevölkerung 2·75 Franken entfällt. In der Summe von über 1250 Talenten, die die gesamte Schätzung von Messene darstellt, ist außer der Schätzung von Grund und Boden auch die der gesamten übrigen Habe inbegriffen; die ἐκτώτολος εἰσφορά beträgt gegen 100.000 Drachmen (Denare), so daß auf den Quadratkilometer etwas mehr als 100 Drachmen und, wenn mit einer Bevölkerung von 30.000 Köpfen gerechnet wird, auf den einzelnen etwa 3½ Drachmen (Denare) entfallen; dabei darf nicht vergessen werden, daß diese Vermögenssteuer der

Messenier eine außerordentliche Auflage, keine jährliche und regelmäßige war und wie J. Beloch, Gr. G. II 452 hervorhebt, das Vermögen damals einen erheblich höheren Ertrag brachte als heute.

Um nach dieser Abschweifung zu Verhältnissen unserer Zeit wieder zu der Angabe des Polybios über das attische τίμημα zurückzukehren, die bis zum Funde der Abrechnung über die ἐκατόστολος εἰσφορά der Messenier ganz allein stand, so wird bei einem Vergleiche der 5750 Talente mit den 1256 der messenischen τιμαία zu berücksichtigen sein, daß in der im ganzen etwa 2047 *km*² umfassenden Landschaft Attika die Ebenen ohne die der Mesogeia nach J. Belochs Schätzung, Bevölkerung S. 57 etwa 630 *km*² einnehmen und nach Ed. Meyers Berechnung, Forschungen II 180 ff. auch in der blühendsten Zeit des attischen Ackerbaus niemals mehr als 25 bis 30% der gesamten Fläche für den Getreidebau in Anspruch genommen geworden sind (der Bestand und Wert der Ölbaumpflanzungen entzieht sich unserer Kenntnis), während die messenische Niederung — ein Gebiet besonderer Fruchtbarkeit — einschließlich der Neogenhügel von A. Philippson auf 407 *km*² berechnet wird; vor allem aber, daß das Vermögen der Messenier vornehmlich auf ihrem Grundbesitz beruhte, der einer genauen Versteuerung zugänglich war, das der Athener aber zu einem viel beträchtlicheren Teil aus beweglichem Besitze und Forderungen, die sich vielfach der Schätzung entziehen mußten. So scheinen mir die Angaben der Abrechnung über die ἐκατόστολος εἰσφορά in Messene die des Polybios über das τίμημα der Athener und über Mantineia und die ganze Peloponnesos aufs beste zu bestätigen; es wird nunmehr Sache weiterer Untersuchung sein, die Bedenken, welche neuerlich von P. Guiraud, E. Cavaignac und M. Stahl gegen die Auffassung des attischen τίμημα als des eingeschätzten Vermögens geltend gemacht worden sind, zu widerlegen.

Schließlich ist einer andern Inschrift aus Messene, IG V 1, 1434, abgebildet tab. VI, zu gedenken, die auf einem Säulchen von elliptischer Form (die Durchmesser 0·375[m] und 0·23[m]) mit viereckigem Kapitell (oben 0·405[m] lang und 0·33[m] breit) in wenig sorgsamer Schrift wohl des ersten Jahrhunderts v. Chr. verzeichnet steht. Unter der größer gehaltenen Überschrift:

Ἀπόλειπα Ῥωμαίων

steht in kleinerer Schrift ein Verzeichnis, in dem den im Nominativ aufgeführten Namen von Römern Namen von Grundstücken im Dativ und Zahlzeichen folgen, die, im Druck nicht völlig genau wiederzugeben, augenscheinlich Wertsummen ausdrücken:

Γάιος Εἰουέντιος Πρωταίου 𐅄𐅆𐅇𐅂𐅂𐅂𐅂𐅃
Δέκμος Κακίλιος Μάρκου Ποικιλίας
Σίμωνι Σελλάντι 𐅆𐅆𐅇𐅂𐅂𐅃
Δέκμος Ἰούλιος Δαμοσίᾳ Φαγεινείοις
𐅆𐅆𐅇𐅂𐅂𐅂
Κόιντος Λυφίδιος Σπορίου Σουτᾶς
Λεπακιδείοις 𐅆𐅆𐅂
Τρικαράνοις 𐅆𐅇𐅂𐅂𐅃

Bei der Deutung der Zahlen ging W. Kolbe von der Voraussetzung aus, daß 𐅂 10.000, und zwar Denare bezeichne; so ergaben sich ihm sehr hohe Beträge, in Z. 2 z. B. 195.000 Denare. Eine andere Deutung, die nach einer Bemerkung in den Addenda p. 311 M. N. Tod dem Herausgeber mitgeteilt hat und die ich meinerseits unabhängig gefunden hatte, erblickt in 𐅂 das auch sonst so gewöhnliche Zeichen für eine Mine; dann ist 𐅆 = 10 Minen, 𐅇 = 5 Minen. Schwierigkeiten bereiten die Zeichen, die am Ende der Reihe in Z. 2, 4, 6 stehen, von W. Kolbe an der ersten und der letzten Stelle durch 𐅃 wiedergegeben; auch ich glaube an diesen zwei Stellen dasselbe Zeichen, wenn auch nicht völlig gleich gebildet: 𐅃 und 𐅄, erkennen zu sollen, in Zeile 4 dagegen 𐅄; nach M. N. Tod bedeutet 𐅃 5 Statere oder 5 Drachmen, das eigentümliche Zeichen, das in Z. 4 den Minen folgt, 10 Statere, wie 𐅁 auf den Steinen IG IX 1, 691 und IG IV 742 das Zeichen für 10 Drachmen ist. Unerklärt blieb das in W. Kolbes Umschrift fehlende Zeichen 𐅄 nach Πρωταίου in Z. 2; ich vermute: ἀργυρίου. Die verzeichneten Summen sind demnach: 19 Minen Silber (?) und 5 Statere (?), 27 Minen und 10 Statere (?), 29 Minen, 21 Minen (nach W. Kolbe: 12, doch ist unter dem zweiten 𐅂 das 𐅀 völlig deutlich), 17 Minen (nach W. Kolbe, der das erste Zahlzeichen übersehen hat: 7) und 5 Statere (?). Sie lassen sich sehr wohl, wie der Vergleich mit den τιμήματα des Thalon und des Nemerios zeigt, als Beträge einer εἴσπρα begreifen, und die einfachste Deutung für ἀπόλοιπα, im Sinne des Vorschlages, den Frh. Hiller von Gaertringen dem Herausgeber mitgeteilt hat: „num summae a publicanis Romanis debitae", ist „Ausstände", nämlich der εἴσπρα, die von jenen Besitzungen zu zahlen waren; freilich vermag ich das Wort in dieser Verwendung sonst nicht nachzuweisen. An sich liegt die Annahme nahe, daß eine Aufzeichnung solcher ausständiger Beträge im Zusammenhange mit einer Aufzeichnung von Steuereingängen erfolgt sei, und wiewohl die Messenier außerordentliche Steuern wiederholt erhoben und deren Ergebnisse aufgezeichnet haben werden, könnte

eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür beansprucht werden, daß ihrem Gegenstand nach verwandte Urkunden auf eine und dieselbe Angelegenheit zu beziehen seien. Doch rührt das Verzeichnis IG V 1, 1434 augenscheinlich von einem andern Schreiber her als die Urkunden über die ἀτώλωτος εἰσφορά und die Schreibungen Εὐρέντιος, Φαγεινεῖτις deuten auf jüngere Zeit; einer Ansetzung in der Kaiserzeit steht die Rechnung nach Minen usw., wenn die Deutung der Zahlzeichen zutrifft, entgegen (oben S. 72). Hinsichtlich der Bezeichnung der ‚Römer sind die Bemerkungen von J. Hatzfeld BCH XXXVI 134 ff. zu vergleichen. Der Gelegenheiten, bei denen die Messenier sich außerordentliche Steuern auferlegen mußten und Römer mit ihnen im Rückstande bleiben konnten, sind im ersten Jahrhundert v. Chr. zu viele gewesen, als daß sich, bevor die Leute selbst anderweitig nachgewiesen werden, die Zeit dieser Inschrift näher bezeichnen ließe.

Von den Namen der Landgüter fordert Σελλᾶς Beachtung. Als Flußname begegnet Σελλήεις nicht nur in der Troas, sondern auch in Thesprotien, in Elis und in dem Gebiete von Sikyon (Strabon p. 338 ff.). Ptolemaeus III 16, 7 verzeichnet in Messenien einen Fluß Σέλας, den man geneigt sein könnte mit Σελλᾶς in Verbindung zu bringen, wenn er auch den Namen nur mit einem Labda schreibt — dasselbe Schwanken kehrt in dem der Stadt Σελλασία (BCH XXXI 94 ff.) wieder; vielleicht stehen der Name des Flusses Σέλας und der der Gegend Σελλᾶς (vgl. z. B. Πρᾶς, Ἐφ. ἀρχ. 1905 σ. 55 Z. 5. 8 und sonst) nebeneinander. E. Curtius, Peloponnesos II 183, ließ unentschieden, ob der Σέλας „der heutige Lungobardofluß sei oder der minderbreite, aber längere Romanos südlich von Gargaliano"; seine Karte Tafel V, auch C. Müller, Claudii Ptolemaei geographia tab. 21 und R. Kiepert, Formae orbis antiqui XIII, allerdings nicht ohne ein Fragezeichen, teilen den Namen diesem letzteren zu. Beide Flüsse gehören der dem Gebiete der Stadt Messene abgewendeten Westseite des Küstengebirges an. Noch nicht beachtet scheint, daß die Karte der Expédition de Morée am Westfuße des 1301 *m* hohen „M. Sékhi" nordwestlich von Ithome ein Dorf „Séla" verzeichnet, nördlich von dem einen der zwei Bäche, die sich zum Κυπαρισσήεις vereinigen; leider reicht K. Graefinghoffs Karte von Triphylien Ath. Mitt. XXXVIII Tafel IV südlich nicht bis in diese Gegend, sie zeigt aber deutlich, daß des Κυπαρισσήεις östliche Zuflüsse viel unbedeutender sind, als sie nach der französischen und R. Kieperts Karte scheinen. Mit dem Namen dieses Dorfes kann demnach allenfalls der des Landgutes Σελλᾶς in Verbindung gesetzt, nicht aber der Fluß Σέλας nach ihm bestimmt werden, da dessen Mündung von Ptolemaeus unzweifelhaft südlich von der Stadt Kyparissia und dem nach ihr benannten Vorgebirge angesetzt ist.

Von den übrigen Namen ist Φαγέναια augenscheinlich zu φαγός, φάγινος zu stellen; für den Namen Λεπαλίδεια sehe man P. Grasbergers Nachweise ähnlicher Namen, Studien zu den griechischen Ortsnamen S. 105, zu denen ich χωρίον Λοπέκιον auf Thera IG XII 3, 345 Z. 18 füge. Die französische Karte verzeichnet ein Dorf „Aloupokhori" östlich von dem etwa 8 *km* südlich von der Stadt Messene gelegenen großen Dorfe Ανδρούσα.

Ich verkenne nicht, daß die vorstehenden Erläuterungen nur als ein erster Versuch gelten können, der wirtschaftlichen Bedeutung der einzigen Urkunde gerecht zu werden. Kundigere werden nicht zögern, den Gewinn, den die Inschrift verspricht, mit sicherer Hand voll auszuschöpfen. Der archäologischen Gesellschaft in Athen aber, die durch nun schon auf mehr als sieben Jahrzehnte vorbildlich erfolgreicher Wirksamkeit zurückblickt, wird dieser unvergleichliche Fund nicht nur als ein würdiger Lohn für ihre früheren Bemühungen um Messene gelten dürfen, sondern auch als ein glückliches Vorzeichen für die Unternehmungen, die sie unter Herrn G. P. Oikonomos' Leitung an der Stätte, die solche Denkmäler besessen und bewahrt hat, von neuem zu beginnen gewillt ist.

Nachträge.

S. 11. Ein Beispiel außerordentlich verzögerter Ehrung gibt der Beschluß der Athener IG II² 500 aus der 8. Prytanie des Jahres des Archon Nikokles 302 v. Chr. zu Ehren der ταξίαρχοι des Jahres des Archon Euxenippos 305 v. Chr. Auch der von J. Kirchner, wie ich Athen. Mitt. XXXIX 177 ff. zeige, mit Unrecht unter die Beschlüsse des Rates und des Volkes der Athener gestellte Beschluß der Phyle Aigeis IG² II 650 zu Ehren der Ratsherren der Phyle im Jahre des Archon Diotimos ist erst am 5. Tage der 6. Prytanie des nächsten Jahres zustandegekommen. Daß die endgültige Beschlußfassung über Ehrungen an ἔνοικοι χρόνοι gebunden ist, wird in den Beschlüssen des Demos und der Gerusia von Sardeis und des κοινὸν τῶν ἐπὶ τῆς Ἀσίας Ἑλλήνων ausgesprochen, die mit einem Briefe des Kaisers Augustus aus dem Jahre 5 v. Chr. auf der schönen Stele aus Sardeis Amer. Journ. of Arch. 1914 p. 321 ff. verzeichnet sind; es heißt Z. 37 ff.: ὁ δὲ δῆμος ἀποδεξάμενος αὐτὸν καὶ ἐξ ὧν ἐκόμισεν ἀποκριμάτων τὸ σπουδαῖον αὐτοῦ καὶ ἐπιμελὲς καταμαθὼν ἐπῃνέχθη (dieses Wort kehrt, zu S. 24, 30 nachzutragen, auch Z. 47, 77, 85 wieder) τιμὰν αὐτὸν δεδόχθαι τῇ βουλῇ, τὰς μὲν τιμὰς αὐτοῦ εἰς τοὺς ἐννόμους ὑπερτεθεῖσθαι χρόνους, τὴν δὲ τοῦ δήμου εἰς αὐτὸν μα⟨ρ⟩τυρίαν δεδηλῶσθαι διὰ τοῦδε τοῦ ψηφίσματος εἶναί τε αὐτὸν ἐν τῇ καλλίστῃ καὶ ἐν τούτοις ἀποδοχῇ; Z. 40 ff.: ἐφ' οἷς ὁ δῆμος κτλ. ἐπῃνέχθη

τειμαν αὐτόν. νῦν δὲ ὄντων τῶν ἐννόμων χρόνων κτλ.: Z. 60 ff.: ἡ γερουσία ἀποδεξαμένη αὐτὸν ἔκρινεν νῦν μὲν τὸν ἀλιάβη καὶ καθήκοντα αὐτῷ ἔπαινον διὰ τοῦ ψηφίσματος μαρτυρῆσαι περί τε τιμῶν αὐτὸν τῶν πρεπουσῶν γενέσθαι πρόνοιαν ἐν τοῖς καθήκουσιν χρόνοις; Z. 70 f.: οἱ δὲ γέροντες καὶ πρότερον μὲν αὐτὸν ἐπήνεσαν καὶ νῦν ἔκριναν τῶν ἐννόμων ἐλθόντων χρόνων καὶ τιμῆσαι αὐτόν. Mit Recht verweisen die Herausgeber, W. H. Buckler und D. M. Robinson, p. 340 auf den Beschluß des Demos von Seleukeia-Tralleis, den M. Παππακωνσταντίνου, Αἱ Τράλλεις σ. 37 ἀρ. 42 herausgab und A. Rehm, Das Delphinion in Milet S. 321 bespricht, Z. 1 f.: ἵνα δὲ καὶ Λεωνίδης τιμηθῇ κατ̣ὰ̣ξ̣ίω̣ς, προνοητάτω ἡ ἐπὶ στεφανηφόρου μηνοβώρου μουλᾶ ἐν τοῖς ἐννόμοις χρόνοις, und auf den Beschluß aus Kyme für L. Vaccius L. f. Labeo in Cauers Delectus[2] 137 Z. 21: τῶν ἐννόμων ἐόντων χρόνων; s. ferner C. G. Brandis, Ἐκκλησία RE V 2096. Auch als Beispiel der μαρτυρία (oben S. 26) und der Ehrung bei Gelegenheit der ἀρχαιρεσία: Z. 85. 107; Athen. Mitt. XXXII 257 n. 7 Z. 7. 264 Z. 68 f.) sind diese Beschlüsse zu Ehren des Menogenes, Sohnes des Isidoros, aus Sardeis von Bedeutung. Nach einer Vermutung, die mir A. v. Domaszewski freundlichst mit der Berufung auf W. Dittenbergers Nachweise zu OGI 527 mitgeteilt hat, ist in dem von Philostratos in der Sammlung der Briefe des Apollonios von Tyana 62 (I p. 362 Kayser) mitgeteilten Beschlusse der Lakedaimonier vor ἔδοξε τέλεσί τε καὶ τῷ δήμῳ statt des unverständlichen ταῖν ἀρχαῖν, das ich Neue Beiträge I S. 33 ungedeutet ließ, ταῖς ἀρχαιρεσίαις zu lesen.

S. 30. Die Worte καθαρειότης καὶ δικαιοσύνη begegnen verbunden auch in dem in den Ausgrabungen auf Delos gefundenen, von M. Holleaux, Archiv für Papyrusf. V 9 ff. herausgegebenen Beschluß der von den Kretern nach Alexandreia gesandten Hilfstruppen Z. 18 (Nachweise des Herausgebers folgen S. 22); καθαρείως findet sich auch Athen. Mitt. XXXII 282 Z. 41, ἐπιεικῶς καὶ πιστῶς καὶ καθαρείως in dem Beschlusse der Gerusia von Sardeis zu Ehren des Menogenes Z. 55. καθαρῶς καὶ συνφερόντως in dem Beschlusse der Hellenen Z. 79. 81.

S. 78. Auch U. v. Wilamowitz hat sich in seiner Besprechung der Inschriften des Delphinion in Milet, Gött. gel. Anz. 1914 S. 89 gegen die Ansetzung der Inschrift Amer. Journ. of Arch. 1912 p. 11 ff. aus Sardeis in die Jahre 300 bis 303 v. Chr. erklärt und glaubt sie „kaum noch im dritten Jahrhundert geschrieben".

S. 98. Über die griechischen Bezeichnungen στρατηγός und ἀνθύπατος handelt nun M. Holleaux, Hermes XLIX 581 ff.

Wien. ADOLF WILHELM

Ein doppelseitiges Relief von der Akropolis.

Tafel I.

Im Sommer 1910 wurde auf der athenischen Akropolis beim Herausnehmen antiker Steine aus späten Teilen der Ringmauern eine beiderseits mit Reliefs verzierte Marmorplatte entdeckt, welche durch den Gegenstand der Darstellungen wie durch den Stil das Interesse in noch höherem Grade in Anspruch nimmt, als es Funde an dieser Stätte an sich schon zu erregen pflegen[1].

Das Stück, das ich mit Erlaubnis der Leitung des Akropolismuseums veröffentliche, ist aus pentelischem Marmor, die größte Höhe beträgt 0·01^{m}, die größte Breite 0·38^{m}, die Dicke 0·1875^{m}. Auf der einen Seite ist in einer Länge von 0·344^{m} die ursprüngliche Kante erhalten, die Dicke des erhaltenen, nicht völlig glatt abgemeißelten Reliefrandes beträgt 0·525^{m}. Von den beiden Seiten sowie oben und unten fehlen große Stücke. Der Bruch an der der erhaltenen Kante gegenüberliegenden Seite erscheint wie abgearbeitet.

Die Platte zeigt auf der einen Seite ein Hochrelief (höchste Erhebung 0·12^{m}), auf der andern ein Flachrelief (höchste Erhebung 0·015^{m}). Dargestellt ist jederseits Athena, ungeflügelt im Hochrelief, geflügelt im Flachrelief.

Die Athena des Flachreliefs (Fig. 10) schreitet nach links, das rechte vorgestreckte Bein ist verloren, dem linken nachgezogenen fehlt der Fuß und ein Stück des Unterschenkels. Der rechte Arm, dem die Hand mangelt, ist erhoben, die Linke gesenkte hält den Helm.

Die Kleidung besteht aus dem schräg umgelegten, nur auf der rechten Schulter gehefteten dorischen Peplos, unter dem links ein kurzer und weiter, in wenige Falten fallender Chitonärmel hervortritt. Auch am Hals, der in seinem Ansatz noch erhalten ist, kommt der Chitonrand in einer schrägen, in ihrem Verlaufe nicht ganz verständlichen Linie zum Vorschein.

Der Überschlag des Peplos, dessen schräger in Falten gelegter Rand teilweise abgebrochen ist, zeigt zwei Faltengruppen, eine reichere, die ihren Anfang von der rechten Schulter nimmt und wahrscheinlich in einem Schwalbenschwanz endigte, und eine einfache, von der linken Brust herabfallende. Im unteren Teile scheinen sich die Falten zu einem großen palmettenartigen Arrangement zwischen den Beinen vereinigt zu haben. Über Schulter und Brust liegt schildartig rund

[1] Skias, Πρακτικά 1910 S. 30 und 114. Vgl. Kavvadias, Fouilles de l'Acropole, Nr. 1441. Svoronos, Journal international d'archéologie numismatique XII (1910) S. 1 ff. Taf. XVII.

Relief von der Akropolis

die bogenförmig ausgeschnittene Aigis, an den Enden eines jeden Bogens rollt sich eine kleine Schlange halb auf. Das Gorgoneion, das stark bestoßen ist, zeigt in Scheiteln gekämmtes, lockiges Haar. Die Aigis hängt nicht über dem Peplosrand herab, sondern ist in den Peplos hineingezogen, so daß die rechte Faltenpartie wie sonst nie bei der gepanzerten Athena, über die Aigis herabfällt. Die Grenzen dieser beiden Gewandstücke sind nicht deutlich voneinander abgehoben, sondern fließen ineinander; so scheint rechts ein Teil des Überschlagsrandes unter der Aigis, ein Teil über derselben zu liegen.

Zwei kurze gedrehte Lokken, die sich leicht einwärts rollen, fallen auf die linke Brust herab. Der attische Helm in der linken Hand trägt einen Busch, der in eine Spirale ausläuft; er ist für einen Kopf auf so schmalen Schultern reichlich groß ausgefallen, auch ist nicht deutlich gemacht, woran er eigentlich gehalten wird. Der Daumen liegt nur leicht am Visier, die übrigen gekrümmten Finger scheinen ins Leere zu greifen. Hinter dem linken Arm breitet sich ein mächtiger, fast bis zu den Knöcheln reichender Fittich aus, auch unter dem rechten Arm ist das Gefieder eines Flügels erkennbar; ein kleines wulstartiges Stück über der rechten Achsel dürfte dem oberen Flügelrande angehören.

Die Athena in Hochrelief (Fig. 11) steht ruhig da in voller Vorderansicht, mit ein wenig entlastetem linkem Bein. Die Arme sind vom Körper abgestreckt, die linke Hand hat einst das leichtgeraffte Kleid, die rechte einen Gegenstand

gehalten, von dem ein dicker, nicht recht deutbarer Ansatz im Reliefgrunde erhalten ist. Athena trägt einen auf beiden Schultern genestelten, offenen, dorischen Peplos ohne Chiton darunter, wenigstens ist an Hals und Armen keine Spur eines solchen zu sehen. Die Aigis ist anders geformt als an der früher besprochenen Figur, sie legt sich glatt und schlicht wie ein Kragen über Schultern und Brust, es fehlen die stark gerundeten Bogen und die sich aufrollenden Schlangen; vorne ist sie offen und durch das ziemlich bestoßene Gorgoneion wie durch eine Spange zusammengehalten. Jederseits liegen zwei fast geradlinige in Spitzen endigende Lokken über der Aigis. Das Gewand schmiegt sich eng um die Beine und bildet in deren Mitte eine größere Faltenansammlung, von der sich einzelne Rippen lösen und über die Schenkel hinziehen. Der Peplosüberschlag zeigt in der Mitte eine breitere Falte, an die sich jederseits ziemlich dicht schmälere reihen. Links an den Rändern fällt der Stoff in einem weit auseinandergezogenen, schlichten Zickzack herab. Rechts fällt der Überschlag in ähnlichem Zickzackfall herab, als ob er auch hier geschlitzt wäre.

11. Relief von der Akropolis.

Ein zeichnerischer Versuch, die Platte in ihrer vermutlichen ursprünglichen Gestalt zu rekonstruieren, zeigt, daß das links an der geflügelten Athena fehlende Stück, ergänzt, gerade ausreicht, neben der Athena im Hochrelief rechts noch ebensoviel Reliefgrund anzufügen als links erhalten ist. Wir gewinnen so eine rechteckige Platte, die oben und unten, vielleicht auch nur unten, mit einer

Leiste abschloß, von ungefähr 0·670 Höhe und 0·405 Breite (etwa $2^1/_2$ und $1^1/_2$ Fuß, das sind die Maße z. B. des Lansdowneschen Reliefs und des Reliefs der Athena mit dem Käuzchen beim Grafen Lanckoroński, vgl. Jahresh. XVI S. 30), vorne mit einer Figur in hohem Relief in Vorderansicht, hinten in Flachrelief in Profilstellung verziert, eine, soviel ich sehe, neue Art der Stele.

Die doppelseitig verzierten Tafeln des V. und IV. Jahrhunderts — wie z. B. das Relief des Echelos und der Basile (Svoronos T. XXVIII, Text S. 120 ff.) scheinen beiderseits ein gleich hohes Relief aufzuweisen. Eine Verschiedenheit der Reliefhöhe zeigt ein archaisches Reliefbruchstück im Magazin des Akropolismuseums Inv. 3702 Conze, Grabreliefs I Nr. 10 T. X 1 ab, das vorne einen Reiter in 0·03, hinten eine Sphinx in wesentlich flacherem Relief, nämlich 0·008 Erhebung zeigt. Zeitlich näher stünden die Maskenreliefs, von denen das Wiener Hofmuseum ein schönes Beispiel besitzt. (Sacken, Die antiken Skulpturen T. XIX u. Text S. 41 Fig. 10. Vgl. auch J. Bankó, Archäolog.-epigr. Mitteilungen aus Österr. XVIII S. 87 und Albert, Revue archéologique 1881, 2. Serie 91 ff.) Es sind oblonge, quergelegte Marmortafeln oder auch Scheiben, welche an der Vorderseite mit Hochrelief, tragischen oder komischen Masken, rückwärts mit Flachrelief, Umrißzeichnung oder nur mit Malerei geschmückt sind. Sie bildeten nach Schreiber Brunnenreliefs aus Palazzo Grimani S. 87 ff.) „ein wesentliches Glied der hellenistischen Hausdekoration, indem sie als Schaustücke auf Kandelaber, Pfeiler oder in den Säulenumgängen auf die Brüstungen gestellt und drehbar befestigt wurden. In einzelnen Fällen mögen sie auch als Anatheme gedient haben (vgl. das herkulan. Wandbild Helbig 1400)". Dem Sinne nach haben sie freilich in ihrer Mehrzahl mit unserem Relief nichts zu tun, da sie sich, wie Albert (a. a. O. S. 274) ausführt, hauptsächlich auf Dionysos, in seiner doppelten Eigenschaft als Gott des Weines und des Theaters, beziehen. Einige dürften aber auch aus dem bakchischen Kreis herausfallen, so z. B. eine große Scheibe (a. a. O. S. 198 Nr. 15), die vielleicht Athena, und nicht, wie Albert angibt, Nike darstellen soll, denn diese ist mit Lanze und Schild bewaffnet und hält den Helm in der Hand; der Revers zeigt dieselbe Figur, nur nach der entgegengesetzten Seite gewendet. Es ist nach Albert eine Nachahmung archaischen Stils, also eine archaistische Arbeit.

Hier wäre denn auf beiden Seiten die gleiche Athena. Die verschiedene Darstellung auf unserem Relief mag sich auf verschiedene Eigenschaften der Göttin beziehen, doch sind sie jetzt, da manches Wesentliche von den Figuren fehlt, schwer anzugeben. Eigentlich erscheint die Göttin beiderseits mehr friedlich

als kriegerisch; auf der einen Seite trägt sie den Helm in der Hand und ist als Athena Nike gekennzeichnet, auf der andern sehen wir sie in ruhigster Haltung und Stellung. Bei ihr möchte man am ehesten an ein Palladion denken, doch abgesehen davon, daß wir weder Lanze noch Schild ergänzen können, paßt das Gewandraffen nicht zu diesem kriegerischen Idol.

Die Ausführung ist ziemlich derb und flüchtig, besonders auffällig an der Figur des Flachreliefs, die auch in ihren Proportionen nicht ganz gelungen erscheint. Die Athena der anderen Seite ist in dieser Hinsicht besser ausgefallen, wenngleich die Härten in Kontur und Modellierung auch hier unangenehm hervortreten. Beide Figuren gehören offensichtlich einer archaisierenden Kunstrichtung an und verraten in ihrer ganzen Auffassung und Behandlung eine ziemlich unsichere und ungeschickte Kopistenhand.

Wenigstens für das Flachrelief können wir auch — so glaube ich — das Original, nach dem es kopiert wurde, feststellen. Dem Typus begegnen wir in der sogenannten neuattischen Kunst sehr häufig. Hauser führt ihn in seinen neuattischen Reliefs (T. 1) als Typus IV an und zählt fünf nahezu gleiche Darstellungen dieser Athena[2] auf, zu denen ich noch drei hinzugefunden habe. Vergleichen wir unsere Figur z. B. mit der Athena des kapitolinischen Puteals (Stuart Jones, The Sculptures of the Museo Capitolino T. 20), so sehen wir, daß diese[3] in sehr ähnlicher Ausrüstung, Kleidung und Stellung, nur nach rechts gewendet, erscheint, doch fehlen ihr die Flügel, die unser Künstler willkürlich dazugefügt haben wird. Sie trägt einen geschlossenen, schrägen Peplos, unter dem in welligen Fältchen ein Chiton hervorkommt, und eine ähnliche, hier aber in Schuppen gegliederte Aigis mit Gorgoneion. In der rechten Hand hält sie einen besser ausgeführten und kleiner gestalteten Helm, dessen Kamm in einen zu langer und dünner Spirale ausgezogenen Schwanz endigt, in der linken die Lanze, die wir, nachdem wir es mit einem ausgesprochenen Typus zu tun haben, ohneweiters mit der rechten Hand unserer Figur ergänzen können. Obwohl der Verfertiger des kapitolinischen Puteals genauer arbeitet, indem er sich in den

I. Kapitolin. Puteal, Hauser a. a. O. S. 60 Nr. 86, abgeb. The Sculptures of the Museo Capitolino T. 20.

II. Fragment des Museo Chiaramonti, abgeb. Amelung, Vatikan-Katalog I. 32 f. 10. Lanze geschultert.

III. Relief d. Villa Albani, abgeb. Millin I. VII.

IV. Runde Basis des Museo Torlonia, Hauser a. a. O. S. 35 Nr. 14.

V. Rechteckige Platte, Kapitol, Hauser S. 35 Nr. 45.

VI. Platte im Museo archeologico, Mailand Hauser S. 35 Nr. 49. Lanze geschultert.

VII. Oblonge Platte der Villa Albani, Hauser S. 34 Nr. 43. Lanze geschultert.

VIII. Relieffragment aus Delos, Bulletin 1875 S. 4, 8. Lanze geschultert.

[2] Amm. Hand sowie die Platte [illegible]gar

Proportionen nicht vergreift, die Gewänder mit einem sorgfältigeren Faltenarrangement wiedergibt, das Übergreifen der Aigis über den Mantel und deren Endigung beim Hals deutlich macht, ist seine Arbeit in ihrer Glätte sehr unerfreulich. Dagegen macht die Flachfigur unseres Reliefs mit all ihren Mängeln einen unleugbar frischeren Eindruck, der vielleicht noch durch die Flügel verstärkt wird.

Den Typus der geflügelten Athena behandelt Savignoni in der Ausonia V S. 6 ff. Man hat lange geglaubt, daß diese Gestaltung erst in hellenistischer Zeit Aufnahme in die griechische Kunst gefunden habe. Aber es stellte sich heraus, daß auch in der archaischen Epoche speziell ionischer Kunst der geflügelte Typus verwendet wurde und mehrmals sogar neben dem ungeflügelten auf demselben Monument. Aus dem V. und der ersten Hälfte des IV. Jahrhunderts sind uns keine Darstellungen der geflügelten Athena erhalten und es ist bezeichnend, daß erst zur Zeit des neuerlichen Kontaktes zwischen asiatischen und Festlandsgriechen unter makedonischer Herrschaft die Bedeutung Athenas als wilde, sieghafte Naturgöttin noch einmal zum Leben erwachte. Von da an scheint der Typus der geflügelten Athena, wie die Münzen zeigen, wieder häufiger dargestellt worden zu sein. Auch die römische Kunst hat sich seiner bemächtigt und ihn sogar zu großen Skulpturen, wie den Kolossalskulpturen von Ostia (Ausonia V T. 5, S. 84 u. 85) und den zwei Statuen der geflügelten Athena von Bulla Regia (Ausonia V S. 90, 91 u. 92) verwendet. Es ist also diese Darstellung keine seltene gewesen und der attische Künstler unseres Reliefs tat nichts besonders Originelles, wenn er die Flügel einem damals beliebten Athenetypus anfügte.

Das Vorbild sah er vermutlich auf der Akropolis selbst — wir besitzen es noch, den seit lange bekannten Viergötteraltar des Akropolismuseums[1]). Das Werk hat verschiedene Einschätzungen erfahren, doch scheint man jetzt darin einig zu sein, daß es griechischer Herkunft ist. Auch F. Hauser, welcher die Basis ursprünglich im Zusammenhange mit seinen „neuattischen Reliefs“ brachte, reiht sie jetzt (Österr. Jahreshefte XVI, 1913 S. 34, Anm. 38) mit Furtwängler (Meisterwerke S. 204) unter die Vorbilder der Neuattiker ein. Die außerordentliche Feinheit der Arbeit, die Michaelis (Bullettino d. I. 1860 S. 113) und später Furtwängler konstatiert haben, scheint dieser Athena (s. unsere Tafel I)[2])

[1] Zu vgl. z. B. [illegible] von Dickins, Cat. [illegible] „The Acropolis Museum“ S. 141 ff., wo auch [illegible] Lit.

[2] Lit. I und Fig. 12 nach neuen photographischen Aufnahmen, die Professor Schrader zur Verfügung zu stellen so freundlich war.

gegenüber all den bekannten Wiedergaben des Typus von vornherein die Priorität zu sichern.

Sie ist wie unsere Figur im Schreiten nach links begriffen, den vortretenden Fuß auf den Boden geheftet, die Ferse des nachgezogenen ein wenig erhoben; das Kleid, welches den Unterkörper bedeckt, wird in Vorderansicht gegeben, der Körper in Schrägansicht gedreht, so daß die Rückenlinie und das Profil der Brust sichtbar wird. In der linken Hand hält die Göttin einen attischen Helm mit einem riesigen Kamm und einem in einer Spirale endigenden Busch; wie die Hand den Helm beim Visier faßt, ist sehr deutlich, die ganze Armhaltung überhaupt eine natürlichere und doch straffere als an unserem Relief und auch an dem kapitolinischen Puteal. Die hocherhobene Rechte scheint nur mit Daumen und Zeigefinger die Lanze gehalten zu haben, während die anderen Finger zierlich abgestreckt waren, wie es in ungeschickterer Weise beim kapitolinischen Puteal zu sehen ist. Da die Figur bis zur Taille schwer verletzt ist, können wir von dem Kopfe nichts, von den Schultern nur wenig wahrnehmen, doch sehen wir in Umrissen den schrägen Rand des Peplos und glauben auch Spuren der Aigis zu bemerken. Der Peplos ist seitwärts seiner ganzen Länge nach offen, seine Ränder zeigen ein reiches, zierlich und minuziös ausgeführtes Zickzack. An der Figur unseres Reliefs können wir der starken Verstümmelung wegen nicht erkennen, ob der Peplos geschlossen oder offen war, können nur nach dem Verlauf des seitlichen Überschlagsrandes schließen, daß er ebenfalls in die beliebten Schwalbenschwänze auslief. Die Falten des Überschlags sind dagegen anders gebildet, denn während sie sich hier auf zwei voneinander gesonderte, gleichsam nur angedeutete Gruppen beschränken, zeigen sie an der Athena der Viergötterbasis eine reiche Aufeinanderfolge feinster, um ein breiteres Mittelstück arrangierter Falten. Die Faltenanordnung im unteren Teile des Gewandes scheint an unserer Figur ähnlich jener an der Athena der Viergötterbasis gewesen zu sein, soweit es ihr entschieden lebhafteres Ausschreiten gestattete, natürlich in viel gröberer Arbeit.

Die Ausführung der ganzen Figur der Viergötterbasis zeugt von großer Delikatesse. Klar und scharf, in straffer und doch einer gewissen Weichheit nicht entbehrender Modellierung tritt die Gestalt hervor, jede einzelne Linie wird in ihrem Verlaufe verständlich, und rein und sicher sind die Konturen gezogen. Die Falten sind durchaus fein und sorgfältig gemeißelt, die archaisierenden Züge, wenn auch etwas übertrieben, so doch geschmackvoll angebracht. Sehr wirkungsvoll ist das Betonen der Mittelfalte im Überschlag und Rockteil

12. Viergötterbasis in Athen.

des Peplos, welches in der Mittelfalte des zart gewellten, weich über die Füße fallenden Chitons leise ausklingt. Obwohl der Künstler sein Augenmerk weniger auf Anmut und Natürlichkeit, sondern mehr auf eine archaisch anmutende Zierlichkeit richtet und dadurch seinem Werke einen Stempel von Gebundenheit aufdrückt, entbehrt es nicht einer gewissen originellen Frische, die gleicherweise in allen Figuren dieser Basis zum Ausdruck kommt.

Diese Verschiedenheit in Auffassung und Arbeit kann nicht allein in größerer oder geringerer Begabung der Künstler ihren Grund haben, sondern muß zwei verschiedenen Kunstrichtungen entsprechen. Einer künstlerischen, deren Schöpfungen, trotz zahlreicher Anklänge an eine Kunst längst vergangener Zeiten, frisch und neu, als Eigenes anmuten, und der eine zweite, bloß nachahmende, die Vorbilder mit nicht allzuviel Geschick und Verständnis verwertende gegenübersteht.

Für die Zeitbestimmung der Viergötterbasis ist in erster Linie das schöne, die Leiste zierende lesbische Kymation zu verwenden, auf welchem die Figuren einherschreiten (Fig. 12 und 13).

Dieses Ornament ähnelt sehr jenem des Tempels der Athena Alea in Tegea. Weickert, Das lesbische Kymation S. 71, T. V c, den man ungefähr um

13: Kymation der Viergötterbasis in Athen.

365 v. Chr. datiert, und ist wie dieses durchaus abhängig von der in Attika gegen Ende des V. Jahrhunderts ausgebildeten, am Erechtheion (Weickert a. a. O. T. IV) zur Vollendung gelangten Form. Wie am Tempel der Athena Alea haben wir breite, herzförmig geschwungene, noch mehr allmählich zur Spitze abfallende Blätter; das Blattfleisch ist erhaben, die von demselben gratartig sich abhebenden Rippen sind eingetieft, doch spalten sie sich hier schon gleich zu Beginn in zwei Äste, aus denen ein wenig weiter oben ein zweites Rippenpaar entspringt, während sich über das Blatt vom Tegea-Kymation nur eine erst ziemlich gegen das Ende sich spaltende Rippe zieht. Die das Blatt umrahmende, nach unten sich etwas verengende Leiste setzt sich durch eine längs des Blattes laufende Rinne und erhöhte Ränder von ihm ab, wodurch es sich wie an dem Erechtheion-Kymation als ein selbständiges Gebilde von ihm löst. Oben vereinigen sich die Randleisten zweier Blätter zu einer Öse, zwischen denen das hier noch mehr als dort Geltung beanspruchende Zwischenblatt mit einem der Form der Öse folgenden Knauf steht, nach unten in der Art eines kurzen gedrungenen Dolches verlaufend und in eine noch ziemlich scharfe Spitze endigend.

Auch in der Art der Verwendung des Kymations als reines Ornament, nämlich nicht mehr hängend, sondern stehend, sind diese beiden Monumente miteinander verwandt. Nach Weickert (a. a. O. S. 72) tritt das stehende Kyma zum erstenmal an dem Tempel der Athena Alea auf, doch ist es darum sicher nicht nötig, die Viergötterbasis als von ihm abhängig anzusehen. Denn wir finden schon am Theseion (Weickert a. a. O. S. 28) und an Grabstelen aus noch früherer Zeit (z. B. Brunn-Bruckmann, Denkmäler T. 117) die lesbische Welle auf den Kopf gestellt, freilich waren dies unskulpierte Leisten, von denen man nicht weiß, ob sie bemalt waren (Weickert a. a. O. 72

Die lesbische Welle (Fig. 14), welche die skulpierten Blätter trägt, läßt sich allerdings nicht bestimmter einordnen, sondern scheint in ihrer Profilierung für sich zu stehen. Der Winkel, unter dem sie beginnt (bei hängenden Blattreihen ist dies der Fußpunkt), beträgt noch wenig mehr als 90°, noch weniger als an der Welle des Parthenon (nach der Zeichnung bei Weickert a. a. O. S. 30 Nr. 2) und öffnet sich nur allmählich. Sie zieht sich sehr straff herab und ladet erst im letzten Drittel stark aus. Am Fußpunkt ist der Winkel wieder spitzer, als es an früheren Bauten die Regel ist. Es ist also eine Form, die sich einer strengen Klassifizierung nicht fügt; Weickert (S. 31) gibt selbst an, daß seine Reihe nicht als allgemein gültig angesehen werden kann. Unsere Welle hört nicht an ihrem Fußpunkt auf, sondern führt weiter; sie zieht sich ein und wölbt sich noch einmal, doch nicht so stark, vor und schließt also mit einer Art nichtskulpierten Rundstabes ab. Der Perlstab, der meist, doch durchaus nicht immer (Weickert S. 21) die Blattreihen begleitet, fehlt.

14. Profil des Kymations der Viergötterbasis.

Noch ähnlicher ist unserem Kymation das ebenfalls fein gearbeitete des Weihreliefs aus Epidauros (Brunn-Bruckmann, Denkmäler Tafel 126), weil sich hier auch zwei Rippenpaare über das Blatt ziehen, welches der Form, dem steilen Abfallen zur Spitze und der starken Einziehung der Öse nach ganz dem unserer Basis entspricht. Nur scheint das Blatt hier schon breiter als hoch zu sein, wie auch die Umrahmung der Öse recht breit ist. Da die Hygieia dieser Basis eine nahe Parallele einer der Musen der mantineischen Basis darstellt (Arndt im Text zu Brunn-Bruckmann, Denkmäler Tafel 564), die in den Jahren 370 bis 365 entstanden ist, setzt man dies Weihrelief in annähernd gleiche Zeit.

Das Kymation erlaubt uns also, die Viergötterbasis mit dem Tempel der Athena Alea etwa gleichzeitig anzusetzen; vielleicht dürfte man sie wegen der straffen, noch mehr in die Länge gezogenen und daher nicht so ausladenden Formen sogar als ein wenig älter ansehen.

Die zweite Seite unseres Reliefs zeigt nicht wie die erste ein direktes Übernehmen eines beliebten Typus, sondern eine gewisse Selbständigkeit des Künstlers, die sich darin äußert, daß er ein aus Motiven verschiedener Zeiten und Werken zusammengesetztes Ganze vor uns hinstellt. Ihre nächsten Verwandten dürfte sie in Idoldarstellungen haben — etwas der Art soll wohl

beabsichtigt sein — wie z. B. auf dem Telephosfries (Pergamon III$_2$ T. XXXI 7). Die Göttin, wahrscheinlich auch Athena (Text S. 177), ist dargestellt mit eng zusammengeschlossenen Füßen, bekleidet mit einem Peplos, dessen Überschlag abweichend von unserer Figur durch einen Gürtel zusammengeschlossen wird. Sowohl im oberen als auch im unteren Gewandteil gruppieren sich um eine hochgezogene Mittelfalte nach beiden Seiten hin schmälere Falten, die sich außen wiederholt zu haben scheinen. Noch ähnlicher ist ein weiteres Bruchstück dieses Frieses (T. XXXII 4), das eine Athenastatuette darstellt. Die mittleren Faltengruppen oben und unten, das Hinziehen einzelner Faltenstege über den linken Schenkel und das Wiederklingen des Arrangements an den Außenseiten, all dies entspricht einander bei beiden Figuren. Allerdings ist der Überschlag, der wahrscheinlich auch gegürtet zu denken ist, viel länger als an unserer Athena und die große Aigis ganz anders geformt. Diese Art der Darstellung mit über dem langen Überschlag gegürtetem dorischen Peplos, dessen Überfall von der Mittelfalte aus beiderseits stufenartig abfällt, und der Wiederholung dieses Motivs im untern Peplosteil sowie die Faltenzüge an den Außenseiten entspricht wiederum vollständig Vorbildern des IV. Jahrhunderts, wie z. B. den Hekatemädchen des Reliefs aus Aigina (Archäolog.-epigr. Mitteil. IV T. 3) und dem Idol der weiblichen Statuette in Berlin (Beschreibung der Skulpturen Nr. 586).

Bei den Hekatemädchen erscheint die Mittelfalte auch an den Außenseiten wiederholt, was ja in den Zickzackfalten an unserer Figur ein leises Echo findet. Allerdings ist bei allen diesen Gestalten der Überfall gegürtet; die Darstellung dieses gürtellos herabfallenden, das Zickzack des altertümlichen, schrägen Mäntelchens nachahmenden Überschlags ist überhaupt selten und findet sich nur an Werken des Übergangsstiles (z. B. Benndorf, Die Metopen von Selinunt T. X), nur ist die Anordnung der Falten hier eine andere. Ein wenig erinnert das Gefältel des Überschlags unserer Figur an das auf beiden Schultern genestelte Mäntelchen der Figur 678 der Akropolis.

Das archaisierende Gefältel des Überschlags und das schwerfällige Faltengebilde des unteren Gewandteiles kontrastiert merkwürdig mit den schlichten, fast weich fallenden Zickzackfalten an der offenen Seite des Peplos; diese und die einfach gebildete, mit dem Gorgoneion geschlossene Aigis sehen wir sehr ähnlich an Athenastatuen, die auf Phidias' Arbeiten zurückgehen (z. B. Athena der Villa Albani, Brunn-Bruckmann, Denkmäler Tafel 220; Hopesche Athena, Furtwängler, Meisterwerke 100). Das Läpfen des Gewandes ist ein von

den Archaisten aus dem archaischen Motivenvorrat genommenes und gerne benütztes, von ihnen jedoch in leichtere und gefälligere Form umgewandeltes Motiv.

Hier aber bei Athena, zu deren Herbheit das etwas kokette Spiel mit dem Gewande wenig paßt, wirkt das Raffen bei dem Fehlen des Naiv-Anmutigen und Kindlichen der archaischen Kunst willkürlich und sonderbar.

Wir empfangen demnach von dem Relief im ganzen den Eindruck, daß es sich in die Reihe archaisierender Werke der Neuattiker ohneweiters einfügt, indem es sich weder durch die Feinheit der Arbeit noch durch originelle Ideen auszeichnet; das Resultat des Versuches, bei dem Mangel an eigener Erfindung fremde und von überall hergeholte Ideen und Motive zu einer neuen Komposition zu vereinen, ist ein uneinheitliches, unharmonisches Ganzes.

Das Ergebnis ist nicht ohne kunstgeschichtliches Interesse.

Hauser (Jahreshefte XVI S. 53) kennt aus Athen außer dem unfertigen, in Athen gefundenen Krater mit Athena und Marsyas (Neuattische Reliefs S. 71, Nr. 101) von Neuattischem nur ein ganz geringes Kraterfragment mit einer Mainade, Photographien des athenischen Instituts n. 1097, welches bei den Ausgrabungen des deutschen archäologischen Institutes am Westabhang der Akropolis gefunden wurde, und hat daher bis vor kurzem angenommen, daß Rom das Zentrum der Neuattiker gewesen sei. Doch nun entschließt er sich, wenn auch schwer, auf Grund verschiedener Erwägungen, unter anderen jener, daß ein unfertiger Krater wohl kaum jemals ins Ausland geführt worden sein wird, dazu, Athen als Ausgangspunkt der neuattischen Kunst anzunehmen.

Das doppelseitige Relief von der Akropolis bestätigt offenbar diese jüngste Meinung Hausers und gibt zugleich einen neuen Hinweis darauf, daß wir die Vorbilder dieser neuattischen Kunst vor allem in Attika zu suchen haben. Vorbild und Nachbild, beide auf der Akropolis gefunden, stehen jetzt durch einen glücklichen Zufall im gleichen Museum. Es wäre eine wichtige Aufgabe, die archaistischen Werke aus der Zeit der griechischen Kunstblüte auszusondern und den Dutzendarbeiten der Neuattiker gegenüberzustellen.

Graz. ADA von NETOLICZKA

Grabbau mit Unterweltsarkophag aus Ephesos.

Tafel II.

Entsprechend der antiken Sitte, welche wohl das Verbot der Bestattung innerhalb der Stadtmauern, nicht aber das Gebot der Beisetzung an eigens dazu bestimmten Plätzen kannte, ist auch die Stadt Ephesos rings umgeben von den Gräbern und Grabbauten ihrer Bewohner. Am dichtesten beisammen liegen sie an den außerhalb der lysimachischen Mauer fallenden steinigen Abhängen des Bülbül Dagh und Panajir Dagh, in langen Reihen begleiten sie die von der Stadt auslaufenden Straßenzüge und vereinzelt sind sie überall in den Feldern, an den Abhängen und auf den Bergkuppen der Landschaft anzutreffen. Der hier zu besprechende Grabbau lag ziemlich genau nördlich der Stelle, wo die lysimachische Stadtmauer an den schlauchartigen Hafenkanal stieß, wenige Meter von dessen nördlichem Ufer entfernt, also den vielen Grabbauten am Abhange des Astyagu Pagos gegenüber. Da östlich von ihm noch weitere Sarkophage im Boden stecken[1], liegt die Vermutung nahe, daß am Nordrande des Hafens eine für Grabanlagen beliebte Straße gegen das Meer führte. Von mir bereits im Jahre 1907 entdeckt, wurde der Unterweltsarkophag im Herbste 1911 gehoben und unter großen Schwierigkeiten zur Station Ajasoluk transportiert, von wo er in das kais. ottomanische Antikenmuseum in Konstantinopel gebracht werden soll. Eine vollständige Freilegung und genauere Untersuchung des ganzen Grabbaues mußte unterbleiben, weil sein Boden bereits gegen 0·5 m unter dem Grundwasserspiegel lag und ein Ausschöpfen des Wassers bei der großen Nähe des Hafensumpfes nicht möglich war.

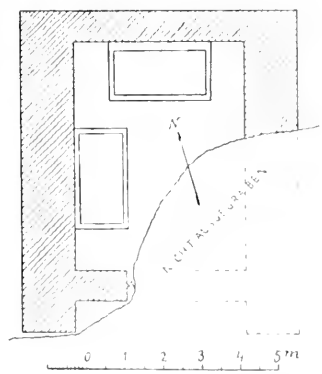

15. Grabbau in Ephesos. Grundriß.

Wie die Grundrißskizze Fig. 15 lehrt, handelt es sich um einen einkammerigen Bau, dessen Seitenwände antenartig vor die Vorderwand vorspringen. Die Breite der Eingangstür bleibt unbestimmt, da die allein konstatierte Westseite derselben nicht glatt endet. Während die aus Bruchsteinmauerwerk mit Mörtelverband

[1] Unter ihnen sei [illegible] mit der [illegible]

aufgeführten Mauern im Innern mit Marmorplatten verkleidet waren, scheint der Fußboden nur aus gestampfter Erde bestanden zu haben. Als Decke darf ein Tonnengewölbe aus Ziegeln angenommen werden, dessen Schub die zu diesem Zwecke sehr verstärkten Seitenmauern aufzunehmen hatten[2]). Viele im Innern gefundene Dachziegel legen die Vermutung nahe, daß über der Wölbung noch ein Giebeldach mit Ziegelbelag angeordnet war.

Die Kammer enthielt zwei auf gemauerten 0·15ᵐ hohen Stufen aufgestellte Sarkophage, von welchen der Unterweltsarkophag schon durch seine Stellung an der dem Eingange gegenüberliegenden Wand als der vornehmere charakterisiert ist. Falls ein dritter Sarkophag an der nicht ausgegrabenen Ostseite gestanden hat, muß er entweder von wesentlich geringeren Abmessungen als die beiden anderen oder aber unsymmetrisch bis an die Eingangswand herangerückt gewesen sein. Im Schutte fand sich eine größere Anzahl gewöhnlicher Tonlampen, darunter eine mit eingepreßtem Kreuzzeichen, welche die Benutzung des Grabbaus bis in die christliche Epoche hinein erweist. Der Sarkophag an der Westwand (Fig. 10) ist sehr zerstört und nur an einem kleinen Stück der Rückseite bis zum oberen Rand erhalten. Seine Maße sind außen hoch 1·10ᵐ, lang 2·40ᵐ, breit 1·13ᵐ; innen hoch 0·75ᵐ, lang 2·00ᵐ, breit 0·70ᵐ. Die innere Bodenfläche ist an der Nordseite schräg erhöht und bildet so eine Art Polster für den Kopf des Toten. Vom Deckel ist nichts erhalten. Nur die Vorderseite und die beiden Nebenseiten zeigen Reliefschmuck, während die Rückseite glatt belassen wurde. Auf eine 0·10ᵐ hohe glatte Leiste, die, weil unter den Wasserspiegel fallend, auf der Photographie nicht sichtbar ist, folgt ein sehr kräftiger, gut gearbeiteter Eierstab, der oben von zwei feinen

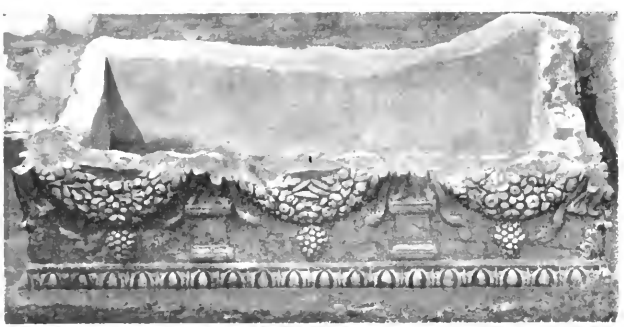

10. Girlandensarkophag aus Ephesos.

[2]) Ähnliche Grabkammern mit Tonnengewölben sind an dem Abhange des Astyages-Hügels noch mehr erhalten.

Stegen begrenzt wird. Die glatte Wand darüber ist durch vier über Palmetten schwebende Niken an den Ecken und an der Vorderseite durch zwei auf Postamenten stehende Putten verziert, die reiche Fruchtgewinde mit üppigen, in der Mitte der einzelnen Gehänge herabhängenden Weintrauben tragen. Der Sarkophag gehört demnach einem im griechischen Osten sehr verbreiteten Typus an[3], der in Ephesos bereits durch den viel feiner gearbeiteten Sarkophag des Celsus in der Bibliothek und einen weiteren, beim magnesischen Tor gefundenen, vertreten ist. Seine Arbeit ist, wie die am vollständigsten erhaltene Nikefigur der Nordostecke (Fig. 17) zeigt[4], eine handwerksmäßige, nur dekorative, aber, wie die vor Schwierigkeiten nicht zurückschreckende Ausführung der Fruchtgirlanden erkennen läßt, eine flotte und sichere. Als Entstehungszeit kann mit ziemlicher Sicherheit das zweite Jahrhundert unserer Zeitrechnung in Anspruch genommen werden.

17: Girlandensarkophag. Rechte Nebenseite.

Von weit größerem Interesse ist der zweite Sarkophag[5] von der Nordwand des Grabbaues. Er ist, wie der Girlandensarkophag, aus dem einheimischen, leicht bläulichen Marmor verfertigt und nur an drei Seiten mit Reliefschmuck versehen. Die Rückseite ist glatt. Die Höhe des Kastens beträgt außen 1·13 m, die

[3] Vgl. bes. W. Altmann, Architektur und Ornamentik der antiken Sarkophage 61 f.

[4] Diese wenig sorgfältig ausgeführte Figur darf jedoch nicht allein als Maßstab für die Beurteilung der Arbeit des Sarkophags verwendet werden, da sie an die nicht verzierte Rückseite stößt und offensichtlich nachlässiger behandelt ist als die Figuren der Vorderseite.

[5] Die den hier veröffentlichten Abbildungen 18—21 sowie Tafel II zugrunde liegenden Photographien wurden von W. Wilberg gleich nach der Ausgrabung des Sarkophags genommen. Solange er wieder zugänglich ist, sollen Detailaufnahmen, welche Einzelheiten besser erkennen lassen und eine genauere stilistische Beurteilung ermöglichen dürften, nachgetragen werden.

18. Unterweltsarkophag aus Ephesus. Linke Hälfte der Vorderseite.

Länge 2·435 m, die Breite 1·14 m; die entsprechenden Innenmaße sind 0·83 m, 2·03 m, 71 cm. Der von Grabräubern in viele Stücke zerschlagene Deckel hatte die Form eines 0·35 m hohen Giebeldaches, dessen vordere Schrägfläche einen Schuppenbelag nachahmte und an den Ecken gelagerte Löwen als Akrotere aufwies, während die hintere Dachfläche glatt belassen und an den Ecken mit den üblichen einfachen Akroteren versehen war. Die drei Reliefseiten des Kastens sind horizontal einheitlich in einen 0·34 m hohen Sockel und einen Hautreliefstreifen (hoch 0·79 m) gegliedert, aber sehr ungleichmäßig ausgeführt. Nur die Vorderseite ist bis ins einzelne sorgfältig gearbeitet, die Seitenflächen sind viel flüchtiger behandelt und am Sockel, wo grobe Bukranien die feinen Eroten der Vorderseite ersetzen, nur roh angelegt.

An der Vorderseite (Fig. 18, 19; Taf. II) ist der unten durch eine glatte, oben durch eine fein profilierte Leiste abgeschlossene Sockel von sieben geflügelten Eroten belebt, die eine schwere Fruchtgirlande auf den Schultern tragen. Je zwei der kleinen Kerle mit den kindlich-runden Körperformen, die sich unter ihrer Last tüchtig anstrengen müssen, sind einander zugekehrt, eine Anordnung, die nur in

10: Unterweltsarkophag aus Ephesos. Rechte Hälfte der Vorderseite.

der Mitte notgedrungen eine Abänderung erfahren mußte. Die feine, sorgfältige Arbeit des durchaus erfreulich wirkenden Frieses kommt nicht mehr voll zur Geltung, da der untere Teil des Sarkophags durch das salzige Grundwasser stark zerfressen worden ist. Auf der obern Leiste des Sockels stehen die Figuren des Hauptreliefs, rechts und links von schwebenden Niken eingeschlossen, die Blumen und Früchte in dem Bausch ihrer Gewänder tragen. Die Mitte nehmen die einander zugekehrten Figuren eines Mannes und einer Frau ein, beide mit Chiton, Himation und Sandalen bekleidet. Der trotz weitgehender Beschädigung sehr charakteristische Kopf des Mannes und noch mehr das bäurisch derbe Antlitz der Frau zeigen unverkennbare Porträtzüge. Die Gruppe rechts von der Mitte besteht aus drei Figuren. Zur Seite eines thronenden Mannes, der nur mit einem Mantel bekleidet ist und in der erhobenen Rechten ein Zepter hält, sitzt eine jugendliche Frau mit mädchenhaften Zügen und mädchenhafter Frisur in dünnem, gegürtetem Chiton und Mantel. Vor ihnen steht ein Jüngling in kurzem Chiton und Chlamys, der durch das große Kerykeion in seiner Linken als Hermes charakterisiert ist. Während er seine rechte Hand wie im Gespräche gegen

Unterweltsarkophag aus Ephesos. Linke Nebenseite.

das thronende Paar vorstreckt, ist sein Kopf den Frauen links der Mittelgruppe zugekehrt. Dort sitzt auf einem kunstvollen Thron, dessen Sitz von Stützfiguren in der Gestalt nackter Jünglinge getragen wird, eine jugendliche Frau in feinem Chiton und Himation, deren Haar durch eine doppelt umgeschlungene Binde zusammengehalten wird. Sie hält einen durch Bruch undeutlich gewordenen Gegenstand in der Linken, während die jetzt abgebrochene Rechte schief nach links abwärts gerichtet war. Unter ihr bemerkt man am Boden einen nagelartigen Gegenstand sowie mehrere undeutliche Ansätze. Links hinter der Thronenden steht eine anscheinend ebenfalls jugendliche Frau mit über den Kopf

21: Unterweltsarkophag aus Ephesos. Rechte Nebenseite.

gezogenem Mantel, welche ihr die Hand vertraulich auf die Schulter legt. Die dritte Frau der Gruppe ist gleichfalls mit gegürtetem Chiton und Mantel bekleidet und trägt einen sehr eigenartigen Kopfputz, der wie ein aus umgeschlungenen Binden hergestelltes Käppchen aussieht. Ihr Gesicht ist nach rechts gedreht, ihr Blick auf Hermes gerichtet. In keiner äußeren Verbindung mit den drei Frauen steht das entzückend schöne schlanke Mädchen, das mit seiner Rechten an den Gewandbausch der Nike greift und in der gesenkten Linken drei Kornähren hält. Ein ärmelloser gegürteter Chiton und ein auf der linken Schulter aufliegender Mantel sind seine Kleider und eine doppelte Binde hält das üppige

hinten in einen Knoten geschlungene und in schweren Korkzieherlocken über die Schulter fallende Haar zusammen. Als Besonderheit sei bemerkt, daß diese Figur auf einem Teppich oder auch einem Fell steht, dessen doppelter Saum auf der Standleiste deutlich wird. Drei kleine Löcher am obern Rande des Sarkophagkastens dürften Stifte zur Befestigung von Kränzen aufgenommen haben.

Linke Nebenseite (Fig. 20). Der Reliefschmuck des Sockels ist nur ganz roh angelegt. Am rechten Eck ist der Widderkopf gerade noch zu erkennen, in der Mitte trägt ein Bukranion die Girlande; links fehlt der Träger ganz; hier ist eine Leiste des Reliefgrundes stehen geblieben. Das Hauptfeld zeigt einen auf wogendem Wasser schwimmenden Kahn mit drei nackten Jünglingen. Während zwei von diesen — deutlich Nebenfiguren — steif an den Rudern beziehungsweise am Steuer sitzen, hat sich der dritte erhoben. Sein Blick ist nach rechts gegen das Ufer gerichtet, seine Rechte wie im lebhaftem Gespräch mit einer auf der Nebenseite nicht sichtbaren Person vorgestreckt.[6]) Die ausgelegte Schiffstreppe ἀναβάθρα zeigt, daß jemand aussteigen soll oder daß man auf jemanden wartet, um nach seinem Einsteigen abzustoßen. Am obern Rande ist an dieser wie an der rechten Nebenseite ein Loch für die Verklammerung des Deckels eingemeißelt.

Rechte Nebenseite (Fig. 21). Der Sockel ist ähnlich wie auf der linken Schmalseite ausgeführt, aber noch durch eine ganz roh eingehauene Rinne zerstört, welche offenbar ein Bleirohr aufzunehmen hatte, das an ein in der Höhe des Innenbodens durchgebrochenes Loch ansetzte und dort austretende Flüssigkeit unter den Boden des Sarkophags leitete. Daß sich die Leitung dort weiter fortsetzte, ließ sich nicht feststellen. Es bleibt daher ungewiß, ob sie mit dem Sarkophag als Grab überhaupt etwas zu tun hat. Es wäre ja nicht ausgeschlossen, daß er einmal als Brunnentrog in Verwendung war, ehe er seiner ursprünglichen Bestimmung wieder zugeführt wurde. Im oberen Streifen tritt aus einem von zwei eigenartigen Pfeilern flankierten, gewölbten Tor eiligen Schrittes ein älterer Mann von wildem Aussehen, mit wirrem Haar und struppigem Bart. Er ist mit einer übergeschlagenen und gegürteten Exomis bekleidet und hält in der Linken einen leicht gebogenen knotigen Stock, dessen verdicktes Ende vielleicht in einen Tierkopf ausging und den man am ehesten als Kalaurops (Lagobolon) bezeichnen kann. Sein rechter Arm ist gegen das Innere des Tores ausgestreckt, hinter dessen linkem Pfeiler die Hand verschwindet. Durch den Anblick des plötzlich

[6]) Der Vorschlag, daß er [illegible] halte, scheint mir durch die Stellung der Finger [illegible] Rundung nicht angegeben, Stange [illegible] rechten Hand sowie durch die sich ergebende [illegible] nur [illegible] Kahn im Lot fest- [illegible] viel zu flache Lage der Stange ausgeschlossen.

erscheinenden wilden Mannes aufs höchste erschreckt, prallt ein Mädchen nach links zurück. Bei dem heftigen Ruck sind die Falten ihres übergeschlagenen und gegürteten Chitons in wallende und wirbelnde Bewegung geraten, während der von beiden ausgestreckten Händen erfaßte Mantel wie ein mächtiges windgeblähtes Segel um ihren Rücken flattert.

Die Deutung des oberen Reliefstreifens als Unterweltdarstellung, die der beiden Personen in der Mitte der Vorderseite auf die Inhaber des Sarkophags und die der Gruppe rechts von ihnen auf Hermes Psychopompos vor Hades und Persephone sind unmittelbar einleuchtend. Für die weitere Erklärung verdanke ich den entscheidenden Hinweis, daß in dem ährentragenden Mädchen eine in die (eleusinischen?) Mysterien Eingeweihte zu erkennen ist, meinem Lehrer E. Reisch. Ob die um ihr Haupt geschlungene Binde auf das für die eleusinische Hierophantentracht charakteristische στρόφιον[7]) hinweisen soll, ob mit dem Teppich oder Fell[8]) unter ihren Füßen das bei eleusinischen Reinigungszeremonien verwendete Διὸς κώδιον[9]) gemeint ist und ob schließlich die Ähren in ihrer Hand das nur den Epopten gezeigte heiligste Arkanum des eleusinischen Kultes[10]) andeuten sollen, mag dahingestellt bleiben: daß das schöne Mädchen im Lockenschmuck[11]) eine durch die heiligen Reinigungen (κάθαρμοί) und Weihen zu vollkommener Seligkeit Erhobene darstellen soll, ist mir zweifellos. Die Seligen aber dachte man sich bald in der Unterwelt selbst an einem gesonderten τόπος εὐσεβῶν in der Nähe des Hadespalastes wohnend, bald im fernen Sonnenlande am Okeanos, auf den Inseln der Seligen, zwei ursprünglich ganz verschiedene Vorstellungen, die aber später ineinander übergingen, so daß schon Plato im Gorgias (524 E) die μακάρων νῆσοι im Hades ansetzt und dem Tartaros gegenüberstellt[12]). Wir haben schon früher erwähnt, daß das nach links gewendete ährentragende Mädchen in keiner Beziehung steht zu der rechts anschließenden Gruppe und andererseits hervorgehoben, daß der im Kahn stehende Jüngling der linken Nebenseite nach rechts blickt und mit jemandem zu sprechen scheint. Denken wir uns die nur

[7]) Stellen bei P. Foucart, Les mystères d'Eleusis 176.

[8]) Für einen Teppich scheint der ziemlich geradlinig verlaufende Saum zu sprechen, der jedoch ein Fell nicht völlig ausschließt. Vielleicht war rechts von den Füßen des Mädchens, dort wo jetzt einige undeutliche Ansätze stehen geblieben sind, einst ein Widderkopf vorhanden, der das Fell dann deutlich machte. Vgl. den Sarkophag von Torre Nova, Rom. Mitt. XXV 1910 Tat. II mit den Bemerkungen F. Hausers S. 287 f.

[9]) H. G. Pringsheim, Archäologische Beiträge zur Geschichte des eleusinischen Kults 25 f.; Foucart, a. a. O. 197 ff.; Hauser, a. a. O.

[10]) Hippolytos V 8 p. 102 Duncker — 4, 47 Cruice; Foucart, a. a. O. 433; vgl. auch W. M. Ramsay, Annual of the Brit. school at Athens XVIII 1911/12 S. 79.

[11]) Vgl. A. Dieterich, Nekyia 38 f.

[12]) L. Malten, Jahrbuch XXVIII 1913 S. 35 f.

dekorative Fektigui des Sarkophags weg und die Darstellung der Nebenseite in die Ebene der Hauptseite gerückt, so ergibt sich schlagend der Zusammenhang zwischen Mystin und Kahn. Dann aber kann nur gemeint sein, daß der Jüngling entweder zu dem Mädchen ins Elysion kommt oder — und das ist mir das Wahrscheinlichere — daß er sie hinübertühren soll ins Land der Seligkeit[13]). Gatten, die der Tod getrennt hatte, mochten sich so ihre Wiedervereinigung im Jenseits ausmalen.

Das Gegenstück zu dieser Szene ist die der rechten Nebenseite. In jähem Schreck prallt das Mädchen dort vor dem wilden Manne zurück, der aus dem Torbau heraustritt. Ich lege zwei Deutungen vor, zwischen denen ich zu keiner Entscheidung gelangen konnte. Die eine betont den Gegensatz zu der Eingeweihten und sieht in dem Mädchen rechts eine Vertreterin der ἀτελεῖς, etwa eine Danaide, die am Tore des Tartaros einen der dort hausenden wilden Unholde, etwa den Jäger Orion[14]), oder den furchtbaren Torhüter erblickt. Es wäre dann dem seligen Leben der Eingeweihten links das schreckliche Dasein der ἀτελεῖς rechts gegenübergestellt. Die andere Deutung sieht auch in dem Mädchen rechts eine Verstorbene, die am Eingang des Tartaros mit seinen Schreckgestalten vorüber hinwandert zum Totengericht des Hades, um dann, wenn sie würdig befunden wird wie das Mädchen links, der Seligkeit teilhaftig zu werden[15]).

Zwischen den beiden Bildern der Verdammnis und des seligen Lebens — erziehungsweise des Todes und der Erlösung — spielt die den größten Teil der Vorderseite füllende Szene. Hermes, der gütige Totengeleiter, hat die Besitzer des Sarkophags empfehlend hingeführt zum Throne des milden Herrscherpaares der Unterirdischen, wo jetzt über ihr Schicksal in der Unterwelt entschieden werden soll. Daß die Entscheidung nicht von Hades allein abhängt, zeigt die Gebärde des Hermes, dessen Blick mit gespannter Aufmerksamkeit auf die Gruppe der drei Frauen links gerichtet ist. Ich meine, daß wir in ihnen die drei

[illegible] Vorstellung vom einem Toten- [illegible] Wasser soll [illegible] Fährt dahin handeln [illegible] S. [illegible] [illegible] quodam Phocaico 41; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Rademacher, Wiener [illegible] XXXI [illegible] 1912 S. [illegible] Auf Kähnen läßt [illegible] [illegible] [illegible] zum Elysion fahren. [illegible] [illegible] [illegible] Der Verstorbene, dessen Fe- [illegible] [illegible] [illegible] Usener, Sintflut- [illegible] [illegible] [illegible] Orc. [illegible] Griech. Myth. [illegible] [illegible] [illegible] Himmel- [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Moiren erkennen dürfen, in der Sitzenden die Spinnerin[16] Klotho, rechts von ihr Lachesis, links – mit verhülltem Haupte — Atropos. Es war eine im griechischen Volksglauben wurzelnde Vorstellung, daß die Schicksalsgöttinnen das Leben der Menschen von der Wiege bis zum Grabe begleiten und bei allen wichtigen Ereignissen desselben zugegen sind, um durch ihren Spruch den Willen des Schicksals kundzutun. Auch in der Unterwelt fehlen sie so wenig[17], daß sie sogar geradezu als χθόνιαι[18] oder κατα χθόνιαι[19] bezeichnet werden und keine Entscheidung über das Los der Verstorbenen im Jenseits kann ohne ihre Zustimmung getroffen werden[20]. Stellen wie der Mythos am Ende der platonischen Republik lassen vermuten, daß auch die Mysterienreligionen den Moiren, den Vertreterinnen der unabänderlichen Weltordnung, eine Wirksamkeit im Jenseits zuwiesen[21]. Auf unserem Sarkophag sind sie es, die den Urteilsspruch des Hades, der den Eingeweihten die Seligkeit gibt, verkünden oder sanktionieren und ihm dadurch ewige Geltung sichern. Die nächste Analogie[22] zu dieser Szene gibt das bekannte Wandbild des Vincentiusgrabes in der Praetextatakatakombe, auf welchem die Einführung der Vibia in die Unterwelt dargestellt ist[23]. Auf hohem Suggestus thront das Herrscherpaar des Totenreiches (Dispater und Aeracura); rechts führt Hermes die von der Mustergattin Alkestis begleitete Vibia heran; links von dem Tribunal aber stehen drei Frauen, welche die Beischrift als Fata divina bezeichnet, die also nichts anderes sind als die Moiren des ephesischen Sarkophags.

[16] Das Attribut der linken Hand könnte wohl der Spinnrocken, der nagelartige Gegenstand unter ihrer rechten die Spindel sein sollen. Ein Nagel wäre übrigens auch als Symbol der Schicksalsgöttinnen verständlich. Vgl. O. Gruppe, Griech. Myth. 859 Anm. 7. ῥόκος heißt Klotho bei Pindar, Isthm. VI, 17. Plato rep. p. 617 B, läßt jede der drei Moiren auf einem ῥόκος sitzen.

[17] Über die Moiren in der Unterwelt vgl. E. Maass, Orpheus 219; 268 ff.; 286.; Dieterich, Nekyia 87 Anm. 4; H. Dutschke, Ravennatische Studien 147 ff.

[18] Hymn. orph. 43, 7; Stobaios, Ecl. I 5, 12.

[19] Götting. gel. Nachr. 1809 S. 128; vgl. O. Gruppe, Griech. Myth. 1320 Anm. 9. Nachtr.

[20] Eurydike wird durch die „crudelia Fata" (Vergil, Georg. IV 495) in die Unterwelt zurückgerufen. Hygin, Fab. CCLI zählt die Verstorbenen auf, welche „lucentia Parcarum ab inferis redierunt". Vgl. Maass, a. a. O. 286 Anm. 80.

[21] Von den eleusinischen Mysterien ist das bisher nicht bezeugt, doch wissen wir durch eine zuerst von Skias, Ἀρχ. Ἐφ. 1894 S. 173 publizierte Katalogsinschrift aus der Zeit der Severe, daß in Eleusis ein Kult der Moiren bestand. Vgl. Foucart, a. a. O. 222 f. Bei Aristophanes, Frösche v. 448 ff. führen die Moiren den Reigentanz der seligen Mysten.

[22] Verwandt ist die Reliefdarstellung eines Sarkophagdeckels im kapitolinischen Museum Stuart Jones, Kat. 314 Taf. 78 = P. Gusmann, L'art décoratif III Taf. 107, wo die Verstorbene gleichfalls zwischen den Moiren und dem Thron des Hades und der Persephone steht. Es ist jedoch dort nicht deutlich ersichtlich, ob die Moiren als beim Totengerichte anwesend oder nur über Leben und Tod entscheidend gedacht sind.

[23] Wilpert, Die Malereien der Katakomben Roms Taf. 132 f.; Maass, a. a. O. II zu S. 240; P. Wendland, Hellenistisch-röm. Kultur 185 Abb. 2. Die Frage, ob die mittlere der drei „Frauen" bärtig ist, braucht hier nicht erörtert werden, da sie für den Sinn des Ganzen ohne Bedeutung ist.

Die Bedeutung des letzteren für die Geschichte der antiken Kunst und des Kunsthandwerks soll hier nur ganz kurz gestreift werden. Er geht von dem Typus des Girlandensarkophags aus, dem der Eroten- und Bukranienfries wie die Flügelfiguren an den Ecken entlehnt sind. Aber die dekorativen Elemente wurden an untergeordnete Stellen zurückgedrängt und so Platz geschaffen für einen breiten Reliefstreifen mit der Darstellung des Totenreiches, und zwar jenes für die Verstorbenen entscheidenden Augenblicks, da der Spruch der Moiren ihr Schicksal im Jenseits verkündet. Wie die durchaus einheitliche und geschlossene Komposition dieser Darstellung sich von den aneinandergereihten Szenen der Hauptmasse der römischen Reliefsarkophage unterscheidet, so hat auch die Behandlung des Reliefs nichts zu tun mit dem zusammengedrängten Figurenreichtum jener Denkmälergruppe, sondern folgt vielmehr in allem den Traditionen oder, besser gesagt, den Vorbildern griechischer Kunstübung. Denn wenn auch die Arbeit der vollendeten Vorderseite an Geschicklichkeit und Sorgfalt des Bildhauers, der auch auf die Liegefalten nicht vergaß, ein ehrenvolles Zeugnis ausstellt und über minder gelungene Partien — man beachte den Oberkörper und die Hände der Atropos, die rechte Schulter mit dem erhobenen Arm des Hades, den Thronsessel dieses Gottes — hinwegsehen läßt, als großen Künstler können wir ihn nicht in Anspruch nehmen und ihm daher auch die Erfindung der einzelnen Figuren des Reliefs nicht zuweisen. Dies gilt schon für die großartig bewegte „Danaide", in viel höherem Grade aber für die wundervolle Gruppe der Moiren und das schöne, schlanke Mädchen, das wir oben als Eingeweihte deuteten. Es kann kein Zweifel sein, daß hier Kopistenarbeit vorliegt und daß die Darstellung des ephesischen Sarkophags in letzter Linie auf ein berühmtes Originalwerk, wohl ein Gemälde zurückgeht. Es wird die Aufgabe weiterer Forschung sein, dieses Originalwerk aus dem ephesischen und anderen, etwa von ihm abhängigen, Bildwerken zu rekonstruieren und den Ort und die Zeit seiner Entstehung womöglich zu ermitteln.

Wann der Unterweltsarkophag gearbeitet wurde, steht weder durch eine Inschrift noch durch andere äußere Anhaltspunkte[24] fest. Sein Stil und seine Arbeit scheinen ins II. Jahrh. n. Chr., etwa in die Zeit des Antoninus Pius, zu weisen.

Smyrna. JOSEF KEIL

[illegible] Entstehung zu gewinnen, [illegible] Datierung wurden sie schwerlich einen sicheren Anhaltspunkt geliefert haben, zumal mit der Möglichkeit einer mehrmaligen oder doch längere Zeit andauernden Verwendung des Sarkophags gerechnet werden muß.

Aphrodite Daitis.

Im Etymologicum magnum[1] ist uns in der Form einer ätiologischen Erzählung die Schilderung eines sonst unbekannten ephesischen Artemisfestes erhalten. Mädchen und Epheben begeben sich mit einem Bilde der Göttin auf eine Wiese nahe der Küste des Meeres. Nachdem sie sich an Spiel und Scherz erfreut haben, richten sie dem Bilde der Artemis aus Eppich (σέλινον) und anderen Kräutern ein Lager her und setzen ihm Salz als Speise vor. Daß, während die Göttin ihr Mahl einnimmt, auch die frohe Schar der Festgenossen ihren Schmaus hält, ist zwar nicht überliefert, aber selbstverständlich. Nach dieser Feier hieß, wie uns das Etymologicum magnum lehrt, sowohl der Platz, wo sie stattfand, als auch die Göttin selbst Δαιτίς.

Von demselben Feste ist, wie R. Heberdey scharfsinnig erkannte[2], noch eine zweite Spur in unserer Überlieferung vorhanden. Eine sehr merkwürdige ephesische Inschrift, welche die Gebühren für die Ausfertigungen des städtischen ἀντιγραφεῖον öffentlich kundmacht, lautet Z. 19—23: ἁλοφόρου δηνάριον α'. σελινοφόρου δηνάριον α'. | μολπὸς δηνάριον α'. σπειροφόρου δηνάριον α'. | κοσμοφόρου δηνάριον α'. Da von den angeführten kultischen Funktionen die zuerst genannten — Halophorie und Selinophorie — jedenfalls zur Daitisfeier gehören, wird man auch die übrigen mit Heberdey gern auf dasselbe Fest beziehen. Dagegen vermag ich ihm darin nicht zu folgen, daß er dieses Fest als Plynterienfeier deutet, bei welcher das Kultbild des Artemisions zum Meere gebracht und dort gebadet wurde. Die Stelle des Etymologicum magnum erwähnt nichts von einem solchen Bade und schließt durch ihre unbestimmte Fassung ἔχουσα καὶ ἄγαλμα Ἀρτέμιδος einen Bezug auf das hochheilige Tempelbild geradezu aus. Auch die Speirophorie und Kosmophorie können, wenn sie, wie oben als wahrscheinlich angenommen wird, zu demselben Feste gehörten, nicht als Beweis für eine Plynterienfeier angeführt werden, da eine Bekleidung und Schmückung des Bildes auch für das Göttermahl stattfinden konnte. Schließlich scheint es mir unwahrscheinlich, daß die Göttin den Beinamen Δαιτίς von einem Feste erhalten hätte, bei welchem das Bad ihres Bildes die Hauptsache, seine Speisung aber eine Nebensache gewesen wäre.

Götterspeisungen und Götterbewirtungen (Θεοδαίσια, Θεοξένια) sind ein vielfach bezeugter Festbrauch antiker Religionen[3], nach welchem sogar ein verbreiteter

[1] Et. magn. p. 232, 11 ff., vgl. R. Heberdey, Jahreshefte VII 1904 S. 210.

[2] A. a. O. S. 211; vgl. ebendort Beibl. 44.

[3] O. Gruppe, Bursians Jahresber. Suppl. 1905 S. 410 f. O. Gruppe, Griech. Mythol. 750 Anm. 5. E. Cahen bei Daremberg-Saglio IV 2053 f. 2114.

Monat, der Θεοδαίσιος, verkürzt Δαίσιος, seinen Namen führte[1]. An keine bestimmte Gottheit gebunden scheinen sie durch den ihnen zugrunde liegenden Gedanken der Teilnahme des Gottes an dem Opfermahle der Gemeinde für das Mysterienwesen bedeutsam und wegen ihres vorwiegend heiteren Charakters sehr beliebt geworden zu sein. Es kann daher nicht wundernehmen, wenn in Ephesos der Artemis Daitis jetzt auch eine Daitis Aphrodite an die Seite tritt. Ihr Name steht auf einem kleinen, an dem Ober- und Unterprofil bestoßenen Altar aus leicht bläulichem Marmor, h. 0·10^{m}, br. 0·205^{m}, d. 0·22^{m}, den ich im Herbst 1913 in den Substruktionsgewölben des noch unbestimmten Gebäudes nördlich vom ephesischen Stadion auffand (Fig. 12). Wahrscheinlich haben ihn Tabakarbeiter oder pflügende Bauern in einem benachbarten Acker entdeckt und dann an den bezeichneten Platz gebracht. Die über Schaft und Unterprofil der Vorderseite laufende Inschrift zeigt rohe Buchstaben des dritten Jahrhunderts n. Chr., h. 0·018—0·011^{m}.

Fig. 12.

Ἡλιόδωρος
καὶ Ναΐς, ἀδελ-
φὸς καὶ ἀδελ-
φή, μύσται καὶ
μύστις Δαιτίδ-
ος Ἀφροδείτ-
ης ἀνέθηκαν
τὸν Ἔρωτα καὶ
λύχνον χάλκ-
ειον δίμυξον
κρεμαστὸν
σὺ]ν καὶ Νείκῃ τῇ
μη]τρὶ καὶ Τροφίμῳ
τῷ ἀδε]λφ[ῷ]. Ἐτέθη σ[α-
]ν

Wie der Schluß der Inschrift zu ergänzen ist, bleibt fraglich. Am ehesten wird an eine Ortsangabe - - etwa ἐν τῷ ἱερῷ oder an eine Datierung zu denken sein. Z. 4ff. [illegible] Aphrodite und geben zugleich ein gewichtiges Zeugnis für [illegible] schon oben erwähnte Verbindung von Theodaisien und Mysterienkulten.

[1] [illegible] Vgl. E. Pottier, Gr. Vereinswesen 268; Gruppe a. a. O.

Von der Aphrodite Daitis ist die für Ephesos bereits bezeugte Aphrodite Epidaitis[6] nicht zu trennen. Servius zur Aeneis I 720, der letzteren Beinamen überliefert, erzählt zu seiner Erklärung folgende Geschichte[7]: Alexis und Meliboia liebten sich gegenseitig und schwuren sich zu heiraten, sobald ihre Zeit gekommen wäre. Da die Eltern Meliboia jedoch einem anderen verlobten, verließ Alexis freiwillig die Heimat. Meliboia aber stürzte sich am Hochzeitstage vom Dach des Hauses und floh, da sie unversehrt blieb, zur Meeresküste. Dort bestieg sie ein Boot, dessen Taue sich von selbst lösten und das sie zu der Stelle führte, wo ihr Geliebter gerade mit seinen Gefährten ein Mahl bereitete. Alexis erbaute der Aphrodite einen Tempel und nannte sie Αὐτομάτη, weil sich die Schiffstaue von selbst gelöst hatten, und Ἐπιδαιτίς, weil Meliboia gerade beim Mahle zu ihm gekommen war.

So töricht die hier vorgebrachte Erklärung der beiden Epitheta ist, an ihrem Vorkommen im ephesischen Aphroditekulte darf nicht gezweifelt werden. Aphrodite Automate ist, wie der Name sagt, die Göttin einer Liebe, die (wie jene der Meliboia) von selbst entsteht und sich durchsetzt ohne Rücksicht auf den Willen der Eltern und die konventionellen Sitten, welche das Liebesleben der jungen Mädchen im griechisch-orientalischen Kulturkreis einengten und ihr Herz bei der Wahl des Gatten nicht allzuoft mitsprechen ließen. Nur bei den Götterfesten waren diese Fesseln gelockert und der Jugend beiderlei Geschlechtes Gelegenheiten zu freierem Verkehr und zu besserem gegenseitigen Kennenlernen geboten. Die oben angeführte Schilderung des Festes der Artemis Daitis nennt nur Jungfrauen und Epheben als Teilnehmer und berichtet von ihrem Spielen und Scherzen auf der Festwiese. Die Feier der Aprodite Daitis wird ähnlichen Charakter gehabt und manchen Liebesbund von Jünglingen und Mädchen geknüpft haben, welche die Göttin dann als Aphrodite Daitis oder Epidaitis verehrten.

Smyrna. JOSEF KEIL.

[6] O. Jessen bei Pauly-Wissowa VI 43.

[7] Apud Ephesios Venerem Automatam dixerunt vel Epidacti(d)a, ratio autem horum nominum talis est. Meliboea et Alexis amore se mutuo dilexerunt et iuramento se adstrinxerunt, ut cum tempus venisset, sibimet iungerentur. sed cum virginem parentes alii despondissent et hoc Alexis vidisset, spontaneum subiit exilium. virgo autem ipso nuptiarum die semet de tecto praecipitavit: quae cum inlaesa decidisset, in fugam conversa pervenit ad litus ibique scapham ascendit, ex qua sponte funes soluti esse dicuntur, voluntate itaque deorum perfecta est, ubi amator morabatur: quam cum ille parans cum sodalibus convivium suscepisset, pro ipso rei eventu templum constituit, quod ergo sponte fuissent soluti funes, Automatae Veneri nomen sacravit quodque, cum epulas pararet, virgo ei aqua fuisset advecta, Epidactida sacravit. Ich schließe mich K. Latte, Archiv f. Religionsw. XVII 1914 S. 678 f. an, der Ἐπιδαιτία zu Ἐπιδαιτίς herstellt, ohne seine Ableitung des Beinamens von einem ἐπὶ Δαιτίδι gelegenen Tempel der Göttin für richtig zu halten.

Ein Soldatendiplom des Kaisers Vespasian.

Tafel III und IV.

Inhalt.

I. Das neue Diplom: Bisherige Veröffentlichungen 1. Tafel 2. Beschreibung 3. Text 4. Schreiber zweier Hände 5. Schrift, Buchstaben 6. Datierung 7. Empfänger des Privilegs 8. Die Heimatsangabe in den Diplomen 8 A. Die sieben Zeugen 9. Vorgabe des Ortes, an dem die Originaltafel ausgestellt war 10. Die Inscriptio, *positum* 11.

II. Die Ausstattung der älteren Gruppe der uns erhaltenen Militärdiplome: Entwicklung eines ständigen Zeugenbureaus seit der flavischen Zeit 12. Früher teilweise Zusammenstellung von Zeugengruppen 13. Umstellungen 13. Rangordnung der Zeugen 14. Diplome, auf denen mehr als ein Schreiber (Graveur) konstatiert werden kann 15. Beurteilung dieser Erscheinung durch Mommsen 16. Ausnutzung des von der ersten Hand absichtlich freigelassenen Raumes 17. Die Ausfertigung der Blankette 18. Wann wurden die Zeugennamen zugefügt? 19. Notwendigkeit einer Revision der Ausstattung unseres ganzen Besitzes an sogenannten Militärdiplomen (und Bemerkungen zum Diplom VI) 20. Versuch einer Erklärung der abschnittweisen Ausführung eines Diploms 21. Der Aktengang 22. Eintragung des Hausstandes der Privilegierten und die Originaltafeln 23. Ort der Ausfertigung und Aushändigung der Diplome 24. Individuelle Verschiedenheiten von Ausschriften aus der nämlichen Originaltafel 25. 26. 27.

I. Das neue Diplom.

1. Durch eine Schenkung des Herrn Arthur Perger ist das Wiener Kunsthistorische Hofmuseum vor kurzem in den Besitz eines vorzüglich erhaltenen sogenannten Militärdiploms gelangt. Kenntnis von ihm war bereits früher in die Öffentlichkeit gedrungen. Die eine der beiden Tafeln (wenn man wie billig den inneren Text als maßgebend ansieht: die zweite Tafel) war in der Abschrift eines Hochschülers Stilpon Kyriakides dem (seither verstorbenen) Professor Spyridion Vassis in Athen vorgelegt worden.

Dieser hat sie dann in der Ἀθηνᾶ XXIII (1911) 1 ff. veröffentlicht, und zwar γραφεῖς γράμμασι, weil die Buchstabenformen ihm nicht getreu genug abgeschrieben zu sein schienen. Aus dieser Publikation hat Jean Bapt. Mispoulet den Text in den Comptes rendus der Pariser Académie des inscriptions et belles-lettres 1912, 396 ff. aber in Kapitälschrift umgesetzt, wiederholt und kommentiert[1]; von dort hat dann R. Cagnat in seiner Année épigraphique 1912 (= Revue archéol. XIX p. 156) n. 1 seine Notiz bezogen. Endlich hat H. Dessau, dem Mispoulet (396, 1) und Vassis von dem Fund Mitteilung gemacht hatten, in einem Aufsatz (Zu dem neuen ägyptischen Militärdiplom in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XXXII (1911)

[1] Dieser Kommentar ist ohne Einfluß auf die in der folgenden Darstellung gebliebenen. Ich habe nur in einigen beiläufigen Bemerkungen auf ihn mich zu beziehen Gelegenheit gehabt.

Romanist. Abteilung 385 seiner Erwähnung getan. Sonst bin ich keiner Erwähnung, Erörterung oder Veröffentlichung dieser Urkunde begegnet.

2. Gefunden wurde das Diplom nach Vassis ἐν τοῖς πέριξ τῆς Θρᾳκικῆς πόλεως Γκιουμιουρτζίνης ὑπὸ τῇ Ῥοδόπῃ, nach Angabe des Verkäufers, des Herrn Dimitri Prowadaljeff in Paris, in der Nähe von Kawala. Gümüldschina liegt etwa auf halbem Weg zwischen Kawala und Dedeagatsch, ungefähr 80 *km* in der Luftlinie von ersterem entfernt. Ich habe nach einem Überblicke über die Verhältnisse von vornherein darauf verzichtet, von hier (Wien) aus die näheren Umstände zu erfragen und mit dieser Erkundigung dann etwa in die Irre zu gehen.

3. Beide Platten sind, wie das auch sonst Regel bei dieser Gattung von Schriftmälern ist, glatt gehämmert und weder genau rechteckig noch auch gleich geraten; ja, nicht einmal die Ränder sind genau geradlinig ausgefallen. Die von Vassis veröffentlichte Platte mißt (150 bis 151·5) × (170 bis 171) *mm*, ist bis 3 *mm* stark und wiegt 505 *g*. Die ihm unbekannt gebliebene Platte mißt (150·5 bis 152) × (169 bis 170) *mm*, ist nur etwa 1·5 *mm* stark, und ihr Gewicht beträgt nicht mehr als 357 *g*[2]).

An der Innenseite der sogenannten ersten Tafel bemerkt man rechts oben drei Flickstücke aufgesetzt. Vermutlich haben Beschadigungen der Platte eine Ausbesserung nötig gemacht. Sie kann erst erfolgt sein, nachdem die Schrift eingegraben war; denn eine der Flicken bedeckt einen Buchstaben, nämlich das A von *clas* in Zeile 3.

Eine fast halbkreisförmige Kerbe am unteren Rand der zweiten Tafel, die mit dem gleichen Bohrerdurchmesser wie die für das Durchziehen der Drahtschnüre bestimmten Löcher ausgeführt sein könnte, fällt auf, ohne daß sich eine Erklärung für sie nur bote.

Drei Löcher sind an den inneren Rändern des Diptychons in einer geraden Linie disponiert, das vierte steht in der Mitte der äußeren Ränder; also ganz wie sonst bei den älteren Exemplaren dieser Gattung. Somit liegen die beiden Reihen mit drei Löchern korrekt in der Mitte des Innentextes, eben weil an der innern Faltungs- oder Bindungsstelle des Diptychons. Während aber sonst bei nahezu allen Diplomen der früheren und der mittleren Zeit, solange eben die Durchzugslöcher so disponiert werden, im Außentext die Wiederholung der innengeschriebenen Urkunde, wie immer parallel der schmäleren Randseite geschrieben, so zu liegen kommt[3]), daß links das einzelne Loch, rechts die Reihe von drei Löchern ist (also so ∴), finden sich hier die Löcher umgekehrt gruppiert[4]), also so ∴, genau so wie auf den Diplomen I vom Jahre 52 und V vom Jahre 98. Die

[2] Vgl. über die namhaften Gewichte der Platten älterer Diplome Eugen Bormann in den Jahresheften I 163, 167.

[3]) Vgl. das Muster bei Mommsen CIL. III p. 903 und 2009.

[4]) Vgl. das Muster bei Mommsen a. O. (1869) 1 und 2009.

gewöhnliche — wie schon oben auch hier nach der Breitseite geschrieben, und zwar so, daß [illegible] oben links das einzelne Loch, am unteren Rand die Reihe von drei Löchern zu [illegible] kommt.

Obendrein kommt die Zeugenliste auf die Rückseite der ersten (oberen) Hälfte des Innentextes, also auf die erste Tafel zu stehen. Daß das eine seltene Ausnahme von der Regel sei, hat Dessau a. O. erwähnt, mit der Bemerkung, daß er nur zwei Analogien kenne: das Diplom XLIII vom Jahre 124 = Bruce Lapidarium septentrionale (1875) Taf. zu S. 7 und das Diplom VIII vom Jahre 71 = Dessau n. 1987 mit p. 301 = Gradenwitz, Simulacra Taf. XVII und XVIII; daß dieses zweite Diplom sachlich und zeitlich in dieselbe Gruppe mit dem neuen Wiener Diplom gehört, mag vielleicht noch besonders unterstrichen werden. Dessau bemerkt dazu trefflich: „Solche Ausnahmen sind, besonders für die frühere Zeit, nicht zu verwundern. Solange das Innenexemplar das Hauptexemplar, das Außenexemplar Nebenexemplar war (und das war der Fall bis auf Domitian), hatte es reichlich soviel Sinn, das Nebenexemplar hinten anzubringen und die Urkunde vorne zu versiegeln[4 5]).

Man wird auch nicht aus dem Auge verlieren dürfen, daß auch noch auf Privaturkunden, die um einige Jahrzehnte oder selbst um anderthalb Jahrhunderte jünger sind als das Diplom VIII und das neue Wiener Diplom, die Siegel der Zeugen auf dem Raum über dem Regest untergebracht sind. Dann kamen auf jenen Urkunden, die wie die Siebenlager Wachstafeln als Triptychen mit leeren Deck- oder Schutzseiten gestaltet worden sind, nach Aufwendung der Seiten 2 (= Taf. I[v]) und 3 (= Taf. II[r]) für den Innentext, entsprechend dem Fortschreiten im Kodex, man darf also wohl sagen: naturgemäß, auf Taf. II[v] unter den (oder: neben den) für Siegel und Zeugennamen reservierten Streifen der Anfang des Regestes; also die Siegel auf die Rückseite der zweiten Tafel der Innenurkunde, ganz so wie bei den Triptychen aus dem Nachlaß des Caecilius Secundus und wie bei der großen Mehrzahl der Soldatendiplome.

Bei Privaturkunden hingegen, zu denen bloß zwei Tafeln (also ohne den Schutz unbeschriebener Außenseiten) in Anwendung kamen, wählte ein ägyptischer Schreiber für den Beginn des Innentextes, wenigstens soweit uns aus der geringen Zahl erhaltener Exemplare ein Urteil zusteht, die für die Aufnahme der Siegel zugerichtete Tafel; er erwartete also, daß die Siegel auf die Rückseite der ersten Hälfte der Urkunde gesetzt werden würden: ganz nach Kontrom der Übung der Soldatendiplome. Ich verweise auf die Freilassungsurkunde vom J. 21 (Proceedings of the society of biblical Archaeology XXVI 1904, 149) für die beiden Erklärungen über Erbschaftsantritt vom J. 170 (Revue histor. de droit [illegible] XXX 1906, 470 und 481) und die Geburtsanzeige vom J. 148 (ebd. 483 = Wilcken, Chrestomathie 1, 21 b).

[illegible] Anzeige [illegible] Erklärung erhebt [illegible] 240, 55 [illegible]

[illegible] Weise [illegible] Anordnung. Die Rückseite [illegible] selbst auf derselben Tafel. [illegible] die Siegel mit den Zeugennamen und den [illegible] Regesten trägt, nimmt der Anfang der [illegible] Tafel, so darf also für beide Seiten die erste. Die Holztafel von Philadelphia (Wilcken n. 493, von der ein Lichtdruck vorliegt, trägt die Zeugenunterschriften und die Siegel auf einem besonders ausgesparten Platz über dem Beginn der Urkundenregeste. Daß diese Tafel für den Innentext die zweite ist, will also m. E. nicht viel weiter bedeuten. Obendrein rechne ich stark mit

Wieder anders verfuhren Schreiber zu Pompei; dort hat, wie die Wachstafel CIL IV Suppl. p. 382 n. 138 deutlicher als die übrigen dürftigen Vertreter pompeianischer Diptychen zeigt, die erste Seite keine Schrift aufgenommen; Seiten 2 und 3 tragen das Authenticum und auf Seite 4, also auf der Rückseite der den Schluß des Authenticum tragenden Tafel, folgen Regest und Siegel: die Siegel sind also wieder eben dort untergebracht, wo auf den Militärdiplomen.

Die Hauptsache an der Ausstattung der Außenseite sind nun einmal die Siegelungen; das Regest hätte auch wesentlich kürzer ausfallen und sich auf einige Schlagwörter beschränken können; also im umgekehrten Verfahren gegenüber der Verkürzung des inneren Textes, der doch durch die Siegelungen beglaubigt werden sollte, in unseren spätesten Diplomen, z. B. dem von Lyon (LXXXVIII), das nur die allgemeine kaiserliche Konstitution und dann statt alles übrigen bloß noch[1]) den Namen des Privilegierten enthält *C. Iulio C. f. Decorato*, ohne irgend weitere Bezeichnung.

Die beiden Drahtschlingen, die durch die Ecklöcher gezogen waren, sind sowie die dreifache Schnur, die durch die Mittellöcher lief, samt den Siegeln und deren Schutzstreifen verloren gegangen. Vermutlich erst bei der Auffindung. Denn der für die Siegel ausgesparte Raum ist blank und frei von jeder Patina, noch freier als die Innenseite des Diploms, die nur ab und zu vom Rand her Einflüssen von außen — übrigens in geringem Umfang — ausgesetzt gewesen ist.

4. Der Text lautet (vgl. die Tafeln III und IV):

innen (Platte I)

Imp. Caesar Vespasianus Aug. pont. max. tr. pot II imp. VI p. p. cos. III veteranis, qui militaverunt in classe Misenense sub. Sev. Lucilio Basso, qui sena et vicena stipendia aut plura mirnerunt et sunt deducti Paesti, quorum nomina subscripta sunt, ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus, quas tunc habuissent, cum est civitas is data,

(innen II. Platte)

aut si qui caelibes essent cum is, quas postea duxissent, dum tavat singuli singulas

außen (Platte II)

Imp. Caesar Vespasianus Aug. pont. max. tr. pot. II imp. VI p. p. cos. III veteranis, qui militaverunt in classe Misenense.

qui sena et vicena stipendia aut plura mernerunt et sunt deducti Paesti, quorum nomina subscripta sunt, ipsis liberis posterisq eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent, cum est civitas is data, aut si qui caelibes essent cum is, quas postea duxissent, dum tavat singuli singulas

der Möglichkeit, daß die Holztafel von Philadelphia Rest eines Triptychons ist.

Denn was noch sonst auf dieser Tafel zu lesen ist, gehört nicht zu diesem Diplom

Es folgen nun die Datierung und die sog. Inscriptio, von zweiter Hand geschrieben:

positum a(nte) d(iem) V Idus Februarias Imp. Caesare Vespasiano Augusto III M. Cocceio Nerva(e) co(n)s(ulibus)

cui(us) Hesbanus Dulazeni Sappaeus

Dolis filius eius

erste Hand:

descriptum et recognitum ex tabula aenea, quae fixa est Romae in Capitolio

zweite Hand:

ad aram gentis Iuliae in podio parte exteriore, tabula prima

von zweiter Hand:

positum a.d. V Id. Feb. Imp. Caes. Aug. III M. Coc. Ner. cos.

cui(us) Hesbanus Dulazeni f. Seppaeus

et Dolis f. eius

erste Hand:

descriptum et recognitum ex tabul(a) aenea, quae fixa est Romae in Capitolio

zweite Hand:

ad aram gentis Iul. in podio parte exteriore, tab. I

Außerdem auf der Außenseite der ersten Platte die Namen der Zeugen, die [illegible] gesetzt verlorenen Siegel zur Beurkundung beigefügt haben:

Decimus Liburni Rufi, Philippiesis (= *Philippiensis*)
Gai Sallusti Crescentis, militis c(o)hortis IIII praetoriae, cuturia(e) Augurini oder ähnlich), *Philipp(iesis)*
Publi Popilli Rufi, Philippiesis
Lucri Betuedi Valentis, Philippiesis
Lucri Betuedi Primigeni, Philippies(is)
Quarti Cornuti Flori, Philippiesis
Gai Heraeuadi Chrysogoni, Philippiesis

Die beiden Exemplare des Textes der kaiserlichen Konstitution, das auf der Innen- und das auf der Außenseite, unterscheiden sich also, sofern die erste Hand allein in Betracht kommt, nur in geringfügigen Dingen, außer daß [illegible] gewiß nur durch ein Versehen des Kopisten [illegible] außen der Passus *sub Scr. Lucilio Basso* ausgefallen ist. Daß auf der Innenseite Zeile 3 *que* statt *qui* und Zeile 6 *mirnerunt*

[illegible] EIT, [illegible] Vorlage oder der Vervielfältigung eingeschlichen.

steht, zählt gar nicht; ebensowenig, daß von innen ganz ausgeschriebenen Wörtern außen *posterisq* und *tabul* abgekürzt werden und daß das innen mit *Capitol* geschriebene Wort im Außenexemplar ausgeschrieben ist; um so mehr zählt, daß die verschiedenen Abkürzungen innerhalb der Titulatur des Kaisers ganz gleich lauten.

Daß aber der zweite Schreiber sich freier bewegt, zeigt eine Vergleichung beider Exemplare; vgl. unten S. 173 und 191.

5. Daß sowohl die Innenseite als auch der Text der Außenseite der zweiten Platte von zwei verschiedenen Schreibern eingegraben worden sind, geht aus den hier mitfolgenden Tafeln III und IV hervor und ist oben S. 152 auch in der Textbeschreibung kenntlich gemacht worden.

Illusionen, denen man sonst vielleicht für die Zeugentafel nachzuhängen bereit wäre[9]), werden durch die Bemerkung zerstört, daß die linke Hälfte dieser Liste in toto früher als die rechte Hälfte geschrieben worden ist; so ist es gekommen, daß die rechten Hälften der Zeilen 3 bis 5 aus der Linie herabgedrückt worden sind und erst von Zeile 6 ab die gerade, ungebrochene Linie für beide Zeilenhälften gewonnen worden ist.

Man wird es überhaupt als durch das Material bedingt ansehen dürfen, daß alle Zeugennamen noch vor dem Schlußakt der Siegelung (aufgemalt[10]) und) eingegraben werden mußten, daß also das Eingraben des Namens der geführten Zeugen und die Siegelung, nicht als zusammengehörige Handlung, wie sie sich sonst eigentlich von selbst verstände[11]), somit für jeden Zeugen besonders, erfolgt ist. Das war schon deshalb nicht rätlich, weil bei den unvermeidlichen Stößen während der Fortsetzung der Arbeit des Eingrabens die etwa bereits aufgesetzten Siegel der Gefahr des Zerbrechens ausgesetzt waren.

6. Die Schrift ist sorgfältig, die Buchstaben sind deutlich und die Punkte gewöhnlich klar erkennbar.

Offenes Λ (statt A) innen Zeile 5 *vicena*, 11 *caelibes*, 13 *singulas*, 18 *tabula*, 10 *quae*, *Romae*, *Capitol* und stets (außer ΛRAM Zeile 20) aus der zweiten Hand; außen 5 *plura*, 9 *quas*, 17 *aenea* und *fixa* und stets (außer wiederum ΛRAM Zeile 18) die zweite Hand.

[9]) Vgl. z. B. Mispoulet a. O. 391.

[10]) Vgl. darüber Mommsen CIL. III p. 1958.

[11]) Vgl. z. B. das Amherst-Diptychon (Proceedings soc. bibl. Archaeol. 1904 Taf. 2, wo die den (heute verlorenen) Siegeln beigefügten Zeugennennungen (z. B. Νῆρ. Σαβῖνος [ἐ]γραψα; beachte die erste Person im Verbum!) jedesmal verschiedenen Duktus aufzuweisen scheinen. — Mit diesen Bemerkungen soll nicht etwa gegen Bruns' richtigen Lehrsatz verstoßen werden (Kleinere Schriften II 42), es sei unwesentlich, daß jeder Zeuge seinen Namen selber schreibe, es kann auch einer für alle die Namen schreiben, es kommt nur darauf an, die Namen der Personen zu kennen, die gesiegelt haben, um sie eventuell zur Rekognition ihrer Siegel zusammenrufen zu können".

Die [illegible]chen Hasten erhalten, wie dies auch sonst der Schrift auf den Diplomen dieser Zeit [illegible]gemäß ist, starke oder allzu starke Fußstriche, so daß man also I oder L, wenn [illegible] Sinn und Zusammenhang absieht, mitunter nicht oder nur aus einer [illegible]ssen Abschätzung der Länge dieses Fußstriches auseinander halten kann; vgl. innen Z. 3 f. LVCLLLO (*Lucilio*, Zeile 11 CVMLS (*cum us*), oder in der Zeugenliste häufiger z. B. 3 POPLLLL oder 3 PHLLLPPLÉSIS. Dagegen sind die oberen Horizontalstriche (T), wie [illegible] auf den anderen Diplomen, sehr kräftig und deutlich ausgeführt.

In der Zeugentafel fällt die Tendenz auf, die obere Horizontalhaste von E und F [illegible]zuverkürzen; so in der Schrift des „zweiten" Schreibers das Auskrümmen des F.

Eine Ligatur zweier Buchstaben, sonst diesen Texten fremd, begegnet außen 9 N.

Punkte fehlen stets am Ende der Zeilen, auch wenn diese mit Abkürzungen schließen; [illegible] innen nach *ch(ium)* 3, *iu* 3, *Lucilio* 4, *sunt* 6, *civitatem* 8, *et* und *quas* 9, *aut si qui* 11, [illegible] 14 *imp(eratore)* 14 *m cocceio nerua*, 18 *recognitum*, 19 *aram*, 19 und 11 *in*, [illegible] 1, *Flori* 5, *qui* und *in* 3, *ciuena, deductis* 6, *quorum nomina* 6, *scripta sunt* [illegible] 8, *qua* 9, *est ciuitas* und *aut si* 10, *duxissent* 12, PA und ID 13, *ex* 19, [illegible] 18. Setzen oder Nichtsetzen des Punktes ist aber gewiß in einer Anzahl dieser Fälle [illegible]schuldigt zu begründen und braucht nicht aus Bequemlichkeit oder Übersehen erklärt zu werden, z. B. wenn außen und innen *inclasse, incapitolio* und *inpodio* wie eine Kasusform behandelt werden oder *autsiqui* gleich einer einzigen Konjunktion samt dem durch die Betonung mit ihr zusammengeklitischen Pronomen. Der Schreibgebrauch der Inschriften, auf denen wir oft genug derlei Zusammenschreibungen begegnen, ist m. W. [illegible] hin noch nicht untersucht worden. Umgekehrt findet sich der Punkt als diakritisches Zeichen nach einer Zahl auch am Ende der Zeile (innen und außen TAB 4· oder ·T·) und nach dem Zenturionenzeichen (außen 14), wie das auch anderwärts der Fall ist, und selten 14 auch nach der Abkürzung eines Ethnikons am Zeilenende. Auch daß *dum* · *taxat* durch einen Punkt getrennt wird, hat dieses Diplom mit anderen gemeinsam. In der Zeugenliste fehlt der Punkt nach dem Cognomen ein einziges Mal, nämlich nach *Flori* (Z. 6).

7. Wie aus der einleitenden Inscriptio in Verbindung mit der Subscriptio hervorgeht, ist der kaiserliche Erlaß vom 9. Februar 71 n. Chr. datiert. Die kaiserliche Legislatur unterscheidet sich von der auf den beiden Diplomen VIII und IX, [illegible] 9. April desselben Jahres, nur dadurch[12]), daß die Designation des vierten Konsulats hier fehlt, also am 9. Februar noch nicht vollzogen war[13]). Daß am 9. Februar 71 Vespasian noch nicht vom Konsulat zurückgetreten war, hat B. Pick durch eine Gladiatoren-Tessera erwiesen: *spectauit) Kalendis) Februariis) Imp.*

[illegible] vgl. unten [illegible] gleichzeitiger [illegible] Subscriptio rechnet, [illegible] aufhalten machen. [illegible] auf diesem Gebiete gesammelt habe, und nicht etwa bloß deshalb, weil es mir nicht paßt, befasse ich mich hier nicht weiter mit dieser Möglichkeit.

[12]) Vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht I[3] 588 fg.

Caes(are) Vespasiano IIII[14] *Marco Cocceio Nerva cos(ulibus)*. Zeitschrift für Numismatik XIII (1885) 382, 1. Damit gewinnen wir (nebenbei bemerkt) eine weitere Beschränkung der Datierungsmöglichkeit von Vespasians Bauinschrift an dem als Porta maggiore bekannten Bogenbau der Aqua Claudia CIL VI 1257 = Dessau, Inscr. sel. n. 218.

8. Das Diplom ist ausgestellt für einen Centurio Hezbenus (auf der Außenseite: Hesbenus), Sohn des Dulazenus aus dem Stamme der Sappaei, und seinen Sohn Doles. Was wir über den Stamm der Sappaei wissen können, die östlich von Philippi nahe der Küste im Rhodopegebirge hausten, hat Wilhelm Tomaschek im ersten Teil seiner Studie Die alten Thraker I (= Sitzungsberichte Wien CXXVIII 1893) 69 zusammengetragen. Er erklärte, keine Erwähnung des Stammes auf römischen Inschriften zu kennen. Eine solche war aber bekannt, seit 1841/42 „aus den Fundamenten eines größeren römischen Gebäudes auf dem Krantzplatz" in Wiesbaden mit anderen römischen Steinen der Grabstein eines *T. Flavius Celsu[s], vetr(anus) ex ala Scubu[l]orum, cives Sappaus* gehoben worden war (Brambach 1524 = CIL XIII 7580 = Riese 1502/3 = Limes XXXI 87, 7 Taf. 8, 7), mit einem Totenmahl in Relief, wie sie — ich will nicht, daß es den Anschein habe, als sollten seine bisherigen Behandlungen durch diese Bemerkung in ihrem Wert gekürzt werden — uns auch auf thrakischem Boden so oft begegnen. Demselben Fund gehört ein anderer Grabstein an, den Ritterling Limes XXXI 85, 4 Taf. 7, 4 für „sicher älter als Vespasians Regierung" einschätzt = Brambach 1523 = Riese 1680 = CIL XIII 7585 *Dolanus Esbeni f(ilius) n(atione) Bessus, eq(ues) ex coh(orte) II Thracum*. Diesen Stein, der die nämlichen Namen Esbenus und Dol--, wenn auch in umgekehrter Folge, in Verbindung bringt, möchte ich vor allem anderen Zuwachs zu dem Material registrieren, das Tomaschek, Die alten Thraker II 2 (= Sitzungsberichte CXXXI 1894) p. 9 für Esbenus („mit Ausgang wie in der Glosse ἐρῖνος· ἀλωπεκίδες") und p. 34 für Doles (Δόλης) zusammengestellt hat[15]. Dulazenus, vermutlich wieder mit Doles verwandt (vgl. Δουλάζελμις Tomaschek 35), verrät ähnliche Bildung wie Diuzenus[16] Diplom I (Tomaschek 51: „vgl. Διυζένης,

[14] So bei Pick gedruckt (statt *III*) und auch noch von Weynand in Pauly-Wissowas Real-Encyklopädie VI 2649 beanstandet. Angesichts der interessanten und lehrreichen Auseinandersetzungen Picks (380 ff.), die auch weiterhin alle so wie früher in Gültigkeit bleiben, ist dieser Druckfehler in einer sorgsam durchgesehenen Druckarbeit ein beachtenswerter und nutzbarer Beleg dafür, wie leicht derartige Verschreibungen sich einstellen. Prof. Dressel bestätigt auf meine Anfrage, daß die Tessera die Ziffer *IIII* nicht *III* trage.

[15] Lambertz, Glotta IV 134 möchte ich nicht beipflichten, wenn er den *Ael. Vales qui et Esbenus* seiner Grabinschrift CIL III 8010 aus Rusmeseni in Rumänien nahe der Mündung des Vitbuses in die Donau als Daker auffaßt.

[16] *Spandeo Diuzeni f(ilio), Ingen(uo), Bess(o)*

gall. Divogenus, Devognatus" und p. 30) oder Derzizenus[17] (Bormann, Jahreshefte III 10 = Diplom CVIII) oder Auluzenus (CIL VIII 18312[18]).

Alle anderen Diplome nennen, wie auch gar nicht gut anders zu denken ist, den Empfänger des Privilegiums im Dativ. Dies ist der einzige Fall, daß er im Nominativ erscheint. Ich nehme an, daß ein Versehen oder, vielleicht richtiger gesagt: ein unabsichtliches Abweichen von der Gepflogenheit vorliegt, dessen Erklärung aber um so schwerer fällt, wenn man an der Meinung festhält, daß die Diplome in jener Zeit obligatorisch waren und in Rom gewerbsmäßig hergestellt wurden. Nur einen einzigen Fall kenne ich sonst, in welchem der Empfänger nicht im Dativ genannt ist. Das ist Diplom XXVIII aus flavischer Zeit, gerichtet an die Adresse . . *Stai C. f. Galeria Saturnini* [*C*]*Iunia, cho. II pr.*, im Tiberfluß gefunden. Es fällt übrigens ganz aus der Reihe der Diplome dadurch heraus, daß die Zeugenseite nicht beschrieben ist. Welche Rolle ihm künftig bei der Behandlung dieser Urkunden zufallen kann, weiß ich jetzt nicht zu sagen[19]).

Das Ethnikon ist im Innenexemplar mit *Sappa*, im Außentext mit *Sapp* geschrieben. Eine andere Auffassung, als daß beidemal das Wort *Sappaeus* abgekürzt worden ist, also z. B. daß dadurch *Sappa*[20]) als Grundform von *Sappaeus* erwiesen würde, scheint nicht zulässig zu sein, wenn auch die Abkürzung *Sappa* für unrichtig oder mindestens für ungewöhnlich gehalten werden muß. Warum der Graveur, ohne irgendwie im Raum beengt zu sein, abgekürzt hat, ist nicht zu erkennen; aber solches Sparen beim Ethnikon ist sonderbarerweise auch in jenen Militärdiplomen nicht selten, die sonst jedes Wort des ständigen Formulars auszuschreiben beliebten; wie ein Blick auf die uns erhaltenen Stücke zeigt, sind diese Abkürzungen nicht durch die Ökonomie des Raumes bedingt gewesen. Auch auf der Münchner Diplomtafel n. XCII, deren eine Seite als Überrest einer stadtrömischen Originaltafel[21]) angesehen wird (vgl. unten S. 187), sind die Heimatsbezeichnungen fast durchwegs abgekürzt.

8 A. Es ist meines Wissens nicht von anderer Seite versucht worden[22]), die Art der Heimatsbezeichnung der Veteranen, für die die uns erhaltenen sogenannten Militär-

[17]) So [illegible] *C. f. Cagisc. t. Bessus*).

[18]) *Mo[illegible]ssem [illegible]ssi ne Tin[illegible]ssi natus [illegible] Ar[illegible]ssa Tomaneic.*

[19]) Hübsch, Röm. Abhandlungen VI 1891, 333: [illegible] supporto [illegible] [illegible] Pudens von fosse mai [illegible] [illegible] [illegible]

diplome ausgestellt sind, zu veranschaulichen. Es möge eine solche Zusammenstellung hier gegeben werden, da durch sie, wie es scheint, dargetan wird, daß in dieser Kategorie von Urkunden als Heimat für alle aus dem Westen und aus Europa überhaupt stammenden Peregrinen stets ein Volk, nicht eine Stadt genannt wird; absichtlich ausgeschlossen seien also aus dieser Zusammenstellung

1. selbstverständlich die Praetorianer und die Urbaniciani;

2. die nach Septimius Severus (oder vielleicht nach der Constitutio Antoniniana) fallenden Diplome; diese zweite Gruppe, auf anderer Grundlage aufgebaut, nennt ausnahmslos Städte; sie fiele auch sonst hier weg, weil die einzelnen Fälle auch entweder unter die Gruppen 1 oder 3 zu subsummieren sind;

3. jene, die die tria nomina (oder wenigstens Gentilnamen und Cognomen) nach römischer Art führen, gleichviel ob der Vatersname nach römischer Art angegeben wird oder nicht (ihr Verzeichnis unten S. 159).

Dann entfallen auf Europa folgende Beispiele:

Britannien: [*Su*]*anco* XLIII 124[23]; *Dobrun(o)* und seiner Frau, einer *Azalae* XCVIII 105; *Brittoni* LXX 145—161

Spanien: *Hispan(o)* XXXII 103; *Bracar(o)* XXXVI 107

Sardinien: *Sardo* (innen *Sard.*) VI 68; *Cares(io)* XXVI 90; *Elfias(.) ex Sard.* (*Sar.* Außentext) IL 234

Corsica: *Corso Vinac(cno)* XLVI 129

Rheinlande: *Trevir(o)* Alt. u. heidn. Vorzeit V Taf. 33 vom J. 78; *Rauric(o)* XLIII 105; *Frisio* LII hadrian. Zeit

Dalmatien: *Desidiati* VII 70; *Maezeio* VIII 71; *Dalmat(ae)* XVI 84; *Daverso)* und seiner Frau, einer *Deramist(ae)* XXIII 93

Pannoniae: *Cornacati* CI vor 60; *Varciano* II 60; *Panonio* X 71; *Panonn.* XI 74, vgl. die Originaltafel XCII mit *Paun.*; *Jaso* XV 85; *Boio* XXXV 108 und XXXIX 114, hier zugleich mit seiner Frau, einer *Aquinceusi*; *Eratisco* LXXIV 107; *Azalo* LX 148, LXI 140, C 150, LXV 154

Thracia: *Thracn* XXI 90

Besso XIII 80, XXX 90, LXII 158 und die Originaltafel XCII; *Besson* CVIII 138; *Dupsenrto Besso* I 52

Sappaeus) das neue Wiener Diplom.

Coloetic. XIX 80. Der Ort ist uns sonst unbekannt. Da der Veteran thrakische Namen führt (*Scuto Traibithi f.*) und in der *cohorsi II Thracum* gedient hat, versteht sich der Schluß auf eine thrakische Heimat. Henzen hat den Namen in *colonia*) *Oletic(o)* zerlegt = Ὀλκίου τεῖχος und auf diesen thrakischen Ort verwiesen (vgl. jetzt Oberhummer bei Pauly-Wissowa II 2301, der aber von Henzens Aufstellung nicht Notiz nimmt). Marquardt I[2] 345 hat dann unnützerweise daraus eine Kolonie Oleiticos als Gewann gebucht und ihre Gründung vermutungsweise auf Kaiser

[23]) D. i. Diplom XLIII aus dem Jahre 124 n. Chr.

Claudius zurückgeführt; auch Kornemann bei Pauly-Wissowa IV 550, 252 hat sie verzeichnet. Die Kolonie verbietet sich aber von selbst, zumal bei einem Überblick über dieses Verzeichnis. Mommsen hat seine ursprüngliche Zustimmung zu Henzens Interpretation (CIL. III p. 857) anscheinend wieder zurückgezogen, Eph. epigr. V p. 188. Gemeint dürfte sein, was Ptolemaeus III 11, 6 unter den στρατηγίαι Thrakiens anführt, Κοιλητικαί[24]), und Plinius hist. nat. IV 41 in Thracia nennt: *Celaletae maiores Haemo, minores Rhodopae subditi*. Vgl. dazu Müller I p. 479 seiner Ptolemaeus-Ausgabe. Ferner Tacitus Ann. III 38 *Coelaletae Odrysaeque et Dii* und (auf denselben Zusammenhang des Jahres 21 n. Chr. bezüglich) den Passus einer Inschrift aus Bizye (Mommsen, Eph. epigr. II p. 256, dazu Dessau ebd. IX p. 664; wieder abgedruckt bei Cagnat, Inscr. Graecae ad res Rom. pert. I 777) τὸν Κοιλαλ[η[25]]τικὸν πόλεμον; sowie Valerius Flaccus VI 81 *Coelaletae* (überliefert durch den Vaticanus *coela laetae*), gewiß beeinflußt durch die geschichtlichen Darstellungen jenes πόλεμος.

Gehen wir zum Osten des Reiches über. Unverhältnismäßig gering[26]) ist überhaupt die Zahl jener Diplome, die uns der Osten (Asien, Syrien, Ägypten) erhalten hat. Hier wird als Heimat entweder eine Nation genannt, genau so wie im Westen: *Suros* V 68, *Ituraeo* XXXVII 110 und *Coptibae* XVIII 80;

oder zu Nation wird noch ein Stadtname hinzugefügt: *Phryg. Laudic(ea)* IV 68 im Außentext, während innen nur *Phrygio* steht[27]); *Suro Garasceno*[28]) IX 71 sowohl außen als drinnen;

oder es wird bloß ein Stadtname genannt *Sebastopol.*[29]) XLVI 120, *Nicia* CIX 130 und *Hazarvico* Viesnik XI 201 ff. vom Jahr 103; und hieher passen aus der bereits wiederholt mit den Volksnamen des Westens *Besso* und *Pannonio* angezogenen Originalurkunde Dipl. XCII alle Namen von Veteranen östlichen Ursprungs: *Laudi(cea)* zweimal, *Sebast(ea)* zweimal, *Philadelphia*) und *Nicomedia*).

Der Unterschied in der Bezeichnung der Heimat springt deutlich ins Auge: im Westen, dem relativ zurückgebliebenen Provinzland des Westens nennt man die gens, die natio, im Osten, dem Kulturland, den Stadtbezirk, wenn man nicht, wie namentlich in der früheren Zeit, sich damit begnügt, in gewissermaßen grobschlächtiger Weise den Erdteil[30]) anzudeuten. Um es nebenbei zu bemerken: wenn uns schon der Versuch, die als Heimat genannten Städte Laodicea, Nicaea, Philadelphia oder wie sie heißen mögen mangels eines unterscheidenden Merkmals richtig zu bestimmen, ertraglos erscheint; oder wenn wir wohl annehmen dürfen, daß die Feststellung der Identität eines Diomedes Artemonis f. aus dem volkreichen

[24]) πρὸς ἑσπέραν Μακεδόνων Δερρίοπες καὶ Σαπαῖοι, Κερκέτιοι, Κοιλῆται καὶ πρὸς ἄρκτον Μαιδικοί, Βεσσικοί.

[25]) Überliefert ΚΟΙΛΑΑΗΤΙΚΟΝ

[26]) Vgl. dazu Mommsen, Ges. Schriften VI 2, 9.

[27]) Vgl. hier unten S. 189.

[28]) Z. B. Mommsen, Ges. Schr. VI 43, 3.

[29]) Dasselbe Mommsen ebd. VI 45, 1.

[30]) Im wesentlichen wird das zutreffen, was Mommsen zu den Rhaetern und Asturern bemerkt: es habe „vielleicht kein anderes Motiv obgewaltet, als Geringfügigkeit und die Unbekanntschaft der engeren Heimatsbezirke“ VI 45, 2. Das mag insbesondere auch für die vielen *Aegyptii* gelten, welche in den Soldatenurkunden (Eph. epigr. V p. 196) erscheinen.

Laodicea[31]) in Phrygien (Dipl. IV) ungefähr ebensoviel Aussicht bot als die des Syrers Mathaeus Polae (oder Polai?) f. (Dipl. V), so dürfen wir nicht vergessen, daß das sogenannte Militärdiplom seine natürliche Ergänzung in dem Aktenbestand fand, ohne dessen Besitz wir uns auch einen einfachen römischen Soldaten nicht denken sollten, der aus seiner Dienstzeit in die Altersversorgung trat.

Um aber nicht den Anschein einer willkürlich einseitigen Darstellung zuzulassen, füge ich noch das Verzeichnis aller in die (oben S. 157) dritte Gruppe verwiesenen und damit aus der dort geordneten Beobachtung ausgeschiedenen Fälle an[32]):

a) Schon durch die Tribus sondert sich ab *L. Flavio L. f. Cla. Sabino Sarrauensi* CII um 71.

b) Oppida civium Romanorum oder Coloniae sind die Heimatsorte in folgenden Fällen:

L. Sextilio Sextili f. Pudenti Stobis XLVIII 134
Valerio Valeri f. Valentin(o) Ratiariae LXXII 105
C. Tarutio Tarsathae fil. Hospitali Caralis ex *Sardinia* CXII 173.

Römisches (oder latinisches!) Bürgerrecht ist, wie wir immer deutlicher sehen, kein Ausschließungsgrund gegen den Eintritt in Auxiliarverbände, vgl. Mommsen CIL III p. 2014 und jetzt Wilcken, Papyruskunde I 2 (1912) p. 530; vgl. nun auch das neue Material, das das Amtsquittungsbuch der ala veterana Gallica auf der Hamburger Stadtbibliothek (179 n. Chr.) bietet. Die S. 157 (oben) aufgestellte Behauptung bezieht sich ja lediglich auf eine peregrine Heimat.

c) In zeitlicher Abfolge die peregrinen Heimatsstätten:

L. Valerio L. f. Pudenti(o)	*Ancyra(e)* XIV 82
C. Iulio C. f. Saturnino	*Chio* XV 83
L. Cassio Cassi f.	*Larisa(e)* CII 93
P. Iusteio Agrippae f.	*Cyrrho* oder *Cyrrhestae* XXXII 98
M. Antonio M. f. Rufo	*Mer(c)ed(o)* XXXI 90
Claudio Motti f. Norano	*Helvet(io)* XLII 133
Sex. Iulio Primi f. Primo	*Trevir(o)* LI 138
]i f. Sigillio	*[ ]a ex Syria* LVIII 138/140
]entis f. Iusto	*Ca[sorisi?]* LIX 138/140
C. Valerio Annaei f.	*Scarbant(o) ex Dalm. (Dalmat.* außen) LXII um 152
L. Valerio Cancris f. Tarpo	*Opito ex Corsica* LXIII 149/153
Utpio Spumari f. Bianscom	*Eiar(i)s(o)* LXVIII 145/160
Valerio Valeri f. Valentin(o)	*Castris(i)*, innen *Cast.* LXXVI 178

[31]) Man gedenke der Worte, mit denen — allerdings rund um anderthalb Jahrhunderte später — Philostratus im Leben des Polemon (gehört der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts an) Laodikeia erwähnt. Λαοδίκεια ἡ ἐν Καρίᾳ, πατρὶς προστάτης νόμῳ, μεγαλεῖα μὲν ξυνιστᾶσα δὲ τῶν ἐν ἀλλάττῃ (vit. soph. I 25 Anhang). Vgl. für eine noch spätere Zeit s. Teuffel-Kroll, Gesch. der röm. Literatur § 453, 5 die Expositio totius mundi et gentium, die c. 42 für Phrygien eine einzige civitas namhaft macht: *civitatem maximam habere dicitur Laodiciam, quae vestes solam et nominatam emittat, quae sic (= Seres) Laodicinam.*

[32]) Vgl. Mommsen Schr. VI 44.

Die große Mehrzahl gehört den Jahren 133 bis 178 an; also einer Zeit, in der das römische oder latinische Bürgerrecht schon in weite Kreise gedrungen war, und besonders weit über den Kreis der geschlossenen Ortschaften in den Provinzen. Alle diese Fälle ergeben sich ungefähr so:

Volk		Stadt	
Lucc.	7	*Abretten.*	5
Hdrat.	10	*Larisen.*	3
Oppio ex Cors.	12	*Chio*	2
Scit. ex Dalm.	11	*Adyr.*	1
Ebora.	12	*Cyrh.*	1
		Ia ex Sur.	8;

überdem noch *Cast.* 07 und 13, ohne daß sich sagen ließe, welche Castra damit gemeint sind; 1 ist übrigens ganz fragwürdig ergänzt, und 13 dürfte dem Orient angehören.

Die oben S. 157 formulierte Beobachtung wird also durch diese Übersicht neu bestätigt: im Westen die Gens, im Osten die Polis. Nur verschiebt sich die Scheidelinie insofern, als auch Griechenland dem östlichen Sprachgebrauch verbliebe, wogegen natürlich nichts einzuwenden wäre, wenn nur das thessalische Larissa hier genannt glaubt. — Die Interpretation von *Abrettenus* 5 (Mommsen denkt an Abryttos in Moesien, möglich ist auch die Ἀβρεττηνή, eine Landschaft Mysiens[2]) ist zu unsicher, um dieses Beispiel hier mitzuverwerten.

9. Die Zeugen sind sämtlich engere Landsleute des Empfängers; unter ihnen erscheint das erstemal ein aktiver Soldat. Sie alle bezeichnen sich als *Philippienses*; diese nicht ganz korrekte Form ruft einem in Erinnerung, wieviel Seltsames gerade in den Zeugenlisten der älteren Militärdiplome zu lesen ist; man wird gut tun, die Vulgarismen und Gräzismen in diesen Zeugenlisten zu beobachten und ihre Besonderheiten zu prüfen. Ich will nur das eine hier bemerken, daß Diplom V = CIL X 771 vom 22. 12. 68[3], das die Zeugen sämtlich im Nominativ anführt, unter ihnen auch

L. Velina Nanta Antiochia an dritter Stelle, und später

L. Secura Alexandrus, veteranus

nennt. Schultze hat in seiner grundlegenden Studie Zur Geschichte der römischen Eigennamen (1904) beide Zeilen in das Material einbezogen, das das Fortleben des etruskischen Namen- und Kulturgutes unter den Römern erweisen soll: 99 den Velina und 370 den Secura. Ich verkenne nicht das Gewicht seiner Untersuchung und wage nicht, den einen oder den andern Namen aus der etruskischen Um-

[1] Strab. XII 8, 9 C. 574 und 8, 11 C. 576; [2] Pauly Wissowa R. E. Suppl. I 53; [3] Not. d. Scav. hist. V 125 *in Mysia Abrettena.*

Die Gleichung mit Abryttos sieht Diehl im Thesaurus l. Lat. I 139 offenbar als gesichert an.

[4] Nur durch unvollkommene Abschriften bekannt.

klammerung herauszureißen. Aber daß zwei Leute aus dieser anscheinend armseligen Gesellschaft, die sich sonst in Syrien zu Hause fühlt, noch bis Vespasians Zeiten, gleichviel auf welchem Wege, einen Zusammenhang mit Etrurien haben aufrecht erhalten können, ist mehr, als ich glauben kann. Ich kann zwar nicht erweisen, daß dieser Veteran sowie ein anderer in derselben Zeugengruppe genannter (*M. Valerius Diodorus, veteranus*) Kommilitone des Empfängers, also Veteran aus der legio I adiutrix gewesen ist. Aber alles in dieser Umgebung gemahnt uns an Apion, der seinem Vater nach Philadelphia im Fayûm den reizenden, allbekannten Brief[35]) schreibt: er sei in die Flotte von Misenum eingereiht worden: ἔστι [δέ] μου ὄνομα Ἀντώνις Μάξιμος[36]). Das ist kein Boden für National-Italiener.

Die von Schultze zusammengestellten Beispiele für Gentilicia auf *-a* wird man nach Zeit und Ort gruppieren müssen; das wird noch glaubhaft gemacht werden müssen, daß Namen dieser Art und ohne die Erweiterung „zu *-dius, -cius, -dius, -lius, -mius, -rius, -sius, -tius*“[37]) unter Provinzialen und unter ehemaligen Flottensoldaten nicht aufzufallen brauchen.

10. Jene Bronzetafel, die in unserem Diplom als Originaltext bezeichnet wird, war ausgestellt worden *ad aram gentis Iuliae*. Diese Angabe stimmt zu den übrigen aus den Jahren 68 bis 71: *ex tabula aenea, quae fixa est Romae in Capitolio*.

Diplom IV		*in ara gentis Iuliae*
V		*in ara*
VI	vom 22. 12. 68	*ad aram gentis Iuliae latere dextro*; an anderer Stelle wird die zugehörige Textzeile ausgewiesen *tabulae II paginae V loco XVIII*[38])

[35]) BGU 423 = Deißmann, Licht vom Osten[2] 1909, 121 = Wilcken, Chrestomathie n. 480.

[36]) Diesen und einen anderen Fall stellt Lambertz, Glotta V, 1913, 108 nebeneinander. Auch von den Beispielen, welche er ebenda IV, 140 fg. (hier zum Teil in Wiederholung von S. 80) in nützlicher Zusammenstellung angeführt hat, gehören einige gewiß gleichfalls in dieselbe Gruppe. — Eine Entgleisung ist V, 108, 2 = Mitteis, Chrest. n. 239 der „Legionar aus Aramea“; gemeint ist eine Stelle des Papyrus BGU 888, zu der Gradenwitz im Archiv für Papyrusforschung II, 1903, 108 zu vergleichen ist: παρὰ Γέρο Ἰουλίου Λεβεντάριος (eine auch sonst in Papyrusurkunden uns begegnende Person), στρατιώτου σπείρης πρώτης Ἀπαμηνῶν ἑκατονταρχίας Ἡρακλείδου, ὃς δὲ πρὸ τῆς στρατείας κεχρημάτικε . . . . ος (die Ergänzung Νέωνος ist anscheinend nicht gesichert: τοῦ Μύττου. — Das ganze Kapitel von der Ausstattung der Rekruten mit römischen Namen und ferner, dort wo auch das römische Bürgerrecht beim Eintritt in den Heeresdienst erteilt wurde, von der Einreihung in die römischen Tribus harrt noch der Aufklärung und der Darstellung.

[37]) a. a. O. 640, 342 fl.

[38]) Die Zahl XVIII ist im Originaltext nicht ausgetragen worden.

VII	vom 7. 3. 71	*in podio aedis gentis Iuliae*, auf der Außenseite mit dem Zusatz *latere dextro ante signum(m) Lib(eri) patris*, und in beiden Texten mit der Anmerkung *tabula(e) I pagina(e) V loco(o) XXXVI*
Wien	vom 6. 2. 71	*ad aram gentis Iuliae, in podio, parte exteriore, tabula(e) I*
IX	vom 5. 4. 71	*in podio aedis gentis Iuliae, in parte exteriore*
VIII		*ad aram gentis Iuliae de foras, podio sinisteriore, tabula(e) I pagina(e) II loco XXXXIIII*
X	vom 8. 4. 71	*ad aram [gentis Iu]liae.*

Was uns an Ortsangaben für die Bronzetafeln der Militärprivilegien erhalten ist, scheint ein allmähliches Fortschreiten in der Benutzung freier Wandflächen oder Wandteile von Bauwerken anzudeuten, die sich *post aedem Iovis O(ptimi) M(aximi)* D. III erhoben; der Fidestempel, dann die Mauer *post aedem Fidei populi Romani* u. a., so auch die *ara gentis Iuliae*, die wir vorläufig[39]) nicht genauer lokalisieren können. Trifft die vorausgesetzte Absicht planmäßig fortschreitender Ausnutzung der Wandflächen auch für diese Ara zu, so können die uns mit Nummern genannten Tafeln selbstverständlich sich nicht auf eine durchlaufende Durchzählung der Tafeln an einzelnen Wänden beziehen, sondern nur einzelnen Tafelgruppen angehören[40]). Dann wäre die rechte Seite der Ara in den Jahren 68 *tab. II* bis 70 *tab. I* benutzt worden; darauf ist man zu der *pars exterior* übergegangen, also zu einer freiliegenden Seite (71, einmal *tab. I*); später (es ist also klar, warum ich D. IX vor D. VIII angesetzt habe) auf die gleichfalls *ad foras* zugängliche Seite an der linken Seite des Podiums.

II. Die Datierung wird — nur hier, und nicht wieder in irgend einem andern Diplom — eingeleitet mit *pos.* im Innentext, mit *p.* auf dem äußeren Regest. Das kann nur *positum* sein[41]), anscheinend so gebraucht wie sonst *propositum*, vgl. z. B. eines der Wachstäfelchen von Alburnus CIL III p. 924 = Bruns, Fontes iuris[7] n. 177 *descriptum et recognitum factum ex libello, qui propositus erat Alb(urno) maiori — — in quo scriptum erat id, quod infra scriptum est*, und am Schlusse die Datierung *propositus Alburno maiori V Idus Febr. imp. L. Aur. Vero III [Quadrato cos., actum Alb. maiori*: das Edikt über die Anauni CIL V 5050 =

[39]) Vgl. z. B. Lugli, Topographie I 2, 58. [40]) Selbstverständlich auch von Mispoulet so D. VIII wohl als eine einzelne Massenentlassung aufgelöst.

[41]) Classen?

Bruns n. 70 *M. Iunio Silano Q. Sulpicio Camerino cos. Idibus Martis Bais in praetorio edictum Ti. Claudi Caesaris Augusti Germanici propositum fuit id, quod infra scriptum est:* das Reskript an die Skaptoparener Bruns n. 90; (Datum) *descriptum et recognitum factum ex libro libellorum rescriptorum a domino n[ostro] M. Antonio Gordiano Pio Felice Aug. et propositorum Romae in porticu thermarum Traianarum in verba [q(uae)] infra(a) scripta(e) sunt:* den Beschluß des Gemeinderates von Gabii zum Gedächtnis an Domitia Augusta CIL XIV 2705 = Dessau 272 *hoc decretum - - placuit in tabula aerea scribi et proponi in publico, unde de plano recte legi possit:* einigemale in den Akten-Exzerpten des Protokolls über die Säkularfeier des Kaisers Augustus. — Vergleiche ferner Caesar b. c. III 102, 2 *edictum Pompei nomine Amphipoli propositum:* Cicero pro Murena 66, Phil. V 28, ad Atticum II 21, 4, VIII 9, 2; oder die Stellen aus den Rechtslehrern in Dirksens Manuale p. 778 und die Hunderte von Beispielen für *propositum* im Codex Justinianus; dazu Paul Krüger, Geschichte und Quellen des römischen Rechtes (Binding, Handbuch I 2[2] 1912) 106 fg. und besonders Theodor Mommsen, Gesammelte Schriften II 184 ff.

Das Simplex *ponere* ist ab und zu ähnlich nachweisbar, aber vielleicht nie ganz analog gebraucht, vielmehr eher wie *figere* verwendet, das ja öfter im gleichen Vorstellungskreise wiederkehrt: so sagt z. B. Tacitus Ann. I 7 vom Kaiser Tiberius: *ne edictum quidem, quo patres in curiam vocabat, nisi tribuniciae potestatis praescriptione posuit sub Augusto acceptae:* und von einem gewissen Curtisius IV 27 *positis propalam libellis ad libertatem vocabat agrestia servitia:* vgl. Macrobius Saturn. I 14, 13 von Caesars Kalenderreform: *annum civilem Caesar habitis ad lunam dimensionibus constitutum edicto palam posito publicavit*[12]) oder in dem oben erwähnten Triptychon von Alburnus: *quaestores collegi eiusdem, posito hoc libello, publice testantur:* vgl. auch die Verfügung im Testament des Dasumius (Bruns[7] n. 117), eine Abschrift dieses Testamentes (denn so muß ja wohl ergänzt werden) *poni ad latus monimen[ti mei]*[13]).

In den letzten Beispielen kann übrigens *ponere* als gleichbedeutend mit *scribere* verstanden werden und es ist keine Frage, daß *positum* unseres Diploms unerwartet für *actum* oder *datum* eintritt, das wir in anderen kaiserlichen Konstitutionen verwendet antreffen. Es wird also noch zu erwägen sein, ob nicht der

[12]) Bei demselben Autor I 12, 16 *Ennius IX Sotadeorum in fastis quos in aede Herculis Musarum posuit,* was doch wohl nicht bloßes Hinterlegen bedeuten soll. Daneben, wie sonst üblich, III 17, 14 *edictum de sumptibus ab Antonio propositum. Et ponere* und *ponere* werden nebeneinander verwendet in der Vita Maximi 11, 3 *hi versus in aes incisi et in templo Castoris et Pollucis, qui Graece erant propositi, in Latinum posuit.*

[13]) Vielleicht gehört hieher auch die Wendung in der lex Burgund. const. extr. 19, 3 *haec poenae pronuntiatio nostrae in omnium notitiam ponetur.*

Gebrauch von *ponere* — *scribere* bei den späteren Juristen[14] aus der Vertretung von *praetorem* erwachsen ist oder vielmehr aus der Verwendung im Sinne von festsetzen, z. B. *pretium* oder *leges, haredem, diem, cheredationem* usw.[15])

II. Die Ausstattung der älteren Gruppe der uns erhaltenen sogenannten Militärdiplome.

12. Als Zeugen, welche zur Beglaubigung des vom Diplom Beurkundeten gambatt gemacht werden und ihre Siegel auf das Dokument gesetzt haben, kehren im zweiten Jahrhundert n. Chr., soweit möglich, die gleichen Personen wieder. Es bestand also (wenigstens etwa in der Zeit des Kaisers Pius) eine Gruppe von sieben und mehr Personen, die Jahre hindurch in möglichst gleicher Zusammenstellung Diplome unterfertigte und siegelte, beim Ausscheiden oder Absterben eines Mitglieds sich durch Heranziehung eines Nachfolgers ergänzte und im wesentlichen in ihrem Auftreten Ansprüche der Anciennität anerkannte. Der Gegenstand ist durch Beobachtungen Eugen Bormanns im wesentlichen klarer festgestellt worden[16], einen Nachtrag dazu habe ich bei passender Gelegenheit gebracht[17], eine eingehende Behandlung darf von einer erneuten Untersuchung der Militärdiplome, die wahrlich wünschenswert genug ist, nicht verabsäumt werden. Mommsen hat in seiner alle wichtigen Punkte umfassenden, klaren und eindringenden Untersuchung (CIL III p. 2035) darauf hingewiesen, daß unter diesen Diplomzeugen „nomina non ita vulgaria: maxime Pullium in hisce testimoniis, per integrum saeculum tam frequenter redit, ut ex officina aeraria, quae per longum tempus Pulliorum maneret, harum tabellarum partem non exiguam prodiisse suspicere, adhibitos autem esse ab officinae dominis in testationibus praecipue libertos paternos suosque". Mommsen denkt also die Sache sich wohl so, daß er das hauptsächliche Gewicht auf das Notariat legt, das mit der privaten Diplomfabrik in Verbindung gestanden haben mag; dabei will ich weder auf die durch die Vermehrung des Papyrusmaterials ziemlich akut gewordene Frage der antiken Notariate eingehen, noch auch die Vertretung öffentlicher Leistungen oder Ämter durch Private erörtern; letzteres um so weniger, als das Pachtwesen noch im zweiten Jahrhundert vielfach über staatliche Agenden aus-

[14]) Vgl. z. B. wieder Beispiele aus Codex Just. I 2, 14 (a. 1) *scribi legem ac leges mandare ac promulgari* angeführte Beispiel *super eum et super terram suam excommunicationis sententiam ponerem*s gehört vielmehr hieher.

[15]) Das von Ducange s. v. *ponere* aus einer Urkunde des J. 1163 als gleichbedeutend mit *pro-*

[16]) Jahreshefte III (1900) 20.

[17]) Jahrbuch für Altertumskunde VI (1912) 269.

gebreitet war, ich verweise z. B. auf Zolleinhebung und auf die Hilfe bei der Münzfabrikation.

Wenn nun das Notariatsbureau, selbstverständlich innerhalb der natürlichen Grenzen der menschlichen Lebensdauer, bei der Ausfertigung von Diplomen für Veteranen und Truppenverbände im zweiten Jahrhundert eine geraume Zeit hindurch eine gewisse Stetigkeit zeigt, kann wohl keine Frage darüber bestehen, daß damals die große Masse notarieller oder amtlicher Bestätigungen, *descripta et recognita ex tabula aenea, quae fixa est Romae in muro post templum divi Augusti ad Minervam*, in Rom hergestellt worden ist.

Das älteste[48] Beispiel der Wiederkehr eines Zeugen ist für Mommsen das des P. Atinius Rufus, der auf Diplomen seit 71 bis 84 erscheint:[49] im Jahre 74 an fünfter Stelle als *P. Atini Rufi Pal.*, wo das letzte Wort entweder als Tribus *Pallatina* oder als Origo aufzufassen sein dürfte, ohne daß damit die Möglichkeit einer anderen Ergänzung in Abrede gestellt sein soll: für die Tribus spricht die Analogie des an letzter Stelle genannten *M. Salvi Norbani Fabia*[50] und (Plätze 2 und 4) *L. Cammuti Luculli Clustuminia Tuder* sowie *Sex. Iuli C. f. Fab. Italici Romae*. In den späteren Jahren erscheint dieser Atinius Rufus — wir haben vorläufig keinen Grund an der Identität zu zweifeln — wiederholt neben den nämlichen Personen, aber noch immer nicht in ähnlich gebundener Reihe, in der die Zeugen dann, ein paar Dezennien lang, einander zu folgen pflegen:

78 n. Chr.	80	82
1 A. Titini Justi	*8* L. Pulli Sperati	*14* Q. Muci Augustalis
2 C. Alfi Prisci	*7* **P. Atini Rufi**	*9* C. Pompei Eutrapeli
3 Q. Lolli Pietatis	*9* C. Pompei]Eutrapeli	*15* C. Juli Clementis
4 M. Egnati Celeris	*10*]di Sementivi	*8* L. Pulli Sperati
5 L. Aurel. Potiti	*11* P. Manli Laur.	*7* **P. Atini Rufi**
6 L. Turiani Maximi	*12* M. Stlacci Phileti	*16* C. Lucreti Modesti
7 **P. Atini Rufi**	*13* L. Pulli Januar[i]	*17* P. Atini Amerimni

[48] Älter wäre noch, aber aus der Zeit der Landsmann-Zeugen, das Beispiel

Q. Publici Crescentis im Diplom VII vom J. 70 und

Q. Publici Crescentis Ladest. im Diplom V vom J. 71; beide Diplome beziehen sich auf Veteranen dalmatinischer Abstammung.

[49] Seit Mommsen seine Abhandlung geschrieben hat, ist noch ein Beispiel aus dem Jahre 78 zugewachsen, vgl. Domaszewski in den Altertümern unserer heidn. Vorzeit V Taf. 33; Année épigraphique 1906 (Revue arch. IV 222) n. 99; Wiegand in den Berichten der königl. Kunstsammlungen (Berlin 1914) 343.

[50] Es versteht sich, daß auch diese Auflösung des letzten Namens zwar wahrscheinlich ist, aber ungefähr gleich wenig als gesichert gelten kann.

83	84	90
[A]ugustalis	**P. Atini Rufi**	*14* Q. Muci Augustalis
Eutrapeli	*14* Q. Muci Augustalis	*20* L. Pulli Verecundi
[Mo]desti	*20* L. Lucreti Modesti	*16* C. Lucreti Modesti
R[u]fi	*16* C. Juli Clementis	*9* C. Pompei Eutrapeli
[Semen]tio	*1* L. Sesti Maximi	*15* C. Juli Clementis
Celeris	*18* Q. Juni Syllae	*21* Q. Vetti Octavi
[Pris]e	*17* P. Cornel Verecundi	*13* L. Pulli Januari usf.

Also erscheint er für uns zuerst in den Jahren 74 und 78, beidemal in vollständig verschiedener Gruppierung von Zeugen; ebenso im Jahre 80; dann in den Jahren 82, 83, 84 mit zwei oder mehreren Zeugen wiederkehrend. Dazwischen fallen zwei Diplome XII 85 und XVIII 80, die überhaupt keinen Zeugen mit einem anderen Diplom gemeinsam haben; da liegt also noch ein Geheimnis begraben, dem nachgespürt werden sollte. Eine Übersicht der Koinzidenzen möge das Verhältnis der Diplome aus den Jahren 80, 82, 83, 84, 90 also mit Ausschluß von 85 und 80 veranschaulichen (der Zeuge durch eine Zahl vertreten, in kleinerer Schrift beigesetzt sein Platz innerhalb der Zeugenliste):

80	82	83	84	90
		$^{1}6$		
		$^{1}1_{2}$		
7_{1}	7_{2}	7_{1}	7_{1}	
8_{2}	8_{1}			
9_{3}	9_{2}	9_{2}		9_{4}
10_{1}		10_{3}		—
11_{4}		—		
12_{6}				
13_{7}				13_{7}
	14_{1}	14_{1}	14_{2}	14_{1}
	15_{3}	—	15_{1}	15_{5}
	16_{6}	16_{5}	16_{3}	16_{3}
	17_{5}		17_{5}	
			18_{6}	
		—	19_{7}	—
		-		20_{2}
			—	21_{5}

Vollständig [illegible] B., daß L. Pulli Januari beidemale an letzter Stelle erscheint; dann, daß Q. Muci Augustalis (in vermaligem Vorkommen) nur an erster oder zweiter Stelle begegnet. Aber damit sind Dinge berührt, die erst noch einer genaueren Untersuchung bedürften, vielleicht wenn inzwischen das Material Vermehrung erfahren hat.

13. Dieser Zeit, in der dieselben Zeugen immer häufiger sich wiederholen, so daß sie zuletzt fast wie ein ständiges Kollegium oder Bureau vor unseren Augen er-

scheinen, geht eine Periode voraus, in der die Zeugenschaft, soweit wir sehen, für jeden einzigen Fall individuell und aus Landsleuten des Diplomierten zusammengestellt wird; unsere Beobachtungen reichen aber hier vorläufig über noch nicht zwanzig Jahre (52 bis 71 n. Chr.):

Diplom I vom 11 12 52, ausgestellt *Spartico Duzeni f. Dibpsaurto, Besso*

L. Mesti L. f. Aem. Prisci	*Dyrrachini*
L. Nutri Venusti	*Dyrrachini*
C. Durrachini Antoi	*Dyrrachini*
C. Sabini Nedymi	*Dyrrachini*
C. Voruli Amphati	*Dyrrachini*
T. Pomponi Epaphroditi	*Dyrrachini*
N. Mini Hylae	*Thessalonicensis*,

also sämtlich aus der Provinz Macedonia stammend, in der wir somit die Heimat dieses Bessers voraussetzen dürfen.

Diplom V	vom 11/12 68	*Matthaio Polai f. Syros*
VI		*Ursari Tornalis f. Sardo*
IV	ausgestellt für Veteranen der legio I adiutrix	*Diomedi Artemonis f. Phrygi Laudicea*

also eine besonders lehrreiche Gruppe, in der gleichzeitig für Angehörige verschiedener Provinzen die Zeugen aus engeren Landsleuten gewählt erscheinen, u. zw.:

für den Phryger:		für den Syrer:	
Ti. Julius Pardala	*Sardianus*	*C. Julius Agrippa*	*Apamea*
C. Juli Charmi	*Sardianus*	*C. Nius*[30a] *Saccos*	*Antiochia*
Ti. Claudi Quirinae Fidus	*Maonianus*	*L. Velina Nauta*	*Antiochia*
C. Juli C. f. Cohlinae Libonis	*Sardianus*	*Ti. Claudius Chaerea*	*Antiochia*
Ti. Fonteius Cerialis	*Sardianus*	*L. Cornelius Optatus*	*Antiochia*
P. Gralli P. f. Aemilia Provincialis	*Ipsus*	*L. Secuia Alexandrus*	*veteranus*
M. Arri Rufi	*Sardianus*	*M. Valerius Diodorus*	*veteranus*

für den Sarden:

P. Mari Pontificalis	*Caralitani*
M. Stati Putolani	*Caralitani*
C. Juli [S]enecionis	*Saleitani*
L. Gracemi Felicis	*Caralitani*
C. Horeani Fausti	*Caralitani*
C. Cassi Victoris	*Caralitani*
M. Acmili Capitonis	*vet. leg. I adiutrix.*
C. Octati Macri	*Caralitani*
L. Valeri Hermae	*Caralitani*

[30a] Doch wohl als *Julius* zu fassen.

Diplom VII vom 7. 3. 70, einem Veteranen der legio II adiutrix ausgestellt: *Nertae Landi f. Desidiati*

C. Helvi Lepidi	*Salonitani*
Q. Petronii Marsaci	*Iadestini*
L. Valeri Acuti	*Salonitani*
M. Nassi Phoebi	*Salonitani*
L. Publici Germuli	
Q. Publici Macedonis	*Neditani*
Q. Publici Crescentis	(aus Jader, vgl. Diplom VIII)

Eine andere Gruppe bilden:

Wiener Diplom vom 6. 2. 71 für *Hebanus Dulzeni f. Sappaeus*, Flotte von Misenum, nach Paestum deduziert:

Diplom IX vom 5. 4. 71 *Marco Damae f. Suro Garaseno*, aus derselben Flotte, nach Paestum deduziert:

VIII vom 5. 4. 71, *Platori Veneti f. Maccio*, ravennatische Flotte, nach Pannonien deduziert.

für den Sappaer:		für den Garasener:	
D. Lucanius Rufi	*Philippiesis*	*Appi Didi Praviae*	*Laudiceni, eq. R.*
C. Sallusti Crescentis	*m. ch. IIII pr., Philipp.*	*C. Iuli Agathoclis*	*Laudiceni*
T. Pop. (!) Rufi	*Philippiesis*	*Cn. Cesti Cn. f. Col. Cesti*	*Antiochea*
L. Petroni Valeni	*Philippiesis*	*L. Cornelii Simonis*	*Caesarea Stratonis*[54]
L. Petronii Primigeni	*Philippiesis*	*Ti. Claudi Epaphroditi*	*Antiochea*
C. Cocceii Flori	*Philippiesis*	*C. Iuli Theopompi*	*Antiochea*
C. Ulpi Agathoclis Chrysogoni	*Philippiesis*	*Ti. Claudi Demosthenis*	*Laudic.*

für den Maezeier:

T. Iuli Rufi	*Salonit., eq. R.*
P. Vibi Maximi	*Epitaur., eq. R.*
L. Fani Celeris	*Iadestin., dec.*
C. Marci Proculi	*Iadestin., dec.*
P. Cadenni Clementis	*Salon.*
P. Lari Moderati	*Risinitan.*
Q. Publici Crescentis	*Iadest.*

Diplom VII vom 30. Juni eines nicht genauer datierbaren, aber etwa in den Anfang der Regierung Vespasians zu setzenden Konsulats *L. Aelio Oculato,*

[54] Über die Bezeichnung Caesarea ad Libanum statt Caesarea Paneas nach Claudius s. Num. Zeitschrift XLIV (Wien 1911) 14 habe ich diesen Terminus post quem anzuführen unterlassen.

Q. Gavio Attico), ausgestellt einem nach seiner Truppenangehörigkeit nicht zu bestimmenden *L. Flavio L. f. Cla. Sabino Savaricusi:*

C. Aconi Maximi	*Sisc(ia)*
T. Flavi Festi	*Sisc(ia)*
Sex. Iuventi Ingenui	*Sirm(io)*
C. Cutii Secundi	*Sirm(io)*
M. Statori Sabini	*Sirm(io)*
M. Lucili Saturnini	*Sisc(ia)*
M. Rutili Hermetis	*Sisc(ia)*

Die Reihe wird beschlossen durch Diplom XI vom 25. 5. 74, ausgestellt *Velurio Teutoni f. Pannon(io)*, der in Germania (nämlich *superiore*, was nicht gesagt ist) gedient hatte: hier erscheinen zum ersten Male Zeugen aus verschiedenen Landschaften vereinigt; kein engerer Landsmann wird namhaft gemacht, ein solcher müßte denn in jenen Posten stecken, die eine Heimat zu nennen versäumen.

L. Caecili L. f. Iovini	
L. Cannuti Luculli	*Clust(umina) Tuder*
L. Iuli C. f. Silviani	*Carthagine*
Sex. Iuli C. Fab. Italici	*Roma(e)*
P. Alini Rufi Palatina[a])	
C. Semproni Secundi	
M. Salvi Norbani Fab(ia)[a])	

Aus der gleichen Zeit wie die angeführten Diplome stammen noch zwei Zeugenlisten, in denen die Bezeichnung der Heimat überhaupt unterlassen wird, genau so, wie dies bei den späteren Beispielen der ziemlich ständigen Ausgestaltung eines Zeugenbureaus der Fall ist, von der oben die Rede gewesen ist: III vom 15. 6. 94 und CI, das einige Jahre später fällt. Man muß, so scheint es, zumal auch nach der buntscheckigen Liste in Diplom XI, es einfach hinnehmen, daß die Zeugen oder die Protokollführer beim Buchen der Zeugennamen sich nicht durchaus und stetig an die gleiche Regel binden. Einen Homonymus des ersten Zeugen von Diplom CI lernen wir, wie die Anmerkung im Corpus-Supplement bemerkt, aus einer nicht genauer datierbaren Inschrift von Heliopolis kennen, die ein *L. Vitellius L. f. Fab Sos*s[i]a[nus] CIL. III 14387 a [2]) gesetzt hat. Es scheint mir aber, daß besser nicht an Identität beider Personen gedacht wird, wenn auch

[a]) Vgl. den der gordianischen Zeit angehörenden *L. Trebonius Fab. Sossianus colonus Heliopoli* CIL. VI 423, dazu Prentice (in American Expedition to Syria) n. 393 *Trebonius Sossianus, primoge[nius], dom(o) col. Hel.*

gewiß irgend ein Zusammenhang zwischen ihnen vorauszusetzen sein dürfte. Denn der zweitgenannte Sossianus dürfte, wie die Tribus wahrscheinlich macht, Bürger von Heliopolis gewesen sein und würde dann wenig auf ein Diplom passen, das für einen Pannonier ausgefertigt ist.

In jener Zeit, da für die Wahl der Zeugen ihre Zugehörigkeit zur Heimat dessen üblich war, der die Zeugen führte, scheint Beständigkeit der Zeugenliste oder wenigstens einzelner Zeugen nicht nachweisbar zu sein. XI und CII, für je einen Pannonier, vermutlich nur um 2 oder 3 Jahre auseinander liegend, und V und IX für je einen Syrer, etwas über 2 Jahre auseinander fallend, haben keinen Namen gemeinsam; bloß die Listen von VII und VIII, für Dalmatiner, durch ein Jahr voneinander getrennt, haben vielleicht einen Zeugen gemeinsam:

Q. Publici Crescentis D. VII
Q. Publici Crescentis Iadestini D. VIII.

14. Anmerkungsweise möchte ich darauf hinweisen, da dies von anderer Seite meines Wissens noch nicht geschehen ist, daß irgend ein Dignitätsprinzip für die Anordnung der Namen innerhalb gewisser Listen maßgebend gewesen zu sein scheint. So wie Gleichstehende es sich angelegen sein lassen, ihre Gleichwertigkeit auch im Nebeneinander ihrer Namen zum Ausdruck zu bringen, z. B. durch Permutation[50], so wird verschiedener Rang sowohl im persönlichen Auftreten als auch bei der Aufzählung der Namen sorgsam zum Ausdruck gebracht. Das ist eine Sitte, die sich bei Abstimmung und Protokollunterschrift dann bis in die Verhandlungen der christlichen Kirche (z. B. bei Synoden und Konzilien) fortgesetzt hat.

Das Anordnen der Zeugen nach der Dignität läßt sich m. E. bis selbst in die kleinen Verhältnisse verfolgen, aus denen die siebenbürgischen Wachstafeln hervorgegangen sind: In n. VI vom Jahr 143 gehen den anderen Zeugen voraus *Maximus Veneti principis* und *Maximi Me[...] decurionis*; n. VII aus dem Jahr 142 *Appi Proculi veterani leg. XIII g.*; n. XXV vom Jahr 160 *Valerii Valentis centurionis legionis XIII g.*[51]). *Cn. Vari Afac. Act.* [illegible] ein gewisser L. Vasidius Victor erscheint stets an erster Stelle unter den Zeugen, und zwar n. VIII 150 n. Chr., n. V 162 n. Chr. und n. I 167 n. Chr.[52]). Ebenso werden unter den *ignaros* für die Abschrift des Senatsbeschlusses über das Marktrecht

[50] Zum Gegenstand vergl. meine Studien zur Entwickelungsgeschichte der röm. Republik (Prag 1910) 70 ff.

[51] Vgl. Hirschfeld Sitzungsber. Wien LXXVII (1875) 127 f. CIL III p. 2345, wo *[centurio]nis XIII* [illegible] nichts gestanden zu haben?; s für *centurio* CIL III 5 [illegible] 6328 aus Thessalonich, ähnlich CIL V 1874 Hübner, Exempla n. 1150; vgl. überhaupt Hübners Prolegomena p. LXXIV); CIL III 6591 aus dem ägyptischen Alexandria; zur Auslassung von *leg.* vgl. III 12340 (gleichfalls aus Dacien) *praef.* ausgelassen *alae II Pan.*

[52] Die Ergänzung von *Va'si* zu *Vasidi Victoris* in n. III vom Jahr 162 scheint also nicht zulässig zu sein.

des in abgeschiedenem Bergland der Byzacena gelegenen saltus Beguensis CIL VIII 270 = 11451 die beiden ersten als *scribae* hervorgehoben.

Zu den bisherigen Beispielen für die Ordnung der Siegelzeugen nach ihrem Rang ist übrigens ein neues beachtenswertes in einem Ehrendekret gekommen, das die taurische Stadt Chersonesos während ihres Jahres 154 (ρνδ) beschlossen hat. Es ist von Latyschew im Žurnal des russischen Ministeriums für Volksaufklärung N. F. VIII (März 1907) 141 fg. (mit Tafel) = Latyschew, Pontika (1900) 315 fg. veröffentlicht und vielleicht sonst nirgends republiziert[56]) worden. Wegen seiner besonderen Anschaulichkeit sei der Schluß dieses Aktenstückes[57]) mit der namentlichen Aufzählung der Zeugen hier exzerpiert:

ἐσφραγίσαντο (πρώτῳ) στίχῳ·
Θεὰ βασίλισσα Παρθένος.
der πρῶτος ἄρχων.
und noch fünf Männer ohne Amtstitel;
(δευτέρῳ) στίχῳ
acht Männer ohne Amtstitel;
(τρίτῳ) στίχῳ·
vier Männer, jeder als ἄρχων bezeichnet,
drei Männer, jeder ist νόμων φύλαξ,
ein πρόδικος,
ὁ γραμματεὺς τῆς βουλῆς[58]).

[56]) Vielleicht deshalb hat E. Bischoff in dem (1912 erschienenen) XV. Halbband von Pauly-Wissowa R.-E. 501 den Monat Herakleios nicht auch für Chersonnesos verzeichnet — Chersonnesos ist von der (an der bithynischen Küste gelegenen) Stadt Herakleia Pontike gegründet worden (vgl. Brandis bei Pauly-Wissowa III 2202; zur Geschichte dieses Chersonnesos jetzt E. v. Stern im Hermes L 1913, 174 ff.; aus dieser Ableitung wird also auch zu verstehen sein, daß der Herakleios ebensowie der Monat Dionysios (Latyschew, Inscr. Ponti Eux. I 185 Dittenberger, Sylloge[2] 320) sowohl dem Kalender von Chersonnesos als dem „bithynischen" (vgl. meine Kalenderbücher von Florenz, Rom und Leyden 1915 S. 98) angehört. Die Monatfolge der beiden Kalender ist aber nicht durchaus identisch; denn Latyschew IV 70 wird μηνὸς Λυκείου κ[. .] datiert; der Lykeios findet sich nun zwar im Kalender von z. B. Byzantion, nicht aber in Bithynien. — Latyschews Monat Eὐ[κλειος], so IV 95 ergänzt, muß entfallen, wenn meine unten Anm. 58 vorgeschlagene Ergänzung richtig ist, nach der mit Eὐ[vielmehr der Name des Vaters des Athenapriesters beginnt.

[57]) In Zeile 25 fg. wird genannt: Τ. Φλάουιος Παρθενοκλῆς, υἱὸς Φλαουίου Νάσωνος Ὀχρίας; die beiden letzten Worte läßt Latyschew in einer Konjektur verschwinden: [Π]α[ρθε]ν[οκλέους]ς. Aber diese Änderung ist abzulehnen, Νάσωνος zu erhalten; Ὀχρίας wird als zweites Kognomen einzuschätzen sein.

[58]) Dieser Inschriftfund setzt uns nun auch in die Lage, ein anderes verwandt scheinendes Bruchstück einigermaßen zu ergänzen. Latyschew (Inscr. Ponti Eux. IV 95) hat darin ein „fragmentum catalogi nominum propriorum" gesehen und die Zeilen 6 fg. zu Βασιλέ[κος . . . . . Α]ρίστωνος υ[ἱὸς ?] ergänzt, das übrige unberührt gelassen. Zu lesen ist vielmehr etwa

τὸ δὲ ψήφισμα τοῦτο ἀναγραφῆναι λευκολίθου ΣΤά-
λας καὶ θεῖναι ἐν τῷ ἐπισημοτάτῳ τῆς ἀκροπόλΙοΣ
τόπῳ· τοῦτ' ἔδοξε βουλῇ δάμῳ βασιλευούσαΣΠΑΡ-
θένου, ἔτους . . . , ἱερέως δὲ Name οΣΕΥ
(Name), μηνός . . . . . und Tag), γραμ-
ματεύοντος ΑγεΠοΛΕ⌢Σ
Name ἐσφραγίσαντο α στίχῳ· ΘεΑΒΑΣΙΛΙΣ
σα Παρθένος· Τ. Φλάουιος . . . . ΑΡΙΣΤΩΝοΣΥΙ-
ὸς, πρῶτος ἄρχων usw.

Geändert habe ich bloß den vom Herausgeber als angenommenen Buchstaben vor ΠοΛΕ⌢Σ in Zeile 5. — Derselben Inschrift dürfte noch eines oder das andere der von Latyschew unter Chersonnesos abgedruckten Bruchstücke angehören, z. B. IV 72, 80, 90 und 97; n. 97 schließt mit καὶ ὁ γραμματεὺς τῆς βουλῆς Ἀγέπολις ? und Vatersname, ähnlich wie Zurnal a. a. O. καὶ ὁ γραμματεὺς τῆς βουλῆς Ἀρίστων Ἀττίνου.

Also gehen im Diplom VIII zwei *equites Romani* voran, ihnen folgen zwei *lecti ex eo* von Jader, dann drei Personen ohne Titel, von denen die letzte durch ihren Familiennamen (Publicius) erraten läßt, daß sie allen anderen den Vortritt lassen mußte; vermutlich diese letzterwähnte Person[79] erscheint, zusammen mit einem anderen Publicier, im Diplom VII gleichfalls an letzter Stelle. Auch in IX geht ein *eques Romanus* allen anderen Zeugen voran. Wenn in der Zeugenliste des Diploms I der an erster Stelle verzeichnete Mann seinen Vater und seine Tribus (*Lem.*) nennt, alle anderen Zeugen aber davon absehen, so kommt man angesichts der fast durchwegs auf Libertinen hinweisenden Namen auf den Gedanken, daß diese Personen nicht in der für die cives ingenui in Dyrrhachium eingeräumten Aemilia ihren Platz, sondern in einer der für die zurückgesetzten Bürger bestimmten Tribus gewußt haben.

Ob das nicht vielleicht auch maßgebend war für die Zeugen, die die Holztafel von Kairo nennt: Fünf Zeugen mit Vaternamen und der Tribus Pollia, z. B. *C. Epidius C. f. Pol. Bassus. veteranus*) und, ihnen folgend, vier ohne Vater und ohne Tribus (z. B. *M. Antonius Longus Pull.*[80]), *vet.*).

Sonst findet sich als Standesbezeichnung innerhalb der älteren Diplomserie ein *vet. leg. I adiutric.* in Diplom VI, das für einen aus ebenderselben leg. I adi. Verabschiedeten ausgestellt ist, und zwar an drittletzter Stelle; *veteranus* an vorletzter und letzter Stelle, nach fünf anderen mit der Origo allein bezeichneten, also wahrscheinlich Zivilisten, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, im Diplom V; unter diesen mag der an erster Stelle genannte *C. Iulius Agrippa Ipamaa* wohl durch seinen Zusammenhang mit der Fürstenfamilie seinen bevorzugten Platz verdienen.

Den vornehmsten Zeugenkreis vereinigt Diplom VIII *Platori Veneti f., centurioni, Matiaco*, das mag aus dem militärischen Rang erklärt werden, trägt aber dann seinerseits zur Bestärkung der Ansicht bei, daß in dieser älteren Zeit die Zeugen von Fall zu Fall gewonnen werden konnten.

Das erstemal tritt nun, durch das neue Wiener Diplom, ein aktiver Soldat in die Zeugenschar ein, *miles cohortis IIII praetoriae*, und zwar an zweiter Stelle.

[79] Von der ich oben S. 165 Anm. 1[8] gesprochen habe.

[80] Ob *Pull.* = oder eher *Pullianus* zu verstehen sei, ist fraglich. Ich wurde das überhaupt nicht erwähnen, da aber unter den Zeugen der ersten Klasse (s. o.) Diplomen das Gentile Pullius so überaus häufig auftritt (vgl. dazu Mommsen CIL III p. 2035; oben S. 164, u. zw. schon seit 80 n. Chr., so fühlt man sich vielleicht versucht, sich darüber Gedanken zu machen. Indes ist kaum Aussicht auf Erfolg vorhanden, auch sind in der Nähe (bei Berytus) Pullii nachweisbar CIL. III 14302a.

15. Sowohl im Innen- als auch im Außentext des Hezbenus-Diploms sind zunächst Datum

pos (innen *p*) *a. d. V Id. Febr.* (innen *Febr*) *imp. Caesar* (innen *Caes.*) *Vesp.*
(fehlt innen) *Aug. III. M. Cocceio* (innen *Coc.*) *Nerva* (innen *Nerv*) *cos.*

und die Berechtigten

cent. (innen *Ce*) *Hezbenus* (innen *Hesbenus*) *Dulcani Sappa* (innen *f. Sapp.*) *et Doles f. eius,*

dann auch der Standort des Originals

ad aram gentis Iuliae (innen *Iuli*) *in podio parte exteriore tab. I*

auf dem von der ersten Hand freigelassenen Raum, in etwas gedrängterer Schrift und mit gedrungeneren Buchstaben, nachgetragen worden.

Genau so sind auf dem fast gleichzeitigen Plator-Diplom (VIII) ebensowohl im Außentext als innen von anderer Hand auf dem hiefür freigelassenen Raum die entsprechenden Ergänzungen nachgetragen worden:

Non. April. Caesare Aug. f. Domitiano, Cn. Pedio Casco cos.
Platori Veneti f. centurioni Maccio und
in Capitolio (diese beiden Wörter sind aber auf dem Wiener Exemplar noch von erster Hand geschrieben) *ad aram gentis Iuliae de foras podio sinisteriore tab. I pag. II loc. XXXIIII.*

Die zweite Hand auf diesem Diplom hat bereits Mommsen CIL III p. 850 konstatiert. Ein anläßlich der Adriaausstellung in Wien 1913 angefertigtes Galvano dieser beiden Platten, das nun in das Eigentum des Archäologischen Staatsmuseums von Spalato übergegangen ist, hat mir die Richtigkeit dieser Auffassung sinnfällig und vollauf bestätigt. Die ausgezeichnete Abbildung in Gradenwitz Simulacra zu Bruns Fontes iuris Romani antiqui Taf. XVII veranschaulicht den Zustand der Innenseite aufs allerbeste; Taf. XVIII, Außenseite, reicht für unseren Zweck allerdings nicht aus.

Mommsen hat ferner noch auf zwei anderen, mit den genannten fast gleichzeitigen Exemplaren Ergänzungen des Textes konstatiert, die aber nicht so umfangreich sind: nämlich n. VII sei im Außentext zu *in podio aradae gentis Iuliae*, was von erster Hand herrühre, später die genauere Bestimmung des Standortes hinzugefügt worden *latere dextro ad signum Libero patris*[3]); und n. XII (vgl. dazu p. 1960) ist im Außentext die Tafel, deren Innenseite den analogen Text verzeichnet hatte, ist uns nicht erhalten) der Truppenkörper und der Inhaber

[3]) Im Innentext ist dieser Zusatz nicht nachgetragen worden.

der Urkunde von zweiter Hand nachgetragen worden, *cohortis VI praetoriae L. Ennio L. f. Tro(mentina) Feroci Aquis Statellis*.

Dieses letztgenannte Diplom befindet sich in Wien und konnte von mir eingesehen werden. So kann ich Mommsens Befund[61]) betreffend den Nachtrag, wie nicht anders zu erwarten gewesen ist, nur bestätigen; aber ich darf ihn wohl auch ergänzen.

Die Schrift des Diploms ist nämlich sonst von tadelloser Regelmäßigkeit; so auch noch in den beiden unterhalb der Durchbohrungen für die Mittel- oder Siegelschnur laufenden Zeilen 12 und 13. Die folgende Zeile läuft gewiß nicht mehr parallel. Ebenso sind von den drei letzten Zeilen 19 und 20 genau so regelmäßig und sauber geschrieben wie die Zeilen 1 bis 13; die darauf folgende Zeile 21 *in bas leras M(ixt.* ist auffälligerweise nicht parallel, auch nicht ganz gleich gestaltet und nach meinem Dafürhalten später geschrieben. Die Zeile, welche den Empfänger nennt, und jene mit dem Namen des Truppenkörpers, sparsam in den geringen, noch verfügbaren Raum eingeflickt, sind nachgetragen worden, schief zueinander und schief zu den früher eingegrabenen Zeilen des Formulars. Aber sie sind immer noch früher eingegraben worden als das Datum (Zeilen 14 bis 16). Man kann deutlich, denke ich, die Verlegenheit des Graveurs nachempfinden, der durch das breit und sorglos in den damals leeren Raum gesetzte *coh. VI pr.* zuviel von dem für das Datum nötigen Platz okkupiert hatte. So war er gezwungen, den Namen des zweiten Konsuls zu teilen und *M. Futrio* links und *Gillone* rechts von *k. VI pr.* anzusetzen. Im Typendruck des Corpus inscriptionum lassen sich derlei Dinge nicht andeuten; ein Faksimile ist meines Wissens nirgends publiziert[62]). Die andere Tafel des Diptychons, welche dann also gleichfalls Datum, Empfänger und Ort der Veröffentlichung von zweiter Hand bringen müßte und die Überprüfung des Gesagten vollenden ließe, ist ja leider nicht erhalten. Der Schriftduktus ist in allen den Zeilen, die Mommsen und über diesen hinausgehend die obige Behauptung als Nachfüllung bezeichnen, der gleiche. Es wäre also kaum zu verwundern, wenn man auf den Gedanken käme, auch die Nachfüllung stamme aus der Hand jenes Graveurs, der das übrige Formular — selbstverständlich früher — eingegraben hat. Und doch steht ein zweiter Schreiber vor uns. Er verrät sich gegenüber dem ersten durch die Neigung, die Zeilen allmählich in die Höhe oder abwärts zu ziehen und die Buchstabenhöhe im Verlauf der Zeile ebenso allmählich etwas wachsen zu lassen.

[61]) Oder vielmehr Mommsens ersten Befund; [62]) In Hübners Exempla n. 822 sind bloß die siehe S. 175. beiden ersten Zeilen des Innentextes wiedergegeben.

Daraus, daß Mommsen die zweite Hand nicht so weit reichen ließ, Bedenken gegen diesen Schluß zu schöpfen, wäre unbillig. Mommsens Publikation der sogenannten Militärdiplome in CIL III ist auf das Große und Ganze gerichtet und hat alle früheren und gleichzeitigen Versuche tief unter sich gelassen. Das ist in dem an Bedeutung und Umfang der Arbeitsleistung sowie an Zahl glänzender Einzelerfolge selbst alle anderen von Mommsen bearbeiteten Bände[63] übertreffenden dritten Bande eines der kostbarsten Kapitel.

Aber man darf sich dadurch nicht beirren lassen und soll nach Kräften zur Ergänzung der gewonnenen Beobachtungen und Ergebnisse beitragen. Mommsens Arbeit fände nicht den gebührenden Lohn, wenn wir es wie die Römer machten, die dem Geschichtschreiber Livius die Palme gereicht und ihn wegen seiner als unübertrefflich empfundenen Vorzüge eigentlich ohne Nachfolger gelassen haben. Im Gegenteil, daß ganze Material muß, nachdem Mommsen uns die Wege zu seinem Verständnis und zu seiner Verwertung freigelegt hat, neuerdings bearbeitet werden: daß die Illustrationstechnik inzwischen einen riesigen Aufschwung erfahren hat und nicht bloß hinsichtlich der Treue, sondern, was sehr wichtig ist, auch hinsichtlich der Wohlfeilheit unseren sehnlichsten Wünschen immer näher kommt, wird einer Neubearbeitung ebensosehr zustatten kommen als die inzwischen erfolgte Vermehrung des Materials, wenn auch diese allerdings mehr der Zahl als dem Gewicht nach in die Wagschale fällt. Mommsen hat außerdem sein Augenmerk hauptsächlich auf die Feststellung dessen gerichtet, was auf den Platten eigentlich geschrieben sein sollte, und auf die Nachformung der Besonderheiten verzichtet, wie er gelegentlich auch ausdrücklich vermerkt[64].

Es möge ferner noch erwogen werden, wie wenig leicht es fällt oder gefallen ist, in diesen Bronzetafeln zeitliche Verschiedenheiten der Hände, also allmähliche Eintragung des Textes anzunehmen. Mommsen hat anfangs (p. 853) nur die Zeile 18 mit dem Namen des Empfängers als nachgetragen angesehen, erst später p. 1900 dasselbe in betreff der Zeile 17 (*coh. VI pr.*) konstatiert. Man vergesse auch nicht, daß Revision z. B. von Grabsteinen in vielen Fällen ergeben hat und ergeben wird, daß der Text, wie er heute erhalten ist, nicht aus einem einzigen Konzept herrührt, sondern Ergänzungen und Nachträge bringt und bringen muß. Es ist hier nicht der Platz nachzuweisen, daß und aus welchen psychologischen Gründen die erste Abschrift eines solchen Steines meist nicht auch gleich diese zeitlichen Unterschiede erkennt und würdigt.

[63] Der erste Band, als eine Art Anthologie des Corpus mit Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum, kommt hier nicht mit in Betracht.

[64] Vgl. z. B. p. 877, 1058, 2328, 64.

16. Mommsen hält alle die von ihm bemerkten Nachträge auf den Diplomen VII, VIII und XII für individuelle Zufälligkeiten; „hic vides testes ad locum ductos exempla ante facta ad ipsas leges ita recognovisse, ut locus aut nunc demum adscriberetur aut certe accuratius determinaretur; praeterea religiosos quosdam homines ne veterani quidem nomen diemque missionis nisi praesentibus testibus perscripsisse; sed ut haec declarant scripturam semper factam esse ante testationem ita, ut simul signatorum futurorum nomina fabro traderentur incidenda, plerumque maxime aetate posteriore, testatio eo se continuit, ut testes exempla recognoscerent et cera imposita tabulas signis suis clauderent" (CIL III p. 2010).

Aber, wenn mich nicht alles täuscht, sind in diesen Fällen nicht etwa bloß besondere Zufallserscheinungen zu erkennen, sondern allgemein gültige Dinge und Ursachen vorauszusetzen. Ich kann aber unter den gegenwärtigen persönlichen und in der allgemeinen Weltlage begründeten Verhältnissen nicht daran denken, mir eine in allen Details zuverlässigere Vorstellung von den älteren Vertretern dieser Gattung durch Abgüsse, Photographien und Anfragen zu verschaffen, und muß mich auf die Autopsie der beiden Wiener Diplome für Ferox und Hezbenus sowie auf das Berliner Diplom für Plator beschränken. Für die anderen Diplome aus älterer Zeit, nur um solche kann es sich mir handeln, liegen ähnliche Beobachtungen nicht vor.

Vermutlich sind dort die Unterschiede zwischen den beiden Händen nicht so auffällig, daß sie ohne den Antrieb, der aus der Vergleichung mit Exemplaren, wie den drei zuletzt genannten, erwachsen muß, überhaupt bemerkt werden müßten. Ja, ich habe bisher bei der Besichtigung der Jantumarus-Tafel (Dipl. II) nicht genügende Sicherheit gefunden, um mit Bestimmtheit mehr als eine Hand tätig anzunehmen. Freilich haben wir da wieder nur die erste Tafel vor uns, auf deren Außenseite der ganze Text der beiden Innenseiten stark zusammengedrängt erscheint, so daß uns leicht ein wichtiger Behelf[65] zur Unterscheidung der Schreiber entgeht.

Denn wir dürfen uns nicht darüber täuschen, daß die Verschiedenheit der Hände, wenn sie den Pinsel oder gar die Feder führen, so viel auffälliger auf unser Auge wirkt als dort wo sie mühsam Meißel und Stichel in die starre Bronze oder Steinfläche treiben; die Hand, insbesondere des gewöhnlichen Handwerkers, kann auf Bronze und Stein nie und nirgend jene Freiheit, Flüssigkeit und Individualität erlangen, wie z. B. auf dem Papier oder sonst einem Stoffe, dessen glatte Oberfläche Schriftzüge nicht durch Einritzen und Eindringen, sondern

[65] Vgl. oben S. 175 und 182.

durch leichtes Überfahren aufnehmen soll[66]. In der Regel macht es uns keine Schwierigkeit, auf den griechischen und lateinischen Papyri aus Ägypten die verschiedenen Hände auseinanderzuhalten. Allerdings gehört das Erkennen dieser Verschiedenheiten dort zum Ganzen, und ein Instrument (eine Urkunde) hat seinerzeit den Eindruck der Gültigkeit eben erst aus dem vorschriftsmäßigen und sinnfälligen Zusammenwirken mehrerer Faktoren gewonnen.

Es besteht also bei Ausstellung einer Urkunde für einen zweiten oder dritten Schreiber auch nicht der geringste Grund, seiner Schriftgewohnheit irgend einen Zwang anzutun. Aber auf der Bronze graviert und auf dem Stein meißelt der Handwerker die Buchstaben nicht so, wie er zu schreiben gewohnt ist; er arbeitet vielmehr schwerfälliger und von seinen Werkzeugen abhängiger, eben darum aber auch weit eher nach einer Schablone oder einem Muster, eventuell nach einem nicht freigewählten Muster, fast so wie Rundplastik oder Relief an die Vorlage gebunden ist. Graveur und Steinmetz sind vom Auftrag und von der Vorschrift abhängig. Derselbe Mann kann, wie uns insbesondere die Diplome seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts zeigen, wo Innen- und Außenseite sich so außerordentlich voneinander unterscheiden, nach verschiedenen Kanones arbeiten; er kann also auch, wenn er einen Vorgänger ergänzend auf Bronze oder Stein einen Nachtrag vornimmt, da er nun einmal überhaupt nicht frei zu wirken gelernt hat oder vermag, die Schriftart (Schriftform) des ersten Schreibers, soweit ihm möglich ist, wiederholen und will manchmal auch offenbar sie treu wiederholen, und dadurch gewinnt das ganze Schriftwerk nach seinem Abschluß einen weit einheitlicheren Eindruck, als ein Schriftstück auf Papier oder Ton jemals haben kann, wenn es von mehr als einer Feder gemalt oder geschrieben worden ist[67].

[66]) Von solchem Material sagt Seymour de Ricci (Proceedings soc. bibl. Arch. XXVI 148): „A few years ago it would have been considered unwise to compare scriptural forms of papyri with those of texts written on such a different material as wood or even vellum, but it seems now an established fact that the material used to write upon has had but little influence on the handwriting itself." Es ist nur in Ordnung, daß das Selbstverständliche sich zur Anerkennung durchringt.

[67]) Umgekehrt ist der Steinmetz des VI. Jhs., der die Klosterordnung der Mönche von St. Stefan (bei Karnak, im Tunesischen, vgl. CIL VIII p. 19, 11760) einzugraben hatte, bemüht gewesen, die zur Vorlage gesetzte Sanktionsformel in Nachahmung einer kursiven Schrift wiederzugeben (Taf. 23, 2 in Cagnat, Cours d'épigraphie latine, 4. Ausgabe).

[Nachtrag: Dieses Bruchstück wird samt einem zweiten zugehörigen, in welchem das Wort *firmamus* oder *[con]firmamus?*) in ähnlicher Nachahmung der Kursivschrift wie *sancimus* das sonst einheitliche Bild, das die Inschrift bietet, unterbricht, in einem noch nicht ausgegebenen Supplementband zu CIL VIII unter n. 23127 erscheinen. Professor Dessau, von dem ich mir Einblick in den betreffenden Aushangebogen erbeten habe, bemerkt dazu: „Apparet augendae securitatis causa annotationem manus imperatoriae a monachis fideliter in lapidem translatam esse. Conferri potest, ut monuit Diehl, quod in epistula imperatoris alicuius Byzantini saeculi p. Chr. IX, cuius imaginem edidit Omont Revue arch. XIX (1892) tab. XII XIII cf. p. 390, annotatio imperatoris *legimus* minio picta est."

Die Verschiedenheit der Hände läßt sich noch über den Zeitpunkt hinaus verfolgen, von dem an das Zeugenbureau ein konstantes und perennierendes zu werden beginnt. Das zeigt deutlich der Lichtdruck Taf. 9 in Cagnats Cours d'épigraphie Latine[1] (1914), der die Innenseite des Diploms XIV vom 20. 9. 82, ausgestellt an einen *ex peditibus* der cohors I Aquitanorum, *I. Valerius L. f. Pudens Anverna*, reproduziert. Sie macht deutlich, daß das Datum *a. d. XII K. Oktobr. M. Larcio Magno Pompeio Sitone | T. Aurelio Fulvo cos.* später und in kleineren Lettern eingeschaltet worden ist. Ob der Name des Privilegierten von erster oder zweiter Hand stammt, ist aus der (nicht durchaus gelungenen) Abbildung nicht zu erkennen. Die Publikationsstelle *in Tribunali Caesarum Vespasiani Titi Domitiani*, wie sie nach den Worten *in Capitolio* auf der Außenseite angegeben erscheint, ist auf der Innenseite nicht ergänzt (nachgefüllt) worden. Im CIL ist die zweite Hand der Innenseite überhaupt nicht konstatiert worden; ebensowenig für die Außenseite, über die ich mich aber nicht äußern kann, da mir weder Abdruck noch Abbildung zugänglich ist.

17. Weit leichter leitet uns eine andere Beobachtung: die Ausnutzung des Schriftraumes. Der Name des Kaisers (*a*), das Exzerpt aus der kaiserlichen Konstitution (*b*) und die Angabe, daß das Original (oder vielmehr die Publikation) der Konstitution in Rom (oder in Rom auf dem Kapitol) nachgesehen werden könne (*c*), pflegen in continuo geschrieben zu sein, nur daß natürlich *a* und *b* von durch mehrere Schriftzeilen voneinander getrennt stehen; hier zeigt sich daher alle nur wünschenswerte Regelmäßigkeit, wie sie einem gewandten Graveur ansteht. Das Spatium zwischen *a*, *b* und *c*, bestimmt für die Datierung und für die individuelle Hälfte der Inscriptio, nämlich für die Adresse, ist verschieden groß gewählt und mit noch größerer Verschiedenheit ausgenutzt worden. Wenn man ein paar Facsimilia miteinander vergleicht, und für diesen Zweck reichen auch die älteren mehr oder minder geglückten[88]) hin, fällt wiederholt auf, wie wenig dieser Zwischenraum auf seine Ausfüllung hin berechnet war; man erkennt, daß der Graveur, als er *a*, *b*, *c* schrieb, noch nicht wußte, was oder vielmehr wieviel zwischen *ab* und *c* kommen werde. Die Geschicklichkeit, mit der dieser Zwischenraum dann ausgefüllt worden ist, und die Art, wie der Graveur, aus der Not eine Tugend machend, durch Gliederung der Anfüllung den Raum ausgenutzt hat, sind sehr verschieden. Also wird man wohl von vornherein annehmen dürfen, daß die am Berliner und an den Wiener Stücken gemachten Beobachtungen an jenen übrigen Diplomen wiederholt werden können. Damit soll aber nicht etwa die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß Diplome durch denselben Schreiber vom Anfang bis zum Ende und ohne Unterbrechung geschrieben worden sein können;

[1] Die erbärmlichsten, die ich gesehen habe, sind die von Desjardins, die treueste Reproduktion der Selbstdruck im Oberbayrischen Archiv 1845.

man müßte sonst ja die Zulässigkeit von Duplikaten oder ἀντίγραφα leugnen, die ja nicht unbedingt auf Papier ausgefertigt sein müssen.

18. Nun handelt es sich aber um die Erklärung dessen, daß — um diesen Ausdruck zu wagen — Blankette angefertigt wurden, vergleichbar den Drucksorten, die heute für amtliche Diplome oder Legitimationen aufgelegt und im Einzelfall handschriftlich ergänzt und durch Beidruck eines Stempels oder Siegels gültig gemacht werden; selbst die von zweiter Hand ausgeführte Beifügung des Standortes, unter Umständen begleitet auch noch von Tafel, Kolumne und Zeile aus der dem Original der Konstitution gleichgestellten, öffentlich ausgehängten Stammtafel in Rom, findet heute in der handschriftlichen Ergänzung durch die Nummer des Legitimationsprotokolls oder Legitimationsjournals ihr Analogon. Da aber bei der Eigenart des Titelwesens der römischen Kaiser und bei der im ersten Jahrhundert der römischen Kaiserzeit lebhafter als später wechselnden Zusammensetzung des in eine bestimmte Provinz oder Landschaft gelegten Heeres schon der Wortlaut dessen, was als Text des Grundformulars angesehen werden soll (*a. b.* [*c*]) nicht für längere Zeit vorhalten kann, kann nicht etwa daran gedacht werden, daß etwa bei günstiger Gelegenheit solche Formulare in Menge oder überhaupt in einer den augenblicklichen Bedarf eines einzelnen, sagen wir z. B. Provinzheeres, überschreitenden Anzahl bestellt und auf Vorrat ausgeführt worden sein können.

Damit wird man freilich rechnen müssen, daß die Entfernung der Diplomfabrik von Rom und der Zeitunterschied zwischen Blankett und Ausfüllung zu Inkongruenzen des Datums und der Titel führen konnten (vgl. oben S. 154 Anm. 12).

19. Als nächste Folgerung ergibt sich aus dieser Erwägung, daß wenigstens in jenen Zeitläuften, in denen man daran festhielt, die Zeugen des Militärdiploms aus Landsleuten des zur Entlassung gelangten oder gelangenden Soldaten zusammenzustellen, die Zeugennamen nicht früher eingegraben werden konnten, bevor der Entlassene selbst auf dem Diplom rite eingegraben war.

Also wo der missicius erst nachträglich ins Diplomformular eingesetzt erscheint, ist es selbstverständlich, daß ihm die Zeugennamen nicht vorausgehen konnten. Und wenn man die Verschiedenheit der Hände auf der Zeugenseite und im übrigen Text auf den uns erhaltenen Diplomen bisher nicht wahrgenommen hat, so ist das eben wieder ein Beweis dafür, wie schwer wir in dieser Kategorie von Schriftdenkmälern uns ein Urteil über die beteiligten Hände bilden können. „Possis suspicari", sagt Mommsen CIL. III p. 2000, „ipsorum nomina post scriptas tabulas adiectas esse, id quod sine dubio in testamentis saepe evenit; sed ipsa documenta suspicionem tantum abest, ut confirment, ut testium nomina deprehendantur semper cum ipsis exemplis

simul incisa." Aber ich bezweifle sehr, daß Mommsen recht daran getan hat, die Verschiedenheit der Hände im Innentext gegenüber der Zeugenliste rundweg zu verneinen.

In einem Falle wenigstens ist der Unterschied zwischen Zeugen und dem inneren Text so groß, daß seine Herausgeber — Bormann in den Österreichischen Jahresheften I (1898) 104 und Brunšmid im Vjesnik II (1899) — davon Notiz genommen haben, indes ohne Folgerungen aus dieser Erkenntnis zu ziehen.

Auf einem andern Diplom (VI, für einen Sarden ausgestellt) hat Vesme für die Zeugennamen eine spätere Ausfertigung angenommen, anscheinend ohne Schlußfolgerungen daran zu knüpfen. Mommsen bemerkt dazu: „ipse aes recognoscens id non observavi." Es ist aber nicht zu erkennen, ob Mommsen schon bei der Revision der Platten Vesmes Ansicht kannte oder in Erinnerung hatte und also ihr entgegentritt, oder aber ob er ohne solche Absicht bloß nachträgt, daß er für seine Person diesen Eindruck nicht empfangen habe. Auch im ersten Fall hat Vesmes Behauptung in einem psychologischen Grund eine gewisse Stütze. Ich glaube daher, daß hier die erste Anschauung eines geübten und von Mommsen selbst sehr gerühmten Beobachters in ihrer vollständigen Unbefangenheit uns, denen weder Original noch Abguß zu Gesicht gekommen sind, eher zu gewinnen vermag, zumal wenn wir dessen eingedenk sind, daß der erste Blick auch z. B. über die Echtheit oder über den Stil einer Münze zu entscheiden pflegt.

Eine photographische Nachbildung der Tafel in den Atti dell' accademia di Torino IX (1873/4), zwar kein Kunstwerk, aber in allem Wesentlichen deutlich und, wie mir scheint, in Retusche frei geblieben, führt vielleicht noch weiter. Die Schrift beider Seiten, innen und außen, ist im ganzen deutlich und korrekt, und der Text weist nicht mehr als den übrigen Prozentsatz von Versehen auf, nämlich außer einigen Auslassungen und einer Dittographie einmal IABVLA statt TABVLA (innen Zeile 10). Von der Lesbarkeit dieser drei Seiten entfernt sich die Zeugenseite so erheblich, daß man in einzelnen Fällen zweifeln kann, was überhaupt zu lesen ist, und was für Buchstaben da stehen. Die Photographie scheint also die Ansicht des conte di Vesme, daß die Zeugenliste von anderer Hand als der des Textes geschrieben worden ist, nur vollauf rechtfertigen. Während z. B. auf der Innenseite der häufig gebrauchte Buchstabe T stets deutlich und mit genügend langem Querstrich geschrieben ward (ausgenommen den einzigen oben erwähnten Fall IABVLA), erscheint auf der Zeugenseite die korrekte Form nicht mehr als einmal, sonst stets I oder ⅂ oder L. Zeile 7 lesen wir z. B. CALITONIS · VEL · ⊥EC · I · AD || IVIAIC; das muß so viel sein als

CAPITONIS · VET · LEG · I · AD || IVTRIC[I]

Mommsen bemerkt dazu: „non dubitavi ponere quod aerarius scribere sibi visus est". Zeile 10 ich DALARI. Mommsen druckt D · ALARI und sagt: „littera D bis videtur [illegible] nomen ita ordinatis collocatis esset": ich weiß aber nicht, ob nicht viel-

P D [illegible] worden ist.

Zeile 2 MSLAVI (Mommsen M · SLAVI); im Index CIL III p. 2370, wird das Gentile Slavius ohne Bedenken hingenommen, im Index X p. 1055 (zu X n. 7801) wird es als verderbt angesehen; da L dieser Zeugenliste sonst ein P oder T vertritt, kann mindestens mit gleichem Rechte das Gentile Stavius vorausgesetzt werden. Wahrscheinlicher ist, aber nicht erweisbar und daher nicht weiter für mich verwendbar, daß der Graveur ein für ihn auf der Bronzetafel vorgemaltes F verlesen und irrig durch S ersetzt hat. Es braucht bloß der mittlere Querstrich durch Zufall weggewischt oder verlöscht worden und der Graveur mußte lesen, was er dann wirklich eingegraben hat.

Zeile 3 steht *Euccionis* statt *Seuccionis*; „aerarius dum atramento scripta stilo exarat, primam litteram praetermisisse videtur" (Mommsen). Hier, wie bei meiner Annahme für die zweite Zeile, wird ein teilweises und rein zufälliges Verlöschen oder Abspringen der für den Graveur aufgemalten Vorlage die leichteste Erklärung bieten.

Zeile 4 steht I · GRAECIAII; Mommsen liest dies als L · GRAECINI.

Zeile 8 steht OCIAII · AVACRI; Mommsen liest hier, gewiß richtig, OCLATI · MACRI.

Diese Liste von Fehlern oder Fehlermöglichkeiten spricht doch deutlich dafür, daß die Zeugenliste von einem zweiten Schreiber oder vielmehr von einem dritten, eingegraben worden ist. Die Photographie scheint nämlich dafür zu sprechen, daß zwei Schreiber sich in die Konstitution selbst teilen. Am leichtesten sondert sich außen und innen die letzte Zeile *ad aram gentis Iuliae latere dextro* ab; sonst nämlich laufen die Zeilen beiderseits gleichmäßig und geradlinig, außerdem mit ziemlichem Zwischenraum untereinander; die letzte Zeile ist aber, noch dazu ohne irgend einen ersichtlichen Grund und ohne daß Raummangel hatte einwirken können, näher gerückt und auf der Außenseite auch schief geraten. Durch die Raumausnutzung fallen Datum und Empfänger aus dem Rahmen der übrigen Urkunde heraus.

Eine Nachprüfung des Originals oder eines Abgusses erscheint unter diesem Gesichtspunkt geboten.

Ferner läßt sich aus dem mir vorliegenden Abguß m. E. feststellen, daß die Zeugenliste des Plator-Diploms (VIII) in Berlin nicht von der Hand des ersten Graveurs herstammt, wohl aber von dem zweiten Schreiber herrühren kann, der weniger schreibfertig als der erste gewesen zu sein scheint und sehr viel seichter sein Werkzeug führt. In den bisherigen Ausgaben dieses Diploms ist kein Unterschied zwischen Text und Zeugenschrift geltend gemacht worden.

Im Wiener Hezbenus-Diplom ist die Zeugenliste sicher nicht von zweiter Hand geschrieben, deren Buchstaben andere Proportionen zeigen und die andersgeformte Werkzeuge verwendet haben muß; aber sie scheint auch nicht von der ersten Hand herrühren zu können (vgl. die Buchstaben E und F); ich halte es daher auch hier für wahrscheinlich, daß drei Hände an diesem Diplom sich beteiligt haben.

20. Durch das Gesagte dürfte eine neue Untersuchung der älteren Militärdiplome genügend motiviert worden sein, eine Aufgabe, der mich zu unterziehen ich wie gesagt keine Möglichkeit finde. Sie ist gewiß dadurch erschwert, daß

unter allen Umständen für die Zeugen eine volle Seite aufgespart bleibt und anderer Text dort grundsätzlich ausgeschlossen erscheint, so daß jene Beweismittel uns eher im Stiche lassen, die auf den anderen Seiten des Diploms und am meisten auf der zweiten Seite des Innentextes uns zu Gebote stehen, nämlich einmal das Aneinanderpassen der Schriftelemente, der Zeilenbau innerhalb derselben Fläche und die Inkongruenz des für die Einzelausstattung zwischen *a*, *b* und *c* ausgesparten Raumes und seiner tatsächlichen Ausnutzung.

21. Die Frage aber, wie es möglich war, oder warum es zweckmäßig erschien, das Datum, den Empfänger und die Stammtafel nachträglich in ein Blankett einzufügen, möchte ich nicht so beantwortet wissen, wie dies Mommsen mit seiner Ausdeutung der „religiosi viri" versucht hat. Vermutlich stand der Herstellung solcher Blankette nichts im Wege, sobald einmal das Ausmaß der kaiserlichen Beneficien und dann die Zahl der aus einem und demselben Heeresverband zu Entlassenden festgestellt[69], deren Auswahl aber noch nicht getroffen war. Dann müssen wir allerdings einen etwas komplizierteren Aktenverkehr annehmen, als wir vielleicht sonst geglaubt hätten. Wenn also einmal feststand, daß in dem kaiserlichen Erlaß folgende Formeln zu lesen sein würden:

qui — — — sunt dimissi honesta missione, quorum nomina subscripta sunt I
qui quina et vicena stipendia aut plura meruerant, quorum nomina subscripta sunt II. XI
Faberanis — — — quorum nomina subscripta sunt IV. V. VI
qui vicena stipendia aut plura meruerant et sunt dimissi honesta missione, quorum nomina subscripta sunt VII
qui sena et vicena stipendia aut plura meruerant et sunt deducti in Pannoniam (so VIII, oder *Paestum* IX und neu), *quorum nomina subscripta sunt* VIII, IX und neu
qui sena et [vice]na sti[pendia au]t plura meruissent, [item is qui] ante emerita stipen[dia, co qu]od se in expeditione belli fortiter industriique gesserant, evocatoritati sunt, quorum nomina subscripta sunt X
fortiter et pie militia functis XII[70]

[69] Die Zahl der Entlassungen festzustellen, muß Sache der kaiserlichen Regierung als der Zentralbehörde gewesen sein. Rücksicht auf die Armeeerfordernisse, die allgemeinen Bedürfnisse der gesamten Verwaltung, auf die Höhe der den Veteranen zu gewährenden materiellen Verpflichtungen und auf die Dienstfähigkeit Einzelner werden wir als maßgebende Faktoren dieser Entscheidung ansehen.

[70] Dieser Passus steht auf einem Praetorianer-Diplom, das streng genommen also außerhalb dieser Betrachtung verbleiben sollte.

ipsis liberis posterisque eorum alle Beispiele

civitatem dedit et conubium I, II, VII, VIII, IX, X, XI,
honestam missionem et civitatem dedit et conubium IV, V, VI
ius tribuo conubi XII[71])

oder wie auch sonst das kaiserliche Edikt formuliert werden mochte, und wenn anderseits auch keinem Zweifel mehr unterlag, wie viele Chargen und Gemeine zur Entlassung gelangen sollten, stand der Ausführung der Blankette kaum etwas mehr im Wege. Die Ausfüllung der Blankette konnte dann allerdings nicht vor Einlangen der kaiserlichen Entschließung durchgeführt werden. Ihre möglichste Vorbereitung aber mochte im Interesse der Parteien liegen, wie überhaupt unsere Überlegung den dringenden Bedürfnissen des antiken Lebens, dessen Personen doch nicht bloße Schemen gewesen sind, einige Rechnung wird tragen müssen. Wie oft erleben wir heute, daß Prüflinge das Ergebnis des Examens schon in der Stunde seines Abschlusses praktisch zu verwerten hoffen, und ich erinnere mich der Aufregung eines Bräutigams, der eine halbe Stunde vor der Trauung dem Einlangen der Niederschrift eines (einige Tage früher gefällten) gerichtlichen Urteils entgegensah, durch das eine frühere Ehe geschieden worden war.

Jeder Schritt, den wir von hier vorwärts wagen wollten, scheint ins Dunkle und Ungewisse zu führen. Wir wissen, daß der Statthalter Rekruten in die Armee einstellt[72]), und wir sehen, daß er sie entläßt:

CIL III 1078 (= Dessau 2301) *veterani legionis XIII geminae, missio honesta m(issione) per Iulium) Bassum, leg(atum) Aug(usti) pr. pr., Idibus Decemb. Pontiano et Atiliano cos.* (= 135 n. Chr.), *milites fac[ti* .....

III 1172 *veteranis leg(ionis) XIII g., militibus [factis Pudente et Pollione cos.* (= 100 n. Chr.), *[m(issis)] honesta missione [per M]anilium Fusc[um] l[e]g(atum) Aug. Aproniano [et] Bradua cos.* (= 101 n. Chr.)

III 8180 (= Dessau 2302 *[veterani] le]g. VII [C. p. f., pr]obati [Servia]no et [Varo et Po]ntian. [et Attic]o cos.* = 134 und 135 n. Chr.), *[m. h. m. pe]r Cur[tium Ius]tum [leg. Aug.] pr. pr. [et per le]gatum) leg(ionis)*[73]), *[qui sun]t numero CCXXXIX.*

Wilcken, Chrestomathie n. 303 *r]eteranorum qui militaverunt Hieroso-lymis in leg. X Fretense dimissorum honesti missione stipendis emeritis per Sex. Hermetidium Campanum legatum Aug. pro praetore.*

[71]) Vgl. die vorige Anm.

[72]) Z. B. Oxyrh. VII 1022 = Wilcken, Chrestomathie n. 453.

[73]) Der Name des Legionslegaten ist unterdrückt.

Wir besitzen jetzt in einer Holztafel in Kairo (vom 4. 1. 122 n. Chr.) ein authentisches Exemplar einer Missions-Urkunde, und diese ist vom praefectus Aegypti ausgestellt und vielleicht auch unterzeichnet: *T. Haterius Nepos, praef. Aeg., L. Valerio Nostro equiti alae Vocontiorum turmae Gaviana emerito honestam missionem dedit*[1].

Aber aus dem ganzen Charakter der römischen Militärordnung geht hervor, daß, sowie die Kriegsauszeichnungen, so auch die missio honesta nur durch den Kaiser oder im Namen des Kaisers gewährt werden kann. „Mittit militem imperator, sed mittit *per legatum* pro praetore qui provinciae praest vel per procuratorem provinciae praesidem" (Mommsen III p. 2016), wie denn auch zu verschiedenen Malen die missio honesta auf den Kaiser selbst ausdrücklich zurückgeführt wird: z. B. XII 2230 = Dessau 2313 *emeriti leg. III Gallicae*, *honesta missione donati ab imper. Antonino Augusto Pio.* Damit, daß die missio honesta ***ab** imper.* = *Augusto* gewährt wird, verträgt sich aufs beste, daß sie ***per** legatum Augusti* erfolgt: die Fassung auf der Holztafel steht dem streng genommen nicht im Wege.

22. Der Aktengang wird also zum mindesten folgende Stadien durchlaufen haben:

1. Über Aufforderung des Kaisers oder aus eigener Initiative stellt der Statthalter die Ziffern fest, die aus den einzelnen zur Ausscheidung reifen Jahrgängen zur missio honesta qualifiziert erscheinen.

2. Der Kaiser setzt fest, daß aus diesen für die honesta missio so und soviele, für Beförderungen so und soviele vorzuschlagen seien. Es ist von vornherein wahrscheinlich, daß das Streben der Regierung auf möglichste Begrenzung der honestae missiones gerichtet war.

3. Es ist Sache des Statthalters, die geforderten Listen mit den Namen der Soldaten einzusenden.

4. Die kaiserliche Genehmigung wird in Erz eingegraben: aller Wahrscheinlichkeit nach so, daß gleichviel, ob eine oder mehrere Tafeln nötig waren, der Name des Kaisers und seine Verfügung über die gesamte Breite des Schriftfeldes hier und darunter in so vielen Kolumnen (*paginae*), als erforderlich erschienen, die einzelnen Posten (*loci*) je in besonderer Zeile folgten. Eine solche Verteilung dürfte sich besser empfehlen als etwa die Flankierung des kaiser-

[1] S. de Ricci, Nouv. Revue histor. de droit franç. et étr. XXX (1906) 178. Wilcken, Chrestom. 1, 457. Bruns, Fontes iuris Rom. 7. Aufl.

lichen Dekrets durch die *paginae* mit den Listen der Veteranen, wie sie die Reste stadtrömischer Dedikationen seitens der Prätorianer (z. B. CIL VI 32501 oder 32934) oder die im Jahre 195 zu Viminacium aus dem Verband der legio VII Cl. p. f. und aus dem Heeresdienst Ausscheidenden gesetzt haben (CIL XII 14507). Aber die Verteilung der Schrift betrifft bloß eine Nebensache und Äußerlichkeit und darf uns hier gar nicht weiter befassen.

5. Gleichzeitig geht eine die Disposition des Originals wiederholende Abschrift an den Statthalter, der die Eingabe verfaßt hat. Irgendwie muß er ja von der definitiven Erledigung der Aktion in Kenntnis gesetzt worden sein, und diese Mitteilung muß von der nun abgeschlossenen und gültigen Liste der Namen der privilegierten Veteranen begleitet gewesen sein. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob diese Kopie aus dem Original des kaiserlichen Archivs oder von der Bronzetafel, die statt des Originals als beweiskräftig angesehen wird, geflossen ist; denn die Bronzetafel brauchte nur jenes Original genau in Text und Disposition zu wiederholen. Wir werden uns am ehesten vorstellen dürfen, daß eine Kopie der kaiserlichen Konstitution mit Tinte oder Farbe auf der Bronzeplatte angefertigt worden sei, die der Graveur dann einzugraben hatte. Damit ist also auch dann, wenn das sogenannte Militärdiplom (das dem Einzelnen auszuhändigende Diptychon) nicht in Rom hergestellt worden sein sollte, ohne weiteres möglich gewesen zu sagen, daß die Abschrift erfolgt sei nach dem Original, das auf dem Kapitol dort und dort, Tafel . . Kolumne . . und Zeile . . zu lesen sei.

Das ist wohl das Mindestmaß von Schreiberei, das vorauszusetzen berechtigt erscheint. Zwischen Punkt 2 und 3 ist jener Augenblick gekommen, da zwar schon der Wortlaut der kaiserlichen Konstitution in Überschrift und genereller Gestaltung verfaßt worden sein kann, aber noch nicht bekannt ist, wann der Kaiser sie unterschreibt und wer in die offizielle Liste aufgenommen worden ist.

Hiermit waren aber die zur Ausfüllung einer Urkunde der Art, die wir als Militär- oder — um einen meiner Empfindung nach empfehlenswerteren Ausdruck von K. G. Bruns[75]) zu gebrauchen — als Soldatendiplome bezeichnen, nötigen Erhebungen nicht abgeschlossen, wenn der den Wohltaten des kaiserlichen Privilegs zugängliche Hausstand des Veteranen auch noch aufgenommen werden sollte. Denn die Tafeln auf dem Kapitol und dann später *post templum divi Augusti* enthielten, wie die Diplome ausnahmslos bekunden, jene *qui - - stipendia aut plura meruerunt, quorum nomina subscripta sunt, ipsis liberis posterisque*

[75]) Kleinere Schriften II 131.

[illegible], oder wie das Diplom XII für den Praetorianer Feros (*nomina specialium, qui in praetorio meo militaverunt, item militum qui in cohortibus novem praetoriis et quattuor urbanis subiacent*), also die Namen der Veteranen und nicht auch die ihrer Familienangehörigen.

23. Wenn im Jahre 94 *gregales* der ala Gemelliana, die wir in Raetia gelagert glauben, der kaiserlichen Benefizien würdig erachtet worden sind, muß der Helvetier *Cattaus Bardi filius*, für den das Diplom III hergestellt worden ist, seinen Hausstand so bekanntgegeben haben, wie er im vorliegenden Fall formuliert wird.

Sabina Gammi filiae uxori eius, Helveliae
et Vindelico filio eius
et Valeriomae filius eius.

Das heißt: er muß, falls er überhaupt auf die angebotenen Vorteile Anspruch zu erheben beabsichtigte und daher eine Ausfertigung der Urkunde für sich wünschte

ich halte es nicht für richtig, mit Marquardt, Staatsverwaltung II² 505, als obligat anzunehmen, daß „jedem der Beteiligten" ein solches Bronzediplom ausgefolgt wurde, sondern glaube eher, daß nur, wer seine Ausfolgung begehrt und die Ausführung bezahlt, es erhält —, den Hausstand eidlich bekunden, ganz so wie [illegible] *M. Veterius M. f. Pollia Quadratus coram ac praesentibus eis, qui signaturi erant, testatus est iuratusque dixit per Iovem Optimum Maximum et genium [illegible] Imperatoris Caesaris Domitiani Augusti Germanici: in militia sibi [illegible] Valerium Valentem et Valerium Heraclum et Valerium Artemin omnes tres filios [illegible] civitatis natos esse eosque in aere incisos civitatem Romanam consecutos [illegible] eiusdem optimi principis*, und um seine Protokollierung ersucht haben; so auf der Holztafel von Philadelphia[76].

Von den Grundtafeln selbst, aus denen die uns vorliegenden Diplome abgeschrieben zu sein behaupten (*descriptum et recognitum*), glaubt man[77] zwei Bruchstücke erhalten, die für die Anfertigung von Militärdiplomen zu einer Zeit verwendet worden sind, da der Innentext der Diplome offenbar bereits längst seine praktische Nutzbarkeit eingebüßt hatte. Das eine Stück, heute im Münchner Antiquarium, trägt auf der dann für den Außentext benutzten Rückseite ein Diplom vom Jahre [illegible]8 und wird also daher erheblich älter sein[78]:

[76] Vgl. z. B. Wilcken, Chrestomathie n. 463.
[77] Vgl. z. B. Mommsen ib. 467, 2057.
[78] Dipl. XCII = CIL. X 1050 = Hettner in den Münchner Abhandlungen V 1849 Taf. 1, hiernach Renier Taf. 12.

cohorti oder *alae* . . .

. . . . .	*cui praest*	
. . . . .	*Bassus*	
[79]) *gregalibus*		*A*
	Landic	
gi	*Landic*	*L*
	Besso	
gino	*Alabaud*	
	Pann	
oni	*Philadel*	*L*
o	*Alabaud*	*C*
	Nicom	*C*

Die Namen der Soldaten, denn nur um solche kann es sich handeln, waren im Dativ verzeichnet. Soweit das vorliegende Stück einen Schluß zuläßt, sind bloß Namen von Soldaten, nicht auch von deren Familienangehörigen, aufgenommen. Die übliche Einschätzung dieses Stückes mag und wird richtig sein; sie erlaubt dann ein ungefähres Urteil über Umfang und Aussehen der Stammtafeln *in muro post templum Divi Aug. ad Minervam.*

Das andere Exemplar, in Lyon gefunden, ist seit den Schreckenstagen der französischen Revolution von 1792 verschwunden und uns nur durch eine augenscheinlich mangelhafte Kopie bekannt. Seine Rückseite trägt ein Militärdiplom vom Jahre 243. Die Vorderseite[80]) bringt Frauen- und Männernamen, aber soweit erkennbar, ohne Beziehung auf Militärverhältnisse oder Ethnika, es müßte denn das in Zeile 21 überlieferte *dionysoheitae*[81]) in *Dionysopolitae* abgeändert werden dürfen, was ich aber nicht gerade glaubhaft finde. Ich zweifle also

[79]) So auch schon von Renter p. 24 ergänzt. Vgl. Diplom III. Möglich ist natürlich ebensogut [*peditibu*]s oder auch wohl [*quitibu*]s; das s dieser Zeile ist, wie Hefners Abbildung zeigt, etwa zweimal größer als die Buchstaben der folgenden Zeilen geschrieben, so groß wie die Buchstaben der ersten Zeile. Es ist bei diesem Stücke notwendig, über das Corpus zu Hefners Publikation und Abbildung zurückzugehen. Die Buchstaben am rechten Rand der Bronzeplatte gehören einer anderen Kolumne an. Die Intervalle zwischen ihnen mögen dann andeuten, wo Rubriken gestanden haben wie jene links oben auf dieser Platte. — Wie ich (rein zufällig) wahrgenommen habe, ist für die Indices zu CIL (samt Suppl. nicht ein einziger Name aus diesem Fragment exzerpiert worden.

[80]) Diplom LXXXVIII = CIL. XIII 1701. Boissieu 34. 11. Renier Taf. 19.

[81]) Kein Name auch dieser Tafel ist in irgendeinem Index von CIL. oder Suppl. exzerpiert worden, vermutlich aus Mißtrauen gegen die Überlieferung oder aus Versehen; vgl. Anm. 79).

sehr an der Berechtigung der üblichen Beurteilung dieses Inschriftfragments, sondern glaube vielmehr, daß es genau so viel oder so wenig mit den Veteranentafeln zu tun hat als jenes Stück einer größeren Bronzetafel, das für das Diplom CXII (CIL III p. 2328, 72; abgebildet Notizie d. scavi 1898, 41) vom J. 173 verwendet worden ist: Rest einer „epigrafe forse onoraria" (Nissardi), über den der Diplomschreiber quer seinen Text geführt hat.

Nicht viel anders scheint es sich mit der Innenseite einer Bronzetafel zu verhalten, von der ein geringes Bruchstück in Mala Mitrovica (Serbien) gefunden und von Brunšmid in Vjesnik XII (1912) 108 veröffentlicht und abgebildet worden ist. Da die Außenseite der Tafel die bei Soldatendiplomen übliche Umrahmung zeigt und doch wohl Reste von allerdings uns sonst nicht begegnenden Zeugennamen zu tragen scheint, möchte ich nicht daran zweifeln, daß das Bruchstück zu einem Militärdiplom gehört.

Der Veteran der Holztafel von Philadelphia, *veteranus*) *dimissus honesta missione ex legione* X *Fretensi*, also in einer von seinem Wohnort verschiedenen Provinz des Reiches entlassen[2]), leistet seinen Schwur *ibi*, d. h. *Alexandriae ad Aegyptum*, und zwar vor Zeugen und mindestens noch dem den Schwur protokollierenden Beamten, *ex permissu M. Iuni Rufi praefecti Aegypti*, am 1. Juli 94 n. Chr., über ein halbes Jahr, nachdem er am Abschluß einer mehr als 25jährigen Dienstzeit seinen Abschied erhalten hatte. Er schwört, nachdem er offenbar bis dahin weder ein Bronzediplom noch überhaupt ein Diplom empfangen hat, und beruft sich zur Erlangung der durch die kaiserlichen Privilegien garantierten Emolumente auf einen generellen Erlaß des Kaisers Domitian vom Jahre 88/9[3]); *descriptum et recognitum ex tabula aenea, quae est fixa in Caesareo Magno escendentibus scalas secundas sub porticum dexteriorem secus aedem Veneris Marmoreae in Foro*. Was er auf diesem Wege, und ob er anderes[4]) als ein Bronzediplom erreichen will, weiß ich nicht. Aber er könnte es wohl auch nicht viel anders machen, wenn er gerade auf dieses seine Absicht gelenkt hätte.

24. Und nun sind wir so weit gelangt, daß es kaum möglich scheint, die Frage nach dem Ursprungsort der Diplome unbeachtet zu lassen.

Freilich in der Zeit, da ein mit ziemlich beständigem Personal ausgestattetes Atelier, das zugleich als eine Art Notariatsbureau sich seine Zwecke gesteckt hatte, die Diplome für alle Heere austertigte, kann Rom als Ursprungsort überhaupt nicht in Zweifel gezogen werden (S. 105). Dazu paßt vortrefflich, daß Bruch-

[2]) So ergeben Tab. I Exzerpt aus einem [illegible] desselben Aktenfaszikels) *qui militavit in legione* X *Fretensi*.

[3]) Siehe oben I 384.

[4]) Wilcken schlägt vielmehr die Annahme vor, es handle sich um „Bescheinigung einer am 1. Juli 94 vor dem Präfekten vollzogenen Epikrisis".

stücke einer (ausgemusterten oder zertrümmerten) Urtafel zu Diplomtafeln zurechtgeschnitten werden konnten (s. oben S. 187). Auch daß meines Wissens auf den späteren Diplomausfertigungen allemal nur eine Hand beobachtet worden ist, wird man so in Ordnung finden.

Wohl aber darf man fragen, ob die diesem anscheinend monopolisierten Fabrik- oder Notariatsbetriebe vorausliegenden Diplome auch wirklich in Rom hergestellt sein müssen. Und da scheint es mir, daß das Heranziehen von Landsleuten als Zeugen für den einzelnen und die Herstellung von Blanketten, die erst nach Einlangen der kaiserlichen Bestätigung ausgefertigt werden konnten, nicht zugunsten der Fabrikation in Rom gedeutet werden können. Nur wer der Meinung ist, daß jeder einzelne Veteran sein Diplom habe erhalten müssen, wird sich prinzipiell der Ansicht verschließen, daß die Militärdiplome auch an anderen Zentren der römischen oder römisch-griechischen Kultur in gültiger Weise hergestellt werden konnten.

Einen Beweis anzutreten, nach welcher Richtung immer hin, wäre ich nicht in der Lage. Aber ich möchte aus der Durchsicht der Einzelstücke heraus entwickeln, was nach meiner Ansicht dafür spricht, daß die Fabrikation bis auf Domitian oder bis in die Regierung Vespasians hinein nicht an Rom gebunden war.

25. Vom selben Tage, nämlich 22. Dezember 68 n. Chr., stammen drei Diplome IV, V und VI, ausgestellt:

IV *Diomedi Artemonis f. Phrygi*
V *Matthaio Polai f. Suro*
VI *Ursari Tornalis f. Sardo*

also wie man sieht vollkommen gleichartig textiert, so daß wir uns danach den Habitus der ganzen Liste der aus der legio I adiutrix damals entlassenen Mannschaft vorstellen können. Daran ändert nichts, daß auf der Außenseite von IV die Heimatsbezeichnung etwas ergänzt und dadurch die Person ein wenig deutlicher determiniert ist (*Phryg. Laudic.*: diese Ergänzung — schwerlich ist etwa umgekehrt die genauere Bezeichnung durch Weglassen von *Laudic.* getrübt worden — ist wohl über Wunsch des Beteiligten im letzten Moment und wenigstens noch außen zugefügt worden; etwas war für ihn damit gewiß gewonnen; viel wird aber vermutlich damit kaum gebessert worden sein, da die Möglichkeit nicht bestritten werden kann, daß in einem so ansehnlichen Ort wie Laodikeia die Verbindung der Namen Diomedes und Artemon noch ein oder mehrere Male habe begegnen können. — Vgl. oben S. 150 Anm. 31.

Von diesen drei Diplomen zeigt IV die strengste Gleichheit des Wortlautes und selbst in allen Abkürzungen — auf beiden Seiten; abgesehen von der genaueren

Heimatsbestimmung *Laudic.* nur noch innen *legione*, auf der Außenseite *legioni*, und in der letzten Zeile innen *Iuliae*, außen *Iulia*, in dem doch vermutlich der letzte Buchstabe der Vorzeichnung (Vormalung) vor der Beendigung der Arbeit durch den Graveur wieder verwischt worden ist. Benutzung des Textes der Innenseite für die Außenseite ist nicht wahrscheinlich, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Arbeit mit stetem Umkehren der einen Seite vorschreiten müßte; es ist m. E. besser anzunehmen, daß aus derselben (etwa auf Wachs, Ton, Holz, Papier) geschriebenen Vorlage beide Seiten abgeschrieben worden seien, als daß z. B. der Außentext aus der Innenseite oder umgekehrt geflossen sei.

V und VI unterscheiden sich von IV einmal dadurch, daß Gleichheit der Abkürzungen auf Vorder- und Rückseite nicht mit der gleichen Strenge angestrebt wird; ferner weicht VI durch Einfügen von *Asiatic* (bezw. innen *Asiatico*), einem weiteren Beinamen des zweiten Konsuls, und durch Einschaltung des Zitats nach der Stammtafel (innen in einer Rubrik nicht ausgefüllt) ab, und V durch den falschen Kasus *Suros* (innen und außen) sowie durch das Fehlen von *aenea* (außen und innen).

Als Ort der Ursprungstafel wird angegeben

ad aeta (aram) gentis Iuliae latere dextro VI

in aera gentis Iuliae (außen *Iulia*) IV

ad aram V.

Diese Verschiedenheiten empfehlen, erzwingen allerdings nicht, die Annahme, daß die drei genannten Diplome aus drei verschiedenen Ausschriften aus dem nämlichen Original hervorgegangen sind.

26. Ferner stammen vom gleichen Tage die Konstitutionen VIII und IX; sie sind sonst wortgleich, nur daß VIII den Veteranen der classis Ravennas, IX der Misenatischen Flotte und dem entsprechend die Deduktion *in Pannonia* und *Paestum* angedacht ist, aber beide werden wohl auf demselben Instrumentum gestanden haben, lediglich durch die Rubriken unterschieden[55]). Bei beiden Diplomen ist nahezu gar keine Verschiedenheit der beiden Texte außen und innen zu erkennen, in IX bloß *Apr.* und *April.*, in VIII bloß *veteranis* und *veterani* (lediglich Versehen) und einmal *is* neben *iis* der anderen Tafelseite. Dann muß also um so mehr auffallen, daß VIII und IX sich gleichmäßig auf beiden Tafelseiten unterscheiden durch

[illegible]rant und *meruerant*

[illegible]ngulis *singuli*

[illegible]rch die Stellung des Dienstgrades nach und vor dem Namen

[illegible]durch die Art des Hinweises auf die Ursprungstafel (vgl. unten S. 191).

[illegible]Di. Cass. XCII, hier S. 187.

Nun kommt auch das neue Wiener Diplom dazu, das zwar zu anderem Termin ausgestellt ist, aber, abgesehen von den Daten (auch im Titel des Kaisers, wo nach *cos. III* noch nicht *des. IIII* erscheint) und dem Namen des Empfängers vollkommen mit den Diplomen VIII und IX wortgleich ist, auch in dem Ausmaß und in der Wahl der Abkürzungen übereinstimmt. Wie sonst gleichen Innen- und Außenseite einander, soweit dies überhaupt bei dem nicht besonders genauen Verfahren dieser Schreiber zu erwarten ist: statt des Relativums *qui* nach *veteranis* steht auf der Innenseite *que*, ebenso innen *mirucrunt*, ferner kürzt der Außentext ein *q(ue)* und *tabul(a)* und hat den Passus *sub Scr. Lucilio Basso* ganz ausgelassen. Mit VIII (gegen IX) ist gemeinschaftlich das Tempus *meruerunt*.

Der zweite Schreiber des neuen Wiener Diploms hat keinen Wert darauf gelegt, sonderliche Übereinstimmung beider Seiten in Wortkürzung und Form anzustreben: im ersten Zusatz *pos.* (außen *p*), *Febr.* außen *Feb.*), *Caesar* (außen *Caes.*), *Vesp.* (außen weggelassen), *Cocceio* (außen *Coc.*), *Nerrae* (außen *Ner.*), *cent.* (außen *N*), *Hezbenus* (außen *Hesbenus*), *f.* (= *filius*) nach *Dulazeni* steht nur im Außentext, *Sappa* (außen *Sapp.*); im zweiten Zusatz *Iuliae* (außen *Iul.*); wie man sieht, kürzt der zweite Schreiber auf der Außenseite stärker und öfter als auf der Innenseite, übrigens ohne irgendwie durch die Raumverhältnisse dazu gezwungen zu sein.

Beachtenswert erscheint unter diesen Umständen, nämlich bei der gleichen Textierung von Präskript und Konstitution und bei dem noch stärkeren Zusammenschluß der beiden Textseiten jedes der drei Diplome, die Tatsache, daß der Hinweis auf die bronzene Originaltafel in Rom ähnlich wie bei der Gruppe IV V VI, vgl. oben S. 1005 verhältnismäßig individuell gestaltet wird:

Wien *ad aram gentis Iuliae in podio parte exteriore* (vom zweiten Schreiber)

D. IX *in podio aedis gentis Iuliae parte exteriore*

D. VIII *ad aram gentis Iuliae de foras podio sinisteriore* (vom zweiten Schreiber), mit dem Zusatz

Wien *tab. I*
D. VIII *tab. I pag. II loco XXXXIIII* } (von zweiter Hand).

D. IX trägt kein derartiges Zitat.

Daß sich der Gedanke aufdrängt, daß dieser Ortshinweis auch im Diplom IX (gefunden in Pompei, jetzt im Museum von Neapel) erst von einem zweiten Schreiber hinzugesetzt worden ist, und also überhaupt untersucht werden müßte, ob nicht noch mehr von der zweiten Hand herrührt, wird also nicht unbillig erscheinen, wenn auch Mommsen bemerkt: „Totum diploma eodem tempore scriptum est".

Zitate von Tafel[86]), Kolumne und Zeile sind uns bis jetzt sonst noch dreimal begegnet, und zwar auf Diplom III vom Jahre 94, ausgestellt für einen Veteranen der ala Gemelliana,

[86]) Bloß Kolumne und Zeile auf Diplom IX, dessen Urtafel also wohl nur eine Tafel umfaßt haben wird.

VII vom Jahre 7[illegible], für einen Veteranen der legio II adiutrix.
VI vom Jahre 7[illegible], für legio II adiutrix, während die beiden andern aus demselben Instrument geflossenen Diplome IV und V ohne Zitat geblieben sind.

Mit dem letzten Lemma habe ich Fassungen, wie gesagt, von zwei verschiedenen Daten o. Februar und 5. April vereinigt. Ohne zur Frage Stellung zu nehmen, ob die gewiß meritorisch näher zu verbindenden Erlässe dieser beiden Tage auch in formeller Beziehung enger verbunden gewesen sind und wie diese engere Verbindung ausgestaltet worden sein mag, glaube ich doch jedenfalls darauf hinweisen zu müssen, daß der Passus auf dem einen April-Exemplar viel näher zusammengeht mit dem Diplom vom o. Februar als mit dem anderen April-Exemplar, und empfinde daher kein Bedenken gegen einen Vergleich aller drei Exemplare: es kommt noch hinzu, daß das Februar-Diplom mit dem bezeichneten April-Diplom auch durch die Deduktion an denselben Ort und durch den gleichen Truppenkörper enger als mit dem anderen April-Diplom zusammenzuhängen scheint.

Dann macht aber dieses Nebeneinander der drei Fassungen desselben Passus doch wohl einen stärkeren Eindruck. Dann können diese Diplome nicht aus einer und derselben Massenproduktion hervorgegangen sein und damit wird die Massenproduktion selbst und auch die obligate Ausstellung von Militärdiplomen auf Bronze in Frage gestellt. Eine Rettung vor diesem Schluß wäre vielleicht nur dann möglich, wenn nicht bloß das Februar-Diplom auf eine besondere Kundmachung zurückzuleiten wäre, sondern auch beide April-Diplome auf verschiedene Publikationen zurückzuführen sein sollten; diese Annahme wird aber durch die Einheit des Kommandos beider Flotten in Verbindung mit den gleichen Daten meines Erachtens hinfällig.

27. Leider kennen wir die Fundumstände des Februar-Diploms nicht, das nun nach mehrjähriger Wanderung in das Wiener Hofmuseum aufgenommen worden ist. Der internationale Antikenhandel versteht nur allzu geschickt die Spuren seiner Wege und Mittel zu verwischen. Nur wenn die eingangs dieses Berichtes erwähnten Daten zu weiterer Nachforschung auf heute griechischem oder bulgarischem Boden benutzt würden, ließe sich vielleicht über die Art des Fundplatzes etwas ermitteln: man denkt ja am ehesten, auch wegen der vorzüglichen Konservierung, an ein Grab, einen nicht ungewöhnlichen Fundort für Exemplare dieser Art von Denkmälern.

Aber auch wenn nachgewiesen wäre, daß das Diplom aus einem Grabe stammt, und wenn weiter sich nachweisen ließe, daß dieses Grab noch innerhalb

der Provinz Macedonien gelegen war[85]), und wenn wir außerdem bereit wären anzunehmen, daß der Hauptmann Hezbenus nach seiner Deduktion und noch vor der Aushängung der kaiserlichen Konstitution in seine Heimat gereist und nicht mehr nach Paestum zurückgekehrt wäre, so dürfte nicht unanfechtbar auf diese Prämissen der Schluß gebaut werden können, daß er den Wortlaut der Konstitution mitgebracht und die, gleichviel auf Grund welcher Zeugnisse oder welches Aktenzuges, erreichte Ergänzung der freigelassenen Stellen (Datum, Empfänger, Publikationsort) in Macedonien vor Zeugen, die er vor den Statthalter führte, beschworen hat. Der Schluß wäre schon deshalb nicht unanfechtbar, weil andere Diplome mit Landsmann-Zeugen, die deutlich die Spuren einer Ausfertigung zu mindestens zwei Terminen zeigen, an oder nächst dem Orte gefunden worden sind, an welchem der Empfänger des Diploms durch Deduktion seßhaft geworden war. Es wird also vielmehr eine Erklärung gesucht werden müssen, die womöglich allen Exemplaren dieser Art gerecht wird. Diese Erklärung scheint am ehesten so gewonnen werden zu können, daß die Ausfolgung der Diplome nicht obligat war, sondern daß sie vom Interessierten, der ein Exemplar dem Usus entsprechend in Bronze zu besitzen wünschte, bestellt und bezahlt[86]) werden mußte: die Bestellung war dann nicht an Ort und Zeit gebunden; sie mag in manchen oder vielen Fällen in der Heimatprovinz erfolgt sein, in die sich der Entlassene, sei es zu dauerndem Aufenthalt, sei es nur, um nach Abschluß der Dienstzeit und vor der Wahl oder der Beziehung des für den Lebensabend in Aussicht genommenen Wohnortes Verwandte und Freunde aufzusuchen, begeben hatte.

Das immerhin umständlichere Verfahren wird etwa in domitianischer Zeit dadurch abgelöst, daß dafür gesorgt wird, daß das Bronzediptychon in Rom selbst hergestellt und von einer Zeugengruppe verifiziert wird, deren Siegel und Namen den Kanzleien des Reiches bald genügend geläufig sein konnten.

Wie gern und bequem wollte ich in diese Auseinandersetzung die ὀλίγοι χωρὶς χαλκῶν einbeziehen, wenn ich mich nur davon überzeugen könnte, daß ihre Erklärung durch Wilcken[87]) richtig ist: „es sind einfach diejenigen Veteranen, die erst vor kurzem entlassen, noch nicht in den Besitz der ihnen zustehenden Bronzetafeln gelangt; somit bilden die χωρὶς χαλκῶν überhaupt keine rechtlich gesonderte Gruppe".

WILHELM KUBITSCHEK

[85]) Denn der Fundort kann auch in Thrakien gelegen sein; Gumüldschina ist von dem der Westgrenze Thrakiens nächstgelegenen Küstenorte, der Stadt Abdera, in der Luftlinie etwa 42 *km* entfernt.

[86]) S. oben S. 189.

[87]) Grundzüge der Papyruskunde I 400.

Eine neue Inschrift des C. Rutilius Gallicus aus Ephesos.

Bei der Aufnahme der byzantinischen Stadtbefestigung von Ephesos im Herbst 1913 gelang es mir, aus einer unweit des Theaters gelegenen Mauerpartie mehrere wichtige Statuenbasen mit Inschriften hervorzuziehen, die, vermutlich ursprünglich in der Nähe aufgestellt, später als geeignetes Baumaterial dort Verwendung gefunden hatten. Wenn ich von diesen die Basis des C. Rutilius Gallicus sofort veröffentliche, so geschieht es nicht nur des besonderen Interesses wegen, das sie als neues Denkmal des vielbehandelten[1]), von Statius (silv. I 4) so hoch gefeierten Stadtpräfekten verdient, sondern vornehmlich deshalb, weil sie die aus Statius poetischer Schilderung in der verschiedensten Weise rekonstruierte amtliche Laufbahn des vornehmen Mannes nunmehr urkundlich festlegt und weil sie auch für das richtige Verständnis einer pannonischen Inschrift von Bedeutung ist. Basismittelstück ohne Profile aus bläulichem Marmor, Höhe 0·75^{m}, Breite 0·573^{m}, Dicke 0·553^{m}. Sorgfältige schöne Buchstaben, Höhe 0·05—0·027. Das lange I ist durch Verlängerung über die Zeile kenntlich gemacht (Fig. 23).

C. Rutilio C. filio
Stel(latina) Gallico
trib(uno) mil(itum) legionis XIII
geminae, quaestori, aedili curuli,
leg(ato) divi Claudi legionis XI
Apollinaris, praetori, legato
provinciae Galaticae,
sodali Augustali,
consuli designato
M. Acmilius M. filius Pal(atina)
Pius praefectus coh(ortis) I Bosp(oranorum)
et coh(ortis) I Hisp(anorum) legato.

[1]) S. Hirschfeld, Wien. Stud. II 1, Stolle bei Friedländer, Sittengesch. III[3] 1871 S. 491 ff.; J. Desjardins, Revue archéol. I 1877 S. 73 f.; Mommsen, CIL III 1, 786; Nohl bei Friedländer S. G. III[5] 453 ff., III[6] 483 ff., IV[7] 107 f., Friedländer, Progr. Univ. Königsberg 1880 III; Fr. Vollmer in seiner Ausgabe der Silvae 1898 S. 284 ff.; H. Dessau, Prosopogr. Rom. III 148 n. 167, Rh. Stech, Elio X. Beiheft 8. 158, vgl. O. Hirschfeld, Wien. Stud. III 1881 S. 268 f.; A. v. Domaszewski, Altert. uns. heidn. Vorz. V 181 ff. u. 566. Bei der Beschaffung des Literaturmaterials war mir E. Groag behilflich; sein die neue Inschrift bereits verwertender Artikel in der Neubearbeitung der Paulyschen Realenzyklopädie II. Reihe I 1253 ff. ist unterdessen erschienen.

Die Inschrift gibt die von C. Rutilius Gallicus bis zu seiner Designation zum Konsul bekleideten Ämter, also gerade den bisher am ungenauesten bekannten Teil seiner Karriere. Es ist die typische Laufbahn eines Mannes senatorischer Abstammung oder eines Ritters, der vom Kaiser den latus clavus und damit die Anwartschaft auf die senatorischen Ämter erhalten hat. Daß Gallicus aus ritterlicher Familie war, hat man aus den Worten des Statius silv. I 4 V. 68 f.: „genus ipse suis permissaque[2] retro nobilitas" wohl mit Recht geschlossen[3].

Ob er vor dem an erster Stelle angeführten Legionstribunat eines der Ämter des sogenannten Vigintivirats bekleidet hatte oder aber, wie andere für die Senatskarriere bestimmte Ritter, davon dispensiert worden war[4], ist deshalb nicht ganz sicher, weil diese niederen Magistraturen in den Inschriften nicht immer verzeichnet werden. Die Worte des Statius V. 71 f.: „prima togae virtus illi quoque clarus et ingens eloquio" werden wohl mit Recht auf seine Tätigkeit als Sachwalter bezogen und können schwerlich die Stellung eines Xvir stlitibus iudicandis bezeichnen sollen. Statius fährt in seiner Schilderung der Laufbahn des Gallicus so fort, V. 72—82:

23: Mittelstück einer Statuenbasis aus Ephesos.

. . . mox innumeris exercita castris
occidua[e] primaq[ue] dom[u]s et sole sub omni
perme[a]uit iurata manus, nec in otia pacis
permissum laxare animos ferrumque recingi.

[2] Die Überlieferung permissaque, die auch Klotz in der Teubnerausgabe[1] 1911 beibehielt, hält Vollmer a. a. O. S. 284 für „unheilig".

[3] Mommsens Vermutung, daß Gallicus in Turin beheimatet war (zu CIL V 6958 *Terre*), erhält jetzt auch die Angabe der Fasti Stellates, daß diese Stadt gehörte, eine wertvolle Stütze. Vgl. W. Kubitschek, Imperium Romanum tributim discriptum 117 f.

[4] Ch. Lecrivain in Daremberg-Saglio III 1 s. v. *vigintiviri* 955.

Hunc Galatea vigens ausa est incessere bello
hunc quoque perque novem timuit Pamphylia messes
Pannoniusque ferox arcuque horrenda fugaci
Armenia et patiens Latii iam pontis Araxes.
Quid geminos fasces magnaeque iterata revolvam
iura Asiae? Velit illa quidem ter habere quaterque
hunc sibi, sed revocant fasti maiorque curulis . . .

Der Dichter erwähnt also in den einleitenden Versen nur militärische Stellungen, und konnte durch die Fassung von V. 74—75 leicht die Meinung erwecken, daß diese Stellungen militiae equestres gewesen wären und Gallicus nach ihnen vom Kaiser inter tribunicios oder aedilicios adlegiert worden sei, zumal da man in V. 80 seit Hirschfeld[3]) die Umschreibung der städtischen Prätur zu erkennen glaubte. Jetzt sehen wir, daß Gallicus nach Absolvierung seines Tribunats bei der XIII. Legion, die damals in Germania superior oder eher bereits in Pannonien (Poetovio) lag, die Quästur und die kurulische Ädilität bekleidete und nach diesen Zivilämtern als Legat des Claudius das Kommando über die damals wohl schon in Carnuntum[4]) garnisonierende XV. apollinarische Legion übernahm. Für die letztgenannte Stellung besaßen wir bereits ein epigraphisches Zeugnis, das erst durch unsere Inschrift das rechte Licht empfängt. Es ist das Fragment einer monumentalen Inschrift (wohl Bauinschrift) des Kaisers Claudius, das sich im achtzehnten Jahrhundert in der Wiener Hofbibliothek befand, aber bei deren Umbau verloren ging. Ihr durch mehrere Abschriften erhaltener Text lautet mit Mommsens Ergänzungen im CIL III 4594:

[Ti. Claudio Drusi f.]
[Caesari Augus]to Germanico pont. max.[
]tr. pot. . . . i]mper. XXVII [patri patriae cos. V.]
. . . . . *cla Vipstano Gallo* . . . . . .
. . . . . *C. Rutilio Ga[llic]o* . . . . . .

Es war allgemein angenommen worden, daß Rutilius Ga[llic]us (Z. 4) mit dem Gönner des Statius identisch sei. Borghesi[5]) wies ferner darauf hin, daß Vipstanus Gallus und Gallicus nicht etwa als Consules suffecti, sondern als Provinzialbeamte oder Offiziere anzusehen seien, und Mommsen nahm sie dem-

[3]) Th. Mommsen, Strafrecht I 254 Anm. 2 und Ges. Schr. IV 471.
[4]) Patsch, Archäolog.-epigr. Mitt. X 216 ff.; v. Domaszewski, ebd. X 45; Bormann, ebd. XVIII 222 ff.; Ritterling, Rhein. Mus. LIX 1904, 62.
[5]) Oeuvres V 393.

entsprechend in das Konsulnverzeichnis des CIL III nicht auf. Renier (bei Desjardins a. a. O.) hielt Vipstanus Gallus für den Legionslegaten, Gallicus für einen der Tribunen der Legion. Dem trat O. Hirschfeld[8]) entgegen und versuchte unter Heranziehung einer Tessera consularis mit „id. Oct. M. Vipst. C. Ru . . .“ die beiden Männer als Consules suffecti zu erweisen, wobei er in der letzten Zeile Ga[ll]o statt Ga[llic]o ergänzte.

Es kann jetzt kein Zweifel mehr sein, daß Borghesi und Renier auf dem rechten Wege waren und daß wir in . . . Vipstanus Gallus den kaiserlichen Statthalter von Pannonien (leg. Aug. pr. pr. provinciae Pannoniae), in Gallicus aber den Kommandanten (der in Carnuntum stationierten?) legio XV Apollinaris zu erkennen haben. Ist so die Basis aus Ephesos für die Beurteilung der pannonischen Bauinschrift[9]) von entscheidender Bedeutung, so verdanken wir dieser andererseits die Datierung der Legatenstellung des Gallicus in die Periode der XXVII. imperatorischen Begrüßung des Kaisers Claudius, d. h. in die Zeit vom Sommer 52 bis Oktober 54 n. Chr.

Von Carnuntum ging Gallicus nach Rom, um das Amt eines Prätors zu übernehmen[10]).

Seine nächste Stellung war die eines Legaten der galatischen Provinz. Der Ausdruck provincia Galatica[11]) ist sehr bezeichnend und mit Absicht gewählt, weil diese kaiserliche Provinz außer dem eigentlichen Galatien noch andere angrenzende Landschaften umfaßte, je nachdem die dem Reiche von Osten drohende Gefahr deren Vereinigung in der Hand eines Statthalters nötig machte

[8]) Wien. Stud. III 1881 S. 268 fl. = Kl. Schr. 835 f., vgl. CIL III p. 1794; Prosopogr. imp. Rom. III 149 n. 199 und 414 n. 497; W. Liebenam, Fasti consulares 78 und 85.

[9]) Auf ihre Bedeutung für die Lokalgeschichte Carnuntums kann ich jetzt ebensowenig eingehen wie auf die Persönlichkeit und den vollen Namen des neuen pannonischen Statthalters. E. Ritterling (Arch.-epigr. Mitt. XX 1897 S. 10 Anm. 22) hat sehr ansprechend [L. Gellius Publi]cola Vipstanus Gallus in Vorschlag gebracht.

[10]) Daß er praetor urbanus gewesen wäre, wie Hirschfeld aus den Worten geminos fasces (V. 8) geschlossen hatte (s. o. Anm. 5), wird durch die ephesische Inschrift, in welcher die Determination urbano nach praetori fehlt, nicht erwiesen. Wenn Prätoren in der Kaiserzeit überhaupt zwei Liktoren zur Verfügung hatten (das Belegmaterial ist am besten von Samter bei Pauly-Wissowa VI 2093 f. zusammengestellt), so muß dies für alle in der Stadt wirkenden im Gegensatz zu den in die Provinz abgehenden Proprätoren gelten. Vielleicht wollte Statius im Vers 8c in der Tat die von Gallicus in der Stadt Rom verwaltete Praetur seinen beiden proprätorischen Legationen in Kleinasien gegenüberstellen. Bedenken gegen eine solche Auffassung erregen Stellen wie Martial XI 98, 13 (mit Friedländers Anmerkung) und Cassius Dio LIII 13, 4, welche den städtischen Prätoren ausdrücklich sechs Liktoren zusprechen. Wie viele fasces einem legatus iuridicus von Asia mit praetorischem Range gebührten, scheint nicht überliefert zu sein.

[11]) Vgl. den der gleichen Zeit angehörigen ἐπάρχειαι Γαλατικαὶ CIG 3991 mit den richtigen Bemerkungen von C. Brandis bei Pauly-Wissowa-Kroll VII 555 f.

oder nicht. Fast während der ganzen Regierungszeit des Kaisers Nero[12]) war der kriegstüchtige Cn. Domitius Corbulo, dem die Ordnung der armenischen Angelegenheiten übertragen war, kaiserlicher Statthalter von Cappadocien und Großgalatien, welche Provinzen er nur im Jahre 62/63 an Caesennius Paetus abtrat und mit Syrien vertauschte, um sie dann mit erhöhter Machtbefugnis wieder zu übernehmen. Ihm war Gallicus, wie wir jetzt sehen, als Legat beigegeben. Wie lang er diese Stelle versah und welcher Wirkungskreis ihm zugewiesen war, ist aus der Inschrift allein nicht zu ersehen; nur das darf man aus dem Fehlen eines Legionsnamens schließen, daß er nicht dauernd ein Legionskommando führte. Hier helfen die oben ausgeschriebenen Verse des Statius weiter. Er hatte von unzähligen Kriegsdiensten (innumera castra) seines Gönners gesprochen und beschreibt diese dann in V. 70—79 näher, ohne dabei eine chronologische Aufzählung zu beabsichtigen[13]). Wir wissen jetzt, daß sich die Worte „hunc timuit . . . Pannonius . . . ferox" auf sein vor der Prätur verliehenes Legionskommando in Pannonien, die übrigen aber auf die nach der Prätur fallende galatische Legation beziehen, und dürfen wegen V. 76 und 78 f. annehmen, daß Gallicus an dem Feldzuge des Corbulo gegen Armenien und vermutlich auch an der Einnahme von Artaxata im Jahre 59 teilnahm. Die Erwähnung von Pamphylien (V. 77), die als Beweis der Zugehörigkeit dieser Landschaft zur damaligen provincia Galatica wertvoll ist[14]), warnt uns jedoch, seine militärischen Leistungen allzuhoch zu veranschlagen, denn gerade in Pamphylien war vom armenischen Kriege gewiß am allerwenigsten zu verspüren. Es scheint sogar nicht völlig ausgeschlossen, daß Gallicus trotz der von Statius genannten innumera castra in der provincia Galatica vorwiegend als Zivilbeamter und dann wohl hauptsächlich als Richter tätig war, genau wie zwei Jahrzehnte später Ti. Julius Celsus Polemaeanus oder A. Julius Quadratus in der damals wieder vereinigten großgalatischen-kappadokischen Provinz[15]).

Daß Gallicus nach der langjährigen galatischen Mission sofort die Stelle eines Legaten des Prokonsuls von Asia angenommen hätte, ist möglich, aber nicht wahrscheinlich. Vermutlich ging er zuerst nach Rom und ward dort im Jahre 68

[12]) Im ersten Jahre Neros ist noch Q. Petronius [illegible]rinus oder Umbrenus als legatus Augusti pro praetore von Galatien bezeugt: Cagnat IGR III 135. Daß Galatien später dem Corbulo und ebenso dem Caesennius Paetus unterstand, ergibt sich aus Tac. ann. XIII 35, 1: habiti per Galatiam Cappadociamque [illegible] ann. XV 6: simul Pontica et Galatarum [illegible] Corbulo Paeto discedenti. Vgl. auch [illegible] O. 1257 f.

[13]) Es war ein methodischer Fehler, bei dem Dichter eine genau chronologische Anordnung der Kriegsdienste und Ämter vorauszusetzen.

[14]) Ebenso sind unter Galba Galatien und Pamphylien vereinigt: Tac. hist. II 9: Galatiam ac Pamphyliam provincias Calpurnio Asprenati regendas Galba permiserat.

[15]) Vgl. F. Ritterling, Jahreshefte X 1907 S. 301 ff.

in das vornehme Collegium der sodales Augustales kooptiert[16]). Dann kehrte er nach dem Osten zurück und übernahm als legatus pro praetore provinciae Asiae die ihm vielleicht bereits aus seiner galatischen Dienstzeit vertraute jurisdiktionelle Tätigkeit. Statius (V. 80 f.) berichtet, daß er das neue Amt durch zwei Jahre versah und wegen seiner Designation zum Konsul niederlegte. Ganz das Gleiche geht aus unserer Inschrift hervor. Als sie verfaßt wurde, war Gallicus Legat in Ephesos und Consul designatus. Vermutlich war eben seine Designation zum höchsten Reichsamt der Anlaß, daß ihm M. Aemilius Pius, Präfekt zweier Auxiliarkohorten[17]), eine Ehrenstatue errichtete, deren Basis die hier veröffentlichte Inschrift trug.

Auf die späteren Stellungen des Gallicus einzugehen, gibt diese keinen Anlaß. Dagegen muß wenigstens der Versuch gemacht werden, mit ihrer Hilfe sein Geburtsjahr und seine Ämter einschließlich des Konsulats zeitlich festzulegen.

Gallicus war während seiner Erkrankung nach dem Säkularfeste des Jahres 88 und während der Abwesenheit des Kaisers Domitian im Dakerkriege (89 n. Chr.) nicht viel über 60 Jahre alt. Seine Geburt fiele demnach allerspätestens 29 n. Chr. Da er jedoch das Legionskommando der XV. Legion nach der Wiener Inschrift spätestens 54 n. Chr. innehatte und davor noch seine kurulische Ädilität und die von dieser mindestens durch ein Jahr getrennte Quästur anzusetzen ist, welche man erst nach vollendetem 24. Lebensjahre übernehmen konnte, so kommen wir auf ein etwas früheres Geburtsdatum, nämlich 29 oder 27. Die Quästur kommt dann in das Jahr 50 oder 51, die Ädilität 52 oder 53, die Prätur frühestens 55 zu liegen. Darauf folgte die anscheinend 9 Jahre[18]) dauernde galatische Legation. Im Jahre 68 wird Gallicus zum sodalis Augustalis kooptiert. Für seine zweijährige asiatische Legation kommen dann etwa die Jahre 69—70, für das Konsulat das Jahr 71 in Betracht, ohne daß ein wenig späterer Zeitraum für die beiden letzteren Ämter ausgeschlossen wäre[19]).

Smyrna. JOSEF KEIL

[16]) CIL. VI 1984.

[17]) Weder die coh(ors) I. Bospforiana) oder Bosp(oranorum) noch die coh(ors) I. Hispanorum) sind uns genügend bekannt, um aus ihrer Nennung einen Schluß auf das Verhältnis des M. Aemilius Pius zu Gallicus während dessen Legation ziehen zu können. Vgl. über erstere (die im zweiten Jahrhundert in Cappadocien bezeugt ist) C. Cichorius bei Pauly-Wissowa IV 255 und E. Ritterling, Arch.-epigr. Mitt. XX 1897 S. 159, Wien. Stud. XXIV 1902 S. 303.

[18]) Groag, a. a. O. 1258 erinnert daran, daß in die von Statius V. 77 genannten neun Ernten möglicherweise auch die pannonische Dienstzeit des Gallicus eingerechnet ist.

[19]) Nach dem Konsulat bekleidete Gallicus noch unter Vespasianus die Stellungen eines legatus Augusti pro praetore (ad census accipiendos) in Africa und — in den Jahren 77/78 — eines legatus Augusti pro praetore in Germania inferior. Von Domitian wurde er schließlich zum praefectus urbi ernannt (Stellen bei Groag, S. 1259 f.).

Weihung an Liber.

Platte aus weißem Marmor, $0{\cdot}04^{m}$ hoch, $0{\cdot}223^{m}$ breit, $0{\cdot}127^{m}$ tief. An der Rückseite und an der rechten Schmalseite (nicht auch an der Unterseite) gerauht, war also vielleicht zur Aufstellung in einer rechtsseitigen Ecke bestimmt. Von der Oberseite ist ein annähernd elliptisch umgrenztes Stück von $0{\cdot}087 \times 0{\cdot}0157^{m}$ etwa $0{\cdot}013^{m}$ tief ausgenommen; diese (rauh belassene) Ausnehmung war wohl zur Aufnahme eines Votivstückes mit verhältnismäßig breiter Standfläche bestimmt. Eine Fundnotiz fehlt; aber nichts steht der Annahme im Wege, der Stein stamme eben wie das ganze oder fast das ganze übrige Lapidarium[1] Paccas aus Ostia.

24. Inschrift aus der ehemaligen Sammlung des Kardinals Pacca.

Die Vorderseite trägt in breiten Buchstaben mit flach dreieckigem Durchschnitt folgende Aufschrift etwa der vorsullanischen bis gracchischen Zeit:

NO · OFALIVS · NO · F · Q · PRO
SED · ET · FAMILIA · SOVA · LEIBERO
DONVM · DAT MERET

No(vius) Ofalius No(vi) f(ilius), q(uaestor), pro sed et familia sova (= sua) Leibero donum dat meretlo oder *-od*.

Buchstabenformen: L; A einmal ohne Querstrich; O zu Ende der zweiten Zeile vollständig erhalten, greift aber größerenteils auf die rechte Nebenseite über. Auch nach dem ersten NO in Zeile 1 scheint ein Punkt zu stehen; er mag aber, da für ihn zu wenig Platz zwischen den beiden O gelassen ist, nicht rechtzeitig vom Steinmetz vorgesehen worden sein.

Bloß das will ich hier noch bemerken, daß der *q(uaestor)* in Zeile 1 doch wohl am ehesten auf Ostia bezogen werden sollte; unser Wissen über Rechtsstellung und Beamtenschaft Ostias scheint freilich vorläufig nicht über das hinausgedrungen zu sein, was Dessau CIL XIV p. 4 auseinandergesetzt hat.

Wien. WILHELM KUBITSCHEK

[1] Dessau CIL XIV p. 4, Ons. 6 sondere Anm. 60 und p. 481.

BEIBLATT

Ausgrabungen in Norikum 1912 13.

I. Aguntum (Stribach bei Lienz).

Der Fund einer noch nicht veröffentlichten altchristlichen Kultanlage auf dem Hemaberge bei Globasnitz, 2 Stunden sw. von der Bahnstation Bleiburg in Unterkärnten, und die Arbeiten an der Friedhofkirche in St. Peter im Holz (Teurnia), über die im Beiblatte XIII 1911 Sp. 161 ff. und XIV 1912 Sp. 17 ff. vorläufig berichtet ist, führten dazu, auch in Aguntum den Spuren des frühen Christentums nachzugehen, welche eine Grabung von Kunstfreunden der Stadt Lienz im Dezember des Jahres 1858 und Jänner 1859 bekannt gemacht hatten. Die Berichte über diese Funde liegen im Buche Meyer-Unterforcher „Die Römerstadt Agunt“ S. 13—20 vollständig gesammelt vor. Der dort S. 23 Abb. 3 gegebene Plan bringt neben einer Grundrißskizze Abbildungen der Mensaplatte und eines der vier Altarsäulchen, welche diese Platte einst trugen. Wenn auch im Jahre 1882 das Terrain durch eine Überschwemmung vollständig vermuhrt wurde, schien es doch geboten, die begonnene Grabung von neuem aufzunehmen, um wenigstens den ganzen Grundriß festzustellen. Vom 17. Juli bis Mitte August 1912 wurde die Stelle der alten Grabung untersucht, und nachdem die irrtümliche Eintragung der Funde, wie sie auf Tafel 3 bei Meyer-Unterforcher vorliegt, erkannt war, gelang es, eine Basilika in ihrem ganzen Umfange aufzudecken. Ich begnüge mich hier eine kurze Erläuterung zum Plane Fig. 1 zu geben, da ich über Agunt und die kunstgeschichtliche Stellung der dortigen Kirche im Besondern in einer speziellen Schrift über die norischen Kirchen demnächst ausführlicher handeln werde.

Der einfache Bau, welcher über Ruinen aus klassischer Zeit liegt, stellt ein Oblongum von 9·30 m Breite und 29·30 m Länge im Innern, mit 0·60 m (= 2 F) starken Mauern dar. Laienraum und Presbyterium sind durch eine Mauerung getrennt, auf der die Schranken standen. Diese Mauerung ist bei der Grabung 1858 59 zum großen Teile zerstört worden, besonders in der Mitte; die Türe, die beide verbindet, war nicht mehr zu konstatieren, sie ist nach dem genannten Plane bei Meyer-Unterforcher eingezeichnet. Auf den Raum für die Geistlichkeit entfallen 12·70 m der Gesamtlänge. Das hängt zusammen mit der eigentümlichen Gestaltung des eigentlichen Presbyteriums, dessen Konstruktion wir jetzt nach dem Fund in Teurnia verstehen. Erhalten ist das gemauerte Halbrund mit dem Subsellium für den Bischof und die höheren Priester. Sein Scheitel steht von der östlichen Stirnmauer 1·08 m ab, seine Achse weicht um 0·30 m von der des ganzen Baues aus. Die schwache (0·50 m breit) gestelzte Rundmauer bildet die Lehne des Subsellium, das 0·45 m höher ist als der Estrichboden davor. Das 3·03 m breite Podium ist schon früher zerstört worden. Die Rundmauer, die noch den glatten Verputz trug, steht stellenweise jetzt 1·07 m über den Marmorplatten des Fußbodens auf. Auf dem Podium stand ein Altar von einfacher Tischform. Die 1859 gefundene Mensaplatte ist jetzt verloren, sie hatte die gewöhnlichen Maße (zirka 0·97 × 0·53 m), an der Unterseite vier runde Ausnehmungen für die Tragsäulen[1]). Es fanden sich sieben Stücke solcher kleinen Schäfte (zwei obere Endstücke mit 0·05 m Durchmesser), die mindestens auf zwei Tische schließen lassen. Die Endstücke haben oben ein Einsatzloch für einen Metalldorn, am Mantel vier aufgemalte rote Kreuze. Reste von größeren Säulchen gehören zu den Schranken (oberer Durchmesser 0·09 m). Am Nordende ist, durch eine Tür verbunden, die kleine Sakristei angebaut (4·95 × 3·18 m). Im Laienraum

[1]) Während in dem Grundrisse bei Meyer-Unterforcher Fig. 3 vier solcher Säulchen eingetragen sind, weiß der Originalbericht nur von Stücken kleinerer Säulchen und das wird das richtige sein.

ungefähr in der Mitte zwei quadratische Mauerschäfte 0·60 – 0·60 m auf eine antike Mauer fundiert, die Stützen für die Dachkonstruktion. Daß solche auch an den Enden der Untermauerung für die Kanzellen vorhanden waren, ist wahrscheinlich,

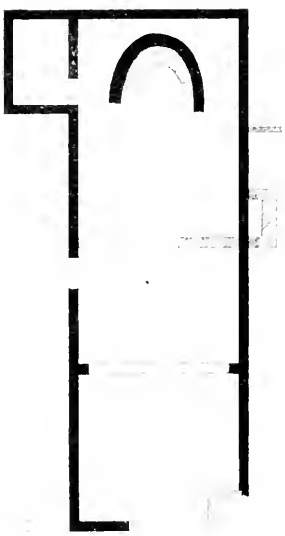

Grundriß der Ausgrabungen in Aguntum 1911.

der Nordseite besteht aus 3 dicken Marmorplatten, die früher anders verwendet waren, die Gräber an der Südseite sind gemauert. Das Plattengrab an der Ostseite war noch intakt und enthielt das Skelett ohne weitere Beigaben. Die römischen Fundamente weiter zu verfolgen hinderte die Einsprache des Grundbesitzers. Nur so viel konnte noch konstatiert werden, daß die starke Nord-Süd verlaufende römische Mauer sich etwa 80 m von der Kirche angefangen nach Norden erstreckt.

Diese bescheidene Kirchenanlage ist für uns dadurch von besonderem Werte, daß sie uns den komplizierteren Grundriß von St. Peter im Holz einwandfrei verstehen lehrt. Das Kreuz in diesem Grundrisse (vgl. Jahreshefte XIII Beibl. Fig. 80) ist nur ein Pseudokreuz, das Hauptschiff mit dem Presbyterium entspricht genau dem Oblongum der Aguntiner Kirche; das in St. Peter wurde durch die hinzugefügten symmetrischen Kapellen mit ihren kleinen Vorräumen, ferner durch die Korridore und die Vorhalle vergrößert.

Die Kirche von Aguntum ist ähnlich wie die in Teurnia durch Brand zugrunde gegangen. Die Säulen- und Marmortrümmer waren alle rauchgeschwärzt und märbe.

Außerhalb der Kirche an der Ostmauer fand sich im angeschwemmten Schotter eine kleine Amorfigur aus Bronze. Es ist ein Hohlguß von 0·055 m Höhe, unten mit einer Platte zum Aufstellen, auch am Rücken ist ein Loch zum Anbringen einer Stütze (Fig. 2). Dargestellt ist der geflügelte Amorknabe, völlig nackt, sitzend, mit einem Fruchtkorb in der Linken, den er zu schützen trachtet vor einem Vogel, der von seinem rechten Obersehenkel aus nach dem Korbe schnappt. Die Arbeit ist mäßig, das Motiv der Genreszene nicht gerade häufig. Ich führe als Analogien an für Haltung und Körper-

konnten sie nicht gefunden werden, weil gerade Mauer von d n früheren Ausgräbern fast völlig ört worden war. Zwei Türen, eine im Norden, eine er Front, führen ins Freie. An der Innenseite der Nordmauer fanden sich Reste größerer Säulen, die Fenstern gehören. Den angebauten Sockel Südwestecke vermag ich nicht zu erklären. Außenseite waren Gräber angelehnt; das an

bewegung des Knaben eine Bronze aus Grozon im Jura, jetzt im Museum Saint Germain en Laye in Paris, bei S. Reinach Antiquités nationales S. 92 n. 86, dann für die Szene eine Terrakotte aus einem Grabe bei Kertsch, veröffentlicht von Stephani im Compte rendu 1874 S. 23 u. Tafel I 5. Der undeutliche Gegenstand in der Linken des Amorknaben, den Stephani auf eine Weintraube deutet, kann nach unserer Bronze als Fruchtkorb erklärt werden.

Der ausgegrabene Kultbau darf als die Begräbniskirche der Stadt Aguntum gelten und muß als solche außerhalb der geschlossenen Siedlung und, da für die späten christlichen Jahrhunderte von vornherein eine Stadtmauer anzunehmen ist, außerhalb dieser gelegen sein.

So war ein fester Ausgangspunkt für die Kampagne des Sommers 1913 gewonnen, in der die Umgebung der Kirche untersucht und die Stadt Aguntum selber gefunden werden sollte. Weiteren Anhalt bot ein Inschriftstein, den die Überschwemmung des Jahres 1882 bloßgelegt hatte; CIL III 11485 besagt, daß an der Fundstelle der gemeinsame Begräbnisort der Kultgenossen des Genius der Gemeinde Aguntum sich befand [*locus sepulturae cultorum genii municipii Agunt.*]. In dem Ausschnitt aus der Katastralkarte der Gemeinde Stribach Fig. 3 ist die Fundstelle zirka 50 m nördlich von Parzelle 32 eingetragen[2]. Daß Agunt in der Umgebung des genannten Dorfes Stribach gelegen sein muß, ergibt sich außerdem aus der Angabe des Meilensteines CIL III 6528 = 11832 von der kärntisch-tirolerischen Grenze. Auf ihm steht die Entfernung *milia passuum VIII*, die als von Aguntum aus gezählt zu nehmen ist[3]. Über die Lage Aguntums berichtet einzig Venantius Fortunatus vita s. Martini IV 649 f. (= Mon. Germ. hist. auct. ant. IV 1 p. 368) *per Drauum iter erat, qua se castella supinant, hic montana sedens in colle superbit Agauntus*. Danach muß angenommen werden, daß die Siedelung auf einer Anhöhe lag. Mit dieser Angabe stimmt die Notiz im Reisegedichte des Tiroler Dichters Joh. Putsch überein, der im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts die Ruinen Agunts besucht hat und *‚in summo montis ingo'* noch eine Säule aufrecht stehen sah[4]. Die Grabungen 1913 bewegten sich zuerst in der nächsten Umgebung der Kirche, weil zu erwarten stand, daß sich eine Straße finden würde. Auf Parzelle 30 bei *C* lag in einer Tiefe von über 3·00 m ein gemauertes Grab mit Sigillaten aus dem zweiten Jahrhundert und dem Fragment einer Bronzetafel

2) Bronze aus Aguntum

Fig. 4 (größte Höhe 0·174 m, Breite 0·167 m, Dicke durchschnittlich 0·002 m). Die Buchstaben sind sorgfältig eingeschnitten, gleichmäßig 0·011 m hoch und gehören einem längeren zusammenhängenden Texte an. Erhalten sind Stücke von zwei Abschnitten, die durch ein Intervall von zwei Zeilen voneinander getrennt sind. Die Punkte sind zwischen den Worten unregelmäßig gesetzt. Der verstümmelte Text lautet mit einigen Ergänzungen:

[2]) s. Meyer-Unterforcher a. a. O. S. 11.

[3]) Die Begehung der Strecke vom Fundorte des Meilensteines nach Westen zu längs der Wege, welche die jetzige Reichsstraße auf den nördlich von ihr gelegenen Hängen begleiten, ergab milia passuum I bei der Kirche von Nörsach, m. p. V auf der Höhe des Weilers Kapaun, m. p. VIII in Stribach.

[4]) Meyer-Unterforcher a. a. O. S. 28 f.

. . . . . es[timon . . . .
pr[o equi]te . ad[ie]c . ad[ie]c [Synonym von *prosequi*
. . . ti]tium numerus ad [Form von *adesse*
[sicut pla]c . possis . praestant [. . . .
. . . a]m magn[. . .]ores suos . lar[g
. . .]am [e]x [ma]o plus
. . . s ri]mum polcris[
. . . pra]c[t]is e[
. . .]bis et remi[. . . Form von *remittere*
. . .]tis qu[
*. . .]c bzw. *

und endlich die Tatsache, daß das Stück in der Brandschicht eines Grabes gefunden ist.

Durch die direkte Anrede ist die Deutung auf einen Gesetzestext ausgeschlossen. Wem die Worte gelten, d. h. wer der Verstobene war, wissen wir nicht, da der Name fehlt; wohl aber läßt sich noch feststellen, wer dies offizielle Schriftstück ausfertigen ließ. Die Ergänzung Z. 3 *gentilium* darf wohl als gesichert gelten. Wir kennen *gentiles* als Vereinsverbände in Norikum und Oberitalien: in Virunum die *gentiles Mauliciuses* (CIL III 4779), in

Ausschnitt aus der Katastralkarte von Stilbach

Charakters der Inschrift . . . einerseits das kostbare Material, die . . . es die direkte Ansprache Z. 2 *pro-* Z. 4 . . . Z. 7 *pol[i]s* Z. 8 *praestas*,

Aquileia die *gentiles Liboriani* CIL V 801, die *gentiles veteranorum* daselbst 884 und in Toscolano (am Gardasee) die *gentiles Argonautae*). An solche Vereine denke ich auch in unserem Falle und halte die Ur-

. . . Dermario epigr. s. v. Hula, AEM . . . . Bezüglich der gentiles Mau- liciuses vgl. Waltzing, Corporations professionelles I 223 und A. 5.

kunde für eine Zuschrift, die ein Gentilenverband — ob von Aguntum oder einer andern Gemeinde, ist nicht auszumachen — an einen vornehmen Aguntiner richtete; ich führe als Analogon an den Brief der *II viri et decuriones Forosempronienses* im CIL XI 6113. Die Ergänzungen im einzelnen sind nur dem Sinne nach zu geben, die erhaltenen Worte passen sich sämtlich dem besonders aus umbrischen Denkmälern (vgl. CIL XI 5750) bekannten Stile ähnlicher Ehrungen an. Z. 1 spricht von Ehrungen des Angeredeten: Zeugnisse der Beflissenheit, ebenso Z. 2 „dich ehren". Z. 3 wohl von der Vollversammlung des Vereines, etwa „*cum frequentissimus gentilium numerus adesset*". Der Anfang des zweiten Abschnittes muß einen allgemeinen Gedanken enthalten haben: etwa „wenn es immer Brauch war, jeden, der seinen Mitbürgern in reichem Maße Wohltaten erwies, zu ehren, haben wir um so mehr Veranlassung, dich auszuzeichnen, der du in so vielen Fährnissen (*discrimina*) nach Kräften (*quantum . . . . . poteras*) geholfen hast und auch jetzt wiederum deine Hilfe angedeihen läßt (*praestas*).

Das Suchen nach anderen Bruchstücken dieses Textes war vergeblich. Auf Parzelle 34 bei *B* fand sich wiederum zur Seite einer Mauer ein Grab, nach Ausweis der Sigillaten und einheimischer Keramik, aus römischer Zeit. Von den Worten des Venantius geleitet, habe ich die etwa 10 Minuten nördlich der Basilika ansteigenden Hänge untersucht. Die Versuche, die in einer Ausdehnung von fast 1 Kilometer gemacht werden mußten, verliefen vorderhand vielleicht deshalb ergebnislos, weil gerade an dem der Kirche direkt gegenüberliegenden Hügel, wo die Äcker noch mit Getreide bestanden waren, nicht gegraben werden konnte.

Allgemeiner bekannt wurde aber bisher überhaupt das Problem von Aguntum durch die vielen Zeitungsnotizen, die seit 1912 regelmäßig über Funde in Aguntum berichteten. Im Frühjahre 1912 hatte nämlich Herr Professor P. Innozenz Ploner auf Parzelle 40 nördlich vom Kilometersteine 110 der Reichsstraße eine eigene Grabung begonnen, die er auch auf Parzelle 33 ausdehnte, wo er ein Zimmer eines 1828 aufgedeckten Hauses bloßlegte[6]); schließlich machte er noch weitere Versuche auf einem Gline benannten Grundstück (Parzelle 64 Kat.-Gem. Unternußdorf), wo bei verschiedenen früheren Grabungen Ruinen zutage gekommen waren[7]). Die Resultate der ersten Unternehmung veröffentlichte Prof. Ploner in einem besonderen Buche „Agunt, die alte Kelten- und Römerstadt bei Lienz in Tirol und Prof. Ploners Ausgrabungen daselbst (1912.)" Aus der dort gegebenen Reihe volkstümlicher Erzählungen buntesten Inhalts kommen für unsere Wissenschaft nur die Stellen in Betracht, an denen der Autor von der Stadtmauer Agunts handelt, S. 43 ff. und Plan S. 143. Die in Frage stehende

4: Bronzeinschrift aus Aguntum.

ungewöhnlich starke Mauer hat Prof. Ploner 1913 weiter verfolgt; ihren Verlauf habe ich nach eigener Anschauung und seinen Berichten versuchsweise in die Kartenskizze Fig. 3 eingezeichnet. Tatsache ist folgendes: eine 2·40 m breite Mauer, aus unbehauenen Steinen errichtet, zieht etwa 150 m von Nord nach Süd, in ihrer Mitte ist ein 0·60 m breiter Kanal ausgespart, der an den Toren abgemauert ist, an einigen Stellen mit Knochen, sonst mit Schutt gefüllt war. Die Stellen, wo die Mauer umbiegt, sind noch nicht gefunden, wohl aber Punkte bestimmt, über die sie nicht hinausgegangen sein kann. An beiden Seiten befinden sich Anbauten, im

[6]) Meyer-Unterforcher a. a. O. S. 52 ff. [7]) Meyer-Unterforcher S. 36 ff. i. J. 1680, 1707, 1746, 1753.

West[illegible]n Reste eines Hauses, dessen Wände mit [illegible]chromischer Marmorverkleidung geschmückt [illegible]er Ostseite im Abstande von 15 m zwei

licher Tiefe (bei *B* und *C*) sich Gräber fanden, möchte ich die starke und ausgedehnte Mauer nicht als die Stadtmauer des römischen Aguntum ansehen. Was sie

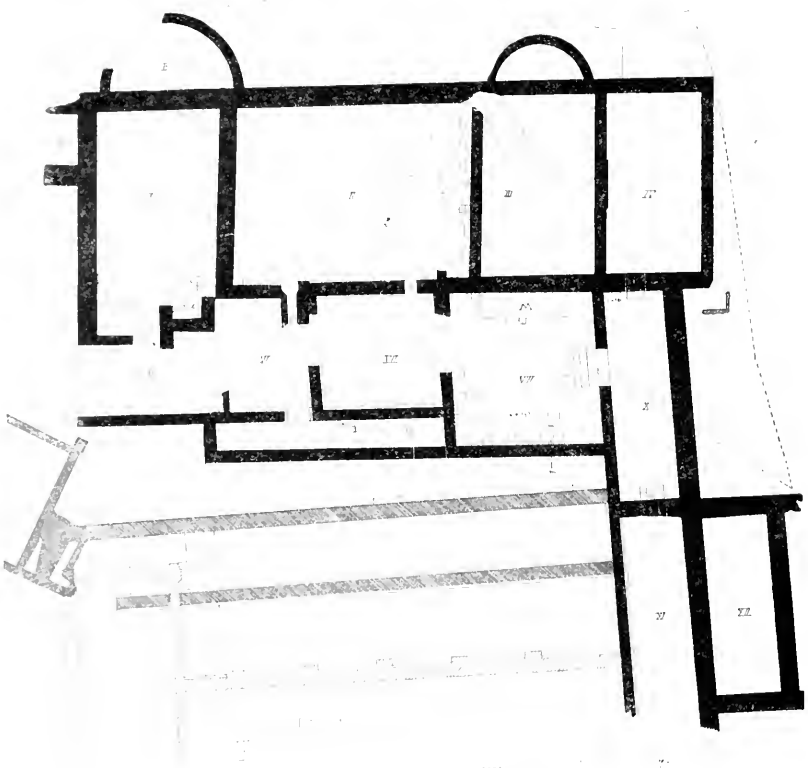

Die Gebäude am Melcherfelde (Feurnia).

[illegible] Mauern, von denen ich die nördliche [illegible]en, aber nicht weiter verfolgt habe. [illegible]s erwähnten Hauses noch in beträchtumfang, läßt sich heute noch nicht feststellen: ihre Errichtung wird, scheint es, durch das erwähnte römische Gebäude in frühe Zeiten hinauf zu datieren sein.

II. Teurnia (St. Peter im Holz).

Der langgestreckte Hügelrücken, auf dem das alte Teurnia lag, schickt an seinem Ostende nach Süden der Drau zu einen Vorsprung aus, der auf drei Seiten von steilen Abhängen begrenzt ist. Der ebene Platz auf diesem Vorsprung führt die Bezeichnung Melcherfeld und ist heute durch den tief eingerissenen Fahrweg gänzlich isoliert. In römischer Zeit war er, wie die offen am Tag liegenden Mauerzüge am Nordrande und die Reste der Stadtmauer am Ostabfalle beweisen, ins Stadtgebiet miteinbezogen. Am Melcherfelde waren des öfteren Grabungsversuche gemacht worden und glaubwürdige Zeugen wußten über den Erhaltungszustand der dort verdeckten Ruinen günstiges zu berichten. Nach allem stand zu erwarten, daß durch systematische Untersuchung ein größerer geschlossener Bezirk würde gewonnen werden können. Die Arbeit setzte am Südrande ein und nach etwa vier Wochen war die Hälfte des Plateaus freigelegt; s. Gesamtplan Fig. 5.

Das Terrain fiel vor der Verbauung bereits 30 m nördlich des heutigen Südrandes steiler ab. Um Raum zu gewinnen, wurden mächtige Substruktionen aufgeführt, auf denen die Räume I—III und V—VIII liegen. Der heutige Westrand des Plateaus bildete einst eine Art erhöhten Grat, sodaß die Räume IV und X keine solchen Unterbauten nötig hatten. In Raum I und VIII wurde bis auf den gewachsenen Boden gegraben, um das Höhenprofil zu erhalten. Der Schnitt Fig. 6, gelegt durch die Nordmauer von VIII (m—m'), soll die Höhenverhältnisse zeigen: massive gemauerte Pfeiler tragen Gewölbe, deren Scheitel 1·60 m vom Erdboden absteht; darüber lagert der gegossene Boden der Heizanlage 10·30 m vom Gewölbescheitel, auf diesem Boden stehen dann die Suspensurpfeiler als Träger des Zimmerbodens (0·80 m über dem Boden der Hypokausis).

Die erste Anlage — im Plan vollangelegt — deckt den Südrand der ganzen Breite nach und verläuft, soweit sie ausgegraben ist, noch mit einem Flügel an der rechten Seite nach Norden. Sie paßte sich dem Terrain an, infolgedessen liegen die einzelnen Räume auf verschiedenem Niveau. Am tiefsten liegen V, VI und der langgestreckte Korridor IX, ihr Fußboden erhebt sich zirka 0·10 m über dem Boden der Heizung von Raum II (± 0). Die Fußböden der vorderen Zimmerflucht I—III sind auf der gleichen Ebene; wenn sie auch in I und II nicht mehr erhalten sind, läßt sich ihre Höhe aus den Heizpfeilern in II auf zirka 0·80 m errechnen. Am besten erhalten ist Raum VIII. Der erste Estrichboden hat eine Höhe von + 0·90 m über dem Nullpunkt (s. Schnitt Fig. 6). An der Nordwand des Heizraumes stehen 10 kleine Pfeiler (0·20 m² im Querschnitte) in Abständen von je 0·40 m ohne Rücksicht auf die erste Reihe der Suspensurpfeiler; sie sind bis zur Fußbodenhöhe aufgeführt, während die Suspensurpfeiler selber zirka 0·10 m niedriger sind. Die Wand zwischen ihnen, völlig unversehrt, trägt den glatten Verputz, Tubuli waren in diesen Zwischenräumen nicht angemauert. In Raum II wechseln mit den kleinen Pfeilern Bänke gleicher Breite ab. Beide dienten offenbar demselben Zwecke;

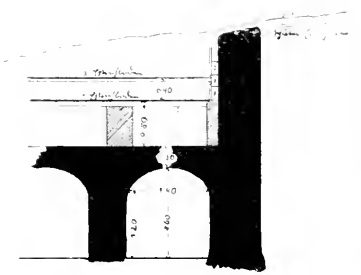

Schnitt m—m'.

ich möchte sie für die Stützen der Hohlziegelverkleidung ansehen, welche die aufgehende Wand deckte. Die Hohlziegel, die auf diesen Pfeilern oder Bänken aufstanden, hatten keine direkte Verbindung mit der Hypokausis, was eine stärkere Erwärmung des Fußbodens bedingte. — Vom Raum VIII führt eine Treppe nach X (Fußbodenniveau + 1·41 m), von dort vermitteln Stufen nach IV und XI (+ 1·81 m). Die Stufen, über die man nach Raum X gelangt, sind irgend einmal erneuert worden und zwar benutzte man dazu eine der Länge nach durchgesägte Säule. Die Türschwellen sind ausgerissen.

Die einzelnen Räume unterscheiden sich vor allem darin, daß die einen, I, II, VII und VIII, zu heizen sind, alle übrigen dieser Einrichtung entbehren. Raum I und III haben an der Südseite Apsiden verschiedener Spannweite vorgebaut, die in III hat noch den Betonboden, gegen ihren linken Ansatz zu läuft aus der Mitte des Zimmers ein Ableitungskanal.

Spuren baulicher Veränderungen zeigten sich an dem so arg zerstörten Gebäude nur in Raum VIII und IX. Bei ersterem wurde im Laufe der Zeit ein zweiter Estrichboden eingezogen und dabei verschüttete man die überflüssig gewordenen Stufen der Stiege nach X. Ferner wurde in Raum IX der Boden gehoben, mit einem Plattenpflaster belegt (z, –1·90 m)

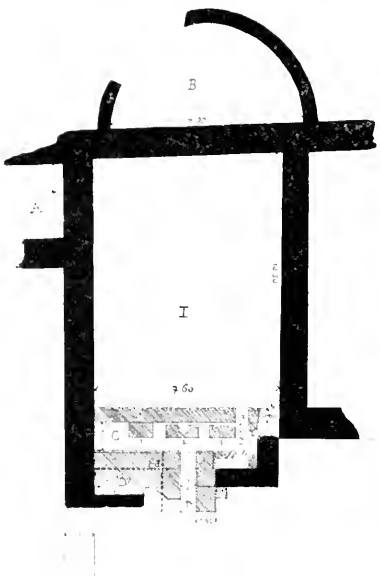

Das Caldarium

und gleichzeitig eine Tür nach dem freien Platz [illegible]ochen, der zwischen den beiden Trakten liegt. [illegible]schenen Teile des Platzes verläuft ein gemauerter [illegible] mit dem Gefälle nach Süden zu (Sohle –3·50 m).

Für die Adaptierung des Raumes IX kann ein [illegible]s post gegeben werden, da im Bauschutt [illegible] Platten z sich ein Billon des Kaiser [illegible] *VICTORIA AFRM* Coh.[1] 766) fand. Alle [illegible] Bauten nahmen immer mehr vom freien [illegible] wie sie sich an den ersten Bau an[illegible] wir nicht, nur ihre Abfolge läßt sich feststellen. Zuerst entstanden die beiden langen Parallelmauern, die von Ost nach West streichen und ihrerseits wieder von zwei der Zeit nach aufeinanderfolgenden Bauten überschnitten werden. Von diesen beiden gehört auch schon der frühere Bau sicher erst der christlichen Ära an. Die Südmauer hat an der Außenseite Strebepfeiler, ist zum größten Teile aus Spolien errichtet und lehnt sich an Raum XI an, der scheinbar mit einbezogen ist. Der 27·20 m lange Innenraum ist mit einem Plattenpflaster belegt, an ihn schließt sich im Osten unter rechtem Winkel ein ausspringender Vorbau an, ähnlich wie das Querhaus einer frühchristlichen Basilika.

Aus noch viel späterer Zeit stammt endlich das zweite Gebäude in schlechtester Mauertechnik, das völlig anders orientiert ist.

Soweit der Befund der Grabungen 1912. Im folgenden Jahre hätten sie fortgesetzt werden sollen, mußten aber infolge Weigerung des Grundbesitzers unterbleiben. Obschon daher kein sicherer Abschluß erreicht wurde, möchte ich doch versuchen, wenigstens den frühesten Bau zu deuten. Vor der näheren Beschreibung muß noch einmal betont werden, daß nur selten mehr als die Fundamente erhalten sind.

Die charakteristischen Merkmale des Baues sind: die beiden mit Apsiden versehenen ähnlichen Räume I und III, der eine heizbar, der andere ohne Heizanlage mit einem Abflußkanal, beide zu seiten eines großen heizbaren Saales. Diese drei Räume geben in typischer Abfolge die Anlage eines römischen Bades, alle anderen Zimmer sind als Zubauten anzusehen, die variieren können. Die vordere Flucht bestände also der Reihe nach aus dem Warmbad (Caldarium I), dem Übergangsraum (Tepidarium II), dem Kaltbad (Frigidarium III) und einem Auskleideraum (Apodyterium IV).

Vom Caldarium gebe ich einen Einzelplan Fig. 7, in dem durch Schraffen die Mauern, die nicht hoch gingen, von den vollangelegten des Aufbaues geschieden, durch punktierte Linien Ergänzungen gegeben sind. Zum Caldarium gehören ein rechteckiger Zubau *A*, die Apside *B* mit einer Spannweite von 7·90 m und die Heizanlage. Der Raum unter dem Fußboden ist in eine rechteckige Abteilung von 7·60 × 10·50 m und einen 1·20 m breiten Gang *C* geschieden, an den sich eine Nische *b* anschließt. Bei *p* wurde Feuer gemacht. Der 0·60 m breite Heizkanal war überwölbt, das rechte Widerlager 0·80 m breit, 2·50 m lang ist erhalten, das linke sind wir berechtigt in gleicher Breite zu ergänzen. Die heiße

Luft strömt in den Gang *C* ein und durch den Durchlaß *a* unter den Schwebeboden des großen Zimmers. Raum *C* ist durch eine 0·60 m breite Mauer von letzterem abgetrennt. An der Mauer stehen drei massive Pfeiler, der erste angemauert, die beiden andern im Abstande von 0·10 m, so daß zwischen ihnen die warme Luft zirkulieren konnte. In der gleichen Reihe steht noch ein vierter kleinerer Pfeiler angemauert wie der erste. Gegenüber von Pfeiler 1 und 2 fehlen weitere Stützen; in der Südostecke war sicher nie ein Pfeiler. Diese Anordnung der Pfeiler schließt aus, daß eine Überwölbung beabsichtigt war. Der Plattenfußboden hatte vielmehr sein Lager einmal auf der Südkante von *C*, dann auf einem jetzt zerstörten Sockelvorsprung an der gegenüberliegenden Mauer. Über der Nische *b* tragen die Pfeiler 5 und 6. Die massiven Pfeiler 1—3 stehen nicht in der Mitte, sind also nicht lediglich als Träger des Fußbodens gedacht, sondern es liegt die Annahme nahe, sie als Stützen der schweren Badewanne anzusehen, die in den Caldarien zunächst der Feuerung ihren Platz hatte. Mit *D* bezeichnete ich den soliden Mauerblock, der im Osten von der Hauptmauer des Gebäudes im Norden von einer senkrecht auf ihr stehenden gegen V zu zerstörten Mauer begrenzt ist. In der einen Ecke ist der Boden noch erhalten, er liegt 0·60 m über dem Heizboden von *C*. Die Begrenzung an den beiden anderen Seiten gibt die linke Wangenmauer des Heizkanales *p*, dann die zu ergänzende Nordmauer des Caldariums (auf dem Plan punktiert). Nach Analogie der Heizanlage in den Stabianerthermen in Pompei (Mau, Pompei[2] S. 199 f.) möchte ich vermuten, daß auf der soliden Basis *D* der Kaltwasserbehälter gestanden hat, aus dem der Kessel über der Feuerung gespeist wurde. Nicht zu erklären vermag ich eine viereckige Ausnehmung *e*, die etwa 0·20 m unter die Ebene bei *D* hinabreicht. Nach unserer Annahme schnitte ihre Fortsetzung nach aufwärts in die Nordmauer des Caldariums ein, so daß durch sie eine Rohrzuleitung gegangen sein könnte. Allein das ist reine Hypothese. Sicher dagegen ist, daß die Nische *b* auch im Aufbaue zum Ausdruck kam; vielleicht stand dort neben der Badewanne der dritte Behälter mit dem vorgewärmten Wasser. — In der Apside *E* ist der vorauszusetzende Betonboden völlig ausgerissen. In diesem Halbrund war sonst gewöhnlich das Becken für Waschungen (labrum) angebracht, das von einem vielleicht in Raum *A* befindlichen Reservoir Wasser zugeführt bekam.

Das Tepidarium II, ein großer Saal (14·50 : 10·50 m), hatte seine besondere Heizung *p'* von Raum VI aus; das Frigidarium ist, wie schon gesagt, ungeheizt. Dem Abflußkanal konnte nicht nachgegraben werden, weil am Südrande des Plateaus Abrutschungen zu befürchten waren. Die Apside (4·40 Spannweite) hatte noch den alten Betonboden, der zirka 0·35 m unter dem rekonstruierten Fußboden von III zu liegen kommt. Nach dem Apodyterium IV muß eine Treppe geführt haben.

Die Räume V und VI sowie IX liegen auf gleicher Ebene und gehören ihrer Verwendung nach zusammen; in V und VI liegen die Heizungen,

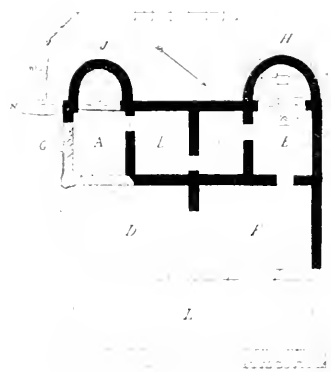

8: Grundriß des Privatbades von Mühldorf.

IX wird als Vorratsraum für das Heizmaterial anzusehen sein. Eine Verbindung könnte durch eine Treppe nach Raum VII hergestellt worden sein. VII und VIII waren zu heizen, dienten also entweder als Wohnräume oder als Apodyterien im Winter, wo Raum IV kaum benutzbar war. Die Aufmauerung *M* unter dem Estrich von VIII trug vielleicht ein Reservoir für das im Frigidarium nötige Wasser. Daß es in einem heizbaren geschlossenen Raum untergebracht ist, ließe sich gut verstehen, da im Freien die Gefahr des Gefrierens gegeben war.

Die Maße der eigentlichen Baderäume I—IV (Gesamtbreite außen gemessen 30·50 m) beweisen, daß wir eine Therme für öffentlichen Gebrauch, das Volksbad von Teurnia, vor uns haben. Die Anordnung

der Räderräume entspricht ganz der vom Bauprogramme geforderten (s. v. Rößler, Westdeutsche Zeitschrift IX. 1890 S. 270 ff.). Die nächste Analogie bietet ein Privatbad von kleineren Dimensionen (zirka 15·00 m²), das Prof. Nowotny im Jahre 1898 bei Mühldorf im Mölltale, also noch auf dem Boden des Stadtgebietes

9: Reliefplatte

von Teurnia ausgegraben hat[8]) (Fig. 8). Es liegt ebenfalls am Rande eines sonnigen Plateaus, hat ein heizbares Caldarium *A*, ein ungeheiztes Frigidarium *E*, aus dem ein Ableitungskanal führt; beide Räume tragen an der Südwestseite Apsiden und flankieren das Tepidarium, das in diesem speziellen Falle in zwei kleinere Räume *B* und *C* abgeteilt ist. Die Übereinstimmungen im allgemeinen sind in der verschiedenen Bestimmung der beiden Anlagen als Volks- resp. Privatbad begründet; die Caldarien aber sind auch in ihrem Systeme noch verschieden konstruiert. Im Mühldorferbad war die Apside *I* mit einer Heizanlage versehen, ihr Fußboden durch massive Pfeiler gestützt trug den Alveus, in unserem Falle ist die Apside durch die starke Südmauer völlig vom Hauptbau getrennt, hatte dementsprechend keine Heizung. Die Wanne für das Warmbad liegt der Apside gegenüber, wie in den Stabianerthermen in Pompei (Mau, Pompei[2] S. 195) oder im Kastellbad Hüfingen (v. Rößler a. a. O. Taf. II Fig. 12 und Pfretzschner, Die Grundrißentwicklung der römischen Thermen Taf. IX Fig. 5).

Die Grabungen 1912 lieferten an dieser Stelle verhältnismäßig wenig Funde. Im Schutte neben der Stiege, die von Raum XI nach XII führt, lag das Fragment einer 0·16 m dicken Marmorplatte, deren eine Seite geraubt, deren andere neben einem 0·16 m breiten Rand einen 0·45 m breiten Reliefstreifen trägt. Das Bildfeld ist zu beiden Seiten von einem profilierten Rahmen eingefaßt, der oben durch ein Kyma mit einfachen Eckrosetten abgeschlossen ist. Das Bildfeld selber ist mit Weinlaub und Trauben in Flachrelief gefüllt (Fig. 9).

Bei der Treppe von Raum X nach XI eingemauert fand sich das obere linke Stück eines Marmoraltars, jetzt im ganzen 0·34 m hoch. Von der Inschrift sind noch die Anfänge der beiden ersten Zeilen erhalten AAC . . IIAV (Fig. 10).

10: Fragment eines Votivaltars.

An zwei Stellen der späten Langmauer mit den Strebepfeilern waren im Abstande von ca. 20·00 m Stücke eines Marmorkopfes ganz in Mörtel eingepackt als Mauersteine verwendet (Fig. 11). Der Kopf mißt vom Scheitel bis zum Kinnrande 0·29 m und ist 0·25 m breit. Die rückwärtige Partie vom Hinterkopfe abwärts ist wenig ausgearbeitet, so daß der Kopf an eine Art Stütze angelehnt erscheint. Links ist das Profil des Gesichtes und die Schulter mit dem Mantel ganz erhalten, rechts fehlt die Wange mit dem Auge, am Achselansatz ist noch die innerste Falte des Mantels zu erkennen. An der unteren Bruchfläche ist in der Mitte ein viereckiges Dübelloch angebracht,

[8]) Carinthia XC (1900) S. 125—162. Der Grundriß wiederholt im Jahrb. f. Altertumsk. III (1909) Sp. 113.

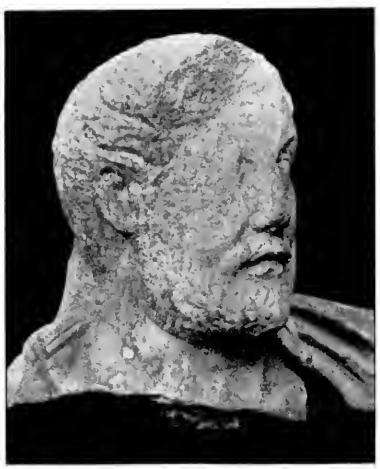

11: Porträtkopf aus St. Peter im Holz

d. h. das Stück war nie viel höher wie jetzt und wohl eher für eine Büste als für eine Statue gearbeitet.

Dargestellt ist das Porträt eines Mannes in der Vollkraft des Lebens. Das tiefliegende Auge, die Nase, welche die Stirne fast geradlinig fortsetzt, eine tiefe Falte von dem Nasenflügel zum Munde, die etwas eingezogene Unterlippe, all das gibt durchaus individuelle Züge wieder. Wange und Stirn sind frei von Falten. Die Haare sind an der Rückseite nur schwach angedeutet, vorne in flachen, natürlichen Locken in Stirne und Schläfen hereingekämmt.

Ein kurz geschorener Bart deckt Kinn und Wange, ein schwacher Schnurrbart die Oberlippe. Das Porträt gleicht keinem der bekannten Kaiserbildnisse, wird also einen anderen um Teurnia verdienten Mann darstellen. Bezüglich des Zeitansatzes möchte ich nicht unter das Jahr 200 n. Chr. herabgehen. Denn die Arbeit kommt wohl am nächsten den Kaisertypen des dritten Jahrhunderts; als nächste einheimische Analogie vergleiche ich den Kopf der Statue (sog. Maximinus Thrax) im Klagenfurter Museum, abgebildet bei Jabornegg, Kärntens röm. Altertümer Taf. I.

Im Sommer 1913, vom 12. August bis 6. September, wurde ungefähr ein Drittel des nördlichen Hügelrandes untersucht und dabei die Stadtmauer, deren Verlauf sich deutlich im Boden abzeichnet, auf 200 m aufgegraben. Die Arbeiten gestalteten sich äußerst schwierig, weil die Ränder des Plateaus von Wald bestanden sind, und nur dem weitgehenden Entgegenkommen des Pfarrers, Herrn V. Marklet, ist es zu danken, wenn die Grabungen an entscheidenden Stellen in solchem Maße vorgenommen werden durften, wie es für wissenschaftliche Zwecke wünschenswert ist. Über die Stadtmauer werde ich ausführlicher dann berichten, wenn sie in ihrem ganzen Umfange bestimmt sein wird, vorderhand will ich nur summarisch die wesentlichen Ergebnisse der Kampagne mitteilen.

Die Stadtmauer verläuft zwischen Gebäude VI und I (Plan Fig. 12) in gerader Linie von Westen nach Osten; etwas westlich von I ist außen ein viereckiger Turm von 4·50 × 2·10 m Innenfläche und 0·90 m Wandstärke angebaut. Dann zieht sie, der unregelmäßigen Begrenzung des Plateaus folgend, nach Nordosten und biegt etwa 60 m von Gebäude I in stumpfem Winkel nach Südosten ab. Der so entstehende Bogen schließt eine Bodenerhebung von etwa 2·00 m Höhe ein. Diese Knickung der Mauer ist besonders gesichert: östlich vom Scheitel des erwähnten stumpfen Winkels springt ein turmähnlicher Vorbau aus, der ein Trapez zum Grundriß hat; die beiden Schenkel sind durch eine nach außen zu abgerundete 0·90 m starke Mauer verbunden, die ihrerseits auf einem soliden Gußwerk aufruht. Wie der Schnitt Fig. 13 zeigt, bildet es einen Absatz von 1·35 m Breite und ist nach Norden zu schräg abgeböscht, außen mit kleinen Quadern verkleidet. Von den Schenkeln zweigen Flügelmauern ab — die westliche in flachem Bogen, die östliche zweimal geknickt — die sich mit der Stadtmauer wieder vereinigen; doch sind gerade die Stellen, wo sie anstoßen sollen, zerstört. Die dreieckigen Zwickel *F* und *G* waren mit Erdmaterial gefüllt (bei *F* lag auf einer Steinbettung ein Skelett bestattet). Soweit diese Sicherung reicht, hat die Stadtmauer eine geringere Stärke 0·90—1·00 m gegen die sonstige durchschnittliche Breite von 1·20 m. An der Innenseite stehen drei Sockel von 0·70 m² Querschnitt und eine schwache Mauer 0·45 × 2·20 m.

Die Stadtmauer ist durchaus mit Bruchsteinen und reichlich Mörtel gebaut, Ziegel fehlen vollständig. Dagegen fand sich eine Unzahl von Kapitell- und

Sandsteinstücken, Basen, Sockeln, profilierten Platten und endlich auch Reste epigraphischer Denkmäler im Baumaterial. Das erklärt, warum bisher so wenig Architekturstücke bei den Grabungen zutage kamen, auch sind diese Funde ein Zeugnis dafür, daß die Stadtmauer erst in später christlicher Zeit errichtet wurde, als auch Binnenmonikum von Invasionen be-

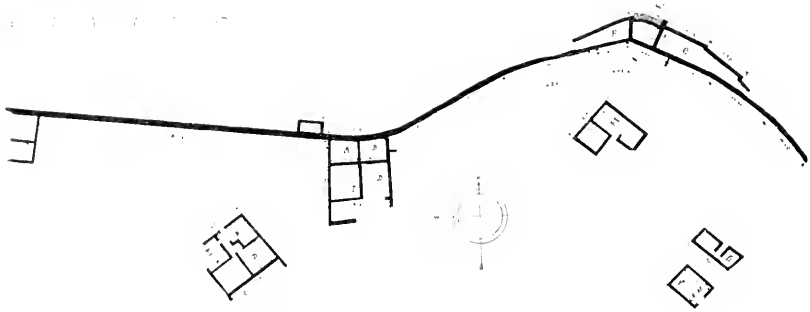

1 : Die Stadtmauer und spätere Wohnhäuser

[illegible] war. Der Bericht über die Gotenbelagerung, welche Teurnia in der Zeit des heiligen Severin [illegible]shalten mußte, setzt die Befestigung der Stadt bereits voraus (Eugipp, *vita Severini* c. 17 wo Teurnia *oppidum Tiburniae* heißt).

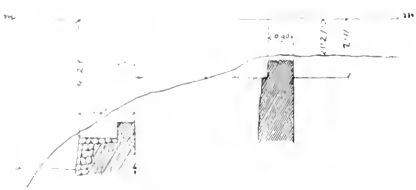

13 Schnitt *m* – *m'*.

Neben der Stadtmauer wurde auch das angrenzende Terrain erforscht. Statt der erwarteten regelmäßig städtischen Siedlung fanden sich aber nur [illegible] einzelstehende Objekte, zwei an die Stadtmauer gebaut, die andern vier verstreut. Sämtliche [illegible] aus später Zeit, auch ihre Mauern sind mit [illegible] durchsetzt. Die Gebäude I und II repräsentieren denselben Typus: an der Front ein Vorraum, der die ganze Breite des Baues einnimmt, dann folgen zwei Paare von Zimmern, in I völlig symmetrisch angeordnet. Der Fußboden der Zimmer *A B D* in I und *A'–D'* in II war ein grober Mörtelestrich, Raum *C* in I hatte ein Plattenpflaster aus Chloritschiefertafeln, die Vorräume *E E'* hatten keinerlei Bodenbelag. Die sonst in römischen Wohnhäusern unserer Gegenden übliche Hypokaustenheizung fehlt durchwegs. Besser erhalten ist Gebäude II. Es ist nach Südosten orientiert, die Langmauern laufen wie bei I nach rückwärts zu zusammen. Für die Schwellsteine sowohl wie für die vorgelegten Stufen sind Architekturstücke früherer Bauten verwendet. Die Stufe in *B'* ist ein 0·30 m hohes, 0·91 m langes Marmorgesims mit vierfach gegliedertem Profile auf drei Seiten (Eierstab, Akanthuskonsolen mit Blumen in den Kassetten, Zahnschnitt und wieder Eierstab). In *B'* steht auf dem Estrichboden eine jetzt noch 1·00 m hohe, zweimal rechtwinkelig geknickte Mauer, die eine Art Vestibül für die beiden Eingänge von *C'* und *D'* abtrennt; ihre eigentliche Bestimmung vermag ich noch nicht anzugeben. Haus III scheint ein Viereck von 12·40 × 13·15 m gewesen zu sein, IV war eine dürftige Hütte mit bloß zwei Zimmern, die an eine gemeinsame Rückwand (11·60 m lang) angebaut sind und sich auf einen schmalen Mittelgang öffnen. Haus V besteht nur aus einem einzigen Raum von 9·80 × 5·75 Innenmaß.

Von den vielen Denkmälern, die der Stadtmauer entnommen wurden, bespreche ich nur den schönsten Fund. Der Stein Fig. 14 war bei der Quaderver-

kleidung des Gußmauerfundamentes, das die runde Abschlußmauer des trapezförmigen Turmes trägt, verwendet (bei *a*). Es ist eine Ara aus gewöhnlichem Kalkstein, hoch im ganzen 0·415 m, tief zirka 0·15 m. An drei Seiten läuft oben und unten ein Profil, die Rückseite ist geglättet. Das Inschriftfeld bildet ein Quadrat von 0·175 m, die Schrift ist die des ausgehenden zweiten Jahrhunderts. Der Text, der in allen Punkten klar ist, enthält nur den Namen der Gottheit und den des Weihenden, die sonst meist übliche Weiheformel *v. s. l. m.* fehlt.

14: Altar der Göttin Teurnia.

Teurniae
sanctissim(ae)
Aug(ustae)
L. Herennius
Epictetus

Zum erstenmal erscheint hier Teurnia als Göttin der Stadt, und zwar mit den Attributen *sanctissima Augusta*. Die Analogien bieten die eponymen Gottheiten norischer Städte, von Bedaium (bei Rosenheim zwischen Salzburg und Innsbruck), Celeia (Cilli) sowie der kleinen Station Atrans im Stadtgebiete von Cilli, vor allem aber die Göttin des alten Vorortes der Noriker, die als Stammesgöttin weitere Verbreitung fand. All diese norischen Lokalgötter haben sich als *Augustae* und *Augusti* dem römischen Kreise eingefügt

Bedaius Augustus
CIL III 5572 (J. 237 n. Chr.), 5575 (J. 226 n. Chr.), 5580 (J. 19 n. Chr.), 11777, 11778.
Atrans Augustus CIL III 5117.
Celeia Augusta
CIL III 5145 (J. 213), 5185 (J. 215), 5187 (J. 211), 5188 (J. 217), cf. *Celeia sancta* 5192.
Noreia Augusta
CIL III 4806, 4807, 5123, 5613, cf. 5288 *Noreia sancta*.

Die datierten Inschriften gehören sämtlich der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts an, dieser Zeit steht auch unsere nahe.

Der Stifter *L. Herennius Epictetus* ist wohl identisch mit dem *Herennius Epictetus* der Inschrift CIL III 4739, die am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts in St. Peter im Holz gefunden und

15: Grabstein aus Gebäude II.

vom damaligen Pfarrer an Eckhel mitgeteilt wurde. Nach Eckhels Scheden steht der nunmehr verlorene Stein im CIL publiziert:

SANCTIVS
HERENNIVS
EPICTETVS
INEO
GRATIAS· AGIT

Anfang und Ende sind sicher korrupt, vielleicht ist in Z. 1 SANCT. AVG oder SANCTISS zu lesen.

16: Tonkrug.

Im Gebäude II, und zwar im zweiten Knie der in *B* aufgesetzten Mauer, war eine Platte aus Kalkstein eingemauert, 0·18 m dick, mit einem Inschriftfelde von 0·30 : 0·35 m, das von einem 0·08 m breiten Rahmen eingefaßt ist (Fig. 15). Die Rückseite ist etwas geglättet wie gewöhnlich bei

solchen zum Einlassen in eine Mauer bestimmten Platten. Die Inschrift selber hat durch die keltischen Namen besonderes Interesse, die Lesung:

Adnamatus · Lali (filius) | Momma · Atui | (filia) Pram(o) | patr(ono) v(ivo) f(ecerunt)

ist einwandfrei, die sechste Zeile *s(ibi) et s(uis)* mag später hinzugefügt sein. *Momma* kommt, soviel ich sehe, hier zum ersten Male vor, einen *Mommius Atti-*

1. Grabaltar mit schreibendem Jüngling

18. Grabaltar aus Tiffen.

tonis z. kennen wir bereits aus einer salzburgischen Inschrift CIL III 5523. Über *Lalus* vgl. Holder, Altkeltischer Sprachschatz s. v. Dann ist noch eigentümlich die Weglassung der Bezeichnung *libertus* beziehungsweise *liberta* bei den beiden Freigelassenen, welche die einheimische übliche Vatersangabe beibehielten. Die Ergänzung *patrono* ziehe ich dabei der epigraphisch ebenso möglichen *patrono* vor.

Der Name des Vaters der Frau, *Atu* ist in den wenigen anderen Fällen, die bekannt sind, mit doppel t geschrieben und hat die Genetivbildung *Attuus* CIL III 4937 (Steuerberg bei Ossiach), 4953 (jetzt Klagenfurt), 6504 (Klagenfurt). Die Form *Attui* begegnet vielleicht auf einer Schale des Britischen Museums in London CIL VII 1338, 2.

Der Zeit nach gehört die Inschrift wohl noch ins erste Jahrhundert n. Chr.

In der Mauer, die in Gebäude I *D* und *B* scheidet, steckte das Stück eines Grabaltars aus einheimischem Marmor (Fig. 17). Das Bildfeld, 0·48 m breit, ist von einem profilierten Rahmen eingefaßt, den oben ein für norische Steine charakteristisches Kyma schließt. Die Darstellung ist die geläufige des schreibenden Knaben mit Stilus und Diptychon, auch die Haltung kehrt auf kärntnischen Denksteinen[2]) vielfach wieder, wie der linke Fuß auf eine Art Schemel sich stützt, der Kopf wie sinnend leise nach vorwärts geneigt ist. Ich werde auf diese Gruppe von Grabsteinen noch an anderem Orte zurückkommen, wenn ich über die im Jahre 1911 gefundene Reliquienkiste (Jahreshefte XV 1912 Beibl. Sp. 21 f.) zu handeln haben werde.

Als Streufunde sind zu verzeichnen: ein völlig erhaltener Henkelkrug aus schwarzem Ton mit Wellenlinienverzierung (hoch 0·13 m, größter Umfang 0·355 m, Fig. 16), ein Bronzering, zwei Lanzen- und eine Pfeilspitze, Reste von eisernen Schildbuckeln, zwei Schloßbeschläge.

[2]) z. B. in Tiffen Fig. 18.

III. Virunum (Zollfeld).

1. Der Häuserblock IV westlich vom Forum.

Nachdem der Tempelbezirk und das Forum bestimmt waren (s. den Übersichtsplan Fig. 19), wurde die im Norden des schon früher von Prof. Nowotny ausgegrabenen Bäderbezirkes gelegene Häuserinsel in Angriff genommen und zum größten Teile während der Kampagne 1912 (vom 25. September bis 7. November) aufgedeckt, die Erforschung der Nordfront in den ersten Wochen der Kampagne 1913 (vom 9. September bis 11. Oktober) abgeschlossen.

Der Plan Fig. 20 stellt den letzten Bauzustand dar, die Reste früherer Perioden sind zum Teil durch Schraffen kenntlich eingetragen; gleich an dieser Stelle sei bemerkt, daß nicht überall bis zu den Fundamenten gegraben wurde, teils um Zeit zu sparen, teils — und das gilt besonders für die 2. Kampagne — weil der Acker nur eine beschränkte Zeit zur Verfügung stand.

Der Grundriß bildet ein Rechteck von 70·20 m Länge und 37·0 beziehungsweise 37·10 m Breite. Die einzelnen Fronten sind verschieden behandelt, im Norden und Westen durchbrechen nur wenige Türen die Mauerflucht, im Süden und Osten öffnen

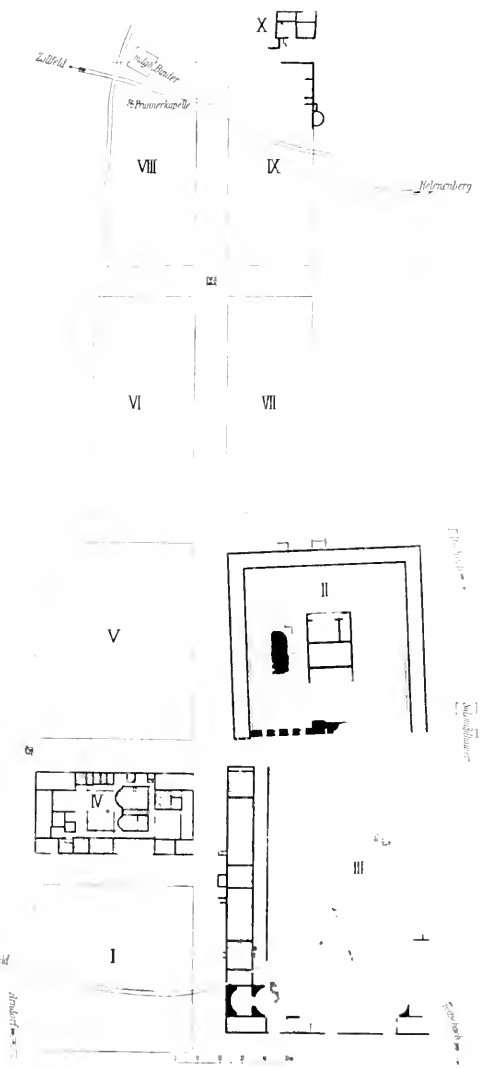

Fig. 19. Übersichtsplan der Grabungen am Zollfeld.

I Bäderbezirk, ausgegraben bis 1903.
II Tempel und Hofe (1911, 1913).
III Forum (1911).
IV Häuserblock mit eingebautem Bad (1912/13).
V—IX Weitere Häuserinseln, dem Umfange nach bestimmt (1911).
X Kultbau des Dolichenus (1911).

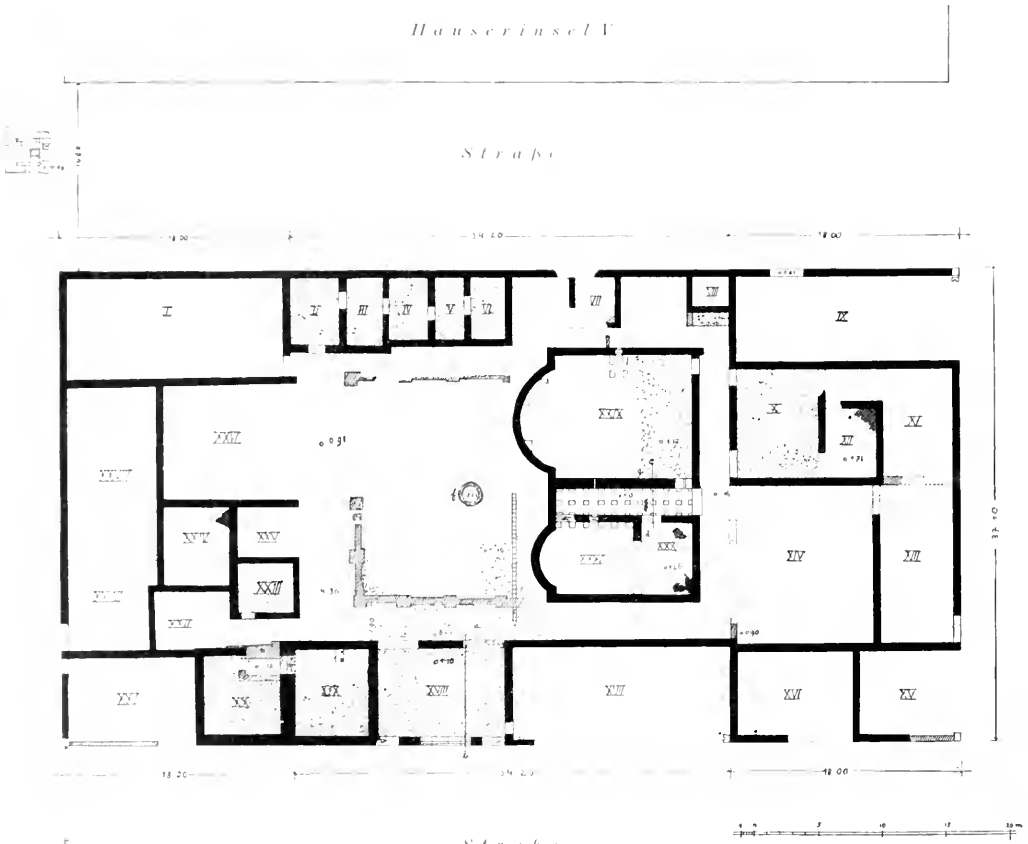

I Bäderbezirk, ausgegraben bis 1908

20. Grundriß des Häuserblockes IV

sich die einzelnen Räume der Straße zu, zum Teil sind die Mauern von vornherein schwächer gebaut (in XV, XVII, XXI). Da die Funde in diesem Häuserblock äußerst gering waren, anderseits uns bis jetzt noch ausreichende Analogien römischer Häuser in Norikum fehlen, so ist es unmöglich, einzelne Räume nach Art des klassisch-römischen Hauses, wie wir es durch Vitruv und die Ruinen Pompeis kennen, zu benennen. Im allgemeinen dürfen wir Räume ohne Estrichboden und Heizvorrichtung als Wirtschaftsräume oder Depots und Stallungen ansehen, so die Eckräume I, IX, XV, XXI, ferner XI, XIII, XVI, XXVII, XXVIII an den Fronten und die Hofräume XIV, XXV, XXVI.

Raum IX und XV sind an der Straßenseite nicht abgemauert, beim massiven Eckpfeiler von IX steht noch im Niveau der Straße (zirka ± 0·00 m) ein Steinsockel mit einer Nut. Darauf saß der eine Türpfosten, der andere fehlt. Die Türe gehört einer Holzwand an, die den Raum abschloß. Ähnlich dürfte es bei XV gewesen sein. Die schraffierten Mauerstücke in XV und XXI sind ganz erhalten, erheben sich nur wenige Zentimeter über das Straßenniveau und dienten wohl ebenfalls als Unterlage von Holzkonstruktionen.

Die Räume XVII—XX waren alle geheizt; am besten erhalten ist Zimmer XVIII, es kann infolgedessen auch bestimmter benannt werden. Eine schmale Tür führt nach Raum XVII, zwei breite zweiflügelige Tore in den Hof. Der Fußboden (± 1·10 m) besteht aus hartem Mörtelestrich; die Südwand ist in einer Höhe von 1·20 m über der Straße, 0·65 m über dem Fußboden dreimal durchbrochen. Die Bodenbank dieser Öffnungen ist mit Kalksteinplatten belegt, in denen die Rahmen für Holzläden zu befestigen waren, die sich nach innen öffneten, und zwar hatte das mittlere Fenster (3·70 m breit) einen zweiflügeligen, die beiden seitlichen (1·80 m breit) nur einen einfachen Laden. Raum XVIII war also eine Verkaufsbude. Bei den anschließenden Zimmern XIX und XX ist die Südmauer schon tiefer ausgerissen, wir können also nur vermuten, daß es auch Kaufläden waren. In XIX ist an der Nordwand im Fußboden eine Steinplatte (0·94 × 0·60 m) mit zwei Dübellöchern eingelassen, am ehesten das Fundament eines Tisches mit zwei Steinstützen. XIX und XX waren durch eine Tür verbunden, bei *a* kam man in den Hof.

Die ganze lange Nordfront hatte nur einen Eingang nach IX, alle anderen Räume öffneten sich nur auf den Hof. Die fünf kleinen Zimmer II—VI, untereinander durch Türen verbunden, mit einem einzigen Zugang in II, sind als Schlafräume anzusehen. Alle sind heizbar, die Hypokausten stehen durch Bogenfenster, die auf der Höhe der Schwelle von Raum VI angebracht sind, in Verbindung, die Südmauer von II und III ist später angebaut. Raum VII ist bis auf die Südostecke zerstört, dort ist eine schräge Abmauerung mit einem halbkreisförmigen Ausschnitte, welcher mit rotem Wasserbeton ausgekleidet ist, angebracht. Raum VIII ist eine kleine heizbare Kammer, die ebenso wie VII wohl zum separaten Bau im Hofe gehört.

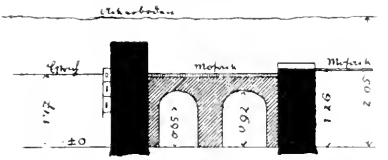

21: Schnitt *c d* Häuserblock IV

Die kleinen Zimmer XII und XXIV haben am Fußboden weißen Mosaikbelag, in XII ist in der Nordostecke auch noch ein Stück der Wandbemalung erhalten. Der Fußboden ruht auf Suspensurpfeilern, die mit Tonnen überwölbt sind, an allen vier Wänden stehen die Heizkacheln durch eine dicke Mörtelschicht verdeckt. Den Boden entlang läuft ein 0·32 m hoher Sockelstreifen in Ocker, darüber ein 0·05 m breites weißes Band mit olivgrünen Rändern. Dann folgen rechteckige eingerahmte Felder, das an der Nordwand ist grünlich mit roter Marmorierung, das an der Ostseite in grellem Rot gehalten. An der Ecke ist je ein 0·12 m breiter Vertikalstreifen in Ocker ausgespart.

Die Mitte des Häuserblockes nimmt ein rechteckiger Hof ein, dessen Stampfboden vom Westen nach Osten ebenso wie die Straßen an der Nord- und Südfront etwas ansteigt (Nivellement im Westen des Hofes ± 0·91, im Gange vor Raum X ± 1·10 m). In der östlichen Hälfte steht ein selbständiger Bau von 20·00 × 12·00 m, orientiert von Ost nach West mit zwei ungleich großen Apsiden (7·75 und 4·50 Spannweite) an der Westseite (s. auch Schnitt *c d* Fig. 21).

Diese Apsiden und der anschließende Teil des Gebäudes sind bis auf 0·50 m abgetragen, im Westen

[illegible] Fußböden und Stücke der aufgehenden Mauer vorhanden.

Der Haupteingang gegenüber Raum XIV hat noch die alte Steinschwelle, durch ihn gelangt man in einen schmalen (2·05 m) Korridor, der zwei Abteilungen ähnlichen Grundrisses von einander scheidet; die größere (9·80 × 10·60 m ohne die Apsis) hat einen groben Estrichboden (+ 1·17 m) und zwei Eingänge, einen vom Korridor und einen weiteren an der Nordostecke, die kleinere im Süden ist in zwei Kammern geteilt, von denen jede ihren besonderen Eingang vom Korridor aus hat. Raum XXX ist — soweit erhalten — mit weißem Mosaikboden ausgestattet (+ 1·20 m); die Verbindungstür mit XXXI ist angenommen. In Raum XXXI ist alles bis auf den Boden der Heizanlage zerstört. Die Tür nach dem Korridor bestand sicher, denn [illegible] war noch ein ebenes Mauerstück erhalten, die Auflage für die Schwelle.

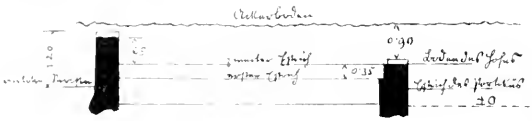

... Schnitt a — b.

Vom Praefurnium an der Nordseite wurde der [illegible] Bau geheizt. Die Heizgrube, eingefaßt von [illegible] schmalen Mauern, von denen eine zerstört ist, [illegible] 1·10 m tief in den Hofboden ein. Das Heizloch ist 0·90 m breit, 0·70 m bis zum Ansatz des Gewölbebogens, der seinerseits eine Scheitelhöhe von 0·35 m und im Mauerwerk darüber einen [illegible] hat. Scheitelhöhe 1·70 m über [illegible] Hypokaustums 0·. Die Fußböden [illegible] und genauerten außen verputzten Pfeiler, [illegible] überwölbt waren; wie die Bedeckung [illegible] erfolgte, ist nicht mehr festzustellen. Die [illegible] von Raum XXIX nach dem Hof [illegible] Korridor durch Röhren, welche [illegible] gesetzten tubuli bestehen. [illegible] Raum XXXI vermittelte ein [illegible] die Zirkulation. Alle [illegible] XXIX, XXX und XXXI, [illegible] Korridors, waren mit [illegible] Estrich belegt. [illegible] ist eine Zerstörung gerade [illegible] den Apsiden, am grundlichsten, so daß auch bei diesem Bau die Benennung der Abteilungen nicht einwandfrei ist. So viel jedoch kann aus dem Grundrisse geschlossen werden, daß wir eine kleine Thermenanlage vor uns haben. Doch will ich nicht verkennen, daß ein Gebäude von solchem Grundriß auch einem technischen Betriebe gedient haben kann; vgl. den Töpferofen von Tarragona, l'Arquitectura romanica a Catalunya I S. 65 Fig. 168 und 170. Aufklärende Fundstücke fehlen gänzlich.

Wie schon bemerkt, konnte nicht an allen Stellen bis zum Fundament hinab gegraben werden, aber der Hauptsache nach ließ sich der frühere Bauzustand klar stellen. Bevor die Therme errichtet war, lag das Niveau des Hofes überall um zirka 0·50 m tiefer. Eine Säulenstellung, deren Fundamente in der westlichen Hälfte des Hofes nicht ausgerissen, sondern nur verschüttet worden sind, lief an allen vier Seiten herum. In der Mitte war in der Nordsüdrichtung ein plattengedeckter Kanal eingeschnitten. Der Hofboden hatte einen festen mit Mortel hergestellten Boden; bei *f* war eine kreisrunde nach unten zu sich verengende Zisterne (oberer Durchmesser 1·20, unterer 0·60 m, Sohle — 2·13 m) mit Steinen ausgelegt. Die Portikus, die den Hof einsäumte, hatte verschiedene Breite, im Süden 2·90 m, im Westen 4·30 m. Die Südwand war zur Zeit der ersten Anlage geschlossen, die Türen nach Raum XVIII sind erst später ausgebrochen. Aus Schnitt Fig. 22 geht hervor, daß der Höhenunterschied zwischen dem Fußboden der Portikus und der Schwelle von Raum XVIII 0·75 m beträgt, d. h. die Schwelle paßte erst zum zweiten aufgeschütteten Hofboden (zirka + 1·00 m). Wie die Türen ausgebrochen sind, war auch an den Resten der Bemalung der Südwand zu erkennen. Auch im Osten war der Hof ursprünglich durch eine einzige Mauer abgeschlossen. In der Folgezeit wurde Raum XIV gegen den Hof zu geöffnet, von der abgetragenen Mauer ist ein Rest in der Südwestecke bei Kote + 0·70 m und ein Schwellstein übrig geblieben.

Wie im Hofe, so wurde auch in einzelnen Zimmern der Boden gehoben, in Raum XVIII und XIX um 0·35 m (s. Schnitt Fig. 22). Raum XX wurde bis zum Fundament untersucht. Auch da zeigten sich die zwei Fußböden übereinander, Nivelements + 1·20 und + 0·99 m, der Fußboden des

Hypokaustes liegt — 0·085 m. Ursprünglich hatte der Raum XX seinen Eingang am Westende der Mauer *a*, die später bis auf Schwellenhöhe abgetragen wurde, als die Tür in die Nordostecke verlegt wurde. Bevor noch der zweite Fußboden eingezogen war, wurde der erste Estrich in der Nordostecke aufgerissen und durch die Mauer *b* ein rechteckiger Raum von 2·80 × 1·12 m abgemauert, der bis zum Fußboden des nunmehr aufgelassenen Hypokaustes hinabreichte. Seine Verwendung ist nicht klar, auf keinen Fall war es etwa eine Heizgrube für die östlich liegenden Zimmer. Die Tür nach XIX ist also wohl auch erst in der letzten Bauperiode ausgebrochen worden.

Von den geringfügigen Einzelfunden ist einzig ein Inschriftfragment zu erwähnen. Die Platte besteht aus feinem weißen Marmor, ist 0·10 m dick, vorne geschliffen, jetzt hoch 0·25 m. Die drei Zeilen in schönen mit Apices versehenen Buchstaben ergänzen sich mit einiger Sicherheit zu dem Namen des 138 n. Chr. verstorbenen Adoptivsohnes des Kaisers Hadrian.

L. Aelſio IO. *Caesari*
imp. CAESARis *Traiani*
*Hadr*IANI *aug. pont.*
max. usw. usw.

Das Fragment lag im Schutte an der Südmauer des Raumes XXIX bei *g*. Worauf die Inschrift sich bezog, ist nicht zu bestimmen, vielleicht bezeichnet sie eine der Widmungen an den früh verstorbenen Aelius Caesar, die Hadrian *per totum orbem* anordnete[10]).

2. Der Brunnen.

Auf der Straßenkreuzung nordwestlich des Bezirkes IV wurde ein Brunnen aufgedeckt. Die Bodenplatten waren zum Teil noch an Ort und Stelle, die übrigen Bestandteile lagen verstreut. Doch war es mit Hilfe der Gußkanäle für die Verklammerungen möglich, die ganze Anlage zusammenzusetzen. Danach ist der Grundriß Fig. 23 gezeichnet.

1·05 m unter dem heutigen Ackerboden sind die Kalksteinplatten im antiken Straßenboden gelegt; sie bilden fast ein Quadrat (3·35 × 3·45 m) und sind untereinander meist mit vergossenen Eisenklammern verbunden. In der Mitte ist das Pflaster mehrfach mit Spolien geflickt. Von den Bassinplatten (hoch 1·12 m) gehören die im Süden und Westen mit ihrem gleichen Randprofil zur ersten Anlage, die beiden anderen sind spätere Ersatzstücke. Die nach Süden gerichtete Platte hat oben und unten einen Ausfluß, durch ein kleines Loch in der Mitte ging einst das bleierne Zuleitungsrohr. Das Dübelloch an der Oberfläche diente zum Aufsetzen des Sockels mit dem Wasserspeier. Der unter dem Straßenkörper laufende Kanal konnte wegen Zeitmangel nicht aufgegraben werden. Der Brunnen ist gleich konstruiert wie die an den Straßen Pompeis, vgl. Mau, Pompei S. 233. Er bleibt zusammengesetzt und, da der Kärntner

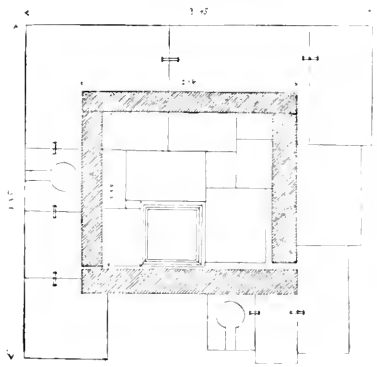

23 Der Brunnen

Geschichtsverein den zugehörigen Grund dank dem Entgegenkommen des Besitzers erwirbt, für Besucher zugänglich.

3. Der Stadtplan (s. Fig. 19).

Die günstige Gelegenheit, daß im Herbste 1913 ein Teil der Felder brach lag, wurde zum Abgrenzen der Häuserinseln nördlich des Tempels und des eben vollendeten Bezirkes IV benutzt. Dabei wurden im ganzen fünf neue Blocks ihrer Umfassung nach bestimmt; die beiden im Osten gelegenen haben eine Front von 96·50 m (VI) und 96·15 m (IX) bei einer Breite von durchschnittlich 38·70 m. Die Stadt-

[10]) Vita Hadr. c. 7, 1 *statuas sane Hadr. Vero per totum orbem colossas post mortem complevit ultro et nonnullis urbibus ficit.*

ostecke von VI ist schon 1910 angegraben worden (s. Jahreshefte XIII Beibl. Fig. 68), von IX konnte ich diesmal die Nordostecke genauer untersuchen und eine 3·20m ausladende Exedra konstatieren. Die insulae V, VI, VIII setzen die Baulinie von I und IV fort, V reicht etwas über die Westfront der Tempelhalle hinaus, die beiden anderen entsprechen

ist, darf wohl als eine der Hauptstraßen, wenn nicht als die größte Virunums angesehen werden. An der Kreuzung südlich der Inseln VIII und IX wurde ihr Fahrdamm aufgedeckt; er ist an dieser Stelle ungepflastert, 4·90m breit, leicht gesattelt (0·10m) und besteht aus einer festgestampften Packung von Schotter mit etwas Mörtel versetzt. Die Gehsteige

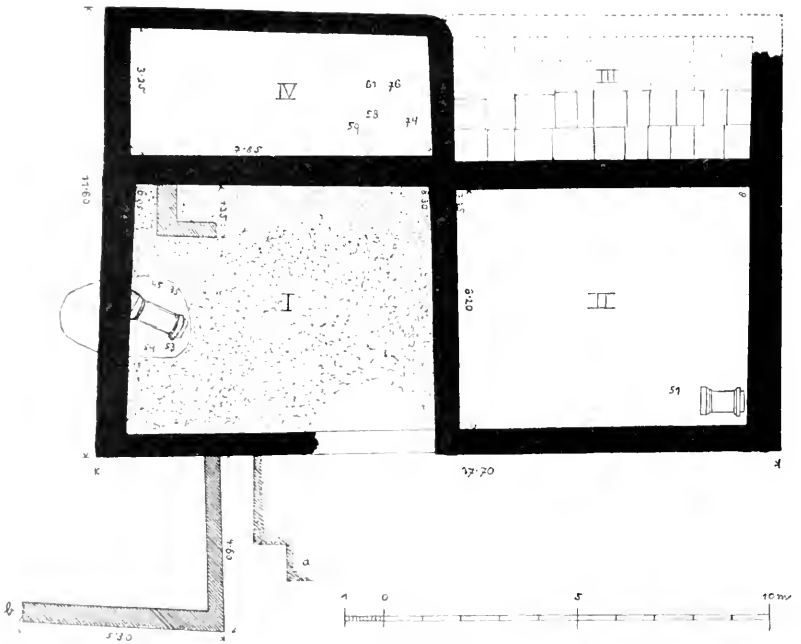

21: Grundriß des Dolichenums.

zu den gegenüberliegenden. Die durchschnittlich 14·20m breite Straße, welche zwischen ihnen in [illegible] Linie von Norden nach Süden zieht und uns [illegible] einer Ausdehnung von zirka 435m bekannt

[illegible] Häuserinseln und die Straße sind in [illegible]richtung parallel zum östlich ansteigenden Hügelzug (Töltschacherberg) angelegt. Ob [illegible] älter ist als die bisher ausgegrabenen

zu beiden Seiten hatten keinerlei Fundierung. Was bisher vom Stadtplane Virunums bekannt ist, zeigt eine bewußte Regelmäßigkeit in der Anlage, welche nur durch die abweichende Orientierung[11]) des Tem-

Häuserinseln und inmitten der neuen regelmäßigen Stadtanlage belassen wurde oder ob er bei seiner Gründung aus sakralen Gründen abweichend orientiert wurde, vermag ich heute noch nicht zu entscheiden.

pelbezirkes unterbrochen wird. Den Beschluß der Grabung 1913 machte eine Untersuchung des Terrains nördlich der Insel IX, mit der, wie sich herausstellte, die großen Quartiere nach Norden zu enden.

4. Der Kultbau des Dolichenus.

10·20 m von der Nordostecke der Insula IX abstehend, liegt ungefähr gleich orientiert ein kleines fast rechteckiges Gebäude von 17·70 × 11·60 m Fläche. Das Bruchsteinmauerwerk ist schwach fundiert und 0·60 bis 0·80 m stark. Der einfache Grundriß (Fig. 24) setzt sich aus 4 Zimmern (I—IV) zusammen, zwei breiteren (6·45 beziehungsweise 6·20 m) an der Vorderseite, zwei schmäleren (etwa 3·50 m) im Norden. Die Zimmer unterscheiden sich voneinander durch die verschiedene Behandlung des Fußbodens. Raum I hat einen Mörtelgußboden, der durch das beigemengte Ziegelmehl den bei Bädern verwendeten ähnlich sieht, im Raum II und IV ist der Erdboden bloß festgestampft, Raum III dagegen ist mit Schieferplatten gepflastert, die auf den Pfeilern einer Hypokausis ruhen. Der Eingang lag an der Südfront in Raum I; die Mauern *a* und *b* sind später angebaut und gründlich zerstört, sodaß wir ihren Zweck nicht mehr erkennen; eher wird das auf den Estrich von I aufgesetzte Mauerknie zu deuten sein.

Dieser unscheinbare Bau außerhalb der Zone der regelmäßigen großen Häuserblocks erhält Bedeutung durch die reichen Funde, die in seinem Innern zu heben waren und uns kundtun, daß dort eine Kultstätte für den Jupiter optimus maximus aus Doliche war. Bevor ich die einzelnen Funde beschreibe, möchte ich zusammenstellen, was bisher an Zeugnissen für diesen orientalischen Kult im engeren Stadtgebiete Virunums vorhanden war; es ist recht wenig im Verhältnisse zur Größe und Bedeutung der Stadt, bloß drei Votivsteine und ein jetzt verlorenes Metallblech [12]).

a) CIL III 4789 + 5006 (cf. add. p. 1813) hier abgebildet als Fig. 25. Die Platte befindet sich jetzt im Lapidarium des Kärntner Geschichtsvereines unter Nr. 68. Sie ist aus gewöhnlichem Kalkstein gearbeitet, durchschnittlich 0·21 m dick und etwa zu zwei Drittel erhalten. Das Inschriftfeld (0·355 m hoch) ist von einem profilierten Rahmen umgeben, an dem oben und zur linken Seite 0·015 m tiefer einspringend ein rohbearbeiteter Rand gelassen ist, wie bei vielen Platten, die zum Einlassen in die Mauer bestimmt sind. In der Mitte des Inschriftfeldes ist eine quadratische Ausnehmung von 0·028 m Tiefe, sie diente zum Befestigen eines Metallemblems. Die Fundnotiz im CIL „Arndorfi in fundo a septentrione monumenti Prunneriani" ist nach Carinthia XXVIII 1838 S. 96 dahin richtigzustellen, daß nur der Grundbesitzer, der den Stein am 7. April 1838 beim Pflügen fand, aus Arndorf stammt. Die Fundstelle selber ist nun durch unsere Grabung genau fixiert, denn der Acker „nördlich vom Prunnerdenkmal" ist kein anderer als der Bezirk unseres

25: Bauinschrift des Dolichenums.

Heiligtums, in dessen Bereich deutlich zwei Raubgrabungen, die eine in Raum I, die andere beim Eingang an der Südfront nachzuweisen sind. Der Text der Inschrift enthält in Z. 1 die Konsuln des Jahres 189 n. Chr. und den Rest des näheren Datums, Z. 2 die Widmung an *I(ovi optimo) o(ptimo) m(aximo) Dolic[heno]*; Z. 3 bis 6 stand der Name des Kaisers Commodus, der später ausgetilgt wurde, dann folgt der Stifter *Bellicus Martini f(ilius)* und das Objekt der Stiftung samt einer Dedikationsformel. Für die Ergänzung liegen die Vorschläge Hettners (De Jove Dolicheno S. 37 n. 26) Z. 7 *s[acrar-s]* Z. 8 *u[ssit fieri?]* und Kaus (De Jovis Dolicheni cultu S. 54 n. 53) vor, welcher *s[acrar-s]* aufnimmt, Z. 8 aber, um den Raumverhältnissen gerecht zu

[12]) Aus einem selbständigen Heiligtum etwa vier Gehstunden östlich des Zollfeldes stammt das bei Jabornegg, Kärntens römische Altertümer Nr. CCXCVIII abgebildete Relief mit Jupiter Dolichenus und Juno Regina.

we[ihen. in h(onorem) d(omus) d(ivinae)] ergänzt. Den wahren Charakter der Inschrift erkannte aber, glaube ich, erst O. Cuntz, der den Stein selbst prüfte (Mitt. der Zentr.-Komm. III 1904 Sp. 163) und in seinem Sinne möchte ich den Wortlaut folgendermaßen wiederherstellen

1 *Au[spicibus Silvano]* [I . . . . .]
2 *Iovi o(ptimo) m(aximo) Dolich(eno) pro sal(ute)*
Name des Commodus
3 *[et] [s(uae) Marini] [tribu]ni [sacrarium cum]*
4 *[sacerdo]tibus [et cu]ncto [exercitu] [d(e)d(icavit)].*

Dolichenus-Altar in Virunum

Nach dem Texte wie nach der äußern Form gehört der Stein zur Gruppe der Bauinschriften, und da wir jetzt wissen, daß er aus unserem Heiligtume stammt, muß der Bau selbst das epigraphische Denkmal erklären. Die Räume I bis IV bilden eine Einheit, das sacrarium, die Frage wo innerhalb desselben — denn spätere Zubauten können nicht in Betracht kommen — das besonders erwähnte Triclinium lag, erledigt sich durch folgende Überlegung: das einzige Zimmer, das durch seine Heizanlage für ein stets benutzbares Versammlungslokal der Kultgenossen geeignet war, in dem sich ferner [illegible] gegenstände fanden, ist Raum IV. Wir [illegible]hr ds das Triclinium ansprechen, das eine Inschrift aus Bologna (CIL XI 616) gelegentlich denkbar [illegible] als cenatorium bezeichnet. Die Gründe, warum [illegible] Triclinium in der Widmung eigens genannt ist, [illegible] mehrfach sein, entweder fehlte ein solches [illegible] Heizraum, oder seine besondere Ausstattung [illegible] Stellung einer Hypokaustenanlage hätte effektvoll [illegible] verraten. Doch das läßt sich nur vermuten. Sicher ist ein Schluß aus der Namensgebung [illegible] Tribunen (vielleicht nicht Gentile) Marini [illegible] Peregrine sein, und zwar, wenn

[illegible] Dolichenus mit dem Namen Marinus bei [illegible] S. 9. Die Etymologie in E. Meyers Art. [illegible] Dolichenus in Roschers Lexikon I Sp. 1192. E. Meyer das gerade bei Verehrern des Dolichenus häufige Kognomen Marinus richtig als syrischen Herkunft deutet, ein Orientale.[13]) Es paßte sehr gut zu all dem, was wir über die Einführung des Dolichenuskultus an anderen Orten wissen, wenn auch in Virunum ein Mann, dessen Name auf orientalischen Ursprung hinweist, den Kultbau gestiftet hat.

b) CIL III 4791 cf. p. 1046 und 1813, hier Fig. 20. Die Inschrift[14]) stammt aus dem Zollfelde, wurde zu Prunners Zeiten (2. Hälfte des 17. Jahrhunderts) gefunden, war eine Zeitlang verloren und befindet sich heute im Lapidarium des Kärntner Geschichtsvereines als Nr. 98. Der Buchstabenform nach und auf Grund des Ehrennamens der 2. Legion gehört der Altar in die erste Hälfte des 3. Jahrhunderts, sein Aufsatz trägt oben noch das Dübelloch zum Aufsetzen einer Votivstatuette. Das Inschriftfeld mißt 0·28 × 0·44[m], die Legende besagt, daß zwei Soldaten der II. italischen Legion, welche in Lauriacum (bei Enns an der Donau) garnisonierte, dem Gotte ihr Gelöbnis eingelöst haben.

Iovi) o(ptimo) m(aximo) I (olichcno)
Severinus
Silvanus
et Aur(elius)
Bonatus
mil(ites) legion(is) II
Italicae Severianae
votum) solverunt) l(aeti) l(ibentes) m(erito).

c) Am Karner der Kirche von Hörzendorf ist ein zweiter Altar so eingemauert, daß die Reliefs seiner Schmalseiten nicht mehr zu erkennen sind. Er wurde mit anderen Antiken irgend einmal aus dem Zollfelde dorthin verschleppt, seine Inschrift[15]) (CIL III 4790) nennt ein Ehepaar Cl(audius) Quintilianus und Rutenia [S]e[c]ura als Weihende.

d) Dann fand D. Prunner auf seinen Streifzügen am Zollfelde ein Metallplättchen mit der Aufschrift I·O·D, das er als Dukatengewicht erklärte (CIL III 6015, 4). Das Stück ist heute verloren, doch handelt es sich zweifellos um eine jener kleinen Bronzetafeln, wie sie dem Dolichenus öfter als Votivgabe dargebracht wurden, z. B. in Pfünz (CIL III 11926 und 11927).

Von den Funden bespreche ich zuerst die epigraphischen Denkmäler. Das beste Stück, der Rund-

[13]) Fehlt in den Listen bei Hettner und Kan.
[14]) Von mir im Mai 1910 kontrolliert.

altar Fig. 27, war dereinst durch Einwirkung des Feuers so mürbe gebrannt, daß er bald, nach dem er photographiert war, in Stücke zerbrach. Im Schutte der Raubgrabung, die zu beiden Seiten der Westmauer von Raum I deutlich zu erkennen war, steckte auch ein Rest der viereckigen Fußplatte, in welche der Altar eingelassen war. Das umrahmte Inschriftfeld springt etwa um 0·015^{m} ein, die Formel ist in größeren Buchstaben außerhalb des unteren Rahmens auf den Schaft gesetzt. Die Lesung ist in allen Punkten gesichert: auf Geheiß des dolichenischen Gottes stiftet das Ehepaar Claudius Rufinus und Octavia Comsilla der Juno Regina den Altar.

Iunoni
reginae
iussu dei
Dolicheni
Cl(audius) Rufinus
et Octavia
Comsilla
pro se d(ono) d(ederunt)

Juno Regina ist die θεὰ σύριος des Dolichenus, ursprünglich ebenfalls eine syrische Gottheit, der Name Juno gibt nur die Angleichung an den römischen Götterkreis. Das Paar findet sich des öfteren auf Inschriften CIL VI 367 (aus dem Jahre 218 n. Chr. ebenfalls iusso Dolycheni); 413 (aus dem Jahre 244 n. Chr.) VII 98. Auch finden sich Beispiele, daß von denselben Personen ein Stein dem Dolichenus, ein zweiter der Juno regina gesetzt ist C. VI 365, 366[16]. — Das Kognomen Comsilla ist wohl die Weiterbildung von Compse,[17]) ein Frauenname, der gerade in Venetien etwas häufiger vorkommt in Altinum (C. V 2230), Aquileia V (1087; 1152) und Forum Julii (V 1765.) Die Formel ex iussu läßt vielleicht wie ähnliche ex praescripto oder monitu auf Inkubation schließen (s. Löschcke, Bemerkungen zu den Weihgeschenken an J. D. in den Bonner Jahrb. 107 (1901) S. 66–72.)

An der gleichen Stelle fand sich ferner das Stück eines kleinen Rundaltars Inv. Nr. 45 Fig. 28. Von der Vorder- und Rückseite ist so viel erhalten, daß man die Form sicher ergänzen kann: oberhalb des Mittelstückes mit der Inschrift *[Iovi] optimo m(aximo) Dolicheno)* ist durch ein ausladendes Profil ein Schaft abgetrennt, auf dem, wie das Dübelloch der Oberfläche zeigt, das Votivbild stand.

Besonders geformt ist das Fragment Fig. 29 Inv. Nr. 76, das im Raum IV lag: ein sechseckiger Pfeiler mit einer viel gegliederten Ausladung in der Mitte trägt auf einer Seite den Anfang des Götternamens *I(ovi) o(ptimo)* . . .; die Buchstaben sind noch mit roter Farbe bemalt.

27: Rundaltar der Juno Regina

Im Raum II lag an der Südostecke umgestürzt der Altar Fig. 30. Das Inschriftfeld der Vorderseite ist völlig abgeblättert, am Steine selber waren überall deutlich die Spuren eines Brandes zu beobachten. Verstreut lagen daneben verschiedene Bruchstücke

[16]) Vielleicht gilt auch der Stein Mélanges de la faculté orientale IV 1910 S. 221 Fig. 2, der *ex iussu Iunonis)* gesetzt ist, dem Dolichenus. Die Göttin ist, ohne im Texte der Inschrift genannt zu sein, im Relief abgebildet C. VI 2275.

[17]) Doch vergleiche den Töpfernamen Comisillus CIL XIII 10.010, 614.

...lerer Weihungen, die ich unter Inv. Nr. 51 einzeichnete und hier der Vollständigkeit halber erwähne Fig. 31). Beachtung verdient nur das Fragment 51 *a*, weil mit einiger Wahrscheinlichkeit die erste Zeile

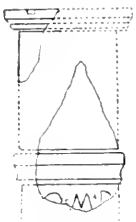

Altar[ius] Sent[ius]

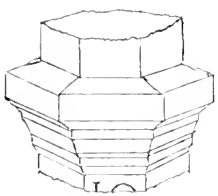

31: Votivstein aus dem Dolichenum

...s Marinus ergänzt werden darf; 51 *b* stammt wieder ... einer kleinen Säule. Wenn man die Votivsteine ... Dolichenus durchmustert, begegnet die Säulenform häufig CIL III 1302. 7761. 7834. 7835. 10944. VI 407. 3701. IX 2830. Kleinere Säulen sind als Altaraufsatz, als Träger des Weihwasserkessels aber auch als selbständige Votivgaben im Inventar des Dolichenustempels auf dem Esquilin bezeugt C. VI 414[18]). Ähnliche Säulchen kennt auch der Kult des verwandten Jupiter Heliopolitanus z. B. in Carnuntum C. III 11137, oder in Rom C. VI 420. Der sechseckige Pfeiler ... etwas an den Aufsatz eines Altars des Jupiter ... maximus und der Juno regina aus Mainz (nach ... Zeichnung in den Mélanges Cagnat S. 274).

b

... Dolichenum

... *ara ubi vinum columella* dieser In... ist, ist nicht ganz evident, viel... als eine kreisrunde Basis ge... Säule ähnlich wie der von

Rings um den Altar der Juno Regina im Schutte der Raubgrabung lagen 18 Fragmente von Rundskulpturen, welche sich drei Objekten zuweisen lassen, nämlich 7 Stück (vereinigt unter Inv. Nr. 53) einem Rinde, und zwar sind zwei Trümmer der Basisplatte mit je einem Huf und 5 Stücke vom Körper erhalten, dann 6 Fragmente von der Statue des Dolichenus selber (Inv. Nr. 54) und schließlich 5 Teile einer größeren weiblichen Gewandfigur, wohl der Juno Regina (Inv. Nr. 75). Der Gott war, nach den Resten zu schließen, dargestellt als römischer Krieger, seine Linke mit dem Blitze ruht auf dem vorgestellten und gebogenen Knie auf, die emporgestreckte Rechte führt das Doppelbeil. Wie die abriggeldiebene linke untere Partie der Figur erkennen läßt, stand Dolichenus auf dem Rinde.

32: Bronzelampe

In Raum IV, und zwar in der Brandschicht am Stampfboden, wurden drei Gegenstände aus Bronze aufgelesen Inv. Nr. 58. 59. 74: ein Zierstück vielleicht von einem Kandelaber, 0·085[m] hoch, stellt einen aufwärtsgebogenen Stengel dar, welcher vier dreiteilige Blattbüschel trägt und in eine pinienzapfenähnliche Knospe endet; unweit davon lag die Lampe Fig. 32. Der Ölbehälter ist kreisrund (oberer Durchmesser 0·105[m]) und hat unten einen Fußring mit zwei Zierkreisen, oben in der etwas tieferen nach innen zu gesenkten Deckplatte drei kleine und ein mittleres größeres Gußloch. Die drei Lichtschnauzen mit erhabenen Rändern sind mit einem oben eingeschnürten Zwischengliede angesetzt, das je eine kleine Öffnung eingebohrt hat. An zweien der Ringe haftet noch die feingliedrige Bronzekette zum Auf-

uns gefundene Rundaltar eingelassen war. Über den Vergleich mit den konischen Säulen, die in den Tempeln orientalischer Götter standen s. Kan a. a. O. S. 9 u. 29 f.

hängen. Schon zu den besseren Leistungen des Kunsthandwerkes gehört Inv. Nr. 74, die rechte Hälfte eines Handgriffes Fig. 33. Die Vorderseite ist ausgearbeitet, die Rückseite hohl, das Stück mißt jetzt der Breite nach im ganzen 0·085 m. Ein Seepanther hält mit der linken Pranke ein Medaillon mit einem weiblichen Kopf. Sein Fell ist durch Kreise mit eingestanzten Punkten, der Fischleib durch Schuppen gekennzeichnet; zwischen beiden Teilen des Mischwesens läuft von oben nach unten ein doppelter Haarstreifen und daran stilisierte Zotteln. Die Schwanzflosse mit einer Mittelrippe und

33: Bronzene Handhabe

34: Tönerne Sparbüchse

aufgebogenen Rändern ist wie ein Steuer gebildet. Um die Biegung des Schwanzes ist ein Bronzering gelegt, seine fehlenden Enden waren als Stiften geformt, die in Holz getrieben werden konnten. Die Darstellung des Seepanthers ist verhältnismäßig selten[19]), ob ein Zusammenhang mit dem Dolichenuskulte besteht, wage ich nicht auszusprechen[20]). — Alle bisher besprochenen Funde dürfen wir wohl zum Inventare des Heiligtums rechnen, vielleicht gehört auch die tönerne Sparbüchse (Inv. Nr. 64) Fig. 34 dazu, gefunden wurde sie wenigstens in der gleichen Schichte wie die anderen Objekte in Raum IV. Das Gefäß ist aus dem gewöhnlichen grauen Ton gedreht, hat eine Höhe von 0·078 m, der größte Umfang beträgt 0·29 m, die Deckplatte ist etwas vertieft angesetzt. Der Spalt für den Einwurf ist zwar an der einen Seite ausgebrochen, aber immerhin ist seine Länge noch meßbar und reicht mit knapp 0·02 m nur für Kleinbronzen. Da die Einrichtung des Opferstockes in Tempeln geläufig war[21]), so dürfen wir gemäß den Fundumständen auch unsern Fund als die Sammelbüchse des Dolichenums ansehen. Ähnliche Stücke verzeichnet Gräven in seiner Abhandlung über die tönerne Sparbüchse im Altertum (Jahrb. des deutsch. Arch. Inst. XVI 1901 S. 175 u. Fig. 17).

Über das ganze Heiligtum verstreut fanden sich endlich 14 Münzen von Vespasian bis Valentinian (s. Münzliste Sp. 57 f.).

Es erübrigt noch, einige Worte über den Bau selbst zu sagen. Während die Ausgrabungen gelehrt haben, daß sich für den verwandten Mithrasdienst in den Kultgebäuden eine Art Typus, die Mithraskirche, ausgebildet hat, ist das Vergleichsmaterial für Dolichenusheiligtümer außerordentlich beschränkt. Bisher wurden am Limes nur zwei solche Anlagen

[19]) Keller, Die antike Tierwelt I S. 62. — Die Komposition, daß zwei Meerungeheuer in der Mitte einen Schild, eine Maske, ein Medaillon halten, ist bei Bronzehenkeln und -griffen gewöhnlich, z. B.: Blanchet-Babelon, Catalogue Nr. 1455; ähnlich der schöne Bronzegriff aus Carnuntum (Vignette der Festschrift „Carnuntum 1885—1910" S. 53). Eine Darstellung des Seepanthers bringt auch der Meergöttersarkophag in den Uffizien in Florenz; Dutschke, Antike Bildwerke III S. 49.

[20]) Auf dem Fragmente eines Dolichenusbronzereliefs aus Brigetio finden sich Meerungeheuer, darunter auch ein Seepanther s. Münsterberg in diesen Jahresheften VI 1913 S. 69 ff. Abbildung S. 73, Fig. 35.

[21]) Vgl. Thédenat bei Daremberg-Saglio s. v. loculus.

[illegible]. Die eine, Grundriß Fig. 35, wurde im [illegible] 1888 etwa 40 Schritte südöstlich der porta [illegible] des Lagers bei Pfunz gefunden[21]. Der [illegible]eckige Bezirk von zirka 21·40 × 18·00[m] ist [illegible]ert und mit einer Mauer umfriedet; ungefähr [illegible] Achse des Hofraumes 1·20[m] von der Westmauer abstehend liegt eine nach Osten offene quadratische Cella 4·80[m] im Inneren mit einem Ansatz; im Hofraume stehen gemauerte Basen für Votivsteine. Diese Anlage gibt für unsern Bau keine

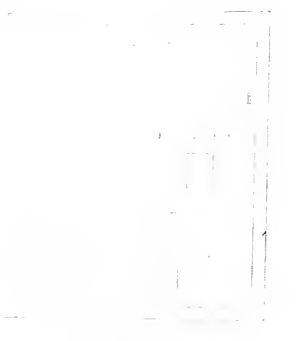

Fig. 34. Dolichenum beim Lager von Pfunz

Parallele, ebenso [illegible] zweite westlich des Lagers von [illegible] Fig. 36. Da besteht der eigentliche Kultraum aus einem fast quadratischen Zimmer [illegible] 5·50 m, dessen Boden mit Ziegelplatten ausgelegt ist. In der Mitte der Westwand ist eine Schaftvorlagerung gemauert (1·23 × 0·55[m], in deren Verlängerung inmitten des Raumes ein Pfeiler (0·97 × 0·68[m]) steht. Während der Leiter der damaligen Ausgrabungen beide als Stutzen für ein aufgesetztes Stockwerk deutet, möchte ich sie m. E. lieber als Sockel für Kultbilder oder Altäre halten und damit den Rest der Ausmauerung an der Nordwand des Raumes I des Dolichenums vergleichen. Die Grabungen in [illegible] wurden seinerzeit nicht fortgesetzt, und [illegible] Räume, die sich vorne und zur Linken an den Kultraum anschlossen, unerforscht. Gerade aber in der Anordnung der einzelnen Zimmer läge eine Ähnlichkeit mit dem virunenser Bau.

Zeitlich stehen sich diese drei Dolichena nahe, das in Pfunz wurde samt dem Kastell im Jahre 233 durch die Alamannen zerstört,[21]) die früheste datierte Weihung in Carnuntum fällt ins Jahr 181 n. Chr. (CIL. III 11131) und 189 wurde das Kultgebäude in Virunum gestiftet. Wie lange es benutzt wurde, wissen wir nicht; doch hört im allgemeinen gegen 300 n. Chr. die Verehrung des Dolichenus überhaupt auf. Auch läßt sich die Zeit, in der das Haus zerstört und angezündet worden ist, nicht mehr ermitteln.

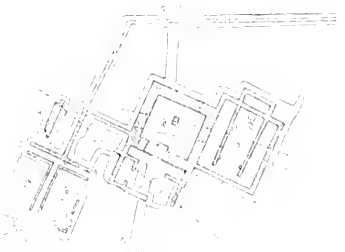

Fig. 35. Kultraum des Dolichenus a und Mithräum II in Carnuntum

Anhangsweise stelle ich eine Übersicht der Münzen und Sigillaten sowie die Funde zusammen, die teils beim Abstecken der neuen Häuserinseln, teils außerhalb unseres Grabungsrayons zufällig gemacht wurden. Münzen wurden im ganzen 85 aufgelesen, und zwar 38 im Terrain verstreut, 33 an der Ostmauer des Häuserblocks VIII und 14 im Dolichenum; keine einzige lagerte so, daß wir aus den Fundumständen zu chronologischen Schlüssen berechtigt wären. Zum ersten Male aber reicht die Münzreihe über das Jahr 375 n. Chr. hinaus, in das früher die Zerstörung Virunums gesetzt wurde. Die 46 Stücke, welche sich zum Teil wenigstens dem Münzherrn nach bestimmen ließen, sind in der folgenden Liste enthalten:

[illegible] Dolichenus zu Pfunz [illegible] in den Beitr. z. Anthropol. u. Urgesch. [illegible] XIII (1890) S. 179—201. Der Plan S. 187. [illegible] Mitt. XVI (1896) S. 176—187.

[21]) Ein Schatzfund von Denaren, der im Bezirke gemacht wurde, reicht von Faustina iun. bis Alexander Severus und Julia Mammaea, die jüngste Münze stammt aus dem Jahre 233 n. Chr.

Nr.		Kaiser	Rückseite			Cohen[1]
1	G B	Nero Drusus	*ti claudius caesar aug p m tr p imp sc*			8
2	M B	Claudius	— — — — — — — — — —			
3	M B	Vespasianus	— — — — — — — — — — — —			
4	G B	Vespasianus	— — — — — — — — — — — — — —			
5	M B	Flavier	— — — — — — — — — — — — — —			
6	M B	Nerva	— — — — — — — — — — — — — —			
7	M B	Hadrianus	*salus augusti cos III sc*		Salus	1357
8—9	M B	Hadrianus	— — — — — — — — — — — — — —			
10	G B	Antoninus Pius	— — — — — — — — — — — —			
11	M B	Faustina iun.	— — — — — — — — — — — —			
12	Bill.	Julia Domna	*pudicitia*		Julia	165
13	Denar	Elagabal	*abundantia aug*		Abundantia	1
14	Denar	Alexander Severus	*p m tr p XII cos III pp*		Sol	140
15	K I B	Gordianus Pius	*aeternitati aug*		Sol	44
16	G B	Gordianus Pius	*p m tr p IIII cos II pp sc*		Apollo	251
17	Denar	Gordianus Pius	*romae aeternae*		Roma	314
18	G B	Decius	*pms col vim anvi*		Stadtgöttin	140
19	Bill.	Gallienus	*apollini cons aug*		Centaur	73
20	Bill.	Gallienus	*conserv pietat*		Gallien	144
21	Bill.	Gallienus	*Dianae cons aug XI*		Antilope	162
22—23	Bill.	Gallienus	— — — — — — — — — — — — — —			
24	K I B	Claudius II	*aequitas aug*		Aequitas	6
25	K I B	Claudius II	*consecratio*		Adler	46
26	K I B	Claudius II	*consecratio*		Altar	50
27	K I B	Claudius II	*oriens aug*		Sol	186
28	K I B	Claudius II	*providentiae aug*		Providentia	230
29	K I B	Claudius II	*virtus aug* im Felde B		Virtus	318
30	K I B	Aurelianus	*concord milit*		Aurelian u. Severina	59
31	K I B	Aurelianus	*iovi conser • s*		Kaiser u. Jupiter	105
32	K I B	Aurelianus	*oriens aug*		Sol	158
33	K I B	Constantinus	*gloria exercitus*		2 Soldaten und 1 Feldzeichen	245
34—35	K I B	Constantinus	*gloria exercitus* SMAA[2])		idem mit 2 Feldzeichen	253
36—37	K I B	Constantius	*felicempreparatio* ASIS		Kampfszene	45
38	K I B	Constantius	*gloria exercitus*		2 Soldaten	93
39	K I B	Constantius	*spes reipublicae*		Kaiser	188
40—42	K I B	Valentinianus	*securitas reipublicae*		Victoria	37
43	K I B	Theodosius	*salus reipublicae*		Victoria	30
44	K I B	Aelia Flaccilla	*salus reipublicae*		Victoria	8
45	K I B	Honorius	*salus reipublicae*	im Felde ☨	Victoria	32
46	K I B	Arcadius	*salus reipublicae cons*	im Felde ☨	Victoria	41 Sabat.

[1]) Das eine Exemplar hat SMAO.

Zu den Münzen zähle ich noch eine Sesterzplatte, die durch Umhämmern auf die Form eines Gewichtes (25·975 *g*) gebracht worden ist[2]). Vom Kaiserkopf sind die Umrisse, von der Legende S C [illegible] zu sehen.

Während unserer Grabung fand ein Knecht zirka 20 *m* südlich des mittleren Forumeinganges das

Grabinschrift von Virunum

[illegible] einer Grabinschrift, das als Mauerstein in einem späten Gebäude verwendet war. Lesbar sind nur noch die Reste von 3 Zeilen [illegible] INFERE | VRSVLVS · FI lius) V · F · S [illegible].

Im Frühjahre 1914 stieß man auf Parzelle 718 der Kat.-Gem. Arndorf (Besitzer vulgo Blasibauer) auf zwei Grabsteine, die ich nach Aufnahmen des Herrn Slanitz vom Klagenfurter Museum mitteile. Beide Platten sind aus dem gewöhnlichen Marmor der Gegend, die eine (Inschriftfeld 0·60 × 0·51 *m*; Maße der Tafel 0·76 × 0·68 *m*) Fig. 37 gilt einem Ehepaare aus der weitverzweigten Familie der Barbii, u. zw. den

Lucio) Barbio
Lucci) filio) Sperato
et Barbiae Quintu) filiae)
Augurinae
Sex(tus) Barbius
Finitus f(ilius) fecit).

Die zweite (Rahmen 0·07 *m*, Inschriftfeld 0·28 × 0·24 *m*) hatte ich Gelegenheit im September 1914 zu kontrollieren; ihr Text lautet

MASCVLINA	*Masculina*
MASCVLI	*Masculi (filia)*
VIVA · F · SIBI ET	*viva fecit) sibi et*
TERTIO · CVPIT	*Tertio Cupili (filio)*
· CON · OPT ·	*con(iugi) opt(imo)*

Aus den Trümmern verzierter Sigillatagefäße ließ sich keine ganze Form mehr gewinnen. Da der reiche Vorrat an dieser Ware für Virunum dereinst besonders wird bearbeitet werden müssen, begnüge ich mich hier die Stempel zu verzeichnen.

Stückzahl	Legende	Platz	CIL XIII 10010
1	CIIRTIM [illegible] *Certi manu)*	Boden	546
3	COMITIALIS	außen	615
1	MARIINV2 F *Marinus fecit)*	Boden	1274
1	RIPANVS F *Ripanus fecit)*	Boden	1637
1	SIIXTI · M · [illegible] *Sexti manu)*	Boden	1807
1	SVOBNIKKI	Boden	1856

IV. Colatio (Altenmarkt bei Windisch-Graz).

Den folgenden Bericht stelle ich nach einem Berichte des Herrn Dr. Hans Winkler, k. k. Notar in Windisch-Graz, zusammen. Herr Dr. Winkler hat die Grabungen selbst durchgeführt, die gefundenen Objekte restauriert und aufgenommen. Seinem nimmermüden Interesse für die Antiken ist es zu danken, daß wir jetzt über die Besiedlung des Bezirkes Windisch-Graz in römischer Zeit sichere Kunde und für weitere Untersuchungen feste Ausgangspunkte haben.

[2]) Nach einer liebenswürdigen Auskunft Prof. W. Kubitscheks.

Nach den Angaben der tabula Peutingeriana lag an der Straße Virunum—Celeia 45 p. m. von Virunum und 20 m. p. von Celeia, also in der nächsten Umgebung von Windisch-Graz, die Station Colatio. Sie begegnet sonst weder in der antiken Literatur noch auf Inschriften; daß Colatio zum Gemeindegebiete von Celeia gehörte, ist wahrscheinlich, aber nicht sicher zu beweisen. Den Zug der römischen Straße lassen die Inschriftsteine in Douže, Gallenhofen und Stadt Windisch-Graz selbst erraten (CIL III 5103 ff.). Die genaue Lage von Colatio war bis jetzt nicht bekannt. Muchar (röm. Norikum I S. 245) identifizierte es mit Windisch-Graz selber, C. Hiltl, der beste Kenner des Bachergebirges, setzte es oberhalb Windisch-Graz an (Das Bachergebirge S. 5), desgleichen Ihm bei Pauly-Wissowa RE. s. v. Colatio beim heutigen Windisch-Graz. Erst die Grabungen Dr. Winklers haben auch in diesem Punkte zur Klarheit geführt; heute steht fest, daß der kleine Ort mit dem bezeichnenden Namen Altenmarkt $\frac{1}{4}$ Stunde nördlich von Windisch-Graz identisch ist mit der antiken Station Colatio. Die Spuren römischer Besiedlung fand Herr Dr. Winkler an vielen Orten des Bezirkes. Dem Berichte über Colatio möchte ich an dieser Stelle die kurze Beschreibung eines kleinen Wohnhauses, das Dr. Winkler bei Douže auf der Parzelle 1775 der Kat. Gem. St. Ilgen am Grundstück des vulgo Pušnik vollständig ausgegraben hat, voranschicken. Das bescheidene Gebäude (s. Grundriß Fig. 38) deckt eine Fläche von 16·40 × 10·20 m, die umlaufende Hauptmauer ist 0·70 m stark, im Fundamente 0·90 m. Im Osten ist der ganzen Breite nach ein Gang vorgelegt 2·40 m breit, dessen Langmauer vielleicht nicht hoch ging, sondern eine Holzwand oder Stutzen für eine durchbrochene Front trug. Der Innenraum des Hauses zerfällt in eine Diele, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf (15·00 × 4·90 m), und in eine 3·40 m breite Flucht von drei Zimmern. In der Diele und im kleinen Mittelzimmer ist Estrichboden nachzuweisen. Aus dem mittleren Raum führt eine Tür in eine nur 0·70 m breite Vorratskammer, die erkerartig vorspringt.

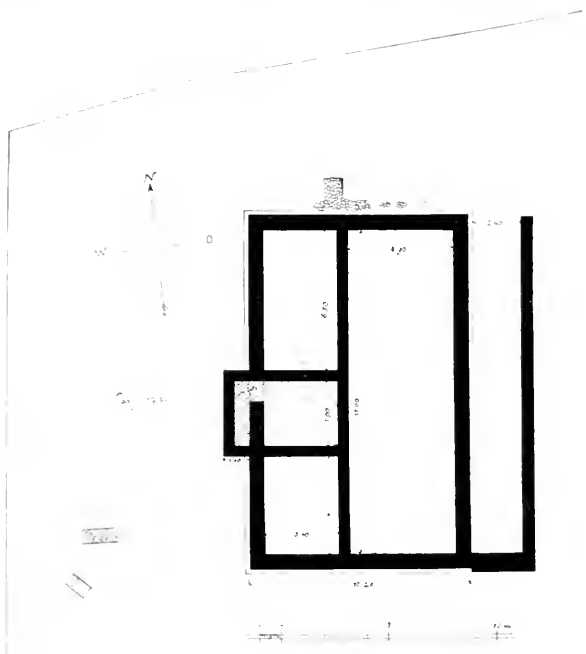

38. Römisches Wohnhaus bei Douže.

An der Nordseite liegt eine Pflasterung. Daß dieses Bau römisch war, zeigt das vorzügliche Mauerwerk und die dabei verwendeten Ziegel mit den Marken PARATI und den rücklaufigen Stempeln REGANO, die wir bisher nur aus Cilli kannten CIL. III 11864; vgl. AEM IX 1885 S. 201).

Inmitten der Ortschaft Altenmarkt wurde beim Hofe des vulgo Petrič ein römischer Altar aus gewöhnlichem Kalkstein gefunden. Er ist 0·71 m

hoch. Der Schaft hat an der Vorderseite ein Inschriftfeld von $0{\cdot}20^{m2}$, eine Tiefe von $0{\cdot}10^{m}$, oben und unten läuft eine einfache Profilierung. Die Finger sahen noch von der Inschrift 4 Zeilen, jetzt ist nur mehr mit Mühe in der ersten Zeile der Name der Gottheit IOM *I(ovi) o(ptimo) m(aximo)* zu erkennen.

Ost- und Westmauer konvergieren etwas — letztere ist an ihrer südlichen Ecke abgerundet, auf zirka 1^{m} noch erhalten und liegt $2{\cdot}80^{m}$ unter dem heutigen Niveau. Pflaster wurde im Hofraum nicht gefunden, wohl aber ein gewöhnlicher Stampfboden. $0{\cdot}60^{m}$ von der Westmauer abstehend liegen im Süden drei $1{\cdot}05^{m2}$ messende schwach fundierte Mauer-

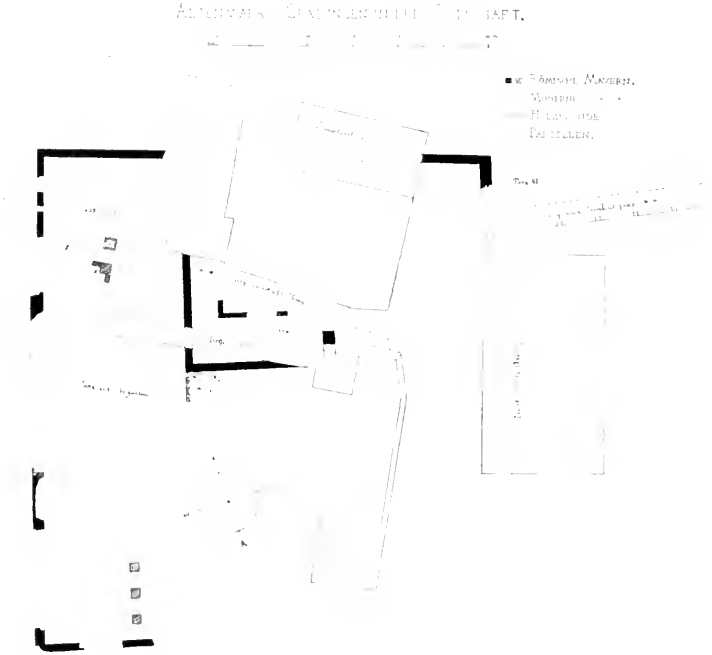

Fig. 8. Tempelanlage in Altenmarkt

Dieser Zufallsfund gab Anlaß zu weiterem Nachgraben in der nächsten Umgebung. Die Mauerzüge [illegible] nur von Fall zu Fall und auf kurze Strecken [illegible] verfolgen, aber sie schließen sich am Ende doch [illegible] einigermaßen lösbaren Grundriß zusammen [illegible]. Wir unterscheiden dabei eine Umfassungs[illegible] trapezoiden Hofraum und in dessen [illegible] Drittele ein Gebäude in der Mitte. Von [illegible] sind drei Ecken ausgegraben; die sockel in einer Höhe von etwa $0{\cdot}30$ bis $0{\cdot}40^{m}$; ihre Flucht läuft mit den Langmauern des Gebäudes parallel. Zwei weitere Sockel α und β weichen von dieser Richtung ab. α ist innen gemauert, außen mit profilierten Marmorstücken eingerahmt, mißt $1{\cdot}30^{m2}$. Neben diesem Fundament lag ein Akanthuskapitell, zu dem höchstwahrscheinlich die mächtige monolithe Säule, welche das Gewölbe der Wallfahrtskirche am benachbarten Schloßberge stützt, gehört. Ringsherum

steckten in einer Brandschichte Gefäßreste, Ziegel mit dem Stempel C·IVNI·TERTII (CIL. III 11862). β besteht aus gewöhnlichen Kalksteinen, ist etwas kleiner (1·20 m²), zwei Mauerzungen je 1 m lang und 0·60 und 0·80 m breit zweigen ab.

Das Gebäude, das ungefähr in die Achse des Hofraumes gelegt ist, hat eine (innere) Breite von 14·45 m, die Längsmauern sind 0·80 und 1·30 m (im Fundamente) stark. Zur südlichen Abschlußmauer steigt eine schräg geböschte Pflasterung an, welche an der Seite mit Sandsteinen eingefaßt ist. Die inneren Mauern umschließen einen um zirka 0·50 m unter dem antiken Niveau des Hofes liegenden Stampfboden, der von Schutt und von Estrichtrümmern des Oberbodens bedeckt war. Dies der Befund. Wir deuten ihn als Tempel mit einem Hofraum und der Einfriedung, die beide von der übrigen Siedlung ausnimmt. Auch die Funde, zu denen auch die erwähnte Säule mit dem Kapitell zu zählen ist, rechtfertigen die Bezeichnung Heiligtum, es sind meist Reste von Votivgaben. Zuerst ein Altar aus gewöhnlichem Marmor, hoch im ganzen jetzt 0·285 m, mit profiliertem Aufsatz und einem Inschriftfelde von 0·15 × 0·12 m, Fig. 40. Die Widmung gilt dem Mars Augustus

40: Altar des Mars Augustus.

Marti) | *Augusto*) *Q. Art*( )

Kognomen und Weiheformel fehlen.

Dann eine 0·02 m dicke Marmortafel Fig. 41 in Form einer Adikula mit nach unten zulaufenden Seiten. (Höhe 0·20 m, größte Breite 0·13 m.) In der Haltung des Gigantenkämpfers tritt Jupiter wild bewegt aus dem Hintergrunde wie aus seinem Tempel heraus. Der gewaltige Kämpfer schwingt in der Rechten den Blitz, das Haupt ist unter dem Giebel leise geneigt, der Mantel, der ganz zusammengezogen nur die linke Schulter und den Oberarm deckte, ist beim raschen Vorstürmen abgeglitten und will eben nach rückwärts fallen. Die linke Hand hält kein Attribut, die bloße Faust ist in drohender Gebärde geballt. Zur Rechten des Gottes sitzt am Boden sein Adler. Dem vorliegenden Typ am nächsten kommen die Münzbilder des Jupiter Fulgurator (seit Claudius Gothicus) und die zahlreicheren des Jupiter Propugnator, die schon auf Münzen des Septimius Severus erscheinen. In beiden Fällen ist Jupiter nackt mit flatterndem Mantel, dem Blitz in der Rechten und ohne Attribut in der Linken dargestellt. Wir sind auch imstande, den Gott noch näher zu benennen. Am oberen Rande der Ädikula sind links die Buchstaben IO .... rechts ·M·D zu lesen. Die Ergänzung

41: Votivtafel für Jupiter Depulsor

muß, da das Bild die Sigle *D* in *D*(*olicheno*) aufzulösen verbietet, mit Sicherheit *Io*(*vi o*(*ptimo*) *m*(*aximo*) *d*(*efensori*) oder *d*(*epulsori*) lauten, und da Widmungen an Jupiter depulsor beziehungsweise Jupiter optimus maximus depulsor in Cilli (C. III 5160), Pettau (4018. 4033. 4034. 10871) und Umgebung (4111), in der oberen Steiermark (5460. 5494) und auch auf kärntnerischem Boden (4790 a 4789) bekannt sind, fällt die Entscheidung auf Depulsor nicht schwer. Das im Detail rohe Relief würden wir auch ohne äußere Anhaltspunkte frühestens in das dritte Jahrhundert setzen. In diesen Zeiten äußerer Gefahr, da der Kaiser schwerste Pflicht der Grenzschutz geworden, sollte auch der oberste Reichsgott Jupiter optimus maximus das

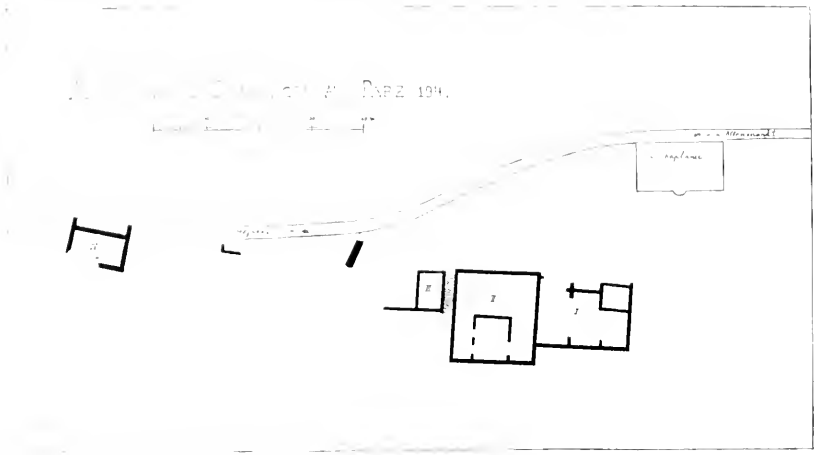

Abb. 1: Römische Wohnhäuser in Altenmarkt

[illegible] Amt übernehmen. All die Denkmäler, die ihn als defensor, depulsor, fulgurator und propugnator feiern, geweiht sind, spiegeln die Sorge des Jahrhunderts wider. Das Relief ist unseres Wissens auch das erste epigraphisch bezeugte Bild des Depulsor.

Ferner fand sich ein kleiner Torso mit einem Zapfenloch am Halse, Reste von den Falten einer Gewandstatue, drei Bronzeplatten ebenfalls zu einer Statue gehörig, eine zweizinkige Gabel, mehrere Messerklingen, ein Dolch, eine Bogenfibel und folgende Münzen:

					Coh.[1]
1.	m B	Augustus	*providen s c*	Altar	272
2.	m B	Aelius Caesar	unkenntlich	—	—
3.	bill.	Gallienus	*fortuna reduc* im Felde S	Fortuna	169
4.	„	„	*libero p cons aug*	Panther	337
5.	„	„	*marti pacifero* im Felde H	Mars	355
6. 7.[2])	„	„	unkenntlich	—	—
8.	„	„	*genius exerci* im Felde Ξ	Genius	94
9.	„	„	*providentiae aug*	Providentia	159
10.	„	„	*iovi [conser]vat*	Jupiter	—
11.	„	„	unkenntlich	—	—
12.	kl B	Constantinus	*soli invicto comiti* im Felde T | F	Sol	479
13.	m B	Constans I	*victoriae dd nn augg et caess nostr* $\overline{\text{SIS}}$ im Felde B und Mond	Moneta	230
14.	kl B		—	—	—

Auf [illegible]lichen Lande der Ortschaft konnten dank [illegible]kommen des Grundbesitzers Herrn Dechant Šlander auf der Kat.-Parz. Nr. 194 (Wiese und Obstgarten) Versuchsgräben gezogen werden.

[illegible] depulsor s. Roscher Lexikon s. v. Ju- [illegible] de Ruggiero, Dizionario s. v. depulsor.

[2]) Angeklebt ein Billon Valerians I unkenntlich.

Die gefundenen Mauern ergaben vier Objekte (siehe Plan Fig. 42).

1. Die Außenmauern, 0·60^{m} durchschnittlich stark, umfassen einen Raum von 18·30 × 16·00^{m}, von den Innenräumen wurde nur eine einzige Kammer ganz ausgegraben. An der Rückfront lagen in einem Umkreise von einem halben Meter 63 Denare, dabei ein Silberreifen, der in zwei gegenständige Schlangenköpfe endigt, wohl der Ring des Geldbeutels.

Nr.	Kaiser	Rückseite		Cohen[1]
1	Galba	*s p q r ob c(ives) s(ervatos)*	im Kranze	81
2	Vitellius	*concordia p r*	Concordia	5
3	Vespasianus	*annona aug*	sitzende Frau	4
4—5	„	*cos VII*	Adler auf dem Altar	60
6	„	*pon max tr p cos V*	geflügelter Hermesstab	151
7	„	*pon max tr p cos V...*	—	152—3
8	„	unkenntlich	—	—
9	Domitianus	*imp XII cos XII cens p p p*	Pallas ↘	zu 148
10	„	*imp XXII cos XVI cens p p p*	Pallas auf dem Schiff	165
11—12	„	„	Pallas ↘	177
13—16	„	„	Pallas ↘	178
17	„	*princeps iuventutis*	Salus	211
18—19	„	unkenntlich	—	173—176(?)
20—21	Nerva	*fortuna august*	Fortuna	28
22—23	Traianus	*cos V p p s p q r optimo principi*	Vesta sitzend	23
24	„	*cos V p p s p q r optimo princ*	Roma mit Victoria	27
25	„	„	Victoria	32 ff
26	„	„	Spes	42
27—29	„	„	Aequitas	44
30—31	„	*fort red parthico .....*	Fortuna	91
32	„	*piet cos V p p s p q r optimo princ*	Pietas	109
33	„	*p m tr p cos III p p*	Abundantia	127
34—35	„	„	Concordia	134
36	„	*p m tr p cos IIII p p*	Mars	135
37	„	„	Hercules	139
38	„	*p m tr p ..... s p q r*	Valor	171
39—40	„	*p m tr p cos VI p p s p q r*	Triptolemus	173
41	Hadrianus	*cos III*	Pallas	119
42	„	„	Viktoria (?)	150 (?)
43	„	„	Fortuna	154
44	„	„	Opfergeräte	189
45	„	„	Modius mit Ähren	194
46	„	*fortuna aug*	Fortuna	240
47	„	*p m tr p cos III*	Roma	387
48	„	„	Frau sitzend mit Victoria und einem Zweig	422
49	„	„	Fortuna	428
50	„	„ im Felde *sal aug*	Salus	474
51[2])	„	*vota publica*	Hadrian opfernd	519
52	Hadrianus	*cos III*		—

[2]) Kopf nackt.

Nr.	Kaiser	Rückseite		Cohen[1]
53	Sabina	*Concordia augustae*	Juno	18
54	Pius	*aequitas aug.*	Aequitas	4
55	„	*lib IIII tr pot cos IIII*	Liberalitas	192
56	„	*tr pot*	Pax	zu 265
57	„	*tr p cos II*	Händedruck, Hermesstab mit Ähren	266
58	[illegible]	*aeternitas*	Aeternitas	10
59	„	*augusta*	Ceres	27
60	„	unkenntlich		—
61	Aurelius Caesar	*cos II*	A. mit Ölzweig und Füllhorn	40

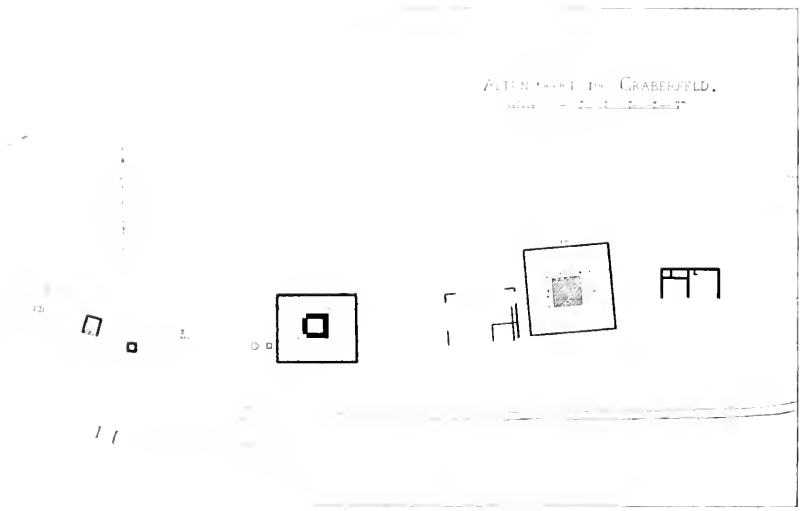

43: Das Gräberfeld.

[illegible] diese Münzreihe mit Aurelius Caesar [illegible] wohl nur Zufall; obschon die Münzen [illegible] Erhaltungszustande nach zu schließen im Feuer [illegible] doch den Fund nicht zu jenen rechnen, [illegible] Markomannenemfall verdanken. Denn [illegible] auch eine Kleinbronze des Tetricus pater [illegible] 112, Cohen[1] 84).

[illegible] ein Quadrat (16·50 × 18·80[m]), [illegible] der Mitte ist etwas schwächer, [illegible] das, dessen Mauern mehrfach [illegible] in einer Tiefe von 0·80[m] ein Marmorgewicht in Kuchenform (0·20[m] Durchmesser, 0·08[m] dick), dann mehrere Fibeln, darunter eine mit der Aufschrift AVCISSA.

III. Der aufgedeckte Raum 5·40 × 6·40[m] hat an der Ostseite eine angebaute Mauer, die auf 6[m] verfolgt werden konnte. Zwischen II und III ist der 1·20[m] breite Zwischenraum mit Kugelsteinen gepflastert. In einer Entfernung von 14[m] nach Süden zu läuft eine 1·30[m] dicke Mauer, die später näher untersucht werden wird, vielleicht haben wir in diesem Reste einen Teil der antiken Stadtmauer gefunden.

IV. Das Gebäude ist 11·50 m lang, die Mauern haben eine Stärke von 0·70 m; im Raume *a* war in einer Tiefe von 0·53 m der erste Estrichboden, auch Reste von tubuli fanden sich.

41: Fragment eines Grabsteines.

Im Jahre 1911 entdeckte Herr Dr. Winkler in der Ješovniksäge den jetzt im Grazer Joanneum aufbewahrten, noch nicht veröffentlichten Grabstein eines *II vir iure dicundo*, der dieses Amt, da keinerlei Ortsangabe gemacht ist, in der nächsten größeren Civitas, also in Celeia bekleidet haben wird. Durch langes Her-

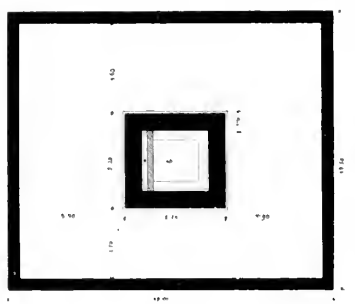

45: Grabmal I.

umfragen kam endlich heraus, daß dieser Stein vor 50 Jahren auf einem Felde östlich der Landstraße, welche von der Ortschaft Altenmarkt nach Süden führt, gefunden wurde. Die Fundstelle, etwa 700 m von den römischen Resten auf Parzelle 104 entfernt, durfte in den Jahren 1911 und 1912 untersucht werden und ergab eine Reihe von gemauerten und einfachen Brandgräbern mit reichen Beigaben zu beiden Seiten der modernen Straße. Fig. 43 gibt eine Terrainskizze, in welcher die gemauerten Gräber durch römische Ziffern von den übrigen unterschieden, ferner zwei noch nicht fertig ausgegrabene Gebäude eingezeichnet sind. Auf eine detaillierte Beschreibung der Einzelfunde wurde vorderhand verzichtet, an ihrer statt gebe ich bei jedem Grabe eine summarische Übersicht der gefundenen Gegenstände.

I. Die rechteckige Gräberarea Fig. 45 ist von einer 0·60 m starken Bruchsteinmauer eingefaßt (17·00 × 14·50 m außen gemessen), die noch bis zu 0·50 m hoch erhalten ist. Die Mauer war mit halbzylinderförmigen Kalksteinplatten abgedeckt (loricae), acht Stück fanden sich an der Straßenseite außen, keines in der ganzen Länge erhalten, das längste davon 0·85 m. — Der Boden des inneren Hofes liegt 1 m unter dem heutigen, in der Höhe von 0·50 m über ihm lagert der Schotter einer Überschwemmung. Der eigentliche Grabbau (5·20 × 5·50) besteht aus zwei durch eine 0·30 m starke Mauer getrennten Abteilungen, die rückwärtige ist nur 0·15 m breit und enthält den Leichenbrand: Knochen, zahlreiche Stücke eines verzierten beinernen Behälters, geschmolzenes Glas, Bronze und Tiefäßreste. Die vordere Kammer hatte einen Boden aus Holzbohlen, die auf der vorspringenden Sockelmauerung auflagen. Die Ecksteine der Kammer sind massive Marmorpfeiler. Das Grab wurde einem Munizipalbeamten der Kolonie Claudia Celeia bei Lebzeiten von seinen Erben errichtet. Das besagt der Rest eines mächtigen 0·32 m dicken Marmorblocks, der im Hofraum lag, Fig. 44. Maße: größte Länge 1·26 m, Höhe 0·80 m, davon für den profilierten Rand 0·12 m. Das vertiefte Inschriftfeld, von dem etwa das rechte Drittel noch da ist, zeigt zwei Zeilen mit den schönen Buchstaben des I. Jahrhunderts . . . *Claudia Celeia* | *he[redes f(aciendum) c(uraverunt)]*

46: Tonlampe mit Fortuna

accerunt. Am rechten Rande ist ein Apparitor mit dem Stabe, nach links hin der Aufsatz eines Ehrensessels dargestellt, welchen als Emblem ein Taubenpaar zu seiten eines gehenkelten Kelches schmückt. Liktor und Klappstuhl sind Zeichen der munizipalen Amtsgewalt und kommen gerade öfter auf Grabsteinen Untersteiermarks in Cilli, Pettau und einem aus Flavia Solva (jetzt in Seckau) vor (s. A. Conze, Röm. Bildwerke einheimischen Fundorts in Österreich II Taf. XIV AB und XV dazu Text S. 8 ff.).

Glas: 2 Balsamare,
2 Schalen,[1] Fig. 47, 1 und 4;
Eisen: 1 Schlüssel, Nägel,
1 geschmiedeter Eisenstab in einen Rindskopf endigend[36]);
Bronze: 2 Spiegelgriffe,
2 Gürtelschnallen,
1 Pinzette,
1 Nadel mit Öhr,
1 MB Faustina mater R concordia aug sc Coh.[1] 212,
3 MB unkenntlich.

1 3 4

47: Glasgefäße.

2 4

48: Töpfe aus rotem Ton

Von anderen Grabsteinen fand sich nur mehr ein Fragment mit einem Delphin und ein unbedeutender Inschriftrest. Die übrigen Funde stelle ich nach dem Materiale zusammen:

roter Ton: 1 Amphore,
1 Lampe mit halbmondförmigem Griff, der zum Aufhängen durchbohrt ist. Im Diskus ist Fortuna mit dem Steuerruder und dem Füllhorn dargestellt, Fig. 46;

H. 35 m südöstlich des ersten gelegen. Wiederum besteht die Anlage aus einer ummauerten Area (18 m² äußere Maße, Stärke der Hofmauer 0·40 m), und einem Mauerkern aus Gußwerk in der Mitte (6 m²), fundiert 2·00 m, noch erhalten 0·20 m über dem antiken Niveau. Die Kammern sind bereits zerstört, das massive Fundament läßt auf einen schweren Oberbau schließen. Im Hof wurden zwei verstreute Billons des Philippus pater und des Aurelian sowie eine KlB des Gallienus gefunden.

Ähnliche fanden sich solche Eisenstäbe bei der [illegible] z Fig. 39 und im Tempelhof. Ähnliche aber [illegible] mit Rindsköpfen wurden bei den [illegible] in Gurina gefunden vgl. Meyer, Gurina S. 364. und Taf. XII Fig. 19—21, und Meringer, Mitth. der anthrop. Gesellschaft in Wien Bd. XXI 1891, S. 143 Fig. 172, 173. Meringer deutet sie als Feuerböcke.

III. Über einem $1^1/_2{}^m$ tiefen Bruchsteinbett ist ein $2{\cdot}00 \times 1{\cdot}00^m$ messendes Pflaster aus $0{\cdot}10^m$ dicken Schieferplatten gelegt.

IV. Ebenfalls eine Schotterlagerung, darüber eine Plattensetzung von $2{\cdot}10^{m2}$, darauf aufgebaut eine $0{\cdot}50^m$ starke Mauer mit einem $0{\cdot}10^m$ vorspringenden Sockel. Die innere Grabkammer hat eine Fläche von nur 1^{m2}; sie war ausgeräumt, nur eine Eisenschnalle und der Boden eines Glasgefäßes blieben übrig. Die Mauer besteht abwechselnd aus Granit- und Sandsteinblöcken.

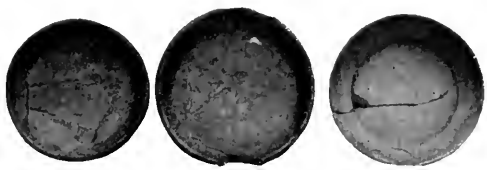

1 2 3

50: Teller aus rotem Ton.

V. Ende Oktober 1912 wurde die Grabung jenseits der Straße fortgesetzt. Vom gemauerten Grabe

49: Topf aus rotem Ton

V war nur der Unterbau 1^m über dem antiken Niveau erhalten: ein Mauerkern $4{\cdot}00 \times 3{\cdot}50^m$, darauf ist eine an drei Seiten umlaufende $0{\cdot}90^m$ starke Mauer aufgesetzt. Für die Innenfläche bleibt ein mit Mörtel abgegossener Raum von $2{\cdot}80 \times 2{\cdot}30^m$ mit einer $0{\cdot}60^m$ breiten und $0{\cdot}40^m$ tieferen Vorstufe.

An der Rückseite ist eine zweite Grabkammer angebaut, übrig sind davon nur zwei 1^m lange Mauerzungen, der Abschluß nach Nordosten fehlt. Der Boden war mit Ziegelpflaster belegt; gefunden wurden nur drei Töpfe aus schwarzem Ton, gleich dem weiter unten auf Fig. 60, 4 abgebildeten und einer aus rotem Ton Fig. 48, 3.

Außerhalb der Area von I liegen an der Westseite drei Gräber, zwei ganz erhalten, das dritte scheint ein einfaches Erdgrab gewesen zu sein.

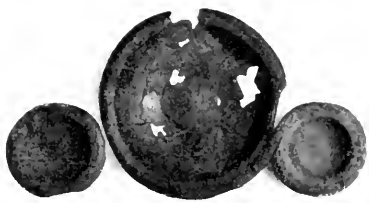

1 2 3

51: Schüsseln aus rotem Ton.

1. Ein Quadrat von $1{\cdot}20^m$ Seitenlänge, die Mauerstärke beträgt $0{\cdot}35^m$, innen am Boden lag aufgeschüttet der Leichenbrand, darüber im Kreise aufgestellt:

aus rotem Ton: 2 Töpfe Fig. 48, 2; Fig. 49,
2 Schüsseln Fig. 50, 2; Fig. 51, 1,
1 kleines Töpfchen Fig. 52, 1;

52: Töpfe aus rotem Ton

grauem Ton: 1 Schale mit Ranken und stilisierten Trauben in Barbotine Fig. 56, 2;
Sigillata: 1 Schale ohne Verzierung. Form Dragendorff n. 39;
Glas: 1 Henkelkrug Fig. 47, 2;
Bronze: 4 einfache Bügelfibeln.

2. Ein Steinring von 1·40 m Durchmesser, innen durch eine gerade Steinsetzung in zwei ungleiche Abteilungen geschieden, die kleinere enthält die Beigaben: sieben kleinere Töpfe, wenigstens vier

53: Teller aus rotem Ton.

größere, davon einer sicher noch aus der Hand gemacht, aus Glas ein Faltenbecher, ein Balsamar mit aufgesetzten Glasperlen; in der größeren standen zwei Töpfe. Der eine enthielt den Leichenbrand, der andere eine Fibel und eine MB Hadrians mit unkenntlicher Rückseite. Das Grab muß mit einem

: Töpfe aus schwarzem Ton.

Hügel überwölbt gewesen sein; denn die Gefäße standen nur 0·35 m unter dem heutigen Boden und waren beim Planieren etwa in der Mitte abgeschnitten worden.

3. In einer Tiefe von 1·70 m war der Leichenbrand in der Erde beigesetzt. Dabei lagen Haken, Nägel, zwei Bügelfibeln, eine Nadel, eine gerippte Glasperle und folgende Münzen:

GB. Vespasian R *victoria Augusti* Victoria
GB. „ R . . . . . Kaiser von der Viktoria bekränzt
MB. „ R *trpx . . . . Augusti . . . sc* im Felde
MB. „ R *f[ides] publica sc* im Felde Fides Coh.[1] n. 165 ff.

54: Henkelkrug aus rotem Ton.

Jenseits der Straße beim Grabbau V lagen acht Gräber einfacher Form:

1. Eine kreisrunde Steinsetzung ohne Mörtelverband von einem Durchmesser von zirka 1·50 m, darüber der Leichenbrand mit den Beigaben:

roter Ton:
3 Teller Fig. 50, 3; Fig. 51, 2; Fig. 53, 3,
2 Henkelkrüge Fig. 54; Fig. 52, 4,
1 Lampe;
schwarzer Ton:
2 Töpfe, einer Fig. 55, 2,
2 Schalen, eine Fig. 57, 2;
Sigillata: 1 Schale mit dem Bodenstempel GEL[L] in der Fußsohle; zu CIL XIII 10.009, 132; Form Dragendorff n. 25. Am Rande sind wechselnd eine Rosette, ein Volutenornament und eine Maske aufgesetzt. Fig. 57, 1.
Glas: 1 Schale Fig. 58, 4;
1 viereckige Schale mit Henkeln;

Bronze: 2 schlecht erhaltene Fibeln,
1 Gürtelschnalle,
3 MB des ersten Jahrhunderts.

50: Schalen.

2. Eine rechteckige Einfassung 0·40^{m} stark, der Innenraum (1·00×1·75^{m}) durch eine 0·20^{m} starke Scheidewand in zwei Kammern geteilt. Das Grab liegt 2^{m} unter dem Erdboden. In der einen Kammer waren aus:

rotem Ton:
1 Schale mit Fuß und Deckel Fig. 59, 1,
1 Teller Fig. 50, 1,
1 Henkelkrug Fig. 52, 2,
2 Lampen (VIBIANI; Q. C. C);

schwarzem Ton:
1 große Urne, zertrümmert,
1 Schale mit Fuß und Deckel Fig. 59, 3;

Glas: 1 Schale,
1 vierseitige blaugrüne Flasche mit Falten Fig. 58, 3;

Bein: 1 Büchse (der Boden fehlt).

58: Glasgefäße.

In der zweiten Grabkammer war nur zu finden aus

rotem Ton: 1 Schüssel Fig. 53, 2,
1 Teller Fig. 51, 3;

Bronze: 1 MB Vespasians,
2 MB unkenntlich.

rotem Ton: 1 Schale mit Blattornament Fig. 60, 5,
1 Schüssel Fig. 61, 2,
2 Krüge, einer Fig. 62,

57: Schalen

2 Schalen, eine mit Knochen Fig. 61, 1; Fig. 59, 2,
2 Teller, Fig. 53, 1 = Fig. 60, 10 u. 60, 6;

grauem und schwarzem Ton:
2 Töpfe mit Wellen- und Strichornament Fig. 60, 3, 4.
1 Schale Fig. 56, 1 = Fig. 60, 2;

Bronze: 2 norische Fibeln,
1 Nadel,
1 Bronzeblech mit Scharnier,
3 MB Augustus u. Vespasian R unkenntlich,

59: Schalen aus rotem und schwarzem Ton

3. Ein Quadrat, mit einer einfachen Trockenmauer abgegrenzt.

Innerhalb derselben die Beigaben aus

1 MB Marc Aurel R Victoria Aug., Victoria Coh.^{2} 980 (?);

Eisen: 1 Ring.

4. Eine rechteckige Aufmauerung mit Schieferplatten abgedeckt. Funde:

schwarzer Ton: 1 Schüssel mit drei Füßen und Deckel Fig. 63,
1 Becher Fig. 64, 2,
1 Topf Fig. 55, 1;

Bronze: 1 MB R unkenntlich.

Bronze: 2 Fibeln,
1 Gürtelschnalle,
2 MB unkenntlich.

8. Ebenfalls ein Rundgrab 1·50 m tief. Funde aus:

rotem Ton: 1 Topf Fig. 65,
1 Henkelkrug Fig. 48, 1;

schwarzem Ton: 1 Becher Fig. 64, 1;

4

Schalen und Teller aus rotem, Töpfe aus schwarzem Ton.

5. Der Grundriß ist nicht mehr zu rekonstruieren; in einer Tiefe von 1·20 m fanden sich eine Bronzenadel und 3 MB mit unkenntlichen Rückseiten, und zwar Vespasian Hadrian und Faustina mater.

6. Auch dieses Grab, 2·50 m tief (= 1·00 m unter dem römischen Niveau) aus Steinen gesetzt, ist gänzlich ausgeplündert.

Glas: 1 Henkelkrug mit aufgesetzten blauen Glasstückchen Fig. 47, 3,
1 Schüsselchen Fig. 58, 2,
1 Tiegel Fig. 58, 1;

Bronze: 1 MB Hadrians R *sc* Salus.

Schalen aus rotem Ton.

62: Krug aus rotem Ton.

7. Ein Steinkranz mit einer Schieferplatte zugedeckt, 0·50 m unter dem antiken Niveau, ganz erodiert. Funde aus

[illegible] Ton: 1 Topf glasiert Fig. 52, 3;
[illegible]en Ton: 1 Becher;

Das Gräberfeld der kleinen Station Colatio bietet insoferne besonderes Interesse, als es schon jetzt, da erst ein kleiner Teil aufgedeckt ist, die Reste monumentaler Grabbauten brachte. Während solche der großen römischen Nekropole von Brigantium z. B.

fast vollständig fehlen, finden wir hier in allen ganz die italienische Bauart wie sie uns von den Denkmälern der pompeianischen Gräberstraße beim Nolanertore[31]) oder von dem für diese Gegenden maßgebenden Kulturzentrum Aquileia[32]) geläufig sind:

13: Dreifuß aus schwarzem Ton.

die von einer Mauer umhegte Grabarea (area macerie cincta), die Kappensteine (tegulae), der Unterbau für die Grabädikula, die Beisetzung des Leichenbrandes in Tongefäßen. Daneben geht die einfache Bestattung auf einer Schotterbettung oder in bloßer Erde. Die großen Monumente sind die Familiengräber der vor-

1 2

14: Becher aus schwarzem Ton.

nehmen Klasse, die bescheideneren folgen der alteinheimischen Art, nach der die Gefäße innerhalb einer einfachen Steinsetzung aufgestellt und dann, wie in Grab 2 bei 1 sicher festgestellt ist, mit einem Erdhügel überdeckt werden. Die Zeit der Gräber ist nach den beigegebenen Münzen zu bestimmen; mit Ausnahme von denen in Grab II gehören alle dem ersten und zweiten Jahrhundert an. — Nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß in einer benachbarten Gegend ein römisches Gräberfeld aufgedeckt wurde mit den gleichen Grabanlagen und ähnlichen Funden, nämlich bei St. Paul im Lavanttale[33]). Weitere Grabungen werden unser Wissen von der Station Colatio vermehren. Schon die wenigen aufgedeckten Wohnhäuser geben eine Vorstellung von den kleinen Verhältnissen dieser Siedlung fern von den beiden Strahl-

15: Topf aus rotem Ton.

punkten römischen Lebens, Aquileia und Virunum. Und doch hat auch sie in ihrer Mitte einen Bezirk, der sie zum Miniaturbild jener Hauptstädte und weiterhin Roms selber macht: eine Kultstätte für die offiziellen Gottheiten des Reiches den Jupiter optimus maximus, den Mars Augustus und den Beschützer der Grenze, den Depulsor. Dies kleine Heiligtum vertritt das Kapitol Aquileias und den großen Tempelbezirk in Virunum.

Wien, im April 1914.

RUDOLF EGGER

[31]) Mau, Pompeji S. 425 ff.

[32]) Maionica, Mitt. der Zentr.-Komm. XXIV, 1898, S. 43 ff.

[33]) Strelli, Die Ausgrabungen auf dem Gute Meter am Hofe bei St. Paul in Kärnten, Programm des Stiftsgymnasiums St. Paul 1911.

Ausgrabung auf dem Panoramaberge

Archäologische Funde in Pettau.

I. Ausgrabungen auf dem Panoramaberge.

Im Sommer 1911 ließ Herr Graf Josef von Herberstein und zu Proskau auf dem zu seinem Grundbesitz in Pettau gehörigen sogenannten Panoramaberge[1]) eine anderthalb Monate währende archäologische Grabung vornehmen. Es war dies die erste systematische Grabung am nördlichen Drauufer in Pettau und somit der Anfang der regelrechten Untersuchung des diesseitigen antiken Stadtgebietes von Poetovio, das sich, wie man früher meinte, nur oder größtenteils nur am südlichen, rechten Ufer der Drau erstreckt haben sollte. Die Resultate dieser verhältnismäßig kleinen Grabung haben bereits gezeigt, daß auch diesseits des Flusses für die Topographie von Poetovio und für die provinziale Altertumsforschung überhaupt noch Wichtiges zu erwarten ist. Indem Graf Herberstein den Anfang dieser Untersuchung veranlaßte, hat er sich den Dank der Altertumsfreunde Pettaus gesichert, der ihm um so mehr gebührt, als er die Absicht hat, das Begonnene auch weiterzuführen[2]).

Mit der Grabungsleitung betraute Graf Herberstein den Unterzeichneten, der ihm hiefür wie auch für das weitgehende Entgegenkommen in der Publikation auch an dieser Stelle schuldigen Dank abstattet. Ebenso danke ich herzlichst meinem Freunde Konserv. Viktor Skrabar für seine stete Unterstützung.

Sämtliche Fundstücke kamen auf Schloß Oberpettau, wo sie sich dem bereits dort befindlichen kleinen Antikenbestand zugesellten. Fast gleichzeitig bereicherten Neuerwerbungen, durch die Graf Herberstein Pettauer Antiken vor Verschleppung in die Fremde bewahrte, die Sammlung, die nun den Grundstock für ein Antikenmuseum bildet.

Die Grabungen begannen auf der obersten Kuppe des Panoramaberges, wo vor Jahren der Pionierhauptmann Hlawa anläßlich einer übungshalber vorgenommenen Erdbewegung auf antike Reste gestoßen war[3]).

[1]) Eigentlich Ferberšekhöhe, da der Panoramaberg erst die nächste nw. Höhe ist. Vgl. F. Pischinger in Blättern zur Gesch. u. Heimatk. d. Alpenländer 1911 n. 28 S. 109 (Beil. zum Grazer Tagbl. 15. I. 1911).

[2]) Die Grabungen auf dem Panoramaberge wurden im Sommer 1913 fortgesetzt.

[3]) Sonst fanden sich zwei Altäre CIL III 4018, 4028, einige Ziegelstempel und Lampen auf der Ferberšekhöhe bezw. dem Panoramaberge CIL III 11392, 11393, 11398, 12012e9, 14114e.

Das kleine Plateau liegt unweit des zum eigentlichen Panoramaberge führenden Fußweges (vgl. die Karte Fig. 136 S. 151 f.) und beherrscht diesseits und jenseits der Drau weithin die Gegend.

Leider war unsere Grabung durch mehrere Reihen von jungen Obstbäumen vielfach behindert, so daß der Arbeitsplatz schon nach einer kleinen Probegrabung verlegt werden mußte. Was freigelegt wurde, ergab einen länglich rechteckigen, von ziemlich starken (0·60—0·90 m breiten) Mauern umgrenzten Raum mit Heizvorrichtung (vgl. den Plan in Fig. 67). Da die Mauerzüge überall mit Ausnahme an der Nordostecke weiter laufen, gehört er in einen größeren Baukomplex, der vorläufig wenigstens unerforscht bleibt. Es konnte auch keine Erklärung für die besonders breite (0·90 m) westliche Längsmauer gefunden werden, von der aus sicherlich mehrere Quermauern gegen Westen abzweigten. Das ausgegrabene Zimmer scheint nur zwei Türen gehabt zu haben, eine ins Freie an der nördlichen Schmalseite, eine an der westlichen Langseite in die anstoßenden Räume; die Schwellenspuren waren im Mauerwerk noch vorhanden. Hier im nördlichen Teil war das aufgehende Mauerwerk stellenweise bis zu 1 m Höhe erhalten. Als Baumaterial hat man, wie fast überall bei den römischen Bauten Poetovios reichlich den Draukiesel verwendet, der, durch einen ausgezeichneten Mörtel gebunden, ein festes Mauerwerk ergab; Bruchstein ist spärlich benutzt. Der Estrichboden der T-förmigen Heizung liegt durchschnittlich 1·30 m unter der jetzigen Oberfläche. Für die Suspensuren waren quadratische Plattenziegel, die unteren 0·297 × 0·297 m (= 1 röm. Fuß) und 0·055 m dick, die oberen 0·20—0·22 m im Quadrate messend und durchschnittlich 0·050 m dick, alle stempellos, verwendet, die stellenweise noch in fünf Lagen aufrecht standen. Im Heizschlauch war an den Mäuerchen der Mörtelverputz größtenteils wohl erhalten. Den Fußboden über der Heizung bildete wahrscheinlich Ziegelmosaik, da sechseckige Ziegelplättchen in beträchtlicher Menge ausgegraben wurden.

Einzelne Suchgräben zeigten, daß der Boden ringsum von Mauern durchzogen ist, deren Zusammenhang aus dem oben angeführten Grunde nicht ermittelt werden konnte. Die hier gemachten Funde werden unten mit jenen des zweiten Grabungsplatzes beschrieben, aber besonders hervorgehoben.

Als der Arbeitsplatz am Abhang des Panoramaberges südöstlich gegen den Schloßberg zu verlegt wurde (vgl. die Karte Fig. 136), zeigten bereits die Funde des ersten Tages, daß wir auf einen Kultraum gestoßen waren. Die Anlage, wie sie sich am Ende der Ausgrabung darbot und wie sie der Plan Fig. 68 veranschaulicht, weist an und für sich keine Besonderheiten

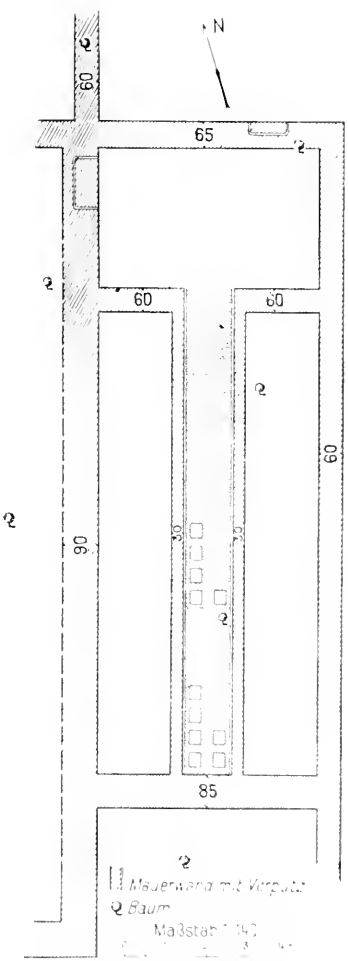

67: Raum mit Heizvorrichtung

ist und besteht im wesentlichen aus zwei Reihen rechteckiger Räume *A—F* (*G*) und *H—P*, die sich an beiden Seiten einer gemeinsamen Mauer entwickeln. Der südwestliche Abschluß ist durch die Böschung für den Fußweg zum eigentlichen Panoramaberge seinerzeit verloren gegangen, doch scheint der Raum *H* schon am Rande gewesen zu sein, weil jenseits des Fußweges der Hügel schroff abfällt. Gegen Norden und Osten zu ist die Fortsetzung noch nicht ausgegraben. An der südöstlichen Front läuft ein Straßen-

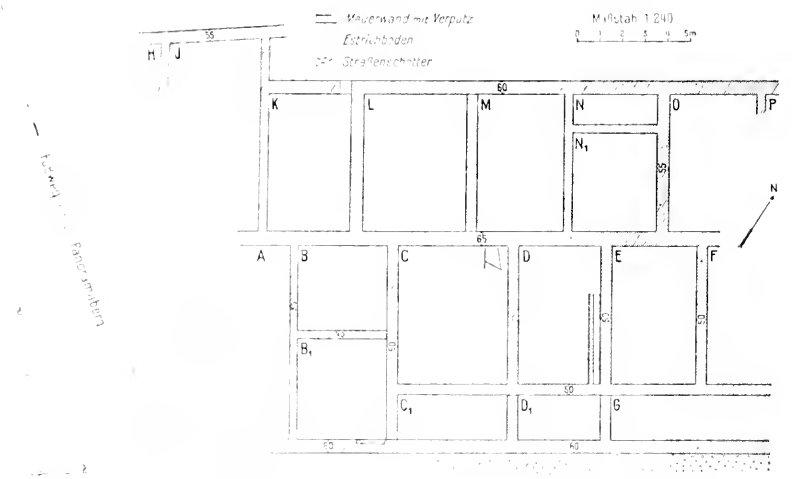

Plan der Ausgrabung

Da jegliche Spur einer Heizanlage fehlt, ist es vom Hinblick auf das Klima von Pettau ziemlich ausgeschlossen, daß die Räume ehemals zu Wohnzwecken gedient haben. Maßgebend für die Bestimmung der Räumlichkeiten sind also nur die Funde. Während diese in den Räumen *A—B* und *E—P* nichts Auffallendes ergeben und durchaus den üblichen in Pettau bei Ausgrabungen zutage geförderten Antikaglien entsprechen, sind die in den Räumen *C* und *D* gefundenen fast durchwegs sakralen Charakters. Reliefs, Statuenfragmente, Altäre usw. Diese Befunde allein würde wenig besagen, da derartige Objekte [illegible] irgend einem Anlaß, z. B. einer späteren Erdbewegung, zufällig in diesen beiden Räumen aus anderen Orten aufgehäuft sein konnten. Dies wird indes wenig wahrscheinlich, wenn noch ein anderer Umstand, der Fund einer brunnenartigen Umfriedung im Zimmer *C*, die sofort an die ähnliche Anlage im sogenannten II. Mithraeum zu Haidin erinnert (jetzt im Steinsaal des Pettauer Museums, vgl. Gurlitt, Mitt. der Zentralkomm. N. F. 1902 S. 21), die Annahme eines kleinen Kultraumes empfiehlt. Anderseits ist, wie oben erwähnt, die Anlage dieses Raumes nicht eine derartige, daß aus dem Grundriß bereits auf ein besonderes Bauwerk geschlossen werden könnte. Den Zimmern *C* und *D* ist bloß gegen die Straße zu ein schmaler Gang vorgelagert. So wird man der Anlage sowohl wie den Funden am besten Rechnung tragen, wenn man hier ein kleines Heiligtum in ursprünglich privaten Räumlichkeiten annimmt.

Der hier geübte Kultus mag möglicherweise die Öffentlichkeit gescheut haben; auch würde dies vorzüglich zu einigen Funden, namentlich zu den sogenannten Kabirenreliefs, passen. Der Kultus der Kabiren war ein Mysterienkult und hat wahrscheinlich in den Anfangsstadien seiner Verbreitung wie die

Religion des Mithras geheim bleiben müssen. Außer diesen Reliefs sind noch Reste von Statuen, Reliefs oder Inschriften anderer Gottheiten gefunden worden, so des Liber-Bacchus, des Silvanus, der Venus, des Aesculapius und der Hygieia, einer Nutrix, die vermutlich alle daselbst Verehrung genossen haben. Ähnliche Synkretismen von Gottheiten sind ja auch in den Mithraeen nichts Seltenes. Leider können wir nicht mehr bestimmen, wem ein bilinguer Altar (siehe unten) geweiht war; auch die beiden anderen in der Nähe gefundenen Altäre ließen das Wichtigste, die Nennung der Gottheit, vermissen. Der elende Erhaltungszustand der Inschriften und der Reliefs kann nicht ein zufälliger sein, sondern drängt zur Annahme, daß bei der Zerstörung absichtlich alles bis zur Unkenntlichkeit zerschlagen wurde. Dasselbe habe ich bei den Denkmälern des sogenannten II. Mithraeums beobachtet, im Gegensatze zu jenen im ersten, das vermutlich bereits in antiker Zeit, weil zu beschränkt geworden, verlassen war und allmählich verfiel. Wann diese allgemeine Zerstörung erfolgt sei, ob während eines Barbareneinfalls oder etwa infolge des siegreichen Vordringens des Christentums, läßt sich vorläufig noch nicht bestimmen, da diesbezügliche Beobachtungen bisher nur in höchst vereinzelten Fällen gemacht werden konnten. Den Ursprung der Anlage glaube ich aus mehreren Gründen (Kabirenreliefs, Nennung eines ἐπίτροπος Σεβαστοῦ) auf die letzten Jahrzehnte des II. Jahrhunderts zurückführen zu dürfen, welchen Zeitansatz auch die Kleinfunde empfehlen. Erwähnt sei noch, daß unter den Münzen, die vom Anfang der Kaiserzeit bis zum Ende des IV. Jahrhunderts vertreten sind, die des Gallienus in überwiegender Mehrzahl gefunden wurden.

Über den Bau selbst kann nicht viel gesagt werden. Die Mauern (Fig. 69) wurden durchschnittlich in einer Tiefe von einem Meter unter dem jetzigen Boden angetroffen, die meisten nur im Fundament, stellenweise waren sie sogar ausgerissen; am nordöstlichen Teil war das aufgehende Mauerwerk etwa bis zu $0{\cdot}80^{m}$ hoch erhalten. Die Struktur ist die bereits beschriebene: vorwiegend Draukiesel in starker Mörtelbindung. Eine Türschwelle wurde bloß in der südöstlichen Mauer des Raumes b_1 ermittelt. Der antike Estrichboden war im Zimmer *I* fast gänzlich, im Raume *D* teilweise erhalten. Hier ist auch der östlichen Längsmauer ein kleines Mäuerchen, vermutlich später, vorgebaut worden, zu welchem Zwecke, läßt sich nicht mehr bestimmen. Es dürfte jedoch nicht hoch gegangen sein und als Postament zum Aufstellen von Objekten, schwerlich als Sitzbank gedient haben. In diesem Raume war auch der Mauerverputz hie und da erhalten und es wurden hier Stücke von gelber und dunkelblauer Wandmalerei aufgeklaubt. Auf der Trennungsmauer von *C* und *D* lag ein kleiner regelmäßig behauener Block, ebenso im nördlichen Eck des Zimmers *K* ein größerer. Wichtig ist die brunnenartige Anlage (Fig. 69) im Nordeck des Raumes *C*. Sie besteht aus einer etwa $1\,m^2$ einnehmenden Umfriedung, gebildet durch drei durchschnittlich $0{\cdot}80^{m}$ hohe Platten aus Bachererstein; an der vierten Stelle war sie an die Mauer angelehnt. Im Brunnen selbst wurde die später beschriebene,

69: Brunnenumfriedung.

stark zerstörte Venusstatuette und mehrere Scherben roben, sehr sandreichen Geschirrs angetroffen, zuunterst lagen Ziegelsteine, wohl von der Ab- oder Zuleitung des Wassers. Von dem Wasserkanal selbst fehlte jede Spur; doch muß bemerkt werden, daß das Erdreich nicht mehr ganz unberührt schien.

Es folgt eine Beschreibung der Funde.

Reliefs und statuarische Fragmente.

1. Platte aus Bacherer Marmor ($0{\cdot}025^{m}$ dick, $0{\cdot}19^{m}$ breit, $0{\cdot}245^{m}$ hoch) aus drei Fragmenten zusammengesetzt, so zwar, daß nichts Wesentliches fehlt, an der linken oberen und rechten unteren Ecke beschädigt; die Oberfläche stellenweise durch Sinterbildungen etwas entstellt (Fig. 70). Die Darstellung gliedert sich in drei Streifen. In der Mitte des oberen, bogenförmig abgeschlossenen Hauptfeldes steht eine langgewandete Frauengestalt, zu der von links und rechts je ein Reiter herankommt. Die Aktion der Figur

ist an und für sich nicht zu erkennen, doch kann man auf Grund anderer deutlicher ausgeführter Denkmäler dieser Klasse voraussetzen, daß sie einen dreibeinigen Tisch, eine Krippe oder ihren Schurz den Pferden vorhält. Es sei gleich bemerkt, daß in der beschrei-

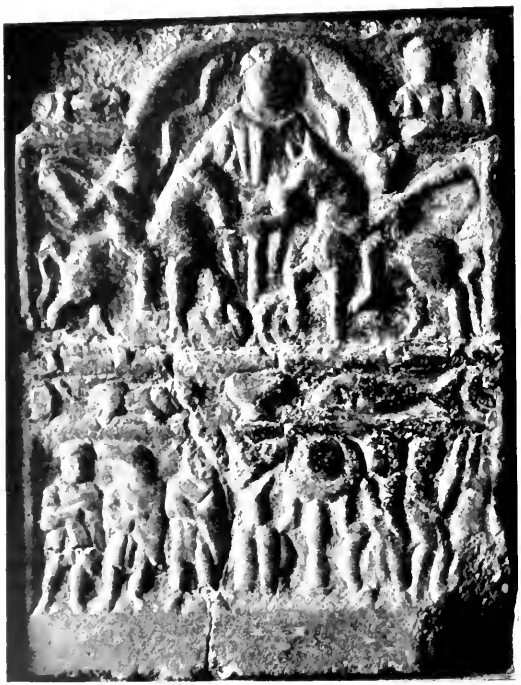

70: Kabirenrelief.

[illegible]erklärung gewisse hier unscharf ausgeführte, [illegible] vielleicht durch Malerei deutlicher gemachte [illegible] Einfachheit halber nach besser erhaltenen [illegible] gleich bestimmt interpretiert werden. Bei [illegible] Reiter ist die phrygische[1]) Mütze sicher, [illegible] flatternde Mäntelchen gut zu erkennen; an dem Reiter rechts ist noch zu ersehen, daß er mit der linken Hand die Zügel hält. Die Pferde schreiten über zwei walzenförmige, nach außen sich verjüngende, formlose Massen hinweg. Wir wissen, daß an dieser Stelle zwei liegende Gestalten oder eine solche und ein Fisch zu erwarten sind. An unserem Denkmal möchte man am ehesten zwei Fische voraussetzen. Über den Köpfen der Reiter ringeln sich zwei Schlangen gegen die Mitte zu empor. In den Zwickeln zwei nicht näher charakterisierte Büsten (die linke größtenteils abgeschlagen), wohl Sol (l.) und Luna (r.).

In dem mit einer Art „ansae" begrenzten Mittelstreifen ein henkelloses Gefäß zwischen einem Löwen und Fisch.

Im Felde darunter von l. nach r. zunächst drei männliche Gestalten in kurzem Gewand und Mantel, der jedoch die rechte Schulter freiläßt; die R. halten alle drei an der Brust. Der erste scheint bärtig, das Gesicht des dritten ist abgeschlagen; der mittlere hat einen merkwürdig langgestreckten Tierkopf. Wir wissen, daß hier die Gestalt mit dem Widderschädel vorauszusetzen ist. Dann folgt ein aus drei zylindrischen Teilen gebildeter Kandelaber mit mondsichelförmiger Lampe und ein dreibeiniger Tisch, auf dem ein runder Gegenstand (wohl Brot) liegt. An den Tisch tritt eine langgewandete Frauengestalt heran. Am rechten Ende die von anderen Denkmälern bekannte Figur, welche das an einem Baum hängende Opfertier ausweidet.

II. Rechtes oberes Stück eines ähnlichen Reliefs aus leicht abbröckelndem Bacherermarmor (in drei größere und ein kleines Fragment gebrochen). Höhe $0{\cdot}193^{m}$, Breite $0{\cdot}15^{m}$, Dicke bis zu $0{\cdot}03^{m}$ (Fig. 71). Die Verteilung der einzelnen Felder entsprach wohl ganz dem Relief I. Auch hier ist die Büste im Zwickel

[1]) Nach B. Schröder (Jahrbuch des archäologischen Institutes XXVII 1912 S. 344) „thrakische" Kopf-[illegible]

71: Bruchstück eines Kabirenreliefs.

nicht weiter als Luna charakterisiert. Die Frauengestalt in der Mitte scheint in einem auf ihrem Schoß ausgebreiteten Schurz für die Reiter etwas bereitzuhalten. Der erhaltene rechts hat deutliche phrygische Mütze, wehendes Mäntelchen und reitet über eine formlose, fast gar nicht charakterisierte Masse (eher Fisch als Mensch) hinweg; über ihm die Schlange.

Im schmalen Streifen darunter Fisch und ein Becher, der jedoch etwas abseits von der Mitte zu stehen kommt, so daß in der Mittelachse ein anderer Gegenstand anzunehmen ist.

III. Sieben Fragmente einer dritten Relieftafel, wovon sich sechs zu einem größeren Stück vereinigen; an diesem ist der linke und der obere Rand zum Teil erhalten (Fig. 72). Breite, vom linken Rand bis zu der durch die Frau zwischen den Reitern gegebenen Mittelachse 0·105^{m}, also ursprüngliche 0·21^{m}, Höhe, soweit erhalten, 0·153^{m}; durchschnittliche Dicke 0·015^{m}, Rückseite glatt. Material: feinkörniger vom sogenannten Bachererstein verschiedener Marmor.

Von der Darstellung hat sich in einem oberen Streifen die weibliche Figur in der Mitte erhalten, die hier in langem, gegürtetem Gewand mit erhobenen Händen eine Art Tänie hält. Von den herankommenden Reitern gilt dasselbe wie bei dem ersten Relief. Deutlicher ist jedoch die unter dem linken Reiter liegende menschliche Gestalt; sie liegt mit vorgestreckten Armen am Bauch und hat den Kopf etwas erhoben.

Vom Tische, der die Mitte des unteren Streifens bezeichnete, hat sich ein ziemliches Stück erhalten; auf der Tischplatte liegt eine nicht näher bestimmbare Speise. Links neben dem Tisch ein schwer zu deutender Gegenstand, Lampe oder ein Tier (Hahn?). Dann folgt nach links zu eine Gestalt mit Tierkopf oder -maske, welche, die Linke gegen den Tisch zu erhoben, ihre Rechte einem links befindlichen, mit Chiton und Mantel bekleideten Manne reicht, der wieder seine Hand an den Arm des ersten legt.

IV. Von einem vierten Relief hat sich nur ein Fragment mit dem Reiter und einem dem Streifen darunter angehörigen menschlichen Kopf (?) erhalten. Sogenannter Bacherermarmor, 0·103^{m} hoch, 0·075^{m} breit, 0·024^{m} dick; Rand nirgends erhalten (Fig. 72a).

Wahrscheinlich gehörte auch ein weiteres Fragment, das sich bereits vor den Ausgrabungen auf Schloß Oberpettau befand und wohl in nächster Umgebung des Schlosses gefunden sein wird, zu einem

72: Bruchstücke eines Kabirenreliefs.

fünften Kabirenrelief. Indes sind die Reste der Darstellung in zwei Streifen so gering (sicher scheinen mir in einem Felde die Schlangen), daß eine bestimmte Zuweisung unmöglich ist. Bachererstein, 0·215 m lang, 0·12 m hoch und bis 0·05 m dick, ringsum abgebrochen.

Diese eben beschriebenen Denkmäler gehören zu einer göttlich hauptsächlich auf die Donauländer beschränkten Klasse von Votivreliefs eines bisher nur wenig oder fast gar nicht bekannten Geheimkultus. Nachdem schon R. von Schneider (Arch.-Epigraph. Mitteilungen XI S. 14—16) und E. Nowotny (Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina IV S. 29 ff.) die richtige Deutung angebahnt hatten, gab erst im Jahre 1903 Hampel im Archaeologiai Értesitö XXIII S. 305 bis 395 eine Zusammenfassung aller bis dahin bekannten Denkmäler dieser Art, die er 1905 ebenda S. 1—16 vervollständigte. Diese besonders verdienstliche Arbeit ist bisher nur in magyarischer Sprache erschienen, so daß die Mehrheit der Interessierten auf die wertvolle Anzeige von J. Ziehen im Archäologischen Anzeiger 1904 S. 11—17 verwiesen ist.

a Bruchstück des Kabirenreliefs.

Mittlerweile hat sich die Anzahl der Denkmäler vermehrt[5]) und ihre Deutung ist einigermaßen durch die Neufunde gefördert worden[6]).

[5]) Vgl. Arch. Értesitö 1905 S. 116—124, 1912 S. 330—352 (Hampel), 1906 S. 39—44 (Hoffiller), 434 bis 439 (Teglas); Budapest Régiségei VIII 1904 S. 1—47 (Hampel), Teglas in seiner schwer zugänglichen Schrift A találoka római kőbányászatáról (S.-A. aus Bányászati és kohászati Lapok 1909), Agramer Vjesnik VIII 1905 S. 118 ff. und 204 ff., IX 1906/7 S. 196—198 (Hoffiller); Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und Herzegowina IX S. 230 ff. (Patsch); Arch. Anzeiger (Jahrb. des Nationalmuseums in Sofia Heft I 1907 S. 140 ff. Dobrusky, in bulgarischer Sprache), Archiv für Religionswissenschaft XV 1912 S. 153—160 (Abramić), Italy. II 1911 S. 275, Ξένια, hommage (Université d'Athènes S. 108—114 (Kazarow); Arch. Anzeiger 1911 S. 366 (Filow). Tocilescu, Monumentele ei igrafice şi sculpturali II S. 517 ff. Ein kürzlich in Carnuntum ausgegrabenes Bleitäfelchen dieser Gattung wird E. Nowotny im Limesheft: Der römische Limes in Österreich publizieren.

Die Beziehung der beiden Reiter zu den Dioskuren[7]), bezüglicherweise Kabiren scheint wohl unzweifelhaft, ebenso, worauf Dölger a. a. O. mit dem Hinweis auf Aelian περὶ ζώων XV, 23 aufmerksam macht, die des auf den Denkmälern so oft wiederkehrenden Fisches zum Fische πομπίλος, der den samothrakischen Göttern heilig war. Weiters ist durch mehrere der symbolischen Tiere eine Beziehung zu der Mithrasreligion gesichert. Weniger einleuchtend ist Dölgers Erklärung der Frauengestalt zwischen den Reitern als syrischer Göttin Atargitis. Hier soll indes nur versucht werden, ob aus den Pettauer Kabirenreliefs nicht ein Beitrag zu ihrer Interpretation gewonnen werden kann. Zunächst ist schon die Disposition der einzelnen Bildfelder bei Relief I und II neuartig und sicher von lokalen Einflüssen abhängig, da der bogenförmige Abschluß mit den Büsten der Lichtgottheiten in den Zwickeln z. B. auf einem wohl gleichzeitigen Mithrasrelief in Pettau wiederkehrt. Dann dürfte auch die liturgische Szene im unteren Streifen des Reliefs I und III von Interesse sein. Die Szene ist wohl so aufzufassen, daß ein Opfermahl vorbereitet wird; rechts wird das Opfertier ausgeweidet und eine Frau macht sich am Tisch zu schaffen, während von links drei Teilnehmer, wohl Mysten, herankommen, von denen einer einen besonderen Weihegrad einnehmen dürfte, den man nach Analogie der Mithasliturgie wird hier Aries benennen können. Wichtiger ist der Rest der liturgischen Szene auf Relief III; hier war vermutlich eine Begrüßung oder ein Vertrag zwischen dem Aries und einem Mysten dargestellt, eine Szene, die sich — soviel ich sehe — auf den bisher bekannten Kabirenreliefs nicht findet, für die aber auf die ähnliche Begegnung zwischen Mithras und Sol auf Mithrasreliefs hin-

[6]) Vgl. besonders J. Hampel im Arch. Értesitö 1905 S. 116 ff., Hoffiller im Vjesnik VIII S. 204 ff. und F. J. Dölger in der Römischen Quartalschrift, besonders 1909 S. 175 ff. und im Supplementheft dieser Zeitschrift: ΙΧΘΥΣ.

[7]) Vgl. z. B. das typologisch naheverwandte und inschriftlich als Dioskurenvotiv gesicherte Relief aus Makri im Wiener Hofmuseum. Auch hier zwischen den Reitern eine Frauengestalt.

gewiesen sei (am besten wohl auf einem der Klagenfurter Bruchstücke: Cumont, Textes et monuments II S. 336, Fig. 213). Es ist sehr zu bedauern, daß gerade bei diesem Relief die rechte Hälfte größtenteils fehlt. Diese Szene und überhaupt die ganze Darstellung der „liturgischen" Handlung auf den Weihereliefs ist wohl, soweit sie sich auf die Mysten bezieht, eine μίμησις der ῥώμενα der Gottheiten. In diesem Sinne möchte ich auch die Mittelszene in dem unteren Streifen des runden Reliefs aus Apulum erklären (Archaeologiai Értesitö 1905, Abb. S. 117), die schon auf anderen Stücken vorkommt, so Hampel im Archaeologiai Értesitö 1903 no. 19 und 26, ferner auf dem von Cumont im Bulletin archéol. du comité des travaux 1896 Taf. III und Textes et monuments II Figur 493 mitgeteilten, von Hampel anscheinend nicht berücksichtigten Relief aus Galatz und auf dem von Kazarow im Archiv für Religionswissenschaft XV Tafel I, 4 abgebildeten Relief aus Arčar. (In der Anmerkung erwähnt Kazarow nach Dobrubsky noch ein einschlägiges Stück aus Svistov.) Zwei Gestalten in phrygischer Tracht halten vor einer dritten, nackt dargestellten ein Tuch oder ein hemdartiges Gewand (Cumonts Deutung a. a. O. ist ungenau). Worum es sich handelt, ist, glaube ich, aus dem Relief aus Arčar ersichtlich, wo neben dem Nackten ein Messer (keine Amphora wie Kazarow wollte) im Boden steckt. Ich bin der Ansicht, daß hier der liturgische Scheinmord eines Mysten und die darauf folgende Bekleidung des gewissermaßen zu neuem Leben aufgenommenen Mysten bildlich wiedergegeben war, was eine kultliche Wiederholung des an dem dritten Kabiren verübten Mordes gewesen sein mag.

Fünf in den Räumen *C* und *D* weit voneinander gefundene Fragmente ließen sich, wie aus der Abbildung ersichtlich ist, zu einem Teil eines größeren Reliefs zusammensetzen (Fig. 73). Die Maße des so gewonnenen Teils betragen an Länge 0·30^{m}, größter Höhe 0·205^{m}, Dicke bis zu 0·045^{m}. Material Bachermarmor. Kenntlich ist noch von links nach rechts: Linker Fuß einer Gestalt, rechter Fuß einer langbekleideten Gestalt, die hinter einem Altare stand. Von dem Altare selbst ist noch die Basis mit dem Inschriftrest ANO erhalten. Unterteil einer Figur in kurzem Gewand, etwa von den Hüften abwärts erhalten, die in ihrer Linken einen zylindrischen bloß mit Querstrichen verzierten Gegenstand mit Basis trägt, wohl ein tragbares Räucheraltärchen, ähnlich wie die Nutrix auf dem jetzt im Grazer Johanneum befindlichen Bruchstück eines Weihereliefs aus Haidin (Arch.-Epigr. Mitteil. XIX S. 5 Figur 4). Ihre Rechte ist nicht zu sehen, war also wohl entsprechend der eben erwähnten Nutrix zum Kopf erhoben, um eine Last zu stützen. Leider genügt das Vorhandene nicht, um eine Vorstellung des ursprünglichen Ganzen zu ermöglichen. Auch die auf dem 0·045^{m} breiten Fußstreifen befindliche Inschrift ist nur der Rest

73: Relieffragmente.

eines anscheinend längeren, auch über dem Reliefbild auf der Kopfleiste laufenden Textes. Zu lesen ist noch: . . . NVENIVNT V . S . SAC . SA . . Zu ergänzen beispielsweise in *qui ad . . . [co]ruenium[t] u(oto) s(uscepto) sac(rarium)* oder *s.c(ellum) s(a)eraverunt*. Welchen Gottheiten das Relief geweiht war, ist aus dem Bilde nicht zu ersehen. Jedenfalls war es ein Verein von göttlichen Wesen. Den Inschriftrest auf dem Altare ANO möchte ich am liebsten zu *Silv[an]o* ergänzen, es könnte auf dem Relief Silvanus, etwa mit den Nymphen und anderen Gottheiten vereinigt gewesen sein. Vor *conuenium* war wohl der Ort genannt, an dem sich die Weihenden zu versammeln pflegten. An die *aues R mani qui in . . . . . conuenunt* kann man der Zeit wegen nicht gut denken.

Reliefbruchstück aus Bachermarmor, 0·13^{m} hoch, 0·19^{m} breit und bis 0·045^{m} dick; gefunden im Raume C (Fig. 74). Über einem glatten Sockelstreifen sind Reste zweier nackter männlicher Gestalten er-

halten, zwischen beiden ein gelagerter Hund. Über diesem das stabförmige Ende eines zur zweiten Gestalt gehörigen Gegenstandes, welche Figur wahrscheinlich

74: Reliefbruchstück.

ein Mäntelchen trug, wovon noch Falten zwischen den Beinen zu sehen sind. Der Hund legt die Vermutung nahe, daß hier Silvanus mit Pedum dargestellt war. Vgl. unten.

75: Relieffragment.

Bruchstück (l. untere Ecke) eines Reliefs aus Bacherermarmor, 0·18[m] hoch, 0·14[m] breit, 0·045[m] durchschnittlich dick. Auf dem 0·085[m] hohen Sockelstreifen Rest einer zweizeiligen Inschrift (Fig. 75):

Li[b]ero Patri oder *Publius) A[urelius? Vitali]s . . . l. m.*

Danach ist oben neben dem Panthertier, von dem noch die Vorderbeine zu sehen sind, die Figur des Liber-Bacchus wohl mit Thyrsus und Kantharus zu ergänzen; im Zimmer *D* gefunden.

Zu einem ziemlich hoch gearbeiteten Relief, darstellend Bacchus mit dem Panther oder Silvanus mit dem Hund, gehört ein Fragment ebenfalls aus Bacherersteín mit den Resten zweier menschlicher Füße und eines gelagerten Tieres (Fig. 76). Da linker und rechter

76: Reliefragment.

Rand erhalten ist, war die jetzt 0·065[m] dicke Reliefplatte nur 0·168[m] breit; Höhe, soweit erhalten, 0·09[m].

Drei anpassende Fragmente eines Reliefs mit giebelförmigem Abschluß. Oberfläche infolge der Abbröckelung des Bachererstein stark verwittert (Fig. 77). Breite vom linken erhaltenen Rand zur Giebelmitte 0·16[m], also ursprüngliche 0·32[m]; Höhe

77: Reliefragment.

soweit erhalten 0·21[m], Dicke bis 0·06[m]. Erhalten ist noch der bärtige Kopf eines Gottes und links neben ihm der Oberkörper einer weiblichen Gottheit, die mit Chiton bekleidet ist und über den Kopf einen Schleier gezogen hat. Ihre von einer Schlange umwundene Rechte hält sie vor der Brust. Dieses Attribut er-

möglicht die Deutung auf Hygieia und Asklepios. Zum Relief vgl. V. Dobrusky, Das Asklepieion in Glava Panéga in Izvjestia des Archäologischen Museums in Sofia I 1907 S. 1 ff. Figur 13—22 und 25—27.

Zwei Fragmente (Bacherermarmor, 0·22^{m} lang, bis 0·11^{m} hoch, durchschnittlich 0·045^{m} dick) vom

78: Relieffragment.

rechten oberen Ecke eines Reliefs, von dem bloß der Kopf einer männlichen Gottheit und ihre linke erhobene Hand mit Szepterknauf erhalten ist (Fig. 78).

Fragment (linke obere Ecke eines Reliefs) aus Bachererstein. Maße: 0·285^{m} lang, 0·175^{m} hoch, 0·082^{m} dick (Fig. 79). Erhalten ist noch ein langhaariger Kopf und daneben die linke Hand mit Zepterende. Darüber der für die norisch-pannonischen Denkmäler charakteristische geschweifte Abschluß; vermutlich war Bacchus dargestellt.

79: Relieffragment

Relieffragment, Rand nur mehr oben vorhanden; Maße: 0·25^{m} hoch, oben 0·135^{m} breit, bis 0·05^{m} dick (Fig. 80). Ein geflügelter Eros, um den linken Arm den Mantel geschlungen, stützt mit beiden Armen eine Muschel. Links entsprach ihm wohl ein zweiter Eros; in der Muschel ist ein Kopf oder eine Büste, vielleicht der Aphrodite vorauszusetzen. Doch kann das Fragment ganz gut zur Wand eines kleinen Sarkophags gehört haben. In diesem Falle würde die Büste des Verstorbenen in der Muschel vorauszusetzen sein. Auch rein dekorativ mit leerer Muschel kommt das Motiv vor; vgl. Notizie degli scavi 1913 S. 300 Fig. 7.

Torso einer Silvanusstatuette, der Kopf (war vielleicht bärtig) fehlt, ebenso die Beine vom Oberschenkel abwärts (Fig. 81). Maße: 0·198^{m} hoch, 0·165^{m} größte Breite. Bacherermarmor. Der Gott trägt bloß ein an der linken Schulter genestelles Mäntelchen, das vom

80: Relieffragment.

linken Arm herabfiel (ein Stück des herabhängenden Teiles hat sich noch erhalten). In der Linken hält er das Winzermesser, in der Rechten führt er das Pedum.

Zwei Stücke einer weiblichen Statuette aus 0·10^{m} hoher, 0·175^{m} breiter und auch 0·23^{m} tiefer Plinthe, gefunden im Brunnen. Die Oberfläche ist fast vollständig abgebröckelt. Material Bachererstein. Höhe des erhaltenen Teiles ohne Plinthe 0·18^{m}. Erhalten ist die Figur etwa von den Hüften abwärts. Zu erkennen ist noch, daß um den Unterkörper ein Mantel gelegt war, der um die Hüfte wulstartig gedreht, vorne geknotet war und zwischen den Beinen in reichen

Falten herabfiel; der Oberkörper blieb frei. Links neben der Gestalt auf der Plinthe Reste einer Stütze und dann zweier kleiner gebildeten menschlichen Füße. Es dürfte sich um eine Aphroditestatuette mit dem Eros daneben handeln.

81: Torso einer Silvanusstatuette

Torso einer Victoria(?)statuette. Erhalten ist die Figur etwa von der Mitte der Oberschenkel bis zum Fußansatz. Maße: 0·225^{m} hoch, 0·245^{m} breit, Rückseite abgeschlagen (Fig. 82). Sogenannter Bacherer-

[illegible] einer weiblichen Statuette.

[illegible]. Das Gewand, welches das linke Bein ganz bedeckt, [illegible] auf gestützten rechten bis zum Knie aufgeschlagen. Der nackte Unterschenkel heraustritt. Die Flügelspitze hat sich noch ein Stück am Torso erhalten. (Eine andere Deutung dieses Restes, etwa als Gewandfalte, ist wenig wahrscheinlich.)

Statuette einer Nutrix, in drei Stücke gebrochen, wovon der Kopf nicht unmittelbar anpaßt, aber wohl zugehörig ist. Bacherer stein. Maße: Höhe samt Kopf 0·37^{m}, Breite 0·145^{m}, Tiefe 0·16^{m} (Fig. 83). Die göttliche Amme sitzt auf einem Thronsessel und reicht einem Wickelkinde ihre linke Brust. Das Haar umrahmt wulstartig das Gesicht und ist hinten zu einem Knoten zusammengefaßt. Die Oberfläche ist sehr mäßig be-

83: Statuette einer Nutrix.

arbeitet und größtenteils fast bis zur Unkenntlichkeit verstoßen. Es ist die erste frei gearbeitete Statuette einer Nutrix in Pettau. Über die Reliefs vgl. Gurlitt Arch.-Epigr. Mitteil. XIX S. 1 ff. und Rak Jahrbuch für Altertumskunde V 1911 S. 176 ff.

Torso eines Putto; das obere anpassende Fragment hat mehr gelitten als das untere, das eine für Provinzialverhältnisse immerhin gute Arbeit (Fig. 84) zeigt. Der Kleine hatte beide Arme erhoben und hält sitzend den Oberkörper nach links geneigt, wodurch die gut wiedergegebenen Falten der fettschichtigen Haut entstehen. Kopf, Arme und Unterbeine fehlen. Das Motiv erinnert eher an den kleinen schlangenwür-

genden Herakles als an die verschiedenen Gruppen eines kleinen Knaben im Spiele mit einem Tiere. Am nächsten scheint die Körperhaltung der des Putto mit der Silensmaske im kapitolinischen Museum zu entsprechen: Catalogue of the Museo Capitolino S. 317 (Stanza del Fauno 8) plate 79. Helbig Führer[2] I 869 S. 488. Die Einarbeitungen unter dem Gesäß und ein Zapfen lassen vermuten, daß das Stück eingelassen war, etwa in einen Pfeiler. Material: feinkörniger, leicht verwitternder Marmor (nicht Bachererstein). Höhe des Ganzen 0·40[m], Breite zwischen den Achselhöhlen 0·17[m].

84: Torso eines Putto.

Außerdem wurden mehrere kleine und kleinste Fragmente von Skulpturen und Reliefs während der Grabung gesammelt, die, wie schon erwähnt, von einer gewaltsamen und gründlichen Zerstörung zeugen. Infolge der Zersetzung des sogenannten Bachermarmors sind viele nicht zu bestimmen. Der Vollständigkeit halber seien genannt: Bruchstücke von weiblichen Gewandstatuen, stark verscheuerter weiblicher Kopf, Oberteil eines Knabentorsos, Panther, wohl zu einer Bacchusgruppe gehörig; dann weiblicher Reliefkopf mit Blumendiadem, Reste von Votivreliefs mit Säulchenarchitektur; gut gearbeitet ist ein kleines Fragment aus feinkörnigem Marmor darstellend eine l. Hand (0·09[m] lang) mit Gewandrest.

Schließlich seien noch marmorne Verkleidungsplatten, Säulenstumpfe aus Barbarastein und von den Werkstücken einige flache wannenartige Behältnisse genannt.

Inschriften.

Unterteil einer Ara aus Bachermarmor; der obere Teil samt der Bekrönung fehlt, das Erhaltene zumal an den Ecken stark abgestoßen. Die Profilierung des Sockels ist an der Vorderseite nur teilweise, an den Nebenseiten gut erhalten; Rückseite roh zubehauen. Höhe des Ganzen 0·53[m], des Sockels allein

85: Unterteil einer Ara.

0·20[m]. Breite des Sockels 0·415[m], des aufgehenden Teiles 0·30[m]. Tiefe 0·245[m]. Buchstabenhöhe 0·028 bis 0·02[m]. Gefunden im Raume C (Fig. 85).

. . . . ? ? . . .
ἐ]πίτρο-
πος
Σεβ(αστοῦ)
pro salute sua
filiaeque el
coniugis

Es fehlt leider der wichtigste Teil der Inschrift, der Name der Gottheit und der des Dedikanten, der sich in griechischer Sprache als ἐπίτροπος Σεβαστοῦ (procurator Augusti) bezeichnete. Natürlich war auch sein Name griechisch wiedergegeben, während merkwürdigerweise die Weihetormel lateinisch verfaßt ist. Gerade dies läßt vermuten, daß die griechische Namensgebung in irgend einer Beziehung zum Chi-

rakter der Gottheit stehen konnte, der die Ara bestimmt war. Der fehlende Teil des Textes hätte wohl auch einen Anhaltspunkt für die Bestimmung des Kultraumes, in dem die Ara gestanden ist, geboten und man vermißt ihn daher doppelt schwer.

89: Unterteil einer Ara.

In Poetovio möchte man einen kaiserlichen Prokurator am ehesten mit der Verwaltung des *publicum portorii vectigalis Illyrici* in Verbindung bringen.

90: Unterteil einer Ara.

Die Reliefs des sogenannten ersten Mithraeums in Pettau [illegible] nennen uns den bekannten kaiserlichen Prokurator C. Antonius Rufus, der indirekt zur Verbreitung orientalischer Kulte im römischen Reiche beigetragen hat, insofern es seine Zollsklaven in Zengg, Aquileia, Atrans und Pettau sind, die die Religion des Mithras propagieren. Da während der Verwaltung des C. Antonius Rufus der illyrische Zoll von der Privatpacht in kaiserliche Regie übergegangen ist (Hirschfeld, Verwaltungsbeamte[2] S. 68 ff.), müssen wir die neue Prokuratorinschrift zeitlich später datieren, jedenfalls aber nicht zu sehr hinabrücken, da der Schriftcharakter den Inschriften des I. Mithraeums sehr ähnlich ist.

Unterteil einer kleinen Ara aus Bachermarmor, gefunden in der Heizung am ersten Grabungsplatz unter dem Füllmaterial. Höhe und Breite 0·21 m, Dicke 0·14 m. Rand links und rechts erhalten. Buchstabenhöhe 0·03 m (Fig. 86).

. . . . . .
Helen[a?
v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)

In der ersten Zeile Rest eines C oder R.

Unterteil einer Ara aus Bachererstein, ebenda gefunden, wo die vorgenannte. Höhe, soweit erhalten 0·28 m, Breite (Rand beiderseits erhalten) 0·34 m, Tiefe 0·185 m. Links seitlich und auch unten ist die Begrenzung des Inschriftfeldes noch kenntlich. Buchstabenhöhe 0·019—0·021 m (Fig. 87). Ich ergänze beispielsweise:

. . . . . .
. . . . . *[cum*
Maxima [et Petro- oder *Crispi*
nilla filis [pro
salute su[a et
suorum[m v. s. l. m.

88: Bruchstück einer Ara.

Wie die Reliefs, so sind auch die Altäre mit Inschriften bei der Zerstörung fast zu Kleinschotter zerschlagen worden. Beweis dessen die zahlreichen kleinsten Bruchstücke mit Buchstabenresten. Das in Fig. 88 abgebildete 0·21 m hohe und 0·065 m breite Stück aus Bachermarmor ist eines der größten Fragmente.

Außer diesem wurden von der Grabung ins Museum von Oberpettau noch drei kleinere Fragmente aus Bachererstein und zwei aus Barbarastein

mit kaum mitteilungswerten inschriftlichen Resten gebracht.

Fragment aus Barbarastein (weichem Muschelkalk), vermutlich von einer oben bogenförmig abgeschlossenen Mauerkappe. Maße: 0·31 m lang; die Buchstaben 0·05 m hoch (Fig. 89). Von der Inschrift ist noch erhalten:

Claia) Iulia . . . . .

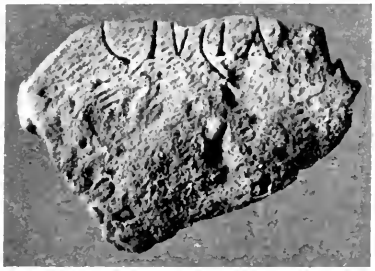

89: Inschrifttfragment.

Ziegelstempel.

Auf einem 0·028 m dicken Fragment eines Dachziegels (Fig. 90)

leg(ionis) I a(diutricis) p(iae) f(idelis).

90: Ziegelstempel

Stempel dieser Legion aus Pettau sind äußerst selten. Einen am rechten Draufer in Haidin gefundenen publizierte v. Premerstein im Jahrbuch der Zentralkommission II (1904) Sp. 180; zwei oder drei Exemplare aus dem Pettauer Museum hoffe ich demnächst zu veröffentlichen. Nach Ausweis des Corpus kommt dieser Legionsstempel in der weiteren Umgebung Pettaus vor, und zwar in Wien, Carnuntum, Ödenburg, Duna-Pentele, Puszta-Föveny, Gran. Vgl. CIL III 4055, 11345, 11347.

91: Ziegelstempel.

Stück eines 0·067 m dicken Ziegels (Fig. 91), wahrscheinlich einer Hypokaustumplatte, mit dem Stempel

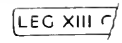

leg(ionis) XIII g(eminae).

Stempel dieser Legion aus Pettau sind bereits bekannt, vgl. C. III 4055 und 11358; fraglich ist in unserem Falle, ob der Stempel nicht vielleicht zu dem ebenfalls für Pettau belegten Legionsstempel LEG XIII GE SEVE (C. III 11359) gehört hatte.

92: Ziegelstempel

Ziegelscherbe, deren Dicke sich nicht bestimmen läßt, worauf in vertieften Buchstaben eingedrückt ist P . AEL . P *Publi) Aeli(i) P(ii) . . .* Der Stempel ist anscheinend bisher unbekannt (Fig. 92).

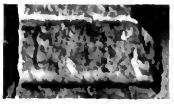

92a: Ziegelstempel.

Bruchstück, 0·055 dick, wahrscheinlich von einer Deckplatte mit dem Stempel (Fig. 92a)

Luci) Ca(. . .

Auf einem Fragment eines 0·024m dicken Dachziegels [ASCRI] ebenso auf einem zweiten, 0·03m dicken (Fig. 93 u. 94) [CASCRIS]

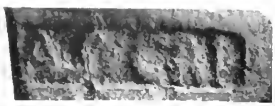

93: Ziegelstempel.

Zum ersten vgl. den Stempel CAS·CRI aus Pettau nahe, nämlich aus Teplitz bei Varasdin (C. III 11491, zum zweiten den gleichlautenden von Gabl (Mitteilungen III Beiblatt 153 mitgeteilten aus

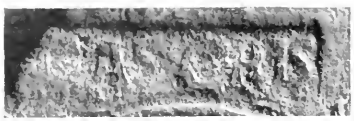

94: Ziegelstempel.

Essegg. Lucil ergänzt *Cassii Crispini*. Vielleicht darf man auf Grund des Amphorenstempels aus Pettau (C. III 12010 *Cass...*) Crispinae auch auf den Ziegeln eher den Frauennamen *Cassia Crispina* annehmen.

Zwei Stücke von Dachfalzziegeln, deren Stempelreste den beide Male in 0·025m hohen Buchstaben eingedrückten Namen

C·IV·AGILS *Cai Iulii Agilis*

95: Ziegelstempel.

Fig. 95). Vgl. C. III 11397, 13594, 14100₈, Premerstein a. a. O. n. 3.

Der Pettauer Ziegelfabrikant C. Iulius Agilis hat auch Amphoren hergestellt zu haben; es sind Reste seines Namens, die sich auf dem [illegible] ebenfalls auf dem Panoramafragment [illegible] horentragments (Fig. 96) wiederfinden

[CIA] [A]

Der zweite Stempel, von dem sich nur der Anfangsbuchstabe erhalten hat, scheint den Namen des Sklaven gegeben zu haben.

96: Amphorenfragment

Bruchstück eines 0·032m dicken Dachziegels mit dem Stempel [IV·LVP in vertieften Buchstaben (Fig. 97). Auf mehreren Stücken im Pettauer Museum

97: Ziegelstempel.

kommt dieser Stempel teils in denselben, teils in anderen Abkürzungen vollständiger vor und ergibt den Namen *C(ai) Iuli Lupi* (vgl. C. III 4678 und S. 2284).

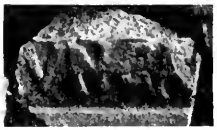

98: Ziegelstempel

99: Ziegelstempel.

Zwei Fragmente (Fig. 98 u. 99) von 0·024m dicken Dachziegeln mit dem Stempel

IVN·CA und CASTR *Iun(i) Castr[i]...?...*. Der letzte Buchstabe R scheint in Ligatur wohl eines T zu sein. Den gleichen, aber unvollständig erhaltenen Stempel gibt C. III 13502, ebenso v. Premerstein a. a. O. n. 4.

Von dem in Pettau so häufig begegnenden Stempel des M. Iunius Firmus haben sich mehrere Vertreter in verschiedenen Variationen gefunden. Auf einem 0·031m dicken Dachziegelfragment VNI·FIR, auf einem Plattenziegelfragment (0·05m dick) N·FIRM, ebenso auf einem anderen Stücke FIRM und auf einem 0·035m dicken Bruchstück eines Dachziegels M·I·F. Vgl. C. III 4079, 11388, 11395, 14100-, und v. Premerstein a. a. O. n. 5—7.

Ebensooft findet sich fast bei jeder Grabung in Pettau der Stempel des L. Octavius Secundus oder Secundinus. Diesmal war er nur fragmentarisch auf vier Dachziegelfragmenten von durchschnittlich 0·03m Dicke vertreten

OCT·SECV L·OCT·S L·OC OCT·.

Vgl. C. III 11400, 13505, 14000.

Größeres Stück eines 0·05m dicken Plattenziegels (Fig. 100) (erster Grabungsplatz) mit dem Stempel

100: Ziegelstempel

L·VAL·ROM *L(uci) Valeri Romani*.

Der Name dieses Ziegelfabrikanten begegnet hier anscheinend zum erstenmal; vgl. C. III 13511.

Fragment eines 0·038m dicken Dachziegels mit dem Stempel (Fig. 101)

M·VLPI SE *Marci Ulpi Sep[t]eri* oder *Se[ve]ri*.

Zu diesem in Pettau sehr häufigen Stempel vgl. C. 11401 und 13500 und v. Premerstein a. a. O. n. 8—11.

Fragment eines 0·055m dicken Plattenziegels mit ziemlich stark verwischtem Stempel CCC. Der gleiche Stempel wurde bereits früher auf der Ferbersekhöhe gefunden. C. III 11303. Vgl. auch v. Premerstein a. a. O. n. 12.

101: Ziegelstempel

Zwei 0·03m dicke Dachfalzziegelfragmente mit den Stempeln I·A ·I·A die auf Grund von vollständig erhaltenen Exemplaren im Pettauer Museum M·I·A ergänzt werden können. Dieselben Initialen auch als Marke auf Lampen. C. III 10184$_{23}$, 12012$_{48}$ (Dalmatien, Pannonien), 13551$_{6}$ (Pettau). Vgl. auch v. Premerstein a. a. O. n. 15.

Zwei Fragmente von Dachziegeln (0·028m dick) mit Stempel in 0·068m hohen vertieften Buchstaben CIH. Dieser Stempel ist wohl identisch mit dem im C. III 11396 aus Haidin mitgeteilten GIH, wo vermutlich der erste Buchstabe ebenfalls ein C sein wird.

102: Ziegelstempel.

103: Ziegelstempel

Fragment eines 0·029m dicken Dachfalzziegels (Fig. 102) mit dem Stempel Q·S·P Derselbe auf einem Bruchstück eines 0·11m hohen, oben (0·08m) unten 0·053m breiten Keilziegels.

Der Fundort, [illegible] Nationalmuseum [illegible] oft auf [illegible]er Ziegeln sich findet, ist ungefähr auf die Mitte des zweiten Jahrhunderts datiert dadurch, daß [illegible] Ziegeln Stempeln neben den Anfangsbuchstaben [illegible] vorkommen auch das Konsulat des Herodes [illegible] Chr., Herodes Atticus angeführt ist (vgl. C. III [illegible]8 und v. Premerstein a. a. O. n. 13 Sp. 1886. Q. S. P wird, wie ich demnächst zu zeigen hoffe, [illegible] der ruhigsten Pettauer Ziegelfabrikanten; sein Stempel findet sich auf Dachziegeln und imbrices, auf Rundziegeln, auf größeren und kleineren Platten für Hypokausten usw.

Durchgetragener 0·032[m] dicker mit unbestimmtem Stempelrest [illegible] IV].

103: Bronzeamulette

Kleinfunde.

Bronzegegenstände:

Amulett, bestehend aus fünf etwa wie [illegible] ein Blattgebilde angeordneten Phalli [illegible] dem sechsten vorstehenden (Fig. 103); [illegible] Bronze mit einer Öse versehen, samt [illegible] Öse 0·033[m] hoch.

Amulett in Form einer Lunula mit [illegible] Adolf mit zwei eingeritzten Strichelchen verziert, Durchm. 0·027[m] (Fig. 103).

Kruggdeckel in Form eines Efeublattes, [illegible]ert. Zum Emporheben des Deckels [illegible] über dem Scharnier ein kleiner [illegible] angebracht (Fig. 104).

Fibeln (Fig. 105):

Eine Kniefibel 0·035[m] hoch, drei Exemplare der sog. kräftig profilierten Fibeln, zwei Fibelfragmente vom sog. Aucissa-Typus. Eine rautenförmige, an den Enden mit kleinen Scheibchen verzierte

104: Kruggdeckel aus Bronze.

Brosche, 0·043[m] lang, ehemals mit eingelegtem Emailmuster (ähnlich dem im Jahreshefte XII Beiblatt Sp. 94 abgebildeten Stück).

Außerdem fanden sich einige mehr oder minder gut erhaltene Schnallen, ein Spiegelgriff, zwei silberne Fingerreifen, einige Fingerringe aus Bronze, darunter ein Stück mit gläsernem Ringstein, etliche hübsch

105: Bronzegegenstände.

Kropatschek, Zwei römische Amulette [illegible] Correspondenzblatt II [illegible] Dissertation, De amuletorum [illegible] Greifswald 1907; ferner die [illegible] Jahns, Über den Aber[illegible] bei den Alten (Berichte der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, philhistor. Klasse 1855 S. 98 ff.); Seligmann, Der böse Blick II S. 196 ff. Über die Ableitung des Wortes R. Wünsch in Glotta II S. 219 ff. und Skutsch ebenda S. 318

patinierte Nähnadeln aus Bronze. Weiter ein Fingerringschlüssel (Fig. 105) (0·037^{m} Durchm.), ein kleiner Schlüssel, Schloßriegel, Handhaben, Nägel, einfache

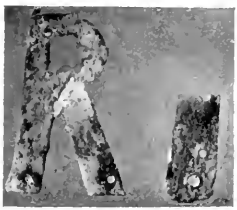

106: Bronzebuchstaben.

Schlüssel, Bronzeringe, eine bronzene Tülle, vermutlich Abschluß einer Stange (0·043^{m} Durchm., 0·032^{m} hoch), eine Scheibe (Durchm. 0·04) mit angelötetem Viereck auf kurzen Stegen, wahrscheinlich ein Kreuzriemenhälter, Kettchenreste usw.

107: Gefäßhenkel.

Von Buchstaben einer Inschrift, die auf einem Holzbalken aufgenagelt waren, hat sich ein 0·055^{m} hohes R und das Fragment einer zweiten Hasta erhalten (Fig. 106).

Keramik:

In den Räumen C und D fanden sich mehrere Scherben von glasierten und unglasierten helltonigen Gefäßen unbestimmbarer Form, an deren Außenwand oder an deren Henkeln sich Schlangen winden. Die gefundenen Stücke gehören zu vier verschiedenen Gefäßen; die Schlangenleiber sind durch parallele Einkerbungen oder durch eingravierte Punkte und Ringelchen charakterisiert. Erwähnenswert ist besonders ein Fragment des Mündungsrandes eines außen grün glasierten Gefäßes mit Henkelansatz; am Henkel oben ein Näpfchen, zu dem sich eine Schlange emporringelt, Kopf und Vorderteil des Schlangenleibes sind erhalten (Fig. 107). Auch ein Stück des eigentlichen Henkels (0·10^{m} lang, 0·03^{m} breit), aber nicht zum Ansatz zugehörig, wurde gefunden.

Im Jahre 1913 wurden nordwestlich in der Nähe wieder mehrere Scherben mit Schlangenresten gefunden, die sich zu einem Gefäß fast vollständig vereinigen ließen (Fig. 108).

Über derartige Schlangengefäße vgl. zuletzt Obergermam.-raetischer Limes XXXV S. 94 (Faimingen), wo Fr. Drexel anknüpfend an ein ähnliches Bruchstück Taf. XII 22 die ihm bekannten Stücke anführt;

108: Tongefäß.

vgl. auch Heuberger, Vindonissa Taf. XIX. Drexel betont mit Recht, daß ähnliche Gefäße auch außerhalb des Kultes, z. B. des Sabazios oder des Mithras Verwendung fanden, etwa bei der Totenverehrung. Ich möchte sogar meinen, daß Schlangengefäße auch im Haushalte üblich waren; so erkläre ich mir am besten die vielen Fragmente im Pettauer Museum (vgl. Skrabar in Mitt. d. Zentralk. 1906 S. 18 ff.). Hier mochte der Schlange eine apotropäische Bedeutung zukommen[1]).

Gelegentlich mochte die Schlange auch lediglich dekorativ als Henkelschmuck verwendet worden sein, namentlich gilt dies für die vermutlich zur Gartenzierde benutzten Marmorgefäße (Beispiele im Vatikan,

[1]) Eine befriedigende Erklärung des Schlangengefäßes in der Hand der sog. Nyx auf dem Fries des Pergamener Altars ist leider noch nicht gefunden (Winnefeld, Altertümer von Pergamon III 2 S. 145, 6).

im Konservatorenpalast, im städtischen Antiquarium zu Rom und anderswo; zweifellos ist es auch bei den Gläsern, wo die Technik selbst ein derartiges Dekorationsmittel empfahl.

Bei einem aus Aquileia hier mitgeteilten Stück eines Marmorgefäßes scheinen indes die Schlangen

109: Fragment eines Marmorgefäßes aus Aquileja.

nicht allein dekorativ (Fig. 109); es stammt aus der Sammlung Monari und mißt in der Sehne 0·35 m, in der Höhe 0·25; Breite des Mündungsrandes 0·07 m.

Auch von einer anderen Gruppe dieser Gefäße, auf denen neben der Schlange auch noch anderes Getier, wie z. B. Eidechse oder Kröte, vorkommt, haben sich einige Reste vorgefunden. Sicher diente als Applique auf einem Gefäß die in Fig. 110 wiedergegebene Eidechse aus gut gebranntem, gelbem Ton (in der Sehne vom Kopf zum Schwanzende gemessen 0·09 m lang, 0·022 m breit, Füße abgebrochen). Kleine eingeritzte Ringelchen und rote Tupfen am ganzen Körper sollen die krause, lederartige Haut des Tieres andeuten. Ein anderes Fragment (0·066 m lang und 0·05 m hoch) eines grün gefirnißten Gefäßes mit dem Reliefbild eines Löwen gehört vermutlich auch in diesen Kreis.

Für diese und ähnliche Gefäße kann die kultische Verwendung wohl mit Sicherheit in Anspruch genommen werden. So wurde im Mithraeum von Friedberg nebst zwei Gefäßen mit Schlangen am Mündungsrand noch ein drittes mit Schlangenhenkeln und mit Skorpion und einer Leiter als Appliquen

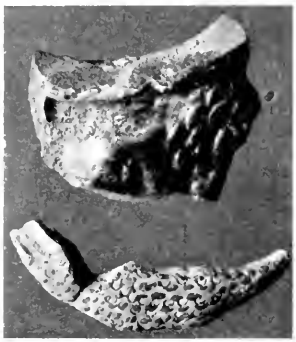

110: Tonfragmente.

gefunden; Cumont, Textes et monuments II S. 358 Fig. 240 (vgl. auch die Schlangengefäße aus dem Mithraeum aus Rusicade, Cumont ebenda S. 407

111: Gefäßfragment im Museo Provinciale zu Capua.

Fig. 333 und 334). Auch bei dem von Hölder, Formen der römischen Tongefäße, auf Tafel VI 3 abgebildeten einhenkligen Krug aus Pompeji möchte

man eine ähnliche Verwendung voraussetzen. Nach der Zeichnung bei Hölder scheinen zwei lurchartige Tiere an der Gefäßwand zu sitzen. Ich sah das Stück im kleinen Museum von Pompeji bei ver-

112: Reibschale.

schlossenem Kasten und notierte mir: eidechsenartiges Tier und Vogel mit offenen Flügeln (?). Bemerkenswert ist, daß auch dieses Stück an dem Henkel das kleine Näpfchen führt, zu dem sich sonst die Schlange emporringelt.

113: Bruchstücke von Reibschalen.

Ein wichtiges Fragment eines zu dieser Gruppe gehörigen Gefäßes befindet sich im Museo Provinciale Campano von Capua, wo ich es mit Drexel zugleich besichtigen konnte (Fig. 111). Es stammt aus der Collezione Califano und gehörte zu einem etwa 0·7 m im Durchmesser weiten Pithos aus unglasiertem, hellgelbem, gut gebranntem Ton; das Fragment selbst ist 0·22 m hoch. Unter dem Mündungsrand sind mehrere Attribute angesetzt, die aus eigenen Modeln geformt waren. Erhalten sind noch eine Schlange, ein Eichenblatt mit Eichel, darunter zwei längliche schwer zu deutende Gegenstände (vielleicht Mandeln?), links ein Frosch, rechts ein Körbchen mit zwei Pinienzapfen, noch tiefer unten ein Lorbeerblatt, dann weiter rechts ein Schlangenstab, weiter die Büste des bärtigen Sabazios mit phrygischer Mütze, ferner ein Adler auf einem Blitzbündel und schließlich wieder ein Eichenblatt.

Reibschalen: Fast vollständig erhaltene Reibschale aus rötlichem Ton, im Innern mit kleineren

114: Bruchstück eines Räuchergefäßes.

und größeren Kieselsteinchen belegt. Durchm. 0·385 m. Gefunden am ersten Grabungsplatz in der Heizung (Fig. 112).

Ausguß einer Reibschale aus gut gebranntem, ockergelbem Ton; Durchmesser beiläufig 0·35 m. Im Innern ist der Boden mit größeren Sandkörnern belegt; zu beiden Seiten des Ausgusses je ein Auge (Fig. 113).

Ausguß eines ähnlichen Stückes, ebenfalls aus vorzüglichem Material. Durchmesser zirka 0·30 m (Fig. 113). Am Ausgusse zwei Augen und am Auslauf selbst links und rechts eine Vertiefung (Nasenlöcher), so daß der ganze Ausguß wohl in beabsichtigtem Töpferhumor wie eine Tierschnauze, etwa eines Schweinchens, wirkt. Neben dem Auge, das sicher apotropaische Kraft haben sollte, beiderseits eine Stempelmarke, bestehend aus stilisiertem Zweig und Zickzackband in rechteckigem Felde.

Räuchergefäß:

Zwei anpassende Fragmente eines zylindrischen Räuchergefäßes (Durchm. 0·115^{m}) mit den charakteristischen in Relief umgelegten, aber auch eingeritzten Wellenbändern. Höhe, soweit erhalten, 0·095^{m}; gut gebrannter hellgelber Ton (Fig. 114).

114: Gußform

Gußform:

Tonplatte, 0·155^{m} lang, 0·14^{m} breit und 0·035^{m} dick. Auf der einen Seite vier längliche, vertieft eingeschnittene Felder (Fig. 115); da diese Seite der Platte stark angebrannt ist, diente das Ganze wohl

116: Tonlampe: Eros

als Gußform, etwa für 0·105^{m} lange und 0·018^{m} breite Reliefstäbchen. Auf der andern Seite nahe am Rand ein Stempel eines [ΛVI, wohl der oft in Pettau belegte Stempel des M. Iunius Firmus (C. III 14679, 11388, 12328$_{15}$, 11395, 14100$_{7}$), aber linksläufig, entspricht also wahrscheinlich dem von v. Premerstein angeführten Exemplar (a. a. O. S. 186 n. 6).

117: Tonlampe: Symplegma.

Lampen:

Relieflampe mit runder (etwas verletzter) Volutenschnauze. Auf dem Deckel Eros mit Apfel in der Linken nach rechts schreitend. Metallisch glänzender Firnisüberzug. Maße: ungefähr 0·088^{m} lang. Durchm. des oberen Diskus 0·064^{m}; Boden ausgebrochen (Fig. 116).

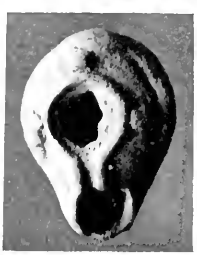

118: Tonlampe.

Relieflampe mit stumpfer Volutenschnauze (diese und auch der Deckel teilweise verletzt). Darstellung: erotisches Symplegma (Fig. 117). Länge 0·095^{m}, Durchm. oben 0·07^{m}, am Boden als Marke ein langgezogenes P.

119. Terrasigillatafragmente.

Untere Hälfte (Bodenteil) einer Lampe mit Stempel des Pettauer Fabrikanten ANVS IVSTINI. Schlechte Ausführung. Länge 0·08 m, Durchm. des Diskus 0·032 m. Vgl. CIL III 13551₅ und Fischbach, Röm. Lampen aus Poetovio Taf. III und S. 21.

Kleine entformte Lampe, Guß- und Dochtloch von einem niederen Wulst umzogen, an dem auch die vielfach bei Firmalampen üblichen drei Nuppen erscheinen. Boden vollkommen verrieben. 0·06 m lang, 0·046 m breit (Fig. 118).

Schnauze einer Firmalampe mit Brennspuren.

Fragment eines Tonmodels, vielleicht einer Lampe; 0·11 m lang, 0·09 m breit, 0·055 m hoch (Fig. 120). Außen glatt abgestrichen; an der erhaltenen Schmalseite ist ein Strich eingeritzt zur besseren Anfügung des Gegenmodels.

120. Bruchstück eines Tonmodels.

Terra sigillata (Fig. 119):

Scherbe einer Schale von der Form Dragendorff 37 mit dem Stempel des CINNAMVS, darunter ein stilisiertes Blitzbündel. Zu derselben Schale gehört auch die große Scherbe mit der Victoria im Medaillon und dem Vulcanus (Déchelette 30). Der Typus der Siegesgöttin hier ist etwas verschieden von dem sonst für Cinnamus bezeugten (Déchelette 174). Der aufgestützte rechte Fuß des Vulkan ebenso auf einer dritten Scherbe mit Weinblatt; zugehörig ist sicher auch das vierte abgebildete Fragment. Über diesen Lezoux-topf vgl. Déchelette I S. 264 ff. und Knorr, Fundberichte aus Schwaben 1910 S. 30 zu Taf. X 10.

Ebenfalls Lezoux-topf, u. zw. zur dritten Periode der Sigillatafabrikation dieses Ortes gehörig, ist PATERNVS.

121. Terrasigillatafragmente

von denen zwei anpassende Scherben einer Schale Dragendorff 37 mit Jagdtieren und dem rückläufigen Stempel sich gefunden haben. Vgl. Déchelette I S. 187 bis 190 und S. 289ff. Die daneben abgebildete Scherbe mit Mündungsrand gehört wohl zu demselben Gefäß.

Fig. 121 gibt einige andere Fragmente von Sigillata mit Pansmaske, Seetier, Hasen, Andreaskreuz, Fig. 122 ein größeres mit mehreren Bildfeldern wieder.

122. Terrasigillatafragment

Von einem Gefäß mit glatter Wandung — wohl einem Becher — hat sich ein Bodenstück gefunden, darauf der 0·016m lange Fußsohlenstempel Q . S . P. Der Fabrikant mit diesen Anfangsbuchstaben seiner tria nomina exportierte aus Oberitalien. Vgl. CIL V 8115 103, Pais 1080 30, III 12014 481, 482, 483[10]).

Eine kleine Scherbe figürlicher Sigillata von der schlechten gelblichroten Gattung (Darstellung ganz abgescheuert) weist auf erhöhtem Streifen in vertieften Buchstaben den Stempelrest

[10]) Prof. Oxé, der ein Corpus italischer Sigillatastempel vorbereitet, verwies mich freundlichst noch auf Stücke in den Museen von Zürich, Laibach, Klagenfurt, Graz, Deutsch-Altenburg und Budapest. In Aquileia findet sich der Stempel zweimal, im Innern eines Tellers (Dragendorff Form 23) mit Masken, Delphinen und Tänien auf der Wandung und auf einem Bodenfragment. In Pettau selbst kam 1913 auch ein Bodenstück mit gleichlautendem Stempel zum Vorschein.

}_ERIANI *Va]leriani* auf. Außerdem noch einige Fragmente von Gefäßen der Formen Dragendorff 16, 21 u. 23.

An tönerner Ware wäre noch ein Tiegelchen (0·055 m hoch, Durchm. des Mündungsrandes 0·039 m) aus hellem, gut gebrannten Material, das Bodenstück eines helltonigen Gefäßes (Durchm. 0·092 m) mit Graffitorest VIIDIS *Vdiu[s?*, das Köpfchen (0·039 m hoch) eines bärtigen Mannes (Karikatur) und mehrere Tür- oder Webegewichte zu nennen.

Glas und Bein:

Fragment einer Schale mit feinem, gesprenkelten Muster (weiße Tupfen auf dunkelrotem Grunde, Nachahmung der sog. Millefioritechnik), dann von Rippenschalen, Flaschen mit geriefeltem Henkel, von weißem facettierten Glas, Stücke von Fensterglas; verschiedene Perlen und Armreifen aus Glas und Gagat; gläserne und beinerne Spielmarken. Haarnadeln und einige gedrechselte Scheiben aus Bein.

Ringstein (0·018 m lang) bestehend aus einem weißbraunen Onyxoval auf gläserner dunkelblauer Unterlage. Ein Schleifstein und eine Feuersteinspitze.

II. Militärische Denkmäler.

Das wichtigste Stück des kleinen Lapidariums auf Oberpettau ist nachfolgend erörterter, bisher nur kurz von Luschin in den Mitt. d. Zentralkomm. 1908 S. 252 angezeigter Grabstein des A. Postumius Seneca. Der Stein wurde samt seinem zugehörigen Sockel im Jahre 1908 zu Unter-Haidin am Fuße des sog. zweiten Draurideaus in der Schottergrube des Gemeindevorstehers Grahar (Parz. 445/2) anscheinend in situ gefunden. Hier stießen die mit der Schottergewinnung beschäftigten Arbeiter in einer Tiefe von 2·30 m auf ihn. Diese beträchtliche Tiefe erklärt sich wohl daraus, daß im Laufe der Zeit der Schotter des erwähnten Rideaus herabkollerte und den Stein so tief verschüttete. Im Jahre 1910 erwarb ihn Graf Herberstein für Oberpettau. Der aus sog. Bachermarmor gearbeitete Grabstein hat mit dem Einsatzzapfen eine Höhe von 1·69 m, ohne diesen von 1·50 m, eine Breite von 0·54 m und eine Dicke von durchschnittlich 0·20 m. Auch der einfach mit dem Spitzhammer zubehauene Sockel ist aus Bachererstein; er ist 0·96 m lang, 0·47 m hoch und 0·68 m tief. Das fast die ganze Höhe der Stele einnehmende Inschriftfeld ist einfach umrahmt und von einem Giebel mit fünfblättriger Rosette und zwei Palmetten als Akroterien bekrönt. Der obere Abschluß ist nicht horizontal, sondern in Form eines sehr flachen Giebels (Fig. 123).

Die nicht eben tief eingemeißelten, schön geführten Buchstaben nehmen von einer Höhe von 0·055 m

123: Grabstein des A. Postumius Seneca.

allmählich bis zu 0·045 m ab. Der Text der Inschrift lautet:

A(ulus) Postumius
Sp(uri) f(ilius) Seneca,
dom(o) Parma
veter(anus) miss(icius)
leg(ionis) XI an(norum) XX(?)
h(ic) situs (est).
Postumia Iu-
cunda et
Primigenius
posierunt
liberti.

Aulus Postumius Seneca, heimatberechtigt in Parma [illegible] mit seinem Vatersnamen gehört er in die Reihe der Spurii filii, wohl als eines der letzten Beispiele — hatte in der XI. Legion gedient und sich nach seiner missio honesta vermuthch in Pettau

wie dies zum Beispiel für Norikum (Virunum) feststeht. Daß Seneca als Veteran mit einer der für Pettau inschriftlich bezeugten missiones agraria oder nummaria erst unter Kaiser Trajan (CIL III 4057 und Jahrbuch für Altertumskunde III 1909 S. 168 ff.)

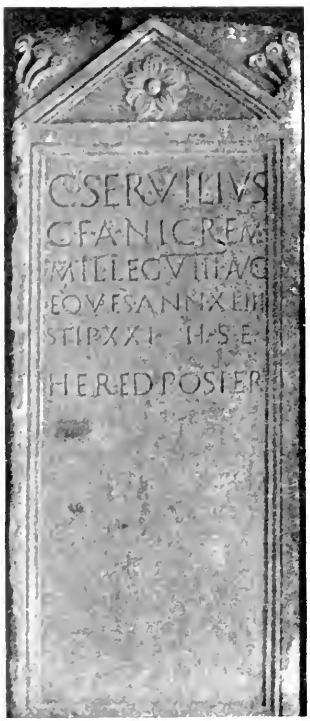

Grabstein des C. Servilius in Graz.

Grabstein des Vicarius in Graz.

[illegible] wo er mit 85 Jahren starb. Das Fehlen [illegible] Cornelia fidelis beim Namen der Legion [illegible] daß Seneca bei dieser Truppe — [illegible] in Dalmatien — gedient hatte, bevor [illegible] bezeichnung bekam, also vor dem [illegible] anzunehmen, daß schon vor [illegible] die Mitte des ersten Jahrhunderts, [illegible] nach Pannonien erfolgte,

nach Pettau gekommen sei, halte ich für ausgeschlossen. Der ornamentale Schmuck jener Grabstelen (Kubitschek im erwähnten Jahrbuch S. 172) ist ein ganz anderer, viel reicher entwickelter als der des Grabdenkmals des Seneca, dessen einfache Verzierung sehr gut zu seiner verhältnismäßig frühen Datierung stimmt. Wie Kubitschek a. a. O. für den Beginn des zweiten Jahrhunderts eine Gruppe von

zusammengehörigen Pettauer Grabsteinen auf Grund ihrer verwandten Ornamentierung und Architektur erkannt hat, so lassen sich auch für das Senecadenkmal einige verwandte und zeitlich sicher nahestehende Stücke heranziehen. Im Lapidarium des Grazer Johanneums, das eine Reihe von Pettauer Antiken, besonders aus früheren Jahren enthält, bemerkte ich, daß der Grabstein des C. Servilius CIL III 10879 (Fig. 124) mit dem des Seneca fast vollständig übereinstimmt. Da Servilius — er führt noch kein Cognomen — in der legio VIII Augusta diente und als Legionar starb, gehört sein Grabstein spätestens ins Jahr 9 n. Chr., zu welcher Zeit die Legion nach Mösien verlegt wurde. Durchaus analog ist auch der Grabstein des Vicarius CIL III 13414 (Fig. 125); nur sind hier Rosette und Palmetten etwas reicher entwickelt. Aber der Giebel mit Rosette und Palmetten über dem einfach umrahmten Inschriftfeld und der charakteristische flachgiebelige Abschluß ist allen drei gemeinsam[1]).

Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß die eben erwähnten, zeitlich nahestehenden Grabsteine auch aus derselben Werkstatt hervorgegangen sind, zumal in kleinen Provinzialstädten, wie Poetovio, es nicht viele Steinmetzen gegeben haben wird, die mit ähnlichen Aufträgen bedacht wurden. In diesen Werkstätten vollzog sich, bedingt sei es durch Einflüsse, die von größeren Zentren wie Aquileia kamen, sei es durch Wunsch und Geschmack des Bestellers, auch bei den Grabsteinen eine allmähliche Entwicklung in Schmuck und Architektur, die wir glücklicherweise für Pettau innerhalb eines Zeitraumes von ungefähr 50 Jahren beobachten können und die sich sicherlich wird für viele antike Orte nachweisen lassen, wenn einmal der ganze Bestand an römischen Grabsteinen gesichtet vorliegen wird.

Nebenstehendes Kärtchen (Fig. 126) soll einen Teil der römischen Straße und die Lage der ältesten römischen Nekropole in Unter-Hadin veranschau-

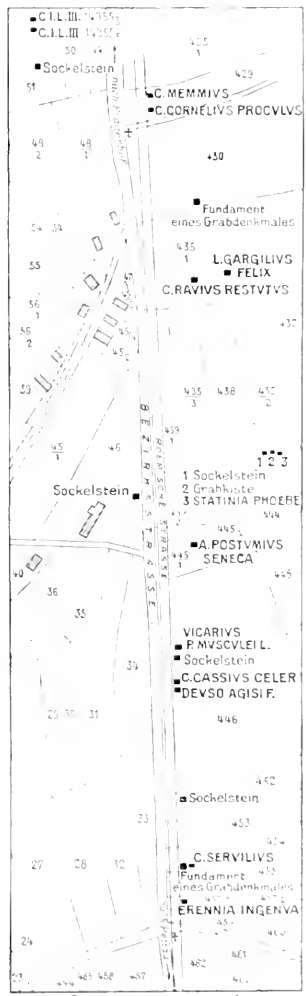

Römische Straße und Nekropole in Unter-Hadin

[1]) Professor O. Cuntz hatte die Freundlichkeit, mich auf einige technische Details bei den Inschriften dieser frühen Denkmäler aufmerksam zu machen. Die runden oder halbrunden Buchstaben sind mit dem Zirkel geschlagen und die Kreismittelpunkte sind deutlich zu sehen. Der Buchstabe S ist durch eine senkrechte Mittellinie vorgezeichnet und etwas nach rechts geneigt, was Cuntz oftmals an spätrepublikanischen oder frühaugusteischen epigraphischen Monumenten in Aquileia z. B. beobachtet hat.

lichen. Konservator Skrabar hat teils nach den Fundnotizen, teils nach seiner Beobachtung die Fundstellen einiger Grabsteine in das Kärtchen eingetragen, wobei es sich herausstellte, daß die meisten ziemlich genau einer geraden, westöstlich verlaufenden Linie folgen. Auch ohne Kenntnis der römischen Straße hätte man auf Grund dieser Beobachtung hier einen Straßenzug postuliert, der tatsächlich knapp neben der modernen Straße Pragerhof—Pettau vorhanden ist. Ferner kann man beobachten, daß gerade die ältesten Grabsteine hart an der Straße liegen, die zeitlich späteren befinden sich tiefer in den Äckern gegen Norden. An der südlichen Straßenseite liegen ziemlich abseits CIL III 14355[7], ein Fragment eines runden Zippus eines Soldaten der XIII. Legion, dann CIL III 14355[8], ebenfalls der Rest eines Militärgrabsteines, den ich durch ein kleines Fragment als solchen vervollständigt habe[12].

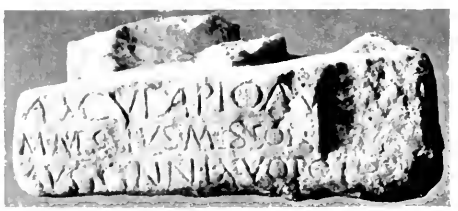

12. Basis einer Statuette.

An der nördlichen Seite, natürlich nur so weit ausgegraben: Der Grabstein des C. Memmius (noch unediert) ist stark verwaschen, die Inschrift nur ungefähr zu erkennen; sicher ist es jedoch, daß der Verstorbene ein Legionär war. Die Form ist sehr einfach, etwa der des nachfolgenden C. Cornelius Proculus ähnlich, der in der XIII. Gemina gedient hat CIL III 14355[9]. Dann folgt der des A. Postumius Seneca, etwas abseits von der Straße, vielleicht wegen des Reliefs, ferner der in der Form analoge des Tiberius P. Musculei Hibertus, CIL III 13414. Es folgt der als einfache Stele mit flachgiebeligem Ab-

[12] Die Inschrift lautet jetzt:

D — *Dis) [Manibus)*
M AV — *M.arcus) Au[relius*
CHO — *Chortius [.....stip.*
· A — *N. fum.....*
D A — *.....*

schluß gebildete Grabstein des C. Cassius Celer, Veteranen der VIII. Legion, CIL III 10878. An diesen reiht sich die Grabplatte des Deuso Agilis filius CIL III 10883, die nach Premerstein allerdings erst der trajanischen Zeit angehören soll, aber vermutlich älter ist; dann der des C. Servilius, Kavalleristen der VIII. Legion, CIL III 10879, schließlich der etwas spätere Grabstein der Erennia Ingenua und ihrer mit dem Gentile Iulius benannten Angehörigen. Die Grabdenkmäler des Veteranen L. Gargilius Felix, des Resius Restutus und der Statinia Phoebe, dürften alle dem frühen zweiten Jahrhundert angehören (publiziert von A. Rak im Jahrbuch für Altertumskunde III 1909 S. 165 ff.). Die römische Straße, um die es sich hier handelt, ist die von Celeia kommende, welche in Haidin die Nekropole durchschneidet, an dem ersten und zweiten Mithräum vorüberzieht, dann das Villenviertel am Ober-Rann mit dem neuen dritten Mithräum passiert und auf der erst kürzlich entdeckten Brücke die Drau übersetzte. Ich glaube, man wird auch von dieser Straße, an der die ältesten Militärgrabsteine liegen, ausgehen müssen, um das römische Lager Poetovios zu finden.

Basis einer Statuette mit Inschrift. Gefunden 1910 in Oberpettau in der Umfassungsmauer des Ledinscheggartens. Weißer, vom sog. Bachererstein verschiedener Marmor (Fig. 127). Auf der 0·185[m] langen, 0·11[m] tiefen und 0·048[m] hohen Plinthe sind noch die Füße einer Statuette des Äskulap, links ein größerer Stumpf und das Stabende des Gottes erhalten. Gesamthöhe mit Plinthe 0·10[m]. Die Inschriftseite ist rechts teilweise abgeschlagen.

Aesculapio Au[gusto
M.arcus) Messius Mesor [procurator
Aug(ustorum) n(ostrorum) ex voto posuit.

Der Gentilname Messius kommt in Pannonien und Norikum nur vereinzelt vor. In den Indices des Corpus ist ein Lucius Messius Frontinus für Cilli C. III 5174, ein Centurio Messius Secundus in Carnuntum belegt C. 14358[20], zweimal begegnet der Name in Dalmatien C. 9340, 9867; ferner in Ulmus 7420 und Troesmis 6178[6, 27].

Messius dürfte kaiserlicher Verwaltungsbeamter, wohl der Zollstation, höchstwahrscheinlich Prokurator gewesen sein. Das Stück kann auf dem nahen Panoramaberg (vgl. das Asklepios-Hygieiarelief oben) gefunden und nach Oberpettau als Baumaterial übertragen worden sein. Vgl. CIL III 4024, 4046.

Auf Schloß Oberpettau befinden sich überdies zum größten Teil eingemauert die Inschriften: CIL III 4024, 4043, 4066, 6477, ferner die von Skrabar in den Mitteilungen der Zentralkommission 1905 Sp. 305 ff. publizierten Stücke und der in Wien 1897 beim Umbau des Palais Herberstein ausgegrabene Altar an Silvanus Domesticus CIL III 14359$_{36}$.

Das in (Fig. 128) wiedergegebene Relief befand sich von jeher auf Oberpettau; es war in der Schloßmauer ähnlich wie noch jetzt einige Fragmente eingemauert und wurde erst von Graf Herberstein herausgenommen und im Lapidarium aufgestellt. Das Stück hat nur oben bis zur linken Ecke antiken Rand und ist sonst überall abgebrochen; die Oberfläche des aus Bacherermarmor gearbeiteten Blocks ist stark verwittert. Seine jetzige Länge beträgt 1·405^{m}, die Höhe 0·86^{m}, die größte Dicke 0·315^{m}; in der Mitte der oberen Fläche ist ein großes Dübelloch ausgemeißelt. In einem umrahmten Felde mit dem für norisch-pannonische Denkmäler charakteristisch geschwungenen oberen Abschluß ist in nicht hohem Relief ein Waffenfries skulpiert. Man erkennt deutlich zwei Metallpanzer mit dem cingulum und pteryges, vier Arten Schilde, den Rundschild, die Pelta, längliche ovale und länglich sechseckige Schilde. Weniger deutlich ist links neben dem ersten und unter dem zweiten Panzer je ein Helm, dann unter dem ersten Panzer offenbar Beinschienen. Besser zu sehen ist ungefähr in der Mitte oben ein Köcher mit Pfeil, dahinter Lanzenspitzen, endlich scheint nahe dem linken Rande ein gladius wiedergegeben zu sein. Der schmale Streifen links außerhalb des Waffenfrieses ist rustikaartig rauh gelassen. Die ursprüng-

128: Relief aus Ober-Pettau.

liche Länge der Reliefplatte betrug 1·98^{m}, weil die Entfernung vom linken Rand bis zur Mitte des oberen Abschlusses mit 0·99^{m} gemessen wird; es mochte als Verkleidung des Postaments eines größeren Denkmals gedient haben.

Ich benütze diese Gelegenheit, um mit einem verwandten Objekt der Kleinkunst zu schließen, das vereinzelt in Unter-Haidin gefunden wurde, aber nicht in Pettau verblieb, sondern ins Marburger Lokalmuseum kam (Fig. 129). Es ist dies ein 0·086^{m} langes, 0·045^{m} hohes, kaum 0·001^{m} dickes Bronzeblech mit gestanztem Relief. Seitlich sind die Enden des Blechstreifens zurückgeschlagen, so daß sie sich an der Rückseite teilweise überdecken; aufgeschlagen wurde somit der Streifen eine Länge von etwas mehr als

128: Bronzerelief aus Unter-Haidin

172[m] gehalt haben. Es wurde vom Haidiner Ausgräber Martin Vnuk neben dem Garten des Gemeindevorstehers Grahar in der Josef Rozman gehörigen Au [illegible]er Nachschürfung nach Antiken in zirka 1·80[m] Tiefe entdeckt. Dargestellt ist ein bärtiger nackter Barbar, kniend, die Hände am Rücken gefesselt; links und rechts von ihm sind Waffenstücke, offenbar einer gallischen Völkerschaft.

Man erkennt Schwert und Lanze, ferner den mit dem Blitzbündel verzierten Schild, Helm und die charakteristische gallische Trompete, endlich beiderseits je einen Handschuh. Einzelne Details werden wir erst nach Heranziehung eines analogen, offenbar aus derselben Form gestanzten Blechs aus Vindonissa entnehmen, zumal die Oberfläche unseres Exemplars ziemlich gelitten hat und stellenweise von wilder Patina zerfressen ist. O. Jahn, Römische Altertümer aus Vindonissa. Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. IV Heft 4 Taf. I 1. Vgl. auch Reinach, Antiquités nationales S. 208 n. 193 und Les Gaulois dans l'art antique p. 45.0 Hier bemerkt man, daß der Barbar keine Kopfe trägt, wie es auf dem Pettauer Exemplar scheinen könnte, sondern durch struppiges zurückgestrichenes Haar sich auszeichnet. Von dem Unterleibsgurtel allerdings, den Jahn beim Windischer Stück schon will, ist leider auf unserem nichts mehr [illegible]ch[illegible]n. Auch sind die beiden Handschuhe, die auf [illegible]ef[illegible]n[illegible]sen ja einige Male vorkommen (Arch. Zeitg. XXII 1. 128, 129; Reinach, Répertoire de reliefs II 503 auf dem Pergamener Relief allerdings eher [illegible]ge. Pergamenische Altertümer II Taf. 43 und 40, 2; vgl. auch Jahn a. a. O. S. 99, dort besser zu [illegible]. Relief [illegible]us Vindonissa gibt auch Aufschluß [illegible] [illegible]e Verwendung dieser Stücke, die aus unserem Exemplar nicht ermittelt werden könnte. Es diente wie die anderen mitgefundenen Bronzeblechstreifen als Mundblech einer Schwertscheide. Nun versteht man auch den Zweck der zurückgebogenen Enden unseres Exemplars. Am oberen, ziemlich verletzten Rand der Vorderseite deutet eine Linie noch die Lage des quer darüber gelegten metallenen Streifens an, der unmittelbar am Munde der Scheide saß. Daß das Pettauer und Windischer Stück aus derselben Werkstatt hervorgingen, ist sicher und immerhin für die Statistik des römischen Kunstgewerbes von Wichtigkeit.

III. Anhang zu den Kabirenreliefs.

Anhangsweise sollen einige andere, bisher unbeachtet gebliebene in den Denkmälerkreis der provinzialen Kabirendarstellungen gehörige Reliefs publiziert werden. Eines befindet sich im Museum des Franziskanerklosters zu Sinj in Dalmatien, ein anderes im Carnuntiner Museum, zwei im Museum von Aquileia, schließlich eines ehemals in der christlichen Abteilung des nun aufgelösten Museo Kircheriano in Rom (Saal L). Dieses letzte ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil bisher, von Aquileia abgesehen, nur zwei

130: Relief im Museo Kircheriano

Mysterienreliefs auf italischem Boden zum Vorschein gekommen sind. Das eine gelangte im Kunsthandel nach Berlin (Hampel no. 17; Monumenti dell' Istituto IV 38, 1; Arch. Ztg. 1854 Tafel LXV 3), das zweite befindet sich im Museum von Terracina (Inv. No. 38; Hampel no. 23; Huelsen, Römische Mitteilungen III 315—317). Das Relief im Kircherianо (Fig. 130) trägt die Inventarnummer 9620 und dürfte, in Rom selbst oder in der Umgebung gefunden, seit jeher zu den ältesten Beständen des Museums gehört haben[13]). Es ist aus weißem, marmorähnlichem Kalkstein gearbeitet, 0·109[m] hoch, 0·081[m] breit und durchschnittlich 0·012[m] dick, gehört also in die Klasse der Reliefs, die nach Hampels Vermutung vielleicht als Amulette getragen wurden. Die Rückseite ist glatt gegen den Rand zu abgearbeitet; die hier vorhandenen Mörtelspuren halte ich nicht für ursprünglich. Die wie bei den meisten dieser zur Dutzendware gehörigen Reliefs rohe, bloß andeutende und daher ohne Zuhilfenahme besser gearbeiteter Vertreter schwer zu verstehende Darstellung gliedert sich in zwei Felder: Oben die beiden Reiter mit anscheinend erhobenen Händen; ihre Tracht ist nur durch die phrygische Mütze charakterisiert. Zügel und Sattel der Pferde sind deutlich kenntlich. Unter den Pferden liegen zwei klotzartige Gebilde mit kugelförmigem Abschluß, wohl eine äußerst rohe und primitive Wiedergabe der menschlichen Gestalten, über die sonst die beiden Reiter ihre Pferde hinwegführen. In der Mitte

131: Relieffragment in Aquileia.

13 Relieffragment in Aquileia

Tisch mit einem Gegenstand darauf; darüber Kopf der üblichen Frauengestalt. Zu beiden Seiten zwei schwer zu deutende Gegenstände (Kopfschmuck der Pferde?).

Das Feld unten ist links verletzt; über der Bruchstelle Rest eines Gegenstandes (Kapitell einer Säule?), dann wohl Lampe, Frau und Tisch, auf dem eine runde Speise liegt, schließlich nach r. schreitender Vierfüßler, vermutlich ein Widder, nach l. sich umwendend.

Daß auf italischem Boden (von Aquileia als Grenzstadt abgesehen) bisher nur in Rom und Umgebung Kabirenreliefs sich gefunden haben, bedarf keiner besonderen Erklärung. Soldaten oder Kaufleute aus dem Osten, die sich zu diesem Kulte bekannten, mochten sie aus ihrer Heimat in die Hauptstadt eingeführt haben.

Das Museum von Aquileia besitzt zwei Fragmente von Mysterienreliefs dieser Gattung. Das eine ist bereits bei Hampel a. a. O. unter n. 25 publiziert und wird

[13]) Über die Herkunft des Stückes fand ich in dem von Paribeni vorzüglich angelegten Inventarverzeichnis nichts gesagt. Auch Paribeni selbst wußte mir nichts Näheres mitzuteilen. Ihm und Direktor Pigorini, welchem ich die Erlaubnis einer photographischen Aufnahme des Stückes verdanke, sei hier mein verbindlichster Dank ausgedrückt.

durch einen [illegible] Abstand [illegible] (Fig. 133). Die 0·013m dicke Marmorplatte ist 0·17m hoch und 0·114m breit vom rechten Rand bis zur Mitte des Tisches im oberen Feld 0·080m [illegible] ursprünglich 1·43 breit. Das Darstellungsthema ist noch klar. Im oberen Feld ist noch ein Tisch mit einem Fisch, hinter Reste [illegible] Figurengestalt, rechts die liegende [illegible] Gestalt, über [illegible] Reihe hinweggesetzte. Im unteren 0·05 hohen Streifen: Tisch, worauf ein Fisch, [illegible] stehende Mann, der ein Tier aus[illegible], zu äußerst rechts ein Mann mit einem Fischer[illegible] Hüte.

Das zweite, ebenfalls aus weißem Marmor gearbeitete, ist [illegible] und gehört wie das römische zu [illegible] einem ehem. als Votivbild am Körper getragenen

[illegible] Reliefbruchstück aus Aequum.

Amulett. Fig. 132. Der Durchmesser beträgt 0·126m. Erhalten erhalten, 0·067m, die Dicke in der [illegible] 0·11m und nimmt gegen den Rand zu ab. Die [illegible] roh und flüchtig. Im größeren Feld erscheinen [illegible] den linken Reiter mit erhobenem rechten [illegible] vor dem Tische und der Frau in der Mitte sind [illegible] Spuren vorhanden. Rechts ein Gebilde, [illegible] Rest, wohl des Sol oder der Luna, am [illegible] kommt. Unter dem Pferde nur eine einfache [illegible] dem Bodenstrich. Im kleinen Abschnitt [illegible] ländischer Gegenstand mit Sicherheit [illegible] links und rechts beabsichtigt war. [illegible] Erhaltenen wohl unmöglich zu sagen. [illegible] doch das bloß angedeutete Relief [illegible] ländischer gemacht worden sein.

[illegible] geschlossen, daß noch ein drittes [illegible] zusammengehöriges kleines Bruchstück in diesen Denkmälerkreis gehört. Die Ausführung und die geringe Dicke (0·009m) der feinkristallinischen Marmorplatte würden dies empfehlen, wenn auch die Darstellung selbst keinen sicheren Anhaltspunkt bietet (Fig. 133). Zu sehen sind noch die Reste von zwei nackten, weiblichen Gestalten, die, einander die Hand reichend, an einen schräg gerieften Altar (?) herantreten; die erste gibt ihre rechte Hand auf den Altar. Man denkt in erster Linie an die drei Grazien, doch ist ihre typische Darstellung anders. In ähnlicher Verbindung nähern sich die drei nackten Jünglinge auf dem Bleirelief aus Divoš (Vjesnik VIII 1905,

133: Reliefbruchstück aus Carnuntum.

S. 205) und Schäßburg (Arch. Értesitö XXIII 1903, S. 351) dem in der Mitte dargestellten Mahle. Vielleicht bringt einmal ein vollständiger erhaltenes Relief die Deutung zu diesem Fragment. Rand nur unten erhalten, sonst überall Bruch. Höhe 0·06m, Breite 0·05m.

Das Relief in Sinj befindet sich schon zumindest 30 Jahre im kleinen Museum des Franziskanerklosters (ich fand es in einem Inventarverzeichnis des Jahres 1882 erwähnt, wo es die Nummer 35 führt). Über seine Herkunft ist nichts bekannt, doch dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit, wenn nicht mit Sicherheit, angenommen werden, daß es, wie fast alle Stücke der kleinen Sammlung, aus dem nahen Aequum (Čitluk) stammt. Die 0·013m dicke Platte aus weißem, von grau-

blauen Adern durchzogenem Marmor mißt an Höhe in der Mitte 0·192m, an Breite unten 0·16m, oben 0·155m (Fig. 135). Die äußerst flüchtige Ausführung ist selbst für diese Klasse von Denkmälern etwas merkwürdig und erinnert eher an eine Holzschnitzerei als an eine Steinarbeit. Der mittlere, breiteste Streifen gibt die übliche Darstellung der weiblichen Gestalt zwischen den beiden Reitern wieder. Ein Tisch ist nicht vorhanden, doch scheint die Frau (wenigstens ist dies für das Vorbild, das der Verfertiger unseres Reliefs kopierte, vorauszusetzen) den Pferden in den Händen etwas vorzuhalten, entsprechend der Szene auf dem Relief in Carnuntum (v. Schneider in Arch.-Epigr. Mitteil. XI S. 14, Hampel n. 22); so verstehe ich wenigstens die von der Frau ausgehenden zwei Streifen unter den Pferdeköpfen. Die Reiter sind nur mit einem Mäntelchen versehen, die phrygische Mütze fehlt; unter ihnen zwei liegende Gestalten, anscheinend sich auf den Armen stützend; hinter ihnen die Oberteile von zwei nicht näher bestimmten Gestalten (sonst an dieser Stelle Krieger und Frau). Zwischen den Köpfen der einzelnen Figuren zwei Sterne und zwei Mondsicheln.

Im Streifen darüber nimmt die Mitte ein vielleicht mit Deckel verschlossen zu denkendes Gefäß ein, zu dem sich zwei Schlangen emporringeln; über ihnen je ein Stern. In den Ecken zwei Büsten (Sol und Luna). Im unteren Streifen von links nach rechts: Vogel mit offenen Flügeln, drei Brote und Widderkopf, dann drei dreieckige Gebilde, ferner Fisch, darüber drei mondsichelförmige Gegenstände, wohl Lampen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Dreiecke unten den Lampen oben entsprechen und mißverstandene ursprüngliche Kandelaber sind. Drei Kandelaber sind offenbar auch auf dem neuen Relief aus Ahmus (Bulgarien) dargestellt (Archäolog. Anz. 1911 S. 396 Abb. 10 und Archiv für Religionswissenschaft 1912 Tat. I, 8). Schließlich rechts dreibeiniger Tisch, worauf wohl wieder ein Widderkopf.

Schließlich möchte ich noch ein Relieffragment aus diesem Denkmalkreise anführen, das Oberst v. Groller in Carnuntum ausgegraben und mit kurzer Beschreibung veröffentlicht hat. Der römische Limes in Österreich VII Sp. 82 Fig. 46. Bericht des Vereines Carnuntum 1904/05 Sp. 40 Fig. 24[1]). Es ist ein 0·10m hohes und 0·08m breites, ziemlich dünnes Marmorplättchen (Fig. 135), das nur oben und links teilweise den antiken Rand erhalten hat. Die Darstellung hat eine besondere Wichtigkeit, insofern der fast vollständig erhaltene der beiden Reiter den Hammer, das Attribut der Kabiren, in

135: Relief in Smi

der erhobenen Rechten führt. Hinter der Frau, zwischen den beiden Reitern, scheint die Lehne eines Thronsessels angedeutet zu sein. Das Bild wird links von einer Säule abgeschlossen; zwischen dieser und dem Rand eine stehende Figur in phrygischer Tracht, ähnlich postiert wie auf den Mithrasreliefs Cautes oder Cautopates, darüber das Brustbild wohl einer der beiden Lichtgottheiten. In der Mitte des Giebeltelides noch zwei Brustbilder auf Postamenten, links eine Schlange.

Aquileia. MICHAEL ABRAMIC

[1]) Vgl. die anderen ähnlichen Reliefs in Carnuntum, Arch.-Ep. Mitt. XI S. 14 u. 15 und Kubitschek, Bilderatlas d. carnunt. Altert. n. 41 und 49, Cagnat im „Führer" 5. Aufl. 2. Ausg. S. 50, 76 und Kubitschek

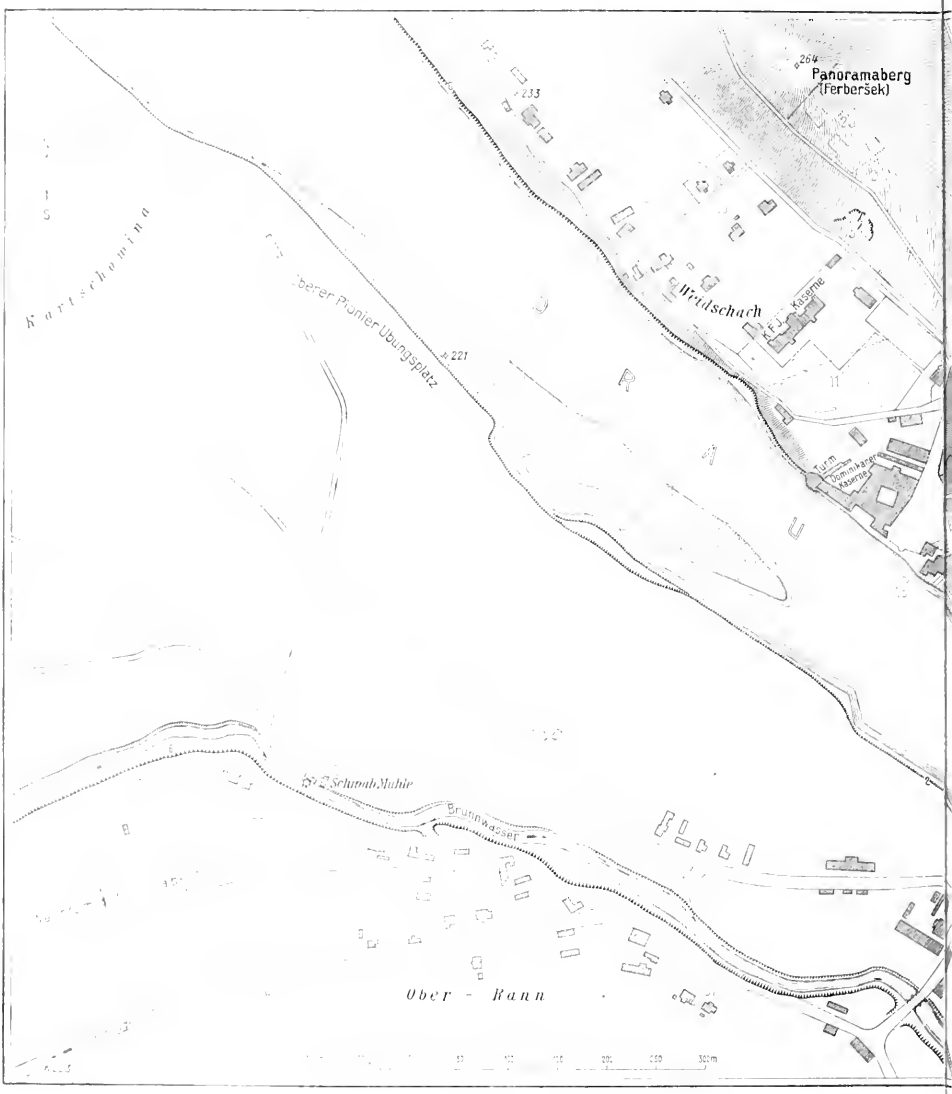

130 Fundkarte von Pettau.

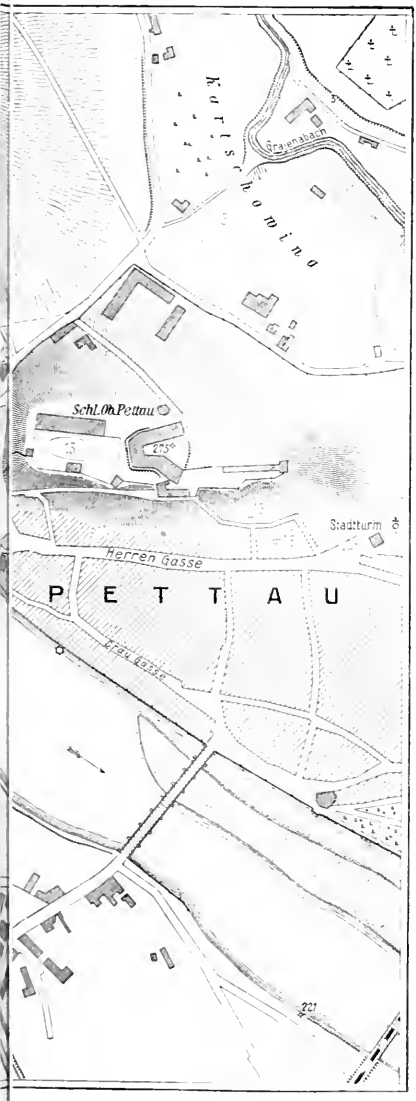

Die beistehende, von Herrn k. u. k. Oberleutnant Philipp Cramer angefertigte Fundkarte soll die verschiedenen Grabungen und Fundplätze auf Pettauer Boden übersichtlich vereinigen. Die folgende Erklärung gibt ein Verzeichnis der an verschiedenen Orten erfolgten Publikationen von Pettauer archäologischen Funden.

n. 1., 2. Grabungen des Grafen Herberstein auf dem Panoramaberge 1911; vgl. dieses Beiblatt Sp. 87 ff.

2. *a* Ebenso vom Jahre 1913.

3. Ebenso Probegrabung vom Jahre 1907; halbkreisförmiger Terraineinschnitt; an der Basis römische Mauerreste.

4. Ebenso; römische Mauerreste.

5. Probegrabung des Museumsvereines Pettau 1912; römische Mauerreste und Kloakenleitung, in Schraffen die römische Straße Celeia—Poetovio—Pannonia.

6. Ebenso vom Jahre 1913; römische Mauerreste.

7. Ebenso vom Jahre 1911; römische Mauerreste, bei * Fund einer Brunnenfigur (Nymphe).

8. Ebenso vom Jahre 1908; keramische Funde.

9. Ebenso vom Jahre 1907; römische Mauerreste, bei * Fundstelle eines Votivreliefs.

10. Ebenso vom Jahre 1910; römische Mauerreste.

11. Grabung des Pettauer Museumsvereines 1912; römische Mauerreste, Kloakenanlagen und Reste der Römerstraße.

12. Römisches Befestigungswerk (Jahrbuch der Zentralkommission II 1904 S. 189).

13. Altslawisches Gräberfeld (Zeitschrift des histor. Ver. für Steiermark 1910 S. 119 ff.).

14. Fundstelle von CIL III 10882.

15. Fundstelle einer römischen Dolchscheide (Jahrbuch für Altertumskunde III 1909 S. 117 ff.).

16. Funde beim Hotel Osterberger (Mitteilungen der Zentralkommission XXVII 1901 S. 20).

17. Pettauer Pranger, Grabstein mit Orpheusmythus (CIL III 4069; Conze, Römische Bildwerke II Taf. V, VI).

18. Fundstelle von CIL III 10881 (Mitteil. der Zentralkommission XVI 1890 S. 147; Archäol.-epigraph. Mitteil. XV 1892 S. 46, 47).

19. Überreste der römischen Draubrücke, siehe Beiblatt Sp. 155 ff.

20. Grabung Jenny 1893 (Mitteilungen der Zentralkommission XII 1896 [Poetovio] S. 1—22).

21 Grabung des Marburger Museumsvereines 1910; römische Gebäudereste, spätrömische Gräber, zwei Nutricesreliefs (Jahrbuch für Altertumskunde V 1911 S. 176).

22., 23. Grabungen des Museumsvereines Pettau 1895, 1896, 1897. Reste römischer Wohnhäuser; vgl. auch Mitteilungen der Zentralkommission XXV 1899 S. 50.

24. Ebenso vom Jahre 1913; Mithraeum, römische Gebäudereste und spätrömische Gräber.

25. Ebenso vom Jahre 1908/9; Gebäudereste und Gräber wie bei 24.

26. Ebenso vom Jahre 1903/4 (Jahrbuch d. Zentralkommission II 1904 S. 194 ff.).

27. Ebenso vom Jahre 1905 (Mitteilungen der Zentralkommission IV 1905 S. 310 ff.).

28. Ebenso vom Jahre 1907; römische Gebäude mit drei Mosaikböden (Mitteilungen d. Zentralkommission V 1906 S. 225*).

29. Römische Kanalanlage (Mitteilungen d. Zentralkommission XXV 1899 S. 310).

30. Römischer Sarkophag, 1912.

31. Zwei Altäre aus Barbarastein 1903/4; einer mit Weihung an den Dravus Augustus (Jahrb. d. Zentralkomm. II 1904 S. 214 f.).

Die römische Draubrücke bei Pettau.

Im März des Jahres 1913 wurde durch die Auffindung eines Überrestes der römischen Draubrücke einer der wichtigsten topographisch-archäologischen Funde im Gebiete des alten Poetovio gemacht. Professor Ferk schrieb bereits im Jahre 1893 in seinen „Vorläufigen Mitteilungen über das römische Straßenwesen“ (Mitt. des hist. Vereines für Steiermark XLI S. 223 Anm. 6), daß die römische Straße Celeia-Poetovio die Drau in der Nähe der Dominikanerkaserne übersetzte und in dieser Richtung auf dem heutigen rechten Drauufer im Wiesengrunde noch Reste von Brückenpfeilern vorhanden sind. Tatsächlich wurden vor 17 Jahren am rechten Drauufer in der Höhe der Kaiser-Franz-Josefskaserne knapp am Ufer unter dem Wasser große Werksteine gesichtet. Der Museumsverein in Pettau bemühte sich damals, diese Steine zu heben, doch erwiesen sich die zur Verfügung stehenden primitiven Werkzeuge als zu schwach. Ein späteres Hochwasser (1903) versandete die Stelle vollkommen und erst einige Jahre später machten die Fluten der Drau diese Steine wieder sichtbar. Bei einer Begehung des Drauufers hatte ich Gelegenheit, diese Steine bei äußerst niedrigem Wasserstande im Jänner 1912 wieder zu entdecken. Die Fundstelle (n. 19 auf dem Plane Fig. 130) liegt 580 m stromaufwärts von der städtischen Jochbrücke am rechten Ufer der Drau, in einer kleinen Bucht, welche durch eine diesem Ufer vorgelagerte Sandbank entstanden ist. Man gewahrt knapp am Ufer beiläufig 2—3 m unter dem Wasserspiegel eine Menge größerer und kleinerer, zumeist behauener Werkstücke und eine Anzahl eingerammter Piloten. Diese Reste sah im Jahre 1798 der Pettauer Bürger Leopold Schickelgruber und erwähnt sie nebst anderen Denkwürdigkeiten Pettaus in einer Baurkunde, welche er 1815 in die Fundamente seines neuen Weingarthauses zu Hrastovec einmauern ließ. Ich erhielt von diesem Schriftstücke durch die Herren Franz Osterberger und Rudolf Wilmer Kenntnis und teile daraus wörtlich die Stellen mit, welche auf die Trümmer der Brücke Bezug haben. „Die großen Marmorplatten und die in dieselben gegrabenen allegorischen Bilder lassen vermuthen, daß an dieser Stelle ein kolossales Gebäude gestanden sei, welches auf hölzernen massiven Pfeilern, die noch jetzt im Wasser in einer gleichen Linie fortlaufend zu sehen sind, bebauet war.“ Die folgende Ortsangabe „beiläufig 200 Klafter aufwärts von der Draubrücke oder 30 Schritte höher als der gegenüberstehende zusammengefallene Turm des Dominikanerklosters“ läßt trotz ihrer nur schätzungsweise gegebenen und von der heutigen Draubrücke

137 Fragment einer Reliefplatte aus Marmor.

deshalb etwas zu gering angenommenen Distanz keinen Zweifel, daß in der Beschreibung dieselben Blöcke gemeint sind, welche 1912 wieder zu sehen waren. Dank dem Entgegenkommen des Bataillonskommandanten, Herrn Oberstleutnants Appel, wurden im Sommer 1912 einige gewaltige Werksteine durch Pioniere gehoben; sie brachten aber noch keinen strikten Beweis für das Bestehen der römischen Brücke an dieser Stelle, an welcher sie auf Grund folgender Beobachtungen anzusetzen ist: einerseits ist der

Lauf der römischen Straße Pragerhof-Haidin bis zu Schwabmühle am Oberrann am Brunnwasser, dessen heutiger Lauf erwiesenermaßen das römische rechte Drauufer war, gesichert, anderseits wurde am linken Ufer die Fortsetzung dieser Straße vom Baugrunde der Kaiser-Franz-Josef-Kaserne über den Marienhof hinaus festgestellt.

Herr Hauptmann Hans Frank unterzog sich nun über Anregung des Museumsvereines in Pettau der schwierigen Aufgabe, weitere Steine und geschichtete Eichenpiloten an dieser Stelle heben zu lassen und seine Arbeiten zeitigten einen überraschenden Erfolg.

Nach Hebung gewaltiger zum größten Teile gut bearbeiteter Werksteine, meist aus Muschelkalk, welche zum Teil mit Dübellöchern zum Befestigen von Eisenklammern versehen waren, sowie des Endstückes eines kleinen, geborstenen Säulenschaftes aus Marmor, von 0·38 m Höhe und 0·28 m Durchmesser und eines durch die Einwirkung des Wassers geschwärzten Eichenpiloten von 3 m Länge mit quadratischem Querschnitt von 0·25 m Seitenlänge fand man ein gewaltiges Fragment einer Reliefplatte aus Marmor (Fig. 137). Diese hat eine Breite von noch 1·33 m, eine Höhe von noch 0·85 m, ist durchschnittlich 0·20 m stark und zeigt in einer ornamentierten Umrahmung, bestehend aus Astragal, Palmettenmuster, Zahnschnitt und Flechtseilornament den Rest einer Darstellung, welche bisher nicht gedeutet werden konnte. Erhalten ist nur ein gewundener Zipfel mit kleinem Ansatz und ein kleines hornartiges Ende, zwischen welchen Resten die Relieflinie fast mit der Bruchlinie sich deckt. Da die 0·34 m und 0·38 m breiten Randflächen nur mit dem Spitzhammer gerauht sind und an der schmäleren sich ein Dübelloch vorfindet, ferner an der Rückseite Löcher für eine Verklemmung mit der Nachbarplatte durch Schwalbenschwänze ausgemeißelt sind, so könnte das Stück zu einer Kassettendecke gehört haben.

Der wichtigste Fund wurde jedoch erst am 15. März 1913 gemacht (Fig. 138), nämlich das Fragment einer Marmorplatte von 0·74 m Höhe und von noch 0·4—0·65 m Breite in einer Stärke von 0·2 m, welche die Teile einer vierzeiligen Bauinschrift trägt.

Die großen, schönen Buchstaben sind in der ersten Zeile 0·14 m, in der zweiten 0·10 m, in der dritten und vierten je 0·075 m hoch. Die Höhe des Fragmentes von 0·74 m scheint die ursprüngliche zu sein. Oben und unten sind noch ganz schwache Spuren der Umrahmung zu sehen.

Die ersten drei Zeilen gehören zu einer Kaisertitulatur, die vierte [P]ON[t]E[m] sichert ohne jeden Zweifel die Zugehörigkeit der Inschrift zur Draubrücke. Von den Kaisern, die eine entsprechende Titulatur führen, kommen wohl hauptsächlich die Herrscher von Hadrian bis Septimius Severus oder Severus Alexander in Betracht; an noch spätere zu denken, — etwa an Gordianus, — verbietet der vorzügliche Charakter der Schrift. Von den früheren wäre nur Trajan möglich, doch ist für seine Namensgebung die Verteilung der Titulatur nicht günstig.

138: Marmorplatte mit Fragment einer Bauinschrift

Es wäre nun naheliegend, die Meilensteine der Umgebung von Poetovio heranzuziehen und den Brückenbau jenem Kaiser aus dem erwähnten Zeitabschnitt zuzuweisen, der an Straßen und Brückenbauten hervorragend beteiligt war. An den Straßen aber, welche nach Osten und Nordosten führten, fehlen sie gänzlich oder sind noch nicht gefunden (vgl. Mommsen in Corpus III p. 572) und an dem Baue oder an der Wiederherstellung der Straße Celeia-Poetovio ist Hadrian (CIL III 5733, 5734, 5744 — dieser letzte Meilenstein wird von O. Cuntz Jahrb. der Zentral-Kommission NF IV 1906 S. 103 allerdings der Route Poetovio-Flavia Solva zugewiesen) ebenso stark beteiligt, wie Septimius Severus (CIL III 5735); von den anderen Kaisern

[illegible] wurden. Die Ergänzung des Inschriftbeginnes [illegible] Namen Hadrians scheint nach den Grössenverhältnissen der erhaltenen Buchstaben [illegible] nach der Worteinteilung ziemlich wahrscheinlich:

IMP. *Caesari divi Traiani Parthici fil.*
DIVI *Nervae nepoti Traianus Hadrianus Aug.*
PONT*ifex maximus trib. potest. [illegible] p. p. pro cos.*
PONTE*m Drav. Sexies restituendum curavit.*

Die Ergänzung der Zeile 4 bleibt natürlich mehr oder weniger problematisch; es kann die Erbauung einer steinernen Brücke, PONTEM. LAPIDEVM. FECIT, gewesen sein, Nennung eines Beamten, welcher den Bau durchführte, oder aber die Wiederherstellung einer früheren Brücke erwähnt gewesen sein. Für die [illegible] Zeit der Erbauung kann mithin nur der gelegentliche Fund eines dazugehörigen Fragmentes Aufklärung geben; in topographischer Hinsicht ist [illegible] bisher gewonnene von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Zweifellos hat der Autor des Itinerarium Hierosolymitanum die Pettauer Draubrücke gemeint, wenn er auf der Route Aquileia-Sirmium unmittelbar nach Erwähnung der civitas Petavione (Wess. 561, 5, 6. Parthey-Pinder S. 266) sagt: transis pontem, intras Poetovionem inferiorem. Daß hier die bisher noch nicht gefundene Draubrücke bei Ankenstein gemeint sei, wie Pirchegger („Der Stadtbezirk Poetovios", Zeitschr. des hist. Ver. f. Steierm. IX. Jahrg. 1911 S. 109) wegen der Angabe der Provinzgrenze wollte, ist wenig wahrscheinlich. Gesetzt auch, die Grenzangabe der Provinz beim Autor des Itinerars wäre richtig, so brauchte deshalb das am linken Drauufer liegene Stadtgebiet von Poetovio, was Verwaltung und politische Zugehörigkeit betrifft, vom rechtsufrigen nicht getrennt zu werden.

Da auch verkohlte Pilotenreste gehoben wurden, bei welche bei einer kleinen Nachgrabung auf einer [illegible] Fundstelle benachbarten Wiese in der Richtung des vermuthlichen Laufes der Brücke in der Tiefe von zwei Metern vorgefunden wurden, so dürfte entweder eine ältere Jochbrücke durch eine neue Steinbrücke ersetzt worden sein, oder es dienten die Pfeiler für den Aufbau der Steinbrücke in der Form von Pfahlrosten als Baugrunderlage der Pfeiler. Eine [illegible] Besichtigungsfahrt am 2. Februar 1914 von [illegible] Stelle an das derzeitige linke Ufer hätte in [illegible] Sicherungen von weiteren Brückenresten [illegible] Ergebnis und es wäre anzunehmen, daß im Laufe der Jahrhunderte die Drau ihr Bett immer weiter nach Nordosten verschob, wie wir es ähnlich bei der Donau in Carnuntum finden, so daß möglicherweise die Fundstelle genannter Steine, etwa 200 m vom heutigen linken Drauufer entfernt, der Platz des römischen Brückenkopfes am linken Ufer war. Dies würde seine Bestätigung auch darin finden, daß in der Linie zwischen der Kaiser-Franz-Josef-Kaserne und unserer Fundstelle in der Drau in ziemlicher Entfernung vom linken Ufer wiederholt Fragmente römischer Statuen und anderer Skulpturen, merkwürdigerweise auch Reste von Grabinschriften gefunden wurden, welche also unbedingt auf dereinst festes Terrain schließen lassen. Künftige Grabungen im Wiesengrunde zwischen der Drau und dem Brunnwasser werden voraussichtlich in absehbarer Zeit uns den genauen Lauf der römischen Brücke klarlegen, zumal obgenanntes Terrain, wie Bohrungen ergeben haben, — in alter Zeit von der Drau bespült wurde. Diese Brücke hätte somit am Brunnwasser, — das nachgewiesene rechte römische Drauufer, — vermuthlich etwas östlich der Schwabmühle am Oberrann ihren rechtseitigen Brückenkopf gehabt. In letzter Zeit kam tatsächlich, etwa 60 m flußabwärts von genannter Mühle, im Brunnwasser selbst, unfern seines linken Ufers — gegenüber dem Anwesen Kreuzwirt — ein großer Block antiken Mauerwerks zum Vorschein, welcher möglicherweise auch mit unserer Brücke in einem Zusammenhange steht. Auch wurde unfern von dieser Stelle im Jahre 1904 eine Ara aus Barbarastein gefunden, welche dem „DRAVVS AVGVSTVS" geweiht war (Fig. 130 u. 311). Dieser Stein ist vermuthlich unmittelbar am Ufer, und zwar am rechten des Flusses gestanden.

Die oben beschriebenen Funde fanden im städtischen Ferkmuseum ihre Aufstellung. Herrn Hauptmann Hans Frank, dank dessen Bemühungen diese wichtigen Funde der Drau entrissen werden konnten, schuldet nicht nur unser Museumsverein, sondern die Altertumswissenschaft überhaupt besonderen Dank. Möge ihm bei den weiteren Arbeiten ein günstiges Geschick gonnen, die noch im Drauflusse ruhenden Teile der römischen Brücke, namentlich die fehlenden Reste der Bauinschrift zu heben.

Pettau, im Februar 1914.

VIKTOR SKRABAR

Forschungen in Pola und in der Polesana.

Untersuchungen im nördlichen Eck der antiken Stadt Pola.

Eine Versuchsgrabung, die durch die bevorstehende Verbauung des Komplexes der ehemaligen k. u. k. Artilleriezeugswerkstätte in Pola veranlaßt worden war, legte im Herbst 1913 den vollkommen erhaltenen Oberbau einer antiken Weganlage bloß, die vom Nordabhange des Stadthügels zum Hafen herunterführt (Fig. 143 *L*). Ihr Oberbau besteht aus einem 2·35^{m} breiten Pflasterwerk, das aus mächtigen Kalksteinplatten in einer Stärke von 0·2—0·4^{m} zusammengefügt ist (Fig. 130). Der 0·2^{m} hohe Steig zu beiden Seiten des Weges ist mit einer Breite von 1·2^{m} bemessen, der die mächtigen Kordonsteine bereits zugerechnet sind. Fahrspuren zeigt das Pflaster dieser Weganlage nicht, die schon infolge ihres starken Gefälles (12·5%) ein Befahren mit Fuhrwerk ausschloß.

Beiderseits wurde dieser Weg von Mauerzügen begleitet gefunden. An der Westseite der Straße wurde die Fassadenmauer eines Hauses mit einem engen Eingang (0·9^{m} breit) festgestellt, über den hinaus die Grabung sich nicht fortsetzen ließ. An der Ostseite wurde die Straße von einem Mauerzug (nur im Fundament erhalten) begrenzt, der den Hofraum eines größeren Baukomplexes abschließt (Fig. 143 *L*).

130. Pflasterwerk und Kordonsteine am Clivus eines Hafenweges.

In ihm wurde hinter einem weiteren Mauerzug ein reich ausgestatteter Raum mit halbrunder Apsis ausgegraben, der zweifellos zu den Annexen eines vornehmen Gebäudes gehörte, das sich in das Areal des Nordeckes der antiken Kolonie hineinbaute (Fig. 140). Von zugehörigen Resten konnte die Grabung nur den genannten Raum gewinnen, der durch seine eigenartige Innendekoration besonders auffällt (Fig. 143 *MK*). Zwischen zwei mächtigen, in einer Entfernung von 1·30^{m} parallel laufenden Mauerzügen, deren Breite auf eine gewölbte Decke (Tonnengewölbe) schließen

11. Raum mit Marmorfliesen am Chyus eines Hafentores in Pola.

ist [illegible] noch eine halbrunde Apsis gegliederte Wa[illegible]schale gestellt, als Abschluß eingezogen waren. Bei dieser Adaptierung ist dem Raume [illegible]e Ausstattung gegeben worden. Als Bodenbelag [illegible] graublaue Marmorplatten, 0·3[m] breit, 4[m] lang, zwischen denen 0·035[m] breite Stege aus [illegible] Marmor rosso di Verona eingefügt waren. [illegible] Bodens zieht sich an den Wänden [illegible] Marmorband 0·10[m] breit herum. Von [illegible] Wand- und Deckendekoration wurde im Schutt [illegible] Raumes sowie des Materials aufgefunden. Marmorplättchen verschiedener Gestaltung als Reste einer Inkrustationswand und profilierte Marmorleisten aus den Sockel- und Felderabschlüssen. Den Schmuck der Wandgestaltung deuten Stücke des Wandverputzes [illegible] Stuckprofilmosaik an, die im Schutte dieses [illegible] des zum Vorschein kamen. Von der Deckenausstattung [illegible] nach kampanischen Beispielen zu einer Grotte gestalteten Raumes stammen Schneckengehäuse (Murex brandaris) und die zahlreichen perforierten Stalaktiten, die aus dem Bauschutte aufgelesen werden konnten. Durch einen großen Tropfstein fand sich noch der lange Kupferhaken durchgezogen, mit dem der Stein an der gewölbten Decke aufgehängt war. An Baumaterial wurden hier gefunden: Abgerichteter Bruchstein, Fragmente von Dachziegeln (tegulae) mit den bekannten Marken des Q. Clodius Ambrosius und Aulus Faesonius A. f. An zerstreuten Funden nenne ich noch zahlreiche Glasscherben, Amphorenreste.

Das hier unweit des Hafengebietes in diesem Annexbau enthaltene Wohnhaus zählte zu den vornehmen Quartieren der Colonie, die, wie pompejanische Beispiele[1]) zeigen, gerne an der Peripherie der Städte entstanden, in denen einer baulichen Entwicklung durch die bald nach den Bürgerkriegen be-

[1]) Z. B. Häuser aus der letzten Zeit Pompejis an der Strada delle scuole und an der Südfront der Stadt.

141. Die Ausgrabungen am Clivus eines Hafentores in Pola

gonnene Schleifung der alten Stadtmauern Raum gegeben worden war.

Bei dieser Feststellung möge an eine Vermutung P. Kandlers[2]) erinnert werden, der in diesem Teile Polas einen kaiserlichen Palast der Antonia, der Gemahlin des Drusus, vermutet. Wenn auch der für Pola bezeugte kaiserliche Wohnsitz auf jeden Fall nur außerhalb der Mauern in einer der in jüngster Zeit erst entdeckten Herrschaftsvillen der augusteischen Zeit gesucht werden darf[3]), so findet mit der besprochenen Aufdeckung die Notiz Kandlers doch dahin eine Bestätigung, daß das Nordeck der Kolonie nach Niederlegung der Hafenmauer das Bauwerk eines reichen Wohnhauses aufgenommen hat. Konnte hier früheren Forschern, wie Kandler, noch manche Spur seiner Baulichkeiten aufgefallen sein, so bildet der aufgedeckte künstliche Grottenraum vielleicht den letzten größeren Baurest aus diesem Baukomplexe. Seine Erhaltung war leider nicht möglich, da derselbe von dem Neubau der Telephonzentrale des projektierten Hauptpostamtes in Pola bereits überbaut werden mußte.

Überaus wünschenswert erschien es nun, die begonnene Grabung im Laufe des antiken Straßenzuges fortzusetzen, um einerseits sein Hafentor zu erreichen, anderseits Gelegenheit zu finden, um zum ersten Male in Pola einen antiken Stadtmauerteil feststellen und untersuchen zu können. So wurden im Mai 1914 die Arbeiten in der Trasse der bereits angegrabenen antiken Weganlage wieder aufgenommen, die 10 m unterhalb der Grabungsgrenze neuerdings aufgefunden und nach Verfolgung in einer Länge von 7 m mit ihrem antiken Torbau schließlich bloßgelegt werden konnte (Fig. 143 A).

Dieser Straßenzug erweitert vor allem durch seinen Torbau das Bild des antiken Lageplans der

[2]) Notizie storiche di Pola 1201.

[3]) Die vornehmste und reichste Villa liegt an der Hafenbucht Val Catena der Insel Brioni (Fig. Pola. Jahreshefte XI Beibl. 16).

14. Reste des [illegible]ischen Hafentores und seiner Weganlage.

Konstruktion und [illegible] guten Erhaltung das Beispiel eines der vielen Clivi des Capitoliums, die als [illegible]essen Zugänge in die Unterstadt herunterführten. Diese bestehen auch an der zweiten Grabungsstelle aus einem mit mächtigen Steinplatten gepflasterten Straßenkörper, in dessen Mitte als Wasserabzug ein breiter Kanal sonterrain eingebaut ist. Der Einlauf des Niederschlagwassers erfolgt durch offen gelassene Fugen der Pflasterung. Der Straßenzug verläuft auch in seinem untersten Teile in nördlicher Richtung und stößt mit seiner verlängerten Achse ziemlich genau auf die Mitte des Stadthügels (Fig. 146). Dieser Punkt und das Fehlen der mit dem Meridian zusammenfallenden Orientierung scheint für die Trassierung maßgebend gewesen zu sein und weniger der Verlauf der Stadtmauer, die schräg von dem Clivus getroffen wird. Im gleichen schiefen Winkel (75°) von [illegible] im Lichte [illegible] breiten Toranlage [illegible] wird. Auffallend bleibt dabei die [illegible] dem rechten Winkel in die schräge

[illegible] XV. Beibl. 260.

geschobene Konstruktion der Torachse, die in der Porta Ercole (Schrägstellung 74°, innere Breite des Torganges 3[m]) ein zweites ähnliches Beispiel für eine einbogige Pforte der frühesten Befestigung der Kolonie Pola darbietet[1].

Anschließend an die Freilegung des Torbaues A (Fig. 143, 145 und 146) wurde die antike Stadtmauer *B C* soweit als möglich nach beiden Richtungen hin durch eine weitere Grabung verfolgt und festgestellt, daß sie östlich vom Hafentor geradlinig verläuft, während sie 3[m] westlich von dem gleichen Tor etwas landwärts abbiegt. Ihr Mauerwerk ist aus gut abgerichtetem Bruchstein aufgeführt, der an der Außenseite in gleichmäßigen Schichten in reichlichem Mörtel versetzt ist. Der Mauerkern besteht aus einem Füllwerk, zu dessen Herstellung rohe Bruchsteine in satter Mörtelbettung verwendet sind. An der Hafenfront ist die Mauer mit einer starken Verputzschichte (Kalkmörtel mit Zusatz von grobkörnigem Sand) überzogen, die sich in größeren

Flächen noch erhalten fand. Die Mauerstärke beträgt an der Sohle 2·06 m, die sich im Aufgehenden, oberhalb des 0·04 m vortretenden Sockelansatzes der Innenseite auf 2·02 m reduziert[1]. Das Aufgehende der Ringmauer findet sich an der Toranlage noch am besten erhalten. Trotz der bevorzugten Orientierung ihres Weges hat diese wohl nur die Bedeutung eines Nebentores. Ihm ist die einfachste Ausstattung einer einbogigen Pforte gegeben, deren Pfeiler und Gewände aus dem gleichen Bruchstein wie die Stadtmauer hergestellt sind. Besondere Einrichtungen eines Torverschlusses konnten außer einer mittelalterlichen Verlegung des Torganges mit Quadern und Steinschwellen an dem Bau nicht beobachtet werden. Die Grabungen, die in dem Raume vor dieser einfachen Pforte vorgenommen wurden, konnten nur späte oder mittelalterliche Anbauten feststellen, die nach der Schleifung der Stadtmauer entstanden sind.

Ungefähr 27 m vor der antiken Mauer und dem Hafentor, das aus der ersten Zeit der Kolonie stammt, liegen, unmittelbar an die Strandlinie herangerückt, Reste der mittelalterlichen Stadtbefestigung. Diese Distanz, vermehrt um die Stärke der mittelalterlichen Mauer, ergibt in einer Breite von ungefähr 100 röm. Fuß eine freie Strandfläche, die sich vor der antiken Umwallung noch ausdehnte und die später in das mittelalterliche Stadtgebiet einbezogen wurde. So erscheint nach den bisherigen Funden an der landseitigen Front der Stadt der Zug der mittelalterlichen Mauer hinter der Linie der antiken Befestigung, während auf der Hafenseite die späteren Wallmauern vom Nordeck der Stadt an bis in die Gegend des Forums Raum gewinnend vor die antike Grenze der Kolonie gelegt wurden.

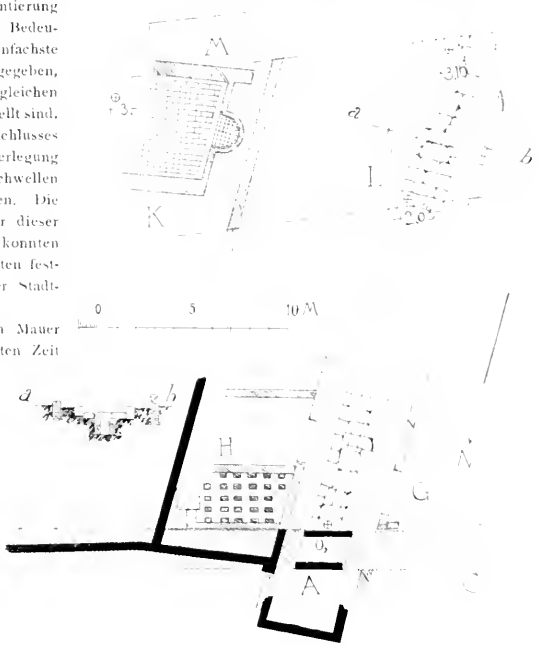

143 Planskizze der Ausgrabungen in der Gegend des Hafentores im Nordeck der Stadt.

A antikes Hafentor, *B—C* antike Mauer, *G* Raum mit einem breiten Tor und Ablaufschale, *H* Reste eines spätantiken Hypokaustum, *K M* Reste eines vornehmen Baues mit Mosaikschmuck und Marmorfliesen, *L* antiker Straßenkörper unter der auf das Kapitol hinaufführenden Clivus. *a—b* Durchschnitt des Straßenkörpers. Die Zahlen geben die Seehöhe in Metern an.

Leider war es unausführbar, die Grabung so weit auszudehnen, daß eine Untersuchung und Aufnahme der in umfangreichen Resten erhaltenen Hausbauten nächst des Hafentores ermöglicht worden wäre. Immerhin konnte an der Westseite des Straßenzuges bis zu 1·4 m Höhe eine aus bestem Steinwerk aufgeführte Mauer freigelegt werden. Hier gelangt man durch eine breite Tür in einen an die Stadtmauer angelehnten Raum *G* (Fig. 143), in dessen Eck ein flacher Steintrog mit einem Auslauf auf der Straße gefunden wurde. Reicher sind die Funde aus dem Boden an der Ostseite des Clivus. Hier ist an die Stadtmauer ein Haus *H* angebaut, von dem nur ein Vorraum

[1] Gleiche Mauerstärken und Bauweise für die antike Umwallung wurden in Vodnjan, Triest, Grabung am Arco di Riccardo und in Fiume festgestellt.

[illegible] Eingang und ein zweiter mit den Ziegel- [illegible] Hypokaustums und seiner Heizanlage Praefurnium freigelegt werden konnte. Das Terrain dieser frühzeitig zerstörten Hausbauten war schon im Mittelalter wieder planiert worden, wobei auch der Boden des Clivus ungefähr 1^m überhöht wurde, um eine neue Verbauung zu ermöglichen, die noch

[illegible] Partie der Stadtmauer

antiken Orientierung folgt und zum Teil auch deren Fundamente benutzt. Die antike Stadtmauer war aber damals samt ihrem Torbau schon so weit verschwunden, daß sie überbaut werden konnte.

Zur Frage der Polaser Stadtmauern haben die besprochenen Aufdeckungen insoferne ein beachtenswertes Material erbracht, als sich jetzt zum ersten- [illegible] Bestimmtheit antikes Bauwerk von [illegible] Herstellungen späterer [illegible] Das angegrabene Stück [illegible] Fig. 145 *D* charakt- [illegible] der antiken Umwallung

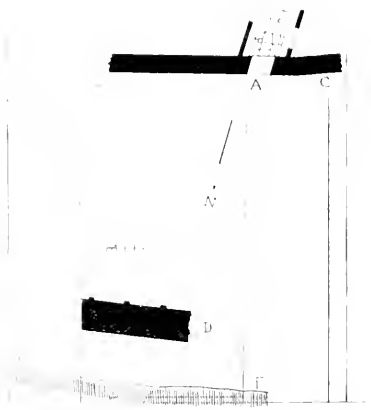

145. Situation der antiken und mittelalterlichen Stadtmauer im Nordeck der Stadt.

A Hafentor, *B C* antike Mauer, *D* mittelalterliche Mauer, *E F* ungefähre Situation der Standlinie vor der Anschüttung der modernen Riva.

146. Situation des neuentdeckten Clivus und seines Hafentores im Nordeck der Stadt.

A B C Verlauf der antiken Mauer, *D E F G* Verlauf einer antiken Mauer, *H* Plateau des antiken Burghügels der Stadt

B [illegible] durch eine größere Breite [illegible] ferner ist ihr an der Front mit Quadern geblendetes Mauerwerk zumeist aus Spolien aufgeführt, das stadtseitig durch einen schrägen Sockel mit schwachen Blendpfeilern verstärkt ist (Fig. 144). Die im Jahre 1875 beim Bau der Infanteriekaserne unweit der jüngsten Grabungsstelle festgestellten Mauern der Stadt konnten seinerzeit nur an der Hand vorliegender Pläne zeitlich bestimmt werden[6]). Das dabei erzielte Untersuchungsergebnis muß an der Hand der jüngsten Feststellungen

147. Grabcippus.

nun dahin eine Korrektur erfahren, daß der das Nordeck der mittelalterlichen Stadt bildende Mauerzug (Fig. 146 *D—E—F—G* als spätere Herstellung angesprochen werden muß, soweit er nicht oberhalb des Mauerzuges (Fig. 146) *A—B* liegt. Letzterer bildet nach seiner Lage zu dem entdeckten Clivustor *C* zweifellos den von hier zum Nordeck der Kolonie weiter verlaufenden Teil der ältesten, antiken Hafenmauer.

Die Funde aus der Gegend des Hafentores beschränkten sich, von einem Depotfund mit drei frühmittelalterlichen Bronzekrügen abgesehen, auf folgendes Material:

1. Grabcippus, nur im oberen Teil erhalten, aus Kalkstein (Fig. 147). Rechts mit Textverlust abgeschlagen, jetzt 0·45[m] hoch, 0·38[m] breit, 0·25[m] dick. Buchstabenhöhe in Zeile 1: 0·057[m], sonst [illegible]. Jetzt im Lapidarium der Arena.

P. Papin[ius]
Liberali[s]
in f(ronte) pedes XII
in a(gro) pedes XVI . . .

148. Grabara.

2. Grabara aus Kalkstein. Oben und an der rechten Seitenfläche durch spätere Zurichtung des Steines als Bauquader mit Textverlust abgeschlagen (Fig. 148). Jetzt 0·62[m] breit, 0·57[m] dick, 0·75[m] hoch. Inschrift- und Seitenflächen sind versenkt und mit profilierten Rahmenleisten versehen. Buchstaben sind hoch in Z. 2: 0·045[m], Z. 3 u. 4: 0·05[m], Z. 5: 0·065[m]. Von der Zahl *IIIIII* in Zeile 1 sind die beiden letzten Hasten nur in den Füßchen erhalten. Jetzt im Lapidarium der Arena. . . . . .

IIIIII (vir o) Augus(ali)
Rebryci Ter[tio]
(h)ab(a)
Caesenna . . . .
(u)x(a) [fieri]

[6]) Über die Stadtmauern im Nordeck der Stadt Pola vgl. Jahrbuch d. Zentral-Kommission Bd. II [illegible]

[illegible] wie das obige am Ende des Clivus aufgefundene Stempelmaterial von der frühmittelalterlichen Verlegung des Torganges herrühren.

3. Fabrikmarken auf Amphoren. In dem Hypokaust im Hause *H* wurden zahlreiche Amphorenscherben festgestellt, unter denen Mundungsstücke mit folgenden Fabrikmarken aufgelesen werden konnten:

a) Imp(eratoris) Domitiani, 0·013[m] hoch[7].

b) C. Lackani Bassi und *Amethysti*. Bekannte Doppelmarke des Fabrikherrn aus Fasana und seines Töpfers. Über die Amphoren des Lackanius handeln Fabretti CIL XIII, Beibl. 9* ff.

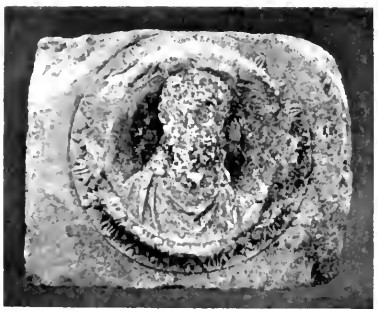

Medaillon (1).

Castoris. Marke eines Töpfers, dessen Fabrikherr, vielleicht Lackanius, auf dem fehlenden Teil des Mundsaumes in einer Marke genannt sein dürfte.

d) C. Lackani, 0·014[m] hoch. Bisher unbekannter Stempel eines in Südistrien bekannten Fabrikates.

[7]) Amphorenfragmente aus der kaiserlichen Tonwarenfabrik vom Südhange des Monte Loron (7 *km* nördl. von Parenzo) publizierte Gregorutti in den Atti e mem. della Soc. Istr. II 220, ferner C V 2, 8112, 1—4. In den staatlichen Sammlungen in Pola finden sich vom gleichen Fundort in mehreren Exemplaren folgende Amphorenmarken in Fragmenten, Marke am Mundsaum:

Marken auf Amphoren.

Epigoni, 0·016[m] hoch.

f) Lesbi, 0·02[m] hoch. Das Füßchen des Buchstaben L ist bis zur vollen Länge einer Hasta emporgezogen.

4. Medaillonkopf (Fig. 140). Reliefskulptur auf einer Kalksteinplatte 0·8[m] breit, 0·65[m] hoch, 0·22[m] dick. Der 0·09[m] hohe Medaillonrahmen ist an der Außenseite mit Akanthuslaub bedeckt und am Steg mit einem Astragalstab geziert. Der Reliefkopf in dem vertieften Medaillon ist bis auf geringe Haarpartien und Gewandung zerstört. Das Bildwerk wurde in dem Bauschutt vor dem Tor am Pflaster des Clivus gefunden, so daß sich seine Deutung als ein Zierstück dieses Baues und ein Bezug auf die Gottheit, der dieses Tor geweiht war, nicht ausschließt. Jetzt im Lapidarium der Arena. Indes könnte in Hinblick auf den Kranz auch an den Clipeus eines Verstorbenen gedacht werden.

Ein in Vergessenheit geratenes Denkmal aus dem römischen Pola.

Anschließend an die mitgeteilten Grabungsergebnisse soll hier noch ein antikes Baudenkmal Polas erwähnt werden, das dem gleichen Gebiet der Kolonie angehörend zwischen dem entdeckten Clivus und dem zum Nymphaeum (Karolinenquelle) führenden Stadttore gesucht werden muß.

Über diesen in Vergessenheit geratenen Bau steht in einem kleinen, unbedeutenden Führer durch die Schenswürdigkeiten Polas aus dem Jahre 1867 folgende Fundnotiz[8]: „In jüngster Zeit grub man zwischen dem Dome und der Wasserleitung[9]) beim Demolieren eines Hauses aus dem Schutt hervor die Front eines alten Gebäudes (vier Pfeiler mit einem ionischen Architrav). Auch entdeckte man Katakomben mit großen steinernen Särgen, die aber von

1. *Hadriani) Aug(usti)*,

2. *Im(peratoris) Nervae Aug(usti)*, beide Marken 0·014[m] hoch mit erhabenen Buchstaben eingepreßt.

A. Pogatschnig konnte letzthin am Monte Loron die Lage dieser von der zweiten Hälfte des 1. Jahrh. n. Chr. bis Ende des II. Jahrh. blühenden Tonwarenfabrik durch Grabungen genau feststellen und dabei reiches Material gewinnen, das nächstens in den Atti e memorie veröffentlicht wird.

[8]) A. Garcis, Pola und seine nächste Umgebung, Triest 1867.

[9]) Unter „Wasserleitung" versteht Garcis das Brunnenhaus der Karolinenquelle (das antike Nymphaeum).

Venetianern stammen." Auf dasselbe Denkmal beziehen sich zweifellos gelegentliche, kurze Andeutungen P. Kandlers über die in den Sechzigerjahren erfolgte Entdeckung einer antiken Porta trigemina[10]) in der Gegend der Porta S. Giovanni. Weißhäupl ist diese Erwähnung eines Poleser Tores mit drei Eingängen aufgefallen, die er, obwohl die fundgeschichtlichen und topographischen Daten im Berichte Kandlers es auf keinem Falle gestatten, als eine Verwechslung mit der bestehenden Porta gemina zu erklären vorschlägt[11]).

Weitere Nachforschungen nach diesem jedenfalls bedeutenden, aber sonst in der Literatur unerwähnt gebliebenen Bauwerk verliefen zunächst resultatlos. Nur ein alter Poleser, der Steinmetzmeister Sbisa, konnte aus seinen Jugenderinnerungen noch mitteilen, daß einmal bei einer Grabung in dem Straßenkörper der Via Kandler ein vollkommen erhaltener Torbau bloßgelegt und nachher wieder verschüttet worden sei. Sbisa gab weiterhin mit Bestimmtheit die Einmündungsstelle der Via S. Teodoro in die Via Kandler als den Fundplatz an, ohne da? aber einer im Frühjahre 1913 hier durchgeführten Tastgrabung ein entsprechender Erfolg gegeben worden wäre. Daß schließlich über den Verbleib des gesuchten Denkmales doch in unbeachtet gebliebenen Fundnotizen und Aufnahmen gute Anhaltspunkte gewonnen werden konnten, danke ich den freundlichen Bemühungen der Herren Dr. A. Puschi und Dr. P. Sticotti in Triest, die aus dem handschriftlichen Nachlasse Pietro Kandlers schließlich hieher gehörendes Material auffinden und zur Verfügung stellen konnten. Dasselbe besteht freilich auch nur aus einer kurzen Notiz[12]), die aber durch zwei ursprünglich auf einem einzigen Blatt gezeichnete Pausen einer Originalaufnahme reichlich illustriert wird. Diese exakten Zeichnungen enthalten Grundriß, Aufriß und ein Profil und sind von Giov. Righetti mit dem Datum „Pola, li 25 febbrajo 1864" gefertigt. Leider wird auch hier die topographische Situationsangabe vermißt, die sich nur aus den Aufschriften der Pläne, aus der zitierten, recht allgemein gehaltenen Mitteilung Kandlers und aus der Ortsangabe in der Fundnotiz bei Gareis annähernd rekonstruieren läßt. Übereinstimmend verlegen diese Berichte das Denkmal in den Raum zwischen der Infanterickaserne und der Via Castropola an die Via Kandler. Hier standen auch einmal alte Häuser, die behufs einer Straßenregulierung vielleicht in der Zeit um 1864 abgetragen wurden. Auf diesem Platze kann auch der Bau mit der Front an der Südseite der jetzigen Via Kandler vermutet werden, da eine Entwicklung über die späte Anschüttungsfläche der Via Castropola hinaber möglich ist, deren antiker Zug irgend einem frühen Baukomplex nächst des Stadttores auf der Piazza S. Giovanni ausweichend in die Androna dell' angelo einbiegt, um durch die Porta Gemina aus der Kolonie herauszuführen. Neben dieser Lokalisierung, die vielleicht auch durch die Deutung des Baues gestutzt wird, soll doch die mit Bestimmtheit geäußerte Ansicht des zitierten Augenzeugen nicht ganz unterdrückt werden, der die betreffende Grabung am westlichen Eck der Via Kandler und Via S. Teodoro gesehen haben will. Dazu möge eine lokale Tradition erwähnt sein, die von einem Torbau spricht, der an derselben Stelle beim Bau der Artilleriewerkstätte aufgedeckt worden sei und der in einen unterirdischen Zugang des Kapitols führen soll. Auch Kandlers Notiz schließt mit dem Hinweis auf einen benachbarten Clivus, der mit der entdeckten Weganlage identifiziert werden könnte, die Annahme keineswegs aus, daß vielleicht auch hier das in Frage stehende Objekt gesucht werden kann.

So wie sich zur Lage des verschollenen Bauwerkes heute nur Vermutungen aussprechen lassen, ebenso konnte Kandler in dem mitgeteilten Bericht nur Andeutungen über dessen ursprüngliche Bestim-

[10]) Notizie storiche di Pola (aus dem Conservatore) 120f.

[11]) Jahreshefte IV, Beibl. 192.

[12]) Avanzi di edifizio certamente ampio e memorabile nel Rione fra il duomo e Porta S. Giovanni sul Clivo che scende della porta del Campidoglio nella direzione del Kardo massimo e si protende al mare. Sta nella parte interiore della colonia dal Nimfeo al Foro la quale parte è modulissima pel Tempio di Giove Conservatore, pel tutto sopra il duomo, pel battistero, pel Palazzo ducale, pel Tempio d'Augusto, pel Foro.

Li avanzi di questo bellissimo edifizio sono troppo limitati nel tratto scoperto per trarne sicuro giudizio se vada collocata fra li edifizi pubblici o fra li privati.

Certo non è porta di Città le cui mura stanno più remote, né potrebbero facilmente dirsi porte d'ingresso di palazzo, piuttosto aperture di botteghe poste su foro minore decorato come fosse sala con nicha. Vi ha spero di aqua, derivata forse dal prossimo aquedotto.

nung möglich, wobei [illegible] erklärt, daß die Grabungen über die übrigen erhaltenen Teile des verschütteten Bauwerkes sich nicht ausdehnen ließen. Einem weiteren Erklärungsversuch möge eine Beschreibung des Bauwerkes vorangehen.

Nach dem Plane Righettis (Fig. 150 und 151) scheint es festzustehen, daß eine nicht im vollen Umfange des erhaltenen Bestandes ausgeführte Fastgrabung eine aus Freistutzen gebildete Front in jenem Teile aufgedeckt hat, wo diese senkrecht an eine gemauerte Wand anstößt. In dem Teile vor der Front gliedert sie sich durch eine halbrunde Nische wie an den toskanischen Kapitellen eine reiche Gliederung, die in dem darauf ruhenden Gebälk eine entsprechende Fortsetzung findet. Über Spuren einer Fortsetzung des Bauwerkes in ein erstes Stockwerk hinauf werden weder in den Plänen noch in den Berichten Andeutungen gegeben. Daß aber mindestens noch eine Freistützenordnung auf die Pfeilerfront gefolgt ist, zeigen deren Maßverhältnisse wie die angebaute Zisternenanlage, die hinter einer architektonischen Wand versteckt worden war.

Über die Größe des Bauwerkes orientieren folgende von den Plänen Righettis abgenommene Maße.

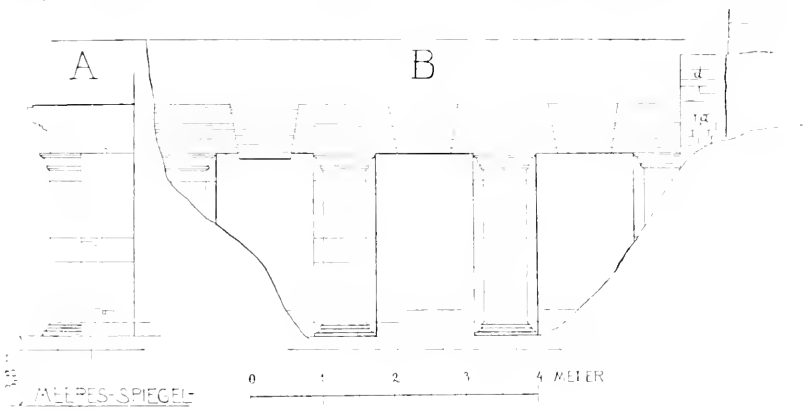

150. Vorderansicht (*A*) und Profil (*B*) eines antiken Baues in Pola

für 0·6[m], während sie hinter den Freistutzen geradlinig verlaufend zum Teil die Substruktion eines höher liegenden Wasserbehälters bildet. Dieser besteht aus einem Gußwerk (*opus Signinum*[15]) mit der üblichen Wandstärke von 0·4[m] und verfügt über eine innere Lichte von 4·5[m], die wahrscheinlich der Breite des oblong geführten Bassins entspricht.

Die Freistutzenreihe, die mindestens vier verschließbare Eingänge öffnet, ist auf einer niedrigen Schwelle aus Quaderwerk aufgeführt und mit einem vollen Gebälk in der Konstruktion scheitrechter Bogen gedeckt. Die vornehme Architektur der den Stützen vorgesetzten Blendpfeiler zeigt an den Basen

Gesamthöhe des Erdgeschosses: 3·45[m], Eingänge zwischen den Pfeilern 1·35[m] breit und 2·55[m] hoch, Blendpfeiler Schaft 0·5[m] breit, 2·55[m] hoch einschließlich Basis und Kapitell, Achsenentfernung der Pfeiler 2·4[m].

Kandler möchte in dem Baurest Teile aus einem kleinen, mit Kaufläden ausgestatteten Forum, eventuell einen Saalbau mit Nischen sehen, ohne sich entscheiden zu können, ob es sich um ein öffentliches oder privates Gebäude handelt. Sollte eine Vermutung über die Bestimmung des Objektes heute ausgesprochen werden, so könnte man eher an ein öffentliches Brunnenhaus denken, wofür das bauliche

[15] Die bezüglich originale Legende auf dem Plan Righettis lautet zu diesem Bauteile: „Vasca di dessruzzo".

Arrangement und Örtlichkeit ebenso spricht wie die Reste des in ihm hoch liegend eingebauten Wasserspeichers. Jedenfalls handelt es sich um ein bedeutsames Baudenkmal aus antiker Zeit, dessen neuerliche Auffindung und abschließende Untersuchung heute zu den ersten Aufgaben der lokalen Forschung gezählt werden muß.

Grabungen in der römischen Nekropole Polas.

Eine Versuchsgrabung am Ortsausgang in der Via Orseolo konnte mit der Feststellung abschließen, daß dieser moderne Straßenzug annähernd der Richtung der von der Tabula Peutingeriana überlieferten Straße Pola—Nesactium—Tarsatica folgt, die bald nach dem Amphitheater die von Pola ausgehende antike Flavische Straße verläßt, um am Südhang von Val Stana die Altare zu erreichen. Ungefähr 500 passus vom nächsten Stadttor (Porta S. Giovanni) entfernt, wurde hier ein Familiengrab mit Steinossuarien, Glas- und Terracottagefäßen intakt vorgefunden. Von ihm wurde das aus Steinschwellen gefügte Sockelwerk eines kleineren Grabdenkmales und neben ihm der untere Teil eines Grabbaues freigelegt. Die Publikation der Funde wird vorbereitet.

Rest einer antiken Ölfabrik in Gallesano bei Pola.

Anläßlich der durch das k. k. küstenländische Landeskonservatorenamt im Frühjahre 1914 durchgeführten Restaurierung des romanischen Kirchleins S. Maria Concett'a in Gallesano zeigte sich, daß dessen Fundamente auf den Mauern eines verschütteten Bau-

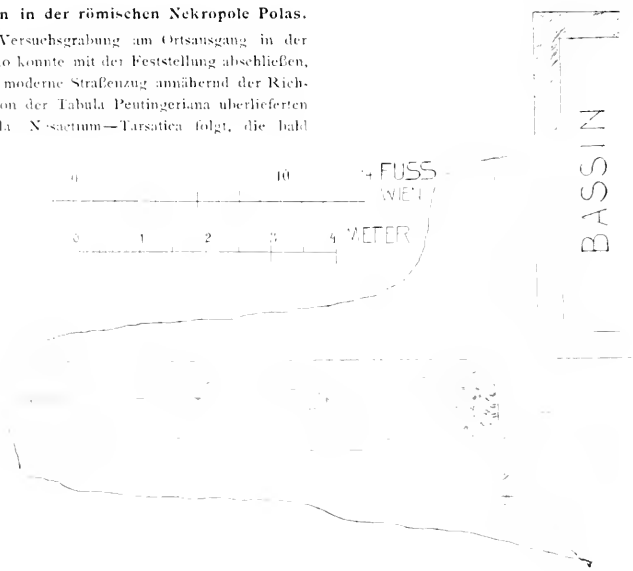

Fig. 1. Planskizze eines antiken Baues in Pola.

werkes aus antiker Zeit liegen. Zu seiner weiteren Untersuchung wurde auf dem Platze vor der Kirche wie längs ihrer Südfront eine kleine Tastgrabung eingeleitet, die mit folgendem Ergebnis abschloß.

Die Kirche S. Maria Concetta steht innerhalb der Mauern einer antiken Villa rustica, deren Boden ungefähr 1·5 m unter dem jetzigen Niveau liegt. Vor der Kirchenfront (Fig. 152) entwickeln sich jene baulichen Einrichtungen einer Ölpresse, die von der gleichen antiken Anlage am Monte Collisi der Insel Brioni nur im Detail abweichen[1]. In einem 9·1 m

[1] Jahrbuch der Zentralkommission f. K. u. h. D. II, S. 153 ff.

orten, sorgfältig mit Ziegeln im Fischgrätenverband pflasterten Raum sind auf soliden Fundamenten die Unterlagen der Ölpressen eingerichtet. Sie bestehen aus einem abgewölbten Fundament, dessen Ziegelguß (Opus spicatum) als eine niedrige Kalotte sich wölbt, an deren Peripherie ein Sammelkanal eingemauert ist. Während der erste Preßplatz (Fig. 152) auf einem quadratischen Unterbau aufsitzt, ist das Fundament der zweiten Presse *B* unmittelbar auf

Ölpressen vor der Marienkirche in Gallesano.

den Boden des Raumes aufgesetzt. Als Unterbau der übrigen Preßständer wird das Fundament *C D* anzusprechen sein, da die Hebelbäume des Torcular von dem Platze *E E* aus bedient worden sein müssen.

Der Abfluß des Ölwassers erfolgte vom Preßplatze *A* in einem Verbindungskanal und durch die letzte Sammelrinne *B* in das außerhalb der Presse gelegene Klärbassin (Lacus), über das hinüber die Überdachung sich nur wenig ausgedehnt werden konnte als auf andere Teile des Wirtschaftshofes einer Ölplantage, welche rings um den Kirchenbau noch im Boden verschüttet liegen.

Das bisher erzielte Grabungsergebnis gibt mit dem Bild einer römischen Ölpresse neuerlich Zeugnis für die antike Ölbaumkultur in Istrien, über deren Bedeutung für die Entwicklung dieses Landes in der ersten Kaiserzeit schon an anderer Stelle Mitteilungen gemacht werden konnten[15]). Daß von diesem Hauptzweig der landwirtschaftlichen Produktion und der damit zusammenhängenden Industrie der kulturelle Aufschwung Istriens in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten ausschließlich abhängig war, zeigt schon das Verbreitungsgebiet der römischen Kolonisation, das sich im Augusteischen Zeitalter in Istrien mit der Vegetationszone des Ölbaumes auffallend deckt, während die vorrömischen Siedlungen sich gleichmäßiger über das Land verteilt haben.

Grabungen auf der Insel Brioni Grande.

Die Grabungen im Gebiete der antiken Herrschaftsvilla von Val Catena wurden im Frühjahre 1914 nach durchgeführter Bloßlegung des Terrassenhauses am Südgestade der Bucht am nördlichen Hafenstrande neuerdings aufgenommen[16]). Dieselben legten in der Gegend des halbrunden Hafenbassins ein mit vornehmen Annexen ausgestattetes Thermengebäude bloß, dessen wertvollster Teil in dem peristylen Bau eines Frigidariums erkannt werden konnte. Während früher für die Luxusvilla nur eine Baufläche längs des Hafens angenommen werden konnte, weisen die neuen Grabungen hinter dem Thermengebäude auf die Entwicklung eines weiteren Bauareales, dessen Objekte von Catena aus in der Senke zwischen Monte Castellier und Moribuon bis gegen den Ort Brioni sich hinzuziehen scheinen.

Pola. ANTON GNIRS

[15]) Jahreshefte XIII, Beibl. 97 ff.

[16]) Jahreshefte XI, Beibl. 167 ff.

153: Relief in St. Johann

Römische Reliefs in St. Johann bei Herberstein in Steiermark.

Die römischen Reliefs von St. Johann bei Herberstein in der nordöstlichen Steiermark (pol. Bezirk Hartberg) sind seit der Zusammenstellung in Muchars Geschichte der Steiermark nicht mehr eingehend behandelt worden; die Notizen, welche J. A. Janisch im „Topographisch-statistischen Lexikon von Steiermark" abgedruckt hat, kommen infolge ihrer Flüchtigkeit und der zahlreichen Beobachtungsfehler nicht ernstlich in Betracht. Eine im Jahre 1908 vorgenommene Restaurierung der Pfarrkirche, an welcher die Bildwerke eingemauert sind, machte deren mehrere erst gut sichtbar und die photographische Aufnahme möglich. Diese erfolgte im Oktober 1909 und führte zu einer genaueren Durchsicht des ganzen Materials, deren Ergebnisse hiemit vorgelegt werden.

I.

Die Pfarrkirche von St. Johann bei Herberstein ist auf einem weit nach Osten vorgeschobenen Ausläufer des Weizer Kulm erbaut und überragt das Tal der Feistritz, die sich durch die Herbersteinklamm in freieres Land Bahn bricht. Schon für das Jahr 1260 ist der Bestand der Kirche überliefert, während die heutige Form aus den Sechzigerjahren des XVII. Jahrhunderts herrührt. Der einschiffige Bau ist ziemlich genau orientiert; im Westen erhebt sich eine zweigeschossige Eingangstront mit Dachreiter, den Ostchor schließen 3 Seiten des Achtecks. Zwei knapp vor dem Chore nördlich und südlich angebaute Kapellen erwecken den Eindruck eines niedrigen und wenig vortretenden Querschiffes. Der Nordseite ist die restaurierungsbedürftige Sakristei, der Südseite eine Loretokapelle vorgelegt; diese mißt außen $5{\cdot}87^{m}$ in der Breite, $11{\cdot}31^{m}$ in der Länge. Zwischen dem Westbau der Empore, dem Ansatz des Hauptschiffes und der Loretokapelle bindet ein Pfeiler in die Mauer ein, $0{\cdot}77^{m}$ in der Breite, $1{\cdot}61^{m}$ in der Länge vortretend, er ist bis auf eine Höhe von ungefähr 5^{m} vom Putz befreit, darüber beiläufig 2^{m} hoch verputzt und verjüngt sich dann in die Ecklisene zwischen Westbau und Hauptschiff. Der bloßgelegte Teil des Pfeilers besteht ganz aus antikem Materiale und zeigt mehrere Reliefs, außerdem den Ansatz eines Rundbogens, vielleicht noch ein Rest der romanischen Kirche. Anläßlich der Restaurierung von 1908 wurden zwei scheunenähnliche Anbauten an der Ost- und Westseite der Loretokapelle beseitigt, deren westlicher die Reliefs am Pfeiler dem flüchtigen Blick entzogen hatte.

Ferner sind Reliefs eingemauert: an der Südwand der Loretokapelle, an der Ostwand der südlichen Querkapelle und an der Ostwand des Chores; ein Stück schließlich in der Südostmauer des Tabors.

II.

Dem beschreibenden Verzeichnisse der Reliefs ist vorauszuschicken, daß als Material durchaus ein etwas grobkörnig-kristallinischer Marmor, vermutlich von den Brüchen am Bachern, verwendet wurde. Ein naiver Übereifer hat viele Beschädigungen derb in Zement ergänzt und die Reliefs bisweilen zu humoristischer Wirkung entstellt.

A. Die Reliefs am Pfeiler.

Oberhalb des umlaufenden Sockels, der bei der Restaurierung mit Zementmörtel verputzt wurde, erhebt sich die erste Reihe der verzierten Steine, hochkantig aufgestellt, erwecken sie den Eindruck von Orthostaten. — Die Ecke des Pfeilers bildet:

Eckstück, vorzüglich eine Grabara, deren [illegible] Seiten im Mauerwerk stecken. Die Höhe des Stückes beträgt 1·16 m, die Breite der Vorderseite mit dem Ornament 0·72 m, die der anderen mit der Figur 0·60 m; die stärkste Reliefhöhe mißt ungefähr 0·04 m. Die Oberfläche beider Seiten ist stark abgerieben; Zementergänzungen finden sich besonders an der Eckkante und den Rändern sowie

1) Relief von einer Grabara.

2) Relief von einer Grabara.

an der Standplatte der Figur. An drei Seiten begrenzt eine einfache Profilleiste jedes Bildfeld, während der Oberrand in Schwingungen gezogen ist (2 Rundbogen mit S förmigem Anschluß an die Ecken).

a) Die Vorderseite (Fig. 154) ist durch ein tief eingeschnittenes Ornament in ein reiches Spiel von Licht und Schatten aufgelöst. Aus einem großen, mit schweren Schuppenreihen gezierten und kunstvoll gearbeiteten Kantharos, zu dessen beiden Seiten pantherähnliche Tiere sitzen, wächst ein üppiges Gewirre von Weinlaub, Trauben und Ranken empor und füllt ziemlich unregelmäßig die ganze Fläche; Vögel, die flatternd an den Trauben naschen oder sich auf schwankenden Ranken festhalten, machen die Wirkung des Ganzen noch lebhafter. Am Rande des Bechers kriecht eine Schnecke.

b) In das Bildfeld der Schmalseite (Fig. 155) ist eine Gewandfigur einkomponiert. Der Haltung und den Formen nach scheint sie weiblich. Die Füße fehlen, die Standplatte ist derb in Zement ergänzt. Man erkennt, daß das linke Bein als Standbein dient, das rechte als Spielbein entlastet zur Seite gestellt ist, woraus sich auch die Bewegung des Oberkörpers

1. Relief in St. Johann

mit der eingezogenen Hüfte erklärt. In der ungewöhnlich groß geratenen linken Hand hält die Gestalt eine Leier, auf der die Rechte mit dem Plektron spielt. Der Blick begleitet — soviel gewinnt man noch aus der Haltung des sehr verriebenen Kopfes — diesen Vorgang. Vom lockigen Haare fällt ein Strähn auf die größtenteils abgebrochene rechte Schulter. Die Gewandung besteht aus einem faltigen Unterkleid und einem ziemlich langen Mantel, aus dem die Unterarme wie aus Ärmeln heraustreten.

Das Ornament der Vorderseite läßt sich von anderen steirischen Fundstätten belegen. Es sind zwei Steine im Hofe des Schlosses Seggau bei Leibnitz, die in Hinblick auf Komposition und Gegenstand hieher gehören. Der eine (Knabl 21 70) zeigt den Kantharos, aus dem der Weinstock ohne Rücksicht auf symmetrische Anordnung der Blätter emporsprießt. An einer Traube pickt ein Vogel. Der andere steht in der Auffassung des Ast wirr über die Fläche verteilten Blattwerkes, das von Vögeln belebt wird, und in der Bildung des Kantharos dem Relief von St. Johann noch näher. Ein drittes, das Mittelfeld der Rückseite eines Sarkophags einnehmend, von Gintz mit den Funden von Uranje im Jahrbuch für Altertumskunde III. Band 1909, bes. S. 26 Fig. 30 veröffentlicht, wahrt nur noch allgemeine Zusammenhänge mit dieser Gruppe, an Stelle der freien Komposition ist hier ängstliche Symmetrie getreten, die Belebung des Ganzen fehlt. Alle Anzeichen weisen auf das dritte nachchristliche Jahrhundert, während man die anderen Denkmäler und mit ihnen auch das in Rede stehende von St. Johann in die Mitte des zweiten Jahrhunderts datieren kann.

Dagegen ist für die weibliche Figur der schmäleren Seite keine direkte Parallele nachweisbar; Muchar sieht in ihr wohl mit Unrecht Ceres. Der typischen Bildung der oberen Umrahmung beider Seiten werden wir auch auf anderen Denkmälern von St. Johann begegnen.

Neben der Vorderseite von Nr. 1 befindet sich in der gleichen Schicht:

2. Löwe, einen Hirsch anfallend (Fig. 1). Von Muchar nicht erwähnt, ein hochkantig gestelltes tiefsähnliches Stück, 1·00 m lang, 0·42 m breit, dessen rechte untere Ecke und seitlicher Abschluß fehlt; man hat jene derb in Zement ergänzt. Die Hergestalten sind im allgemeinen nicht schlecht erhalten, der Kopf und die rechte Vordertatze des Löwen sind infolge der verriebenen Oberfläche weniger deutlich, die Vorderbeine des Hirsches nach Maßgabe des knapp reichenden Raumes mit der rechten unteren Ecke des Reliefs in Zement ergänzt.

Die Darstellung überrascht durch ihre Lebhaftigkeit, die wir in St. Johann nur noch auf dem Hauptstück, dem Friese der löwenraubenden Kentauren, wiederfinden. Ein kräftiger Löwe springt auf die Kruppe eines im eiligsten Laufe nach rechts entfliehenden Hirsches, hält sie mit seinen Vorderpranken (man sieht von der linken Pranke ein kleines Stück neben dem Kopf des Löwen) und beißt sich in ihr fest. Der Schwanz des Löwen ist um das linke Hinterbein geschlungen. Die weit ge-

15 : Relief in St. Johann

streckten Hinterbeine des Hirsches verdeutlichen die Hast seines Laufs. Ähnlich müssen auch die Vorderbeine abgestreckt gewesen sein. Die fast wagrechte Haltung des Kopfes verstärkt noch den Bewegungseindruck. Der Reliefhintergrund enthält zwei Andeutungen von Landschaft: links, vom Hinterteil des Löwen überschnitten, ein palmenähnliches Gebilde und knapp neben der rechten oberen Ecke ein Stück Blatt, wohl ein Teil der Krone eines weiter rechts anzunehmenden Baumes.

Die Arbeit scheint in gewissen Beziehungen zu den Kentaurenfriese zu stehen, nicht allein wegen der Lebhaftigkeit der Darstellung, sondern auch infolge ihrer Formgebung, die sorgfältiger und gewissenhafter scheint, als wir sie für die anderen, nun auch stärker beschädigten Stücke annehmen dürfen. Ein unmittelbar zutreffendes Vergleichsmaterial ließ sich hier nicht beibringen.

Die beiden folgenden Steinschichten enthalten keine Bildwerke; sie zeigen lediglich sorgfältig bearbeitete Quaderseiten. Erst in der vierten Schicht begegnet ein reliefgeschmücktes Eckstück und, ihm benachbart, zur Hälfte wohl in der Mauer eingebunden, ein auf drei Seiten profiliert gerahmter Stein mit glattem Spiegel.

3. Eckstück, vermutlich von einem Grabdenkmal (von Muchar nicht erwähnt); die Höhe des Stückes mißt 0·64 m, die breitere Seite 0·43 m, die schmälere 0·29 m; durch den Stein gehen zwei aufeinander fast senkrechte Brüche. Die Oberflächen sind stark abgerieben, die Kanten verletzt, doch in der bereits bekannten Art derb ergänzt. Da der Stein gut im Verband des Pfeilers sitzt, muß seine obere Lagerfläche nach innen unverletzt sein.

Das Bildfeld der breiteren Seite hat ein einfaches Profil als Rahmen und einen geknickten Giebel als Bekrönung (Fig. 157). Auf einer schwach vorspringenden Bodenplatte tänzelt ein lockiger Knabe nach rechts; er wendet Oberkörper und Kopf zurück und hält mit beiden Händen eine Flöte zum Munde. Sowohl die Einfassung der Darstellung als auch diese selbst kommen auf Reliefs steirischer Fundorte ziemlich häufig vor, die Einfassung z. B. auf den Schmalseiten des Pettauer Orpheusmonumentes (vgl. Conze, Römische Bildwerke einheimischen Fundorts Taf. VI, mit der geringen Abweichung, daß der obere Abschluß des Bildfeldes reine Giebelform ohne horizontale Widerlager aufweist); oder an den Seitenteilen eines Reliefs am Pfarrhaus in Hartberg (Muchar I S. 387). Hinsichtlich des Gegenstandes stehen nahe u. a. ein Relief am Schloß Seggau bei Leibnitz (Abbildungen bei Muchar I Taf. XIII Nr. 16, Knabl Nr. 80 12 auf Taf. XVI) und zwei Darstellungen an der Kirche in Stallhofen (Weststeiermark, Bezirk Voitsberg), die mir wieder aus Muchar I Taf. XVII Nr. 1, Text S. 433 bekannt sind.

Die Schmalseite (Fig. 158) trägt ein Akanthusornament, bestehend aus dreilappigen Wurzelblättern und einem hochgezogenen gefiederten Hauptblatte, das nach oben zu kelchartig endigt. Die Arbeit ist wenig fein. Zum Vergleich kann man ein Relief aus Moosburg in Kärnten heranziehen (behandelt bei Jabornegg-Altenfels, Kärntens römische Altertümer S. 165, Abbildung CCCCXX auf Beilage Nr. 12); hier ist das Ornament nicht selbständig aufgefaßt, sondern dient als Träger einer leichten Platte, auf welcher eine Figur in kindlichen Formen tanzt.

Die fünfte Schicht enthält neben einer großen antiken Quader mit gerauhter Ansichtsfläche das Relieffragment.

4. Rest eines Tierkampfes: Das in seinem sichtbaren Teile 0·66m hohe und 0·45m breite Fragment ist teilweise in die Kirchenmauer eingebunden. Der Reliefgrund, der nicht überall gleich tief ausgehoben scheint, wird von einem glatten Rand eingefaßt. Man erkennt trotz der vielen teils alten, teils neuen Beschädigungen der Oberfläche den Vorderteil eines nach rechts emporspringenden Pferdes; links unten, dieses wohl überschneidend, das Hinterteil eines nach links eilenden Löwen; am rechten Rand scheint Felsenwerk angedeutet. Ein direkt entsprechendes Vergleichsstück steirischer Herkunft läßt sich trotz der vielen Darstellungen laufender oder kämpfender Tiere nicht nachweisen; diese alle zeigen durchwegs kleinere Abmessungen und rühren wahrscheinlich von Grabdenkmälern her, wo sie als Schmuckband die Schrift nach oben begrenzten. Muchar erwähnt den Stein in seiner Aufzählung nicht,

1·8: Relief in St. Johann.

in der siebenten Schicht, der letzten freigelegten, ist das größte Stück dieser Reihe eingemauert:

5. Großes Relief mit Weinlaub: Die 0·25m starke Platte mißt 1·04m in der Breite, und 1·00m in der Höhe. Die Oberfläche ist stark abgerieben und teilweise verwittert; Ergänzungen in Zement finden sich an der linken und der unteren Profilleiste des Randes und an den beiden Enden des die Bildfläche nach oben hin abgrenzenden Rundbogenfrieses. Aus einer zweihenkeligen, in der Mitte stehenden Vase verzweigen sich nach links und rechts in fast symmetrischer Entsprechung Äste vom Weinstock mit Blättern und Trauben und füllen in schwachem Relief zwei Drittel der Bildfläche, in deren unterem Teil springt je ein Tier (Panther?) von der Vase weg. Einzelne Ranken reichen mit Blättern in den ersten, dritten und fünften Ausschnitt des Rundbogenfrieses hinein. Im mittleren befindet sich anscheinend ein in der gegabelten Ranke sitzendes Vogelnest. Links unten hat das Relief durch Abreibungen und Sprünge stark gelitten, wodurch für den ersten Blick Zweifel an der Darstellung entstehen; bei der genauen Untersuchung zeigt sich aber die Entsprechung der rechten Hälfte.

Die Komposition erinnert in ihren Grundzügen an ein Relief guter Zeit in Maria-Saal, abgebildet bei Jabornegg-Altenfels auf Beilage Nr. 4 CXLI, Text S. 67. Wie sie schließlich im Lauf der Zeit erstarrt, wird aus dem oben erwähnten streng symmetrischen Relief der Rückseite des vollständiger erhaltenen Sarkophags aus Uranje ersichtlich, der an das Ende des dritten Jahrhunderts n. Chr. gehört.

B. Die Reliefs an der Südwand der Loretto-Kapelle.

6. Kentauren im Kampfe mit Löwen (Fig. 153): Die Länge des friesartig komponierten Reliefs beträgt 1·04m, die Höhe 0·35m, die untere Kante steht 2·53m vom Boden ab. Das Relieffeld wird allseitig von einer profilierten Leiste abgegrenzt, der breite Rand, der diese außen begleitet, scheint anläßlich der letzten Restaurierung der Kirche in Zement angesetzt worden zu sein. Die Reliefhöhe beträgt an den stärksten Erhebungen 0·04m. Das Stück ist relativ sehr gut erhalten, nur stellenweise kommen Absplitterungen, z. B. am Unterkiefer des Löwen, vor.

Ein bärtiger Kentaur, dessen Gewand ein stark bewegtes Löwenfell ist, hat aus einer am rechten Ende des Bildfeldes wiedergegebenen Höhle ein Löwenjunges geraubt und sprengt, es im linken Arm haltend, eilends nach links davon; der ihm nachsetzenden Löwin sucht er sich durch Steinwürfe zu erwehren. Zwei andere junge Tiere sind in der Höhle zurückgeblieben. Auf der linken Bildhälfte ist der Kampf des alten Löwen mit einem jüngeren, anscheinend bartlosen Kentauren in dem Augenblicke dargestellt, da der wild anstürmende Löwe seinen Gegner auf die Vorderbeine zu werfen sucht. Der Kentaur wehrt sich mit allen Kräften gegen den Angriff; er preßt seinen linken Arm um den Hals des Löwen, der sein Maul aufreißt, und schwingt in der hoch erhobenen Rechten eine Keule zum Schlag gegen dessen Kopf. Die Vorderpranken des Löwen helfen mit, den Gegner zu werfen. Seinem derart gefährdeten Genossen springt von links ein bärtiger Kentaur zu Hilfe und erhebt über [illegible] Haupte ein schweres Felsenstück, um es [illegible]

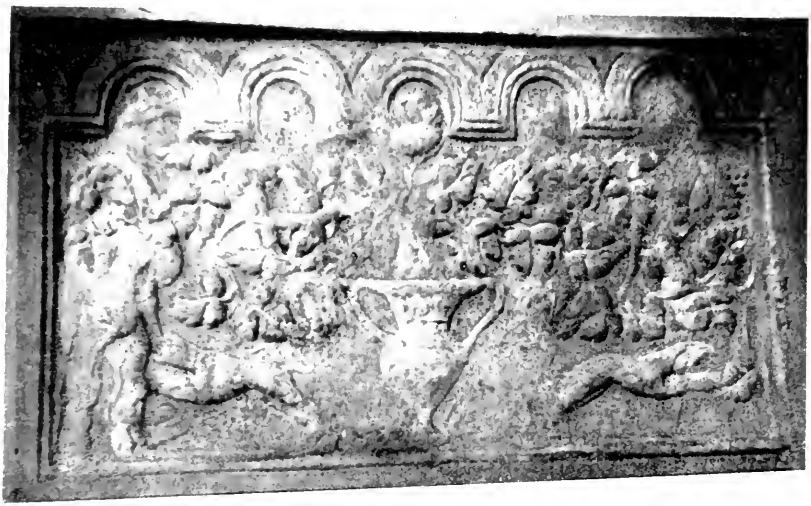

a St. Johann

[illegible] den Löwen von rückwärts zu treffen. Andeutungen von Landschaft verstärken die Wirkung des Ganzen: so sehen wir rechts am Bildrand einen [illegible]ähnlichen Baum, daneben die Löwenhöhle, links zwischen dem ersten Kentauren und der [illegible] wieder einen Baum gleich dem vorigen [illegible] felsähnliche Bildung.

Es ist ein von Kampfesleidenschaft erfülltes [illegible], das wegen seiner temperamentvollen Auffassung sowohl unter den übrigen Reliefs des [illegible] als auch unter denen steirischer Herkunft [illegible] den ersten Platz verdient. In der Komposition sind die Eigenheiten friesartiger Anordnung [illegible] Forderungen der Füllung einer kleineren, [illegible] begrenzten Fläche glücklich vereinigt. Durch [illegible] nach links gerichtete Stürmen der Löwin und [illegible] mit dem geraubten Jungen, sowie [illegible] Stellung des gebändigten Kentauren kommt [illegible] Bewegung ein starkes Streben nach links, [illegible] scheinbar willkürlich nach Art eines Frieses [illegible] dargestellt; da aber wirken der erste [illegible] Kentaur und der angrenzende [illegible] Löwe zu gestoßen, unter dessen Wirkung [illegible] eine besondere Verstärkung erfährt.

Muchar erwähnt das Relief in seiner „Geschichte der Steiermark" Band I, S. 391 und nennt die Arbeit „ausgezeichnet schön"; die Abbildung bei ihm (Taf. V, Nr. 11) entspricht an einzelnen Stellen nicht der Wirklichkeit: so gibt sie dem von links ansprengenden Kentauren anstatt des Felsblockes eine Art Stange in die erhobenen Hände, das an dem Räuber des Löwenjungen wegflatternde Gewandstück scheint ihm nur aus einem Gewebe zu bestehen, während es infolge der am Ende eines Zipfels deutlich gemachten Tatze als Löwenfell anzusehen ist. Weiter wird das Relief bei J. A. Janisch (Topographisch-statistisches Lexikon von Steiermark, Graz, 1878—1885 Band I, S. 941 f.) genannt, der fortwährend von „Minotauren" spricht, „die, mit Spießen bewaffnet, die Löwen bekämpfen".

Wenigstens ein Teil der Komposition begegnet an einem Fragmente einheimischer Herkunft, auffallenderweise in der Nähe von St. Johann; das Stück ist heute in der Stützmauer nächst der Einfahrt im Südwesten des zur Pfarre gehörigen Wirtschaftshofes in Hartberg eingemauert, wenn man durch den Torbogen eintritt, linker Hand (Fig. 160). Sein Nachbar ist die Inschrift CIL III 5512.

Muchar bespricht es kurz auf Seite 387 unter den römischen Denkmälern von Hartberg als „Bruchstück eines Reliefgebildes von Kentauren, deren einer den andern mit emporgestreckten Armen verfolgt". Die größte Breite des 0·14 m starken Fragmentes mißt ungefähr 0·615 m, die größte Höhe 0·595 m, die untere Kante ist 1 m von dem Boden entfernt. Die linke obere Ecke fehlt, daneben hat sich zu mehr als zwei Dritteln das einfache Profil der Umrahmung erhalten. Der Unterrand ist glatt und zeigt keine Spur irgend einer Profilierung; man gewahrt nur auf eine kleine Strecke unter den Hinterbeinen des Kentauren eine Art Standplatte oder Bodenstreifen. Die Reliefhöhe beträgt ungefähr 4 cm; vielfache Schichten von Kalkfarbe decken die Oberfläche des Steines, die sich nach sorgfältiger Entfernung der Schmutz- und Farbendecke an einigen Stellen als ziemlich abgerieben erwies. Die Darstellung entspricht dem linken Anfangsstück des Reliefs von St. Johann; auch hier hebt der erste heransprengende Kentaur einen Felsblock gegen den nach rechts enteilenden Löwen, dessen linkes Hinterbein samt Krupp und Schwanz noch erhalten ist; auch der zypressenähnliche Baum fehlt nicht. Nur hält der Kentaur den Oberkörper ein wenig schräger nach rückwärts.

Herr Prof. Dr. Otto Cuntz, dem ich die Anregung zu dieser Arbeit danke, machte mich auf ein Relief im Museum von Philippeville aufmerksam, das seiner Darstellung nach in die gleiche Klasse gehört (veröffentlicht in „Musées de l'Algérie" IIme série, Musée de Philippeville pl. IV 3, Text S. 37). Das Relief, der 0·75 auf 0·32 m messende Teil einer größeren Komposition, zeigt einen nach links sprengenden Kentauren, in manchen Zügen dem dritten vom Relief in St. Johann verwandt; doch erhebt er sich, rückwärts von einem Löwen stark bedroht, mit den Vorderbeinen starker vom Erdboden, auch ist der Oberkörper noch mehr gegen den Angreifer gedreht. Es fehlen nicht die Andeutungen von Landschaft; zwei als verschieden gekennzeichnete Bäume erscheinen im Hintergrunde. Gisell wertet die Arbeit als flüchtig, aber sehr lebhaft und weist auf die Beziehungen zu den hellenistischen Reliefbildern hin.

Ich erwähne in diesem Zusammenhange noch die Hauptseite eines Sarkophags im Museum zu Marseille, besprochen von M. Boussignes in der Gazette archéologique I, 1875, S. 38 zu pl. XII. Hier finden sich Ähnlichkeiten nur in den Bewegungen der Figuren, die Komposition kann sich mit der lebhaften Wirkung der Reliefs von St. Johann nicht messen, denn wenn auch ein naturalistischer Eichbaum im Hintergrunde und verschiedene der Natur getreu nachgebildete Einzelheiten hinzugekommen sind, so vermögen diese Vorzüge doch nicht die durch beiderseitige Entsprechung der links und rechts den Löwen bekämpfenden Kentauren hervorgerufene heraldische Wirkung der Komposition wettzumachen. Wichtig sind zwei Feststellungen Boussignes; die wahrscheinliche Datierung ins zweite nachchristliche Jahrhundert und die Belege für das Alter und das typische Vorkommen des den Felsblock schleudernden Kentauren.

1·0. Relief in Hartberg.

Der große künstlerische Wert des Stückes liegt außer in der guten, temperamentvollen Arbeit vornehmlich in der glücklichen Verbindung der alten Kompositionsgesetze des Frieses mit den an den sogen. hellenistischen Reliefs am reinsten erkennbaren naturalistischen Elementen landschaftlich-genrehafter Darstellung. Von dieser Klasse her stammt das Motiv der Felsenhöhle mit den lebhaft bewegten Jungen. Man wundert sich, daß ein solches Stück in jener heute abgelegenen Gegend entstehen konnte; das Material ist sicher einheimisch. Die Vermutung Muchars, es stamme aus einem Steinbruch in einem Seitengraben des Kainachtales, konnte ich nicht nachprüfen. Soweit ich in den einheimischen Denkmälern Bescheid weiß, möchte ich eher an den über das ganze Land verbreiteten Bachermarmor glauben. Auch die Frage, ob das Denkmal von einem andern Orte hieher gebracht wurde, wird sich kaum entscheiden lassen; Muchar möchte alle Steine von St. Johann aus der Gegend um Angerlicher verschleppt wissen, vermag aber keinen strikten Beweis beizubringen. Erst der Hinweis auf römischen Steindenkmäler des nicht weit entfernten Waltersdorf am Saßenbach bringt einige Klarheit; man wird mit der Annahme einer Siedelung

jenem landschaftlich sehr anziehenden Bereiche nicht fehlgehen und diese dadurch für berechtigt halten, daß gerade auch die dortigen Steindenkmäler nicht importiert sein können. Das große Pfeilerfragment aus Waltersdorf (heute im Landesmuseum Joanneum in Graz) ist aus gleichem Materiale gearbeitet wie das Kentaurenrelief und steht in der Auffassung des reichen Ornamentes den Steinen von St. Johann nahe; auf eine Erklärung des Bildschmuckes (man erkennt u. a. Medea auf dem Drachenwagen, einen

Fig. 161. Relief in St. Johann

sitzenden Mann mit phrygischer Mütze) kann hier nicht eingegangen werden.

Für die ursprüngliche Verwendung wird man [illegible] architektonischen Zusammenhang um so mehr annehmen dürfen, als dieser für die in manchen Fragen [illegible] Komposition (Verwendung des Zypressenbaumes) übereinstehenden Friese aus der Villa Hadriana bei Tivoli [illegible] Aufstellung, Die Skulpturen d. vatik. Museums I, [illegible] 39, 59, 62, Text I, 348 ff., 509 ff.) erwiesen ist.

Wäre das verwandte Fragment an der Pfarrkirche von Hartberg besser erhalten, so ließe [illegible] das zeitliche Verhältnis erwägen und bestimmen, ob es nicht unter dem direkten Vorbilde [illegible] St. Johann entstanden ist.

So können wir lediglich eine ausgezeichnete Vorlage annehmen und das Stück in Hinblick auf die verwandten Denkmäler in die erste Hälfte des zweiten Jahrhunderts n. Chr. datieren.

Nahe dem Erdboden, zwischen der mehr westlich gelegenen Türe der Lorettokapelle und einer östlichen höher angebrachten Öffnung sind im Sockel folgende durch rohe Ergänzungen in Zement entstellte Reliefs eingemauert:

10. Perseus und Andromeda (Fig. 161), bei Muchar Taf. V Nr. 2, im Text auf Seite 391 unter g). Janisch erwähnt das Denkmal in seinem Lexikon I S. 641 f.; er ist auch bei dessen Beschreibung wenig glücklich. Der Stein mißt 0·97 m in der Höhe, 0·56 m in der Breite und weist im Durchschnitt eine Reliefhöhe von nahezu 6 cm auf. Die profilierte, oben doppelt geschwungene Umrahmung ist fast unberührt, dagegen sind die Figuren stark beschädigt. Auf einer roh ergänzten Standplatte steht rechts Andromeda; die Hüftgegend ist durch ein vor der Scham verknotetes Gewand verhüllt und gut erhalten, dagegen der nackte Oberkörper, der Kopf und der rechte der an mächtige Ringe gefesselten Arme derb in Zement ergänzt, an dem von links nahenden Perseus, der in der ausholenden Rechten wohl ein Schwert (Keule) schwingt, Kopf, rechter Arm und rechtes Bein. Die Bewegung des linken Beines ist nicht klar; sie geht in der Darstellung des Felsens und des sich ringelnden Ungeheuers verloren. Über den linken Unterarm hat Perseus anscheinend ein Gewandstück geschlungen.

Neben diesem Relief sind die beiden folgenden eingemauert.

11. Brustbild (Doppelporträt) von Mann und Frau (abgebildet bei Muchar Taf. V, Nr. 3), hoch 0·72 m; lang 1·22 m. Beide Köpfe sind roh in Zement ergänzt, ebenso der Oberkörper und die rechte Hand der die linke Bildhälfte einnehmenden Frau. Sie ist in Vorderansicht gegeben und trägt über einem faltigen Untergewand einen von den Schultern herabfallenden Mantel, am Halse reiches Geschmeide. Ihre linke Hand liegt auf der rechten Schulter des Gatten, die rechte ruht in dessen zu ihr hingestreckten Rechten. Der mit der Toga bekleidete Mann hält in der linken Hand eine Rolle.

12. Brustbilder von Mann, Frau und Tochter (abgebildet bei Muchar Taf. V, Nr. 2), hoch 0·69 m, lang 1·40 m. An den Köpfen der Frauen sind größere Partien in Zement ergänzt, der bei Muchar fehlende Kopf des Mannes ganz neu ange-

fügt. Sonstige Ergänzungen an den Händen des Mannes und an der rechten Hand der ersten Frau. Links die eine der beiden Frauen in ähnlicher Tracht wie auf Nr. 8, desgleichen die Frau in der Mitte, die ihre Linke auf die Schulter des Gatten legt. Dieser hält in seiner Linken eine Rolle, die Rechte ist erhoben und auf die Brust gelegt.

Der schlechte Zustand dieser beiden Reliefs macht ein genaueres Eingehen um so überflüssiger, als sie sich in keiner Weise von der verwandten Klasse heimischer Denkmäler unterscheiden; eine größer angelegte Behandlung dieses Gegenstandes wird von anderer Seite vorbereitet.

C. Ostwand der südlichen Querkapelle.

In der Ostwand der südlichen Querkapelle ist 0·55 m vom Erdboden abstehend und 1·20 m von der Südostkante des Querarmes entfernt ein Fragment im Sockel verkehrt eingemauert:

13. Hund, einen Hasen fangend (hoch 0·19 m, lang 0·44 m, bei Muchar genannt). Von links springt ein Hund in stark markierter Bewegung gegen den davoneilenden Hasen an und faßt diesen am rechten Hinterlauf. Der Hase ist durch die langen Ohren deutlich gekennzeichnet. Muchar hielt das angreifende Tier für einen Löwen. Ein verwandtes, aus Solva stammendes Stück verwahrt das Lapidarium des Joanneums in Graz (Abb. bei Knabl, „Wo stand das Flavium Solvense des C. Plinius?", Graz, 1848 auf Tafel XXIX, Nr. 134); die Darstellung ist im Gegensinne komponiert mit einem zweiten Hund.

D. Ostwand des Chores.

An der Ostwand des Chores sind drei Denkmäler übereinander eingemauert dem Sockel zunächst die Inschrift C. I. L. III. 5499, dann

14. Brustbild eines Ehepaares in Medaillon (Fig. 163): Links die Frau in reicher Tracht, rechts der Mann; Stellung und Verbindung beider Figuren wie bei Nr. 8. Darüber

1 Relief in St. Johann

15. Brustbild eines Mannes in einer Nische (Fig. 162). Auch über diese Darstellung ist hier nichts weiter beizufügen.

In der Südostmauer des Tabors steckt eine rechteckige Platte von 0·72 m Höhe und 0·87 m Breite, oben mit einem Bogenprofil abgeschlossen, die, obwohl sehr verwittert, das Doppelporträt eines Ehepaares erkennen läßt.

Wir haben dieser katalogartigen Übersicht nichts mehr beizufügen als den Wunsch, daß die Sicherung der neu aufgedeckten bezw. erst gut sichtbar gemachten Reliefs bald erfolge und daß sich die Bewohner des in ferner Einsamkeit gelegenen Ortes des Schatzes bewußt werden, der ihnen von altersher anvertraut ist.

Graz, Ende Februar 1913.

WALTER VON SEMETKOWSKI.

163: Relief in St. Johann

Römischer Friedhof in Au am Leithaberg.

Seitdem W. Kubitschek (Österr. Jahreshefte, 1905, Beibl. 1 ff., Führ. d. Altertumsk. 1911, 231 ff.) seine besondere Aufmerksamkeit auf das Leithagebirge und die im Norden vorgelagerte Ebene gerichtet hat, ist auch dieses bisher so vernachlässigte Gebiet der Altertumsforschung näher gerückt worden. Durch Zusammenfassung der in den letzten Jahren sich häufenden Zufallsfunde und der gelegentlichen privaten Unternehmungen — systematische Grabungen fanden bisher in diesem Gebiete nicht statt — kann es schon jetzt als sicher gelten, daß diese Gegend in römischer Zeit eine intensive Besiedlung mit einer Reihe von größeren geschlossenen Ortschaften aufwies. Dieser Umstand setzt ein reich ausgebildetes Straßennetz voraus, das naturgemäß von den Hauptstädten Scarabantia, Carnuntum und Vindobona seinen Ausgangspunkt nahm. Die Itinerarien überliefern uns auch drei Hauptstraßen, durch die diese Städte untereinander verbunden waren. Die östlichste, die von Scarabantia über Ulmus nach Carnuntum führt, ist in ihrer Trasse im großen und ganzen sichergestellt. Sie verläuft längs des Neusiedlersees, das Leithagebirge an seinem Ostrande berührend und die Leitha in der Gegend von Bruck überschreitend, geradewegs nach Carnuntum. Dabei muß die Zwischenstation Ulmus dort, wo die Leitha und das nach ihr genannte Gebirge sich am nächsten kommen, also in der Gegend von Bruck, als Sicherung des Flußüberganges angesetzt werden[1]). Dazu stimmen auch die Entfernungsangaben der Peutingerschen Tafel.

Die westlichste Straße, die von Scarabantia über Aquae nach Vindobona, läßt sich in ihrem Verlaufe wenigstens einigermaßen vermuten, wenn Aquae tatsächlich mit Baden gleichzusetzen ist.

Die dritte endlich, die von Scarabantia über Mutenum nach Vindobona, wird wohl ungefähr in der Mitte zwischen den beiden anderen laufend in gerader Strecke diese Stadt erreicht haben, wenn auch das Itiner. Ant. gerade für diese Strecke korrupte und unbrauchbare Angaben über die einzelnen Entfernungen anführt. Doch ist es wenigstens

[1]) W. Kubitschek's Identifikation von Ulmus mit einer größeren römischen Ansiedlung bei Bruck-Neudorf (a. a. O. 244) scheint mir überzeugender zu sein als die des Obersten v. Groller mit dem [illegible] Kastell Kirdyüdvar (Österr. nach der einen Angabe p. 266 und wegen der natürlichen Beschaffenheit des Ortes durchaus gerechtfertigt, wenn man Mutenum am Westrande des Leithagebirges ansetzt[2]). Nun hat sich in der letzten Zeit durch zahlreiche Funde längs des rechten Leithaufers von Bruck-Neudörfl über Somerein, Mannersdorf, Hof, Au und Loretto bis Ungarisch-Brodersdorf eine geschlossene Reihe von größeren Ortschaften festlegen lassen, die eine am Nordabhang des Leithagebirges hinlaufende Straße voraussetzen. Wenn man nun daran festhält, daß Ulmus am Ostrande, Mutenum am Westrande dieses Gebirges zu suchen sind, so liegt die Vermutung nahe, daß diese Straße keine andere Aufgabe hatte, als die beiden Städte und damit die Zwischenstationen der beiden vorhergenannten Hauptstraßen miteinander zu verbinden.

Unter den römischen Siedlungsstätten, die an dieser Verbindungsstraße lagen, war diejenige bei Au am Leithaberge bisher eine der ergiebigsten. Schon die Gräberfunde des Lehrers Podwyszinski und die vom Mödlinger Museal-verein aufgedeckten Gebäudereste, die von W. Kubitschek (a. a. O. 231 ff.) nach sehr unsicheren und lückenhaften Angaben veröffentlicht werden mußten, haben hier eine räumlich ziemlich ausgedehnte Ansiedlung erwiesen. In den letzten zwei Jahren haben nun im Raume des von Podwyszinski am nordöstlichen Rande von Au konstatierten Gräberfeldes, angeregt durch Zufallsfunde, Grabungen stattgefunden, die zur teilweisen Aufdeckung dieses Gräberfeldes führten. Dort, wo die Straße von Hof das Dorf betritt (a. a. O. 232, Fig. 1, Plan), wurden nämlich im Spätherbste 1912 auf dem Baugrunde des F. X. Robitza, Kat.-Parz. 2111/56, bei der Anlage einer Kalkgrube und bei der Fundamentierung der Hausmauer zwei römische Gräber (auf nebenstehendem Plan: A, 1 und 1 a) freigelegt. Der rasch verständigte Vertreter der Zentralkommission für Denkmalpflege konnte zwar sämtliche Fundobjekte bergen, ohne aber die Beigaben auf die zwei Fundstellen sicher aufteilen zu können. Diese Funde veranlaßten das niederöster-

Limes, VI 5 ff.).

[2]) W. Kubitschek (a. a. O. 245) vermutet Mutenum in der Gegend von Ungarisch-Brodersdorf, da dort neben zahlreichen römischen Funden auch der Stein eines Ädilen zutage kam.

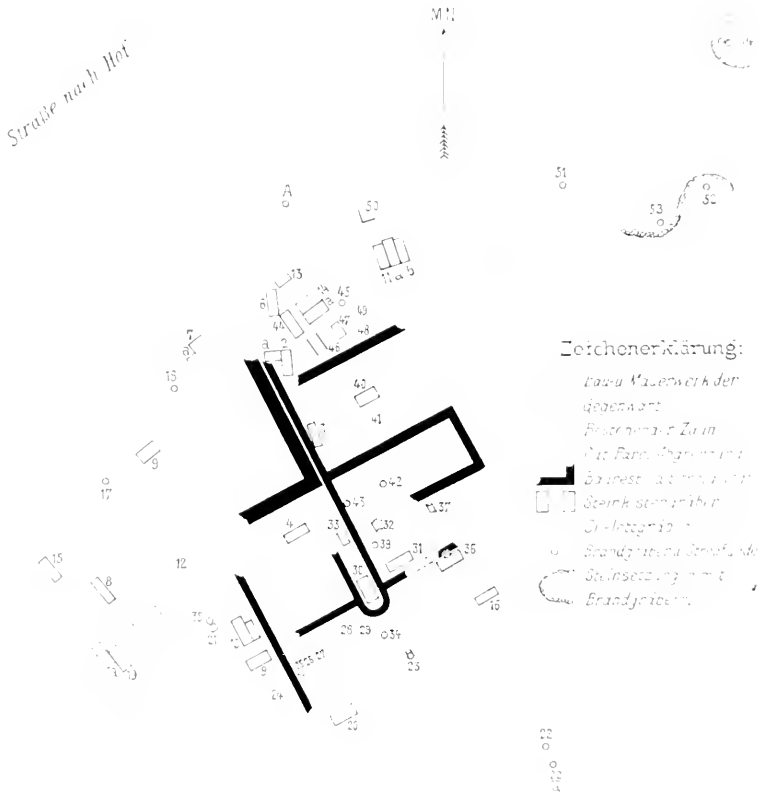
Straße nach Hof
Zeichenerklärung:
Ortsfriedhof
10 m

reichische Landesmuseum, durch O. Menghin eine kleine Versuchsgrabung vornehmen zu lassen, die zur Freilegung von weiteren 5 Gräbern (2, 3, 4, 5, 6 führte und die Konstatierung eines Bestattungsfeldes von größerer Ausdehnung ergab. Kurze Zeit darauf fand der Besitzer des Hauses Nr. 170 J. Robitza bei der Planierung seines Gartens ein 7. Grab,

Brandgrab [illegible]

[illegible] Inventar zur Gänze geborgen werden konnte. Durch diese Funde angeregt, begannen die drei Besitzer, auf deren Gründen ein Teil des Friedhofes liegt, den Boden nach Antiken zu durchwühlen, wobei, wie sich später zeigen wird, manches Wesentliche für immer zerstört worden ist. Bei den Gräbern 8 bis 10 konnten die Fundumstände durch den Vertreter [illegible] des niederösterreichischen Landesmuseums, Alexander v. Seraczin, Ökonomieleiter des k. u. k. Avitikalgutes Mannersdorf, der rechtzeitig darauf aufmerksam wurde, bis auf einen Fall gesichert und das Inventar von 8 Gräbern (12, 13, 14, 15, 17, 19, 19*a*, 21) käuflich erworben werden. Um der Raubgräberei Einhalt zu tun, setzte sich A. v. Seraczin mit dem niederösterreichischen Landesmuseum zwecks weiterer Grabungen in Verbindung und erwirkte mit Unterstützung der k. k. Zentralkommission für Denkmalpflege aus der Privatkasse Seiner Majestät des Kaisers eine Grabungssubvention, die es ihm ermöglichte, auch auf dem benachbarten herrschaftlichen Gebiete mit Nachforschungen einzusetzen. So konnte er seine Untersuchungen über die Parzellen 2141/24, 2141/57, 2147/56, 2141/29 erstrecken und bis zum August 1914 die Zahl der Gräber auf 55 erhöhen.

Außer auf Gräber stieß man allenthalben auf Mauerwerk, das in geringer Verschüttung 0·10—0·20 m unter der Erdoberfläche zutage trat. Da die Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Aufdeckung von Gräbern gerichtet war, ließ man dieses Mauerwerk im Anfang unberücksichtigt, und da auch die Bauern bei der Urbarmachung ihrer Gärten die ihnen unbequemen Mauerzüge ausrissen und das dadurch gewonnene Material wieder verwendeten, so ging vieles unwiederbringlich verloren, was später für die Feststellung der ganzen Anlage notwendig gewesen wäre. Erst als bei den Arbeiten auf dem Herrschaftsgrund die Mauerzüge sich mehrten, versuchte A. v. Seraczin auch auf den durchwühlten Gebieten zu retten, was noch zu retten war, und so erscheinen jene Mauerzüge, die auf dem Situationsplan (Fig. 164) in schwarzer Farbe angegeben sind, im großen und ganzen sichergestellt. Im Frühsommer 1914 mußte A. v. Seraczin die Arbeiten wegen Krediterschöpfung einstellen. Die Inventare der auf Gemeindegrund gefundenen Gräber (1—21, 38, 54, 55) kamen in das niederösterreichische Landesmuseum, die übrigen von den ärarischen Äckern stammenden in das Kunsthistorische Hofmuseum. Da die Untersuchungen infolge der inzwischen eingetretenen außerordentlichen Ereignisse wohl nicht so bald werden aufgenommen werden können, so erscheint es gerechtfertigt, die bisherigen Funde zu veröffentlichen,

ohne größere Resultate, die an diesem ergiebigen Orte später sicher zu erhoffen sein werden, abzuwarten.

Fig. 1. Urne aus dem Brandgrab 51.

Auf Anregung von W. Kubitschek und F. Reisch habe ich diese Aufgabe übernommen, nachdem mir die Ausgräber O. Menghin und A. v. Seraczin ihre Fundprotokolle wie viele Einzelbeobachtungen in

Fig. 2. Urne aus dem Brandgrab [illegible]

liberalster Weise zur Verfügung gestellt [illegible] nicht mühelosen Herstellung des Situationsplanes [illegible] sich der Herr k. u. k. Oberforstrat Karl Wondrak in Mannersdorf unterzogen. Außerdem [illegible] ich aber W. Kubitschek und R. Egger für mannigfache Unterstützung bei der Interpretation der Inschriften zu besonderem Danke verpflichtet.

Fig. 3. Urne aus dem Brandgrab [illegible]

I. Die Gräber.

[illegible] den Gräbern lassen sich zwei Bestattungsformen unterscheiden: Brandgräber und Skelettgräber.

A. Brandgräber.

a) Mit Aschenurnen. Die Urnen lagen durchschnittlich in einer Tiefe von 0·15 bis 0·30 *m* unter der jetzigen, also im Niveau der antiken Erdoberfläche. Ferner sind bei vier Gräbern (52, 53, 54)

Fig. 4. Urne aus dem Brandgrab [illegible]

durch Setzungen von Bruchsteinen [illegible] die Urne ihre Kreisform [illegible] Diesen Beobachtungen [illegible] stehe durch einen Irrtum [illegible]

169: Bronzefunde aus dem Brandgrab 54

Steinsetzung als Halt diente, vor der Außenwelt geschützt wurde. Die Tumuli sind allerdings schon verschwunden, da sie infolge ihres geringen Umfanges von höchstens 3 bis 4 m im Laufe der Jahrhunderte leicht eingeebnet werden konnten[3]. Bei 51, 52 sind noch die Stümpfe der dazugehörigen schon im Altertum abgebrochenen Grabsteine gefunden worden.

Beigaben:

1. Ton:

Schwarze Aschenurnen, Form Fig. 166, Grab 17, 51, 52.

Schwarze Aschenurnen, Form Fig. 167, Grab 53.

Schwarze Aschenurnen, Form Fig. 170, Grab 22.

Graue Aschenurnen, Form Fig. 168, 1, Grab 54.

Graue Aschenurnen, Form Fig. 168, 2, Grab 54.

Graue Aschenurnen, Form Fig. 171, Grab 22a, 23.

Schwarzer Teller, Form Figur 187, 3, Grab 17.

2. Bronze:

Norisch-pannonische Flügelfibeln, Form Fig. 169, Grab 52, 54.

Kräftig profilierte Spiralfibel, Form Fig. 172, Grab 23.

3 Armbänder, 2 Beschlagteile mit Scharniergelenk, 3 spindelförmige Anhänger, durchbrochenes Blech, Fig. 169, Grab 54.

Rundkopfnägel, Grab 52, 17.

Urne aus dem Brandgrab

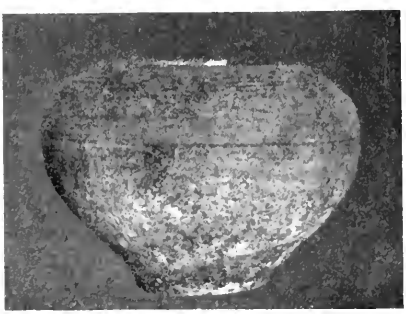

171: Urne aus dem Brandgrab 23.

Die große Häufigkeit solcher Tumuli in Niederösterreich [illegible] Mitteilungen in den Monatsberichten des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XIV, 1974.

3. Eisen:

Beschlagteile für ein Holzkästchen, Grab 52, 54. Schlüssel, Schlüssellochblech, Fig. 169, Grab 54.

An Münzen fand sich bloß im Grab 54 ein Claudius I, Cohen² 1.

172: Fibel aus dem Brandgrab 23.

b) Ohne Aschenurnen. Knochenbrand und Asche sind von einer engen, kreisförmigen Ziegelsetzung überdacht und liegen in einer Tiefe von 0·90 bis 1·20 m unter der jetzigen Erdoberfläche.

Beigaben:

1. Ton:

Rötliche Firmenlampen ohne Stempel, Fig. 173, 1, Grab 35.

175: Kniefibel aus dem Brandgrab 55.

Graue Firmenlampen ohne Stempel, Fig. 173, 2, Grab 39.

Scherben von schwarzen und grauen Gefäßen, Grab 42, 45.

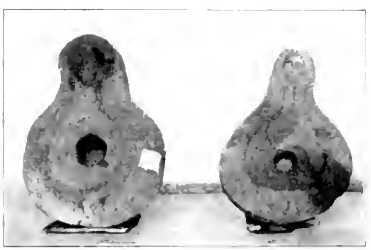

1 2

173: Lampen aus den Brandgräbern 35, 39.

1

174: Sigillatascherben aus dem Brandgrab

1 Gefäße von der Fundstelle A

Bloß das Grab 55, das jenseits der Straße lag und deshalb im Plane nicht verzeichnet ist, befand sich in einer Tiefe von 0·50 m unter einer Steinplatte von 0·15 im Geviert.

Zwei ornamentierte Sigillatascherben, Fig. 174, Grab 55:

a von einem Teller: Dekorationsstreifen durch Perlenstäbe in metopenartige Felder geteilt, in

dem einen reiche Weinranke, an dem andern Delphin und Girlande;

von einer Schale: Aufrechtstehende männliche Figur mit Chlamys um den linken Arm.

[illegible] aus den Skelettgräbern 24, 25.

[illegible] Bronze:

Knöpfe mit großer runder Kopfplatte, Form Fig. 175, Grab 55.

Fingerringe Grab 42, 43.

Gerät, bestehend aus einem hohlen Zylinder, in [illegible] ein nach oben zu einem Ring erweiterter Zapfen [illegible]glich eingepaßt ist, zu beiden Seiten rund gebogene Haken. Fig. 184 oben, Grab 42.

Nagel mit runden, oben stern[illegible]ig gekerbten Köpfen, Grab 55.

3. Eisen:

Messer und Ahlen, Grab 35, [illegible] 47, 55.

4. Münzen:

Claudius Gothicus, Cohen² 144. Grab 39.

Licinius der Ält., Cohen² 66, Grab 45.

[illegible] gefundenen Gegen[illegible] der beigeller Tonkrug mit [illegible] Fig. 176, 1, ein [illegible] Kessel (Fig. 179, 2) und Teile einer [illegible] aus Bronze, gehören offenbar auch zu einem [illegible] die Bauern bei der Aufdeckung dieser [illegible] Knochen noch Steinplatten gesehen [illegible]

B. Skelettgräber.

Unter den Skelettgräbern fanden sich 11 Gräber, bei denen der Leichnam ohne äußere Umhüllung direkt der Erde übergeben war: 24—29, 38, 41, 46, 48, 49. Die Skelette lagen in einer durchschnittlichen Tiefe von 1·10 bis 1·30 *m* unter der Erdoberfläche. Alle anderen, und zwar die weitaus größere Anzahl, sind sogenannte Kistengräber.

Hier wird der Leichnam samt den Beigaben in eine rechteckige Kammer (Kiste) gelegt, die aus Steinplatten oder großen Ziegeln zusammengefügt ist (vgl. Fig. 210). Aus einem Stück gehauene schmucklose Steinsarkophage sind bloß in vier Fällen (4, 7, 13, 16) gefunden worden. Offenbar sollen die leicht zusammenfügbaren Kisten die kostspieligeren Sarkophage ersetzen, um so mehr, als zu ihrer Herstellung Grabsteine und Architekturglieder von älteren Grabmälern wiederverwendet wurden. Dieser Vorgang ist

[illegible] aus dem Skelettgrab 28.

gerade im westlichen Winkel von Nordpannonien durchweg der gebräuchliche gewesen, wie uns zahlreiche gleichartige Funde aus Velm (Jahrbuch für Altertumsk. I, 1907, 119 ff., St. Margareten am Moos (Mitt. d. Zentralkommission III. Folge 2, 1903, 240)

und Bruck an der Leitha (Österr. Jahresh. III, 1900, Beibl. 9 ff.) bezeugen. Von den Kistengräbern sind bloß 10 *a*, 33, 36, 47 unversehrt geblieben, die anderen

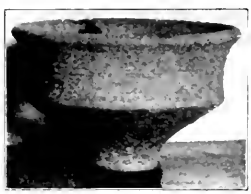

178: Schale aus dem Skelettgrab 40.

waren entweder ausgeraubt oder gänzlich zerstört. Die Maße der Kisten schwanken je nach der Größe des zu Bestattenden zwischen 0·50 bis 2·30 *m* Länge, 0·20 bis 0·80 *m* Breite und 0·20 bis 0·70 *m* Höhe.

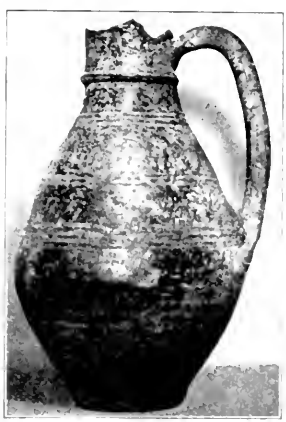

180: Flasche aus dem Kistengrab 2.

Die Sohle der Kiste liegt in einer durchschnittlichen Tiefe von 0·50 bis 1·20 *m* unter dem jetzigen Niveau.

Beigaben

1. Ton:

Graue Henkelkannen, Form Fig. 177, 1; 178, 2; 185, 1; Grab 1, 2, 21, 27, 28, 37, 38.

Schwarze Henkeltöpfe, Form Fig. 177, 3; 185, 2; 187, 1; Grab 2, 7, 26, 32, 36, 49.

Schwarzer Henkelkrug, Fig. 178, 1; Grab 28.

Gelbe dreihenkelige Kanne mit gelbgrüner Glasur, Fig. 177, 2; Grab 25.

181: Goldschmuck aus dem Kistengrab 4.

Rotes dreihenkeliges Kännchen mit gelber Glasur, Fig. 186, 1; Grab 33.

Gelbe Henkellasche mit schwarzem Firnisüberzug, Fig. 180, Grab 2.

Rote Schale, Fig. 179, Grab 46.

Roter Teller, Form Fig. 187, 3; Grab 48.

Schwarze Teller, Form Fig. 187, 3; 188, 3; Grab 1, 2, 5, 19a, 29, 31, 36, 38, 41, 49, 50.

Schwarzer Faltenbecher, Fig. 188, 1; Grab 47.

182: Glasbecher aus dem Kistengrab 1.

2. Glas:

Konischer Becher, Fig. 182, Grab 10.

Faltenlasche mit Spiralfaden um den Hals, Fig. 186, 2; Grab 33.

Kugelbecher, Fig. 187, 2; Grab 36.

Kugellasche, Fig. 188, 2; Grab 47.

Ketten aus länglichen Glasperlen, Fig. 184, Grab 41, 47.

Schwarzer Armring, Grab 5.

3. Gold- und Silberschmuck:

Fingerringe aus Silber, Grab 38, 40.

Geknoteter Fingerring aus Gold mit glattem Plättchen, Fig. 181, Grab 4.

Zwei goldene Ohrgehänge mit je der Hälfte eines Chrysoprasskristalls in voller Fassung, Fig. 181, Grab 4.

4. Bronze:

Armbrustscharnierfibeln mit Zwiebelköpfen, Form Fig. 183, 184, Grab 5, 10, 10a, 25, 30, 31, 50.

Gürtelschnallen, Form Fig. 184 rechts unten, Grab 1, 2, 10a, 30.

Endstück eines Lederriemens, Fig. 184 links unten, Grab 30.

182: Bronzefunde aus den Skelett- und Kistengräbern 11, 30, 31, 38, 42.

Armringe, glatt, Grab 1, 16, 33, 38, 47; aus Draht geflochten, Grab 10a, 14.

Fingerringe, Grab 10a, 38, 41, 47.

Siegelring mit der Darstellung eines Delphins, Fig. 184 unten, Grab 11.

Ringschlüssel, Fig. 184 unten, Grab 38.

Ohrgehänge mit Tropfen, Grab 8.

Nähnadel, Grab 32.

5. Eisen:

Messer, Grab 2, 5, 36, 46, 50, mit Beingriff 24.

Ahlen, Grab 2, 5, 19a, 30, 40, 46.

Oberes Ende eines Wagebalkens mit Gewichtsknopf aus Blei, Grab 10a.

Beschläge für ein Holzkästchen, Grab 14a, 16.

Türangel, Grab 19a.

183, 184: Fibeln aus den Kistengräbern 10, 10a.

185: Gefäße aus den Kistengräbern 37, 42.

186: Funde aus dem Kistengrab 33.

6. Münzen:

Titus, Cohen² 74, Grab 14.
Trajan, Cohen² 595, Grab 14.
Severus Alexander, Cohen² 568, Grab 40.
Philippus d. Ält., Cohen² 62, Grab 32.
Valerianus d. Ält., Cohen² 221, Grab 20.
Constantius Chlorus, Cohen² 43, Grab 10.

187: Gefäße aus dem Kistengrab 30.

Licinius d. Ält., Cohen² 20, Grab 10
Constantinus I, Cohen² 253, 254, 633, Grab 10 a, 20, 46.
Constantinopolis, Cohen² 12, 21, Grab 10 a, 33.

188: Gefäße aus den Kistengräbern 47, 50.

Constantinus II, Cohen², 112, 122, 233, Grab 10 a, 11, 33.
Constans I, Cohen² 53, 54, 179, 69, 73, Grab 11, 33, 46.
Constantius II, Cohen² 210, 310, 104, Grab 14, 30, 46.
Constantius Gallus, Cohen² 1, Grab 10 a.

C. Die in den Kistengräbern in zweiter Verwendung gefundenen Relief- und Inschriftsteine.

Das Material besteht aus einem grobkörnigen Sandstein, der am Leithagebirge in der Nähe von Mannersdorf gebrochen wird. Bloß 17 ist aus weißem Leithakalkstein.

1. Aus der Grabkiste 1 (Fig. 189). Fragment eines Grabsteines, oben, unten und links für die zweite Verwendung abgemeißelt, auf der Bildfläche vielfach Spuren von Meißelhieben. Höhe 0·47 m, Breite 0·67 m, Dicke 0·16 m. Von dem ursprünglichen Relief sind noch die geschweiften Beine eines Tisches und links daneben der Unterkörper einer lang bekleideten weiblichen Figur erhalten. Wir haben offenbar den Rest einer Darstellung vor uns, die sich in Pannonien sehr häufig findet, den mit Gaben reichbesetzten Opfertisch, dem sich von links

[illegible] Dienerin mit einer Weihgabe naht. Gewöhnlich aber entspricht dieser Dienerin auf der einen ein Diener auf der anderen Seite (Hampel, A nemzeti múzeum legrégibb Pannoniai sírtáblái, 54, I. 133). Diese Szene, die augenscheinlich dem in der ganzen römischen Welt so beliebten Totenmahl entnommen ist, beschränkt sich bis auf wenige angrenzende Gebiete von Mittelnoricum und Mösien nur auf Pannonien. Da nun in dieser Provinz das Totenmahl bis jetzt sehr selten nachgewiesen ist (Österr. Jhresh. XVI, 1913, 101, Fig. 132; Arch. Ert. 1907, 315, Fig. 30), so liegt die Vermutung

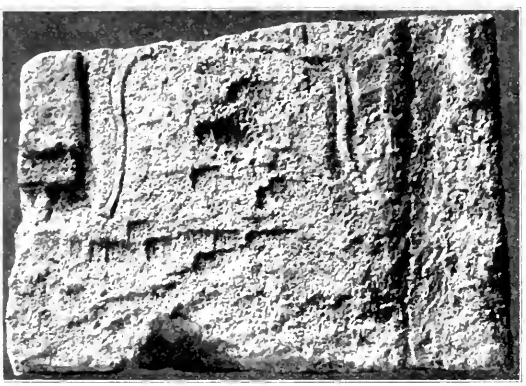

[illegible] an der Grabkiste 2.

nahe, daß diese Szene gleichsam als Ersatz für das Totenmahl in Pannonien ausgebildet wurde.

2. Aus der Kiste 2 (Fig. 199). Allseits stark gebrochener Grabstein, aus vier größeren Fragmenten zusammengesetzt. Höhe 1·[illegible]m, Breite 0·63m, Dicke 0·15m. Auf der oberen Hälfte des Steines in vertieften, deutlichen Buchstaben die Inschrift:

Va[lo]s Vasse Liberius an-
n[orum] LXX h(ic) s(itus) e(st).

Die Ergänzung auf Vasso habe ich nach zwei [illegible] Nachbarschaft gefundenen Inschriften, [illegible] Grabstein in Sommerein (Mitt. d. Zentral-[illegible] III. Folge 3, 1904, 256, Fig. 66 und [illegible] noch unpublizierten aus St. Margareten [illegible] österreichischen Landesmuseum, versucht. Doch wäre auch Vaseo nach CIL III 14214 möglich. Über Vaica siehe Sp. 246.

Unter der Inschrift, in den Stein eingerissen, ist ein vierrädriger Wagen mit niederem offenem Wagenkasten dargestellt, der von zwei in sehr flachem Relief ausgeführten Pferden nach links gezogen wird. Das Gespann wird von einem am vorderen Ende des Wagenkastens sitzenden Kutscher mit der linken Hand gelenkt, während er mit seiner rechten eine Peitsche erhoben hält.

Diese Szene, die auch im folgenden in zwei Beispielen wiederkehren wird, ist in der Nachbarschaft (z. B. St. Margareten am Moos; Mitt. d. Zentralkommission III. Folge 2, 1903, 238, Fig. 58) häufig vertreten, auffallenderweise aber mehr auf das Innere des Landes beschränkt, während sie am Limes bisher fehlt. Das auf einem der letzten Carnuntiner Grabsteine (Österr. Limes XII, 318, Fig. 37, 38) dargestellte Gespann bietet keine Ausnahme, da es ja von Ochsen gezogen wird und deutlich als Szene aus dem Arbeitsleben des Verstorbenen gekennzeichnet ist. Das ruhig dahinfahrende Pferdegespann aber, oft bereichert durch einen Vorreiter oder durch ein von einem Diener geführtes lediges Pferd, ist auch sonst in Pannonien (Hampel a. a. O. 31, 45, Taf. II, 12) und in anderen Provinzen, z. B. Norditalien, so häufig, daß man nicht in allen Fällen auf den Stand des Verstorbenen oder auf eine alltägliche Begebenheit, wie es eine Wagenfahrt ist, schließen kann. Eine sichere Erklärung dieser Szene steht noch aus; Bruno Schröder hat in seinen Studien zu den Grabdenkmälern der Kaiserzeit (Bonner Jahrbücher 1902, 68 f.) darzulegen versucht, daß diesen Wagenfahrten die Vorstellung von der Reise der Seele ins Jenseits zugrunde läge, ohne aber überzeugende Gründe dafür anführen zu können. Oberhalb der Inschrift ist durch zwei horizontale Linien ein schwach vertiefter, nach rechts breiter werdender Streifen abgegrenzt, in dessen rechter Ecke zwei wenig hervortretende S-förmige Schnörkel zu erkennen sind. Es hat sich also auch oberhalb der Inschrift eine bildliche Darstellung be-

funden. Nach der knappen Fassung der Inschrift und der nur bis zum Beginne des zweiten Jahrhunderts üblichen Formel, *hic situs est*, gehört dieser Grabstein noch ins erste Jahrhundert.

3. Aus der Kiste 3 (Fig. 191). Grabstein, Höhe 1·28 m, Breite 0·85 m, Dicke 0·16 m. Erhalten ist das ziemlich große Inschriftfeld, das von zwei Leisten eingerahmt ist. Der Raum darunter ist in seiner linken Hälfte weggebrochen, die rechte zeigt Spuren von Meißelhieben. Man könnte vermuten, daß hier bei der Wiederverwendung des Stückes ein Relief abgehauen wurde. Oberhalb der Inschrift hat sich der Stein gewiß fortgesetzt, doch kann wegen der Größe des Inschriftfeldes und der geringen Dicke des Steines kein größerer Raum angenommen werden. Wahrscheinlich saß hier nur mehr ein Giebelfeld.

Fig. 191. Grabstein aus der Kiste 3.

Severa Magn[i]anc[i] (filia) an(norum) XXX hic (sita) s(ita) e(st) | Veneria (filia) an(norum) IIII | Ammodia | Mal(lius) Vecco f(ilius) et coniugi p(osuit).

Der Verlauf der Zeilen ist durch feine Linien vorgerissen, unter der letzten Zeile sind zwei solcher Linien erkennbar. Die Buchstaben zeigen gute Formen, besonders die runden, wie C, O, P, sind fein ausgeführt, dagegen ist die Disposition des Raumes nicht überall klar. Am Ende der ersten Zeile ist das N durch einen Bruch oben beschädigt, von den beiden ligierten im Anfang der zweiten Zeile ist von der letzten Hasta des N noch so viel erhalten, daß man zunächst ohne Schwierigkeit Magnancus lesen kann. Ein Magnaneus ist noch nicht belegt, wohl aber ein Magniacus (Holder, Altkelt. Sprachschatz II, 383), ein Magnianus (CIL III 3403, 11119, XIII 5801), ein Mogianeus (CIL III 4044). Man könnte daher, wie ich es oben versucht habe, den Namen auch auf Magnianeus ergänzen. In der dritten Zeile fällt die Gedrängtheit der Altersangabe auf, in der vierten das Fehlen einer solchen und der freie Raum nach Ammodia. Diesen Namen als Kognomen zu dem vorhergehenden zu ziehen, verbietet die dafür ganz ungewöhnliche Stellung der Altersangabe. Es sind vielmehr zwei Personen gemeint. Offenbar wurde bei der Anfertigung der Inschrift der Raum nach den beiden Frauennamen für eine spätere Hinzufügung der Altersangabe freigelassen und dieser bei der Veneria ausgefüllt, während es bei der Ammodia aus irgend einem Grunde nicht dazu kam. Auch scheinen mir die zwei letzten Zeilen mit der Dedikation später hinzugefügt zu sein, da die Buchstaben dieser Zeilen deutlich eine andere Hand verraten als die der vorhergehenden. Der Name Ammodia ließ sich nicht belegen, wohl aber CIL III 4204, 10019 Ammoda. Ein Vecco findet sich CIL V 6044, ein Veco CIL III 10795. Die Güte der Inschrift spricht für eine ziemlich frühe Datierung.

4. Aus der Kiste 5 (Fig. 192). Allseits gebrochenes Fragment eines Grabsteines, die rechte

Hälfte roh abgemeißelt. Höhe 0·90 m, Breite 0·62 m, Dicke 0·15 m.

A[n]asista[ ]
m[a]ri l[i]berta
an[n]orum [..] h. s. e.
Qu[i]arle[ ]
[ ]us [ ]s[i]t [t]
[e]a[ ]s t. oder p.

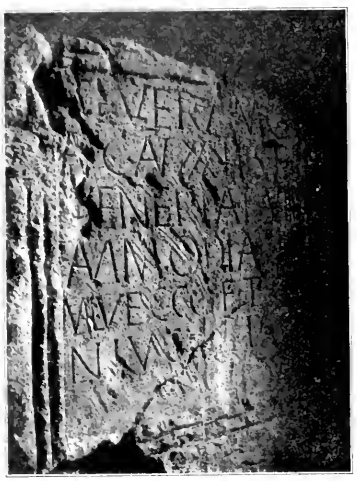

Fig. 193. Grabstein aus der Kiste 4.

Die wohlgeformten Buchstaben zeigen einheitlichen Charakter. Da in der dritten Zeile einerseits von *annorum* nur die zwei ersten Buchstaben fehlen, anderseits sich aus dem Zusammenhang ergibt, daß vom Schluß der Zeile nicht mehr fehlen kann als die Altersangabe und die stereotype Schlußformel *h. s. e.*, so folgt daraus, daß auch für die anderen Zeilen auf der linken Seite bloß eine Ergänzung von einem, beziehungsweise zwei Buchstaben, auf der rechten Seite eine solche von mindestens fünf Buchstaben erforderlich ist. Der Frauenname in der ersten Zeile wird mit einem Vokal, wohl am ehesten mit A begonnen haben. Eine Anasista ist zwar noch nicht belegt, wohl aber CIL. III 971, 6997, eine Anasia. Diese Namen werden wohl auch mit Amma CIL. III 4319, 10, 9, 11363 zusammenhängen.

Oberhalb der Inschrift sind noch Reste eines Reliefs erhalten, einige vertikale Streifen und in der linken Ecke eine plastisch hervortretende Kontur, die ich als Gewandfalten und als den linken Unterarm einer Porträtbüste erkennen möchte.

5. Aus der Kiste 8 (Fig. 193). Bis auf den abgebrochenen untersten Teil und einige Beschädigungen an den Rändern wohlerhaltener Grabstein. Höhe 1·80 m, Breite 0·62 m, Dicke 0·18 m.

Auf der größeren unteren Hälfte die Inschrift:

Umma Tabiconis | f(ilia) an(norum) XLV hic s(ita) e(st) | Illo Itedonis filius | coniugi b(e)ne plecunia) s(ua) posuit).

Fig. 193. Fragment aus der Kiste 5.

Die Zeilen sind schön disponiert, die Buchstaben von guter Form. Daß Umma mit dem lateinischen Gentilnamen Ummius (Schulze, Zur Gesch. d. lat. Eigennamen, 245) zusammenhängt, ist nicht sicher, eine andere Relation ist nicht zu belegen. CIL. III 4580: Atpomarus Ilonis f. wird ein Ilo genannt. Zu Itedo und Tabico siehe Sp. 245 f.

Oberhalb der Inschrift ist eine reckteckige Nische ausgehöhlt, deren architektonischer Rahmen die Fassade einer Aedikula nachahmt. Glatte Pilaster mit einfach gekehlten Kapitellen tragen ein Giebeldach, dessen Tympanon mit einer Rosette geschmückt ist; an den Enden der Giebelschrägen erhoben sich ungegliederte Eckakroterien, die jetzt teilweise zerstört sind. In der Nische befindet sich das Brustbild einer Frau in einheimischer pannonischer Tracht.

Das Untergewand ist mit großen Flügelfibeln an den Schultern festgehalten, darüber trägt sie einen Wollmantel aus schwerem Stoff, dessen einen Zipfel sie mit der rechten Hand über die linke Schulter zieht.

143: Grabstein aus der Kiste 8

Die ungewöhnliche Kopfbedeckung, eine Pelzmütze mit breit aufgebogener Krempe, scheint ausschließlich in dieser Gegend in Mode gewesen zu sein, da sie bisher nur auf Denkmälern der nächsten Nachbarschaft, auf einem Grabstein aus Bruck an der Leitha (Arch. Ert. 1899, 348, Fig. 9 und auf einem Fragment aus St. Margareten im Moos (Mitt. d. Zentralkommission III. Folge 2, 1903, 230) zu finden war.

Was die Entstehungszeit dieses Grabsteines anlangt, so werden wir durch die Güte der Inschrift, durch die Formel *hic situs est* und durch die unrömischen einheimischen Namen in das erste nachchristliche Jahrhundert geführt. Dazu stimmt die Tracht und die großen Flügelfibeln, die, wie auch unsere Gräber (siehe Sp. 247) gelehrt haben, hauptsächlich im ersten Jahrhundert in Pannonien gebräuchlich waren.

9. Aus der Kiste 9 (Fig. 194). Fragment eines Grabsteines. Höhe 0·90 m, Breite 0·46 m, Dicke 0·23 m.

144: Grabstein aus der Kiste 9

Erhalten ist das linke untere Stück mit einem Teile des schwach eingetieften, von einer Leiste umrahmten Inschriftfeldes.

[. . . . .]
Gabi[n]ius Au[. . .]
ii. s. e. c[. . . . . .]
an. l. h. [s. e. m]ar[. . .]
et pah[. . . . . .]
Annu[a a. p. x] p.
Artem[idorus . . .]
Flavis serv[. . .]

In der obersten Zeile sind nur schwache, für die Ergänzung des hier stehenden Namens nicht ausreichende Spuren erkennbar. In der zweiten sind die zwei ersten Buchstaben etwas beschädigt, doch

Cobro sicher zu lesen. Ich habe die Ergänzung Cobromarus nach dem Fig. 197 abgebildeten, aus dem Kistengrab 10*a* stammenden Grabstein, der den gleichen Namen als Kognomen des Freilassers aufweist, gewählt. Eine Cobromara CIL III 3598 10552, die erweiterte Form Cobrovomarus auf pannonischen Silbermunzen Holder I. 1055. Diese

Grabstein aus der Kiste 10.

Zeile läßt auch die Rekonstruktion der Breite der ganzen Inschrift zu; denn nach Combromarus kann nur mehr die Altersangabe gestanden haben, da die zugehörige Formel *h. s. e.* am Anfang der nächsten Zeile steht. In dieser stand, mit *et* an den vorhergehenden angeschlossen, der Name eines zweiten Verstorbenen, für den ein Raum von 7 bis 8 Buchstaben verfügbar ist. Den Schluß der vierten, die fünfte und sechste Zeile dürfte die Dedikation des Grabsteines an die zwei Verstorbenen von einer Verwandten gebildet haben, deren erster Name am Schlusse der fünften Zeile verloren gegangen zu sein scheint. Den zweiten habe ich nach CIL III 5056—10937 auf Amuca zu ergänzen versucht. Bisher ist die Inschrift ziemlich einheitlich, die zwei letzten Zeilen aber unterscheiden sich auffallend von den vorhergehenden. Die unsichere Fuhrung der Zeilen, vor allem aber die Verwendung von Kursivzeichen Λ statt A, I' statt F, II statt E beweisen, daß sie von einer zweiten Hand in späterer Zeit hinzugefügt worden sind. Es sind Sklavennamen, die nach deren Tode auf den Grabstein ihres Herrn gesetzt worden sind. Die gedrängten, klein hingekritzelten Buchstaben von *servi)* lassen die Vermutung zu, daß mit diesem Worte die Inschrift zu Ende war. Zu Flavis vgl. CIL II 3716.

7. Aus der Kiste 10 (Fig. 195). Bruchstück eines großen Grabsteines. Höhe 1·59 m, Breite 0·64 m, Dicke 0·17 m. Das Stück hat bloß auf der rechten Seite ursprünglichen Rand, links und unten ist es für die zweite Verwendung abgemeißelt, oben abgebrochen. Der ursprüngliche Bildschmuck ist bis auf die rechten Hälften von zwei Reliefs entfernt worden. Von dem kleineren sind noch die Vorderleiber zweier Pferde erhalten, von denen das rückwärtige in einer schmalen Kontur hinter dem vorderen hervortritt. Die Pferde sind mit erhobenem linken Vorderfuß, also im Schritt dargestellt. Das fehlende Stück des Reliefs dürfen wir uns wohl nach der auf dem Grabstein Nr 2, Fig. 190 abgebildeten Wagenfahrt ergänzt denken.

Das Hauptrelief stellte ursprünglich mindestens zwei sitzende Personen in voller Figur dar. Davon ist noch erhalten: der Unterkörper einer offenbar weiblichen Figur, die in einen schweren Mantel eingehüllt ist und in den Händen einen weggebrochenen, daher unkenntlichen Gegenstand hielt, von dem noch Spuren auf dem faltenlosen Gewand erkennbar sind, und links daneben der Rest eines Fußes und eines Gewandstückes einer zweiten sitzenden Figur. Die plumpen, ungegliederten Beine und die unbeholfene Art, die Gestalten sitzend darzustellen, zeugen von einer ziemlich rohen und primitiven Arbeit.

8. Aus der Kiste 10*a* (Fig. 196). Grabstein aus mehreren Bruchstücken zusammengesetzt. Höhe 2·43 m, Breite 1·01 m, Dicke 0·20 m. Von der oberen Hälfte des Steines ist ein großer Teil weggebrochen, doch scheint in der rechten oberen Ecke die ursprüngliche Oberseite erhalten zu sein. Die Ober-

fläche der unteren Partie ist offenbar auch mit der Inschrift bei der Wiederverwendung abgemeißelt worden. Darüber ist in den Stein eine nicht allzu tiefe, oben halbrund abgeschlossene Nische eingegraben gewesen, aus der das Relief einer sitzenden männlichen Gestalt hervortrat. Die Figur ist bis auf den fehlenden Kopf noch gut erhalten. Der breite Lehnsessel mit den profilierten Stuhlbeinen ist zu beiden Seiten des Sitzenden deutlich erkennbar. Dieser selbst ist in Vorderansicht gebildet, bekleidet mit einem Untergewand und einem Mantel, den er mit der Rechten über die Schulter zieht. Die Linke hält einen nach unten breiter werdenden Gegenstand (Geldbeutel?).

Der Typus der sitzenden oder stehenden Vollfigur ist im Norden der Provinz sehr verbreitet. Aus nächster Nähe stammen, aus Göttlesbrunn (CIL III 4544), aus Bruck an der Leitha (Arch. Ert. 1890, 342, Fig. 1, 346, Fig. 7), aus dem Lapidarium des Hieronymus Beck in Erbreichsdorf (CIL III 4590; Jahrbuch für Altertumskunde 1912, 136, Fig. 23), aus Weigelsdorf (Jahrbuch für Altertumskunde VI, 97, Fig. 1).

Weitere Beispiele sind aus dem Gebiete von Aquincum (Hampel a. a. O. Nr. 68, T. 21, Nr. 37, 38, T. 22, Nr. 36, 40, T. 23) und aus Intercisa (Arch. Ert. 1906, 257, Fig. 33, 34) bekannt. Alle diese Denkmäler gehören zum großen Teil dem frühen ersten Jahrhundert n. Chr. an und reichen höchstens bis an den Anfang des zweiten Jahrhunderts.

Nicht bloß durch die Vollfigur, auch durch den barbarischen Stil und durch den Mangel jedes dekorativen Details unterscheidet sich diese Gruppe wesentlich von den gleichzeitigen Typen der Militärgrabsteine am Limes. Wie schon H. Hofmann (Sonderschriften V, 68 ff.) ausgeführt hatte, ist der Typus der Vollfigur in der ersten Kaiserzeit den Militärgrabsteinen Illyricums durchaus fremd. Sitzende Figuren fehlen ganz, die wenigen Beispiele einer stehenden lassen ihre Herkunft aus dem früheren Standpunkt der Truppe, aus Germanien, leicht erkennen. Erst mit dem beginnenden dritten Jahrhundert wird auch in Illyricum auf den Soldatengrabsteinen die Darstellung des Verstorbenen in ganzer Figur häufiger und Hofmann (a. a. O. 84) nimmt dafür einen Einfluß aus dem Süden, aus der Balkanhalbinsel her in Anspruch. Unsere Gruppe ist daher von den vom Militär verbreiteten Typen durchaus unabhängig und läßt ihren Ursprung nicht von diesen ableiten. Sie ist auch zeitlich und in ihrer Ausbreitung sehr beschränkt und wurde bald von den durch das Militär verbreiteten Typen verdrängt. Die Frage nach dem Ursprung dieser Gruppe läßt sich bei der lückenhaften Kenntnis gerade der ältesten römischen Grabsteintypen nicht restlos be-

Fig. 2. Grabstein aus der Kiste (Vorderseite).

antworten. In Noricum, Dalmatien und Oberitalien ist die Vollfigur bis auf wenige Ausnahmen nicht heimisch. Dagegen ist sie in Germanien, Gallien und Britannien sehr verbreitet. Ein direkter Einfluß dieser Provinzen auf unser Gebiet läßt sich in diesem Falle aber nicht nachweisen. Sicher ist, daß er nicht durch das römische Militär erfolgt ist, da ja gerade die auf germanischen Soldatensteinen so gebräuchliche Vollfigur auf den entsprechenden Denkmälern der illyrischen Provinzen fehlt. Wenn man aber unsere Gruppe mit den zahlreichen, in

er Lyonnaise gefundenen höchst primitiven Grabsteinen der ersten römischen Zeit (Esperandieu, La Gaule romaine III), die den gleichen Typus zeigen und die sich unschwer von den alten rein kel-

(Grabstein aus der Kiste 10*a*.

tischen Stelen dieser Gegend ableiten lassen, vergleicht, so läßt sich eine auffallende Ähnlichkeit zwischen den beiden Gruppen nicht verkennen. Könnten da bei der Ausbildung des Typus der Vollfigur nicht auch in Pannonien noch alte keltische Traditionen mitgewirkt haben? Die Beantwortung dieser Frage muß wohl noch so lange hinausgeschoben werden, bis auch in unseren Gegenden größere figurale Denkmäler aus rein keltischen Schichten zutage gefördert sein werden.

9. Aus der Kiste 10*a* (Fig. 197). Gut erhaltener Grabstein, bloß der unterste Teil ist abgebrochen und die Ränder etwas beschädigt. Höhe 2·10 m, Breite 0·75 m, Dicke 0·22 m. Die Oberseite des Steines verläuft wagrecht ohne architektonischen Abschluß. Die Bildfläche ist in drei Abschnitte geteilt, der unterste zeigt in einem schwach umrissenen rechteckigen Feld die Inschrift:

T(itus) Flavius T(iti) Flavi | Cobromari libe rtus) | Uxavil- lus an(norum) XL | h(ic)s (itus) e(st) | Primio f(ilius) p(atri) p(osuit).

Die Zeilen sind vorliniert und gut disponiert, die Buchstaben sorgfältig eingehauen, bloß am Ende der zweiten Zeile ist der drittletzte Buchstabe wegen Platzmangels etwas hoch gestellt. T. Flavius Cobromarus hat das Bürgerrecht vom Kaiser Vespasian erhalten und führt in üblicher Weise dessen Pränomen und Gentilicium, nach ihm hat auch sein Freigelassener diese Namen angenommen. Die Entstehungszeit des Steines dürfte daher gegen das Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr. fallen.

Im mittleren Teile der Bildfläche ist in einem schmalen Feld die Vollfigur eines kleinen Mädchens herausgearbeitet, die mit einem Hemd und darüber einem Mantel bekleidet ist, dessen Falten sie mit der Rechten vor der Brust zusammenhält, in der Linken trägt sie eine Traube. Links von dem Mädchen erscheint der Kopf eines zweiten Kindes allein. Diese ungewöhnliche Darstellung läßt sich wohl nur auf eine Ungeschicklichkeit des Steinmetzen allein zurückführen. Er hatte vielleicht den Auftrag, zwei Kindergestalten in diesem Feld zu bilden; nach der Vollendung der ersten, blieb ihm für die zweite kein Raum mehr übrig und so begnügte er sich mit der Darstellung des Kopfes allein.

Das oberste Drittel der Bildfläche füllt eine tiefe, oben halbrund abgeschlossene Nische mit dem Hauptrelief des Grabsteines aus. Dargestellt ist in halber Figur ein Mann und links daneben in voller Figur ein Knabe. Der Mann trägt ein Hemd, darüber ein faltenreiches Obergewand, das auf seiner linken Schulter sichtbar wird und darüber einen schweren, faltenlosen Mantel, der Knabe ein Hemd und ein Obergewand, dessen Saum von der linken Schulter herab umgeschlagen ist, die rechte Hand des Knaben ist bis zur Schulterhöhe erhoben. Dieses Relief

bietet ein Beispiel von der Vereinigung der aus Italien stammenden Büste und der einheimischen Vollfigur. Die Figuren, besonders aber die Köpfe, sind in dem gleichen harten und eckigen Stil ausgeführt, den Furtwängler (Abh. d. bayr. Akademie XXII 502) an zahlreichen dem ersten Jahrhundert n. Chr. angehörenden römischen Militärdenkmälern beobachtet hatte und der auch an der Donau bis in die Zeit der Flavier hinein geübt wurde (vgl. H. Hofmann a. a. O. 33 ff.).

10. Aus der Kiste II (Fig. 198). Relief von einem größeren Grabdenkmal. Höhe 2·07 m, Breite 0·73 m, Dicke 0·22 m. Die beiden Schmalseiten haben ursprünglichen Rand, nur Teile der Ober- und Unterseite sind abgesprengt. Links oben ist durch den Bruch ein 0·07 m tiefes Zapfenloch sichtbar geworden. Auf der Oberseite des Steines lagerte also ursprünglich ein Gesimse.

Das Relief befindet sich auf der rechten Hälfte der Vorderseite in einer seichten Nische mit halbrund geschweiftem, oberem Abschluß und stellt dar einen bartlosen Diener in der typischen hochgeschürzten Kleidung. Er ist in Dreiviertelansicht nach rechts gewendet und hält in der Rechten einen römischen Helm mit einer aus Vogelfedern bestehenden Crista, während die Linke sich auf den Rand eines hohen, ovalen Schildes aufstützt, dessen Innenseite mit dem Schildband sichtbar wird. Zur Form des Helmes vgl. die in Esseg (Mursa) gefundenen Originale Vjesnik XI XII 33 ff., Fig. 6 bis 8 und die auf römischen Reliefs häufigen Beispiele dieser Form Vjesnik a. a. O. 53 f., Fig. 16. Zunächst könnte man aus der Darstellung eines Dieners mit den Waffen seines Herrn schließen, daß das Relief zu dem reicher ausgestatteten Grabmal eines römischen Militärs gehört hat. Dagegen spricht jedoch der Umstand, daß bisher kein einziger Fund uns berechtigt, in Au eine militärische Station anzunehmen. Vielleicht gehörte der Stein zu dem Grabmal eines verabschiedeten und in Au angesiedelten Veteranen. Daß der Verfertiger das Relief nicht nach der Natur gebildet, sondern meines Erachtens die ganze Figur aus einem Vorlagebuch kopiert hat[1], glaube ich aus der für pannonische Verhältnisse ungewöhnlichen Freiheit des Stils und aus dem trotz seiner Kompliziertheit anmutigen Bewegungsmotiv schließen zu dürfen, Vorzüge, die das Relief über die sonstigen Erzeugnisse unserer provinzialen Kunst hervorheben.

Auf der rechten Schmalseite des Steines ist in großen, gefälligen Formen der Buchstabe M eingemeißelt. Er könnte vielleicht den Anfang der

198. Grabstein aus der Kiste II.

Grabinschrift oder den zweiten Buchstaben der Weihung an die Dii Manes gebildet haben.

Für eine Rekonstruktion des ganzen Denkmals bietet jedoch der Stein zu wenig Anhaltspunkte.

11. Aus der Kiste II.a (Fig. 200). Fragment eines Grabsteines, das auf allen Seiten tur die zweite

[1] Daß Vorlagebücher gerade in Pannonien häufig gebraucht wurden, bezeugen viele mythologische Reliefs (A. Hekler, Österr. Jahreshefte XV, 1912, 185) und einzelne auf den Grabsteinen stereotyp wiederkehrende Füllfiguren, wie Attiden, Eroten und Fabelwesen verschiedenster Art.

200. Fragment aus der Kiste 19.

Verwendung zurechtgehauen ist. Höhe 0·90 m, Breite 0·64 m, Dicke 0·18 m. Am unteren Rand ist zwischen zwei Leisten ein torilaufender Fries von zwei ineinander geschlungenen Blattranken dargestellt, darüber erscheint in flachem Relief ein mit Hemd und langem Obergewand bekleidetes Mädchen nach links schreitend. Es trägt einen Schleier um den Kopf und hält in den gesenkten Händen merkwürdige, nach unten sich verbreiternde Gegenstände (Gefäße, Opfergaben?). Oberhalb des Reliefs schien sich der Rankenfries zu wiederholen, wenigstens sind noch die untere Leiste und Spuren von Ranken erhalten.

12. Aus der Kiste 19 (Fig. 199). Bruchstück eines Grabsteines. Höhe 0·55 m, Breite 0·81 m, Dicke 0·12 m. Das Relief ist bei der zweiten Verwendung abgehauen worden. Davon ist noch erkennbar links der Kontur eines Kopfes und daneben der oberste Knopf einer Spindel, rechts die Spuren eines abgemeißelten Brustbildes, dessen linke Hand eine Sichel hält.

13. Aus der Kiste 20 (Fig. 201). In drei Stücke zerbrochene, aber sonst wohl erhaltene Platte. Länge 0·80 m, Breite 0·60 m, Dicke 0·10 m, mit der von drei Leisten umrahmten Inschrift:

T[e]tia Teve geti liberta
Tri[una] | an(norum) LV h(ic) s(ita)
e(st) | Sisulus Titi) filius |
| K]enatus (vivus) f(ecit) s(ibi) et s(uis).

In der ersten Zeile ist der letzte Buchstabe wegen Raummangels jenseits der Leisten an den

201. Grabinschrift aus der Kiste 20

Rand der Platte gestellt, in der zweiten erscheint nach dem ersten Wort als Interpunktion ein herzförmiges Blatt. Über Telavia s. Sp. 247 Sasulus hängt wohl mit Sassus CIL III 6010, Sassa CIL III 11355, Saxu CIL III 11656 und Sacsio CIL III 5552 zusammen. Nach dem Charakter der Inschrift gehört der Stein noch dem ersten Jahrhundert n. Chr. an.

14. Aus der Kiste 31 (Fig. 202). Bruchstück eines großen Grabsteines. Höhe 1·23 m, Breite 0·50 m. Dicke 0·30 m. Die rechte Seitenfläche scheint ursprünglichen Rand zu haben, die anderen sind für die zweite Verwendung zurechtgehauen. Von der Inschrift ist noch am linken Rand erhalten:

. . . . . *G S* . . . . . *et*
. . . . . *f*[*ilio*

Darüber sind Spuren von starken Meißelhieben erkennbar.

15. Aus der Kiste 33 (Fig. 203). Unvollständiger Grabstein. Höhe 1·25 m. Breite 0·41 m. Dicke 0·13 m. Auf der rechten Seitenfläche ursprünglicher Rand, die anderen für die Wiederverwendung abgemeißelt:

Eicia Dnis[. . . . . *filia*]
viva sibi [*et*]
filio f ecit).

Die ersten Zeilen sind mit feinen Linien vorgerissen, die Buchstaben sorgfältig eingegraben, die dritte ist flüchtiger. Zu Eicia vgl. Eince CIL III 13428 (Ödenburg), Aicula CIL III 7640.

16. Aus der Kiste 36 (Fig. 204). Fragment eines Grabsteines, auf allen Seiten für die zweite Verwendung zurechtgehauen. Höhe 0·75 m. Breite 0·54 m. Dicke 0·22 m. Erhalten ist in einem etwas vertieften Feld die linke Hälfte eines sehr flachen Reliefs, darstellend den rückwärtigen Teil eines Wagens. Auf dem niederen Wagenkasten sind noch die Konturen einer sitzenden Person sichtbar. Auch dieses Relief muß wie Fig. 190 zu der Darstellung einer Wagenfahrt ergänzt werden.

17. Aus einer zerstörten Kiste oberhalb des Skelettgrabes 46 (Fig. 205). Rechte Hälfte einer Sarkophagvorderplatte in zwei Teile zerbrochen, aus weißem Leithakalkstein. Höhe 0·93 m, Breite 0·74 m, Dicke 0·21 m. Das Inschriftfeld war mit einem zweifach abgetieften Rand umsäumt, von der Inschrift ist noch erhalten:

202. Fragment aus der Kiste 31.

203. Grabstein aus der Kiste 33.

. . . . . *S*]*isi us* [. . . . .]*rmisac*
[. . . . .]*ula vi*[*va* . . . . .]*rmisac* [. . .
. . . . .]*ina*.

Den Namen der ersten Zeile habe ich nach CIL III 10603 Sisiu[aut Sisionis zu ergänzen versucht. Der gleichlautende Name der zweiten und vierten Zeile hängt vielleicht mit Germus CIL III 3054 Holder I 2010) oder mit Hermaiscus CIL III 870 zusammen.

Die Buchstaben zeigen zwar gute Form, aber eine unsichere Disposition; so ist in der ersten Zeile der Zwischenraum zwischen dem ersten und dem

zweiten Buchstaben größer als zwischen dem zweiten und dritten, am Schluß der Zeile sind die beiden vorletzten ligiert und für den letzten bleibt kaum mehr Platz übrig. Auffallend ist die Häufung der Buchstaben in der Zeile 2. In normalem Abstand voneinander stehen r, m, s und e, nun ist zwischen m und s ein r, und zwischen s und e ein a hineingeflickt. Eine Erklärung hiefür bietet vielleicht die Vermutung, daß der Steinmetz, nachdem er den Namen falsch geschrieben, später auf Verlangen des Bestellers die Inschrift korrigieren mußte. Diese Annahme wird durch den Umstand gestützt, daß dieser

Fragment aus der Kiste

Vorgang sich bei dem gleichen Namen in der vierten Zeile wiederholt.

Rechts von der Inschrift erscheint in einem schmalen, schwach vertieften Feld das flache, stark verriebene Relief eines nach rechts schreitenden Jünglings, auf dessen gesenktem Haupt ich die phrygische Mütze und in dessen Händen ich das pedum des Attis zu erkennen glaube. Auf der verloren gegangenen linken Ecke der Platte wird die gleiche Figur im Gegensinne zu ergänzen sein.

18. Aus der zerstörten Kiste oberhalb des Skelettgrabes 16 (Fig. 209). Bruchstück eines [illegible]steines. Höhe 0·45 m, Breite 0·46 m, Dicke 0·14 m. Links noch ursprünglicher Rand, sonst allseits gebrochen. Das Relief ist zum Teil abgemeißelt, erhalten ist das Brustbild einer Frau ohne Kopf, die mit der linken Hand ein nacktes Kind hält. Das Kind sitzt, von der Seite gesehen, auf einem niedrigen Schemel.

35: Fragment aus der Kiste 46.

19. Aus der Nähe der Kiste 34 (Fig. 207). Torso einer jünglingsstatuette.

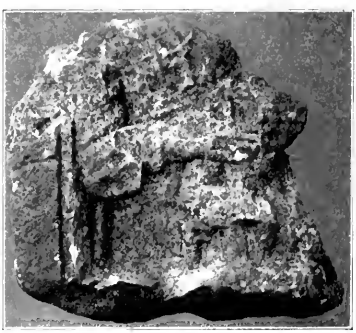

36: Fragment aus der Kiste 46.

Ein auf der rechten Schulter geknüpfter, kurzer Mantel fällt über den Rücken herab und läßt den größten Teil der Brust frei.

20. Aus einem der Versuchsgräben in Parzelle 2141 29 (Fig. 208). Aufsatz eines Grabmals in Gestalt einer bauchigen Flasche mit zwei Henkeln, oben ist die Mündung durch eine kreisförmige Eintiefung angedeutet. Unten ein 0·05 m tiefes, viereckiges Zapfenloch.

Betrachten wir diese Grabsteine in ihrer Gesamtheit, so sehen wir, daß sie alle aus einem bestimmten Kreis heraus in einer bestimmten Zeit entstanden sind. Soweit sie sich näher datieren lassen, gehören sie durchwegs dem ersten Jahrhundert n. Chr. an, aber auch die zweifelhaften können nicht älter sein als der Anfang des zweiten Jahrhunderts. Von den in den Inschriften verzeichneten Namen findet sich kein einziger römischer, sondern sie gehören

207. Torso aus der Nähe der Kiste 34

durchwegs der eingeborenen Bevölkerung an. Bloß in einem Falle auf dem Grabstein 9 (Fig. 197) trägt T. Flavius Cobromarus den regulären, römischen Namen, neben seinem alten als cognomen, praenomen und gentile des Kaisers Vespasian, der ihm das Bürgerrecht verlieh. Nach ihm hat auch sein Freigelassener Uxavillus diese Namen angenommen. Alle anderen führen ihren alten einfachen Namen und sind durchwegs älteren Datums.

Wenn wir sie mit anderen keltischen Namen aus Pannonien und Noricum vergleichen, so stellen sich die meisten als Deminutivbildungen oder Erweiterungen von solchen dar. So ist z. B. Itedo durch Anhängung des Suffixes -edo (-edu . . . as Itto CIL III 4781, 5232) entstanden, wie Bilicedo CIL III 1204 aus Bilicorus). Das keltische deminuierende -illo- findet sich in Uxavillus aus Uxavus vgl. Surilla CIL III 1822 aus Surus, Spectatilla CIL III 5091 aus Spectatus, Romogillus CIL III 12014 aus Romogus u. v. a. m., das deminuierende -ullo- in Sasulus aus Sassus CIL III 6010. Das masculine Cognomen Sassula gilt bei Schulze a. a. O. 369 wegen seiner Femininform als keltisch. Keltisch sind ferner Namen auf -marus, die besonders in unseren Gegenden sehr häufig sind, so z. B. Assedomarus (CIL III 5291), Biatumarus CIL III 10324), Atpomarus CIL III 4580), Brogimarus CIL III 13075), Magiomarus (CIL III 11579), Sinomarus CIL III 11630) usw.

208. Aus der Parzelle 2141 . .

Erweiterungen sind Magniticus wie Mogiancus (CIL III 4944), Amuca wie Zebuca (Bull. Reg. VII 34) und Tatuca (CIL III 5350, 4555). Einfache Eigennamen sind Vasso, Vecco, Illo, Umma mit Verdoppelung des Stammkonsonanten

Dann gibt es Namen, wie Vaica, Tabico, Felavia, deren Ableitung nicht recht zu erkennen ist. In Va-ica und Tab-ico könnte zwar das keltische Suffix -ico stecken, doch ließen sich diese Namen auch mit den illyrischen Namen auf -icus, die sich in Tergeste, Piquentum, im Venetischen und in Dalmatien findet Schulze a. a. O. 29 ff.), in Zusammenhang bringen, um so mehr, als gleichlautende Namen, wie Bellicus, sowohl in Noricum (CIL 5123 Celeia, 5570 Bedaium als in Dalmatien (CIL III 9576 Salonae vorkommen Namen auf -icus sind in Pannonien Ubonicus (CIL III 10741, 10774), Ericus CIL III 12014 . . , 13552 s . Hanicus (CIL III 13[illegible] . Surica (CIL III 410[illegible]

in Noricum Mariel (CIL III 11047), Ressiens (CIL III 5067) belegt.

Ein anderes Zeugnis einer illyrischen Unterschicht in unseren Gegenden könnte vielleicht auch der Name Felavia darstellen, wenn es uns erlaubt wäre, ihn mit Felavius, dem alten von Plinius und Ptolemaeus überlieferten Namen des Flusses Zermagna in Dalmatien (Holder II 1790) in Verbindung zu bringen.

D. Chronologie der Gräber.

Für die Datierung der verschiedenen Grabtypen haben wir zwar wenige, aber doch hinreichende Anhaltspunkte, um sie wenigstens in größere Zeiträume der römischen Besiedlung einordnen zu können. Für die einzelnen Fundobjekte wird uns freilich das Vergleichsmaterial so lange fehlen, bis größere Begräbnisstätten in Nordpannonien aufgedeckt oder bis wenigstens die großen Friedhöfe von Poetovio und Emona bekannt gemacht sein werden, die uns ermöglichen würden, die zahlreichen Einzelfunde dieser Provinz in größere zeitliche Zusammenhänge einzuordnen.

Brandgräber mit Aschenurnen.

Davon läßt sich 54 durch eine mitgefundene Kaiserdynastie-Münze näher datieren. Wenn auch Münzen nur ein sicheres Datum post quem geben, so können wir mit dem Grab doch wohl nicht über die Mitte des ersten Jahrhunderts n. Chr. hinaufgehen. Für eine möglichst frühe Datierung spricht aber ein Brandgrab, das in der Nähe in Reintal bei Mannersdorf anschließend an ein sehr frühes Germanengrab gefunden wurde (O. Menghin a. a. O. 199) und in dem die gleichen norisch-pannonischen Flügelfibeln und, was wichtiger ist, die gleichen Beschläge mit Schutzgelenken und die gleichen, spindelförmigen Blättchen unter seinem Fundinventar aufwies. Aus anderen Gegenden wurden mir derartige ungewöhnliche Beschläge aus dem Gebiete von Poetovio (Ptuj) im Südosten im Joanneum zu Graz und durch O. Menghin aus Dobřichow (Pič, Starožitnosti země České Tab. LXVII 1. 17. 20) bekannt.

Die Flügelfibeln, deren Gebrauch sich fast ganz auf Pannonien, Noricum und Pannonien beschränkt, [illegible] auch im ersten Jahrhundert n. Chr. [illegible] Almgren, Studien zu nordeuropäischen [illegible] 238). Auf den Grabsteinen [illegible] tragen die Frauen zur einheimischen [illegible] Fibelform. Erst mit dem Beginne des zweiten Jahrhunderts tritt die „kräftig profilierte" Bügelfibel (Almgren, Taf IV) auf, um dann von der Mitte dieses Jahrhunderts an allgemein zu werden. Eine solche Bügelfibel stammt aus dem Grab 23. Am benachbarten Limes wurde diese Fibelform ebenfalls in Fundschichten der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts gefunden (Österr. Limes II Taf. IX, Fig. 22; IX 78 Fig. 37, 4) und desgleichen auch am obergermanisch-rhätischen Limes (O. R. L. XIV Taf. XI 67, XXIX Taf III 2, XXXV Taf. VI 6).

Von den wenigen Urnenformen ist die weitausladende mit hoher Schulter Fig. 168, 1 in den Brandgräbern in der frühesten Kaiserzeit von Brigantium (Jahrb. f. Altertumskunde 1910 37) beobachtet worden und läßt sich deutlich von Urnenformen der späteren Bronzezeit (vgl. A. Rzehak, Gefäßformen des Urnenfriedhofes von Horkau im Jahrb. f. Altertumskunde 1910 9 Fig. 5) ableiten. Die kleine, gedrückte, ohne aufgesetzte Mündung Fig. 171, aus dem Grab 23, ist durch die mitgefundene Bügelfibel in etwas spätere Zeit datiert.

Zu dieser Gruppe von Brandgräbern gehören augenscheinlich die in den Kistengräbern wiederverwendeten Grabsteine, die, wie wir oben Sp. 225 ff. gesehen haben, zum größten Teil aus dem ersten Jahrhundert und höchstens vereinzelt aus dem Anfang des zweiten Jahrhunderts n. Chr. stammen.

Brandgräber ohne Knochenurnen.

Münzen fanden sich in zwei Gräbern: in 39 eine Kleinbronze Klaudius Gothicus und in 45 eine Mittelbronze Licinius. Mit der ersteren zusammen lag eine Firmenlampe ohne Stempel, eine völlig gleichartige gleichfalls ohne Stempel stammt aus dem Grab 35. Beide Lampen sind aus grobem Material und lassen jene Schärfe und Sicherheit in der Form vermissen, die den Firmalampen der ersten Kaiserzeit eigentümlich sind (vgl. S. Löschcke, Haltern, Mitt. der Altert. Kommission f. Westfalen 1910 212; O. Fischbach, Römische Lampen aus Poetovio 57). Ferner gehören zum Inventar des Grabes 55 zwei Kniefibeln mit großer runder Kopfplatte, eine Form, die in den Donauländern vom Ende des zweiten bis gegen Ende des dritten Jahrhunderts n. Chr. heimisch ist (Almgren, a. a. O. Fig. 240—248) und die auch am obergermanisch-rhätischen Limes (O. R. L. XXXII 71. XIV Taf. XII 74 u. a. m.) in Fundschichten dieser Zeit nachgewiesen wurde. Aus diesen Kriterien ergibt sich für diese Gruppe, soweit sie wenigstens

bisher in Au bekannt geworden ist, eine Zeitdauer, die ungefähr das dritte und den Anfang des vierten Jahrhunderts n. Chr. umfaßt.

Skelettgräber.

Sowohl die einfachen Skelettgräber wie die Kistengräber zeigen, was das Inventar, besonders die Keramik anbelangt, ein durchaus gleichartiges Bild. Die Keramik, die im Gegensatz zu den Brandgräbern hier reichhaltig vorkommt, gehört bis auf eine gefirnißte Flasche (2) und zwei glasierte Kannen (25, 33) zu der überall verbreiteten, dekorationslosen schwarzen oder grauen Gebrauchsware, die an und für sich zeitlos ist. Die wenigen einfachen Formen, Teller, Henkelkannen und Henkeltöpfe sind durchaus denjenigen konform, die Fr. Behn (Römische Keramik 139 ff.) unter der Keramik der Donauländer im dritten und vierten Jahrhundert n. Chr. anführt.

An Fibeln fand sich in diesen Gräbern ausschließlich die Armbrustscharnierfibel mit Zwiebelknöpfen vor, die bekanntlich (Almgren Fig. 190—191 die typische Fibelform der späten Kaiserzeit in den Donauländern ist.

Eine genauere Zeitbestimmung jedoch bieten uns die Münzen. Bis auf zwei, einer Großbronze Philippus des Älteren (32) und einer Mittelbronze Severus Alexander (40) gehören alle in den Skelettgräbern gefundenen Münzen der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts n. Chr. von Constantius Chlorus bis Constantius II. an. Daß in 20 neben einer Kleinbronze Constantinus I. ein Silberdenar Valerians lag, ist nicht weiter verwunderlich, da außer Kurs geratene Silbermünzen wohl eher dem Toten beigegeben wurden als gangbare. Die in 14 mit einer Kleinbronze Constantius II. gefundenen zwei Mittelbronzen von Titus und Traian beweisen nichts, da

209: Innenseite des Mauerrechtecks südlich des Grabes 11 a, b.

das Grab geplündert, voll Erde war und die Münzen leicht mit dieser in das Grab hineingestürzt sein konnten.

Wenn wir das bisher Gesagte noch einmal kurz zusammenfassen, so haben wir in Au ein Gräberfeld kennen gelernt, das vom Anfang der Romanisierung der kelto-illyrischen Urbevölkerung an bis in die Mitte des IV. Jahrhunderts n. Chr. in Gebrauch war. Die Bestattung durch Verbrennen ist bis in die Zeit des Licinius nachweisbar, wobei die Beisetzung des Knochenbrandes in Urnen auf das erste und den Beginn des zweiten Jahrhunderts beschränkt erscheint, während bisher wenigstens die Brandgräber ohne Urnen der Spätzeit zugewiesen werden mußten.

Zwischen den beiden Bestattungsformen klafft daher eine Lücke, die aus den bisherigen Funden weder durch einen Grabstein, noch durch ein datiertes Grab geschlossen werden konnte. Wie aber in Au, so wurden auch überall dort, wo spätе Kistengräber aus älterem Material bestanden, in Velm, St. Margareten im Moos, Somerein und besonders in Bruck an der Maße aufgenommen wurde. Was wurde näher liegen, als für diese auffallende Erscheinung die großen Markomannenstürme unter Kaiser Marcus heranzuziehen, unter denen die angrenzenden Donauländer am meisten gelitten haben mußten?

Im dritten Jahrhundert treten schon neben den Brandgräbern ohne Urnen vereinzelt Skelettgräber

1. Mauerreste und Kistengräber 30. 31. 32.

[illegible] Zitate bei St., 106 Stück Grabsteine aus dem [illegible] oder höchstens aus dem Anfang des zweiten [illegible] n. Chr. in zweiter Verwendung gefunden. [illegible] wie fest datierte Gräber aus der [illegible] Hälfte des zweiten Jahrhunderts fehlen auch [illegible] ganz. Wir sind daher [illegible] Au als für das ganze Leitha- [illegible] in der Zeit von nicht eine völlige Unter- [illegible] eine starke Einschränkung der [illegible] erst geraume Zeit später [illegible] wieder in größerem

32. post. ist. Aber erst in der Zeit der Constantine wurde die Verbrennung wie an andern Orten, so auch in Au durch die Leichenbestattung vollkommen verdrängt. Der Leichnam wurde seltener in Steinsarkophagen, sondern meistens in den billigeren, aus Platten zusammengefügten Steinkisten beigesetzt. Ein bequemes Material hierfür bot sich in den vielen Grabsteinen des alten Urnenfriedhofes dar, die durch ihre plattenartige Form sich sehr gut zur Wiederverwendung eigneten. Damals wurde offenbar dieser Friedhof teilweise zerstört und in ihn hinein der

neue Steinkistenfriedhof angelegt. Dabei wurden die Grabsteine, soweit sie über der Erde erreichbar waren, abgeschlagen, wovon noch die bei 51–54 vorgefundenen Stümpfe Zeugnis geben. In nachkonstantinischer Zeit scheint der Friedhof plötzlich nicht mehr benutzt worden zu sein, da nach Constantius II. keine einzige Münze mehr zu Tage kam. In dieser Zeit muß somach die Ansiedlung irgend einem außergewöhnlichen Ereignis zum Opfer gefallen sein.

II. Die Gebäudereste.

Wie schon Sp. 208 erwähnt, wurde in Au außer den Gräbern auch ein größerer Komplex von Mauerzügen (Plan Fig. 164, schwarz freigelegt. Als ich im Juli vorigen Jahres die Grabungsstätte besuchte, habe ich allerdings den größten Teil dieser Mauern nicht mehr gesehen, da die vier Hausgärten und der Abschnitt zwischen den Gartenzäunen und der Friedhof-mauer schon zugeschüttet und bebaut waren. Nur was jenseits, östlich des Zaunes, in den herrschaftlichen Gründen lag, war noch offen gelassen und so konnte ich wenigstens die Stelle des dreifachen Kistengrabes 11 *a, b* und die weiter südlich gelegenen Mauerzüge untersuchen.

Die Sohle des Grabes lag in einer Tiefe von 1·10 m auf gewachsenem Boden, der Deckel ungefähr 0·60 m unter der Erdoberfläche. Auch die Sohle der anderen Kistengräber schwankt zwischen 1·10 m und 1·80 m. Das Mauerrechteck weiter südlich, soweit es noch jenseits des Zaunes zu sehen war, besteht aus ca. 25—30 m dicken, sehr seicht fundamentierten Mauern, die aus flüchtig zurechtgehauenen Steinen in leicht lösbarem Mörtelverband zusammengefügt sind. Auf der Innenseite des Mauerrechtecks befinden sich noch an vielen Stellen in einer Tiefe von ungefähr 30 cm von der Erdoberfläche Reste des Fußbodens, bestehend aus einem beiläufig 10 cm starken Kalkestrich Fig. 209). Aus dem Unterschiede dieser Tiefenlagen läßt sich also zunächst schließen, daß das Mauerrechteck jüngeren Ursprungs ist als die Kistengräber.

Um auch auf einer anderen Seite Klarheit zu bekommen, ließ ich die schon zugeschüttete Umgebung des Grabes 30 neuerdings ausheben. Die auf dem Plan angegebene Apside, die mit dem eben erwähnten Rechteck zusammenhängt, war bei der Einebnung des Terrains von den Arbeitern teilweise zerstört worden. Doch ließ sich an den Längsmauern, die zu beiden Seiten des Kistengrabes 30 laufen, erkennen, daß ihre Fundamentierung höher liegt als die Sohle des Grabes. Eine während der ersten Aushebung von den Kistengräbern 30, 31, 32 und 33 und dem dazwischenliegenden Mauerwerk gemachte Aufnahme (Fig. 210) zeigt trotz ihrer Verkürzung deutlich das tiefere Niveau der Gräber. Die in der Parzelle 2147 46 laufenden Mauerzüge konnte ich wegen des neuangelegten Gartens nicht nachprüfen, doch war nach Aussage der Ausgräber auch hier die Situation die gleiche. Aus den vorhandenen, rechtwinklig aufeinanderstehenden und miteinander verbundenen Mauerzügen geht hervor, daß sie zu einer größeren Gebäudeanlage gehört haben mußten, die jünger ist als die Kistengräber. Da die Bestattung ungefähr um die Mitte des vierten Jahrhunderts auf-

210. Gesimsstück aus Au.

hört, so müssen wir zwischen diesem Zeitpunkt und der Neubebauung des Platzes durch ein Gebäude wohl einen größeren Zeitraum annehmen.

Für die Datierung dieses Gebäudes haben wir bisher keine anderen Anhaltspunkte als einige Architekturglieder, die an den Mauern oder in deren nächster Nähe gefunden wurden. Es kamen nämlich oberhalb des Kistengrabes 16 vier glatte Saulenstümpfe und neben dem Kistengrab 46 ein kleiner Pilaster und ein Gesimsbruchstück zum Vorschein. Das Figur 211 abgebildete Gesimsstück, auf dessen Unterseite ein verrohter Eierstab eingekerbt ist, weist noch Spuren ehemaliger Bemalung in roter und grüner Farbe auf. R. Egger macht mich auf ein Gesimsfragment im Museum zu Pola aufmerksam, das von D. Frey (Der Dom von Pola, Jahrbuch des kunsthist. Institutes der k. k. Zentralkommission 1914 S. 164, Fig. 17) mit dem Kämpfergesims des Poleser Domes verglichen wird und das in der Tat in der Führung

der Zickzacklinie und in der Umstilisierung des Eies. Als eine Weiterentwicklung des Eierstabes auf dem Auer Stück aufgefaßt werden kann. Das an gleicher Stelle gefundene, Figur 212 wiedergegebene Fragment gehört zu einem kleinen freistehenden Pfeiler mit einer kleinen Halbsäule davor, die ein einfaches Blattkapitell, bestehend aus zwei fleischigen Blättern und einer Blüte dazwischen, trägt. Von den

Pfeiler aus Au

Säule aus Au

oberhalb des Kistengrabes 16 gefundenen vier Säulenstumpfen, die sich nach oben stark verjüngen, tragen zwei noch ihre glockenförmigen Kapitelle, von denen das eine 0·32 m hoch, 0·25 m obere Plinthe), glatt und ohne Dekoration, an den vier Ecken abgeschrägt ist, während das andere, Figur 213 (0·30 m hoch, 0·20 m obere Plinthe), an den Ecken ein ungegliedertes Blatt und in der Mitte freistehend eine vereinfachte Blüte zeigt.

Sowohl die abweichenden Maße, wie die verschiedene Gestaltung der Kapitelle lassen es als wahrscheinlich erscheinen, daß die beiden Säulentypen nicht in gleicher Verwendung standen. Durch R. Egger, der mir in seine demnächst erscheinende Abhandlung über die frühchristlichen Kirchenbauten Noricums (Sonderschriften des österr. archäol. Institutes Band IX) Einblick gewährte, bin ich in der Lage, für das zweite Kapitell eine Parallele aus der Gemeindekirche vom Hemmaberg (bei Juenna) in Unterkärnten (a. a. O. S. 79 Fig. 80) heranzuziehen, das die gleiche Auflösung des römischen Blattkapitells zeigt. Nach Egger wurden solche Säulen als Tisch- oder Ziborienstützen in den Presbyterien der frühchristlichen Kirchen verwendet. Durch diese Beziehungen unserer, wenn auch geringfügigen Architekturreste zu frühchristlichen Kultbauten, wie durch die schon jetzt erkennbare Stattlichkeit der Gebäudeanlage werden wir zur Vermutung geführt, daß wir es in Au mit einer frühchristlichen Basilika zu tun haben, die gleich dem Dom von Pola und der Gemeindekirche vom Hemmaberg nicht über das fünfte Jahrhundert n. Chr. hinaus datiert werden kann.

Um aber für die Ausdehnung des Gebäudes wenigstens nach einer Seite hin Anhaltspunkte zu gewinnen, wurden in meiner Anwesenheit und später durch A. v. Seracsin im Bereich der herrschaftlichen Parzelle 2141/20 einige seichte Versuchsgräben gezogen, die den Nachweis erbrachten, daß der Gebäudekomplex sich noch weiter nach Osten hin erstreckt hat. In Hinblick auf die Unberührtheit dieses ganzen östlichen Teiles ist zu hoffen, daß man in Zukunft bei sachgemäßer Grabung sichere Anhaltspunkte über das Aussehen und die Bestimmung des Gebäudes wird ermitteln können, um so mehr als gerade für die Erkenntnis dieser Zeit die monumentalen Quellen unserer engeren Heimat spärlich fließen.

Wien. ARNOLD SCHOBER

Zu den Milesischen Inschriften aus dem Delphinion.

1.

Die von Kawerau und Rehm jüngst herausgegebenen Inschriften vom Delphinion zu Milet[1], die uns eine Fülle von Nachrichten über die Verhältnisse dieser Stadt im dritten Jahrhundert v. Chr. bringen, enthalten auch wichtige Urkunden zur griechischen Wirtschafts- und Rechtsgeschichte. Neben der bereits früher abgesondert veröffentlichten Inschrift über die Schulstiftung des Eudemos[2] ragt in dieser Beziehung die von den Herausgebern als „Anleihe bei Bürgern Milets" bezeichnete Urkunde n. 147 (205/204 v. Chr.) hervor[3] und so darf eine Darlegung des Inhaltes und der Tragweite unserer Inschrift ein gewisses Interesse beanspruchen. Anhangsweise soll dann das Urkundenbruchstück 33 c, das bereits teilweise die Aufmerksamkeit der Historiker erregt hat[4], besprochen werden.

Die zunächst genannte Urkunde n. 147 besteht aus zwei Volksbeschlüssen und einer Namensliste. Die beiden ersteren nun beziehen sich auf eine Anleihe, welche die Stadt Milet in einer der zahlreichen Finanzkrisen der griechischen Staaten[5] bei ihren Bürgern aufnahm. Das Charakteristische ist indes, daß nicht etwa, wie anderwärts[6], Rückzahlung des Kapitals versprochen, sondern Zahlung einer jährlichen Rente in Aussicht gestellt wird: statt 300 Drachmen Einzahlung erhält man auf Lebenszeit 30 Drachmen monatlich und außerdem ein Sterbegeld von 150 Drachmen, während im übrigen nach dem Tode die Stadt von der verliehenen (Z. 40: δοθέντος . . . παγρεσίου) Rente selbst betreffs der schon angewiesenen Beträge frei wird. Als Anlaß dazu wird angegeben Z. 7 γενομένης επι πλειους ἔτη κατὰ τὴν χώραν ἀφορίας, also andauernder Mißwachs, der die Stadt so weit gebracht habe, daß sonst entweder eine εἰσφορά (direkte Steuer)[7] auszuschreiben gewesen, oder eine Verkürzung der Gehaltsempfänger Z. 5 τῶν μισθοφόρων ἀκαιρέσεως unausweichlich geworden wäre. Denn die milesischen Beamten erhalten Bezahlung, so hören wir anderwärts vom Sold der Lehrer[8] und vom νόμος παιδονομικός[9], die ihre Eigenschaft als Träger der öffentlichen Gewalt vermöge des Charakters des griechischen Gesetzes als Instruktion nur für die Beamten[10] der Regel nach sicherstellt. Banktechnisch ist die Durchführung derart gedacht, daß sich die zukünftigen Rentner bis 8. des laufenden Monats Ποσιδεῶνος etwa Mai[11]) beim Ratsschreiber ὑπογραμματεύς τῆς βουλῆς[12]) anzumelden (genauer sich einzuschreiben) haben, in dem

[1]) Das Delphinion in Milet von Georg Kawerau und Albert Rehm, unter Mitwirkung von Friedrich Freiherrn Hiller von Gaertringen, Mark Lidzbarski, Theodor Wiegand, Erich Ziebarth, Berlin, Reimer 1914.

[2]) Ziebarth, Aus dem griechischen Schulwesen, 1. Aufl. 1909, 2. Aufl. 1914; Laum, Stiftungen I, 105.

[3]) Literatur: Wilamowitz, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1914 S. 493.

[4]) Kern, Hermes 50 S. 133; Inhaltsangabe bei Weiß, Z. S. der Savigny-St., Romanistische Abteilung 35 (1914) S. 333.

[5]) Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum S. 494 ff.; Riezler, Finanzen 302; Wachsmuth, Rheinisches Museum 40 (1885) S. 288 ff.; Szanto, Wiener Studien 7 S. 232 ff.

[6]) Zusammengestellt im Dictionnaire des antiquités grecques et romaines IV, 1, 705 n. 30.

[7]) Z. B. Riezler a. a. O. 60—68, Francotte, Les finances des cités grecques 22—46, besonders 64 ff. (Außerordentliche Abgaben).

[8]) Eudemosinschrift (oben Anm. 2) Z. 30 πεπαχθαι δὲ μισθὸν τῶν μὲν παιδοτριβῶν ἑκάστου δραχμὰς τριακοντα, zum Inhalt Ziebarth a. a. O. 17.

[9]) Eudemosinschrift Z. 53 τὰ δὲ κατὰ τὰς ἀποδείξεις χρῶν καὶ τὰ ἄ[λ]λα συντελεῖσθαι, κατὰ τὸν παιδονομικὸν νόμον. κ. τ. λ. Ziebarth a. a. O.

[10]) Hermann-Swoboda, Griech. Staatsaltertümer 71, Anm. 3.

[11]) Der Ποσιδεών oder Κορνεάτιος wegen derartiger euphemistischer Änderungen, ähnlich Phygela für Pygela n. 142 der Sammlung, vgl. Wilamowitz, a. a. O. 493 ist der zweite Monat des Jahres (Hasluck, Cyzicus 232, vgl. auch die Kalendertafel 231 und die Bemerkungen von Rehm daselbst), während andererseits der Jahresanfang in Milet noch vor dem Jahre 288 v. Chr. auf den 21. März verlegt wurde, Rehm a. a. O. 237 ff., Anm. 9—8, S. 8.

[12]) Zu seinem Tätigkeitskreise gehört auch die Verlesung von Anträgen in der Volksversammlung Z. 23

durch Volksbeschluß dazu bestimmten Monat hundert Stateren Gold einzahlen sollen[14], den Rest aber, der wegen des schwankenden Kurses zwischen Drachmen und Goldstateren seiner Höhe nach vorläufig nicht zu bestimmen ist[15], spätestens bis zum 8. Artemision, das ist dem letzten Monat des nach Kotoboulos benannten Kalenderjahres, zu entrichten haben. Die Beamten der Staatsbank haben die Eingänge für die St. Euandros-Weihe, ἀποκαθιστάναι Z. 10, und den Schätzmeistern, die wohl nur gemeinschaftlich zur Empfangnahme berechtigt sind, auszubezahlen ἐγγράφεσθαι εἰς τοὺς τῶν ταμιῶν λόγους Z. 15[16]. Dies entspricht nur zum Teil der Ausdrucksweise der Papyri, wo sich zwar gleichfalls διαγράφειν, freilich in der Verbindung διὰ τῆς τοῦ δεῖνα τραπέζης, mit der Bedeutung einer Zahlung schlechthin, wenngleich vorwiegend im Giroweg findet[17], auch der Ausdruck λόγος für „Konto", namentlich staatliches Einnahmenkonto[17], üblich ist, hingegen als Schlagwort für Kassenverfügungen an die Staatskassa „χρηματίζειν" verwendet wird[18], während das unserem (Z. 16) ἀποκαθιστάναι verwandte κατατιθέναι im Sinne von Hinterlegen vorkommt[19]).

II.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß es sich um die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen den sich dazu bereit findenden Bürgern und Bürgerinnen einerseits und der Stadt anderseits handelt, dahingehend, daß einmalige Zahlung von 3000 Drachmen den Anspruch auf eine lebenslängliche Rente von 30 Drachmen monatlich[20]) und eines Sterbegeldes in 150 Drachmen erwirbt. Dies ist im Sinne der mittelalterlichen Rechtslehre ein census vitalicius personalis[21]), oder eine Leibrente in der heutigen Ausdrucksweise, wo durch Hingabe und Empfang eines bestimmten Kapitals, das dem Verpflichteten verbleibt, das Forderungsrecht auf bestimmte Rentenzahlungen erworben wird[22]), also der gleiche Versprechensinhalt wie bei der römischen Stipulation: Eutem centos annuos quoad vivam dare spondes? L. 3, 15, § 2[23]); freilich wird in unserer Urkunde nicht jährliche, sondern monatliche Leistung ausbedungen und betreffs der näheren Umstände auf die Bestimmungen über Priester und die Sieger in den Wettkämpfen verwiesen (Z. 20, 47).

Die Summe nun, um welche die Leibrente erworben wird, kann von jedem Bürger für sich selbst oder für einen anderen erlegt werden. Z. 9 ὑπὲρ αὐτῶν ἢ ὑπὲρ ἄλλου, und wie die Rentnerliste zeigt, hat davon eine beträchtliche Anzahl von Bürgern Gebrauch gemacht, von 59 Personen 26. Dies ist der eigentlich juristisch erhebliche Punkt der Urkunde, der auch, wie wahrscheinlich, bei der Anwendung Schwierigkeiten bereitet. Denn auf ihn bezieht sich als authentische Auslegung der Volksbeschluß II. Nach dessen Verfügung kommt das συγγράφειον in allen diesen Fällen dem Einzahlenden selber zu, solange er lebt. Erst mit seinem Tode beginnt das Recht des anderen, mit dessen Ableben die Verbindlichkeit der Stadt endgültig erlischt.

[14]) διαγράφειν δὲ τοῖς ἀπὸ τῆς δημοσίας τραπέζης / 12: einige Bemerkungen über hellenische Banken s. Beloch, Griechische Geschichte 2, 349—353; insbesondere betreffs der Entgegennahme öffentlicher Gelder, Francotte, Finances des cités grecques 139 ff.

[15]) Wilamowitz a. a. O. 103, Anm. 2.

[16]) Wie die Herausgeber (S. 340 bemerken, ist der Geschäftsgang bei der Eudemosstiftung ein anderer. Z. 10 Eudemos zahlt an die ταμίαι diese selbst den Betrag τοῖς ἀπὸ τῆς δημοσίας τραπέζης ἀποκαθιστάναι ὧν, welche den Betrag zu verwahren haben.

[17]) Preisigke, Girowesen 186; Wilcken, O. Gr. 1, 8 ff.; Mitteis ZSS. St. 1898 S. 217. Das Einzahlen eines Geldbetrages bei einer Bank heißt διαγράφειν, P. Cair. Masp. 67 009, Col. 4, Z. 28; Mitteis-Wilcken, Papyruskunde 2, 88.

[18]) Preisigke a. a. O. 159, 161, 188.

[19]) Preisigke a. a. O. 203, Anm. 4; Oxyr. IV 710 a, Z. 2; Mitteis-Wilcken a. a. O. 1, 2, 436; Hibeh 1, 67, Z. 29 Mitteis-Wilcken, 1, 2, 306.

[20]) P. Catt. Verso Col. 4, Z. 23; Mitteis-Wilcken a. a. O. 2, 2, 88.

[20]) Jährlich also 360 Drachmen, demnach 10%, nicht etwa 12%, wie Wilamowitz annimmt.

[21]) W. Endemann, Studien in der romanistisch-kanonistischen Wirtschaftslehre 2, 143 ff. Dort wird auf S. 142 über eine Ansicht des Bartolus (1317 bis 1357) berichtet, wonach dieser für eine Aureus-Rente den Preis des Zehnfachen für angemessen gehalten habe; dies ist der Maßstab unserer Urkunde.

[22]) So F. Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes 1[2] 1184; vgl. auch Schuster von Bonnot, Österreichisches Obligationenrecht[2] 137.

[23]) Vgl. auch Pomp. D. 45, 1, 16, 1, u. Mitteis, RPR 1, 103.

Wir gelangen in die Kategorie der Verträge zugunsten Dritter: Denn nur solche, nicht etwa ein Vermächtnisvertrag[24]) kommen in Betracht, weil die Forderung auf Entrichtung der Leibrente nicht zum Nachlaß gehört, vielmehr von vornherein nach den beiden Volksbeschlüssen sukzessive Entrichtung zunächst an den Besteller, dann erst an den bedachten Dritten abgemacht wird. Ein Vermächtnisvertrag liegt hier also deswegen nicht vor, weil derjenige, auf dessen Tod es ankommt, welcher also der testierende Erblasser sein müßte, nicht verspricht, sondern sich versprechen läßt und weil die in Rede stehende Vereinbarung nach ihrem Inhalt keine Vermächtnisverfügung sein kann[25]). Der Dritte erwirbt, romanistisch gesprochen, keinen Vermächtnisanspruch, sondern das Aneignungsrecht[26]) auf den Anspruch aus der Leibrente. Es ist nun bekannt, daß solche entgeltliche[27]) Verträge zugunsten Dritter dem klassischen römischen Rechte unbekannt geblieben sind, hingegen sich einige Male im hellenistischen Rechte der Papyri finden, z. B. als γεγοητικὸν für den beschränkt vermögensfähigen Knecht[28]) des Verpächters[29]) oder als Zuwendung an die Tochter des den Hof übergebenden Bauern[30]). Freilich bleibt in allen diesen Fällen der römischen[31]) und hellenistischen[32]) Rechtes die eigentlich entscheidende Frage offen, nämlich ob dem Dritten ein selbständiges Klagerecht erwächst, wie sie angesichts unserer Urkunde aus Milet und ihrer bestimmten Formulierung (Z. 74 ἐὰν δὲ προεξίπτηι ὁ ἀπογράψας, λαμβανέτω τὸν εὐεδῆ χρόνον τὸ ἐξακοσιοστὸν ἀπόγραφος gar nicht erhoben werden kann.

Mit der gleichen Beschränkung steht innerhalb der Überlieferung des griechischen Rechtes unserer Urkunde der Vertrag nahe, den Xuthias I. G. A. 68, IGV 2 n. 159 mit der Stadtgemeinde Tegea in Arkadien abschließt; die Urkunde stellt sich als Hinterlegungsbescheinigung der Verwahrungsstelle dar und Dritte sind insofern beteiligt, als bei Ableben des Deponenten seine Verwandten zur Rückforderung berechtigt sind, und zwar zunächst eheliche Söhne, dann Töchter, hierauf außereheliche Abkömmlinge und die übrigen Angehörigen. Davon nicht sehr verschieden ist es, wenn griechischem Handelsbrauch entsprechend[33]) Lykon aus Herakleia

[24]) Schultner, Vermächtnis-ertrag 1896 besonders 71 ff.

[25]) So nach K. Heilwig, Verträge auf Leistung an Dritte 1899 62 f.

[26]) Hellwig a. a. O. 208 ff., besonders Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft 1901 270, 281.

[27]) Da es sich hier um entgeltliche Verträge handelt, so entfallen Zuwendungen unter einem Modus, denn dieser findet sich nur bei der Schenkung: Mitteis, RPR 1, 209 ff., neuestens Fritz Schultz, Festgabe für Zitelmann 1913, 1 ff., mit kühnen Interpolationsannahmen. Diokletianischen Ursprunges ist C. 3, 42, 8; 4, 32, 10. Betreffend einige andere Fälle ist die Frage nicht zu entscheiden, ob neben dem Versprechensempfänger auch der Dritte ein selbständiges Klagerecht erwirbt, Hellwig, Verträge 33 ff. Dies gilt namentlich von Ulp. D. 13, 7, 13 ff.; die Worte sed—agere, die dem Dritten Pfandschuldner und Eigentümer der vom Gläubiger verkauften Sache eine rei vindicatio oder eine actio in factum zum Schutze des vom Gläubiger für ihn ausbedungenen Auslosungsrechtes einräumen, sind interpoliert: Hellwig a. a. O. 35. Faber bei Krüger, Die gleiche Ungewißheit besteht bei Alex. C. 4, 62, 6. Die sogenannte Wirkung zu Gunsten Dritter bei Windscheid § 312 Anm. 11 vgl. noch Dernburg 2, 1 § 51 Anm. 2 gezogenen Fälle haben mit den hier zur Erörterung stehenden keinen Zusammenhang: Ulp. D. 3, 5, 4 gewährt ausdrücklich nur die außerkontraktliche actio negotiorum gestorum, die anderen Stellen stehen wenigstens auf der Grenze der Stellvertretung, Ulp. D. 13, 5, 5, 3; Gaius 2, 14, 28, 1; zweifelhaft ist nur Ulp. D. 1, 2, 1, 6, 8, dazu Mitteis, Stellvertretung 98, der den Anspruch des Dritten nicht aus dem Vertrage, sondern aus der Bereicherung entstehen läßt.

[28]) Wenger, Stellvertretung 167, Anm. 1.

[29]) P. Str. 2, Z. 14 (217 n. Chr. ἐπὶ τοῦ γεγοητικοῦ οἴνου παρὰ [illegible]) dazu Wenger, Festgabe für Bekker 82 ff.

[30]) Grenf. 2, 71, Col. I, Z. 17 ff. (244—248), nach der Annahme der Herausgeber und Wengers a. a. O. 83, 84, Anm. 4 (—46, S. 12).

[31]) Siehe oben Anm. 27.

[32]) Darauf hat bereits Koschaker ZS. N. S. 29 (1908) S. 511 hingewiesen; vgl. Rabel, Elterliche Teilung, Festschrift 533.

[33]) So Bruck, Schenkung auf den Todesfall 4 f., nicht dagegen Thalheim ZS. N. S. 31 (1910), S. 310, 460.

[34]) Demosthenes 32, 4, [illegible]

einem attischen Bankier bei seiner Abreise nach Libyen den Auftrag gibt, den ihm geschuldeten Betrag einem Dritten, Kephisiades, auszuhändigen, wie dies den Tatbestand der demosthenischen Rede πρὸς Κάλλιππον bildet[5].

Sehr bemerkenswert ist nun noch, wie der Vertrag zwischen den einzelnen Bürgern und der Stadt zustande kommt. Die Stadt stellt die materiell allerdings höchst günstigen Bedingungen und der Private hat nur die Wahl, sie anzunehmen, oder abzulehnen. Dies erinnert an die römische lex, deren Anwendungsgebiet ja nicht bloß das Staatsrecht, sondern auch das Verwaltungs- und Privatrecht ist, die aber immer ihre ursprüngliche Bedeutung bewahrt, wonach im Staats- und Verwaltungsrecht der an und für sich dem Bürger überlegene Magistrat die Bedingungen formuliert und der andere Teil darem einwilligt[6], insbesondere in den leges censoriae die Bedingungen für Verpachtungen und Verdingungen regelmäßig einseitig festgestellt[7], so daß diese, tralatizisch überliefert, im Sprachgebrauch die Geltung einer Rechtsquelle beanspruchte[8]. Einen ähnlichen publizistischen Charakter müssen wir trotz des gelegentlich verwendeten Ausdruckes ὁμολογούμενος . . . ψηφίσασθαι Z. 23 auch hier voraussetzen, sonst wäre es kaum denkbar, daß durch Volksbeschluß II authentisch festgestellt wird, an wen die Rente, die zugunsten eines Dritten bestellt wird, zu Lebzeiten des Bestellers auszubezahlen ist. Selbst eine einseitige Abänderung des Vertrages kann man darin finden, wenn man erwägt, daß keineswegs gerade diese Auslegung durch die ursprünglichen Bedingungen nahegelegt war. Die Leibrente wurde vielmehr disjunktiv bestellt ὑπὲρ αὐτοῦ ἢ ὑπὲρ ἄλλων Z. 9; darin liegt, daß sie, wenn ein Dritter genannt ist, diesem, ihrem ganzen Umfange nach, zuzukommen hat. Noch der Nachtragsbeschluß spricht Z. 72 einfach davon: ἐὰν δέ τις ἕτερον ἀπογράψηται ὄνομα. Trotzdem soll auch in diesem Falle das σιτηρέσιον dem Besteller und nicht dem Dritten zukommen, solange er lebt; daß dies ausdrücklich festgesetzt werden mußte, spricht ausdrücklich dafür, daß die derart bedachten dritten Personen aus der Abmachung ein selbständiges Klagerecht geltend zu machen versuchten, dessen Umfang nunmehr durch Volksbeschluß festgestellt werden soll.

III.

Zum Schutze der Rentner dient eine Reihe scharfer Strafbestimmungen, die den bedrohen, der einen Antrag auf teilweise oder gänzliche Einstellung der versprochenen Zahlungen (ἀντεισφορά stellt[9]). Die Magistrate, die den Antrag einer amtlichen Behandlung zuführen, ebenso den ἀνατάκτης, der seiner Pflicht zum gehörigen Ansatz der hiefür entfallenden Posten in den Staatsrechnungen und zur Auszahlung[10] nicht nachkommt. Alle[11] hatten dem Staate und außerdem den beteiligten Bürgern, abgesehen von der persönlichen Rechtsfolge der Atimie, die dauert, ἕως ἂν ἐκτείσῃ Z. 24 auf die Summe von 1000 Stateren. Auch hier also ist der zuständige Beamte, so vor allem die ἀνατάκται, welche mit der Anweisung, und die ταμίαι, die mit der Auszahlung befaßt sind[12], sämtlich als persönlich verpflichtet zu denken, soweit die dem geschädigten Bürger zukommenden 1000 Drachmen, die eine Art Vertragsstrafe darstellen, in Betracht kommen. Es ist dies wohl ein Ausfluß der antiken Auffassung von der

[5]) Demosthenes 52, 1, 1235 ff. Von anderem Standpunkt aus betrachtet die Rede Buck a. a. O. 57—70.

[6]) Mitteis RPR 1, 150; Wlassak RPG 2, 95; Lenel, Grundriß Z. S. 49, 555.

[7]) Die gesamte Material bei Heyrovsky, Leges [illegible] (1911), S. 1—14; vgl. auch Voigt, Leipziger [illegible] 1863 S. 1. Daß die Mitkontrahenten gleichfalls [illegible] stellen, wie bei Livius 23, 49, ist, so [illegible] dies, nur Lex überliefert.

[8]) Gaius 1 Verrem 2, 3, 33, 143. Fragmentum [illegible] 1, 55.

[9]) Anders Wilamowitz a. a. O., der an einen Abzug durch Einkommens- oder Vermögensteuer denkt.

[10]) Beides hängt miteinander zusammen: Z. 59 ἀ[ν]ατάκτας καταχωρίζειν τοῦτο τὸ ἀνάλωμα πρῶτον μετὰ τὰ ἱε[ρ]ά: vgl. auch die Herausgeber S. 340; Z. 21 μὴ εἶναι δὲ τούτων μήτε ἀνατάκτηι ἀφαίρεσιν ποιήσασθαι κτλ.

[11]) Besonders betreffs der ἀνατάκται Z. 35. ἐὰν δὲ μή, ἐξαιρῶσιν οἱ ἀνατάκται. ἔστωσαν καὶ οὗτοι ὑπόδικοι.

[12]) Vgl. die Angaben der Herausgeber S. 340.

Stellung des Beamten[10]), den wir z. B. gelegentlich als Selbstschuldner die Gewährleistungspflicht für die Gemeinde übernehmen sehen[11]).

Zuständig für die Klagen sind die ἐνθῦνοι Z. 31; sie scheinen sie ebenso wie in Athen, sofern sie ihnen genügend bescheinigt erscheinen[12]), an das ordentliche Gericht (in Athen den Thesmotheten oder Vierzigmännern) zur ferneren Erledigung abgetreten zu haben, denn unmittelbar nachher ist die Rede vom μισθὸν τῶι δικαστηρίωι, welchen, allgemeinen prozessualen Grundsätzen zufolge, derjenige, der den Prozeß einleitet[13]), zu tragen hat[14]). Der Ausdruck δικαστήριον gibt wohl einen Anhaltspunkt für die Existenz[15]) eines Geschworenengerichtes. Des näheren fällt die dem Verurteilten auferlegte Buße — es sind die tausend Stateren, die er dem Staate in der gleichen Höhe wie dem Geschädigten[16]) schuldet — dem Kläger zu, dies besagen die Worte τὸ δὲ ἐκ τῆς καταδίκης εἶναι τοῦ τὴν δίκην γραψαμένου Z. 34:

[10]) Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht 357, Anm. 6. Abgesehen von GDI 2189 (siehe die folgende Anmerkung), bringt Partsch für die Selbstverpflichtung der Beamten zwei Beispiele bei: das Auftreten der delphischen Ratsmänner als προέκνεισται BCH 27, 78, Z. 125 und IG VII, 3172 (Nikarete-Urkunde). Davon ganz verschieden sind die gelegentlich eintretenden Fiskalmulten, die besonders oft bei Zuwiderhandeln gegen Stiftsbriefe vorkommen. Laum, Stiftungen in der griechischen und römischen Antike I 194—197.

[11]) GDI 2. 2189, Z. 14 εἴ τε τις κτησιτο ἐπὶ καταβουλίσμῶι Hoppia, Z. 15 μέ[χ]ρι παρεχόντων τῶι θεῶι τὰν ὠνὰν οἱ τε ἀποδόμενοι προστάται Ἰσταῖος καὶ Βούλων καὶ ὁ ῥαιωστὴρ Δρομοκλείδας. Natürlich ist damit keineswegs eine Identität der Verpflichtungen der beiden Vorsteher und des ῥαιωστήρ zum Ausdruck gebracht.

[12]) Aristoteles Ἀθηναίων πολιτεία 48, 4. γράψας εἰς πυάκτιον λελευκωμένον τοὔνομα τὸ [Ψ' αὐ]τ[ο]ῦ καὶ τὸ τοῦ γεγράφοτος καὶ τὸ ἀδίκημα ὁ τι ἂν ἐγκαλῆ, καὶ τίμημα ἐ[πιγρά]ψαντα, ὅτι ἂν αὐτῶι δοκῆ, δίδωσι τῶι εὐθύνωι· ὁ δὲ λαβὼν τοῦτο καὶ ἀνακρίνα[ς]. ἐὰν μὲν κατα[γνῶι, παραδίδωσιν τὸ μὲν ἄθλο τοῖς δικαστα]ῖς κατὰ δήμ[οσος τοῖς] τὴν φυλὴν τα[ύτην εἰσάγουσιν, τὸ δὲ ἀ]ημόσιο τοῖς ἀ[ναιρουμένοις, vgl. dazu Lipsius, Attisches Recht I 105, 106; Boerner bei Pauly-Wissowa 6, 1, 1548 ff.; Semeka, Ptolemäisches Prozeßrecht I 125—129; Hermann-Swoboda, Griech. Staatsaltertümer 75, 125 (gegen die von A. Menzel, ähnlich fällt auch im attischen Rechte, insbesondere bei gewissen ἀπογραφαί und φάσεις, dem Kläger wenigstens ein Teil der dem Verurteilten auferlegten Geldstrafe zu[30]). Der Wegfall der dort in einem solchen Falle vom Kläger zu zahlenden Mutwillensstrafe bei Rücktritt oder Unterliegen im Prozesse, des πρυτανεῖον, das 1000 Drachmen betrug, ist hier ausdrücklich festgesetzt. Z. 30: τὰς δὲ ὑπὲρ τούτων δίκας γράψασθαι . . . . ἀπρυτανεύτους.

Das Verfahren beginnt μετὰ τὰς ἀντωμοσίας Z. 33, darunter ist nach attischem Vorbild der Kalumnieneid[31]) zu verstehen, freilich heißt dort nur der Eid des Beklagten ἀντωμοσία, während der Kläger die προωμοσία schwört und das ganze Verfahren vielmehr ἀντωμοσία genannt wird. Besonders interessant ist nun die Bestimmung, daß von diesem Zeitpunkt an der Prozeß in dreißig Tagen zu beenden ist[32]). Auch diese Frist ist dem attischen Recht eigentümlich, wo man von δίκαι ἐμμῆνοι[33]), Monatsklagen

Leipziger S. B. 1910 S. 212 ff. vermutete Mitwirkung der Thesmotheten bei der Gesetzgebung).

[30]) Z. B. § 40 Österr. ZPO. Jede Partei hat die durch ihre Prozeßhandlungen verursachten Kosten selbst zu bestreiten; vgl. auch Skedl, Österr. Zivilprozeßrecht 205, Anm. 30.

[31]) Namentlich B. Keil bei Gercke-Norden § 397 (über εἰσάγειν εἰς τὸ δικαστήριον vgl. auch Dikaiomata 52, und unten Anm. 71.

[32]) „Die Strafbuße erhält der Kläger", Wilamowitz a. a. O. 104. Wie war die Rechtslage, wenn mehrere Rentner durch einen Beamten geschädigt waren? Die Urkunde gibt darauf keine Antwort, sie bestimmt nur, daß bei Zusammenwirken mehrerer Schuldigen ἕκαστος τῶν αἰτίων pflichtig wird.

[33]) Lipsius a. a. O. 245.

[34]) Lipsius a. a. O. 240, doch verfällt die Strafe nur bei qualifiziertem Unterliegen, das heißt, wenn der Kläger nicht einmal den fünften Teil der Richterstimmen für sich gewann.

[35]) Meier-Schömann-Lipsius 2. 842 ff.

[36]) Z. 32 τὰς δὲ κρίσεις συντελεῖσθαι μετὰ τ[ὰς ἀ]ντωμοσίας ἐν ἡμέραις τριάκοντα.

[37]) Aristoteles Ἀθηναίων πολιτεία 52, 2. ἀκαρῆ δὲ καὶ εἰσαγωγεῖς ἐ κυάθου, αἱ τὰς ἐμμήνους εἰσάγουσι δίκας ἐναντίον ἑκάστου τῶν δέκα τῶν κατὰ πρυτανείαν, ἐὰν τῆς ἐλάττω τιμῆς ὦσι τῶν πεντήκοντα δραχμῶν, ἐνεγγυήσαντες ἀποστεῖν, κτλ., vgl. Lipsius, Attisches Recht I 85

spruch, in derart [illegible] Wege des abgekürzten Verfahrens zum Beispiel die δίκαι ἐρημικαί, κατοικικαί, endlich die δίκη πρατικὴ erledigen heißt, hingegen Darlehensklagen dann vom abgekürzten Verfahren ausschloß, sobald der Zinsfuß höher als 12 v. H. war. Es handelt sich hier natürlich nur um eine im Prozeßmaßen Interesse des Klägers begründete Ordnungsvorschrift, nicht einmal um eine Bindung des Rechtsstreites an Fälltristen, wie sie uns Gaius 4, 104 für das iudicium legitimum und imperio continens mit 18 und 12 Monaten berichtet, noch viel weniger um eine eigentliche Prozeßverjährung[54]). Für uns bleibt ganz klar ist, da wir das übrige mahäische Prozeßrecht so wenig kennen, der Sinn, den wir der Wendung Z. 33 beizulegen haben: τὰς δὲ προθεσμίας ὑπαρχέτω τὸν αἰεὶ χρόνον. Wörtlich bedeutet dies nur, daß die Klagen zu jedem Termin angebracht werden können.

Hervorzuheben sind noch die Bestimmungen über die Pfändung der ταμίαι; leisten sie nämlich trotz Anweisung durch die Anatakten nicht, so haben sie wie die übrigen Beamten Klage und Urteil, außerdem sogleich zu Lasten des öffentlichen Säckels, den sie natürlich zu refundieren haben. Pfändung zu gestatten, die auf das Doppelte des von ihnen geschuldeten Betrages geht[55]). Daher, weil es sich um Staatskassa handelt, ist die Pfändung auch vom Schreiber des ταμίαι zu vermerken[56]. Nun aber [illegible] es weiter Z. 41: τὰς δὲ λύσεις τῶν ἐνεχύρων [illegible] γενέσθαι, ἐν ταῖς τοῖς ἡμέραις, ἐν αἷς καὶ τοῖς τελώναις τοῖς ἐνεχυρασθεῖσιν ὑπὸ τῶν ταμιῶν ἐν τῶι νόμωι συντέτακται, also sie können die Auslösung nur an den Tagen, daß heißt innerhalb jener Frist vornehmen, an denen dies auch die gepfändeten Steuerpächter tun dürfen. Die vielfach verhandelte Frage, ob das genommene Pfand verkauft wurde[57]), wird hier also nicht geklärt, wohl, weil in unserem Falle vom Gesetzgeber an Pfändung von Geld gedacht ist. Daß übrigens für die Auslösung genommener Pfänder Fristen bestanden, war schon bisher zweifellos, im Zolltarif von Palmyra ist die Zahl der Tage nur ausgefallen[58]), im Astynomengesetz von Pergamon betrug sie, verbunden mit dem Institut der „Ausschwörung"[59]), fünf Tage, in Gortyn in eben dieser Verbindung drei oder sieben Tage[60]), in Diospolis wiederum fünf Tage[61]). Natürlich sollen die Nachfolger der derart in Anspruch genommenen Beamten die Rente trotzdem weiter zahlen.

Den Rest der Urkunde bilden Publikationsvorschriften Z. 59 ff. und Anordnungen wegen der Kostenbedeckung aus dem Fortifikationsfonds. Aus dem bei diesem Anlasse angelegten Staatsschuldbuche (Liste, Z. 78—104) ist die hohe Anzahl der Adoptivkinder interessant, auch daß der natürliche Vater in einem solchen Falle einmal für den Entlassenen noch durch Bestellung der Leibrente sorgt. N. 13. Dies setzt bei dem sonstigen Rückgang der Adoption in hellenistischer Zeit altertümliche Zustände voraus.

H. Krüger, ZS. S. St. 1906, 372 Besprechung Lucr. Die mors bis 1906.

[illegible] Z. 37: ἐὰν δὲ οἱ ταμίαι μὴ διδῶσιν τὸ πεπραγμένον ἐν τῆι πρώτηι ἡμέραι, τά τε ἄλλα κατὰ πάντα ἐπάξει κατὰ ταῦτά καὶ ἐνεχυράσαι εἶναι αὐτὸν ἐπὶ τῶι μὴ ἀποδοῦναι πρὸς ἑπτάκις ἐπὶ τοῖς τακτοῖς.

Z. 40. Wegen der Mitwirkung öffentlicher [illegible] bei der Pfändung Hitzig ZS. S. St. 1905 S. 438 [illegible] Vereinnahmeinschrift bei Dittenberger, Or. Gr. 483, [illegible] hat hier der Schreiber bei der Pfändung [illegible] mitgewirkt, sondern sie nur zu vermerken [illegible] wie bei der Epikrisisstiftung (Ditt. [illegible]

Z. 41/42. Es ist ἐὰν μὴ ἐξοδιάζει τὰ [illegible] πεπραγμένα χρήματα μὴ ἀποδῶι [illegible] καὶ ἐνεχυράσθω κατὰ [illegible]

[illegible] Wilcken, Papyruskunde 2, [illegible] Pfandrecht und ff.; ZS. S. St. 1905 S. 438 ff.; Pappulias, Ἡ ἐμπράγματος ἀσφάλεια 1910 S. 174 ff.; Raape, Verfall des griechischen Pfandes 112 bis 116; Dikaiomata 138; Schwarz, Hypothek 90—113.

[illegible] Dittenberger, Or. Gr. 629, Z. 110: ἐὰν δὲ ταῦτα τὰ [ἐνε]χυρα ἡμέρα . . . . . μὴ λύθῆ, ἐξέστω τῶι ἀγω[νοθέτηι] πωλεῖν.

[illegible] Dittenberger, Or. Gr. 483, Z. 85: καὶ ἐὰν μὴ[θεὶς ἐξο]μόσηται τὰ ἐνεχυρασθέντα ἐν ἡμέραις πέντε, πωλείτωσαν; zur Bedeutung Hitzig ZS. S. St. S. 137, 483.

[illegible] Halbherr, Amer. Journ. Arch. I (1897) S. 211, GDI 4986; Recueil Inscr. jur. grecq. 2, 325; Kohler-Ziebarth 30: κ]αλεῖ δ' ἀνὰ μαιτύρων ὁσ[ον πρότριτον τὸν ἐνεχυράκ]αντα μετρ[ε]ισάμενον· αἱ δὲ κα μὲ εἰσι καλέσ[αι τι αι ἔτ]ρ[α]τ(ε)ίαι αὐτὸς μετρεῖσθ τε καὶ προσνέτο προτέκταρτον κτλ.

[illegible] BGU III, 992 (Mitteis-Wilcken a. a. O. I, 2, n. 103), Col. I, Z. 7 τῶν προτεθέντων εἰς πράσιν.

Anhangsweise soll noch auf eine besonders interessante Urkunde oder genauer ein Urkundenbruchstück aus demselben Bande hingewiesen werden. N. 33 c.

[ὁμεν 33 Buchstaben χ]ω̣ι κα̣θοτι ἐπι-
τήδειον ἔσται, καὶ τὴν γενομένην διάρρευν ἀναγράψαι
ἐγ[δόκης με-
τὰ τῶν ὀνομάτων καὶ παραδοῦναι τῶι γραμματεῖ
τῆς βουλῆς. [ἀνα-
γράφειν δὲ] ἐν τοῖς δημοσίοις· δοῦναι δὲ τὸν γραμ-
ματέα τὸ ἀντίγ[ραφ-
ον καὶ τοῖς οἰκοφύλαξι, τοὺς δὲ παραλαμβάνοντας κατὰ
χωρίσται εἰς [τὰ]
λευκώματα. ἐν οἷς καὶ αἱ ὧναι ὑπάρχουσι, μὴ εἶναι
δὲ αὐτοῖς τὰ[ς]
δεδομένην χώραν ἀποδόσθαι μηδενὶ ἑτέρῳ πρὸ τῶν εἰκοσι-
[ε]ῶν [ἐ]ξ
τις ἀποδῶται πρόπυ ὅτου οἷός τε ἦι, ἢ τὸ ἥμισυ ἀποτε-
σάτω καὶ ξίκτην εἰ[σαι.]
κατὰ τε τοῦ ἀποδομένου καὶ τοῦ ἀγορασάντος λέγειν
τῆς πόλε[ως]
τῶν βουλομένων. Μιλησίων· τὰς δὲ γραφὰς τῶν δικῶν
καὶ τὰ λοιπὰ [συν-]
τελεῖσθαι κατ[ὰ τὸν] ξενικ[ὸν] νόμον. δεδόσθαι δὲ
αὐτοῖς καὶ ἐγ[κτησι-
ν. Μ]ιλ[ησίων δὲ τοὺς κ]ε[κτημένους τὰς οἰκίας ἐν
τῶι χωρίωι ἐξ[έστω-
σι καὶ τού]τοις. δοῦναι δὲ καὶ ἀπὸ τῶν ὑπαρχόντων
στεγῶν χω[ρ-
ὶς ἐ]ξ ἑκάστου οἰκιήματος, ὅσου ἐπαγγε[λλόντου ἵνα
δὲ ταῦτα συ[μ-
]ἐφερόντως . . . . τάσσηται κτλ.

Z. 14 ergänzt Wilamowitz G. G. A. 1914 S. 101. τῶν ἐξ' ἔτος μισθούντων.

Der geschichtliche Sachverhalt ist von den Herausgebern ins Klare gestellt worden[1], es handelt sich um die Ansässigmachung von Fremden aus dem stammverwandten Kreta, die auf [illegible] im Gebiet der ehemals freien Stadt Myus angesiedelt werden sollen; die bisherigen Besiedler haben den Neubürgern Platz zur Aufführung eigener Unterkünfte Obdach und Baumaterialien [illegible] zu liefern. Betreffs der hierbei stattfindenden Landanweisungen ist eine doppelte Aufschreibung vorgesehen, zunächst sind sie nämlich in die ὑπομνήματα einzutragen, worunter nach dem Sprachgebrauch der Urkunden sichtbare Aufzeichnung in einem städtischen Gebäude zu verstehen ist[2]. Außerdem soll der Ratsschreiber die Kopie einem andern Beamten [illegible] übergeben, der sie auf den λευκώματα vermerken soll, ἐν οἷς καὶ αἱ ὧναι ὑπάρχουσιν, also auf die weißen Bretter schreiben, wo auch die Verkäufe, der regelmäßige Erwerb von Liegenschaften, eingetragen werden[3]. Damit ist im Gegensatz zur Eintragung ἐν δημοσίοις eine Aufzeichnung zu vorübergehenden Zwecken gemeint[4], wie sie sonst laufenden Angelegenheiten zu dienen hat; insbesondere hören wir mehrfach davon, daß Klagen und Urteile derart bekannt[5] gemacht wurden; demnach wird auch in Milet der Eintrag der Kaufgeschäfte auf den λευκώματα nur einem vorübergehenden Zweck gedient haben. Es erinnert dies an die Äußerung des Theophrast c. 4, wonach ἔνιοι δὲ προγράφειν παρὰ τῇ ὁδῷ πρὸ τριῶν ἢ τεττάρων ἢ ἑξήκοντα καθάπερ Ἀθήνησι . . . . τὰ διαιτησόμενα τε ἐξῆι καὶ διαιτᾶσθαι τῶν τοιούτων καὶ ὁ δικάσας ἐπιγενόμενος ὑπερβὰς ἢ τῶν πλεί-

Ähnlich hören wir von einem griechischen Rechtssprichwort[6]: ἐν λευκώματι ἐγράψας und weiter, es sei ἔθος ἦν τὰ πιπρασκόμενα χωρία . . . δημοσίᾳ ἐγγράφεσθαι ἐν σανίσι λευκαῖς, womit man bezweckt habe, ἵνα εἴ τις αἰτιάσαιτο μονωθῆναι, ἐπ' ἐξέτασιν ἔρχηται τῶν λευκωμάτων. Wie diese Berichte zeigen, wird hier jedesmal der Zweck verfolgt, eine Kundmachung zu vorübergehenden Zwecken, während der

[1] Besonders S. 190ff. Eine Inhaltsangabe bei Weiß, Zeitschrift der Savignystiftung 35 S. 333.

[2] Wilhelm, Beiträge zur griechischen Inschriftenurkunde 258 ff.; wegen der Papyri [illegible] Hibeh 201, vgl. Wilcken bei Mitteis-Wilcken a. a. O. 1, 2, S. 300.

[3] Wilamowitz G. G. A. 1914 S. 101 nimmt an den sehr ansprechenden Ausdruck; Kern hat nunmehr richtig ausgesprochen (Hermes 50 S. 155). Vgl. A. Wilhelm oben S. 18.

[4] Wilamowitz a. a. O. übersetzt die ὑπομν. mit Verpachtungen, vgl. indes das sogleich zu erörternde Rechtssprichwort.

[5] Wilhelm, Beiträge 258 ff.; vgl. ferner Kahrstedt, Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders 13.

[6] Dittenberger, Sylloge 810 (N. testamentsgesetz von Ephesus) Z. 5 ἐὰν δέ τι ἀκούσιον γένηται [illegible] ἐπὶ τὸ λευκώμα οἱ ἐπιτηρηταί. Ähnlich ist Sylloge XII, 7, 3 Amorgos Z. 18 τὰς δὲ ὁμολογίας τὰς γενομένας ἐν τοῖς λευκώμασι. Athen. a. [illegible] Ἀθήνησι Μητρῴου, ἀπὸ τῶν δικῶν γράφειν τὰς ψήφους.

[7] Paroemiographi Graeci ed. post. Bessel, Leutsch, Histoire du droit privé de la rép. Athénienne 3, 334. Anm. 2. Isaeus, Att. Recht 3, 750. Noch altertümlicher ist Kundmachung durch Herolde Suid. s. v. Theophrast [illegible]

Einspruchsrecht hervorzuheben. In dem Überblicke des Theophrast tritt dies bei τὰ γραφὰς τῶν ἀπογρα-
2 gegenüber, von der wir sonstwo nicht wissen, ob sie in Milet üblich war. Denn der Umstand, daß gerade Landanweisungen [ἐκ τῶν ἐπιψηφισθέντων] zu verzeichnen sind[2], gewährt für die regelmäßigen Kaufgeschäfte wohl nicht genügende Anhaltspunkte. Könnte man übrigens die Urkunde genau nehmen, und glauben, daß die milesischen ἀναγράμματα an Rechtsgeschäften nur die nötige Anweisung, so würde sich eine gewisse Ähnlichkeit des Rechtszustandes mit Alexandrien herausstellen, wo ja gleichfalls von der Behörde [die] Kaufgeschäfte, nicht etwa Hypotheken beachtet [wurden]. Indes ist natürlich das Alexandrinische [Verfahren] ebenso wie das Stadtbuch von [Pergamon] auf eigentümlichen Zwecken dienende ἀναγραφή, die solche unserer Kundmachungsform auf einem ἔπαινος entgegengesetzt ist.

Die Neubürger dürfen des Rechtes zur Veräußerung [der] ihnen zugewiesenen Liegenschaften bis zu Ablauf einer zwanzigjährigen Frist[3] und man geht wohl nicht in die Irre, wenn man dies als den Zeitraum auffaßt, innerhalb dessen erst die Neubürger nun vollen Genuß ihrer Bürgerrechte, wozu auch das Recht zur Veräußerung gehört, gelangen sollen, denn auch das ius honorum ist durch die gleiche Frist verschränkt[4]. Ein trotzdem vorgenommener Verkauf soll ungültig sein und es erwächst gegen beide Parteien die Klage ἀτελείου τῆς πόλεως, die, ebenso wie im attischen Recht, eine jede δημοσία δίκη, eine Popularklage ist[5]. Interessant ist nun, was folgt: Z. 10 . . . . τὰς δὲ γραφὰς τῶν δικῶν καὶ τὰ λοιπὰ συντελεῖσθαι κατ[ὰ τὸν] ξενικ[ὸν] νόμον.

Ein ξενικὸς νόμος, eine lex de peregrinis, ist bisher weder im Sprachgebrauch bezeugt[6] noch auch begrifflich anerkannt[7]; denn vielfach wurde die Ansicht vertreten, daß das Gesetz sich nur an den Bürger wendet und nur im Wege der gesetzesfreien Fremdengerichtsbarkeit Bestimmungen des ius civile auch auf die Fremden Anwendung finden können. Dies ist mit unserer Inschrift nicht zu vereinigen, namentlich wenn man erwägt, was als möglicher Inhalt des ξενικὸς νόμος in Betracht kommt. Die Inschrift sagt es nämlich unmittelbar: τὰς δὲ γραφὰς τῶν δικῶν καὶ τὰ λοιπά. Es handelt sich also um eine Prozeßordnung gegen Fremde; man darf wohl andeutungsweise auf Magnesia am Mäander verweisen[8], wo nach dem Antrag einer Kommission neue Bestimmungen, die insbesondere auch ξένοι κατοικοῦντες betreffen, in den νόμος πολεμαρχικός aufgenommen werden sollen. Es bleibt deswegen nicht weniger wahr, daß der Fremde am Bürgerprozeß keinen Anteil hat. Aber es geht daraus noch nicht hervor, daß er außerhalb des unmittelbaren Geltungsbereiches der Gesetze steht, mit anderen Worten, das Personalitätsprinzip, der Ausgangspunkt der antiken Rechtsordnung, kreuzt sich mit dem aufkommenden Territorialismus[9].

[1] Dikaiomata 149.

[2] Z. B. Recueil des inscriptions juridiques grecques 2, 93, dazu E. Bernhöft, Z. S. vgl. Rechtswissenschaft 1908 S. 152 ff.

[3] Der Herausgeber verweist auf Dittenberger Sylloge 220 (= I. G. D. I. 2, 1634, Michel 199) Z. 12: τῶν δὲ γ]ενομένων ἐν Ὀξ[υχρυνχοις γῆς κλήρ[ο]υ ἢ οἰκίας . . . μὴ ἐξέστω μηδενὶ ἀπαλλοτριῶ[σαι ἐντὸς ἐ]τῶν ἐ[κ]κα.

[4] Hingegen muß sich die Notiz über Landanweisungen an Veteranen bei Appian, bellum civile 3, 2 auf römisches Recht beziehen: τοῦ νόμου κωλύοντος ἐντὸς πέντε ἐτῶν ἀποδίδοσθαι.

[5] Z. 15 . . . P. λαχ[ὼν γρ]ά[ψ]ηται δὲ φυλακὴν . . . ἐπιφερέτω ἐπὶ τῶν παρὰ δόντων ἔ[κκλη]τον.

[6] Lipsius, Att. Recht 210.

[7] Vgl. die Zusammenstellung bei Hermann-Swoboda, Staatsaltertümer 124, Anm. 5.

[8] Die Literatur bei Weiß, Studien zu den römischen Rechtsquellen 1, Anm. 1; inzwischen ist dazu gekommen Koschaker, Berl. phil. Wochenschrift 1914 S. 549, 550; Wenger, Münchener S. B. 1914, S. 10, Anm. 1; für das moderne Recht von Frisch, Fremdenrecht (1910) besond. S. 3 und Spiegel, Grünhuts Z. S. 41, 26 ff.

[9] Kern, Inschriften von Magnesia 14; vgl. Hitzig, ZS. S. St. 1907 S. 225.

[10] So Wenger a. a. O.; ganz ähnlich die römische Entwicklung, insofern auch hier das Personalitätsprinzip nur den Ausgangspunkt bildet; Mitteis, RPR 1, 69, Anm. 20.

EGON WEISS

Alexander Conze.

Am 19. Juli 1914 ist in Berlin Alexander Conze im 83. Jahre seines arbeitsreichen Lebens sanft entschlafen. Mit ihm ist der letzte Vertreter der Archäologengeneration dahingegangen, die in den Sechziger- und Siebzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts zuerst auf den Bahnen vorangeschritten ist, in denen die Entwicklung der archäologischen Wissenschaft in der Gegenwart sich bewegt. Es kann hier nicht versucht werden, eingehender zu würdigen, was Conze für das Gesamtgebiet seiner Wissenschaft bedeutete, aber ein Wort dankbaren Gedenkens soll auch an dieser Stelle die Erinnerung festhalten an das, was die archäologischen Studien in Österreich Conze verdanken; steht doch sein Name an der Spitze ihrer Annalen.

Alexander Conze, geboren 10. Dezember 1831 zu Hannover, hatte, nachdem er 1851—1855 seine auf Kunst und Altertum gerichteten Studien in Göttingen und Berlin beendet hatte, 1857 in den Antikenmuseen von Paris und London die entscheidende Anregung erhalten, die ihn bestimmte, seine Lebensarbeit der Erforschung der griechischen Kunst zu widmen und sich alsbald auf Studienfahrten durch Griechenland und Italien 1857/8 und 1859/60 nicht nur mit dem Denkmälerbestand und der Landschaft der Antike, sondern auch mit den Bedürfnissen und Methoden der praktischen Forschung vertraut zu machen. Die Arbeiten, die als Früchte dieser Studien in den Jahren 1860—1868 veröffentlicht wurden, die Berichte über die Reisen auf den Inseln des thrakischen Meeres und auf Lesbos, die Publikation der melischen Tongefäße, die erste kunstgeschichtliche Erfassung einer nach Form, Stil und Ornament genau begrenzbaren Vasengruppe, die „Beiträge zur griechischen Plastik", in der sorgfältige Beobachtung der Einzelform als Grundlage stilistischer und geschichtlicher Einteilung vorsichtig nutzbar gemacht wurde, verhalfen dem jungen Gelehrten, der sich 1861 in Göttingen habilitiert hatte und 1863 zum außerordentlichen Professor an der Universität Halle a. S. bestellt worden war, rasch zu Ansehen und Geltung, so daß er schon 1869 einen ehrenvollen Ruf an die Wiener Universität als ordentlicher Professor auf die neugegründete Lehrkanzel der klassischen Archäologie erhielt.

Acht Jahre hat Conze in dieser Stellung im Sinne des Programmes, das er in seiner Antrittsvorlesung über die Bedeutung der Archäologie entwickelt hatte, eine an Arbeitsfrucht und Aussaat reiche Wirksamkeit entfaltet. Durch methodische Heranbildung einer Schar arbeitsfreudiger und begeisterter Schüler, unter denen Kunsthistoriker wie Philologen zu gleichen Teilen vertreten waren, durch aufklärende und Anteil erweckende Einwirkung auf weitere Kreise, durch die Herausgabe der „Wiener Vorlegeblätter" seit 1889, an denen seither Generationen von Archäologen ihre Schulung empfingen, vor allem aber durch die 1870 gemeinschaftlich mit O. Hirschfeld ins Werk gesetzte Errichtung des archäologisch-epigraphischen Seminars, das in gleicher Weise den Bedürfnissen der Lehre wie der Forschung zu dienen bestimmt war, hat er den Boden für eine reiche und gesunde Entfaltung der den antiken Bildwerken gewidmeten und auf sie gegründeten Studien bereitet. Zugleich aber hat er in energischem Vorwärtsdrängen, für die Erschließung neuer Arbeitsgebiete im Nahen und Weiten Richtlinien und Vorbilder aufgestellt, indem er auf der einen Seite die römischen Bildwerke einheimischen Fundortes in den Kreis systematischer wissenschaftlicher Betrachtung rückte, auf der andern die österreichischen archäologischen Unternehmungen im Orient durch seine Expedition nach Samothrake 1873 und 1875 einleitete und die Wiener kaiserliche Akademie der Wissenschaften veranlaßte, ihn 1873 mit der Sammlung und Herausgabe der attischen Grabreliefs zu betrauen.

Mit dem Abgang von Wien im Jahre 1877 hat Conze das akademische Lehramt verlassen, um sich vorerst, erst als Direktor des Berliner Skulpturenmuseums, dann (1887—1905) als Generalsekretär des kaiserlich deutschen archäologischen Institutes in erster Linie den praktischen und organisatorischen Aufgaben seiner Wissenschaft im Museum, auf dem Grabungsfelde und im Forschungsinstitute zu widmen. Das Berliner Skulpturenmuseum dankt ihm seinen weltberühmten Besitzzuwachs aus den Ausgrabungen von Pergamon und einen musterhaften Katalog seines überaus reichen Bestandes, das deutsche archäologische Institut hat unter seiner Leitung durch die Ausgestaltung der athenischen Zweiganstalt und die Organisation

als Generaldirektor der Kommission 1903 den durch [illegible] Zeitverhältnisse geforderten Ausbau erhalten. An dem glorreichen Aufschwunge, den die auf die römischen und vorrömischen Denkmäler gerichtete Forschung im Deutschen Reiche dadurch genommen hat, daß die auf griechischem Boden erprobte Technik der Beobachtung und Grabung den Bauforschern der heimischen Ausgrabungsplätze angepaßt wurde, gebührt Conze ein wesentliches Verdienst. Desgleichen hatte er während seiner letzten Jahre immer nachdrücklicher hervorgetretenen Bestrebungen, die darauf ausgehen, die Resultate der archäologischen Forschung auch breiteren Schichten zugänglich zu machen und einen engeren Kontakt zwischen den Fachgelehrten, den Männern der praktischen wissenschaftlichen Arbeit und den Lehrern der Mittelschule aufrecht zu erhalten, eine Aufgabe, in deren Dienst er die Organisation des Institutes zu stellen in erfolgreicher Weise versuchte.

Der großen Öffentlichkeit ist Conzes Namen allem durch die systematische Erforschung Pergamons nahegebracht worden, die er zuerst 1878 anregte und bis 1886 mit Humann gemeinschaftlich leitete, dann ein zweitesmal 1900—1912 mit Doppel[illegible] der zahlreichen von ihm für die gleiche Aufgabe gewonnenen jüngeren Mitarbeitern mit noch weitergesteckten Zielen wieder aufgenommen und durchgeführt hat. Hatte 1873 die Art, in der Conze die Untersuchungen auf Samothrake ausführte und veröffentlichte, dank der Heranziehung von Architekten und der Verwertung der Photographie einen bedeutenden Fortschritt gegenüber früheren Aufnahmen antiker Stätten bedeutet, so stellte die großzügige und zugleich wirklich erschöpfende Erfassung der Kolossalreste Pergamons in der mit vereinigten Kräften von Archäologen und Architekten geschaffenen, schönen Publikation der „Altertümer von Pergamon" ein neues Vorbild für die Methode auf, nach der aus den dem Boden abgenommenen Zeugnissen ein volles Bild von Kunst und Leben einer antiken Stadtgemeinschaft zu gewinnen ist.

Im Jahre 1905 entsagte Conze seiner amtlichen Stellung, um in den „Ruhestand" zu treten. Ein gütiges Geschick hat ihm Kraft und Freude zur Arbeit fast bis zur letzten Stunde seines Greisenalters erhalten. Das große Werk über Pergamon, dessen Vollendung er sich zur Lebensaufgabe gemacht hatte, konnte er abschließend und zusammenfassend 1913 mit dem der „Stadt und der Landschaft" gewidmetem Bande bekrönen. Zu der gewaltig angewachsenen Sammlung der attischen Grabreliefs hat er den Text bis zur letzten Lieferung noch kurz vor seinem Tode fertiggestellt. So war ihm, wie selten einem, vergönnt, ein gutes Stück von dem, was ihm in jungen Jahren als Ziel und Hoffnung vorgeschwebt, durch eigene Arbeit am Lebensabend erfüllt zu sehen.

Auch nach seinem Weggang von Österreich hat Conze die Entwicklung der archäologischen Studien daselbst mit liebevoller Teilnahme verfolgt. Der mannigfachen Anregungen und der vertrauensvollen Aufnahme, die er in Wien gefunden hatte, hat er stets mit Dankbarkeit und Wärme gedacht und er hat die Freundschaft, die ihn mit seinen ehemaligen Schülern und Otto Benndorf zeitlebens verbunden hielt, auch auf den jüngeren Nachwuchs der Wiener Schule übertragen. Die Gründung des österreichischen archäologischen Institutes hat er mit tatkräftiger Sympathie gefördert und so das herzliche Zusammenwirken, in dem sich das reichsdeutsche und österreichische Institut so vielfältig zusammenfanden und finden, wesentlich begründen helfen. Er wird auch im österreichischen Institute, dessen einziges Ehrenmitglied außerhalb der Reichsgrenzen er war, wie im Leben so auch nach seinem Tode dauernd in Ehren gehalten werden als ein Vorbild, das im Sein und Tun, im Wollen und Vollbringen der nachfolgenden Generation lebendig vor Augen bleiben möge.

SACHREGISTER

Die Seitenzahlen des Beiblattes sind *kursiv* gedruckt. Wörter von Inschriften sind in der Regel [illegible] Index, Klassikerstellen nur in wichtigen Fällen aufgenommen.

Achtobolensteuer in Messene 48 ff.

Adler auf Blitzbündel auf Gefäßfragment aus Capua *126*

Aera, aktische, auf messenischen Inschriften 8

Agathos, Priester des Zeus Ithomatas 8

Aguntum, Ausgrabungen *5 ff.*; Lage der antiken Siedelung *9 f.*; Basilika *14*; Gräber *7 f., 10, 13, 16*; römische Fundamente 8; Bronzeinschrift *10 f.*; Mauer *14 f.*; Hausreste *15*

Ährentragendes Mädchen auf Sarkophagrelief aus Ephesos 139, 141

Akanthus auf Schmalseite eines Reliefs aus St. Johann bei Herberstein *192*

Akklamationen auf Inschriften und Papyri 20 ff.

Altar der Basilika von Aguntum *6*; Bruchstück eines Marmoraltars aus Teurnia *24*; — der Göttin Teurnia *29 f.*; Grabaltar mit Darstellung eines schreibenden Knaben aus Teurnia *32*; Rundaltäre für Jupiter Dolichenus aus Virunum *48 f., 51*; — aus Colatio *62 f., 65*

Altenmarkt bei Windischgraz s. Colatio

Amor, Bronzestatuette aus Aguntum 8

Amphorenmarken aus Pola *175 f.*

Amulett, Bronzeamulette, aus Pettau *119*; Kabirenreliefs als [illegible] getragen *115, 117*

Andania, Mysterieninschrift von Andania: Schriftcharakter 75 ff.; [illegible] im Zusammenhang des religiösen Lebens um die Wende des I. Jhds. v. Chr. 85; Zusammenstellung mit den messenischen Beschlüssen für Aristokles 86; Zuteilung an Messene 86

Andromeda und Perseus auf Relief aus St. Johann bei Herberstein *200*

ἀνάθεσις ἐπί in Ehrenbeschlüssen 50

Anleihe der Stadt Milet vom Jahre 203/4 v. Chr. und ihre Modalitäten *217 ff.*

Aphrodite Daitis 145 ff.; Epidauria 147; Aphroditestatuette mit Eros aus Pettau *108 f.*

Apollon Koropaios, Orakelinschrift des [illegible] 83

ἀποδοχιστής 31

Aquileia, Bruchstück eines Marmorgefäßes *128*; Kabirenrelief *146 f.*; Relief mit Resten von zwei nackten weiblichen Gestalten *147 f.*

Ara gentis Juliae als Ausstellungsort der Originaltafeln von Soldatendiplomen 102

Architekturreste aus dem neuen Mithräum in Pettau *109*; von einer frühchristlichen Basilika in Au am Leithaberge *254 f.*;

Aries auf Kabirenrelief von Pettau *96, 100*

Aristokles, Sohn des Kallikrates, Staatsschreiber von Messene, Beschlüsse zu Ehren des — 2 ff., 93

Aristomachis, messenische Phyle 52 f.

Armbrustscharnierfibeln aus Au am Leithaberge *249, 249*

Artemis Daitis 146

Asklepios, Basis einer Asklepiosstatuette aus Pettau *110*; [illegible] und Hygieia auf Relief aus Pettau *104*

Athen, doppelseitiges Relief im Akropolismuseum 121 ff.; Viergötteraltar ebendort 126 ff.; — Ausgangspunkt der neuattischen Kunst 132

Athena auf doppelseitigem Relief der Akropolis 121 ff.; Darstellungen in der sg. neuattischen Kunst 125 ff.; — auf kapitolinischem Puteal 123 geflügelte — 126; auf Viergötteraltar der Akropolis 126; auf Telephosfries 130 f.

Attis? auf Relief aus Au am Leithaberge *246*

Au am Leithaberge, römischer Friedhof *205 f.*, Reste einer frühchristlichen Basilika *256 f.*

Aucissa-Fibeln aus Colatio *72*; aus Pettau *120*

Aufsatz eines Grabdenkmals in Form einer [illegible] ähnlichen Henkelflasche aus Au am Leithaberge *248*

Aufzeichnung, öffentliche, des Verwaltungs- Geldgeschäfte 141

Augen, apotropäisch an Ausguß [illegible] Kelches angebracht *97*

Aulus Postumius Senec[illegible] aus Parma, sein Grabstein in Pettau *135 ff.*
Ausgrabungen in Noreum *5 ff.*; Aguntum *5 ff.*; Teurnia *17 ff.*; Virunum *38 ff.*; Colatio *59 ff.*; Pettau *87 ff.*; Pola *161 ff.*; Gallesano bei Pola *182 ff.*; Brioni grande *184*; Au am Leithaberge *203 ff.*
Ausstellungsort der Originaltafeln der Soldatendiplome *101 ff.*
Auszüge aus Urkunden *9*

B[illegible] auf Relief aus Pettau *105*
Badeanlage in Teurnia *17 ff.*; bei Mühldorf im Mölltale *23 f.*; in Virunum *39 ff.*; auf Brioni grande *184*
Barbar auf gestanztem Bronzerelief aus Unter-Haum *142 f.*
Basilika in Aguntum *5 ff.*; frühchristliche [illegible] in Au am Leithaberge *256*
Bein-gegenstände aus Pettau *135*; Beinbuchse aus Colatio *84*
Beschläge, eiserne Schloßbeschläge aus Teurnia *32*; von Holzkästchen aus Au am Leithaberge *213, 220*
Beschlüsse zu Ehren des Staatsschreibers Aristokles aus Messene *2 ff.*
Bestattungsarten im römischen Friedhofe von Au am Leithaberge *250 f.*
Bradina *47*
Bodenteilung im Altertum *62 f.*
Brandgräber mit Beigaben in Colatio *73*; in Au am Leithaberge *210 ff., 247 ff.*
Brioni, Thermengebäude im Gebiete der Herrschaftsvilla Val Catena *184*
Bronzegegenstände aus Teurnia *32*; aus Virunum *52 f.*; aus Colatio *76, 79, 80, 82, 84*; aus Pettau *119 ff.*; aus dem römischen Gräberfelde in Au am Leithaberge *212, 213, 219 ff.*
Bronzekandelaber, Zierstück eines [illegible] aus Virunum *2*
Bronzeplatten von einer Statue aus Colatio *68*
Bronzeschmuck aus Aguntum *10 f.*
Bronzerelief mit Darstellung eines Barbaren und von Waffen *142 f.*
[illegible] mit Lampe aus Pettau *120*
[illegible] in Virunum *41 ff.*; im neuen Mithräum in [illegible] *64*; Brunnenhaus, oberirdisches, in Pola *169*
[illegible] Grabreliefs aus St. Johann bei [illegible] *202*; in Au am Leithaberge *240*,
Buchstaben am Anfang von Inschriften ausgerückt *13 ff.*; innerhalb der Zeilen größer gebildet *14*
Bukranien auf Sockelrelief eines Sarkophags aus Ephesos *140*

Caldarium einer römischen Badeanlage in Teurnia *20 f.*; in Mühldorf im Mölltale *23 f.*
Capua, Gefäßfragment im Museo provinciale Campano *125 f.*
Carnuntum, Kabirenrelief aus — *149 f.*; Dolichenusheiligtum *55 f.*
Colatio, Lokalisierung bei Altenmarkt bei Windischgraz *61 f.*; römisches Wohnhaus bei Douže *61 f.*; Tempel mit Hofraum und Einfriedung *63 ff.*; Gebäudereste *69 ff.*; Gräber *73 ff.*; Funde *65 ff., 75 ff.*

Daitis s. Aphrodite, Artemis
Daphontis, messenische Phyle *52*
Damion aus Messene *63*
Damon, Schätzung unter — in Messene *56*
Danaide? auf Sarkophagrelief mit Unterweltsdarstellung aus Ephesos *140, 142*
Deckendekoration eines römischen Wohnhauses in Pola *163*
Delphin auf Bronzekrugdeckel aus Pettau *119*; auf Grabsteinfragment aus Colatio *75*; auf Siegelring aus Bronze *220*
διαλογιστής, Bedeutung *33*
Diener mit Helm und Schild auf Relief aus Au am Leithaberge *237*
Diodor XXXVI *13* 4 f.
Dionysios, Monat in Chersonnesos und im Bithynischen Kalender *171* Anm. *56*
Dolch aus Colatio *68*
Dolichenum in Virunum *45 ff.*; Triklinium im — *47*; Votivsteine *48 ff.*; Funde *52 ff.*; Reste der Statue des Dolichenus *52*; Dolichenusheiligtümer am Limes *54 f.*; beim Lager von Pfünz *55*; — in Carnuntum *55 f.*
Doppelseitige Reliefs *121 ff.*, *124*
Douže, römisches Wohnhaus bei — *61 ff.*

Ehrung durch Aufstellung von ἀνδριάντες und εἰκόνες *29*
Eichenblatt und Eichel auf Gefäßfragment aus Capua *126*
Eidechse aus Ton als Gefäßapplike *125*
Einkünfte aus hellenischen Städten und Landschaften *104 ff.*
Einleitung von Urkunden *13 f.*

Eisengegenstände aus Teurnia *52*; aus den römischen Gräbern von Colatio *76, 82*; aus den römischen Gräbern in Au am Leithaberge *213, 215, 220*

Eisenstab, in Rindskopf endigend (Feuerbock?), aus Colatio *76 Anm. 50*

εἰσφορά, Bedeutung 109; prozentuelle Höhe der εἰσφορά 103 f.

Emailbrosche aus Pettau *120*

Ephesos, Grabbau mit Sarkophagen in — 133 ff.; Altar der Aphrodite Daitis 146 f.

Epidauros, Kymation eines Weihreliefs aus — 130

ἐπιστάται, mit der Fürsorge für Herstellung von Ehrendenkmälern betraut 134

Eros und Aphrodite, Statuette aus Pettau *106 f.*; — mit Apfel auf Lampe aus Pettau *128*; —, Muschel stützend, auf Relief aus Pettau *105 f.*; Eroten mit Fruchtgirlande auf Sockelfries eines Sarkophags aus Ephesos 136

Familiengrab, römisches, in Pola *181*

Fell (Διὸς κώδιον auf Unterweltsdarstellung eines Sarkophages aus Ephesos 141

Fibeln aus Colatio *81, 84*: Bügelfibeln *79, 80*; Aucissafibel *72*; norische — *82*; — aus Pettau *120*; Flügelfibeln aus Au am Leithaberge *212, 247*; Spiralfibeln *212*; Kniefibeln *215, 248*; Armbrustfibeln *219, 249*

Fingerring, goldener und silberner, aus Au am Leithaberge *219*

Fisch auf Kabirenreliefs aus Pettau *100*

Flügelfibeln, norisch-pannonische, aus Au am Leithaberge *212, 247*; — auf Darstellungen pannonischer Grabsteine *229 f.*

Fortuna mit Steuerruder und Füllhorn auf Tonlampe aus Colatio *75*

Frauengestalt zwischen zwei Reitern auf Kabirenreliefs *94 ff., 100, 146 ff.*; zwei nackte Frauengestalten, am Altar sich die Hände reichend, auf Relief aus Aquileia *148*

Fries mit Kentauren und Löwen aus St. Johann bei Herberstein *194 f.*

Fristen zwischen Rats- und Volksbeschlüssen 11. 119 f.; — im griechischen Prozeßrecht *209*

Frosch auf Gefäßfragment aus Capua *129*

Gabel, zweizinkige, aus Colatio *68*

Gallesano bei Pola, Reste einer antiken Ölfabrik *15*

Gebäudereste, römische, in Au am Leithaberge *205, 253 ff.*

Gewandbehandlung bei Athena des doppelseitigen Reliefs von der Akropolis 124 f.; — auf Viergötteraltar von der Akropolis 126 f.; — auf Telephosfries 130; — bei Hekatemädchen auf Relief aus Aegina 131

Gewandfigur, weibliche, leierspielend, auf Relief von St. Johann bei Herberstein *188 f.*; Rest einer — (Juno regina?) auf Relief aus Virunum *52*

Giebelrahmen, geschwungene Form des — auf norisch-pannonischen Reliefs *52* (Teurnia); *111* (Pettau); *187, 190, 200* (St. Johann bei Herberstein); *257* (Au am Leithaberge); — geknickter Giebel *192* (St. Johann bei Herberstein).

Glasgefäße aus Colatio *76, 79, 80, 81*; aus Pettau *135*; Glasfunde aus den römischen Gräbern in Au am Leithaberge *218*

Götterspeisungen 146 f.

Goldschmuck, Tragen von — 37 ff., in den hellenistischen Monarchien von besonderer Erlaubnis abhängig 39; im Gottesdienste 39 ff.; sakrales Verbot von Schmuckträgen 42; — aus Grab in Au am Leithaberge *219*

Grabaltar mit Darstellung eines schreibenden Knaben aus Teurnia *52*; aus St. Johann bei Herberstein *187 f.*

Grabarea, ummauerte, mit monumentalen Grabbauten in Colatio *74 ff.*; in St. Paul im Lavanttale *86*

Grabbau mit Sarkophagen in Ephesos 133 ff.

Grabdenkmäler aus Virunum *60*; Typen der Pettauer — *156 f.*; — aus Pola *173 ff., 181*; in Au am Leithaberge *222 ff.*

Gräber, römische, in Aguntum *71, 10, 25, 26*; in Colatio *74 ff.*; in St. Paul im Lavanttale *86*; in Unter-Haidin bei Pettau *137 f.*; in Pola *181 f.*; in Au am Leithaberge *205 ff.*

Grammatisches zu griechischen Inschriften: Genetiv des Infinitivs mit Artikel nach ἀξίως bei Akklamationen *22*; Genetiv des Subjektes 41; Wiederholung der Präposition im Relativsatz 43; Wechsel von Tenuis und Media 47; Wortteil bei Wertbezeichnungen *67 f.*

Graz, römische Grabsteine im Johanneum *25*

Grotte, künstliche, in römischem Wohnhaus in Pola *163 f.*

Gußform aus Pettau *137*.

Hades und Persephone auf Sarkophagen in Ephesos 141. 142

Hafenort, römischer, in Pola *176*

Hal[illegible]: zur männliche[illegible] aut Grabrelief aus Au im Leithaberge *236 f.*
Hammer, Reiter mit [illegible] auf Kultrenrelief aus Carnuntum *150*
Handhabe aus Bronze aus Virunum (Seepanther mit Medaillonkopf *55*
Handwerker zum Teil in Phylen aufgenommen, zum Teil außerhalb derselben 51
Hartberg, Kentaurenrelief *196 f.*
Hasen auf Sigillatascherbe aus Pettau *132*; Hund, einen — fangend, auf Relief aus St. Johann bei Herberstein *201*
Heimatbezeichnung [illegible] der Veteranen in den Soldatendiplomen 150 ff.
Heizanlage eines römischen Hauses in Virunum *38, 59*, in Pola *170 f.*; eines Bades in Teurnia *47 ff.*; in Pettau *89 f.*
Hera-Artemisköpfchen auf Relief aus Aegina, Gewandbehandlung 131
Henkel eines Tongefäßes aus Pettau mit Relief [illegible] Schlange *122*
Henkeltasche, steinerne, als Aufsatz eines Grabmonumentes in Au am Leithaberge *248*
Henkelkrug aus Teurnia *52*
Herakleitos, Monat in Chersonnesos und im Bithynischen Kalender 171 Anm. 50
Hermes Psychopompos vor Hades und Persephone auf Sarkophag mit Unterweltsdarstellung aus Ephesos 137, 141, 142
Hirsch, von Löwen angefallen, Relief aus St. Johann bei Herberstein *199 f.*
Hund, einen Hasen fangend, Relief aus St. Johann bei Herberstein *201*; —, gelagerter, bei Silvanus? auf Relief aus Pettau *102 f.*
Hygieia und Asklepios auf Relieffragment aus Pettau *101*
Hyrkanische Phyle 52

Inschriften in Stein- und Papyrusschrift 13 f.
Inschriften:
Abschluss der Messenischen Beschlüsse zu [illegible] des Schreibers Aristokles 2 ff.; Abschaffung der Kopfgeldsteuer 18 ff.; Ephesos [illegible], Pergamon *110*, Milet *237 ff.*
Militärdiplome: Wien Soldatendiplom des Kaisers [illegible] *78 f.*; Vindobona *79*; Ostia 299; [illegible] Rutilius Gallicus 194 ff.; [illegible] *121 f.*; Virunum *11*. [illegible] *21*; Pettau *101*, *105*, *110 ff.*, *133 ff.*, *157 ff.*; Pola *173 ff.*; Au am Leithaberge *223 ff.*
Formales: Kürzlassung von Urkunden in Inschriften 17 f.; Aufzeichnung von Urkunden im gesamten Wortlaut 18; Bezeichnung von Kundgebungen aus der Mitte von Versammlungen in Beschlüssen 24 ff.; Freier Raum am Ende der ersten Zeile von Schriftstücken 30; Initialen 13 f.

Beiträge zu Inschriften:

Griechisch:

Fouilles de Delphes III 2 p. 188 n. 164 Z. 13 ff. 11
Jahreshefte VII Beiblatt Sp. 44 — 9 ff.
IG V 1 1169 — 47
IG V 1 1434 — 116 f.
IG V 2 515 A *b* Z. 30 — 35
IG XII 7, 515 Z. 130 ff. — 17 f.
Buresch, Aus Lydien 37 ff. n. 23 — 18
Milet III (Delphinion) 177 n. 33 *c* — 18
Bull. de corr. hell. XIV 604 f. = Journ. of hell. stud. XX 74 n. 2 — 25
Bull. de corr. hell. XXXVII 122 ff. — 105
Heberdey, Opramoas 10 ff. E Z. 12 — 33 f.
Heberdey-Kalinka, Bericht über zwei Reisen im s.-w. Kleinasien (1896) 21 n. 7 — 34
Inschriften aus Pergamon 410 — 30
Pomtow, Die Delphische Archontentafel des III. Jahrhts. v. Chr. (Gött. Gel. Anz. 1913) 174 43
Keil-v. Premerstein, Bericht über eine Reise in Lydien und der südl. Aiolis (Denkschriften der Wiener Akademie d. W. phil.-hist. Kl. LIII Abh. 2) 84 Z. 11 — 43
Dittenberger, OGI 326 Z. 8 — 36
Athen. Mitteil. XXXVIII 37 f. Z. 4 — 48
Americ. Journ. of Arch. 1913 p. 170 n. 35 Z. 9 f. — 53; p. 161 n. 11 — 54
Wilhelm, Attische Urkunden I 35 — 64
Ἐφημερὶς ἀρχαιολ. 1884 S. 165 ff. — 85
Journal des russ. Minist. f. Volksaufklärung N. F. VIII — Latyschew, Pontica 315 ff. — 171 f. und Anm. 57
Latyschew, Inscr. Ponti Eux. IV 95 — 151 Anm. 58

Lateinisch:

Diplom VI — 180 f.
Diplom XIX 86 — 157 f.
CIL III 4739 — 50
CIL III 1780 + 5999 (add. p. 1813) — 151.

Jünglingsstatuette, Torso einer [illegible] aus Au am Leithaberge *244*; drei nackte Jünglinge im Kahn auf

Sarkophag mit Unterweltsdarstellung aus Ephesos 140, 142

Juno regina als Kultgenossin des Jupiter Dolichenus *49*; Rest einer Statue der — aus Virunum *52*

Jupiter Dolichenus, Kult in Virunum *45*; Weihungen an — *ibid.*; Reste einer Statue des — *52*; Depulsor, Votivrelief für — aus Colatio *65 ff.*

Kabirenreliefs aus dem neuen Mithraum in Pettau *94 ff.*; im Museo Kircheriano in Rom *145*; im Museum von Aquileia *146 f.*; im Museum zu Sinj *148 f.*; in Carnuntum *149 f.*

Kahn mit drei nackten Jünglingen auf Sarkophag mit Unterweltsdarstellung aus Ephesos 140, 142

Kalumnieneid im milesischen Prozeßrecht *266*

Kandelaber auf Darstellungen der Kabirenreliefs *149*; Zierstück eines Bronzekandelabers aus Virunum *52*

Kantharos, gehenkelter, mit pantherähnlichen Tieren beiderseits und Weinrankenwerk auf Relief aus St. Johann bei Herberstein *187 f.*, *193 f.*

Kapitell, Akanthus-, aus Colatio *64*

Keltische Einflüsse auf pannonischen Grabsteinen *234 f.*; — Namen auf Inschrift aus Teurnia *51 f.*; auf Inschriften aus Pannonien und Noricum *245 ff.*

Kentauren mit Löwen kämpfend, Relief aus St. Johann bei Herberstein *191*, *194 f.*; Kentaur auf Relief aus Hartberg *196*

Keramische Funde aus Teurnia *52*; aus Colatio *75 ff.*; aus Pettau *121 ff.*; aus Pola *175 f.*; aus Au am Leithaberge *210 ff.*, *214 f.*, *217 f.*, *248*, *249*

Kistengräber vom römischen Friedhof in Au am Leithaberge *204 f.*, *252*

Klappstuhl auf Relief aus Colatio *75*

Klendata, messenische Phyle 53

Klotho s. Moiren

Knabe, flötenblasend, auf Relief aus St. Johann bei Herberstein *192*; Vollfigur eines Knaben neben männlicher Halbfigur auf Relief aus Au am Leithaberge *236*; Torso aus Pettau *109*

Kränze, das Tragen von — von behördlicher Erlaubnis abhängig 40

Kresphontis, messenische Phyle 52 f.

Kriegerische Verwicklungen in Griechenland 130—80 v. Chr. 97 ff.

Kriegssteuern 105 ff.

Kriegsterrakotten aus Bronze aus Pettau *111*

Kultgefäße mit Darstellung von Tieren *125 f.*

Kundgebungen der Volksversammlung und Einzelner während der Verhandlungen 200 ff.

Kymation des Viergötteraltars im Akropolismuseum 128 f.; des Tempels der Athena Alea in Tegea 128 f.; stehendes — 124, eines Weihreliefs aus Epidauros 130

Lachesis s. Moiren

Lampen, Tonlampe in Grabbau zu Ephesos 134, Bronzelampe aus Virunum *52*; Tonlampe aus Colatio *75*, *81*; aus Pettau *128 ff.*; aus Au am Leithaberge *214*; Bruchstück eines Lampenmodels aus Pettau *129*

Landschaft, Andeutung von — auf Reliefs aus St. Johann bei Herberstein *191*, *195*

Leierspielende Frau auf Relief aus St. Johann bei Herberstein *188 f.*

Leithagebirge, römische Straßen und Siedlungen am — *204*

λειτουργία, Entlastung von Kultgeschäften auf *270 f.*

Liber-Bacchus mit Panther auf Relief aus Pettau *105 f.*, Weihung an Liber aus Ostia 209

Lichtgottheiten auf Kabirenreliefs aus Pettau *96*, *147*

Liktor und Klappstuhl auf Grabstein aus Colatio *75*

Liturgische Szenen auf Kabirenreliefs aus Pettau *94 ff.*

Lokalgottheiten, norische *29 f.*

Löwe, gelagerte Löwen als Akroter des Giebeldaches eines Sarkophags aus Ephesos 130; —, einen Hirsch anfallend, Relief aus St. Johann bei Herberstein *190 f.*; —, mit Kentauren kämpfend *191*, *194 f.*, — und Pferd *193*; Relief eines Löwen auf Tongefäß aus Pettau *125*

Mädchen, von Unhold zurückschreckend, auf Unterweltsdarstellung eines Sarkophages aus Ephesos 140, 142, Vollfigur eines kleinen Mädchens mit Traube auf Relief aus Au am Leithaberge *236*, *239*

Mann in phrygischer Tracht auf Kabirenrelief aus Carnuntum *150*

Mantinea, Beute aus — bei der Eroberung durch Antigonos 108, 110 f.

μαστός, μαστάριον 384

Medaillonbild mit Darstellung einer Quadriga, Pola *176*; mit Brustbild eines Thiasos [illegible]

St. Johann [illegible] Herbersteiner [illegible] aus St. [illegible] antiker [illegible]ch Reines Medaillon mit Bronzehandhabe aus Virunum *58*

Megalopolis, Bericht des Polybios II 62 über die Belagerung der Lykosammer bei der Eroberung von — 197 ff.

Memmius, Praetorius und Memmius *74 f.*, *93 ff.*

[illegible] n. Fragm. Hist. Graec. III 54 cap. 20 — 98 f.

[illegible] Sandalen 4, 3; Theater 34; Urkunde [illegible] Festsetzung der Grenze von — gegen [illegible]monium 111; Beschlüsse der Messenier zu Ehren [illegible]; Inschrift des Aristokles 2 ff.; Abrechnung [illegible] Ergebnisse einer κατοικισμός 48 ff.; [illegible]hlung der Einwohnerzahl des Gebietes von — 115 f.; Vermögen von — 114 f.

[illegible]ungen aus Celeia *68*

Mosaik, Typisches *94*, *95*, *72*

Münze, Urkunde betreffend eine innere Anleihe der Stadt — *257 ff.*; Ansiedelungsurkunde für Kreter im Gebiete von Myus *269 ff.*

Militärgrabsteine aus Pettau *138 f.*

Militärdiplome s. Soldatendiplome

Mithraeum, neues, in Pettau *90 ff.*, Skulpturen und Kleinfunde *94 ff.*

Mithrische Tiere auf Kabirenreliefs aus Pettau *100*

Mnasistratos aus Messene *9, 3*

Modell, Fragment eines Lampenmodels aus Pettau *129*

Mysterien auf Unterweltsdarstellung eines Sarkophages aus Ephesos 142 f.

Mythenerzählung nach ionischer Sitte auf Inschrift aus Messene 8

Nachbarboden in Virunum *58*

Nadelort im Mölltale, römische Badeanlage *28 f.*

Nemesis aus Teurnia *17*; aus Virunum *51*, *56 ff.*; [illegible]celeia *67*, *69 ff.*, *76*, *79*, *80*, *81*, *82*, *83*, [illegible] Pettau *93*; aus Au am Leithaberge *218*, *[illegible]*, *247*, *249 ff.*

[illegible] auf Rad gestützt, auf Relief aus Pettau [illegible]

[illegible] Aufstellung von — am Leithagebirge *204*

[illegible] Darstellung einer Fluggeweihten auf [illegible] Darstellung eines Sarkophages aus [illegible] 141; Mysterienhandlungen auf Kabiren[illegible] *[illegible]* — Nr. 6 a

Nemerius *63*

Neuattische Kunst, Athenadarstellungen in der — 125, 131 f; Athen als Ausgangspunkt der — 132

Neubürger, rechtliche Stellung *271 f.*

Nike auf Girlandensarkophag aus Ephesos 135; auf Reliefsarkophag aus Ephesos 137; — s. Victoria

Nikomedes Euergetes *85*

νεμος ξενικός *272*

Noricum, Ausgrabungen *5 ff.*; norische Lokalgottheiten *29 ff.*; Form des Giebelrahmens auf norischen Reliefs *192*; Ornamentrahmen der norisch-pannonischen Denkmäler *32*, *141*, *187*, *190*, *200*, *237*

Nutrix, Statuette aus Pettau *108*

Ölfabrik, Reste einer — in Gallesano bei Pola *182 f.*

Ohrgehänge, goldene, aus Grab in Au am Leithaberge *219*

Olympioniken, Vergünstigungen bei der Besteuerung *50*

Opfermahl auf Kabirenreliefs *100*, *145 ff.*; Rest einer Opferszene auf Relief aus Au am Leithaberge *222 f.*

Orakelinschrift des Apollon Koropaios, Datierung 83 f.

Orion? auf Unterweltsdarstellung eines Sarkophages aus Ephesos 142

Ornamentrahmen der norisch-pannonischen Denkmäler *32*, *141*, *187*, *190*, *200*, *237*

Orthographie der Inschriften aus Messenien, Lakonien und Arkadien 72 ff.

Ostia, Weihung an Liber aus — *200*

Pannonische Grabsteine, Typisches der Reliefdarstellungen auf — *223*, *224*, *228 f.*, *233*; — Tracht *229*

Panoramaberg s. Pettau

Pansmaske auf Sigillatascherbe aus Pettau *132*

Panther von Bacchusrelief aus Pettau *103 f.*, *109*; pantherähnliche Tiere beiderseits eines Kantharos auf Relief aus St. Johann bei Herberstein *187 f.*, *193 f.*

Papyrus, BGU 888 161 Anm. 36

Pelzmütze mit breit aufgebogener Krempe auf Darstellungen pannonischer Grabsteine *229*

Persephone und Hades auf Sarkophagrelief aus Ephesos 137, 141

Perseus und Andromeda auf Relief aus St. Johann bei Herberstein *200*

Pettau. Ausgrabungen auf dem Panoramaberge *87 ff.*; Gebäuderest mit Heizanlage *89 f.*; Mithräum *90 ff.*; Fundkarte *147 f.*; römische Draubrücke *155 ff.*; Bauinschrift von der Brücke *158 ff.*; Funde *94 ff.*, *157 ff.*

Pfändung im milesischen Prozeßrecht *267 f.*: Fristen für Auslösung von Pfändern *268*

Pferdegespann auf Grabstein aus Au am Leithaberge *224*

Pfünz, Dolichenusheiligtum beim Lager von *55*

Philostratos I p. 362 Kayser 120

Phylen in Messene 52 ff.

Poetovio s. Pettau

Pola, Weganlage vom Nordhange des Stadthügels zum Hafen *161 ff.*; Gebäudereste *162 f.*; Funde *173 ff.*; antiker Bau an der Via Kandler *176 ff.*; Nekropole *181 f.*; Hafentor *166 f.*; Stadtmauer *168 f.*; mittelalterliche Stadtbefestigung *169*; Hausbauten beim Hafentor *170 f.*; Funde *173 ff.*, s. Gallesano, Brioni

Polybios II 62 107 ff.

Porträtfiguren auf Sarkophagrelief aus Ephesos 137; Marmorkopf aus Teurnia *24 f.*; Porträtbüsten auf Reliefs aus St. Johann bei Herberstein *200 f.*, *202*; Reste einer Porträtfigur auf Grabstein aus Au am Leithaberge *228*; Porträtfigur einer Frau in pannonischer Tracht in Nische *228 f.*

Presbyterium der Basilika von Aguntum *6*

Procurator Augusti in Poetovio *110 ff.*

Protokollform von Beschlüssen 18 f.

Prozeßrecht, milesisches *263 ff.*

Purpurgewand als Auszeichnung 38; Tragen von Purpur in den hellenistischen Monarchien von besonderer Erlaubnis abhängig 39

Puteal, kapitolinisches, Athena auf — 125

Putto, Torso aus Pettau *108 f.*

Rahmenform auf norischen Reliefs *52*, *141*, *187*, *190*, *200*, *237*

Räuchergefäß aus Pettau *127*

Rechnungsurkunden, Versehen in 94 ff.; Wortfolge bei Wertbezeichnungen 67

Rechtsgeschichtliches zu milesischen Inschriften *257 ff.*

Reibschalen aus Pettau *126*

Reiter auf Kabirenreliefs *100*, *145 ff.*

Reliefs, doppelseitige, von der Akropolis 121 ff.; Verschiedenheit der Reliefhöhe auf — 124; Kymation eines Weihreliefs aus Epidauros 130; auf Sarkophag aus Ephesos 136 ff. — aus Teurnia *24*, *52*; aus Colatio *95 f.* — aus dem neuen Mithräum in Pettau *94 ff.*; Mysterienreliefs in Aquileia *146 ff.*, in Carnuntum *149*, in Sinj *145*; Relieffragment von der Draubrücke in Pettau *157*; — aus St. Johann bei Herberstein *185 ff.*; — aus Au am Leithaberge *222 f.*, *251*

Religiöses Leben in Griechenland um die Wende des I. Jhs. v. Chr. 84 f.

Rente, Gewährung einer lebenslänglichen — an Anleihezeichner in Milet *257 ff.*

Rind, Reste der Statue eines Rindes von Dolichenusstatue in Virunum *52*

Ringe, Goldringe als Auszeichnung verliehen 37 ff.; Eisenringe aus Colatio *82*; — aus Pettau *120 f.*; — aus Au am Leithaberge *215*, *219*, *220*; Ringschlüssel aus Au am Leithaberge *220*

Röm. Kabirenrelief im Museo Kircheriano *145*

Römer, Bezeichnung der — als ἡγεμόνες oder κρατοῦντες 46; Forderungen römischer Machthaber an griechische Städte 27 f.

C. Rutilius Gallicus, Inschrift des — aus Ephesos 104 ff.; Laufbahn des — 104 ff.; Geburtsdatum 109

Sabaziosbüste auf Gefäßfragment im Museo provinciale Campano in Capua *126*

Sammelbüchse, tönerne, aus dem Dolichenum in Virunum *53 f.*

St. Johann bei Herberstein, römische Reliefs *185 ff.*

St. Paul im Lavanttale, römisches Gräberfeld *86*

St. Peter im Holz s. Teurnia

Sappaei 155 f.

Sarkophage in Grabbau zu Ephesus 134 ff.; Girlandensarkophag ebendort 134 f.; — mit Unterweltsdarstellung 135 ff.; schmucklose — im römischen Friedhof in Au am Leithaberge *216*

Säulenform der Votivsteine für Jupiter Dolichenus *51*

Schiftstreppe auf Sarkophagrelief aus Ephesos 140

Schildbuckel, Reste eines eisernen — aus Teurnia *32*

Schlangen, apotropäisch *122*; dekorativ verwendet *122 f.*; auf Gefäßfragment im Museo provinciale Campano in Capua *126*; zu beiden Seiten eines Gefäßes auf Kabirenrelief in Sinj *149*; auf Kabirenrelief aus Carnuntum *150*, Schlangengefäße aus Pettau *121 f.*; Schlangenstab auf Gefäßfragment aus Capua *126*; Schlangenköpfe an Silberreiter aus Colatio *70*

Schmuck, goldener, aus Teurnia 32
Schmuckgegenstände, aus Colatio 76; aus Petronell 124; aus Au am Leithaberge 224
Schnecke auf Relief aus St. Johann bei Herberstein 188
Schreibender Knabe auf Grabaltar aus Teurnia 82
Schriftcharakter der messenischen Inschriften 238 ff.
Schwert, Mundblech einer Schwertscheide mit Reliefverzierung 112 f.
Seepanther mit Medaillon auf Bronzehandhabe aus Virunum 58
Seestier auf Sigillatascherbe aus Pettau 132
Segelwagen, römische Reliefs in Schloß — bei Leibnitz 189 f.
Selinus, Fluß in Messene 118
Selinus, Heiligtum in Messene 118 f.
Servius ad Aen. I 720 147
Siegelring aus Bronze mit Darstellung eines Delphins 220
Sigillatagefäße, Reste von — aus Virunum und Stempel 59 f.; aus Colatio 79, 80; aus Pettau 130 ff.; aus dem römischen Friedhofe in Au am Leithaberge 214 f.
Sirenen mit Schlangenköpfen aus Colatio 70
Silen, aus Pedum auf Relief aus Pettau 102 f.; Torso einer Silvanusstatuette aus Pettau 106; aus Nymphäum auf Relief aus Pettau 102
Sitzbad, Kaiserrelief im Museum von — 118 f.
Skelettgräber im römischen Friedhofe in Au am Leithaberge 206 ff.
Soldatendiplome 148 ff.; Diplom des Kaisers Claudius 148 ff.; Schrift 153 f.; Datierung 154 f.; Heimatbezeichnung der Veteranen in Soldatendiplomen 156 ff.; die Zeugen 160 f., 164 f.; Zuteilung der Zeugennamen 170 f.; Ausstellungsort der Originaltafeln 161 f.; Inscriptio 162 f.; Aussetzung der Akten — 164 ff.; Ausfertigung und Ausstellung der Blankette 178 f.; der Aktengang 224 f.; die Ausfertigung und Aushändigung der Diplome 188 f.; Verschiedenheiten von Ausfertigungen aus der nämlichen Originaltafel 189 ff.
Spangenfibeln aus Colatio 76; aus Pettau 120
Spinnwirtel und Spindel als Attribute der Parzen auf Sarkophagrelief aus Ephesos 143 u. Anm. 76
Spitzhacken von Teurnia 29 f.; vom Pola 168 f.
Sprossenhelme 148 ff., 192 ff.
Stabkreuz, gallischer Herkules als Aufsatz eines Grabsteines aus Au am Leithaberge 215
Stempel von Sigillatagefäßen aus Virunum 59 f.; Ziegelstempel aus Donze 62; aus Pettau 113 ff.; aus Pola 164; Amphorenstempel aus Pola 175 f.; Lampenstempel aus Colatio 81; aus Pettau 129
Sterbegeld, Gewährung von — nebst lebenslänglicher Rente an Anleihezeichner in Milet 257 f.
Stil der griechischen Volksbeschlüsse 16 f.
Strafbestimmungen zugunsten der Rentner in der Anleiheurkunde der Stadt Milet vom Jahre 205/4 v. Chr. 265 ff.
Strafgelder besiegter Städte und Landschaften 105 f.
Straße, römische, in Unter-Haidin bei Pettau 137 f.; Straßennetz Scarabantia—Carnuntum—Vindobona 203 f.
Stribach bei Lienz s. Aguntum
Symplegma, erotisches, auf Lampe aus Pettau 128

Tegea, Kymation des Tempels der Athena Alea in — 128 f.
Telephosfries, Athena auf dem — 130
Tempel in Colatio 63 ff.
Teppich auf Sarkophagrelief aus Ephesos 140, 141 u. Anm. 8
Teurnia, Stadtgöttin 29
Teurnia, Ausgrabungen 17 ff.; römische Badeanlage 17 ff.; Stadtmauer 261; Gebäudereste 271; Funde 241., 28 ff.
Theater von Messene 33
Thermengebäude s. Bad
Tierdarstellungen auf Kultgefäßen 123 f.; Tierkampf auf Relief aus St. Johann bei Herberstein 193
Tiryns, Bedeutung 61 f., 168 ff.
Tongefäße aus Teurnia 32; aus Virunum 53 f.; aus Colatio 75, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84; aus Pettau 121 ff.; aus Au am Leithaberge 210 ff.; Tonwarenfabrik am Monte Lopon in Pola 176 Anm. 7
Torbau auf Sarkophagrelief aus Ephesos 140, 142; Hafentor in Pola 166 f.
Totenmal auf norisch-pannonischen Reliefs 223
Totenreich, Vorstellungen vom — 141 f. und Anm. 13
Tricht auf pannonischen Grabsteinen 228 f.; Mystentracht auf Sarkophagrelief aus Ephesos 141
Triklinium im Dolichenusheiligtum zu Virunum 17

Turhüter des Hades? auf Sarkophagrelief aus Ephesos 140, 142
Tumuli auf römischem Friedhofe in Au am Leithaberge *210 f.*

Ulmus, Ansetzung von — bei Bruck-Neudorf *203 u. Anm. 1*
Unter-Haidin bei Pettau, römisches Gräberfeld und Straße *137 f.*; Bronzerelief *112 f.*
Unterweltsdarstellung auf Sarkophag aus Ephesos 136 f., 141 ff.

Val Catena s. Brioni
Verhandlungsfristen im milesischen Prozeßrecht *266 f.*
Verträge zugunsten Dritter im hellenistischen Recht *264 f.*
Venantius Fortunatus v. S. Martini IV 649 ff. *9*
Verbot des Schmucktragens beim Gottesdienst 42
Vereinsverbände (gentiles) in Noricum und Oberitalien *12 f.*
Vermögen griechischer Städte 107 ff.; Vermögensverhältnisse von Bürgern griechischer Städte 90 f.
Vespasian, Soldatendiplom des Kaisers — 118 ff.
Vibius Σπατάλης 93, 95
Victoria, Statuette aus Pettau *107*; — und Vulkan in Medaillon auf Sigillatascherbe aus Pettau *130*
Viergötteraltar des Akropolismuseums, Athena auf — 126 f.
Vipstanus Gallus, Statthalter von Pannonien 196 f.
Virunum, Ausgrabungen *53 ff.*; Häuserinseln *53 ff.*; Thermenanlage *59 f.*; Funde *11*; Brunnen *11 ff.*; Stadtplan *12 ff.*; Kultbau des Jupiter Dolichenus *15 ff.*
Vogelnest auf Relief aus St. Johann bei Herberstein *194*
Vollfiguren, sitzend oder stehend, auf pannonischen Grabsteinen *232, 233*; Ursprung und Verbreitung des Typus *234 f.*
Vorlagebücher für Reliefdarstellungen auf pannonischen Grabsteinen *237 u. Anm. 1*
Votivreliefs aus Pettau *91 ff., 109*. Votivaltäre für Jupiter Dolichenus aus Virunum *18 ff.*; — für Jupiter Depulsor aus Celeia *65 f.*; Votivstein für Liber aus Osha *200*
Vulcanus und Victoria auf Sigillatascherbe aus Pettau *130*

Währungsanomalien 64
Waffenrelief aus Pettau *111 f.*; Waffen auf Bronzerelief aus Unter-Haidin *112 f.*
Wagebalken, Bruchstück eines — mit Gewichtsknopf aus Blei *220*
Wagen, vierräderiger, mit Pferdegespann und Kutscher auf Relief aus Au am Leithaberge *224*; Wagen auf Grabsteinen *ibid.*; Reste gleichartiger Darstellungen aus Au am Leithaberge *232, 241*
Waltersdorf am Sulenbach, römische Siedelung *198 f.*; Reliefs aus — *199*
Wandbemalung eines römischen Hauses in Virunum *38*; in Pola *163*; im neuen Mithraum in Pettau *91*; Wandgemälde des Vincentiusgrabes in der Practextatakatakombe 143
Webegewichte aus Pettau *133*
Wehrbeitrag, den Messeniern von den Römern auferlegt 96 ff.
Weibliche Gewandfigur Juno regina, Reste aus dem Dolichenum in Virunum *52*; weiblicher Reliefkopf mit Blumendiadem aus Pettau *107*
Wert von Grundstücken im Altertum 61 ff.
Widderkopf auf Darstellungen der Kabirenreliefs *119*; Gestalt mit — auf Kabirenrelief aus Pettau *100*
Wirtschaftsgeschichtliches in griechischen Inschriften 61 ff.; Volksvermögen von Messene 114 ff.; von Mantinea 111 ff.; von Athen 108, 116
Windischgraz s. Celeia

Zahlzeichen, griechische, 117
Zahlungen, Höhe der hellenischen Städten und Landschaften auferlegten — 104 ff.
Zeugen auf Soldatendiplomen 180, 194 ff.; ihre Rangordnung 179 f.; Zutugung der Zeugennamen auf Diplomen 179 f.
Ziegelstempel aus Doulze *62*, aus Pettau *91*, aus Pola *161*
Zisternenanlage in römischem Gebäude in Pola *180, 181*
Zurufe s. Akklamationen

EPIGRAPHISCHES REGISTER

1. Ortsindex.

A. Griechische Inschriften.

Anazarba 87 f.
Ephesos 149

Mavromati 1 ff.
Messene 1 ff.

Milet *257 ff.*
Poetovio (Pettau) *110*

B. Lateinische Inschriften.

Aguntum (Lienz) *10 ff.*
Arndorf *60*
Auf dem Leithaberge *223 ff.*

Celeia (Altenmarkt) *65, 65, 72, 74, 80, 81*

Ephesos 104 ff.

Klagerfurt *60* s. Virunum

Ostia 200

Poetovio (Pettau) *101, 102, 103, 110 ff., 129 f., 138 ff., 157 ff.*

Pola *173 ff.*

Teurnia (St. Peter im Holz) *24, 29 ff.*

Virunum *41, 48 ff.*

Wien 148 ff., 200

2. Namen- und Wortindex der griechischen Inschriften.

Ἀγαθὸς ἱερεύς 4 Z. 1; 8
Ἀγαθόπολις 171 Anm. 58
Ἀγαθόπους 88 III Z. 9
ἀγοράσαντα 5 Z. 31. 32; vgl. 49
ἀγορὰν Θερμῶν 4 Z. 24; vgl. 60 f.
Αἰ[ζ]ηρῶν 88 I Z. 11
ἀκατάστατος 49 Z. 4; vgl. 50
ἄκριτος 49 Z. 16
Ἀλ[ε]ξάνδρεια 88 II Z. 1
Ἀλ[ε]ξανδρεῖς 117 Z. 5; vgl. 119
ἀναγράψαι 4 Z. 21; vgl. 32
ἀνδρὶ 5 Z. 39
ἀ[ν]ατεθῆναι 49 Z. 17
[ἀ]ν[α]γράψαι [τὸν ἐπ]ιτα[φ]ίου 4 Z. 4; vgl. 47
ἀνατεθῆναι 5 Z. 40
Ἀν[ε]ικήτου 88 I Z. 1
Ἀντόνιος 87 88 I Z. 6
ἀνυπονόητος 5 Z. 26; vgl. 45
ἀποδέχεσθαι 4 Z. 13; 26; vgl. 42
ἀπο]λογίζεσθαι 4 Z. 3; vgl. 31
ἀπόλοιπα 110; vgl. 117
Ἀρίσταρχος 87 III Z. 4
Ἀριστοκλῆς 4 Z. 14; 5 Z. 38
Ἀριστοκλῆς Καλλικράτους 4 Z. 18 f.
ὁ γραμματεὺς τῶν συνέδρων 4 Z. 13; 5 Z. 22
ὁ γραμματεὺς [τῶν συνέδρων?] 4 Z. 2
— Καλλικράτους ὁ γραμματεὺς τῶν συνέδρων 5 Z. 42
Ἀριστο[κ]ράτης 88 II Z. 6
Ἀ[ριστο]μαχίς 48 Z. 33; 49 Z. 42
Ἀρίστων 88 III Z. 15
Ἀρίστων 171 Anm. 58
ἀρχεῖον τοῦ γραμματέως τῶν συνέδρων 4 Z. 17 f.
ἄσῆματος 49 Z. 46
Αὐτομεία 49 Z. 26
Κόιντος Λυκίδιος Σπορίου Σουσάς 117 Z. 7
ἀφαιρεῖν 49 Z. 21
Ἀφροδίτη s. Δαιτίς

βάθρον 4 Z. 18; 20; 21
Βαδῖνα (Βαδῖναι?) 47
Βα[δῖνα]πολείτας 47

γραμματεὺς τῶν συνέδρων 4 Z. 13; 17
γραμματεὺς [τῶν συνέδρων?] 4 Z. 2
γραμματίζοντα συνέδρους 4 Z. 19

Δαιτὶς Ἀφροδίτη 146
Δαΐφοντί]ς 48 Z. 2; Δαΐφοντις 49 Z. 41
δακτύλιον χρυσοῦν 4 Z. 12
Δάμιππος 88 III Z. 7
Δαμίσκος (?) 88 III Z. 6
Δαμίων 49 Z. 26; vgl. 63
Δαμόστρατος 88 III Z. 13
Δ]αμόστρατος 88 I Z. 12
Δάμων 48 Z. 14; 49 Z. 21; 56
δανεισμός 4 Z. 8
δεινάριον 49 Z. 30; vgl. 72
διαλογισμός 4 Z. 6; vgl. 33
διαψαφισμός 4 Z. 3; vgl. 30
δι̣ε[ξοδικ]ῶς 18
δικαιοῦν 4 Z. 8
δίμυξος 146
διοικεῖν 4 Z. 10
δόγ[ματα 4 Z. 1
Δρομύλος 88 III Z. 14

ἐγλογεῖς 5 Z. 28; vgl. 45; 49 Z. 32
εἰκών χαλκέα 4 Z. 10 f.
εἰκόνες γραπταί 5 Z. 39
εἰσοδιάζειν 4 Z. 7; vgl. 33 f.
εἴσοδοι τῆς πόλεως 4 Z. 20
εἰσφορά 4 Z. 3, 9; 49 Z. 18
εἰσφορά, ὀκτώβολος 49 Z. 28, 30
ἕκαστος = ἑκάτερος 5 Z. 37; vgl. 37
ἐκμβάζειν 4 Z. 8; vgl. 34
ἔλ]λειμα 4 Z. 8 f.; vgl. 35
ἐμπιστεύειν 5 Z. 22
ἐμφανίς· εἰς τὸ — ἐς 5 Z. 25
ἐμφανίζειν 4 Z. 13; 5 Z. 37; vgl. 23 f.
ἐ(ν)στρατεύεσθαι 49 Z. 36; vgl. 68 f.
ἐξοδιάζειν 4 Z. 20
ἐπιγιγνώσκειν 5 Z. 35; vgl. 48
ἐπιγράφειν 49 Z. 16; vgl. 59
ἐπικρίνειν 49 Z. 16
ἐπιμέλειαι 4 Z. 9, 11; 5 Z. 43; vgl. 35 f.
ἐπιστάτας 4 Z. 20; vgl. 43
ἐπιταγαί 5 Z. 30; vgl. 27
ἐπίταγμα 4 Z. 8; vgl. 27; 32
ἐπίταγ[μα] 4 Z. 1
ε]πίτροπος Σεβαστοῦ *Ilio*
ἐπιφέρεσθαι 4 Z. 10; 5 Z. 30; vgl. 24; 36
Ἐ]πίχαρτος 88 I Z. 7
Ἐρατίας 88 II Z. 12
ἑρέται δοῦλοι 49 Z. 39
Ἔρως 146
Εὐμαρ[ί]ας 88
Εὐμαρ . . ας 88 II Z. 7
Εὐμάρης 88 III Z. 11

Ἡλιόδωρος 146
ἡμιωβέλιον 48 Z. 1

Θάλων 49 Z. 24
θέα]τρον 4 Z. 5 f.
Θ]ρασύμαχος 5) 87 II Z. 3

ἰδιῶται 4 Z. 6
Γάϊος Εἰρυένσιος 117 Z. 2
Δέκμος Ἰούλιος 117 Z. 5
Ἱπ[π]κά 49 Z. 24; vgl. 60 f.
Ἰσοκλῆς 87 I Z. 5
ἰσότας 5 Z. 41, 43

καθαρευόντας 4 Z. 10, 14; 5 Z. 43; vgl. 35 f.
καθαρῶς καὶ δικαίως 36; vgl. 120
καθιστάνειν 5 Z. 28
Δέκμος Καικίλιος Μάρκου 117 Z. 3
Καλλικράτης 4 Z. 19
Καλλίστα 49 Z. 24; vgl. 60 f.
κατάμονος 4 Z. 16; vgl. 43
κατάξιοι τιμαί 5 Z. 38, 41
καταχρᾶσθαι 33
κατεργάζεσθαι 5 Z. 30; vgl. 49
κεφαλή = Summe 48 Z. 10; 49 Z. 20; 27; vgl. 60
κεφάλωμα 48 Z. 11; 49 Z. 18; vgl. 55
Κλεοδαία 48 Z. 6; 49 Z. 44; vgl. 53
Κλεολάϊς s. Κλεοδαία
κρεμαστός 146
Κρεσφόν]τις 48 Z. 11; Κρεσφόντις 49 Z. 40

λειτουργεῖν 49 Z. 48; vgl. 60
λειτουργία 5 Z. 29; vgl. 45 f.
Λυκοῦργος 87 III Z. 2
Λυκόφρων 88 I Z. 10
[λ]ὐσθος = λοίσθιος 53 f.
Λυσικράτης 88 III Z. 8
λόφος χάλκειος δίμυξος κρεμαστός 146

μαστρεῖαι 49 Z. 15, 16
Μᾶμμιος ὁ ἀνθύπατος 5 Z. 50
μεταλλαγόντες ἐλεύθεροι 49 Z. 37; vgl. 69
μεταπολογίζεσθαι 31
Μνασίστρατος 87 I Z. 4
μύστης 146
μύστις 140

Νάϊς 146
Νάξιον 171 Anm. 57
Νείκη 146
Νεμέριος 49 Z. 26; vgl. 63
Νεφάϊς 87 III Z. 5

ξένοι 49 Z. 45
Ξενοκράτης 87 III Z. 3

οἰκοτρόφοι 18, 269 *Anm. 64*
ὀκτώβολος εἰσφορά 4 Z. 3
Ὀλομπιονῖκαι 48 Z. 13; 49 Z. 48
ὁμοθυμαδόν 5 Z. 38; vgl. 24
Οὐΐριος ὁ στρατηγός 4 Z. 10, 11; 5 Z. 36
Οὐ]ΐριος ὁ στρατηγός 4 Z. 6

Πάνσως 87 II Z. 4
παραπιμπεῖν 48 Z. 14; 49 Z. 16, 24; vgl. 58
παρεόρασις· κατὰ — 5 Z. 28; vgl. 45
πίπτειν 49 Z. 28, 32, 34 π[ε]πτοκότων . .] χρημάτων 4 Z. 33; vgl. 32
Ποικίλαι 117 Z. 3
ποτοφιλεῖσθαι 4 Z. 5
πρᾶσις 5 Z. 31
προεισοδιάζειν 34
προεισοδιασμός 34
προσχειρισθεῖσαι ἀρχαί 5 Z. 34
πρόσοδοι κατὰ πε[4 Z. 11; vgl. 42
Πρωταΐς 11 Z. 7
Π]σῶλις 41

Ποσ[... 5 Z. 32; 48 Z. 8, 14; 49 Z. 42; 110

Σε[... 110
Σέλλας 117 Z. 3; vgl. 118 f.
Σμικρος 88 I Z. 9
Σμυρν 117 Z. 3
Σπαρτος 117 Z. 7
στεφανον 4 Z. 10
στοιχε 5 Z. 20; vgl. 19
στρατηγος 4 Z. 10, 11, 17; 5 Z. 30
Στρατων 88 III Z. 10
συνεχγειν 49 Z. 18; vgl. 60
συνεδρου 4 Z. 2, 7, 9, 12, 14, 17, 19; 5 Z. 23, 37, 42
συρακοσιων 48 Z. 11

τειμησαντα 48 Z. 6; 49 Z. 40, 43
τειχιτα 48 Z. 11

τιμασαρα 48 Z. 14; 49 Z. 18, 21; 49 Z. 26
τιμασια 49 Z. 24; vgl. 51
τιμειν 5 Z. 41; vgl. 48
τιμημα, Bedeutung 108 ff.
τοιχος 49 Z. 32
Τρικαρανα 117 Z. 8
τριχαλκον 49 Z. 33
τριοβολον 49 Z. 31
Τρυφωνος 146

Υλλις 48 Z. 5; 49 Z. 43
ὑπαρξις 48 Z. 12; vgl. 55
υπ[ο]δειγμα 5 Z. 25
υποσημιλοι 48 Z. 14; 49 Z. 46; vgl. 57

Φερσεινα 117 Z. 5; vgl. 119
φιλοπατρις 5 Z. 40

χρονιζειν, πεχρόν[π]ις 5 Z. 33; vgl. 47
χρυσ 48 Z. 8, 11

Χαιρήμων 87 II Z. 5
χαλκειος 146
χειριζειν 5 Z. 23; vgl. 45
χ[ει]ριστής 5 Z. 24
χειριστης 5 Z. 27; 29; vgl. 45
χειροτεχναι λειτουργουντες 49 Z. 38
χρυσοφορειν 37 ff.; — τοις θεοις 40; 42
χρυσοφορία 5 Z. 37
χρυσοφορος 39 f.
χωρειν (von Geldern) 4 Z. 4; vgl. 32

ψαφιζεσθαι 48 Z. 11
. . . δημον 88 I Z. 8

3. Namen- und Wortindex der lateinischen Inschriften.

Ad[... (cos. Lab[... bilius) *31*
aedilis curulis 194
L. Aelius Caesar, imp.[Caesaris Traiani Hadr]ian[i aug. usw. *41*
P. Aelius P[...] *114*
M. Aemilius M[... bius] Paternus Pius 194
Aesculapius Augustus *110*
Aglis *115*
Amasia, a *229*
Ambrosius *264*
Amethystus *173*
Ammodia *228*
Amuca *230*
ala gentis Iuliae 132
Artemidorus? *240*
Asi *31*
Atta[...] *2*
Augurin[*60*
Aug[...]nus 132
Aulus Caesonius A. f. *164*
Aureus Aurelius *179*; Ann. 12
P. Aurelius *163*

Barbia Quinti filia Augerina *60*
L. Barbius L[uci f]ilius Speratus *60*
Sex.[us] Barbius Finitus *60*
Bassus *175*
Bebryx *174*
Bellicus Marini f(ilius) *47*
L. Betuedius Primigenius 132
L. Betuedius Valens 132

Caesennia *174*
Cas(sia) Crisp(ina)? *115*
Cas(sius) Crispinus? *115*
Castor *175*
Castr[...] *117*
Cent(urio) 132
Certus *59*
Chrysero 132
Cinn[amus] *150*
Clau[dia] Celeia *74*
Q. Cloelius Ambrosius *164*
Colonarius *236*
Colon[narius *236*
M. Coccceius Nerva 132
coh(ors) I Bosp(oranorum) 194
cohors I Hisp(anorum) 194
c(o)h(ors) III p(raetoria) 132
Cololetic. (in Diplom XIX *86* 157 f.
Comitialis *59*
Comsilla *49*
consul designatus 191
conubium 151
Cn. Cornelius Florus 132
Crescens 132
Crispina? *115*
Crispi?[nilla *112*
Crispinus? *115*
Cupitus *60*

d(epulsor) *66*
Doles 132; vgl. 155
deus Dolichenus *49*
Dolichenus s. Iupiter
Imp[erator) Domitianus *175*
Dus[... *241*
Dulazenus 132; vgl. 155 f.

Eicia Duis[... *241*
Epictetus *29*
Epigon. *176*
ex iussu *49*

Faesonius *161*
Finitus *60*
Firmus *117*
Flavis *230*
T itus Flavius T(iti) Flavi Cobromari lib(ertus) *236*
Florus 132

Had(rianus) Aug(ustus) *176* A. 7
Imp. C[aesar divi Traiani Parthici fil.] divi [Nervae nepos Traianus Hadrianus Aug.] *159*
Helen[a? *112*
L. Herennius Epictetus *29*; *30*
C. Herennuleius Chryseros 132
Hezbenus Dulazeni Sappa eus 132; vgl. 133

Illo *228*
Itedo *228*
Iucunda *134*
Iun(ius) Castr(...) *117*
M. Iunius Firmus *117*
C(aius) Iulia... *113*
C(aius) Iul(ius) Agili s *115*
C.] Iulius Lupus *116*
Iuno regina *49*
I(upiter) o(ptimus)... *50*
I(upiter o(ptimus m(aximus) *63*
Io[vi optimo] m(aximo d(epulsori) *66*
I(upiter) O(ptimus) m(aximus) Dolic[henus *47*
[I(upiter)] o(ptimus) m(aximus) D(olichenus) *49*
Iustinus *129*

C. Laekanius *175*
C. Laekanius Bassus *175*
Lalus *31*
legatus divi Claudi leg ionis XV Apollinaris 104
legatus provinciae Galatiae 104
leg(io) I A(diutrix) p(ia) f(idelis) *118*
leg(io) XI *134*
leg(io) XIII gemina) *114*
leg(io) XIII gemina 104
leg(io) XV Apollinaris 104
Leiber 200
Lesbius *176*
Liber Pater[i *103*
Liberali[s *174*
Decimus Liburnius Rutus, Philippiesis 132
Sex. Luciltus Bassus 131
L(ucius) Ca... *114*
Lupus *116*

Magn[i]ancus *225*
Mal(lius Vecco *225*
Marinus *47*, *59*
Mar(inus *51*
Mars Augustus *65*
Masculina Masculi (filia) *60*
Maseulus *60*
Maxima *112*
M(arcus) Messius Messor *140*
classis Misenensis 131
Momma Atui Ialia *51*

Im(perator Nerva Aug(ustus) *176* Anm. 7
No(vius Ofalius Novvi) filius 200

Octavia Comsilla *19*
L. Octavius Secundus *117*
Ofalius 200

Paestum 131
Pal(atina) 104
P. Papi[s] Liberali[s *174*
Paratus *62*
Parma: dom o Parma *134*
Paternus *150*
Petro?]nilla *112*
Philippiesis (ensis 132
ponere proponere 132; vgl. 162 f
pons *159*
P. Papilius Rutus 132
Postumia Iucunda *134*
M(ulus) Postumius Spuri f(ilius) Seneca *134*
praefectus cohortis I Bosporanorum et cohortis I Hispanorum 104
Priamus *31*
Prima *240*
Primigenius 132, *134*
Primio *236*
procurator] Aug ustorum *110*
provincia Galatica 104

q(uaestor) 194, 200
Qu[artius *227*

Reganus *62*
Renatus *240*
Ripanus *59*
Romae in Capitol io) 132
Rom(anus *117*
Cl. Rufinus *49*
Rufus 132
C. Rutilius C. f(ilius) Stel latina Gallicus 104

s[acrarium *47*
sac[rarium ?] *102*
C. Sallustius Crescens 132
Sappa eus 132; vgl. 133
Sasulus Patti filius Renatus *240*
Secundus *117*
Seneca *134*
Severa Magn[i]anc[i] filia *225*
Se[verus?, Se[verinus *117*
Sextus *59*
IIIII[vir Aug ustalis] *174*
Silanu *47*
Silv]anus ? *201*.
S'isio *242*
sodalis Augustalis 104
Speratus *60*
Spurius *134*
Stel latina 104

Tabico *228*
tabula aenea 132
Telavia Levegen[a Pa... *240*
Tertius *60*
Tertius *134*
Tetumia sanctissima Aug[usta *60*

[illegible] *47*
trib(unus) milit(um) leg(ionis) XIII gem(inae) *194*
trich(ium) *47*

M(arcus) Ulp(ius) Se[verus ol. Se[verinus *117*
Umma Tabiconis fil(ia) *228*
Ursulus *59*
Uxavillus *236*

Vaica *228*
Valens *132*
Va[leri]anus *180*
Valerius Romulanus *117*
Vas[so] *228*
Vecco *225*
Vedi(u)s *133*
Veneria *225*
Imp. Caesar Vespasianus pont max. tr. pot. II imp. VI p. p. cos. III *151*
Imp. Caesar[e) Vespasiano Aug(usto) III M. Cocceio Nerva[e cos. *132*
veterani *151*
veter(anus) miss(icius) leg(ionis) XI *134*
Vibianus *81*
Vital[is *103*
...]anus Iustini *129*
...m]arus *227*
CCC *118*
CIH *118*
GEL[C Stempel aus Colatio *80*
M. I. A *118*
Q. G. C. Lampenstempel *81*
Q. S. P. *118*, *132*

IMP·CAESAR·VESPASIANVS·AVG·PONTIF
TR·POTEST·IMP·VIII·COS·III
VETERANIS·QVEMILITIA·VERSANTIBVS·CI
SEMISENIENSIBVS·SVB·SEX·LVCILIO·BASSO
QVI·SENIA·ET·VICENARIA·STIPENDIA·AVT·PLVRA
MINVS·VERVNT·ET·SVNT·DEDVCTI·COLONIAE·QVO
RVM·NOMINA·SVBSCRIPTA·SVNT·EIS·QVI·LIBE
ROS·LOSTERISQVE·EORVM·CIVITATEM·DEDIT
ET·CONVBIVM·CVM·VXORIBVS·QVAS·TVNC
HABVISSENT·CVM·EST·CIVITAS·IIS·DATA
AVT·SI·QVI·CAELIBES·ESSENT·CVM·IIS·QVAS
POSTEA·DVXISSENT·DVMTAXAT·SINGVLI
SINGVLAS·POSAD·VLD·FEBR·
IMP·CAESARE·VESPASIANO·TITO·AVGVSTO·IIII·ET·COCCEIO·NERVA·COS
CENT·HERCVLANVS·DVLAZENI·SALLA
ET
DOLES·FILIVS
DESCRIPTVM·ET·RECOGNITVM·EX·TABVLA
AENEA·QVAE·FIXA·ET·ROMAE·IN·CAPITOL
AD·IANAM·IN·TABVLIS·IVLIIS·IN·POSTICO·PARTE
EXTERIORE·TAB·I

D·L·IVRNTIVS·VIC
C·SVLPICIVS·CRESCE
P·FLOBELLIVS·VIC
L·BETVEDIVS·VALENT
L·BETVEDIVS·PRIMI
C·N·CORNELIVS·FLORI
C·HERENNIVS·VIC·C

D·HELVIDIVS·PRISCVS
NEIS·M·CHELIDONIVS
M·AVCVR·PHILIPPVS
P·HELVIDIVS·PRISCVS
IS·PHILIPPVS·PRISCVS
C·ENI·PHILIPPVS·PRIS
P·HELVIDIVS·PRISCVS
HERCVLANVS·PHILIP
PVS·PRISCVS

CC
27
Ö36
Bd.17
Österreichisches archäologisches Institut, Vienna
Jahreshefte

PLEASE DO NOT REMOVE
SLIPS FROM THIS POCKET
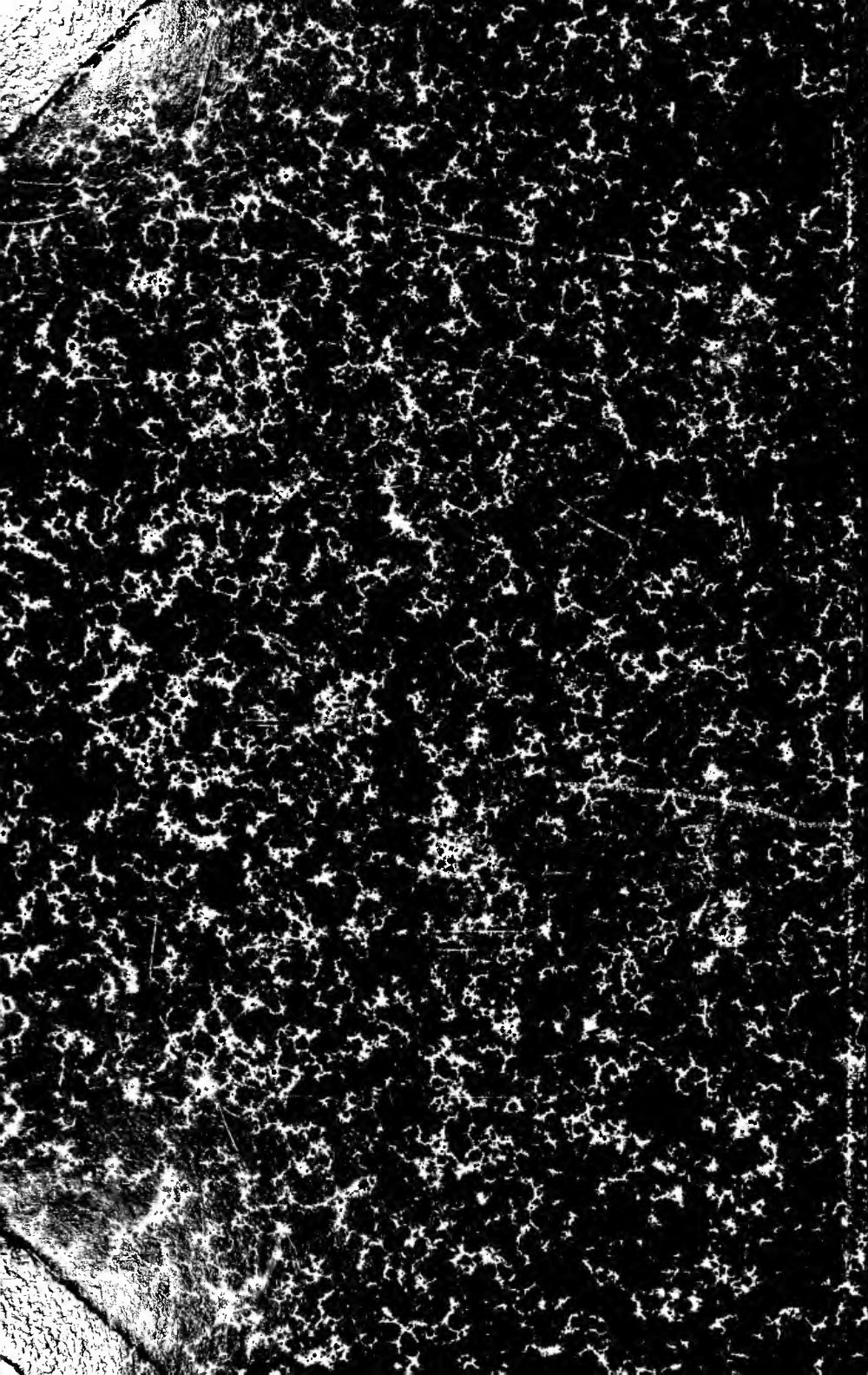
UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY